This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 06820127 0

ZUB
Schroeck

Schroeckl

Christliche Kirchengeschichte

von

Johann Matthias Schröckh,

ordentlichem Lehrer der Geschichte auf der Universität Wittenberg.

Sieben und zwanzigster Theil.

Leipzig,
bey Engelhart Benjamin Schwickert,
1798.

Christliche Kirchengeschichte

von

Johann Matthias Schröckh,

ordentlichem Lehrer der Geschichte auf der Universität Wittenberg.

Sieben und zwanzigster Theil.

Leipzig,
bey Engelhart Benjamin Schwickert,
1798.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
498014B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1949 L

Vorrede.

In einem Werke, das beynahe ſchon durch ein Menſchenalter fortgeführt worden iſt, und deſſen Verfaſſer ſeinem gar bald nach den Zeitbedürfniſſen, wie er wenigſtens glaubte, erweiterten Entwurfe immer treu zu bleiben verſucht hat, wird es immer überflüßiger, bey einzelnen Stellen zu bemerken, warum die Erzählung gerade ſo ausführlich, oder die Unterſuchung gerade ſo umſtändlich geworden ſey. Es giebt unzählige ſolcher Stellen darinne, bey welchen die Beantwortung jener Fragen nachtheilig für den Verfaſſer ausfallen müßte, wenn man nicht ſtets auf das Zweckmäßige des Ganzen Rückſicht nähme; oder wenn ſie Leſer aufwürfen, die hier zum erſtenmal mit den vorgetragenen Gegenſtänden bekannt würden. So iſt im gegenwärtigen Theil von der eben ſo reichhaltigen als wichtigen Mönchsgeſchichte des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts nicht der zehnte Theil der darüber vorhandenen Nachrichten und Erörterungen mitgetheilt worden; und gleichwohl kann ſie manchem beym erſten Anblicke zu weitläuflg ſcheinen. So hat in andern

dern Theilen der Abriß mehrerer mittelmäßiger hiſtoriſcher Schriftſteller einigen Platz eingenommen, den ſie in mancher Augen nicht verdienen mögen; und gleichwohl würde es in einem hiſtoriſchen Werke von einem ſolchen Umfange kein geringer Fehler ſeyn, wenn die Quellen, aus welchen darinne öfters geſchöpft wird, nicht bey Gelegenheit etwas genauer beſchrieben würden. Es könnte noch unbedeutender ſcheinen, daß bisweilen bey einem Chronikenſchreiber der mittlern Jahrhunderte in wenigen Zeilen unterſucht worden iſt, in welchem Kloſter er gelebt habe; aber Kenner der Geſchichtkunde wißen es wiederum, wie viel darauf ankomme, den Platz richtig anzugeben, aus welchem ein Geſchichtſchreiber ſah oder ſchrieb. Ich bitte alſo meine Leſer zu glauben, daß ich, je mehr dieſes Werk — und gewiß nicht bloß zufällig oder willkührlich — angewachſen iſt, deſto ſorgfältiger und ſtrenger das Maaß abgewogen habe, in welchem die Beſtandtheile deſſelben gewählt werden müßen. Wittenberg, am 10ten November des Jahrs 1798.

Chriſt-

Christliche Kirchengeschichte.

Sieben und zwanzigster Theil.

Ausführliche Geſchichte des Dritten Zeitraums.

Zweytes Buch.

Geſchichte der chriſtl. Religion und Kirche, von Gregor dem Siebenten bis zum Tode Bonifacius des Achten.

Vom Jahr 1073. bis zum Jahr 1303.

Fortſetzung des Vierten Abſchnitts.

Geſchichte der Römiſchen Päpſte, des Clerus und des Kirchenrechts.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Von jener Zeit an, da Gregor der Siebente ein kirchliches Reich gründete, in dem ſeine Mitgenoſſen am Lehramte eben ſowohl ſeine Unterthanen ſeyn ſollten, als alle Fürſten und Nationen, die zu ſeiner Kirche gehörten; ein Reich, das durch Innocentius den Dritten auch zugleich völlig ein weltliches wurde; wo nunmehr alles diente, was ehemals über die Chriſten mitregiert hatte; kurz, von der Zeit an, da die kirchliche Ariſtokratie vollkom-

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
498014
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
B 1949 L

Vorrede.

In einem Werke, das beynahe ſchon durch ein Menſchenalter fortgeführt worden iſt, und deſſen Verfaſſer ſeinem gar bald nach den Zeitbedürfniſſen, wie er wenigſtens glaubte, erweiterten Entwurfe immer treu zu bleiben verſucht hat, wird es immer überflüßiger, bey einzelnen Stellen zu bemerken, warum die Erzählung gerade ſo ausführlich, oder die Unterſuchung gerade ſo umſtändlich geworden ſey. Es giebt unzählige ſolcher Stellen darinne, bey welchen die Beantwortung jener Fragen nachtheilig für den Verfaſſer ausfallen müßte, wenn man nicht ſtets auf das Zweckmäßige des Ganzen Rückſicht nähme; oder wenn ſie Leſer aufwürfen, die hier zum erſtenmal mit den vorgetragenen Gegenſtänden bekannt würden. So iſt im gegenwärtigen Theil von der eben ſo reichhaltigen als wichtigen Mönchsgeſchichte des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts nicht der zehnte Theil der darüber vorhandenen Nachrichten und Erörterungen mitgetheilt worden; und gleichwohl kann ſie manchem beym erſten Anblicke zu weitläuftig ſcheinen. So hat in andern

dern Theilen der Abriß mehrerer mittelmäßiger hiſtoriſcher Schriftſteller einigen Platz eingenommen, den ſie in mancher Augen nicht verdienen mögen; und gleichwohl würde es in einem hiſtoriſchen Werke von einem ſolchen Umfange kein geringer Fehler ſeyn, wenn die Quellen, aus welchen darinne öfters geſchöpft wird, nicht bey Gelegenheit etwas genauer beſchrieben würden. Es könnte noch unbedeutender ſcheinen, daß bisweilen bey einem Chronikenſchreiber der mittlern Jahrhunderte in wenigen Zeilen unterſucht worden iſt, in welchem Kloſter er gelebt habe; aber Kenner der Geſchichtkunde wißen es wiederum, wie viel darauf ankomme, den Platz richtig anzugeben, aus welchem ein Geſchichtſchreiber ſah oder ſchrieb. Ich bitte alſo meine Leſer zu glauben, daß ich, je mehr dieſes Werk — und gewiß nicht bloß zufällig oder willkührlich — angewachſen iſt, deſto ſorgfältiger und ſtrenger das Maaß abgewogen habe, in welchem die Beſtandtheile deſſelben gewählt werden müßen. Wittenberg, am 10ten November des Jahrs 1798.

Chriſt-

Christliche Kirchengeschichte.

Sieben und zwanzigster Theil.

BIBLIOTECA

Ausführliche Geſchichte
des
Dritten Zeitraums.
Zweytes Buch.
Geſchichte der chriſtl. Religion und Kirche, von Gregor dem Siebenten bis zum Tode Bonifacius des Achten.

Vom Jahr 1073, bis zum Jahr 1303.

Fortſetzung
des
Vierten Abſchnitts.
Geſchichte
der
Römiſchen Päpſte, des Clerus und des Kirchenrechts.

Von jener Zeit an, da Gregor der Siebente ein kirchliches Reich gründete, in dem ſeine Mitgenoſſen am Lehramte eben ſowohl ſeine Unterthanen ſeyn ſollten, als alle Fürſten und Nationen, die zu ſeiner Kirche gehörten; ein Reich, das durch Innocentius den Dritten auch zugleich völlig ein weltliches wurde; wo nunmehr alles diente, was ehemals über die Chriſten mitregiert hatte; kurz, von der Zeit an, da die kirchliche Ariſtokratie vollkom- J. n. C. G. 1073 bis 1303.

men in eine Monarchie übergieng, kann die Geſchichte des chriſtlichen Lehrſtandes im größten Theil von Europa, noch weit weniger als in den nächſt vorhergehenden Jahrhunderten, nach der erſten Beſtimmung und Bedeutung deſſelben vorgetragen werden. Seine Ehrennahmen, Aemter, Rechte, Würden und Pflichten bleiben zwar dem Anſcheine nach unverändert; ſeine Güter und Einkünfte vergrößern ſich ſogar immerfort; und die Verordnungen, die er ſo häufig über alles dieſes in ſeinen Verſammlungen entwarf, verrathen beinahe eine Unabhängigkeit. Allein wenn gleich dieſer Stand nicht aufhörte, den Chriſten überhaupt, und ſelbſt ſeinen Landesherren, furchtbar zu ſeyn; wenn gleich dieſe ſelbſt fortfuhren, ihn durch Reichthümer und zugeſtandene Gewalt weit über ſich zu erheben; ſo beugte er ſich doch hinwiederum unter ſeinen geiſtlichen Monarchen, an deſſen Erhöhung er halb eigennützig, halb unbeſonnen gearbeitet hatte. Dieſer Fürſt, der den Clerus als ein Hauptwerkzeug ſeiner Größe, und als den getreueſten Vollſtrecker ſeiner Befehle betrachtete; aber es auch ſehr wohl wußte, daß, ſeit der weſentlichen Ausartung jenes Standes, derſelbe zugleich mit ihm ſtehen und fallen müſſe, ertheilte, oder entzog ihm Rechte nach ſeinem Gefallen: und in allem, was dem höhern Clerus noch zu unternehmen erlaubt war, durfte ſchlechterdings nichts mehr vorkommen, das mit der Hoheit, den Abſichten und den Geſetzen der Päpſte im geringſten Widerſpruch geſtanden hätte.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Schon im neunten Jahrhunderte war die alte Kirchenverfaſſung durch die unächten Dekretalen von Grund aus erſchüttert und wankend geworden. Allein es währte doch noch eine geraume Zeit, bis ſie durch dieſelben völlig umgeſtürzt werden konnte; wie

bereits

bereits an einem andern Orte (Chr. Kirchengeſch. Th. XXII. S. 29. fg. S. 402.) gezeigt worden iſt. Als Gregor der Siebente aus der Welt gieng, erblickte man nur noch wenige einzele Spuren jener Verfaſſung: und unter ſeinen Nachfolgern, deren Geſchichte bisher beſchrieben worden iſt, wurden ſie immer ſeltener. Dagegen waren die unzähligen Appellationen an die Päpſte; die Abhängigkeit aller Kirchenverſammlungen von ihnen; die Diſpenſationen, welche ſie von allen kirchlichen Geſetzen und Rechten ertheilten; ihre willkührliche Vergebung der anſehnlichſten geiſtlichen Aemter; ihre Reſervationen einträglicher Stellen in der Kirche zu ihrer Vertheilung oder Benützung; die Gerichtsbarkeit, welche ſie in jedem Bisthum ausübten; die Exemtionen, die ſie zum Nachtheil der Biſchöfe häuften; die ungeheuren Geldſteuern, durch welche ſie den Clerus ausſogen, und vorzüglich auch die ausſchweifend gebieteriſchen Auftritte ihrer Legaten, lauter Merkmale, daß der Clerus in Religions- und Kirchenangelegenheiten, bey allen äußern Anſtalten, im Grunde nichts, und die Päpſte alles zu ſagen hatten. Hiezu kam noch dieſes, daß das neue Kirchenrecht nunmehr eine eigene Wiſſenſchaft wurde, die ihr beſonderes Geſetzbuch, ihre eigenthümlichen Lehrer, den erſten Rang unter allen Rechten, und den lebhafteſten Einfluß ſelbſt auf die bürgerliche Verfaſſung bekam; mithin eine Hauptſtütze der neuerworbenen Macht der Päpſte ward. Nie würde dieſes ſo glücklich für ſie ausgeführt worden ſeyn, wenn ſie und ihre Verehrer nicht den Kunſtgriff gebraucht hätten, alle jene Neuerungen nur als eine Fortſetzung der älteſten Kirchenverfaſſung darzuſtellen. So wie der Betrug der untergeſchobenen Dekretalen vollkommen gelang: ſo geſchah es auch jetzt, theils aus Unwiſſen-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

wiſſenheit des alten Kirchenrechtes, theils aus partheyiſchen Abſichten, daß kirchliche Geſetze und Einrichtungen, die einander an Alter, Richtung und Inhalt gerade entgegen geſetzt waren, doch dazu dienen mußten, ein Ganzes aus ihnen zuſammen zu ſchmelzen. In einem Zeitalter, wo es an Freyheit und Fähigkeit zu Prüfungen ſolcher Gegenſtände beinahe gänzlich fehlte, wurde dieſe ohnedem nur allmählig bewürkte Veränderung von den allerwenigſten bemerkt.

Eigentlich canoniſches Recht, das heißt, das alte Kirchenrecht, welches ſich auf Concilienſchlüſſe, biſchöfliche Gutachten und kaiſerliche Geſetze ſtützte, dauerte nur noch in der Griechiſchen Kirche fort. Hier hatte man an dem Nomokanon des Photius, einem in der frühern Geſchichte (Th. XXII. S. 408. fg.) beſchriebenen Werke, ein aus jenen Quellen geſchöpftes Handbuch des Kirchenrechts, das im größten allgemeinen Anſehen ſtand, und durch mehrere Commentarien erläutert worden iſt. Aber auch außerdem ſchrieben und ſammelten die Griechen fleißig genug zu gleichen Abſichten. Johannes Zonaras, der bereits unter den Geſchichtſchreibern genannt worden iſt, (Th. XXIV. S. 460.) hat Erläuterungen über die Canones der Apoſtel, der oekumeniſchen und anderer berühmten Kirchenverſammlungen, auch über canoniſche Schreiben angeſehener Biſchöfe, hinterlaſſen, welche am vollſtändigſten von Wilh. Beveridge in ſeiner bekannten Sammlung (Synodicon ſeu Pandectae Canonum SS. Apoſtolor. et Concill. T. I. p. 1. ſq. T. II. p. 1. ſq.) herausgegeben worden ſind. Bald nach ihm, gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts, ſchrieb Alexius Ariſtenus, der zugleich eine obrigkeitliche Perſon (Νομοφύλαξ) und Güterverwalter (Οἰκονόμος) der Hauptkirche zu Conſtantinopel war, wo

nicht

nicht einen Auszug alter Kirchengeſetze, wiewohl derſelbe unter ſeinem Nahmen gedruckt worden iſt; (in Voelli et Juſtelli Biblioth. Iuris Canon. vet. T. II. p. 673. ſq. et ap. Bevereg. l. c. Tom. II. P. I. poſt p. 188.) doch eben ſolche Anmerkungen über die alten Canones, wie Zonaras; auf deſſen Arbeit ſie auch in der zweyten der gedachten Sammlungen folgen. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Kein Grieche aber erwarb ſich durch Schriften ſolcher Art mehr Ruhm in dieſen Jahrhunderten, als Theodorus Balſamon. Er war aus Conſtantinopel gebürtig; bekleidete nach und nach die Würden eines Diakonus, eines Nomophylax, eines Aufſehers des Patriarchaliſchen Siegels und Archivs, (Χαρτοφύλαξ) ingleichen eines Vorſtehers der Kirche der heil. Maria zu Blacherna, nahe bey Conſtantinopel; konnte aber das Patriarchat von Antiochien, zu welchem er beſtimmt war, nicht antreten, weil dieſe Stadt in den Händen der abendländiſchen Chriſten war. Der Kaiſer Iſaacius Angelus Comnenus ließ ihn zwar auch im Jahr 1195. die Patriarchenſtelle von Conſtantinopel hoffen, wenn er beweiſen könnte, daß die Verſetzung von einem Bisthum zum andern mit den Kirchengeſetzen nicht ſtreite; ertheilte aber dennoch, ob er gleich dieſen Beweis führte, jenes Amt einem andern. Von ſeinem Todesjahre kann man nicht mehr ſagen, als daß es wahrſcheinlich gegen den Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts zu ſetzen ſey. Da er zu ſeiner Zeit der größte Kenner der bürgerlichen und kirchlichen Rechte unter den Griechen war: ſo wurden auch die Schriften, welche er zur Vergleichung und Erläuterung von beiden ausfertigte, vor andern hochgeſchätzt. Sein Commentarius über den Nomokanon des Photius iſt bereits an einem andern Orte (Th. XXII. S. 409.) angeführt worden. Er ſchrieb

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ihn auf Befehl des Kaiſers Manuel Comnenus, und nach eben demſelben auch ſeine Anmerkungen über die Canones der Apoſtel, der Concilien und Kirchenväter. (ap. Beveregg. l. c. T. I. p. 1. ſq. T. II. P. I. p. 1. ſq.) In einem andern Werke ſammelte er die ältern kaiſerlichen Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten. (in Juſtelli Biblioth. Juris Canon. vet. T. II. p. 1123. ſq.) Dazu kamen ferner einige Gutachten und kaiſerliche Befehle über ähnliche Gegenſtände. (in Jo. Leunclavii Jure Graeco-Romano, tam canonico quam civili, T. I. p. 130. 138. 139. 140. 143. 149. 160. Francof. ad Moen. 1596. fol.) Merkwürdig ſind beſonders ſeine Antworten auf vier und ſechszig canoniſche (oder aus dem Kirchenrechte gezogene) Fragen des Patriarchen von Alexandrien, Marcus, welche Löwenklau, oder Leunclavius, nach andern in ſeine erſtgenannte wichtige Sammlung eingerückt hat. (Tom. I. p. 362—394.) Die zweyte dieſer Fragen, zum Beyſpiel, betrifft die Lehren der Apoſtel und die Geſichter der Apoſtel: Schriften, von denen es zweifelhaft zu ſeyn ſchien, ob ſie auch zum Religionsunterrichte geleſen werden müßten? Balſamon urtheilt aber, (l. c. p. 363.) daß keine andern dazu gebraucht werden dürfen, als die im 85ſten Apoſtoliſchen Canon verzeichnet ſind. Er glaubt, (p. 365.) daß die rechtgläubigen Syrer und Armenier berechtigt ſind, den Gottesdienſt in ihrer Landesſprache zu halten. Einen verſtorbenen Prieſter oder Biſchof will er nicht mit dem heiligen Oele geſalbt wiſſen, wie es zu Alexandrien gewöhnlich war. (p. 373.) Auf die Frage: ob die Ketzer, welche zu den Rechtgläubigen übertraten, nur durch die Salbung eingeweiht, oder auch getauft werden müßten? antwortet er, (p. 378.) daß die Paulicianer, Euno-

Eunomianer, Montaniſten, Sabellianer, Manichäer, Valentinianer und Marcioniten allerdings zu taufen wären. Endlich giebt es noch in der gedachten Sammlung Betrachtungen und Gutachten Balſamons über die Rechte der Patriarchen, Eheſragen, Mönche, und dergleichen mehr. (l. c. p. 442 — 478.) Neuere Römiſchkatholiſche Gelehrte haben dieſem Schriftſteller Haß gegen ihre Kirche vorgeworfen, weil er, wie es zu erwarten iſt, ſich wider die allgemeine Oberherrſchaft der Päpſte, wider die uneingeſchränkte Verbindlichkeit des Clerus zum eheloſen Stande, und wider andere der Römiſchen Kirche eigene, aber der alten unbekannte Einrichtungen erklärt hat. Es iſt aber eben ſo gewiß, daß er den oberſten kirchlichen Rang des Biſchofs von Neu-Rom, dem bekannten Conſtantinopolitaniſchen Canon gemäß, anerkannt hat; ohne ihn deswegen als das Haupt der ganzen Kirche anzuſehen, und ohne jenen Vorrang von dem Apoſtel Petrus herzuleiten. (Schol. ad Canones Concil. Conſtantinop. p. 89. ap. Bevereg. l. c. T. I.). Balſamon und ſein Vorgänger Zonaras ſind übrigens den alten Kirchengeſetzen nicht weniger getreu, als ſie die Beſtätigungen und nähern Beſtimmungen derſelben durch die ſpätern Kaiſer fleißig anführen. Man darf nur eine ſolche Stelle leſen, wie diejenige iſt, wo Balſamon ſagt, die Würde eines Biſchofs beſtehe im Lehren; (Schol. ad. Can. Apoſtoll. p. 38.) ja er ſey allein zum Lehrer der Gemeine beſtellt, und müſſe dieſe Hauptpflicht beſonders an jedem Sonntage ausüben; (Schol. ad Can. Concil. VI. in Trullo, p. 178.) worinne auch Zonaras mit ihm übereinſtimmt, um den Unterſchied zwiſchen den Griechiſchen Biſchöfen und den kirchlichweltlichen Fürſten, die eben denſelben Nahmen in den Abendländern führten, mithin des Kir-

J. n. C. G. 1073 bis 1203.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

chenrechts ſelbſt auf beiden Seiten, auf einmal zu überſchauen. Ueber die Schickſale und Schriften Balſamons verdienen Nicetas Choniates, (Annales, in Iſaacio Angelo, L. II. p. 266. ed. Paris.) Maſtricht (Hiſt. iur. Eccles. et Pontif. p. 377. ſq.) und Fabricius (Biblioth. Graec. Vol. IX. p. 184. ſq.) geleſen zu werden.

In der lateiniſchen Kirche mußten jetzt die Sammlungen für das Kirchenrecht den Gang nehmen, der deſſen Hauptveränderung gemäß war. Schon in den frühern Zeiten des eilften Jahrhunderts, wie in deſſen Geſchichte bemerkt worden iſt, (Th. XXII. S. 414. fg.) hatte Burkard von Worms in ſeine Arbeit dieſer Art viele unächte Dekretalen aufgenommen; und ſeit dem Ende des gedachten Jahrhunderts konnte es nicht fehlen, daß ſolche Sammler den neuen Monarchen ihrer Kirche noch weit mehr vor den Augen hatten. Da beſonders der Inveſtiturſtreit damals in vollem Feuer ſtand, gab dieſes Gelegenheit, wie Doujat gezeigt hat, (Praenott. Canonic. T. II. P. I. p. 82. ed. Schott.) daß zur Behauptung der Rechte von beiden Seiten, hauptſächlich aber der päpſtlichen, mehrere dergleichen Sammlungen aufgeſetzt wurden. Zwo derſelben von Ungenannten aus dem Zeitalter Gregors des Siebenten und Urbans des Zweyten, hat der eben angeführte Gelehrte beſchrieben. (l. c. p. 81.) Bekannter iſt diejenige, welche dem berühmten Freunde Gregors, dem Biſchof Anſelmus von Lucca, der ſich auch in der Geſchichte der Päpſte bereits ausgezeichnet hat, (Th. XXVI. S. 5. 35.) beygelegt wird. Freylich hat man den erheblichen Zweifel dagegen vorgebracht, daß dieſer im Jahr 1086. verſtorbene Biſchof nicht wohl Verfaſſer einer Sammlung ſeyn könne, deren Inhalt ſich tief in das folgen-

folgende Jahrhundert hinein erſtreckt; man kann jedoch darauf antworten, daß die ſpätern Verordnungen in den Abſchriften nach ſeinem Tode hinzugeſetzt worden ſind: und ſie fehlen würklich in den ältern Handſchriften. Man hat dieſe Sammlung auch wohl dem Biſchof Hildebert von Mans, aber ohne Beweis, zugeſchrieben. Sie hat die Aufſchrift: Authentica et compendioſa Collectio regularum et ſententiarum SS. Patrum et autorabilium Conciliorum; iſt zuerſt von dem Spaniſchen Erzbiſchof Anton. Auguſtinus bekannt gemacht; bisher iſt aber nur ein kleiner Theil derſelben ans Licht geſtellt worden. (in Holſten. Collect. Rom. bipart. vett. monument. P. I. p. 215. P. II. p. 214. Rom. 1662. 8.) Sie fängt mit den Verordnungen an, welche die Hoheit und Macht des Apoſtoliſchen Stuhls betreffen; und läßt darauf diejenigen folgen, durch welche die Freyheit der Appellationen an denſelben, die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens, alles, was den Clerus angeht, Sacramente, Eheſachen, Büßungen und dergleichen mehr, feſtgeſetzt worden iſt. Weniger wird daran gezweifelt, daß dieſem Anſelmus eine andere kleine Sammlung zugehöre, in welcher er aus der Bibel, aus Concilienſchlüſſen und Schreiben der Päpſte zu beweiſen ſucht, daß die Güter der Kirche keineswegs von den Fürſten willkührlich benutzt werden dürfen. (in Caniſii Lectt. antiq. T. III. P. I. p. 389. ſq.) Sowohl in der erſtern Sammlung, als in ſeinem anderswo (Th. XXVI. S. 35.) angeführten Buche wider den Gegenpapſt Clemens den Dritten, hat Anſelmus viele unächte Dekretalen gebraucht. Von ſeinen an dieſen Platz gehörigen Schriften haben Ant. Auguſtinus, (de quibusdam veteribus Canonum Eccleſiaſtic. collectoribus iudicium ac cenſura, c. 30. in Epitome Iuris Pontif. veteris, T. II. Paris. 1641. fol.) Maſtricht, (l. c.

J. n. C. G. 1073 bis 1503

(l. c. p. 301. ſq.) und Douſat (l. c. p. 82. ſq.) die beſten Nachrichten ertheilt.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Um gleiche Zeit trug der Biſchof von Placenza, Bonizo, der, als ein hitziger Eiferer für den päpſtlichen Stuhl, in den Unruhen des Jahrs 1089. das Leben verloren hat, ein ähnliches Werk unter der Aufſchrift: Decretale, ſive Syntagma Decretorum Eccleſiaſticorum, zuſammen, von welchem Lambecius aus einer Handſchrift deſſelben in der kaiſerlichen Bibliothek Nachricht ertheilt. (Commentar. de Aug. Biblioth. Caeſ. Vindob. L. II. p. 797.) Ein Auszug von der Geſchichte der Päpſte geht vorher; und er geſteht, daß er, obgleich unfähig, ihre Vorrechte würdig zu beſchreiben, doch darauf hauptſächlich bedacht ſey. Zur Vertheidigung eben dieſer Rechte gegen den Kaiſer ergriff auch damals der Cardinal Deusdedit die Feder, und hinterließ zwo Sammlungen; welche aber auch nur noch in Handſchriften übrig ſind. Die eine, Collectio ſeu Liber Canonum, übergab er um das Jahr 1087. dem Papſte Victor dem Dritten. Sie beſteht aus vier Büchern, welche alle den Hauptzweck haben, durch kirchliche Verordnungen zu beweiſen, daß die Kirche und der Clerus durch ihre Vorrechte ganz frey und unabhängig von jeder andern Macht geworden ſeyen. In der zweyten Sammlung, deren Ueberſchrift verſchiedentlich angegeben wird, (de rebus eccleſiaſticis, Libri quatuor; contra invaſores et Simoniacos, et reliquos Schismaticos,) und die erſt um das Jahr 1090. aufgeſetzt wurde, ſuchte er beſonders darzuthun, daß kein Fürſt berechtigt ſey, Biſchöfe oder Cleriker einzuſetzen, ihrer Aemter zu berauben; oder die Güter und Angelegenheiten der Kirche willkührlich zu behandeln. Er unterſchied ſich dadurch von den übrigen Sammlern, daß er zu den Kirchengeſetzen

ſetzen auch ſeine Gründe beifügte, und die Gegenpar-
they widerlegte. (Maſtricht l. c. p. 312. ſq. Dou-
jat l. c. p. 88. ſq.)

n. C. G. 1073 bis 1303.

Berühmter aber als alle dieſe Sammler wurde Ivo, oder Ives, Biſchof von Chartres, durch Schriften dieſer Art: überhaupt einer der angeſehenſten Männer in der Kirche ſeiner Zeit. Er kam um das Jahr 1040. im Gebiete von Beauvais auf die Welt. In dem Kloſter Bec genoß er den Unterricht des berühmten Lanfrank; wurde einige Zeit darauf Canonicus zu Nesle, einer Collegiatkirche in der Picardie; und gegen das Jahr 1079. Propſt, nachher aber Abt der Chorherren von St. Quintin, welchen Sitz derſelben der Biſchof Guido von Beauvais nahe bei dieſer Stadt vor kurzem angelegt hatte. Ivo ſchenkte dieſem Kloſter einiges von ſeinen eigenen Gütern; er führte zugleich darinne eine ſo genaue Beobachtung der urſprünglichen Vorſchriften dieſer Lebensart ein, daß er als einer der vornehmſten Stifter derſelben betrachtet wurde. Er lehrte auch daſelbſt die Theologie; deswegen wird er öfters in älteren Schriften Magiſter und Doctor genannt. Der vortheilhafte Ruf, in welchem ſein Kloſter ſtand, machte, daß die Canonici aus demſelben häuffig zur Bildung ähnlicher Einrichtungen geſucht wurden. Nachdem er ſich gegen funfzehn Jahre auf dieſe Art verdient gemacht hatte: mußte der Biſchof von Chartres wegen mancher Verbrechen ſein Amt niederlegen; und Urban der Zweyte empfohl dem Clerus und der Gemeine daſelbſt den Abt Ivo zu ſeinem Nachfolger. Sie wählten ihn auch würklich; da es aber wider ſeinen Willen geſchah: bemächtigten ſie ſich ſeiner, und ſtellten ihn ihrem Könige Philipp vor, der ihn mit dem Biſchofsſtab belehnte. Nunmehr weigerte ſich ſein Metropolitan,

der

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

der Erzbiſchof von Sens, Richer, unter allerley Vorwande, ihn zu weihen; im Grunde verdroß es ihn, daß der vorhergehende Biſchof von Chartres ohne ſeine Theilnehmung abgeſetzt worden war. Doch Ivo reiſte, auf Antrieb ſeiner Gemeine, und mit Abgeordneten derſelben, zu dem Papſte, der ihn im Jahr 1091. ſelbſt weihte. Richer fuhr gleichwohl fort, ihm die bitterſten Vorwürfe, als einem gewaltſam eingedrungenen Biſchof, zu machen. Endlich ſchrieb ihm Ivo, indem er ſich einen durch Petri Hände geweihten Biſchof nannte, und dem Erzbiſchof rieth, er möchte ja die Einigkeit mit der Römiſchen Kirche nicht aufheben; oder, wenn er anders geſinnt ſey, ſich geſchwind beſſern, es ſey das Merkmal eines Ketzers, wenn man mit dieſer Kirche nicht übereinſtimme, wie die Schrift ſage; unter welcher er eine untergeſchobene Dekretale Julius des Erſten (Decret. Gratiani, P. I. Diſt. XI. c. 3. p. 19. ed. Boehm.) verſtand. Er ſpricht auch von der Majeſtät des Apoſtoliſchen Stuhls; wirft ihm vor, daß er ſeinen Mund wider den Himmel gerichtet habe, und giebt ihm ſogar zu verſtehen, daß er deswegen nicht mehr verdiene, ein Prieſter zu ſeyn. (Ivonis Ep. VIII. p. 6. ſq. ed. Paris. 1585. 4.) Als unterdeſſen der Erzbiſchof wegen dieſer Angelegenheit eine Kirchenverſammlung zu Etampes hielt: ſtellte ſich zwar Ivo auf derſelben ein; fand aber bald, daß ſie Willens ſey, ihn unter dem Vorgeben abzuſetzen, weil er durch ſeine ausländiſche Weihung den König beleidigt, und die Rechte der Franzöſiſchen Kirche verletzt habe. Er appellirte alſo an den Papſt, der ihn nicht nur feyerlich beſtätigte; ſondern auch dem Erzbiſchof den Gebrauch des Pallium verbot. (Ivon. Epiſt. I. II. p. 1. ſq. Ep. XII. p. 11. ſq. 10. Frontonis vita Ivonis, cum notis Godfr. Henſchenii, c. 1. p. 489. ſq. poſt Fronton.

1. 1 Epiſt.

Epiſt. et Diſſert. Eccleſiaſt. ed. Fabricij, Hamb. 1720. 8. Hiſt. littéraire de la France, Tom. X. p. 102. ſq.)

C. n. C. G. 1073 bis 1303.

Gleich darauf aber wurde Ivo ſeit dem Jahr 1092. durch ſeinen Widerſpruch gegen die Vermählung ſeines Königs Philipp mit Bertraden, in ſo unglückliche Händel mit demſelben verwickelt, daß er, wie man bereits in der Geſchichte der Päpſte geleſen hat, (Th. XXVI. S. 22.) darüber ſogar gefangen geſetzt wurde. Die Einwohner von Chartres waren ſchon im Begriff, ihm ſeine Freiheit mit den Waffen in der Hand zu erzwingen; er verbot es ihnen jedoch ernſtlich, weil er lieber ſterben, als ſeinetwegen öffentliches Unheil geſtiftet wiſſen wollte, und ſo wie er nicht auf dieſe Art ihr Biſchof geworden ſey, er auch, wenn ſie auf ihrem Vorſatze beharrten, es nicht bleiben könne. (Ep. C. p. 97.) Ob er ſich gleich bey dieſer Gelegenheit offenbar zu ſehr auf die Seite des Papſtes wider ſeinen Landesherrn geneigt hat; ſo gereicht ihm doch die Standhaftigkeit, welche er dabey bewies, bereit, ſelbſt ſein Bisthum niederzulegen, eben nicht zur Schande. Da er mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit die gedachte Ehe des Königs mißbilligen zu müſſen glaubte: ſo erklärte er demſelben, daß er lieber mit einem Mühlſtein am Halſe ins Meer verſenkt werden, als durch ſeine Theilnehmung daran ein Aergerniß geben wolle. (Ep. XV. p. 18.) Freylich weigerte er ſich, wegen ſeiner Rechtfertigung, zu der er ſich erboten hatte, auf der Synode zu Rheims im Jahr 1094. zu erſcheinen, weil ſie außerhalb ſeines Kirchenſprengels gehalten würde; und wohnte doch denjenigen bey, welche Urban der Zweyte in den beiden folgenden Jahren in Frankreich anſtellte; ſo wie den Synoden von Etampes und Poitiers, in den Jahren 1099. und 1100., wo die Excommunication des Königs und

Ber-

Bertrades erneuert wurde. Indeſſen hatte er auch dieſen Bann bey dem Papſte zurück zu halten geſucht, und drang bey Paſchalis dem Zweyten darauf, daß die Losſprechung beſchleunigt werden möchte. (Ivon. Ep. XVII. p. 20. Ep. XXVIII. XXIX. p. 33. 34. Fronto l. c. c. 2. p. 494. ſq. Hiſt. litt. de la France, l. c. p. 105. ſq.)

n. C. G. 1073 bis 1303.

Ivo zeichnete ſich auch in dem berühmten Inveſtiturkriege ſeiner Zeiten noch mehr zu ſeinem Vortheil aus. Es iſt bereits in der Geſchichte deſſelben (Th. XXVI. S. 56. fg.) erzählt worden, daß er zwar die Belehnung der Biſchöfe durch Laien verworfen; aber ſich doch auch von denen entfernt hat, welche darinne eine Ketzerey ſuchten; daß er ſich ſogar nach und nach gleichgültiger über dieſelben, ſelbſt gegen den Papſt, erklärt hat. Eben dieſe Freymüthigkeit gegen ſein höchſtes Oberhaupt, dem er übrigens ſo ſehr ergeben war, bewies er noch bey andern Gelegenheiten. So erinnerte er Paſchalis den Zweyten, er möchte ja nicht ſogleich allen Anklagen wider Franzöſiſche Biſchöfe glauben; ſondern ſich erſt Zeit zur Unterſuchung nehmen; ſo würde er ſich in gutem Ruf erhalten, der dem Apoſtoliſchen Stuhl ſo nöthig ſey, und die Läſterungen hemmen; ſollte aber, welches Gott verhüte, die Schaam des Vaters entblößt werden: ſo werde er zwar darüber nicht ſpotten; ſich jedoch ſolcher fruchtloſer Ermahnungen künftig enthalten. (Ivon. Epiſt. XLIV. p. 46. ſq.) Er warf den Päpſten die Geldbegierde ihrer Legaten, und die unrechtmäßigen Appellationen vor, welche ſie von vielen annähmen, die doch dem Urtheil ihrer Biſchöfe ſich unterwerfen ſollten. Die päpſtlichen Hofbedienten beſchuldigte er der Simonie; er widerſetzte ſich nachdrücklich der Erhebung unwürdiger Männer zu Biſthümern in Frankreich; gab

über-

Aufnahme des Römiſchen Rechts am päpſtlichen Hofe es zu beſtätigen ſcheint, daß dieſer ſo viel geltende Abt ihn, der Kirche zu Ehren, dazu aufgemuntert haben ſoll. (Trithem. de Scriptt. Eccles. c. 373. p. 95. ed. Fabric. Maſtricht Hiſtoria Iuris Eccles. et Pontif. p. 325. ſq. Doujat l. c. T. II. P. II. p. 141. ſq. I. H. Boehmeri Diſſ. de varia Decreti Gratiani fortuna, p. VII. ſq. praemiſſa Corp. Iuris Canon. T. I.) n. Chr. Geb. 1073 bis 1303.

Gratianus vollendete alſo im Jahr 1151. eine neue Sammlung für das geiſtliche Recht; die aber mehr eine ſyſtematiſche Erörterung deſſelben werden ſollte. Seine Hauptabſicht war, die mit einander ſtreitenden Kirchengeſetze in Uebereinſtimmung zu bringen; daher nannte er ſein Werk Concordia, (oder Concordantia) discordantium Canonum. Gewöhnlich heißt es freylich, aber nur durch einen Mißbrauch, ſein Decretum; richtiger hat es Innocentius der Dritte unter dem Nahmen Corpus Decretorum angeführt. Eine ſolche Abſicht hatte gewiſſermaaßen ſchon Ivo in der Vorrede zu ſeinen Sammlungen angegeben; aber beinahe nichts für dieſelbe gethan. Der Mönch Alberich, der hundert Jahre nach dem Gratianus ſchrieb, meldet zwar, daß ein gewiſſer Lehrer der Rechte, Omnibonus, im Jahr 1156. unter der Aufſchrift Concordia discordantium canonum, ein Buch von dieſer Beſtimmung aufgeſetzt; und daß Gratianus, den er unrichtig zum Cardinal erhebt, daſſelbe nur ſehr beträchtlich vermehrt habe. Allein, nicht zu gedenken, daß ſonſt niemand etwas von dieſem Omnibonus weiß, läßt ſich dieſes Vorgeben auch mit dem ausgemachten Zeitalter des Gratianus gar nicht vereinigen. (Alber. Chronic. ad a. 1156. in Leibnitii Acceſſionib. hiſtor. T. II. p. 328. Anton. Auguſtin. de emendat. Gratiani,

tiani, Libr. prior. Dial. I. p. 3. ſq. Duisb. 1676. 8.
J. n. Doujat l. c. p. 147. ſq. Boehmer l. c. p. VIII. §. 10.
C. G. et not. 5.)
1073
bis
1303.

Sein Werk beſteht aus drey Theilen. Er ſcheint ſich dabey, wie Doujat bemerkt, (l. c. pag. 156.) nach der Eintheilung gerichtet zu haben, welche in Juſtinians Inſtitutionen (L. I. Tit. 2. de Iure naturali, gentium et civili, §. 12.) das geſammte Recht auf Perſonen, Sachen und gerichtliche Streithändel zurückführt. So hat auch Gratianus im erſten Theil (Diſtinctiones genannt,) vom Rechte überhaupt, von den Biſchöfen und Clerikern gehandelt; im zweyten (Cauſae überſchrieben,) die Angelegenheiten der geiſtlichen Gerichte, und im dritten (de Conſecratione) die der Kirche gehörigen Sachen und Gebräuche durchgegangen. Boehmer glaubt zwar, (l. c. §. XIII. p. XIV. ſq.) Gratianus habe bey dieſer Abtheilung ſowohl auf die Verordnung Juſtinians, vermöge welcher den Lehrlingen der Rechte, nach verſchiedenen Claſſen, beſondere Gegenſtände dieſer Wiſſenſchaft, in einer immer ſteigenden Wichtigkeit derſelben, vorgetragen werden ſollten; als auf die drey akademiſchen Ehrenſtufen eines Baccalaureus, Licentiaten und Doctor, welche eben damals auch auf das Studium des canoniſchen Rechts übergetragen worden wären, Rückſicht genommen; ſo daß er das erſte Buch für die erſten Anfänger eingerichtet, im zweyten ſchwerere Materien; im letzten aber die wichtigſten bearbeitet habe. Es ſcheint jedoch dieſer Zweck mehr erkünſtelt, als ſicher getroffen zu ſeyn.

Das erſte Buch dieſes Werks hat hundert und eine Diſtinctionen; wie ſie vielleicht deswegen genannt worden ſind, weil durch dieſelben der Widerſpruch

ſpruch der Geſetze gehoben worden iſt. Den methodiſchen Gang des Verfaſſers zeigen die Grundſätze, welche er voranſchickt, und durch Geſetze beweiſet; ſie heißen Gratiani dicta. So macht in der erſten Diſtinction der Lehrſatz den Anfang: „das menſchliche Geſchlecht werde durch zwey Dinge regiert, durch das natürliche Recht, und durch die Sitten; jenes ſey in den Worten des Geſetzes und Evangeliums enthalten: Was du willſt, das dir die Menſchen thun ſollen, das thue du ihnen auch; und wieder umgekehrt.“ Nachdem er dieſes theils aus der bekannten Stelle Chriſti, theils aus dem Iſidorus (Etymol. L. V. c. 2.) bewieſen hat: zeigt er nach dem letztern, (c. 1.) wie das natürliche oder göttliche Recht vom menſchlichen, oder von den vorgeſchriebenen Sitten, unterſchieden ſey; und erklärt ferner aus Stellen eben deſſelben Biſchofs, (c. 2—12.) was Recht, Geſetz, Sitte, Gewohnheit, natürliches, bürgerliches, Völker- Kriegs- Staats- und Römiſches Recht ſey. (in Boehm. Corp. Iur. Can. T. I. p. 1—3.) Aus andern Stellen deſſelben leitet er in der zweyten und dritten Diſtinction her, aus welchen Gattungen das Römiſche Recht beſtehe; was im Kirchenrechte ein Canon ſey; und wie ſich ein Privilegium vom Geſetze unterſcheide. In der vierten Diſtinction ſetzt er feſt, daß die Geſetze dazu gegeben ſind, die Kühnheit der Menſchen einzuſchränken, und ihre Macht, zu ſchaden, im Zaum zu halten. Darauf lehrt er abermals nach dem Iſidorus, warum Geſetze gegeben worden ſind, und wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen; beweiſet ferner aus einer Stelle Auguſtins, daß Geſetze zur Zeit ihrer Abfaſſung, nicht aber lange nachher, beurtheilt werden müſſen, und bringt ein Beiſpiel bey, daß zuweilen Geſetze durch ihre Nichtbeobachtung abgeſchafft worden; wie der Römiſche Biſchof Teleſphorus zwar befohlen habe,

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

be, (worüber auch Ambroſius und Gregorius der Große angeführt werden,) daß die Cleriker mit der ſiebenten Woche vor Oſtern anfangen ſollten, ſich des Fleiſches und der Ergötzlichkeiten zu enthalten; welches aber durch die Ausübung nicht beſtätigt worden ſey. Mit der fünften Diſtinction kehrt Gratianus zu dem Unterſchiede zwiſchen dem natürlichen und den übrigen Rechten zurück. Jenes ſcheint, ſagt er, nicht unveränderlich zu beſtehen, weil manches darinne Anbefohlne durch die Geſetze anders beſtimmt worden iſt. So iſt im göttlichen Geſetze verordnet, daß eine Frau, die einen Knaben gebohren hat, achtzig Tage hindurch im Tempel nicht erſcheinen ſoll; jetzt aber darf ſie gleich nach der Geburt in die Kirche gehen: und eben ſo auch wird keine mehr wegen ihrer monathlichen Reinigung vor unrein gehalten. Zum Beweiſe werden Stellen aus Gregors des Großen Briefen an den Apoſtel der Engländer Auguſtinus angeführt. Eine ähnliche Frage, fährt Gratianus fort, (Diſt. VI. p. 9. ſq. l. c.) iſt dieſe, ob es nach einer Selbſtbefleckung im Traum erlaubt ſey, das Abendmahl zu genießen, und einem Prieſter, den Gottesdienſt zu verrichten? Im Alten Teſtamente verunreinigte dieſes; aber nicht im Neuen, wenn es unwillkührlich geſchehen iſt: und hier werden gleichfalls die Meinungen des Gregorius und Iſidorus beigebracht. Dieſen Widerſpruch, ſagt Gratianus, muß man alſo beantworten: Im Geſetze und Evangelium iſt zwar das natürliche Recht enthalten; aber nicht alles, was ſich darinnen findet, hängt mit dem natürlichen Rechte zuſammen. Denn es giebt im Geſetze theils moraliſche Vorſchriften, welche unveränderlich ſind; theils myſtiſche, wie die Opfer, welche, wenigſtens ihrer Oberfläche nach, wenn gleich nicht nach ihrem moraliſchen Verſtande, veränderlich ſind. Auch das Gewohnheitsrecht, das ſeit der Zeit ent-

entſtand, da die Menſchen beyſammen wohnten, iſt veränderlich. Durch die Sündfluth wurde es faſt vertilgt; durch den Nimrod aber hergeſtellt; oder vielmehr, weil er die Menſchen zu unterdrücken anfieng, ſehr verändert. Das geſetzliche Recht, (Ius conſtitutionis) — und dieſes iſt der Inhalt der ſiebenten Diſtinction — nahm von der Zeit an ſeinen Urſprung, da Gott dem Moſes Geſetze für die Iſraeliten ertheilte. Bey dieſer Gelegenheit werden die berühmteſten Geſetzgeber aus dem Iſidorus angeführt. In der achten Diſtinction beweiſet Gratianus aus dem Auguſtinus, Cyprianus und Gregor dem Siebenten, wie das natürliche Recht von Gewohnheiten und Geſetzen unterſchieden ſey, und wie ſehr ihm der Vorzug vor dieſen gebühre. Dieſer Beweis wird in der neunten, hauptſächlich mit Hülfe von Stellen Auguſtins, fortgeſetzt; und in der zehnten folgt ein anderer, aus Schriften der Kirchenväter und der Römiſchen Biſchöfe gezogener, daß die weltlichen Geſetze den kirchlichen nachſtehen müſſen. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Durch dieſe und andere allgemeine Erörterungen bahnt ſich der Verfaſſer den Weg zur Unterſuchung des Urſprungs und Anſehens der Kirchengeſetze. (Diſt. XV. p. 27. ſq.) Der oftgedachte Iſidorus belehrt hier, welches die erſten vier allgemeinen Kirchenverſammlungen geweſen ſind, und was dieſe Nahmen bedeuten; Gregor der Große beſtätigt ſolches; und das unächte Decret des Biſchofs Gelaſius zeigt umſtändlich, welche Synoden und welche Bücher von der Römiſchen Kirche angenommen oder verworfen werden; ingleichen, was vor bibliſche Abſchnitte von Zeit zu Zeit in den Kirchen vorgeleſen werden müſſen. Darauf wird durch allerhand, obgleich einander widerſprechende, Zeugniſſe ausgemacht, daß es funfzig Apoſtoli-

ſtoliſche Canones gebe, welche der Römiſche Cle-
n. C. mens, wie einige behaupteten, überſetzt habe. Daß
1073 überdieß die acht erſten oekumeniſchen Synoden
bis durch den Apoſtoliſchen Stuhl ihre Gültigkeit erhalten
1303. hätten, und andere, die Synoden betreffende Bemerkungen, werden zugleich auf die gewöhnliche Art beſtärkt. (Diſt. XVI. p. 33. ſq.) Ein wichtiger Grundſatz kommt nunmehr: Keine Synode kann ohne Einwilligung der Päpſte zuſammenberufen und gehalten werden. (Diſt. XVII. p. 40. ſq.) Mit dieſem hängt ein anderer zuſammen: Die Biſchöfe ſind zwar ſchuldig, öfters Kirchenverſammlungen anzuſtellen; allein dieſe dienen nur zu Ermahnungen und Verbeſſerungen; nicht zu entſcheidenden Vorſchriften. (Diſt. XVIII. p. 43. ſq.) Auf die Frage: ob die Decretalſchreiben der Päpſte ein geſetzliches Anſehen haben, wenn ſie gleich in der Sammlung der Kirchengeſetze nicht befindlich ſind? antwortet Gratianus mit Stellen der Päpſte, ſie müßten unverbrüchlich beobachtet werden. (Diſt. XIX. p. 47. ſq.) Er will dieſes ſogar durch eine Stelle Auguſtins beweiſen; die aber offenbar von den bibliſchen Büchern, nicht von den Decretalen, handelt. Doch giebt er zu, (Diſt. XX. p. 52.) daß die Ausſprüche einiger der vornehmſten Schriftausleger, wie Hieronymus und Auguſtinus waren, jenen Schreiben vorgezogen werden müßten. Nunmehr geht er zu den kirchlichen Würden und Aemtern über, deren Urſprung er aus der Iſraelitiſchen Kirche herleitet; erklärt aus dem Iſidorus ihre Nahmen, und beweiſet aus ächten und unächten Schreiben der Päpſte, daß ihre Kirche von Chriſto ſelbſt die Oberherrſchaft in der Kirche erhalten habe; daß ihr die Conſtantinopolitaniſche unterworfen ſey, und der Biſchof derſelben von dem Römiſchen abgeſetzt werden könne. (Diſt. XXI. XXII. p. 53—61.) Er han-

handelt ſodann von der Wahl des Papſtes und der Biſchöfe, von der Weihung derſelben, der Prieſter, und anderer Cleriker; von ihrer Prüfung, ehe ſie angeſtellt werden; von ihrer Ehe und Enthaltſamkeit; ihren Sitten, ihrer Gelehrſamkeit; von der Pflicht der Prieſter, zu predigen; von den Vergehungen der Cleriker und ihren Büßungen; von den Hinderniſſen, in dieſen Stand aufgenommen zu werden; von der Fähigkeit zum Bisthum; von den Theilnehmenden an der Wahl eines Biſchofs; von den Empfehlungs- und andern kirchlichen Schreiben; (Epiſtolae formatae,) von den Zeiten des Faſtens; von den Pflichten der Biſchöfe und Cleriker; von der höchſten Gewalt der Päpſte; von der Abhängigkeit, in welcher die Fürſten von den Päpſten ſtehen, und von der Schuldigkeit aller Laien überhaupt, ſich in kirchliche Angelegenheiten nicht zu miſchen; anderer mit dieſen verwandten Materien nicht zu gedenken. J. n. C. G. 1073 bis 1203.

Obgleich dieſe Anzeige des Inhalts die Methode bereits nicht undeutlich darſtellt, deren ſich Gratianus bedient hat; ſo können ſie doch bey ſtreitigen Fragen einige beſondere Beiſpiele noch vollſtändiger erläutern. Eine ſolche Frage war es: ob man der Meſſe eines Prieſters beiwohnen dürfe, der eine Beiſchläferinn hielt? Der Verfaſſer rückt erſtlich die Entſcheidungen von zween Päpſten des eilften Jahrhunderts ein, die ſolches verboten. (Diſtinct. XXXII. c. 5. 6. p. 93.) Er ſetzt darauf hinzu, daß dieſe Zeugniſſe (principia harum auctoritatum) zwar dem Hieronymus, Auguſtinus und andern zu widerſprechen ſchienen, welche lehrten, daß man die Sacramente Chriſti weder bey guten noch bey böſen Menſchen meiden dürfe; wie ſolches auch die Sache der Simonieverbrecher völlig erweiſe. Aber Urbanus der Zweyte habe dieſen Wider-

derſpruch ſchon durch den Unterſchied gehoben, daß
J. n. C. G. 1073 bis 1303. man nur den gottesdienſtlichen Handlungen ſolcher Prieſter ſich entziehen müſſe, welche durch ein Schisma oder durch Ketzerey von der Kirche getrennt ſind. In einer andern Stelle (Diſt. XXXVII. c. 7. ſq. pag. 109. ſq.) erzählt Gratianus erſtlich aus Raban, daß Hieronymus deswegen von einem Engel gezüchtigt worden ſey, weil er den Cicero geleſen hatte. „Daher, fährt er fort, wird auch jener verſchwenderiſche Sohn im Evangelium getadelt, der ſeinen Bauch mit eben dem zu füllen wünſchte, was die Schweine fraſſen. Daher verſteht auch Origenes unter den Läuſen und Fröſchen, womit die Aegyptier geſchlagen wurden, die eitle Schwatzhaftigkeit der Dialektiker, und die ſophiſtiſchen Gründe. Aus allem dieſem läßt ſich ſchließen, daß man von Clerikern keine Kenntniß weltlicher Gelehrſamkeit fordern dürfe. Dagegen lieſet man, daß Moſes und Daniel in aller Wiſſenſchaft der Aegyptier und Chaldäer unterrichtet geweſen ſind. Auch lieſet man, daß der Herr den Iſraeliten befohlen habe, ſie ſollten den Aegyptiern ihr Gold und Silber rauben: eine moraliſche Belehrung, daß wir, wir mögen Gold der Weisheit oder Silber der Beredtſamkeit bey den Dichtern finden, daſſelbe zum Nutzen einer heilſamen Gelehrſamkeit anwenden ſollen. So wird auch im dritten Buche Moſis befohlen, Gott die Erſtlinge des Honigs, das heißt, die Süßigkeit der menſchlichen Beredtſamkeit, darzubringen. Die morgenländiſchen Weiſen brachten dem Herrn ebenfalls drey Geſchenke, an denen einige die drey Theile der Philoſophie verſtanden wiſſen wollen. Endlich hat, nach dem Zeugniſſe Caſſiodors, jede Art des dichteriſchen Ausdrucks, und jede Mannichfaltigkeit der anſtändigen Ausſprache, ihren Anfang von den göttlichen Schriften genommen; welches auch Ambroſius beſtätigt.

igt. Beda mißbilligte es gleichfalls, daß man J. n. C. G.
Clerikern das Leſen heydniſcher Schriften unter- 1072
e. Warum wird alſo, fährt Gratianus fort, bis
jenige zu leſen verboten, was mit ſo vielem Grun- 1303.
jum Leſen gebilligt wird? Aber Einige leſen die
dniſchen Schriften zum Vergnügen; Andere zur
lehrung, um die Irrthümer der Heyden im Leſen
verabſcheuen, und das Nützliche, welches ſie dar-
e finden, für die heilige Gelehrſamkeit andächtig
uwenden. Daher tadelt Gregor der Große ei-
Biſchof nicht deswegen, weil er die heydniſche Ge-
rſamkeit erlernt hatte; ſondern weil er wider ſeine
icht, an Statt Vorleſungen aus der Evangeliſchen
ſchichte, dem Volke Sprachwiſſenſchaft vortrug.
chdem er noch mehr Zeugniſſe aus Kirchenvätern
Päpſten über die Nutzbarkeit heydniſcher Wiſſen-
ſten geſammelt hat: zieht er endlich den Schluß
aus, daß ein Prieſter die Unwiſſenheit, gleich ei-
Peſt, von ſich entfernen müſſe. Nicht weniger
läufig, aber wiederum nicht nach Gründen, ſon-
n bloß nach den Meinungen angeſehener Männer
nach Beiſpielen, unterſucht er (Diſtinct. L. pag.
3. ſq.) die Frage: ob Kleriker, welche eine
obe Ausſchweifung begangen haben, nach
Uzogener Buße in ihrem Stande bleiben,
ch wohl gar noch höher darinne ſteigen kön-
n? Mehrere Päpſte, auch Synoden, welche die-
verneinen, werden zuerſt angeführt. (c. 1 — 12.)
sdann aber ſagt Gratianus, die entgegengeſetzte
einung laſſe ſich auf gleichem Wege beweiſen. Denn
laria, die Schweſter Aarons, ſey, nachdem ſie
gen ihres Murrens wider Moſen mit dem Ausſatze
ſtraft worden; und Buße gethan habe, nicht allein
einigt worden, ſondern auch wieder zum Beſitze der
ophetengabe gelangt; Aaron ſelbſt ſey, nachdem

tiani, Libr. prior. Dial. I. p. 3. ſq. Duisb. 1676. 8. Doujat l. c. p. 147. ſq. Boehmer l. c. p. VIII. §. 10. et not. 5.)

J. n. C. 1073 bis 1303.

Sein Werk beſteht aus drey Theilen. Er ſcheint ſich dabey, wie Doujat bemerkt, (l. c. pag. 156.) nach der Eintheilung gerichtet zu haben, welche in Juſtinians Inſtitutionen (L. I. Tit. 2. de Iure naturali, gentium et civili, §. 12.) das geſammte Recht auf Perſonen, Sachen und gerichtliche Streithändel zurückführt. So hat auch Gratianus im erſten Theil (Diſtinctiones genannt,) vom Rechte überhaupt, von den Biſchöfen und Clerikern gehandelt; im zweyten (Cauſae überſchrieben,) die Angelegenheiten der geiſtlichen Gerichte, und im dritten (de Conſecratione) die der Kirche gehörigen Sachen und Gebräuche durchgegangen. Boehmer glaubt zwar, (l. c. §. XIII. p. XIV. ſq.) Gratianus habe bey dieſer Abtheilung ſowohl auf die Verordnung Juſtinians, vermöge welcher den Lehrlingen der Rechte, nach verſchiedenen Claſſen, beſondere Gegenſtände dieſer Wiſſenſchaft, in einer immer ſteigenden Wichtigkeit derſelben, vorgetragen werden ſollten; als auf die drey akademiſchen Ehrenſtufen eines Baccalaureus, Licentiaten und Doctor, welche eben damals auch auf das Studium des canoniſchen Rechts übergetragen worden wären, Rückſicht genommen; ſo daß er das erſte Buch für die erſten Anfänger eingerichtet, im zweyten ſchwerere Materien; im letzten aber die wichtigſten bearbeitet habe. Es ſcheint jedoch dieſer Zweck mehr erkünſtelt, als ſicher getroffen zu ſeyn.

Das erſte Buch dieſes Werks hat hundert und eine Diſtinctionen; wie ſie vielleicht deswegen genannt worden ſind, weil durch dieſelben der Widerſpruch

ſpruch der Geſetze gehoben worden iſt. Den methodiſchen Gang des Verfaſſers zeigen die Grundſätze, welche er voranſchickt, und durch Geſetze beweiſet; ſie heißen Gratiani dicta. So macht in der erſten Diſtinction der Lehrſatz den Anfang: „das menſchliche Geſchlecht werde durch zwey Dinge regiert, durch das natürliche Recht, und durch die Sitten; jenes ſey in den Worten des Geſetzes und Evangeliums enthalten: Was du willſt, das dir die Menſchen thun ſollen, das thue du ihnen auch; und wieder umgekehrt.“ Nachdem er dieſes theils aus der bekannten Stelle Chriſti, theils aus dem Iſidorus (Etymol. L. V. c. 2.) bewieſen hat: zeigt er nach dem letztern, (c. 1.) wie das natürliche oder göttliche Recht vom menſchlichen, oder von den vorgeſchriebenen Sitten, unterſchieden ſey; und erklärt ferner aus Stellen eben deſſelben Biſchofs, (c. 2—12.) was Recht, Geſetz, Sitte, Gewohnheit, natürliches, bürgerliches, Völker- Kriegs- Staats- und Römiſches Recht ſey. (in Boehm. Corp. Iur. Can. T. I. p. 1—3.) Aus andern Stellen deſſelben leitet er in der zweyten und dritten Diſtinction her, aus welchen Gattungen das Römiſche Recht beſtehe; was im Kirchenrechte ein Canon ſey; und wie ſich ein Privilegium vom Geſetze unterſcheide. In der vierten Diſtinction ſetzt er feſt, daß die Geſetze dazu gegeben ſind, die Kühnheit der Menſchen einzuſchränken, und ihre Macht, zu ſchaden, im Zaum zu halten. Darauf lehrt er abermals nach dem Iſidorus, warum Geſetze gegeben worden ſind, und wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen; beweiſet ferner aus einer Stelle Auguſtins, daß Geſetze zur Zeit ihrer Abfaſſung, nicht aber lange nachher, beurtheilt werden müſſen, und bringt ein Beiſpiel bey, daß zuweilen Geſetze durch ihre Nichtbeobachtung abgeſchafft worden; wie der Römiſche Biſchof Teleſphorus zwar befohlen habe,

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

be, (worüber auch Ambroſius und Gregorius der Große angeführt werden,) daß die Cleriker mit der ſiebenten Woche vor Oſtern anfangen ſollten, ſich des Fleiſches und der Ergötzlichkeiten zu enthalten; welches aber durch die Ausübung nicht beſtätigt worden ſey. Mit der fünften Diſtinction kehrt Gratianus zu dem Unterſchiede zwiſchen dem natürlichen und den übrigen Rechten zurück. Jenes ſcheint, ſagt er, nicht unveränderlich zu beſtehen, weil manches darinne Anbefohlne durch die Geſetze anders beſtimmt worden iſt. So iſt im göttlichen Geſetze verordnet, daß eine Frau, die einen Knaben gebohren hat, achtzig Tage hindurch im Tempel nicht erſcheinen ſoll; jetzt aber darf ſie gleich nach der Geburt in die Kirche gehen: und eben ſo auch wird keine mehr wegen ihrer monathlichen Reinigung vor unrein gehalten. Zum Beweiſe werden Stellen aus Gregors des Großen Briefen an den Apoſtel der Engländer Auguſtinus angeführt. Eine ähnliche Frage, fährt Gratianus fort, (Diſt. VI. p. 9. ſq. l. c.) iſt dieſe, ob es nach einer Selbſtbefleckung im Traum erlaubt ſey, das Abendmahl zu genießen, und einem Prieſter, den Gottesdienſt zu verrichten? Im Alten Teſtamente verunreinigte dieſes; aber nicht im Neuen, wenn es unwillkührlich geſchehen iſt: und hier werden gleichfalls die Meinungen des Gregorius und Iſidorus beigebracht. Dieſen Widerſpruch, ſagt Gratianus, muß man alſo beantworten: Im Geſetze und Evangelium iſt zwar das natürliche Recht enthalten; aber nicht alles, was ſich darinnen findet, hängt mit dem natürlichen Rechte zuſammen. Denn es giebt im Geſetze theils moraliſche Vorſchriften, welche unveränderlich ſind; theils myſtiſche, wie die Opfer, welche, wenigſtens ihrer Oberfläche nach, wenn gleich nicht nach ihrem moraliſchen Verſtande, veränderlich ſind. Auch das Gewohnheitsrecht, das ſeit der Zeit ent-

ſtand, da die Menſchen beyſammen wohnten, iſt
:änderlich. Durch die Sündfluth wurde es faſt ver-
gt; durch den Nimrod aber hergeſtellt; oder viel-
hr, weil er die Menſchen zu unterdrücken anfieng,
r verändert. Das geſetzliche Recht, (Ius conſtitu-
nis) — und dieſes iſt der Inhalt der ſiebenten Di-
nction — nahm von der Zeit an ſeinen Urſprung,
Gott dem Moſes Geſetze für die Iſraeliten ertheil-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Bey dieſer Gelegenheit werden die berühmteſten
:ſetzgeber aus dem Iſidorus angeführt. In der
hten Diſtinction beweiſet Gratianus aus dem
ıguſtinus, Cyprianus und Gregor dem Sie-
nten, wie das natürliche Recht von Gewohnheiten
d Geſetzen unterſchieden ſey, und wie ſehr ihm der
ızug vor dieſen gebühre. Dieſer Beweis wird in
: neunten, hauptſächlich mit Hülfe von Stellen Au-
ſtins, fortgeſetzt; und in der zehnten folgt ein
ıerer, aus Schriften der Kirchenväter und der Rö-
ſchen Biſchöfe gezogener, daß die weltlichen Geſetze
ı kirchlichen nachſtehen müſſen.

Durch dieſe und andere allgemeine Erörterungen
ınt ſich der Verfaſſer den Weg zur Unterſuchung des
ſprungs und Anſehens der Kirchengeſetze. (Dist.
'. p. 27. ſq.) Der oftgedachte Iſidorus belehrt
r, welches die erſten vier allgemeinen Kirchenver-
ımlungen geweſen ſind, und was dieſe Nahmen be-
ıten; Gregor der Große beſtätigt ſolches; und
ı unächte Decret des Biſchofs Gelaſius zeigt um-
ndlich, welche Synoden und welche Bücher von der
ımiſchen Kirche angenommen oder verworfen wer-
ı; ingleichen, was vor bibliſche Abſchnitte von Zeit
Zeit in den Kirchen vorgeleſen werden müſſen. Dar-
wird durch allerhand, obgleich einander widerſpre-
nde, Zeugniſſe ausgemacht, daß es funfzig Apo-
ſtoli-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Seegen umſonſt ertheilt hat; zuletzt aber bey ſeinem Erzbiſchof angeklagt, überführt und verurtheilt wird. Darüber wirft nun Gratianus folgende Fragen auf. Die erſte: Iſt es Sünde, geiſtliche Dinge zu kaufen? Allerdings, antwortet er, und beweiſet es nicht nur, unter hundert und zwanzig Abſchnitten, aus ſeinen gewöhnlichen Quellen; ſondern erörtert auch noch manche andere an dieſe gränzende Fragen. Nachdem er alſo aus Leo dem Großen, Synoden und Kirchenvätern gezeigt hat, daß ein Simoniacus nur den Geiſt der Lügen empfange; kein wahres Prieſterthum habe, keinen Seegen ertheilen, nicht im geiſtlichen Stande bleiben könne, und dergleichen mehr: macht er ſich den Einwurf, (p. 304.) daß der Simoniacus doch nicht vom Glauben abweiche, und alſo nicht als ein Ketzer behandelt werden könne. Er antwortet darauf, daß derſelbe doch, wie ſein Vorgänger Simon Magus, des Unglaubens ſchuldig ſey, und den heil. Geiſt zu ſeinem Knechte mache. Aber, fährt er fort, die prophetiſche Gabe wurde doch von den Jüdiſchen Propheten verkauft. Saul brachte deswegen dem Samuel, und Jerobeams Gemahlinn einem Manne Gottes ein Geſchenk. Auch heilte Chriſtus, als er vom Judas verkauft wurde, das Ohr eines Knechtes. Allein, erwiedert er, nach dem Hieronymus, nahmen die guten Propheten kein Geſchenk für ihre Gabe; ſondern nur ein Almoſen für die Stiftshütte; den böſen hingegen, welche es nahmen, wurde die göttliche Gabe in eine teufliſche Wahrſagerkunſt verwandelt: und Chriſtus heilte weder den Verkäufer noch den Käufer; ſondern einen Anweſenden, der nichts darum wußte. Man wendet ferner ein, daß, wenn gleich das Kauffen geiſtlicher Dinge etwas Böſes ſey, doch öfters ein ſchlimmer Anfang einen guten Ausgang nehme. Dieſes kann aber den Simo-

nies

everbrechern nicht zu Statten kommen. Gratias
is handelt zugleich die Frage von der Gültigkeit und
raft der Sacramente, welche von Ketzern verwaltet
rden, ab, die er leugnet, und entwickelt die ver-
iedenen Gattungen der Simonie. Die zweyte
age: ob es erlaubt sey, für die Aufnahme in ein
loſter Geld zu verlangen, oder zu bezahlen? bejahe
nur ſofern, als das Geld freywillig gegeben wird. Die
itte Frage: ob auch das Simonie sey, wenn
e Aufnahme, oder ein kirchliches Amt, nur in Rück-
ht auf den irdiſchen Genuß gekauft werden? Aller-
ngs. Die vierte: ob jener Biſchof, den dieſer gan-
Fall betrifft, des Verbrechens ſchuldig ſey, das ſein
ter begangen hat? Nein. Die fünfte: ob er die
chliche Stelle behalten darf, die ihm ſein Vater
rch Geld verſchafft hat? Nur aus Barmherzigkeit.
ie ſechſte: ſollen diejenigen, die bloß für ihre
ahl, nicht für die Weihung, etwas gezahlt haben,
ſtoßen werden, oder nicht? Sie verdienen es, dar-
n, weil die Wahl zur Weihung führt. Endlich die
bente Frage: kann er, wenn er ſeiner Ketzerey
ſagt, in ſeiner Würde verbleiben? Man kann ſie,
ch den Ausſprüchen der Synoden und Kirchenväter,
ter gewiſſen Umſtänden dulden.

n. C. G. 1075 bis 1303.

Ein anderer ſtreitiger Fall, den Gratianus
ir weitläufig durchgeht, (Cauſa XII. p. 570–608.)
dieſer: Einige Cleriker wollen über ihre Verlaſſen-
aft eine Verfügung treffen; ſie thun dieſes in ihrem
ßten Willen auch über Güter der Kirche. Dieſer
all löſet ſich in folgende fünf Fragen auf: dürfen
leriker etwas Eigenes beſitzen? nein, weil unter ih-
n alles gemeinſchaftlich ſeyn ſoll; — können Kir-
engüter von ihnen gültig vermacht werden? nein; —
nnen diejenigen, welche vor ihrer Weihung dürftig

F. II. C. 1073 bis 1303.

er das goldene Kalb verfertigt hatte, ſogar Hoherprieſter geworden; David, Achas, Petrus, Paulus und andere, wären gleichfalls, nach ſehr anſtößigen Vergehungen, oder vorgetragenen Ketzereyen, ihres Anſehens nicht beraubt, oder gar mit einem größern bekleidet worden. Eine Reihe Gutachten und kirchlicher Verordnungen beſtätigt dieſes. (c. 13 – 24.) Wie laſſen ſich nun, fragt der Verfaſſer, dieſe Widerſprüche vereinigen? Einige, antwortet er, zwingt nicht der Haß des Verbrechens, ſondern die Furcht, in einen verächtlichen Zuſtand zu gerathen, und ihre Würde zu verlieren, zur Buße. Solche werden durch die Canones unwiderruflich abgeſetzt, weil derjenige, der durch eine verſtellte Buße und ehrgeiziges Trachten nach Aemtern bey Gott nicht Vergebung der Sünden erlangt, auch von der Kirche keine Wiederherſtellung verdient. Auch dieſes wird durch Zeugniſſe dargethan; ſodann aber durch Stellen des Hieronymus, Auguſtinus, Gregorius und Iſidorus gezeigt, daß, wer Gott eine würdige Buße für ſeine Verbrechen darbringe, allerdings ſein Amt beybehalten könne.

Im zweyten Buche dieſes Werks folgen ſechs und dreyßig kirchliche Streitſachen, (Cauſae) von denen wieder eine jede in mehrere Unterſuchungen (Quaeſtiones) zerfällt. Die peinlichen Angelegenheiten machen den Anfang, unter welchen das gröbſte aller Verbrechen, eigentlich die ärgſte Ketzerey, nach dem geiſtlichen Rechte, die Simonie, zuerſt ſteht; darauf werden die bürgerlichen abgehandelt; obgleich auch dieſen noch peinliche beygemiſcht ſind. Nach der Erörterung der zur Simonie gehörigen Fragen, (Cauſa I. p. 299 — 367. ed. Boehm.) kommt Gratianus erſt auf die Ordnung und das Verfahren der geiſtlichen Gerichte in peinlichen Sachen: auf die Einrich-

richtung der Klage, auf Kläger, Zeugen, Richter, Reinigungsmittel und Appellation. (Causa II. — VI. p. 367 — 475.) Alles aber wird hier und in der Folge nicht nach allgemeinen gerichtlichen Grundsätzen; sondern nach besondern Fällen bestimmt, über welche die Gutachten, Verordnungen und Entscheidungen der Kirchenväter, Synoden und Päpste beygebracht werden. Die gerichtlichen Händel, Rechte, Vergehungen und Klagen, welche Erzbischöfe und Bischöfe, geringere Cleriker, Mönche, zum Theil auch Laien betreffen, werden hierauf in einer langen Reihe (Causa VII. — XXVI. p. 475 — 901.) vorgetragen. Alles, was Ehesachen betrifft, besonders die Hindernisse der Ehe, wird nunmehr vollständig entwickelt. (Causa XXVII. – XXXVI. p. 901 – 1120.) Unerwartet ist mitten unter diese Gegenstände (pag. 997 — 1074.) eine Abhandlung von der Kirchenbuße eingerückt. Man giebt davon die beyden Ursachen an, (ap. Doujat l. c. p. 171.) weil nach den alten Kirchengesetzen keinem, dem die Kirchenbuße auferlegt war, zu heyrathen erlaubt wurde; und weil jene dem einen Theil der Eheleute nicht leicht anders, als mit beyderseitiger Einwilligung, auferlegt zu werden pflegte. J. n. C. G. 1075 bis 1303.

Einige Beyspiele werden auch hier mehr sagen, als diese allgemeine Anzeige des Inhalts. Gleich im Anfange des Buchs wird der Fall vorgetragen, daß ein Vater für seinen noch sehr jungen Sohn Geld an ein überaus reiches Kloster zahlt, damit er in demselben als Mönch aufgenommen werde; daß dieser in der Folge Priester und Bischof wird, das Letztere auch für Geld, welche sein Vater, aber wieder ohne sein Vorwissen, den Räthen des Erzbischofs giebt; daß er endlich selbst einige für Geld geweiht, andern den bischöflichen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Seegen umſonſt ertheilt hat; zuletzt aber bey ſeinem Erzbiſchof angeklagt, überführt und verurtheilt wird. Darüber wirft nun Gratianus folgende Fragen auf. Die erſte: Iſt es Sünde, geiſtliche Dinge zu kaufen? Allerdings, antwortet er, und beweiſet es nicht nur, unter hundert und zwanzig Abſchnitten, aus ſeinen gewöhnlichen Quellen; ſondern erörtert auch noch manche andere an dieſe gränzende Fragen. Nachdem er alſo aus Leo dem Großen, Synoden und Kirchenvätern gezeigt hat, daß ein Simoniacus nur den Geiſt der Lügen empfange; kein wahres Prieſterthum habe, keinen Seegen ertheilen, nicht im geiſtlichen Stande bleiben könne, und dergleichen mehr: macht er ſich den Einwurf, (p. 304.) daß der Simoniacus doch nicht vom Glauben abweiche, und alſo nicht als ein Ketzer behandelt werden könne. Er antwortet darauf, daß derſelbe doch, wie ſein Vorgänger Simon Magus, des Unglaubens ſchuldig ſey, und den heil. Geiſt zu ſeinem Knechte mache. Aber, fährt er fort, die prophetiſche Gabe wurde doch von den Jüdiſchen Propheten verkauft. Saul brachte deswegen dem Samuel, und Jerobeams Gemahlinn einem Manne Gottes ein Geſchenk. Auch heilte Chriſtus, als er vom Judas verkauft wurde, das Ohr eines Knechtes. Allein, erwiedert er, nach dem Hieronymus, nahmen die guten Propheten kein Geſchenk für ihre Gabe; ſondern nur ein Almoſen für die Stiftshütte; den böſen hingegen, welche es nahmen, wurde die göttliche Gabe in eine teufliſche Wahrſagerkunſt verwandelt: und Chriſtus heilte weder den Verkäufer noch den Käufer; ſondern einen Anweſenden, der nichts darum wußte. Man wendet ferner ein, daß, wenn gleich das Kauffen geiſtlicher Dinge etwas Böſes ſey, doch öfters ein ſchlimmer Anfang einen guten Ausgang nehme. Dieſes kann aber den Simo-

nies

everbrechern nicht zu Statten kommen. Gratias
is handelt zugleich die Frage von der Gültigkeit und
raft der Sacramente, welche von Ketzern verwaltet
rden, ab, die er leugnet, und entwickelt die ver-
iedenen Gattungen der Simonie. Die zweyte
:age: ob es erlaubt sey, für die Aufnahme in ein
loster Geld zu verlangen, oder zu bezahlen? bejaht
nur sofern, als das Geld freywillig gegeben wird. Die
:itte Frage: ob auch das Simonie sey, wenn
ie Aufnahme, oder ein kirchliches Amt, nur in Rück-
ht auf den irdischen Genuß gekauft werden? Aller-
ngs. Die vierte: ob jener Bischof, den dieser gan-
Fall betrifft, des Verbrechens schuldig sey, das sein
ater begangen hat? Nein. Die fünfte: ob er die
chliche Stelle behalten darf, die ihm sein Vater
rch Geld verschafft hat? Nur aus Barmherzigkeit.
ie sechste: sollen diejenigen, die bloß für ihre
ahl, nicht für die Weihung, etwas gezahlt haben,
rstoßen werden, oder nicht? Sie verdienen es, dar-
n, weil die Wahl zur Weihung führt. Endlich die
:bente Frage: kann er, wenn er seiner Ketzerey
tsagt, in seiner Würde verbleiben? Man kann sie,
ch den Aussprüchen der Synoden und Kirchenväter,
ter gewissen Umständen dulden.

C. 11. C. 1075 bis 1307.

Ein anderer streitiger Fall, den Gratianus
hr weitläufig durchgeht, (Causa XII. p. 570–608.)
t dieser: Einige Cleriker wollen über ihre Verlassen-
haft eine Verfügung treffen; sie thun dieses in ihrem
ßten Willen auch über Güter der Kirche. Dieser
all löset sich in folgende fünf Fragen auf: dürfen
leriker etwas Eigenes besitzen? nein, weil unter ih-
n alles gemeinschaftlich seyn soll; — können Kir-
engüter von ihnen gültig vermacht werden? nein; —
nnen diejenigen, welche vor ihrer Weihung dürftig

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

waren, und nach derſelben Güter erworben haben, dieſelben hinterlaſſen, wem ſie wollen?. nur alsdann, wenn es ihr würkliches Eigenthum iſt; — dürfen ſie wenn ſie etwas von der Kirche erworben haben, damit willkührlich umgehen? nein; — iſt es ihnen erlaubt, Teſtamente zu machen? nur über ihre eigenen Güter. — Der zwanzigſte Fall, (p. 721. ſq.) da zween Knaben von ihren Eltern in ein Kloſter gebracht wurden, davon der eine wider ſeinen Willen, der andere freywillig die Kutte anzog; jener, als er mannbar geworden war, in die Welt zurückkehrte; dieſer aber ſich deſto eifriger dem Mönchsſtande widmete, veranlaßt folgende Fragen. Erſtlich, ob die als Knaben ins Kloſter gebrachte ſchuldig ſind, beym Mönchsſtande (religionis propoſitum) zu bleiben? Ja. Zweytens, ob die wider den Willen ihrer Eltern als Knaben geſchornen oder zu Mönchen eingekleideten von dieſem Stande loskommen können? Allerdings. Drittens, ob diejenigen, die wider ihren Willen die Kutte angezogen haben, ſchuldig ſind, ſie beyzubehalten? Nein. Viertens, ob es erlaubt ſey, aus einem Kloſter in ein ſtrengeres überzugehen? Ja.

Von der Art, wie Gratianus Eheſachen behandelt, mag folgendes zum Beiſpiel dienen. (Cauſa XXVIII. p. 927. ſq.) Ein ungläubiger Ehemann, ſchreibt er, hat ſich bekehrt; ſeine Frau aber hat ihn aus Haß gegen das Chriſtenthum verlaſſen. Er hat daher eine Chriſtinn geheyrathet, und iſt nach ihrem Tode ein Cleriker geworden; zuletzt hat man ihn zum Biſchof gewählt. Dabey frägt ſich zuerſt: ob es eine Ehe zwiſchen Ungläubigen gebe? Keine, antwortet er, weil alles, was nicht aus dem Glauben kommt, Sünde iſt; und die Ehe doch keine Sünde heißen

heißen kann. Auch lehrt Auguſtinus, daß ein Ungläubiger keine wahre Keuſchheit gegen ſeine Frau beobachten kann, und daß eine ohne Gott geſchloſſene Ehe nicht gültig iſt. Ambroſius bemerkt, daß Eſra die Iſraeliten genöthigt habe, ihre ausländiſchen Weiber, wegen der Verführung zum Götzendienſte, zu entfernen. Auf der andern Seite, ſetzt Gratianus hinzu, beweiſen auch gewiſſe Zeugniſſe, daß es eine Ehe zwiſchen Ungläubigen gebe. Denn Chriſtus ſagt: Es werden fünf in einem Hauſe ſeyn; zwey werden in drey, und drey in zwey getheilt werden; welches er von den Eheleuten verſteht. Er will, daß man um ſeinetwillen ſeine Ehefrau haſſen und verlaſſen ſoll; das muß alſo eine ungläubige ſeyn. Paulus ſchreibt ebenfalls, daß ein ungläubiger Ehegatte durch den gläubigen geheiligt werde; und ſeine Vorſchrift an den Titus, die jungen Frauen zu ermahnen, daß ſie ihre Männer lieben, bezieht ſich auch auf ungläubige Ehemänner, damit dieſe für das Chriſtenthum gewonnen werden. Dazu werden noch gleichlautende Meinungen anderer Lehrer beygefügt. Es wird zweytens gefragt: ob jener Chriſt, beym Leben ſeiner erſten Frau, eine andere heyrathen dürfte? und ſolches verneinet. Drittens: ob derjenige ein Ehemann von zwey Frauen ſey, (bigamus) der eine vor der Taufe, die andere nach derſelben, genommen hat? Er bejaht dieſes mit Hülfe von Zeugniſſen, und ſchließt daraus, daß derſelbe nicht Biſchof werden könne. F. n. C. G. 1073 bis 1303.

Auch die Methode, nach welcher der Verfaſſer von der Kirchenbuße handelt, verdient einige Erläuterung. Zuerſt trägt er die Frage vor: ob man bloß durch Reue des Herzens, ohne Bekenntniß des Mundes, Gott genug thun könne?

J. n. C. 1073 bis 1303.

(Tract. de Poenit. Diſt. I. p. 996. ſq.) Man beruft ſich, ſagt er, auf die Stelle des Ambroſius: „Petrus war betrübt und weinte, weil er als Menſch geirrt hatte. Ich finde nicht, was er geſagt habe; wohl aber, daß er geweint habe; ich leſe ſeine Thränen, ſeine Genugthuung leſe ich nicht;“ auf andere Stellen von ihm und vom Auguſtinus; ingleichen auf die Pſalmen, wo ein zerknirſchter Geiſt ein Gott gefälliges Opfer genannt wird; und dergleichen mehr. Darauf werden aus dem Codex und aus den Pandecten mehrere Verbrechen angeführt, welche verſchiedentlich beſtraft werden müſſen. Gratianus ſetzt ſodann feſt, daß zwar Gedanken nach bürgerlichen Geſetzen keine Strafe leiden; daß aber doch bey den Vergehungen auf Geſinnungen und Vorſatz geſehen werden müſſe; welches er aus Geſetzen und Kirchenvätern beſtätigt. So kommt er auf die Lehre zurück, und beweiſet es noch mehr durch bibliſche Stellen, daß durch innerliche Reue allein Vergebung der Sünden bey Gott erworben werde. Daraus zieht er die Folge, (p. 1004) daß die Sünde nicht erſt bey ihrem Bekenntniſſe oder bey der Beichte vergeben werde; ſondern daß dieſe dem Prieſter nur zum Zeichen der erlangten Vergebung dargebracht werde. Gleichwohl bezeugen andere, wie er fortfährt, daß ohne mündliches Bekenntniß und würkliche Genugthuung, wenn er anders zu dieſer Zeit genug gethan hat, niemand von Sünden gereinigt werden könne. Dieſe Zeugen ſind Ambroſius, Auguſtinus, und andere mehr; wo er doch dem erſten widerſpricht, daß alle Sünden Vergebung zu hoffen hätten, indem einige ihrer Größe wegen, oder wegen des Amtes des Sünders, keine zu erwarten hätten. Er glaubt alſo zuletzt, (p 1010.) bewieſen zu haben, daß ohne jene Bedingungen keine Sündenvergebung ertheilt werde;

zu-

zumal, da die Verſäumung des kirchlichen Bekenntniſſes eine Geringſchätzung der Kirche und ihrer Schlüſſelgewalt ſey; da die Prieſter allein von Gott die Gewalt, zu binden und zu löſen, empfangen hätten; da die Fürbitte der Kirche zur Vergebung der Sünden nöthig ſey; und dergleichen mehr. Sogar in der Geſchichte der erſten Menſchen ſucht Gratianus Beweiſe für ſeine Meinung. Cain erlangte keine Vergebung, weil er ſein Verbrechen nicht bekennen wollte. Saul, David, die Iſraeliten überhaupt, werden als Beiſpiele angeführt, daß nur durch Buße der Weg zur Vergebung gehe. Nach dieſem allem ſagt der Verfaſſer doch am Ende, (p. 1023.) er überlaſſe es dem Urtheil des Leſers, welche von beiden Meinungen er annehmen wolle; beide hätten weiſe und frommie Männer auf ihrer Seite. (p. 1023.) Er wirft ſodann allerhand andere Fragen über die Buße auf: ob es nur eine einzige gebe? oder ob ſie wiederholt werden könne? ob die vergebenen Sünden wiederkommen? und dergleichen mehr. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Endlich geht der Verfaſſer im dritten Theile ſeines Werks, nachdem er in den vorhergehenden von der **Weihung**, letzten **Oelung**, **Ehe** und **Buße** gehandelt hatte, auch die noch übrigen **Sacramente** ſeiner Kirche durch. (de Conſecratione, p. 1121.—1222.) Vorher geht eine auf Kirchengeſetzen beruhende Vorſchrift über die Art, wie Kirchen eingeweiht werden müſſen. Sodann folgen die Gebräuche beym heil. **Abendmahl** und bey der **Meſſe**, mit vielen dogmatiſchen Erklärungen über dieſes Sacrament verbunden; wozu **Ambroſius** und **Auguſtinus** das meiſte hergegeben haben. Selbſt eine von den Abſchwörungen des **Berengarius** iſt eingerückt. (Diſt. II. c. 42. p. 1152.) Es wird ferner eine Anweiſung gege-

ben, welche Feſte jährlich begangen werden müſſen; was vor Cärimonien dabey zu beobachten ſind; auch wie man ſich in Anſehung der Bilder der Heiligen verhalten müſſe. Sehr umſtändlich wird unter hundert und ſechs und funfzig Abſchnitten alles geſammelt, was die Gebräuche und Würkungen der Taufe betrifft. (Diſt. IV. p. 1177—1214.) Denn Beſchluß machen das Sacrament der Firmelung, (Confirmationis) auch Verordnungen wegen des Faſtens und wegen der Sitten des Clerus; zuletzt aber wird noch die Lehre vom Ausgange des heil. Geiſtes vom Vater und Sohne vorgetragen. Gratianus hat in dieſem ganzen Theil nur zweymal ſeine Meinung geſagt, und einen Vergleich zwiſchen den widerſprechenden Geſetzen zu ſtiften verſucht.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Er übergab dieſe ſeine Arbeit im Jahr 1151. der hohen Schule zu Bologna, mit der Bitte, ſie zu prüfen und zu verbeſſern; nachher aber ſie dem Papſte Eugenius dem Dritten vorzulegen, damit ſie, von demſelben gebilligt, zu öffentlichen Vorleſungen daſelbſt gebraucht werden könnte. Man bewilligte ihm ſolches: und im folgenden Jahr 1152. machte der Archidiakonus zu Bologna, welcher zugleich Kanzler der hohen Schule war, ein Schreiben des Papſtes an ihn bekannt, wodurch das gedachte Werk beſtätigt, und die gebetene Erlaubniß ertheilt wurde. Gratianus ſelbſt, und der Canonicus Raynerius Bellapecora, wurden zu den erſten öffentlichen Lehrern des geiſtlichen Rechts nach dieſem Handbuche beſtellt. Der erſtere lebte noch bis ins Jahr 1158. Man hatte ſonſt immer an dieſer päpſtlichen Beſtätigung gezweifelt; aber eine Urkunde der Univerſität zu Bologna, (Kalendarium Archigymn. Bonon.) welche Alex. Machiavelli, ein Lehrer derſelben, in der neuen

Aus-

Ausgabe von Sigonii Werken (zu Meiland, 1733. Fol.) ans Licht geſtellt, und Böhmer zuerſt benutzt hat, (Diſſ. de varia Decreti Gratiani fortuna, §. XII. p. XIII. not. g. l. c.) ſcheint ſie völlig außer Streit zu ſetzen. Eben dieſelbe Urkunde meldet auch, (l. c. p. XIV. not. i.) daß Eugenius im Jahr 1153. verordnet habe, die drey akademiſchen Ehrenſtufen eines Baccalaureus, Licentiatus und Doctor oder Magiſter, welche bisher in den freyen Künſten und im Römiſchen Rechte ertheilt wurden, ſollten künftig auch für die Lehrer des geiſtlichen Rechts, nach gebührender Prüfung, Statt haben, und dieſe ſollten, weil ſie göttliche Rechte lehrten, den Rang vor allen übrigen haben. J. n. C. 1073 bis 1305.

Seit dieſer Zeit kam nicht nur das geiſtliche Recht überhaupt mehr als jemals in Aufnahme; ſondern das Werk des Gratianus wurde auch eine unentbehrliche Quelle deſſelben. Die ältern Sammlungen dieſer Art verloren ſich aus den Händen der Studierenden: und obgleich, nach dem Berichte des Mönchs Alberich, (Chronic. p. 320. in Leibnit. Acceſſionib. hiſtor. T. II.) der Archidiakonus Haymo, um gleiche Zeit mit dem Gratianus, eine ähnliche Arbeit aus denſelben bekannt machte; (Enchiridion in decretis ſecundum Pannormiam Ivonis Carnot.) ſo fand ſie doch keinen Beifall. Gar bald theilten ſich nunmehr die Rechtsgelehrten, ſo wie ſie ſich dem geiſtlichen oder Römiſchen Rechte vornehmlich ergaben, in Decretiſtas und Legiſtas; wovon bereits Spuren, beſonders vom Jahr 1185. in dieſer Geſchichte angeführt worden ſind. (Th. XXIV. S. 529. Th. XXVI. S. 233.) Gratians Decretum erreichte gleiches Anſehen mit den Römiſchen Rechtsbüchern. Daher wurden häuffig Gloſſen zur Erläuterung deſſelben geſchrieben; deren Verfaſſer aber durch ihren Mangel an Kenntniß der Geſchichte

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſchichte und des alten geiſtlichen Rechts, es öfters mehr verdunkelt haben. Einer der vorzüglichſten unter dieſen Gloſſatoren war Johannes Semeca, der die Arbeiten ſeiner Vorgänger verbeſſerte, und, wie Accurſius im Römiſchen Rechte, durch ſeine Zuſätze ſich eigen machte. Dieſer Deutſche Gelehrte, den man deswegen Teutonicus genannt hat, ein Schüler des berühmten Italiäniſchen Rechtsgelehrten Azo, ſtieg, ob er gleich der Sohn eines Schuſters war, bis zur Würde eines Propſtes der Kirche zu St. Stephan zu Halberſtadt. Zu einer Zeit, da es ſchon gewöhnlich war, daß die Canonici und ihre Vorgeſetzten aus Edelleuten beſtanden, erregte dieſes den Neid ſeiner Untergebenen gegen ihn; er lachte ihrer aber nur, ſo oft es ſich zeigte, wie ungelehrt ſie, gegen ihn gehalten, waren, und verwies ihnen, die Muſter der Gemeine ſeyn ſollten, ihre träge Lebensart. Seine Gloſſen über das Decretum Gratiani ſind mehrmals mit demſelben gedruckt worden. In ſeiner Grabſchrift, die ſich zu Halberſtadt erhalten hat, wird dieſes Verdienſt beſonders gerühmt. (Lux Decretorum, dux Doctorum, via morum.) Eine weit rühmlichere Eigenſchaft deſſelben iſt darinne nicht bemerkt worden: ſein nicht unglücklicher Verſuch, den herrſchenden Aberglauben zu vermindern. Als die Geiſtlichen eine geweihte Hoſtie zur gottesdienſtlichen Verehrung empfohlen, weil Blut aus derſelben wunderthätig getröpfelt ſeyn ſollte, und eine Menge Menſchen zu der Dorfkirche wallfahrtete, wo ſie gezeigt wurde: ließ er die Hoſtie einen Pfarrer eſſen, indem er ſagte, jene himmliſche Speiſe werde nicht zum Anbeten, ſondern zum Genuſſe dargeboten; den Kelch aber, in welchen das Blut gefloſſen ſeyn ſollte, befohl er in den Thurmknopf einer Kirche einzuſchließen, die er hatte erbauen laſſen. Albr. Kranz erzählt zwar noch von ihm,

(Saxo-

(Saxoniae L. VIII. c. 27. p. 220. Francof. ad Moen. 1621. fol.) er habe ſich dem Papſte Clemens dem Vierten widerſetzt, als dieſer eben ſo in Deutſchland, wie vorher in Frankreich, von dem Clerus den Zehnten forderte, um davon die Koſten zur Eroberung des gelobten Landes zu beſtreiten; er ſey deswegen von dem Papſte excommunicirt und ſeines Amtes entſetzt worden; aber der bald darauf erfolgte Tod von beyden habe dieſem Handel ein Ende gemacht. Viele haben dieſe Nachricht wiederholt, unter andern auch Guido Pancirolus, der die Gloſſatoren des Decreti am fleißigſten beſchrieben hat. (de claris legum interpretibus, L. III. c. 6. p. 323. Lipſ. 1721. 4.) Nachdem jedoch der jüngere Heinrich Meibom gezeigt hat, (in Chron. Marienthal. p. 262. T. III. Rer. Germanic.) daß Semeca im Jahr 1245. oder 1246., mithin beynahe zwanzig Jahre früher geſtorben ſey, als Clemens auf den päpſtlichen Stuhl gelangte: ſo iſt die Muthmaaßung dieſes Gelehrten nicht unwahrſcheinlich geworden, er möchte vielleicht Innocentius den Vierten mit dem gedachten Papſte vermiſcht haben. Mehrere Schriftſteller vom Semeca und von ſeinen Gloſſen hat Fabricius angeführt. (Biblioth. Lat. med. et inf. aet. T. IV. p. 143. ed. Patav.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Zu dem großen Anſehen, welches Gratians Decretum in kurzer Zeit erhielt, trug, außer den Gloſſen, womit es ſo reichlich verſehen wurde, auch der Gebrauch nicht wenig bey, der von demſelben gar bald zu Rom in der Entſcheidung wichtiger Streitſachen gemacht ward, die bey den dortigen höchſten Gerichten anhängig waren. Ein Beiſpiel dieſer Art unter Innocentius dem Dritten hat Böhmer (de varia Decreti Gratiani fortuna, §. XIV. not. c. p. XVIII.) beigebracht. Man ſieht, daß die Päpſte ſich nicht allein

der

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

der Grundſätze dieſes Werks; ſondern ſelbſt der unrichtigen Citaten und falſchen Urkunden deſſelben, ohne alle Gegenerinnerung, bedient haben. Andere Canoniſten machten Zuſätze zu demſelben, welches vielleicht eben dieſelben ſind, welche man mit dem Worte Palea bezeichnet findet. Es währte nicht lange, ſo nahm man das Decretum auch auf der Univerſität zu Paris und in andern Ländern an. Die Dänen ſtudierten nach demſelben das canoniſche Recht ſchon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts zu Paris, und wurden, wie Arnold von Lübeck ſagt, (Chron. Slavor. L. III. c. 5. n. 2. p. 306. ed. Bang.) gute Dekretiſten. Wie früh es aber in Deutſchland emporgekommen ſey, hat man bereits aus den Bemühungen des Semeca um daſſelbe geſehen; nicht zu gedenken, daß die anderswo (Th. XXIV. S. 530.) angezeigte Spur vom Jahr 1205. und die häufigen Reiſen der Studierenden nach Bologna, ſolches noch mehr beſtätigen. (Boehmer l. c. p. XVIII. XIX. et §. XVIII. p. XXIX. not. n. Doujat l. c. p. 206. ſq.) Iſt alſo gleich die Sammlung des Gratianus weder von Eugenius dem Dritten, noch von einem andern Papſte, jemals öffentlich zum Range eines Geſetzbuchs erhoben worden; ſo iſt es doch natürlich durch die päpſtlichen und andern Unterſtützungen ſo weit gekommen, daß ſie die Stelle ſolcher Vorſchriften ſtillſchweigend eingenommen hat, und der erſte Theil vom päpſtlichen Geſetzbuche, oder Corpore Iuris Canonici, geworden iſt. (Boehmer l. c. p. XXIX.)

Warum dieſes Werk ſo vielen Beyfall gefunden habe, läßt ſich leicht erklären. An Vollſtändigkeit übertrifft es ohne Zweifel die vorhergehenden von gleichem Inhalte; wiewohl Gratianus das allermeiſte aus denſelben geſchöpft hat. Die wiſſenſchaftliche Methode,

thode, welche er darinne beobachtete; der im Ganzen genommene nicht übel gerathene Zuſammenhang, in welchem die Materien abgetheilt und aufgeſtellt ſind; auch beſonders der Reichthum an Fragen, Fällen und Unterſuchungen, den es in ſich faßt, geben ihm einen noch merklichern Vorzug. Und dieſe Fragen werden nicht bloß ſcholaſtiſch; ſondern auch für den gerichtlichen Gebrauch auf beyden Seiten erörtert. Endlich hatte ſich auch noch keiner von dieſen Sammlern die Vereinigung der widerſprechenden Kirchengeſetze ſo ſehr zu einer Hauptabſicht gemacht. Einer von den Herausgebern der Sammlung des Ivo, der oben (S. 23.) genannte Johann Du Moulin, zieht zwar dieſen und Burkarden dem Gratianus in jeder Betrachtung vor. Er tadelt dieſen beſonders, daß er ſo viel von dem Seinigen eingemiſcht, und aus dem canoniſchen Rechte eine ſtreitſüchtige Kunſt gemacht habe. Allein, wenn man gleich nicht leugnen kann, daß Gratianus hin und wieder, aus ängſtlicher Liebe zur Ordnung, vielmehr in Verwirrung gerathen iſt; ſo ſind doch die übrigen Vorwürfe in Beziehung auf die Abſicht, in welcher er ſchrieb, und auf die Kirchenverfaſſung, der er ſeine Dienſte leiſten wollte, nicht ſehr treffend. (Doujat l. c. p. 185. ſq.) J. n. C. 1073 bis 1303.

Alles Eigenthümliche aber, was Gratianus in ſeinem Werke angebracht hat, würde ihn den Päpſten nicht ſo ſehr empfohlen haben, als die tiefe Ergebenheit, die er ihnen bezeigte, und die mannichfaltigen Vortheile, welche er ihnen darbot. Wie ſein Kirchenrecht überhaupt ſich auf die Oberherrſchaft der Päpſte gründete: ſo ſorgte er auch fleißig dafür, ſie aus ihren Schreiben und Verordnungen zu beweiſen; und da unter denſelben die unächten Dekretalen Iſidors, die er aber ohne Zweifel vor ächt hielt, als die eigent-

eigentliche Quelle des neuen Kirchenrechts ſeit dem neunten Jahrhunderte, die wichtigſten waren: ſo hatten ſie alle Urſache, ſeinem Werke ein beynahe geſetzliches Anſehen zu ertheilen. Jene erdichtete Schreiben ſchienen nun, an eine ſolche Stelle geſetzt, vor allem Zweifel und Angriffe auf immer geſichert zu ſeyn. Aber Gratianus erwies den Päpſten auch dadurch einen nicht geringen Gefallen, daß er ſo viele Streitfragen mit ihren Gründen für die eine oder die entgegengeſetzte Beantwortung vortrug. Deſto häufiger mußte man ſich nun an die Päpſte wenden, um ihre Entſcheidungen darüber zu erhalten; da durch die gedachten Gründe, welche meiſtentheils nur einander widerſprechende Zeugniſſe und Meinungen (auctoritates) waren, vieles noch zweifelhafter wurde; die Widerſprüche der Kirchengeſetze ſelten ganz gehoben waren; und auch ſonſt durch dieſes Werk, ſeiner ganzen Methode nach, die kirchlichen Streitigkeiten ſich vermehren mußten. So behaupteten ſich die Päpſte als die oberſten Richter der Kirche in unzähligen Proceſſen, die täglich vor ſie gebracht wurden.

n. C. G. 1073 bis 1303.

Wichtige Vorzüge waren es alſo eben nicht, durch welche Gratianus ſein Werk auszeichnete; ſondern nur ſolche, die ſeinem Zeitalter und deſſen geiſtlichem Monarchen ſehr bedeutend ſchienen. Hingegen hat er eine Menge zum Theil grober Fehler begangen. Bereits in frühern Jahrhunderten bemerkten die Gloſſatoren, und in der erſten Hälfte des funfzehnten, der berühmte Heilige, Antoninus, Erzbiſchof von Florenz, (in Summa Hiſtoriali maiore, P. IV. tit. 11. c. 8.) manche derſelben. Im folgenden Jahrhunderte wurden ſie genauer und vollſtändiger von Franzöſiſchen Canoniſten, vornehmlich vom Antonius Contius, deſſen Critik aber im Abdrucke verſtümmelt wurde, ange-

gegeben. (Doujat l. c. p. 187. 198. sq.) Doch J. n. C.
iner entdeckte den größern Theil derselben mit mehr 1073
elehrsamkeit und Scharfsinn, als Antonius Au- bis
uſtinus, Erzbiſchof zu Tarragona in Spanien, in 1302.
nem eigenen, in Gesprächen abgefaßten Buche: de
mendatione Gratiani, Libri duo, das zuerſt nach
inem Tode zu Tarragona im Jahr 1587. 4., ſodann
1 Paris im Jahr 1607. 4.; alsdann aber vom
Steph. Baluze mit einer lehrreichen Vorrede und
leichen Anmerkungen, zu Paris im Jahr 1672. 8.
erausgegeben wurde. Dieſe letzte Ausgabe ließ Ger-
ard von Maſtricht, mit nützlichen Anmerkungen
egleitet, im Jahr 1676. zu Duisburg in Oktav wie-
er drucken. Ein neues Titelblatt kam im Jahr 1687.
u ſeiner Ausgabe unter der Aufſchrift Arnheim hinzu;
nd im Jahr 1764. wurde dieſelbe durch Joſeph Au-
uſts von Riegger Veranſtaltung zu Wien neu abge-
ruckt. Um eben dieſelbe Zeit aber, da Auguſtinus
ieſe Bemühung übernahm, befand man es auch am
äpſtlichen Hofe vor nöthig, ein Werk, das immer
och ſo ſtark gebraucht wurde, und doch mit Fehlern
anz überladen war, von denſelben reinigen zu laſſen.
ius der Vierte und der Fünfte, und endlich Gre-
or der Dreyzehnte übertrugen dieſe Arbeit nach und
ach fünf und dreyßig theils Cardinälen, theils an-
ehnlichen Gelehrten, unter welchen auch die beiden
achmaligen Päpſte, Gregor der Dreyzehnte und
ixtus der Fünfte, ingleichen Franciscus Tur-
ianus, Marianus Victorius, und andere berühm-
e Männer mehr waren. Sie brachten damit bis zum
Jahr 1580. zu: und zwey Jahre darauf wurde das
on ihnen verbeſſerte Decretum, nebſt den übrigen Thei-
en des Römiſchen Geſetzbuchs, zu Rom in drey Fo-
iobänden ans Licht geſtellt. Gregor der Dreyzehn-
e verbot zugleich in einer beſondern Verordnung, daß

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſich künftig niemand, bey Strafe des Bannes, unterſtehen ſollte, dieſes geſammte Werk in irgend einer andern Geſtalt, als es nunmehr erſchien, herauszugeben. Allein die Gelehrten, ſelbſt in ſeiner eigenen Kirche, haben ſich dadurch die Freyheit, Gratians Sammlung noch ferner zu prüfen, ſo wenig entreißen laſſen, daß die beyden berühmten Brüder in Frankreich, Peter und Franz Pithou, (oder Pithoei,) hundert Jahre nach der Römiſchen Ausgabe, eine neue zu Paris, mit ihren neuen Berichtigungen, veranſtalteten. In der That haben Balüze, (Praef. ad Ant. Auguſtin. de emend. Gratiani, §. 29. p. 650. ed. Duisb.) Böhmer, (l. c. p. XXVII. ſq.) und andere mehr, gezeigt, daß jene Geſellſchaft Römiſcher Gelehrten, (gewöhnlich Correctores Romani genannt,) bey allen ihren Verdienſten um Gratians Werk, ſich doch theils zu viele Freyheit erlaubt hat, indem ſie ihre Verbeſſerungen in daſſelbe einſchaltete; theils noch genug daran zu verbeſſern übrig gelaſſen hat. Nach der Anleitung des Erzbiſchofs Auguſtinus und der Brüder Pithou, ſind die mancherley Arten von Verſehen in dieſem Werke, vom Doujat (l. c. p. 189–197.) kurz unter gewiſſe Claſſen gebracht worden. Böhmer hat ſich zwar nur bey einem dieſer Fehler aufgehalten; übrigens aber das Decretum in ſeiner Ausgabe des päpſtlichen Geſetzbuchs (T. I. p. 1 — 1222.) nach vier Handſchriften berichtigt; die Verbeſſerungen der Römiſchen Gelehrten beſonders beygefügt; kritiſche, hiſtoriſche, chronologiſche und geographiſche Anmerkungen hinzugeſetzt, und noch andere Erläuterungen damit verbunden.

Daß Gratianus mit der Geſchichte und alten Kirchenverfaſſung ſchlecht bekannt, überhaupt an Geiſt und Gelehrſamkeit kaum mittelmäßig geweſen ſey; daß

daß er auch weniger aus den Quellen des Kirchenrechts, als aus den darüber ohngefähr seit hundert Jahren vor ihm geschriebenen Handbüchern, vorzüglich des Burkard und Ivo, das allermeiste geschöpft habe, wird ziemlich allgemein zugestanden. Wo also diese irre giengen, dahin wurde er auch mit fortgerissen: und wo kritische, historische und andere ähnliche Kenntnisse oder Fertigkeiten nöthig waren, um das Aechte vom Unächten zu unterscheiden, nichts Personen oder Zeiten beyzulegen, denen es nicht zugehören kann, und andere solche Prüfungen anzustellen; da mußte er eine Menge Fehltritte begehen. Einer der vornehmsten und schädlichsten ist schon berührt worden: das Einflicken so vieler untergeschobener Dekretalen der Päpste, welche zwar durch die Genehmigung dieser Bischöfe, und durch den Gebrauch, welchen die vorhergehenden Sammler davon gemacht hatten, bereits genugsam in Umlauf und Ansehen gekommen waren; aber durch ihn hauptsächlich eine Art von gesetzmäßigem Werthe erhielten. Mit denselben wurden zugleich die Grundsätze des neuern Kirchenrechts so sehr befestigt, daß es niemanden mehr einfallen durfte, an ihrer Richtigkeit aus dem höchsten christlichen Alterthum her zu zweifeln. Vergebens hat Constant behauptet, (Praef. ad Epistt. Pontiff. n. 170.) Gratianus habe diese betrügerische Waare nicht unbenutzt lassen können, weil sie schon lange ohne Bedenken gebraucht worden sey; er habe aber wohl gemerkt, wie wenig Zuverlässigkeit sie habe. In diesem Urtheil ist ihm ein Gelehrter zu Rom, Johannes Bortoni, nachgefolgt; (ap. Boehmer. l. c. §. XV. not. h. p. XIX. sq.) und der Beweis für die dem Verfasser zugeschriebene Einsicht soll dieser seyn, weil er ein Schreiben Leo des Vierten vom Jahr 850. beybringt, (P. I. Dist. XX. c. 1. p. 52.) worinne keine andere Verordnungen der Rö-

J. n. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

miſchen Biſchöfe, als vom Sylveſter, (wiewohl dieſer Nahme, welches man längſt erkannt hat, durch den Fehler eines Abſchreibers eingeſchlichen iſt,) Siricius, und deſſen Nachfolgern, angenommen werden. Allein Gratianus hat das gedachte Schreiben, das freylich an ſich einen ſtarken Beweis wider die unächten Dekretalen abgiebt, offenbar nur in der Abſicht eingerückt, um zu zeigen, daß die Schrifterklärungen der Kirchenväter bey Entſcheidung ſtreitiger Fragen keinen ſo entſcheidenden Werth haben, als die Verordnungen der Päpſte. Hätte er daſſelbe als eine Beſtreitung von der Aechtheit der Dekretalen angeſehen: ſo würde er nicht kurz vorher (Diſt. XIX. c. 1. p. 47.) das ſo merkwürdige Schreiben Nicolaus des Erſten vom Jahr 865, welches man in dieſer Geſchichte bereits geleſen hat, (Th. XXII. S. 152—154.) und worinne ſo nachdrücklich auf die Gültigkeit der Iſidoriſchen Dekretalen gedrungen wird, eingerückt haben. Genug, er ſetzte ihr ungezweifeltes Anſehen voraus, ohne hier, wie es ihm auch ſonſt in ſeiner Sammlung ergangen iſt, alle Widerſprüche heben zu können. Beſondere Beyſpiele von ſeinen übrigen bekannten und in ſo vielen Schriften gerügten Fehlern zu geben, ſcheint hier weniger nöthig zu ſeyn, als ſie in der Kürze anzuzeigen. Außer den eben genannten untergeſchobenen päpſtlichen Schreiben, hat er auch andere Schriften von gleich nichtigem Werthe leichtgläubig angeführt; ſehr oft Synoden, Kirchenväter und andere Schriftſteller mit einander verwechſelt; auch ſonſt falſche Nahmen und verfälſchte Stellen nicht ſelten angebracht; aus mehrern Ueberſetzungen einer einzigen Griechiſchen Stelle hat er mehrere Stellen gemacht; vieles, was mehrern zugehörte, als das Werk eines einzigen unter einander gemengt; und nicht we-

nige

nige Meinungen oder Geſetze eingetragen, die längſt ihre Gültigkeit verloren hatten. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Zu verwundern iſt es freylich nicht, daß ein ſo ungelehrter und geſchmackloſer Sammler von manchen Schriftſtellern ſeiner eigenen Kirche ſehr verächtlich behandelt worden iſt. Erasmus geſtand, daß man nach langem, den Kopf verwirrendem Leſen ſeiner Unterſuchungen ungewiſſer werde, als man vorher geweſen ſey. Anton. Auguſtinus, der ihm die Ehre erwieſen hat, ein ſehr gelehrtes Buch zur Verbeſſerung ſeines Werks zu ſchreiben, hielt es doch beynahe vor die Hauptverbeſſerung, es ganz auszuſtreichen. Dieſe und andere ſolcher Urtheile hat Maſtricht angeführt. (Hiſt. Iuris Eccles. et Pontif. p. 347. ſq.) Auf der andern Seite haben ihn Johann Chiflet, (Apologetica Diſſert. de Iuris utriusque Architectis, c. 5. p. 49. ſq. Antverp. 1651. 4.) durch eine ganz flache Beurtheilung; mit abgeſchmackten Lobſprüchen Bertius Epo, (de Iure ſacro, ap. Chiflet. l. c. p. 56. ſq.) und andere mehr, vertheidigt und geprieſen. Mit eben ſo viel Einſicht aber als Mäßigung, iſt der wahre Werth und die Brauchbarkeit ſeines Werks von Böhmern umſtändlich entwickelt worden. (l. c. §. XIX. ſq. p. XXXI. ſq.) Ohne auf das geſetzliche und gerichtliche Anſehen, das ihm unmerklich zu Theil geworden iſt, und das allein für die Güte eines Buchs nichts beweiſet, Rückſicht zu nehmen, muß man geſtehen, daß viele angenehme und lehrreiche Ueberbleibſale des chriſtlichen und übrigen Alterthums darinne aufbewahrt worden ſind. Von zahlreichen kirchlichen Einrichtungen und Gebräuchen der alten Chriſten enthält es Spuren, die nahe an ihren Urſprung hinaufreichen. An mehrern ſolchen Beyſpielen ſieht man, wie weit die ſpätere Denkungsart und Verfaſſung von der urſprüng-

F. n. C. G. 1073 bis 1303.

lichen abgewichen iſt; wenn ſie gleich Gratianus nicht in dieſer Abſicht aufgeſtellt hat. So lehren die Stellen des Hieronymus, welche er (Diſt. XCIII. c. 24. p. 273. und Diſt. XCV. c. 5. p. 278.) anführt, daß es in der allererſten Kirche noch keine eigentlichen Biſchöfe; ſondern nur Aelteſten oder Presbyteri, und Kirchendiener gegeben habe. Aus einer Stelle des Ambroſius, die er (Caus. II. Quaeſt. VII. c. 37. p. 414. ſq.) beybringt, erhellt eben ſo deutlich, daß zur Zeit deſſelben noch kein Primat des Apoſtels Petrus in der Kirche anerkannt; ſondern Paulus demſelben völlig gleichgeſchätzt worden iſt.

Aber unter den Stellen dieſer Art, welche man Zeugniſſe der Wahrheit zu nennen pflegt, iſt keine merkwürdiger, als die aus den Reden des heil. Bonifacius, erſten Erzbiſchofs von Mainz im achten Jahrhunderte, genommene. (Diſt. XL. c. 6. p. 117.) „Wenn der Papſt, ſagt er, nachläſſig in Anſehung ſeines und ſeiner Brüder Heils, unnütz und unthätig in ſeinen Handlungen, überdieß ſchweigend, wo er etwas Gutes ausrichten kann, wodurch er ſich und allen noch mehr ſchadet, erfunden wird: ſo wird er gewiß unzählige Menſchen hauffenweiſe mit ſich, als dem erſten Sclaven der Hölle, fortführen, welche mit ihm in Ewigkeit durch viele Strafen gezüchtigt werden ſollen. Freylich unterſteht ſich hier kein Sterblicher, ſeine Verſchuldungen zu rügen, weil er zwar alle richten ſoll; aber von niemanden gerichtet werden darf; man müßte denn finden, daß er vom Glauben abweiche; für deſſen bleibenden Zuſtand alle Gläubigen deſto inſtändiger beten, je mehr ſie merken, daß ihr Heil nach Gott vornemlich von ſeiner Wohlfahrt abhänge.“ Die Römiſchen Verbeſſerer des Gratianus haben zwar, vermuthlich um das Anſtößige dieſer Stelle zu mildern, ſie

ſie weit vollſtändiger eingerückt. Allein wenn gleich Bonifacius in den vorhergehenden Worten verſichert, der Papſt werde allgemein ſo ſehr verehrt, „daß man die Vorſchriften der Kirchengeſetze und die alte Lehre des Chriſtenthums lieber aus dem Munde ſeines Vorgängers, als aus der heil. Schrift und den Kirchenvätern nehme;“ ingleichen, daß er durch ein würdiges und eifriges Betragen eine große Menge Menſchen zu Gott führe; ſo wird doch der Abſtand deſſen, was darauf folgt, nur deſto merklicher. Solche Stellen des Gratianus haben einigen Proteſtanten Gelegenheit gegeben, ihn gegen die Römiſche Kirche zu benützen. Unter andern hat dieſes Johann Chriſtoph Pfaff in ſeiner Schrift: (Dogmata Proteſtantium ex Iure Canonico comprobata, Tubing. 1712. 1722. 4.) gethan. J. n. C. 1043 bis 1303.

Unter die übrigen Gattungen der Nutzbarkeit dieſes Werks gehört es, daß darinne manche Kirchengeſetze, von denen man in den Concilienſammlungen nur einen Auszug antrifft, ganz aufbehalten ſind; Bruchſtücke verlorner Geſetze; richtigere Leſearten von vorhandenen, und ähnliche Reſte mehr von alten Urkunden, Meinungen und Gebräuchen gefunden werden. Wie nützlich es noch in vielen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit ſey, hat Böhmer ebenfalls gezeigt. (l. c. §. XXI. p. XXXV. ſq.) „Im Kirchenrechte, ſagt er unter andern, (p. XXXVII.) verbindet zwar das Decretum nebſt den ſpätern Dekretalen, welche aus den Grundſätzen deſſelben gefloſſen ſind, die Römiſchkatholiſchen vorzüglich; und die Proteſtanten nur in ſo weit, als ihre Verfaſſung es erlaubt; oder die Einrichtungen von jenen bey ihnen beybehalten worden ſind. Allein bey uns, fährt er fort, leiſtet das Decretum noch mehr Nutzen, als bey den Römiſchkatholiſchen,

liſchen, weil unſere Kirchenverfaſſung ſich der alten
n. C. G. mehr nähert, über welche Gratianus ſo viel geſam-
1073 melt; von der ſich aber die neuere Römiſche Kirche ent-
bis fernt hat. Wir können ſolchergeſtalt aus ſeiner Samm-
1303. lung ſelbſt zeigen, daß unſere Kirchenverfaſſung, ſo weit ſie von der jetzigen Römiſchkatholiſchen abweicht, nicht neu ſey; ſondern mit der allerälteſten übereinſtimme.“ Man kann dieſes mit einer gewiſſen Einſchränkung allerdings zugeben; ob es gleich eben ſo gewiß iſt, daß Gratianus das alte Kirchenrecht, und das dreyhundert Jahre vor ihm aufgewachſene neue Päpſtliche unter einander gemiſcht; keines von beiden nach ſeinem Urſprunge und Grunde recht verſtanden; überhaupt aber doch, wie Böhmer ſelbſt geſteht, (§. XXI. p. XXXV.) das neuere, vom unächten Iſidor der Welt aufgedrungene ſehr vollſtändig vorgetragen, und ungemein befördert hat. Immer mag es auch wahr ſeyn, was eben dieſer vortreffliche Gelehrte behauptet, (l. c. nöt. m.) das geſetzliche und rechtliche Anſehen des Dekrets und der darauf folgenden Dekretalen ſey ſo weit verbreitet, und ſo tief in die gerichtliche Verfaſſung Deutſchlands verflochten, daß man das canoniſche (oder vielmehr päpſtliche) Recht nicht, ohne eine allgemeine Verwirrung zu ſtiften, hätte ausrotten können. Beſſer und rühmlicher wäre es gleichwohl für die Proteſtanten, wenn ſie dieſes alte, baufällige, an ſo vielen Orten ganz unbewohnbare Gebäude völlig niedergeriſſen, und an deſſen Statt ein neues, nach feſtern Grundſätzen errichtet hätten; geſetzt auch, daß die Wittenbergiſchen Rechtsgelehrten zu Luthers Zeit, denen es Böhmer als ein großes Verdienſt anrechnet, ſich deſſen Angriffe auf das Decretum und das ganze Ius Canonicum mit dem beſten Erfolge widerſetzt zu haben, durch ihre Verpflichtung auf daſſelbe gehindert wurden, ſo weit zu ſehen, oder ſo muthige Vorſchläge

zu

, als er. Man würde alsdann den Proteſtan- J. n. C. G.
enigſtens ihren Rechtsgelehrten, nicht mit ſo 1073
arem Rechte vorwerfen können, daß ſie falſche bis
ſätze verlaſſen, aber doch viele Folgen aus den- 1305.
beybehalten haben; daß ſie über die Gültigkeit
ſetze eines geiſtlichen Monarchen, dem ſie ſeit
underten den Gehorſam aufgeſagt haben, ſich
berflüſſige Mühe und Streitigkeiten verurſachen.

Nachdem Gratianus durch ſein Werk das neue
nrecht vollends empor gebracht; ſich aber meiſten-
unglücklich bemüht hatte, es mit dem alten in
ollkommene Uebereinſtimmung zu bringen: ent-
n daraus deſto mehr Fragen und Zwiſtigkeiten
en Rechtsgelehrten und Geiſtlichen des zwölften
underts. Der Eifer, mit welchem zu Bologna
ch ſeiner Anleitung das canoniſche Recht zugleich
m bürgerlichen, und jenes auch bald darauf zu
s getrieben wurde, trug dazu nicht wenig bey.
er ſo viele Streitfragen aus beyderley Rechten,
nedem mit einander verbunden wurden, weil man
richtlichen Gang des geiſtlichen Rechts nicht ohne
des weltlichen verſtehen konnte, die gewünſchten
eidungen zu erhalten, wurden unzählige Ap-
tionen an den päpſtlichen Hof gerichtet. Dieſe
en wiederum eine große Menge Dekretalen her-
der abgekürzte Nahme von Epiſtolae Decretales,
on Schreiben der Römiſchen Biſchöfe ſeit dem
des vierten Jahrhunderts, worinne ſie, befragt
treitige Angelegenheiten und Fälle des Kirchen-
, ihr vielgeltendes Gutachten ertheilten. Was
anfänglich wegen ihres hohen Ranges in der Kir-
ewillig that, das forderten ſie gar bald als eine
ldigkeit aller abendländiſchen Biſchöfe, von ih-
ber jede ſtreitige kirchliche Frage Vorſchriften ein-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

zuholen: und es gelang ihnen nach und nach, dieses durchzusetzen. Jetzt, da es nicht blos eine Römische Kirche; sondern auch einen Römischen Hof gab, dessen Oberherrschaft selbst im Weltlichen niemand bezweifelte, war Rom der höchste Entscheidungsort für alle Stände geworden; und die Dekretalen häufften sich daher ungemein; besonders unter Alexander dem Dritten, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Böhmer, der dieses in einer eigenen lehrreichen Abhandlung über diesen Gegenstand bemerkt hat, (Diss. de Decretalium Pontiff. Romanor. variis Collectionibus et fortuna, §. XII. p. XXI. sq. praemissa Tom. II. Corp. Iur. Canon.) rückt auch ein merkwürdiges Schreiben ein, das Stephan, der seit dem Jahr 1192. Bischof zu Tournay war, an den damaligen Papst Coelestinus den Dritten abgelassen zu haben scheint, und das unter andern auch in der Sammlung seiner Briefe (Paris. 1682. 8. p. 366. sq.) steht. Darinne klagt er „nicht allein über die Neuerungen und Irrthümer der theologischen Schriftsteller; sondern hauptsächlich über den undurchdringlichen Wald von Dekretalschreiben, welcher unter dem Nahmen Alexanders des Dritten vor Gerichten, die nach dem canonischen Rechte angestellt werden sollten, vorgebracht werde; dagegen aber die ältern heiligen Canones weggeworfen und ausgespieen würden. An Statt der Concilienschlüsse, setzt er hinzu, durch welche nun nichts mehr geendigt wird, gelten bloß jene Schreiben, die vielleicht für Geld, unter dem Nahmen der Römischen Päpste, erdichtet und zusammengeschrieben werden.“ Ob dieser Bischof bloß neuersonnene Dekretalen, oder auch die alte betrügerische Waare Isidors gemeint habe? ist zwar ungewiß. Aber aus einer Anfrage von ähnlicher Art unter der gleich folgenden Regierung Innocentius

des

des Dritten, ſieht man wohl, daß überhaupt öfters Zweifel über die Aechtheit päpſtlicher Verordnungen entſtanden. Der Biſchof von Ely in England verlangte von dieſem Papſte zu wiſſen, an welchen Merkmalen man die ächten Dekretalen erkennen könnte, wenn ein Richter Bedenklichkeiten gegen ſie hätte. Darauf ſetzte Innocentius, dem ſelbſt, wie er ſagte, häuffig zweifelhafte Dekretalen vorkamen, feſt, (Decretall. Greg. IX. L. II. t. 22. de fide inſtrumentor. c. 8. p. 324. in Corp. Iur. Can. T. II.) daß die Richter, wenn ſolche Dekretalen mit dem gemeinen Rechte übereinſtimmten, ohne Scheu darnach ſprechen könnten; wenn ſie aber von demſelben abwichen: ſo müßte ein höherer Richter darüber zu Rathe gezogen werden. Böhmer hat dabey die richtige Anmerkung gemacht, daß Innocentius unter dem gemeinen Rechte nichts anders als Gratians Decretum verſtanden habe, nach welchem er immer zu entſcheiden pflegte. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

So lange freylich die Dekretalen nicht unter öffentlichem Anſehen geſammelt waren, mußten unaufhörlich ſolche Zweifel über dieſelben entſtehen. Privatſammlungen dieſer Verordnungen wurden zeitig unternommen. Wahrſcheinlich iſt es die älteſte, welche Böhmer unter der Aufſchrift: Decretales Alexandri III. in Concilio Lateran. III. generali a. 1179. celebrato editae, zuerſt ans Licht geſtellt hat. (Append. ad Corp. Iur. Canon. T. II. N. 2. p. 181—340.) Da ſie mit Urban dem Dritten, der im Jahr 1187. geſtorben iſt, aufhört: ſo mag ſie bald darnach aufgeſetzt worden ſeyn. Sie enthält theils die zwölf Canones der gedachten Kirchenverſammlung, theils die Dekretalen Alexanders des Dritten. Die zweyte Sammlung (Appendix ad Concilium Lateranenſe III.

in

in Harduini Act. Concill. T. VI. P. II. p. 1694. ſq
J. n. C. G. 1073 bis 1303. Sie führt die Aufſchrift eines Anhangs nicht mit Rech denn ſie iſt die Hauptſammlung von des erſtgedachte Papſtes Dekretalen; wiewohl auch einige in der e ſtern vorkommende darinne fehlen, und andere von d folgenden Päpſten hinzugeſetzt ſind. Darauf trat u gleiche Zeit der dritte Sammler, **Bernhardus Ci ca**, Propſt zu **Pavia**, nachher Biſchof zu **Faenz** hinzu. Er ergänzte **Gratians** Werk, auf das mc ſich bereits in allen Rechtsentſcheidungen berief, a alten Kirchengeſetzen, Kirchenvätern und päpſtlich Verordnungen, beſonders aber aus den von **Alexa der dem Dritten** hinterlaſſenen, in fünf Bücher **Seine Arbeit**, welche ohne Zweifel in der vorher a geführten **Dekretale Innocentius des Dritten** n der Benennung Compilatio Scholarium, (**Samn lung für Studierende**) bezeichnet wird, gewann kurzem, wie die beiden erſtern, ein ziemliches An hen vor Gerichten. **Circa** nannte ſein Werk Brevi rium Extravagantium, weil er darinne die außer d Sammlung des **Gratianus** zerſtreueten und gleic ſam herumirrenden **Dekretalen** zuſammenſtellte. (Do jat l. c. p. 211. ſq. Boehmer l. c. p. XXIII. ſq.) A dere Sammler folgten bald darauf: der Abt **Gilbe** oder **Gilibert**; **Alanus**, Biſchof von **Auxerre**, b man den **Großen**, auch den **allgemeinen Lehr** nannte; und **Johannes Gallenſis** oder **Vallenſ** aus **Volaterra**; deſſen Arbeit ſich aber allein erh ten hat. (Boehmer l. c. p. XXVI. Doujat l. c. 213. ſq.)

Doch die erſte Sammlung von **Dekretalen**, t durch päpſtliches Anſehen genehmigt wurde, kam u ter **Innocentius dem Dritten**, der bis zum Ja 1215. regiert hat, zu Stande. Dieſer Papſt üb

traf faſt alle ſeine Vorgänger, ſelbſt Gregor den Großen, an der Menge ſolcher Schreiben; wie man an ihrer anderswo (Th. XXVI. S. 326. fg.) angezeigten, aber doch nicht vollſtändigen Ausgabe vom Balüze ſehen kann. Aus denſelben verfertigte Bernhard, Archidiakonus von Compoſtella, der zu Rom lebte, eine zuſammenhängende Sammlung über die erſten zwölf Jahre ſeiner Regierung; die aber, weil ſie einige nicht mehr geltende Dekretalen enthielt, keinen Beifall fand. Daher ließ Innocentius, auf Verlangen der Römer, durch den Diakonus und Notarius, Peter von Benevent, eine neue veranſtalten, und begleitete ſie mit einer Vorrede. Sie heißt die dritte unter denen, welche öffentliche Gültigkeit erhielten, nach denen durch Bernhard von Pavia und Johannes Vallenſis ausgefertigten. Die vierte von gleichem Werthe beſorgte ein Unbekannter aus den Schlüſſen der vierten Lateranenſiſchen Synode, und aus den Dekretalen der übrigen Regierungsjahre des gedachten Papſtes. Alle dieſe vier Sammlungen hat Anton. Auguſtinus zuerſt bekannt gemacht; (Ilerdae 1576. fol.) verbeſſert und mit Anmerkungen vermehrt ſind ſie zu Paris 1609. Fol. wieder gedruckt worden. Endlich kam die fünfte unter dem Nachfolger des Innocentius, Honorius dem Dritten, hinzu, die bloß aus ſeinen Dekretalen beſteht, und vom Innocentius Cironius, Kanzler der Kirche und Univerſität zu Toulouſe, daſelbſt im Jahr 1645. in Folio herausgegeben; von Joſeph Anton von Riegger aber zu Wien im Jahr 1761. 4. mit deſſen übrigen Werken abermals dem Drucke übergeben worden iſt. (Doujat l. c. p. 215–220. Boehmer l. c. p. XXVI.)

J. n. C. 1073 bis 1303.

Solchergeſtalt häuften ſich zwar die Sammlungen für das canoniſche Recht auf einander; aber die

Be-

in Harduini Act. Concill. T. VI. P. II. p. 1694. ſq.) Sie führt die Aufſchrift eines Anhangs nicht mit Recht: denn ſie iſt die Hauptſammlung von des erſtgedachten Papſtes Dekretalen; wiewohl auch einige in der erſtern vorkommende darinne fehlen, und andere von den folgenden Päpſten hinzugeſetzt ſind. Darauf trat um gleiche Zeit der dritte Sammler, **Bernhardus Circa**, Propſt zu **Pavia**, nachher Biſchof zu **Faenza**, hinzu. Er ergänzte Gratians Werk, auf das man ſich bereits in allen Rechtsentſcheidungen berief, aus alten Kirchengeſetzen, Kirchenvätern und päpſtlichen Verordnungen, beſonders aber aus den von **Alexander dem Dritten** hinterlaſſenen, in fünf Büchern. Seine Arbeit, welche ohne Zweifel in der vorher angeführten Dekretale **Innocentius des Dritten** mit der Benennung Compilatio Scholarium, (**Sammlung für Studierende**) bezeichnet wird, gewann in kurzem, wie die beiden erſtern, ein ziemliches Anſehen vor Gerichten. Circa nannte ſein Werk Breviarium Extravagantium, weil er darinne die außer der Sammlung des Gratianus zerſtreueten und gleichſam herumirrenden Dekretalen zuſammenſtellte. (Doujat l. c. p. 211. ſq. Boehmer l. c. p. XXIII. ſq.) Andere Sammler folgten bald darauf: der Abt **Gilbert** oder **Gilibert**; **Alanus**, Biſchof von **Auxerre**, den man den **Großen**, auch den **allgemeinen Lehrer** nannte; und **Johannes Gallenſis** oder **Vallenſis** aus **Volaterra**; deſſen Arbeit ſich aber allein erhalten hat. (Boehmer l. c. p. XXVI. Doujat l. c. p. 213. ſq.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Doch die erſte Sammlung von Dekretalen, die durch päpſtliches Anſehen genehmigt wurde, kam unter **Innocentius dem Dritten**, der bis zum Jahr 1215. regiert hat, zu Stande. Dieſer Papſt über-

raf faſt alle ſeine Vorgänger, ſelbſt Gregor den Großen, an der Menge ſolcher Schreiben; wie man in ihrer anderswo (Th. XXVI. S. 326. fg.) angezeigten, aber doch nicht vollſtändigen Ausgabe vom Balüze ſehen kann. Aus denſelben verfertigte Bernhard, Archidiakonus von Compoſtella, der zu Rom lebte, eine zuſammenhängende Sammlung über die erſten zwölf Jahre ſeiner Regierung; die aber, weil ſie einige nicht mehr geltende Dekretalen enthielt, keinen Beifall fand. Daher ließ Innocentius, auf Verlangen der Römer, durch den Diakonus und Notarius, Peter von Benevent, eine neue veranſtalten, und begleitete ſie mit einer Vorrede. Sie heißt die dritte unter denen, welche öffentliche Gültigkeit erhielten, nach denen durch Bernhard von Pavia und Johannes Vallenſis ausgefertigten. Die vierte von gleichem Werthe beſorgte ein Unbekannter aus den Schlüſſen der vierten Lateranenſiſchen Synode, und aus den Dekretalen der übrigen Regierungsjahre des gedachten Papſtes. Alle dieſe vier Sammlungen hat Anton. Auguſtinus zuerſt bekannt gemacht; (Ilerdae 1576. fol.) verbeſſert und mit Anmerkungen vermehrt ſind ſie zu Paris 1609. Fol. wieder gedruckt worden. Endlich kam die fünfte unter dem Nachfolger des Innocentius, Honorius dem Dritten, hinzu, die bloß aus ſeinen Dekretalen beſteht, und vom Innocentius Cironius, Kanzler der Kirche und Univerſität zu Toulouſe, daſelbſt im Jahr 1645. in Folio herausgegeben; von Joſeph Anton von Riegger aber zu Wien im Jahr 1761. 4. mit deſſen übrigen Werken abermals dem Drucke übergeben worden iſt. (Douat l. c. p. 215–220. Boehmer l. c. p. XXVI.)

J. n. C. 1073 bis 1303.

Solchergeſtalt häuften ſich zwar die Sammlungen für das canoniſche Recht auf einander; aber die

Be-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Bequemlichkeit ihres Gebrauchs verminderte ſich dadurch deſto mehr. Man bediente ſich ihrer in gerichtlichen Händeln; und ſtritt doch öfters darüber, ob manche darinne enthaltene Dekretalen ächt oder gültig wären; andere von dieſen befanden ſich in keiner der genannten Sammlungen; die Verwirrung wurde daher noch größer, wenn ſie von einigen geſchätzt und benützt, von andern verworfen wurden. Um dieſen Mängeln, welche Rechtslehrer, Richter und Sachwalter empfanden, abzuhelfen, entſchloß ſich Gregor der Neunte, der vom Jahr 1227. an auf dem päpſtlichen Stuhl ſaß, aus den fünf genannten Sammlungen eine einzige vollſtändigere und brauchbarere verfertigen zu laſſen. Man hat angemerkt, daß er hierinne ein Nachahmer Juſtinians geworden iſt, der auch aus dem Gregorianiſchen, Hermogenianiſchen und Theodoſianiſchen Codex, ingleichen aus den ſpätern Verordnungen der Kaiſer und ſeinen eigenen, einen neuen Codex aufſetzen ließ. Gregorius bediente ſich dazu Raimunds von Peniafort, wie ihn Clemens der Achte nennt, (Bulla Canoniſationis S. Raymundi, praemiſſa eiusdem Summae de Poenitentia et Matrimonio, p. 2. Romae, 1603. fol.) im Lateiniſchen de Penna forti, eines Spaniers von adelicher Herkunft, verwandt mit den Königen von Arragonien, der ſchon ſeit ſeinem zwanzigſten Jahre zu Barcellona die Philoſophie lehrte; darauf zu Bologna das canoniſche Recht ſtudierte; in den Dominicaner-Orden trat, Capellanus oder Sacri Palatii Apoſtolici Auditor, und Poenitentiarius, oder Beichtvater und Aufſeher der Büſſenden am päpſtlichen Hofe wurde; im Jahr 1238. die Würde eines Generals von ſeinem Orden erlangte; dieſelbe aber zwey Jahre darauf wieder niederlegte. Mit welchem Eifer er die Bekehrung der Araber in ſeinem Vaterlande durch angelegte Lehranſtalten der mor-

morgenländiſchen Sprachen befördert habe, iſt bereits an einem andern Orte (Th. XXV. S. 35.) erzählt worden. Er ſtarb im Jahr 1275. in ſeinem hundertſten Lebensjahre, und iſt im Jahr 1601. von Clemens dem Achten unter die Heiligen ſeiner Kirche verſetzt worden. Außer der eben angeführten Canoniſationsbulle dieſes Papſtes, kann man auch beym Oudin, (Comment. de Scriptt. Eccl. antiq. T. III. p. 163. ſq.) Fabricius, (Biblioth. med. et inf. Latin. T. V. p. 224. ſq.) und Touron, (Hiſtoire des hommes illuſtres de l'Ordre de S. Dominique, T. I. P. I. à Paris, 1743. 4.) mehr Nachrichten von Pennaforte und ſeinen Schriften finden. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Durch ihn alſo ließ Gregor der Neunte eine neue Sammlung ausfertigen, welche die Aufſchrift Decretalium Gregorii IX. Papae Compilatio führt, auch ſchlechtweg Decretales heißt, weil darinne zwar ebenfalls einige alte Kirchengeſetze und Concilienſchlüſſe; aber weit mehr päpſtliche Verordnungen, als beym Gratianus, vorkommen. Sie wurde im Jahr 1234. vollendet; wie man aus ſeinem Schreiben an den Pariſer Clerus ſieht. Aber in einem Schreiben an die Lehrer der Univerſität zu Bologna, (ap. Boehmer. l. c. p. XXIX. ſq.) ſagte er beſonders, er habe an Statt der vielen einander ähnlichen, oder widerſprechenden, auch zu weitläuftigen Dekretalen in den ältern Sammlungen, dieſe, welche künftig allein vor Gerichten und auf hohen Schulen gelten ſollte, aufſetzen laſſen, worinne alles Ueberflüſſige weggelaſſen ſey. So wahr dieſe letzte Verſicherung an ſich iſt; ſo haben doch die oben gedachten Römiſchen Verbeſſerer des päpſtlichen Geſetzbuchs Raymunden getadelt, daß er auch manches Nützliche weggeworfen; aus Neigung zur Kürze vieles dunkler gemacht, und daher oft die Leſer ſeiner Samm-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Sammlung genöthigt hat, ihre Zuflucht zu den Quellen zu nehmen. Raymund war damals noch kein Heiliger, als ſie dieſes ſchrieben. Aber deſto eifriger, oder vielmehr deſto plumper, glaubte ihn Chiflet vertheidigen zu müſſen; Raymund, ſchreibt er, konnte nicht anders als überall die höchſte Genauigkeit beobachten, da er mit ſeinem Schutzengel ſo vertraut umgieng, daß ihn derſelbe nicht ſelten zum beſtimmten Gebete aufforderte. (Apologet. Diſſert. de Iuris utriſque architectis, p. 61. Maſtricht l. c. p. 385. ſq.)

Dieſe Sammlung, welche völlig nach der Ordnung abgefaßt iſt, die Bernhard von Pavia beobachtet hat, beſteht aus fünf Büchern, welche wiederum mit den neun erſten Büchern des Juſtinianiſchen Codex einige Aehnlichkeit haben. Da ſich alles auf die bürgerlichen und peinlichen Gerichte bezieht: ſo wird im erſten Buche dasjenige abgehandelt, was vor den Gerichten hergeht. Mit dem Glauben wird eben ſo, wie es Juſtinianus that, der Anfang gemacht. (Tit. I. de ſumma Trinitate et fide catholica.) Sodann werden die Rechte erörtert, wie ſie theils auf Verordnungen der Kirchenverſammlungen und Päpſte, theils auf erbetenen Entſcheidungen beruhen; auch das Gewohnheitsrecht wird nicht vergeſſen. Es folgen die kirchlichen Perſonen, welche dieſe Rechte ausüben und vollſtrecken. Bey dieſen kömmt zuerſt die Art vor, wie ſie zu ihren Würden gelangen, nemlich bey den Prälaten durch Poſtulation und Wahl; weiter ihre Verſetzung und Abdankung, auch die Weihung des Clerus; ihre Eigenſchaften und Pflichten, ingleichen die geiſtlichen Richter, werden beſonders beſchrieben. In dem übrigen Theile dieſes Buchs werden noch diejenigen Angelegenheiten und Gegenſtände entwickelt, welche vor den Gerichten hergehen,

gehen, wie Vergleiche, Sachwalter, Schiedsrichter, und dergleichen mehr. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Nach dieſen Vorbereitungen ſchreibt Gregor im zweyten Buche vor, wie die Gerichte in bürgerlichen und Geldſachen angeſtellt werden ſollen. Hier wird vom rechtmäßigen Gerichtsſtande, von der Einrichtung der Klagſchrift, von dem Gange der Klage, von dem Verhalten des Richters bey derſelben, von den Beweiſen, Zeugen, und verdächtigen Vorausſetzungen, von Eidſchwüren, Einwendungen und Verjährungen, auch von vielen andern verwandten Materien, gehandelt. Zuletzt wird beſtimmt, wie es mit dem richterlichen Urtheil gehalten werden ſoll, und wiefern dagegen Appellationen gelten können. Ueber dieſe letztere Rechtshülfe, die damals ſo oft von dem päpſtlichen Hofe geſucht wurde, giebt es allein drey und ſiebzig Verordnungen. (L. II. Tit. 28. p. 378. ſq. ed. Boehmer.) Es werden doch auch manche Einſchränkungen derſelben verfügt. So erklärt ſich Alexander der Dritte im Jahr 1180. gegen einen Abt, (l. c. c. 3. p. 378.) daß er, wenn einer ſeiner Untergebenen, den er wegen ſeiner Ausſchweifungen züchtigen wollte, zur Appellation ſeine Zuflucht nehmen ſollte, um ſeine Bosheit deſto ungehinderter ausüben zu können, ſich dadurch an der Züchtigung deſſelben nicht hindern laſſen dürfte. Eben dieſes beſtätigte Innocentius der Dritte auf der Lateranenſiſchen Synode des Jahrs 1198. (l. c. c. 26. p. 386.) Wer mit dem Interdikte belegt iſt, kann ſich durch keine Appellation davon befreyen. (c. 37. p. 389.)

Mit dem dritten Buche geht Gregorius zu den vornehmſten Gegenſtänden der Gerichte über. Dieſe machen die Sachen des Clerus, ſowohl geiſtli-

Chr. n. G. 1073 bis 1303.

che, als weltliche, aus. Da unter jenen ihre Tugenden oben an ſtehen: ſo wird zuerſt über ihre Sitten, ihre Enthaltſamkeit von der Ehe, und dergleichen mehr, manches verordnet. Hierauf wird alles durchgegangen, was die Ertheilung und Verwaltung ihrer kirchlichen Güter betrifft; ferner auch die Erlangung und mannichfaltige Veräußerung ihrer eigenthümlichen Güter, nebſt andern ſie betreffenden Umſtänden. Die Mönche, und die beyden gehörigen kirchlichen Gebäude, finden hier auch ihren Platz. Das Patronatrecht und die der Kirche ſchuldigen Einkünfte werden ausführlich erklärt. Den Beſchluß machen die Pflichten des Clerus beym Gottesdienſte und bey kirchlichen Gebräuchen aller Art; die Beobachtung der letztern überhaupt; die Erbauung und die Freyheiten der Kirchen. Unter andern antwortet **Innocentius der Zweyte** bald nach dem Jahr 1130. einem Biſchof zu **Cremona** auf ſeine Anfrage, ein Presbyter, der ungetauft geſtorben war, aber in der Gemeinſchaft der Kirche und im Bekenntniß Chriſti gelebt hatte, ſey doch von der Erbſünde befreyet, und ſeelig geworden; er möchte ſich hierinne nur an die Lehren des **Auguſtinus** und **Ambroſius** halten, welche eine unſichtbare Taufe annähmen, wo keine Verachtung derſelben Statt gefunden hat. (Tit. 43. de Presbyt. non baptizato, c. 2. p. 610. ſq.)

Eine der häuffigſten Beſchäftigungen der geiſtlichen Gerichte, die **Eheſachen**, füllen das ganze vierte Buch. Zuerſt wird gelehrt, wie Verlöbniſſe und Heyrathen eingegangen werden können; alsdann werden die Hinderniſſe der Ehe beſchrieben. Sie zeigen ſich theils bey den Verlöbniſſen; theils in der Beſchaffenheit und dem Betragen der Perſonen ſelbſt. Vornemlich gehört darunter ihre **Verwandtſchaft**

mit

mit einander: und dieſe iſt ſowohl eine geiſtliche, welche aus den Sacramenten der Taufe und der Firmelung entſteht; als eine geſetzliche oder bürgerliche, welche die Aufnahme an Kindes Statt verurſacht; endlich eine natürliche, durch erlaubten oder unerlaubten Beyſchlaf. Auch das männliche Unvermögen und das kirchliche Interdikt hindern die Ehe. Endlich folgen die Vorſchriften über die Rechtmäßigkeit der erzeugten Kinder, auch über Eheſcheidungen, über Mitgabe und die zweyte Ehe. Dieſe letztere ſoll nicht eingeſegnet werden. (Tit. 21. de ſecund. nuptiis, c. 1. p. 694. ſq.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Im fünften Buche kommt die Reihe an die eigentlichen Verbrechen. Manche derſelben werden im Gerichte ſelbſt begangen, wie die Verleumdung; die meiſten außerhalb deſſelben. Dieſe beleidigen theils Gott ſelbſt; von welcher Art die Simonie mit ihren zwo Gattungen, der Jüdiſche und Muhammedaniſche Irrglaube, Ketzerey, Schisma, Abfall und wiederholte Taufe ſind; theils andere Menſchen. Zu dieſen gehören die freywilligen und zufälligen Mordthaten; daher an dieſem Orte auch die Turniere, Zweykämpfe, die Künſte der Schleuderer und Schützen verboten werden. (Tit. 13—15. de Torneamentis, de Clericis pugnantibus in duello, de Sagittariis, p. 768. ſq.) Ehebruch, Hurerey, Raub der Weibsperſonen und Kirchenraub, Diebſtahl, Wucher, und andere Verbrechen mehr, werden gleichfalls unterſagt. Einem geheimen Diebe, der das Geſtohlne wieder erſtattet und Buße gethan hatte, erlaubte Alexander der Dritte in den Clerus zu treten. (Tit. 18. de furtis, c. 5. p. 776.) Als Verbrechen, die dem Clerus mehr verargt werden, wie den Laien, ſind Jagd, Schlägereyen und Läſterungen angegeben; als

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

demſelben eigene aber, wenn ein excommunicirter, ab geſetzter, oder mit dem Interdikte beſtraſter Clericus gottesdienſtliche Handlungen vornimmt; wenn er durch einen Sprung ſich zu höhern geiſtlichen Aemtern, mit Uebergehung der niedrigern, erhebt; und dergleichen mehr. Die Vergehungen der Prälaten werden ebenfalls angezeigt; und endlich wird die Reinigung von Verbrechen durch den Eid genau beſtimmt. Hingegen wird die Reinigung durch den Zweykampf und durch ein glühendes Eiſen unterſagt. (Tit. 35. de Purgatione vulgari, p. 829. ſq.) Auf die Verbrechen folgen ihre canoniſchen Strafen: die Büßungen welche jedem derſelben angemeſſen ſind; Excommunication, Suſpenſion und Interdikt. Völlig wie Juſtinianus beſchließt Gregorius ſein Werk mit einer Erklärung mehrerer im geiſtlichen Rechte vorkommenden Wörter; (Tit. 40. de Verborum ſignificatione p. 865. ſq.) und mit einigen Rechtsregeln. (Tit. 41 de Regulis Iuris, p. 879. ſq.) Eine noch vollſtändigere Anzeige aller Abtheilungen dieſes Werks, (Tituli, gewöhnlich Rubricae genannt,) hat Doujat (l. c. p. 228 — 250.) mitgetheilt.

Gregors des Neunten Dekretalen, welche nach Gratians Dekret den zweyten Theil des päpſtlichen Geſetzbuchs ausmachen, ſind im Grunde das Hauptwerk in demſelben. Sie enthalten die vollſtändige päpſtliche Geſetzgebung über das geiſtliche Recht, von einem Papſte ſelbſt ausgefertigt, und, wie Matthäus Paris ſchreibt, (Hiſt. maior. p. 417. ed Lond.) in der ganzen Welt feyerlich zum Leſen anbefohlen und verkündigt; die feſte Vorſchrift der geiſtlichen Gerichte, bey der man zwar Gratians Arbeit nicht ganz entbehren konnte, die aber weit über dieſelbe hervorragt, und ſelbſt durch ihre Verbindungen mit

der

den Römiſchen Rechten noch mehr Anſehen gewonnen hat. Daher ſind auch ſo viele Commentarien über dieſe Dekretalen, am meiſten von Römiſchkatholiſchen Canoniſten, ſelbſt auch von einigen Proteſtanten, herausgegeben worden. Eines der berühmteſten und ausführlichſten Werke dieſer Art iſt vom Emanuel Gonzalez Tellez, Profeſſor des geiſtlichen Rechts zu Salamanca, hinterlaſſen, und zu Lyon im Jahr 1673. in vier Foliobänden gedruckt worden. Unter die gelehrteſten Ausleger der Dekretalen gehört Anton. Dadin Alteſerra, (eigentlich Hauteſerre,) Rechtslehrer zu Toulouſe; der ſie aber nicht nach der Ordnung ihres ganzen Umfanges, ſondern die Verordnungen eines jeden Papſtes beſonders, die darunter ſtehen, erläutert hat. So iſt beſonders ſein Werk bekannt: Innocentius III. Pontifex Max. ſeu Commentarius perpetuus in ſingulas Decretales huiusce Pontificis, quae per Libros V. Decretalium ſparſae ſunt. Lut. Pariſ. 1666. fol. Von Proteſtanten hat der berühmte Rechtslehrer zu Wittenberg, Caſpar Ziegler, der ſich um das Proteſtantiſche Kirchenrecht ſo verdient gemacht hat; der ſogar geſtand, (Diſſ. de Iuris Canonici origine et incrementis, §. 67. praemiſſa Iuri Canonico cum notis et animadverſionibus academicis ad Lancellotti Inſtitutiones enucleato, Vitemb. 1669. 4.) daß das ſogenannte Canoniſche oder päpſtliche Recht billig unter den Proteſtanten abgeſchafft werden ſollte, gleichwohl auch Vorleſungen über die Dekretalen gehalten, wovon nach ſeinem Tode die über die beiden erſten Bücher derſelben ſich erſtreckenden zu Dresden im Jahr 1699. 4. ans Licht geſtellt worden ſind. Was noch mehr iſt, der ſo gelehrte und einſichtsvolle Verfaſſer des allgemein geſchätzten Hauptwerks über das Proteſtantiſche Kirchenrecht, Juſt Henning Böhmer, glaubte doch daſſelbe, ſo wenig

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. 1073 bis 1303.

es ſich auch mit den Grundſätzen der Päpſte verträgt, gleichſam in ihre Uniform kleiden zu müſſen. (Ius Eccleſiaſticum Proteſtantium, *uſum modernum Iuris Canonici iuxta ſeriem Decretalium oſtendens*, Partes V. Halae, 1714. ſq. 4.) Dieſe Anhänglichkeit Proteſtantiſcher Rechtsgelehrten an die Dekretalen, dieſe oft erzwungene Anwendung derſelben auf ihr eigenes Kirchenrecht, welche ſie ihrem Doctorat des canoniſchen Rechts ſchuldig zu ſeyn glauben, hat unter andern nachtheiligen Folgen auch dieſe gehabt, daß manche päpſtliche Meinungen und Vorurtheile im Kirchenrechte kaum bis jetzt von ihnen haben ſcharf genug geprüft oder verbeſſert werden können. Es iſt übrigens gewiß, daß die Dekretalen, außer ihrer fortdauernden gerichtlichen Brauchbarkeit, auch noch mancherley Nutzen für die politiſche und kirchliche Geſchichte, zur Aufklärung der großen Veränderungen im Kirchenrechte, für kirchliche Alterthümer, und andere Kenntniſſe mehr, gewähren. Einen merkwürdigen Beytrag zur Diplomatik giebt nicht allein eine ganze Claſſe von Verordnungen; (L. II. Tit. 22. de fide inſtrumentorum, p. 319. ſq.) ſondern hauptſächlich darunter eine Dekretale Innocentius des Dritten vom Jahr 1208. (c. 6. p. 320. ſq.) worinne wider die Aechtheit einer beſtrittenen Urkunde nach ſehr richtigen Bemerkungen entſchieden wird.

Bald nach Gregors des Neunten Dekretalen ließ Innocentius der Vierte aus den Schlüſſen der von ihm im Jahr 1245. gehaltenen Kirchenverſammlung zu Lyon eine neue Sammlung, aber nach der Methode von jener, veranſtalten, die er der Univerſität zu Bologna zu ihrem und zum gerichtlichen Gebrauch überſandte. Böhmer hat ſie zuerſt aus einer Handſchrift drucken laſſen. (Decretales Innocentii

V. in Append. ad T. II. Corp. Iur. Canon. p. — 368.) Noch eine ſolche Sammlung veran- ete in gleicher Abſicht Gregor der Zehnte aus Schlüſſen der zweyten oekumeniſchen Synode zu n vom Jahr 1274. Sie ſteht in den Concilien- ı; Böhmer aber hat einige verſchiedene Leſearten erſelben herausgegeben. (l. c. p. 369. ſq.) Bei- ammlungen ſollten, nach dem Willen dieſer Päp- Gregors des Neunten Dekretalen beygefügt en. Da aber ſolches nicht geſchah: trug es Bo- cius der Achte im Jahr 1297. dem Erzbiſchof Embrun in Frankreich, Wilhelm von Man- oro, dem Biſchof von Beziers, Berengar Fre- und dem Vicekanzler der Römiſchen Kirche, Ri- d von Senis, auf, eine neue Sammlung aus- eiten, welche die ſeit Gregor dem Neunten er- enen Dekretalen in ſich faſſen; aber auch einige mehr gültige weglaſſen, andere abkürzen oder ver- n, und überdies eine Anzahl ſeiner Verordnun- nthalten ſollte. Im Jahr 1298. machte Boni- s dieſe Sammlung öffentlich als eine allgemeine liche Vorſchrift bekannt; die beiden vorhergehen- Sammlungen verloren allen ihren Werth: und ob- h dieſe, wie die vom Gregor eingeführte, aus kleinen Büchern beſteht, auch völlig der Ordnung Eintheilung derſelben nachfolgt; ſo heißt ſie doch das ſechſte Buch der Dekretalen. So wollte er Papſt ſelbſt in dem an die Univerſität zu Bo- ia vorgeſetzten Schreiben genannt wiſſen. (p. 883. Boehmer. T. II. Corp. Iur. Canon.) Einige retalen ſind in derſelben wegen ihrer zu frühen zu ſpäten Zeitbeſtimmung verdächtig. Ueber- t aber iſt dieſe Sammlung (l. c. p. 885–1040.) beträchtliche Ergänzung und Fortſetzung der Gre- lianiſchen.

J. n. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Durch beide war nun das päpſtliche Geſetzbuch zu einer Vollſtändigkeit gelangt, die wenig mehr zur Kenntniß der angemaaßten Rechte ſeiner Urheber übrig ließ; wiewohl freylich eben dieſer **Bonifacius** erſt nach ſeiner Sammlung die berüchtigte Bulle Vnam ſanctam ergehen ließ, in welcher die Macht ſeines Stuhls auf das Höchſte getrieben wurde. Sie ſteht daher auch, wie man an einem andern Orte (Th. XXVI. S. 567.) geſehen hat, erſt in einer ſpätern Sammlung, durch welche jenes Geſetzbuch ergänzt worden iſt: und es hat bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gewährt, bis daſſelbe den Umfang erhielt, in dem wir es jetzt vor den Augen haben. Doch die Päpſte waren ſchon lange vorher im vollen Genuß ihrer unumſchränkten Gewalt über Europa, ehe ſie es ſchriftlich aufſetzen ließen, wie viel man davon glauben müſſe. Unter ſo vielem Eigenen dieſes Zeitalters, das ihre Monarchie vollkommen gründete und befeſtigte, wie am Ende ihrer Geſchichte (Th. XXVI. S. 587. fg.) bemerkt worden iſt, war auch dieſes, daß die Stellvertreter ihres fürſtlichen Anſehens, ihre **Legaten**, nicht bloß Vollſtrecker ihrer Befehle abgaben; ſondern auch oft ſo willkührlich handelten, als wenn ihre Einfälle und Leidenſchaften Geſetze wären. Niemals durchzogen und mißhandelten ſie alle chriſtliche Abendländer mit ſo kühnem Stolze, als eben in dieſen Jahrhunderten. Die Könige von **England** beſaßen zwar das Vorrecht, wie **Matth. Paris** erzählt, (Hiſt. maior. p. 723. 876.) daß ihnen kein Apoſtoliſcher Legat zugeſchickt werden durfte, wenn ſie ihn nicht ausdrücklich verlangten. Allein der gedachte Schriftſteller nennt es ſelbſt ein **Schattenvorrecht**; indem die Päpſte ſich theils an daſſelbe gar nicht kehrten; theils unter andern Nahmen Bevollmächtigte nach England ſchickten, denen ganz die Gewalt von Legaten

en anvertrauet war: und keine Nation hat in dieſen Zeiten durch die gierige Habſucht und den Uebermuth derſelben mehr gelitten, als England; wie aus eben demſelben Geſchichtſchreiber in der Geſchichte der Päpſte gezeigt worden iſt. (Th. XXVI. S. 428. fg.) Als im Jahr 1237. die Könige von England und Schottland zu York mit dem päpſtlichen Legaten zuſammenkamen, um durch deſſen Vermittelung einen Vergleich mit einander aufzurichten: bezeigte derſelbe auch eine Neigung, nach Schottland zu kommen, und die Kirchenangelegenheiten daſelbſt nach ſeinem Gefallen, wie in England, einzurichten. Der König dieſes Reichs aber antwortete ihm nach dem Paris, (l. c. p. 446.) weder er, noch einer ſeiner Vorfahren, habe einen päpſtlichen Legaten in Schottland geſehen; es ſey auch keiner daſelbſt nöthig, weil ſich alles in der beſten Verfaſſung befinde; und er werde keinen dulden, ſo lange er ſeiner mächtig ſeyn werde. „Weil man dich aber, fuhr der König fort, als einen heiligen Mann rühmt: ſo ermahne ich dich, wenn du vielleicht in mein Land kommen ſollteſt, dich behutſam zu betragen, damit dir kein Unglück begegne. Denn es wohnen daſelbſt unbändige Waldmenſchen, die nach Menſchenblute dürſten; ich ſelbſt vermag ſie nicht zu bändigen; und wenn ſie über euch herfallen ſollten: ſo kann ich ſie nicht zurückhalten.“ Auf dieſe Warnung blieb der Legat in England, deſſen König, Heinrich der Dritte, ihm in allem gehorchte. Gleichwohl kam im Jahr 1247. ein Legat nach Schottland; wozu, ſagt Paris, (l. c. p. 723.) weiß man nicht, indem der katholiſche Glaube daſelbſt unbefleckt beſteht, und ſowohl der Clerus, als das Volk, in feſtem Frieden lebt. Man glaubte alſo, daß er, nach Gewohnheit der Römer, wie der Demant das Eiſen, alſo die reichlichen Einkünfte des

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

die Habſucht reizenden Silbers der Schottländer an ſich gezogen habe.“

J. n. C. 1073 bis 1303.

Meiſtentheils waren zwar dieſe Legaten Italiäner, Cardinäle, Biſchöfe, Mönche, päpſtliche Hofprälaten und Hofbedienten; aber nicht ſelten wählte ſie auch der Papſt unter den Biſchöfen des Landes, in welchem ſie auftreten ſollten. Er erlangte dadurch mehr als einen Vortheil. Ein ſolcher einheimiſcher Geſandter des Papſtes kannte die Nation, den Hof, diejenigen beſonders, von welchen er Begünſtigung oder Widerſtand bey ſeinen Unternehmungen zu erwarten hatte, weit beſſer, als ein Ausländer; er würkte ohnedies deſto mehr auf ſeine Mitſtände, Freunde und Anverwandte. Die Päpſte verſtärkten auch ihre Parthey deſto leichter in einem ſolchen Lande, wo die Biſchöfe hoffen konnten, an einer von ihnen ſo gewünſchten Ehre Antheil zu nehmen; zumal da ſie auch für ihre geleiſteten Dienſte reichlich belohnt wurden. In Deutſchland iſt dieſes mehrmals geſchehen; der Erzbiſchof von Salzburg behauptet ſogar noch den Vorzug, gebohrner Legat des heiligen Stuhls in Deutſchland zu ſeyn. In dem großen Streit zwiſchen Gregor dem Siebenten und Heinrich dem Vierten, ließ ſich Altmann, Biſchof von Paſſau, im Jahr 1076. mit dem Patriarchen von Aquileja, Sigehard, dazu gebrauchen, einen päpſtlichen Vicarius in Deutſchland wider ſeinen Kaiſer vorzuſtellen; er legte allen, die demſelben getreu blieben, eine Buße auf, und ſprach ſie erſt nach deren Vollſtreckung vom Kirchenbanne los, den ſie ſich durch ihre Treue zugezogen hatten. (Lamb. Schafnaburg. de reb. German. ad a. 1076. p. 414. T. I. Scriptt. Piſtor. Chr. Kirchengeſch. Th. XXV. S. 479.) Gebhard, Biſchof von Coſtnitz, ein gebohrner Herzog von

Zäh-

ringen, ebenfalls päpstlicher Legat in den fortwäh- J. n.
en Händeln des gedachten Kaisers mit den Päp- C. G.
, verpflichtete im Jahr 1093. mehrere Deutsche 1073
sten, und darunter seinen eigenen Bruder Ber- bis
ld, Herzog von Schwaben, zu Vasallen seines 1303.
rn. (Bertold. Constant. Append. ad Herm. Contr.
69. ap. Vrstis. T. I. Chr. Kirchengesch. Th. XXVI.
20.) Wie sehr sich der Erzbischof von Cöln,
ottfried, als päpstlicher Legat, Friedrich dem
sten widersetzt habe, ist in der Geschichte der Päp-
vom Jahr 1186. bereits erzählt worden. (Chr.
rchengesch. Th. XXVI. S. 235. fg.)

Zwar hatten die Bischöfe selbst gar oft Ursache,
über diese Legaten zu beschweren. Wohin diesel-
kamen, da galten die Rechte der Erzbischöfe und
letropolitanen sehr wenig. Nur überaus selten
nte es ihnen verwehrt werden, an Statt dieser,
tionalsynoden zusammen zu berufen, und auf den-
ben den Vorsitz zu führen. Sie setzten Erzbischöfe
d Bischöfe ab, die dem Papste oder ihnen mißfie-
. Welche Gelderpressungen die Bischöfe von ihnen
szustehen hatten, ist in der Geschichte dieser Zeiten,
sonders vom dreyzehnten Jahrhunderte in England,
on bemerkt worden. Doch was sie auf diesen Sei-
verloren, das gewannen sie auf andern, sobald sie
h mit dem Papste und seinen Legaten genau verei-
gten: denn nach den Grundsätzen dieser Zeiten hatte
ch der gesammte Clerus mit seinem Römischen Ober-
upte nur Einen gemeinschaftlichen Vortheil im Ge-
nsatze des weltlichen Standes. Unterdessen waren
e päpstlichen Legaten überhaupt genommen in einem
eln Ruf, weil sie sich eine Menge willkührlicher
andlungen und Ausschweifungen, sowohl der Herrsch-
gierde, als der Habsucht, erlaubten. Welche schlim-
me

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

me Abſchilderung von einem derſelben der heil. Bernhard nach Rom ſelbſt überſchickt habe, iſt anderswo (Th. XXVI. S. 147.) gemeldet worden. Sie waren nicht allein den Fürſten unangenehm, weil mit ihnen eine höhere Macht, als die ihrige, ankam und in ihren Ländern befohl. Selbſt ganze Nationen fürchteten ſich vor ihrer Erſcheinung, als vor einer Aufforderung, eine fremde Oberherrſchaft anzuerkennen. Der König von Ungarn Bela bat daher Gregor den Neunten im Jahr 1238. (in Raynald. Annall. Eccles. ad h. a. n. 14. p. 463.) ihn ſelbſt zum Legaten des Römiſchen Stuhls für die Bulgarey zu erkennen, wie ehemals der heil. Stephanus dieſe Würde bekleidet habe; indem, wenn er mit einem Legaten in dieſes Land kommen ſollte, die Einwohner beſorgen würden, er möchte ſie der Römiſchen Kirche unterwerfen; dieſes verabſcheueten ſie aber ſo ſehr, daß ſie ſich dagegen bis zum Tode wehren würden; und ſie machten überdies ihm und andern Chriſten den Vorwurf, daß ſie Knechte der Römiſchen Kirche wären. Dieſe und andere Bemerkungen über die päpſtlichen Legaten hat ein ſcharfſichtiger Beobachter unſerer Zeiten noch mehr entwickelt. (Geſchichte der päpſtlichen Nuntien in Deutſchland. Erſter Band. S. 73. fg.)

Eine von den vielen Beſtimmungen dieſer Geſandten war die Auflegung oder Einſammlung gewiſſer Geldſteuern von mehr als einer Art, welche jetzt faſt alle chriſtliche Nationen und Fürſten dem Papſte zahlen mußten. Ohne ſolcher außerordentlicher Geldausſchreiben zu gedenken, wie die Kreuzzüge veranlaßten; oder wie ſie ſonſt auf beſondere Veranlaſſungen zum Dienſte der Kirche gefordert wurden, wovon in dieſer Geſchichte ſchon Beyſpiele genug vorgekommen ſind; ohne daß es auch hier nöthig wäre, von

den

ungeheuren Geldſummen zu reden, welche unauf- lich für eine Menge erbetener Gnadenbezeigungen, penſationen und Vorrechte, für Ehrentitel und Wür- , für das Pallium der Erzbiſchöfe, für unzähliche, Römiſchen Hofe anhängige, auch gewaltſam an ſelben gezogene, Streithändel, und dergleichen r, aus allen Gegenden von Europa nach Rom ſtrömten, ſind vorzüglich diejenigen ununterbrochen laufenden Geldabgaben merkwürdig, welche jähr- von ganzen Nationen als Geſchenke an den heil. trus, oder von zinspflichtigen Fürſten an ih- Lehnsherrn, den Papſt, entrichtet wurden. Die ere Gattung iſt die älteſte. Man hat in der ältern chichte (Th. XIX. S. 135.) den Urſprung des Pe pfennigs oder Petersgroſchen (Denarius S. Petri, nelcot) in England ſeit dem achten Jahrhunder- nach der gewöhnlichen Erzählung, geleſen. Die rſten Unterſuchungen darüber ſind in einer mit eben iel Kunſt als Gelehrſamkeit und Scharfſinn abge- en Schrift angeſtellt worden. (Von der ehemali- Zinsbarkeit der Nordiſchen Reiche an den Römi- n Stuhl. Eine von der königlichen Societät der ſſenſchaft zu Kopenhagen gekrönte Preisſchrift, vom rath L. T. Spittler, S. 79. fg. Hannov. 1779.

Es wird daſelbſt unter andern die Vermuthung zetragen, (S. 90. fg.) daß die Engliſchen Chro- en ſich wohl möchten geirrt haben, da ſie eine zu m vorhandene Schola Anglorum von einer Lehr- Erziehungsanſtalt verſtanden hätten, zu welcher s Geld gleich anfänglich geſammelt worden ſeyn e; indem die gedachten Worte vielmehr nur die berge bedeutet haben, wo die Engliſchen Pilgrimme raten, und gewiſſe Tage lang ihren Unterhalt fan- ; ſo wie es auch in dieſer Bedeutung eine Scholam onum, Francorum, und dergleichen mehr, da- ſelbſt

J. H. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſelbſt gegeben habe. Man könnte jedoch gegen dieſe Erklärung einwenden, daß es, da bereits im ſiebenten Jahrhunderte ſo viele Engländer von jedem Geſchlechte und Stande, wie Beda bezeugt, (Hiſt. Eccles. gentis Anglor. L. IV. c. 23.) nach Rom gewallfahrtet haben, in ihrem Vaterlande nicht unbekannt ſeyn konnte, was unter der Römiſchen Schola Anglorum zu verſtehen ſey. Daß die Pohlen, ohngefähr ſeit der Mitte des eilften Jahrhunderts, einen ſolchen Peterspfennig zum Bau der Peterskirche zu Rom bezahlt haben, iſt in der Geſchichte ihrer Bekehrung (Th. XXI. S. 540. fg.) gezeigt worden. In Dänemark war er ſchon gegen das Ende des gedachten Jahrhunderts, vermuthlich aber weit früher, üblich, indem Paſchalis der Zweyte um das Jahr 1140. den Erzbiſchof von Lund, als an eine Gewohnheit erinnert, die eine Zeit lang unterlaſſen worden ſey. (Spittler l. c. S. 32. fg.) In Schweden hingegen geſchah es erſt im Jahr 1152, daß der päpſtliche Legat, Nicolaus von Brakeſpeare, Cardinal von St. Albano, auf der Reichsverſammlung zu Lynköping feſtſetzen ließ, die Schweden ſollten künftig zum Zeichen ihrer Ehrerbietung gegen den heil. Petrus, jährlich ein gewiſſes Geld nach Rom zahlen, welches von jedem Biſchof in ſeinem Stifte eingeſammelt werden ſollte. Honorius beſchwerte ſich im Jahr 1220. darüber, daß dieſe Steuer in fünf Jahren nicht bezahlt worden ſey. (Claud. Oernhjälm Hiſt. Sveonum Gothorumque Eccleſiaſt. L. IV. p. 453. ſq. Stockholm. 1689. 4. Olof Dalins Geſchichte des Reichs Schweden. Zweyter Theil, S. 72. 147.) Ob dieſe Steuer in Schweden weit drückender geweſen ſey, als in Dänemark, wie Herr Spittler behauptet, (l. c. S. 54. fg.) weil ſich dort die Nation ſelbſt dieſelbe aufgelegt habe, und nur ein neuer Reichstagsſchluß ſie wieder aufheben könnte; in

Däne-

änemark aber es bloß eine jährliche Einrichtung der
iſchöfe geweſen ſey, die eine freywillige Gabe, kei-
wirkliche Taxe, hervorgebracht habe; mögen andere
urtheilen. Wahrſcheinlich wurde der Peterspfen-
g um gleiche Zeit auch in Norwegen durch den
dachten Cardinal eingeführt; (Spittler S. 69. fg.)
d gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts
ht man Spuren, daß derſelbe in Island ebenfalls,
er von Erzeugniſſen des Fleißes der Isländer, wie
heimiſche Tücher waren, abgetragen worden iſt.
ohannaei Hiſt. Eccles. Island. T. II. p. 48. 588.
y Spittlern l. c. S. 74. fg.) Endlich hat man
ch bereits in dieſer Geſchichte geleſen, (Th. XXVI.
. 181.) daß Heinrich der Zweyte, König von
ngland, als er um das Jahr 1159. im Begriff war,
rland anzugreifen, ſich gegen den Papſt erboten hat,
elich von jedem Hauſe daſelbſt dem heil. Petrus ei-
n Pfennig zu bezahlen. Herr Spittler verſichert
ar, (l. c. S. 101. fg.) Adrian der Vierte habe,
s er dem Könige dieſe Inſel zur Eroberung anwies,
ne größere Forderung an ihn gemacht, als für Eng-
nd entrichtet wurde; aber aus dem Schreiben des
apſtes, das in ſeiner Geſchichte angeführt worden iſt,
hellt, daß der König freywillig dieſes Anerbieten ge-
an hat: und es ſcheint doch auch in Irland, wie in
ngland, eine mäßige Territorialtaxe geweſen zu ſeyn.
or dem vierzehnten Jahrhunderte findet man indeſ-
keine Spuren, daß ſie in Irland eingehoben wor-
n ſey.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Wichtiger für die Päpſte waren die Lehnsſteu-
n, welche ſie von mehrern Fürſten zogen. Wäre
regors des Siebenten großer Entwurf ausgeführt
rden: ſo würden faſt alle Europäiſche Regenten Va-
en des heiligen Stuhls geworden ſeyn, und als ſol-

che

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſelbſt gegeben habe. Man könnte jedoch gegen dieſe Erklärung einwenden, daß es, da bereits im ſiebenten Jahrhunderte ſo viele Engländer von jedem Geſchlechte und Stande, wie Beda bezeugt, (Hiſt. Eccles. gentis Anglor. L. IV. c. 23.) nach Rom gewallfahrtet haben, in ihrem Vaterlande nicht unbekannt ſeyn konnte, was unter der Römiſchen Schola Anglorum zu verſtehen ſey. Daß die Pohlen, ohngefähr ſeit der Mitte des eilften Jahrhunderts, einen ſolchen Petterspfennig zum Bau der Peterskirche zu Rom bezahlt haben, iſt in der Geſchichte ihrer Bekehrung (Th. XXI. S. 540. ſq.) gezeigt worden. In Dänemark war er ſchon gegen das Ende des gedachten Jahrhunderts, vermuthlich aber weit früher, üblich, indem Paſchalis der Zweyte um das Jahr 1140. den Erzbiſchof von Lund, als an eine Gewohnheit erinnert, die eine Zeit lang unterlaſſen worden ſey. (Spittler l. c. S. 32. ſq.) In Schweden hingegen geſchah es erſt im Jahr 1152, daß der päpſtliche Legat, Nicolaus von Brakeſpeare, Cardinal von St. Albano, auf der Reichsverſammlung zu Lynköping feſtſetzen ließ, die Schweden ſollten künftig zum Zeichen ihrer Ehrerbietung gegen den heil. Petrus, jährlich ein gewiſſes Geld nach Rom zahlen, welches von jedem Biſchof in ſeinem Stifte eingeſammelt werden ſollte. Honorius beſchwerte ſich im Jahr 1220. darüber, daß dieſe Steuer in fünf Jahren nicht bezahlt worden ſey. (Claud. Oernhjälm Hiſt. Sveonum Gothorumque Eccleſiaſt. L. IV. p. 453. ſq. Stockholm. 1689. 4. Olof Dalins Geſchichte des Reichs Schweden. Zweyter Theil, S. 72. 147.) Ob dieſe Steuer in Schweden weit drückender geweſen ſey, als in Dänemark, wie Herr Spittler behauptet, (l. c. S. 54. ſq.) weil ſich dort die Nation ſelbſt dieſelbe aufgelegt habe, und nur ein neuer Reichstagsſchluß ſie wieder aufheben könnte; in

Däne-

der England und Irland von ihm zur Lehn nahm, iſt an ſeinem Orte gemeldet worden. (Th. XXVI. S. 304. fg. 329.) Daß ein König von Arragonien und ein Spaniſcher Graf auf gleiche Art gegen Gregorn ihre Unterwürfigkeit bezeigt haben, hat Petr. de Marca (Hiſt. de Bearn, L. IV. p. 331. ſq. ap. Mosheim. l. c.) bewieſen; und daß Peter, König von Arragonien, ſein Reich mit einem jährlichen Zinſe dem Apoſtel Petrus übergeben habe, iſt aus der Geſchichte Innocentius des Dritten bekannt. (Th. XXVI. S. 321.) Eben ſo weiß man auch, daß die Könige von Portugal, ſeit dem Urſprunge ihres Reichs, zinsbare Vaſallen der Päpſte geweſen ſind. (Chr. Kgeſch. Th. XXVI. S. 128. 229. 321.) Sogar der Fürſt der kleinen Engliſchen Inſel Man verband ſich zu einer Steuer gegen ſeinen Römiſchen Lehns- und Schutzherrn. (Ebendaſ. S. 329.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Streitiger iſt es, ob die Könige von Dänemark jemals unter dieſe Fürſten gehört haben. Gregor der Siebente, der mit dem Könige dieſes Reichs, Sveno, noch vor erlangter päpſtlicher Würde, einen ſtetigen Briefwechſel unterhalten hatte, erinnerte ihn im Jahr 1075. an die Fortſetzung deſſelben, ingleichen an das durch ſeine Geſandten zur Zeit Alexanders des Zweyten einigemal gethane Verſprechen, ſich und ſein Reich mit frommer Andacht dem Fürſten der Apoſtel zu übergeben, und durch deſſen Anſehen unterſtützen zu laſſen, damit er, der Papſt, die nöthigen Anſtalten darüber treffen könnte. (Greg. VII. Epiſt. L. II. Ep. 51. p. 1299. ſq.) Man weiß freylich nicht, was daraus erfolgt iſt; unterdeſſen da der Papſt und der König ſo gute Freunde waren; jener aber ſo eifrig daran arbeitete, im Nahmen des großen Apoſtels Lehnsherr über alle Fürſten zu wer-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

che ſich zu einem jährlichen Tribut haben verpflichten müſſen. Mosheim hat die Stellen ſeiner Briefe geſammelt, (Inſtitt. Hiſt. Eccles. ant. et recent. p. 402. ſq. not. 9.) worinne er theils einigen derſelben den Antrag that, ihre Reiche von dem heil. Petrus durch ihn als Lehne zu empfangen; theils es überhaupt vorausſetzte, daß ſie ſich in einem ſolchen Verhältniſſe gegen denſelben befänden. Er und ſeine Nachfolger kamen hierinne weit genug. Schon einige Zeit vor ihm waren die Normänniſchen Herzoge im untern Italien in dieſe Abhängigkeit von den Päpſten gerathen; wie oft dieſelbe unter ihren Nachfolgern, den Sicilianiſchen Königen, erneuert und beſtätigt, auch ihr Lehnszins beſtimmt worden ſey, iſt in der päpſtlichen Geſchichte (Th. XXV. S. 512. fg. Th. XXVI. S. 16. 98. 117. 162.) erzählt worden. Bey Wilhelm dem Eroberer, dieſem furchtbaren Könige von England, gelang zwar Gregorn ſeine Anforderung am ſchlechteſten, indem ihm derſelbe zurückſchrieb: „Dein Legat Hubert hat mich ermahnt, ich möchte dir „und deinen Nachfolgern Treue angeloben, auch in „Anſehung des Geldes, das meine Vorfahren an die „Römiſche Kirche zu ſchicken pflegten, beſſer denken. „Das Eine habe ich zugeben; das Andere aber nicht. „Treue anzugeloben, habe ich nicht gewollt, und will „es nicht, weil ich es weder ſelbſt verſprochen, noch erfahren habe, daß meine Vorgänger ſie den Deinigen „angelobt hätten.“ Vom Gelde ſetzte er noch hinzu, daß es drey Jahre hindurch, da er ſich in Frankreich aufhielt, nachläſſig geſammelt worden ſey; jetzt aber ein Theil deſſelben ihm überſchickt werde, und der andere künftig folgen ſollte. (Baluzii Miscellaneor. lib. VII. p. 127. ſq.) Allein wie vollkommen Gregors Nachfolger, Innocentius der Dritte, bey einem Nachkommen dieſes Fürſten ſeine Abſicht erreicht habe, der

England und Irland von ihm zur Lehn nahm, J. n. C. G. 1073 bis 1303.
an ſeinem Orte gemeldet worden. (Th. XXVI. S. 4. fg. 329.) Daß ein König von Arragonien d ein Spaniſcher Graf auf gleiche Art gegen Gre. rn ihre Unterwürfigkeit bezeigt haben, hat Petr. Marca (Hiſt. de Beam, L. IV. p. 331. ſq. ap. ohem. l. c.) bewieſen; und daß Peter, König i Arragonien, ſein Reich mit einem jährlichen ſe dem Apoſtel Petrus übergeben habe, iſt aus Geſchichte Innocentius des Dritten bekannt. h. XXVI. S. 321.) Eben ſo weiß man auch, daß Könige von Portugal, ſeit dem Urſprunge ihres ichs, zinsbare Vaſallen der Päpſte geweſen ſind. hr. Kgeſch. Th. XXVI. S. 128. 229. 321.) So der Fürſt der kleinen Engliſchen Inſel Man ver- nd ſich zu einer Steuer gegen ſeinen Römiſchen ns- und Schutzherrn. (Ebendaſ. S. 329.)

Streitiger iſt es, ob die Könige von Dänemark als unter dieſe Fürſten gehört haben. Gregor r Siebente, der mit dem Könige dieſes Reichs, veno, noch vor erlangter päpſtlicher Würde, einen ſigen Briefwechſel unterhalten hatte, erinnerte ihn Jahr 1075. an die Fortſetzung deſſelben, inglei- n an das durch ſeine Geſandten zur Zeit Alexanders s Zweyten einigemal gethane Verſprechen, ſich ſein Reich mit frommer Andacht dem Für- n der Apoſtel zu übergeben, und durch deſ- Anſehen unterſtützen zu laſſen, damit er, der pſt, die nöthigen Anſtalten darüber treffen könnte. reg. VII. Epiſt. L. II. Ep. 51. p. 1299. ſq.) Man iß freylich nicht, was daraus erfolgt iſt; unterdeſ- da der Papſt und der König ſo gute Freunde wa- ; jener aber ſo eifrig daran arbeitete, im Nahmen großen Apoſtels Lehnsherr über alle Fürſten zu wer-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

den: ſo iſt es gar nicht unwahrſcheinlich, daß der König nach einem ſolchen Anerbieten auch noch weiter gegangen ſey. Auf einmal ſcheint für dieſe dunkeln Unterhandlungen ein Licht aus dem abgeriſſenen Stücke eines Schreibens von Alexander dem Zweyten hervorzuſchimmern, das Baronius (Annal. Eccles. ad a. 1062. n. 109. p. 343.) aus dem Verzeichniſſe der jährlichen Zinseinkünfte der Römiſchen Kirche (Liber Cenſuum) mitgetheilt hat. Dieſes iſt von dem Papſte Honorius, als er noch unter dem Nahmen Cencio de Savelli Kämmerer der Römiſchen Kirche war, verfertigt, und, wie man in deſſen Geſchichte (Th. XXVI. S. 341.) geſehen hat, zum Theil vom Papebroch und Muratori ans Licht geſtellt worden. Jenes Stück des päpſtlichen Schreibens hat auch Pontoppidan in ſein großes Werk (Annales Eccles. Danic. diplomatici, oder Kirchenhiſtorie des Reichs Dänemark, Th. I. S. 211.) eingerückt; er nennt es zwar verdächtig; aber ohne Gründe anzugeben. In dieſem Schreiben erinnert Alexander den König, er möchte ja ſeine Reichsſteuer (cenſum regni tui) welche ſeine Vorfahren der heiligen Apoſtoliſchen Kirche gewöhnlich bezahlt hätten, ihm und ſeinen Nachfolgern überſenden; doch dergeſtalt, daß ſie nicht als eine Gabe auf den Altar gelegt; ſondern, damit ſie deſto gewiſſer gebilligt werde, (ut certius approbetur) ihnen ſelbſt zugeſchickt werde. Hier bemerkt zwar Hr. Spittler, (l. c. S. 14. fg.) daß, da von keiner jährlichen Abgabe die Rede ſey, es nur eine fromme milde Gabe der Andacht heißen könne; zumal da das Wort cenſus der allgemeine Ausdruck für jede Gabe in jenen Jahrhunderten geweſen ſey. Allein der Papſt will es nicht als ein bloßes Altarsgeſchenk angeſehen wiſſen; es ſoll ihm zur Genehmigung geradezu überſchickt werden; und cenſus regni iſt auch ſchon ein bedeutenderer Ausdruck.

Die oben angeführte Stelle aus Gregors iben, deren Hr. Spittler nicht gedenkt, ob er den übrigen Inhalt des Schreibens benützt, (S. bezieht ſich ſogar ausdrücklich auf ein Verſpre- es Königs Sveno, ſein Reich dem Apoſtel s zu übergeben; welches doch in der Sprache ipſis nichts anders heißt, als es von ihnen zur ehmen. Es iſt wahr, daß bis zum dreyzehnten underte nichts von einer päpſtlichen Zinsbar- Könige von Dänemark vorkommt. Wenn aber centius der Dritte (Epiſt. L. XII. Ep. 157. ſq. T. II. ed. Baluz.) von dieſem Königreiche es ſtehe unter einer ganz beſondern Gerichtsbar- Römiſchen Kirche; (quanto ſpecialius regnum ad Rom. Eccleſiae noscitur iurisdictionem e;) wenn ſein Nachfolger Honorius der Drit- Jahr 1223. nicht allein eben dieſelben Worte olt; ſondern auch die Zinspflicht jenes Reichs s deutlichſte damit verbindet: (et ad ſpecialis s indicium ei eſſe noscitur cenſuale; ap. Ray- nnal. Eccles. ad a. 1223. n. 25. p. 301.) ſo an wohl die ungemeine Mühe, oder vielmehr ckliche Gewandtheit, mit welcher der oftgedachte te Gelehrte den aus dieſem allem fließenden Be- entkräften ſucht; es wird aber wenigſtens im- eifelhaft bleiben, ob ihm ſolches völlig gelun- J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Da ſo viele Fürſten und Nationen den Päpſten en, Geldſteuern zahlen, ſelbſt ihre weltliche rſchaft anerkennen mußten: ſo konnte es nicht daß der Clerus, das heißt, die Biſchöfe, alles allein in demſelben zu ſagen hatten, (denn n Mönchen, den gleichſam gebohrnen Un- en und Dienern des Papſtes, war ohnedem kei-

ne Frage,) ſich immer mehr unter die Befehle derſelben beugen mußten. Sie hatten zu dieſer Unterwürfigkeit der Laien gegen die oberſte kirchliche Macht ſelbſt ſehr viel beygetragen. Eine Zeit lang ſchien es auch, daß ſie dadurch für ihren eigenen Vortheil arbeiteten; es hatte das Anſehen, als wenn ſie Mitregenten der Römiſchen Biſchöfe bleiben, mit ihnen die unermeßlichen Kirchengüter ungeſtört theilen würden. Allein ſie fanden ſich am Ende überliſtet und hintergangen. Seit dem Aufkommen der unächten Dekretalen konnten ſie es gar nicht mehr vermeiden, denjenigen als ihren unumſchränkten und einzigen Monarchen zu verehren, für deſſen Erhöhung ſie ſelbſt ſo viel gethan hatten, und gegen deſſen höchſte Anmaaßungen ſie weder in den Einſichten der ſchon lange vor ihm kriechenden Fürſten, noch in ihren eigenen, in Muth und Einigkeit, an die ſich bey ihnen unter ſolchen Umſtänden gar nicht mehr denken ließ, einen Schutz hatten. Die Metropoliten verloren von jener Zeit an ihre meiſten und wichtigſten Rechte; für die übrigen Biſchöfe war es nur ein blendender und trüglicher Gewinn, an Statt jenen, den Provincialſynoden und den alten Kirchengeſetzen unterworfen zu ſeyn, nunmehr unmittelbar unter einem Römiſchen Oberhaupte zu ſtehen, das ſie willkührlich und nach beliebigen, täglich zu vermehrenden oder zu verändernden Geſetzen behandeln konnte. Im gegenwärtigen Zeitalter fühlten ſie dieſes im vollem Maaße. Zuletzt war für Metropoliten und alle andere Biſchöfe nichts mehr übrig, als ſich an den geiſtlichweltlichen Hof zu Rom mit aller Ergebenheit und Treue anzuſchließen, um durch deſſen alles vermögenden Beyſtand die zum Nachtheil der weltlichen Macht erworbenen Rechte und Güter zu behaupten, und durch neue zu vergrößern.

n. C. G. 1073 bis 1303.

Schon

Schon die Geſchichte der Päpſte in dieſen Jahr- J. n. C. G.
derten hat Beyſpiele genug dazu hergegeben. Die 1073
frühern Zeiten (Th. XXII. S. 464. fg.) zuerſt be- bis
riebenen Züge ihrer Legaten, und die ſo beſchwer- 1303.
e Erweiterung derſelben, welche eben erſt vorge-
hmet worden iſt, wurden meiſtentheils neue Ein-
ränkungen und Verminderungen des alten rechtmäſ-
en Anſehens der Biſchöfe. Sehr viele biſchöfli-
e Stellen beſetzten die Päpſte willkührlich.
regorius der Neunte eröffnete ſich und ſeinen
chfolgern dazu ein weites Feld, indem er im Falle,
ß die wählenden Mitglieder der Domkapitel ſich ih-
Wahlrechts unwürdig machten, das Devolu-
nsrecht der Wahl an die Päpſte im Jahr 1203.
führte. (Gregor. IX. Decretal. L. I. Tit. 6. de
ct. et Electi poteſtate, c. 23. p. 54. ſq. ed Boehm.)
ein dieſer Vorwand wurde nicht einmal gebraucht,
nn die Päpſte gewiſſe Abſichten erreichen, ihre Hof-
laten verſorgen, oder andere treue Diener belohnen,
h wohl für Geſchenke eine Erſtattung geben wollten.
) vergab Gregor der Neunte das Bisthum Ra-
burg. Innocenz der Vierte verbot dem Dom-
itel zu Paſſau, eine neue Biſchofswahl vorzuneh-
n, weil er ſelbſt ihrer Kirche mit einem tüchtigen
iſchof providiren wollte. Eben derſelbe befohl
n Erzbiſchof von Cöln, daß er dem päpſtlichen Ca-
lan Gebhard, einem gebohrnen Grafen von Freys
rg, mit dem erſten in Deutſchland erledigten Bis-
me in ſeinem Nahmen providiren ſollte. Clemens
r Vierte vertheilte auf dieſe Art Salzburg und
aſſau. Dieſe und andere ſolche Beyſpiele, ſelbſt
n päpſtlichen Legaten, hat Schmidt (Geſchichte
r Deutſchen, Dritter Theil, S. 246. fg. d. Ulm. Aus-
be,) geſammelt. Man kann ihnen auch leicht ande-
aus eben demſelben dreyzehnten Jahrhunderte, beſon-

ders in England und Frankreich, beyfügen. Oefters hieß es freylich, das Domkapitel habe zu lange mit der Wahl gezaudert; oder es habe einen Unwürdigen gewählt. So beſetzte Innocentius der Vierte im Jahr 1245. das Erzbisthum Beſancon, weil es zu lange offen ſtand. (Thomaſſini Vetus et nova Eccles. disciplina de Beneficiis, P. II. L. II. c. 33. p. 93. Paris. 1688. fol.) Die Reſervationen brachten auch eine Menge biſchöflicher Kirchen in die Hände der Päpſte. Der eben genannte Innocentius behielt ſich vor, alle Bisthümer in der Provence zu vergeben, weil damals der katholiſche Glaube zu ſehr von Ketzern daſelbſt beſtritten würde. (Epiſt. ad Capitulum Magalonenſe, in Baluzii Miscellaneis, L. VII. p. 468.) Aber Clemens der Dritte hatte ſchon im Jahr 1190. in Anſehung der geiſtlichen Würden überhaupt verordnet, (Sext. Decretall. L. III. Tit. 4. de Praebendis et Dignitatibus, c. 2. p. 955.) daß, obgleich die Ertheilung der Kirchen, perſönlichen Aemter, Würden und anderer geiſtlichen Stellen ſo vollkommen für den Papſt gehöre, daß er ſie nicht allein, wenn ſie erledigt ſind, vergeben; ſondern auch eine Anwartſchaft auf dieſelben verleihen könne; doch vorzüglich nach einer alten Gewohnheit die Beſetzung derjenigen geiſtlichen Würden ihm zuſtehe, deren Beſitzer an dem Orte ſtürben, wo ſich der päpſtliche Stuhl aufhalte; es ſollte alſo niemand ſich ein Recht dabey anmaaßen, es müßte ihm denn ausdrücklich von dem Papſte verſtattet werden.

n. C. G. 1073 bis 1123.

Im Anfange dieſes Zeitalters übten noch die Metropoliten das Recht der Beſtätigung ihrer untergeordneten Biſchöfe aus. Da aber über die Wahl derſelben manche Streitigkeiten entſtanden; auch die Provinzialſynoden, die wegen ſolcher Wahlen ſonſt gehalten wurden, aufhörten: kam ihre Beſtätigung

nach

nach und nach allein an die Päpſte. Die Beſtätigung der Metropoliten, die auch auf jenen Verſammlungen geſchah, war ihnen ohnedies durch die Dekretalen geſichert worden; zumal da dieſelben das Pallium von Rom für anſehnliche Geldſummen holen, und ihr Glaubensbekenntniß daſelbſt überreichen mußten: beydes drey Monathe nach ihrer Weihung. (Decret. P. I. Diſt. 100. c. 1. p. 195. Decrett. Greg. IX. L. I. Tit. 6. de Elect. et Electi poteſt. c. 11. p. 44. Thomaſſin. l. c. P. II. L. II. c. 43. p. 137. ſq.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Neu war beſonders auch der Eid, welchen nunmehr alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe den Päpſten ſchwören mußten. Zwar hatte ſchon im achten Jahrhunderte Bonifacius, der ſogenannte Apoſtel der Deutſchen, ſich auf eine ſolche Art zu ihrem Dienſte und Gehorſam verpflichten müſſen; aber er war ihr Legat, (Miſſus S. Petri) und ſollte der ganzen Fränkiſchen Kirche eine Verfaſſung nach ihren Vorſchriften geben. (Chr. Kirchengeſch. Th. XIX. S. 172. fg. 208.) Er hatte daher auch auf einer Synode die Fränkiſchen Biſchöfe zu einer gleichen eidlichen Verbindlichkeit zu bringen gewußt. (S. Bonifacii Epiſt. CV. p. 144. ſq. ed. Serar.) Nachher findet man zwar, daß die Päpſte von Zeit zu Zeit den Erzbiſchöfen von Ravenna einen Eid abgenöthigt haben. Doch auch dieſer hatte ſeine beſondere Beziehung darauf, daß die gedachten Erzbiſchöfe lange Zeit hindurch geſucht hatten, ihre alte Unabhängigkeit von den Römiſchen Biſchöfen zu behaupten. (Thomaſſin. l. c. c. 45. p. 146. Chr. Kgeſch. Th. XXII. S. 156. fg.) Die übrigen Biſchöfe ſcheinen, wie Thomaſſin bemerkt, (l. c.) keinen andern Eid geleiſtet zu haben, als dieſen, daß ſie weder für ihr Amt etwas gegeben hätten, noch künftig von denen, die ſie weihen würden, etwas nehmen

J. C. 1073 bis 1303.

wollten; wie ſolches auch in einem Geſetze Juſtinians (Novell. 137. c. 2.) vorgeſchrieben iſt. Gregor der Siebente zwang zuerſt den Patriarchen von Aquileja, auf der Römiſchen Synode vom Jahr 1079. ihm einen ſolchen Eid, wie die Vaſallen pflegten, zu leiſten, daß er weder durch Rath noch That ihm oder ſeinen Nachfolgern an ihrer Perſon und Würde einigen Schaden zufügen wollte. (ap. Hard. Act. Concil. T. VI. P. I. p. 1586.) Thomaſſin ſucht dieſes vergebens dadurch zu rechtfertigen, daß der Papſt dieſes zu einer Zeit habe thun müſſen, da Heinrich der Vierte und die Italiäniſchen Biſchöfe ſich wider ihn verſchworen, ja die letztern recht eigentlich ſich wider ihn empört hätten. (l. c. c. 46. p. 149.) Unterdeſſen wurde es im eilften und zwölften Jahrhunderte gewöhnlich, daß die Primates von den Metropolitten, dieſe von den Biſchöfen, und dieſe hinwiederum von den Aebten, Canonicis und andern mit kirchlichen Aemtern und Einkünften verſehenen Perſonen einen Eid der Treue forderten. Noch im Jahr 1227. ließen ſich die Päpſte bloß von den ihnen unmittelbar unterworfenen Biſchöfen den Eid der Treue leiſten; wie man aus einer Dekretale Gregors des Neunten ſieht, durch welche er dem Patriarchen von Grado verbot, von dem Biſchof von Caſtellano einen andern Eid, als wie er den Kirchengeſetzen gemäß iſt, (forma canonica) zu verlangen. (Greg. IX. Decret. L. I. Tit. 33. de maiorit. et obedient. c. 12. pag. 184.) Da ſie aber eben um dieſe Zeit ſchon angefangen hatten, faſt alle biſchöfliche Kirchen, entweder auf den Vorſchlag der Fürſten, oder auf eine andere Art, zu beſetzen: ſo findet man auch, daß ſelbſt der gedachte Papſt einen ſolchen Eid von den Erzbiſchöfen von Canterbury, Rouen und Upſal, ingleichen von dem Biſchof von Leon, gefordert habe. (Raynald. Annal. Eccl.

Eccl. ad a. 1233. n. 65. p. 411. Thomaſſin. l. c. p. 153.) Innocentius der Vierte, Gregors nächſter Nachfolger, ließ denſelben einem Schottländiſchen Biſchof durch zween Biſchöfe dieſes Reichs abnehmen. (in Baluzii Miscellan. L. VII. p. 443.) Schmidt hat hierbey ſehr wohl angemerkt, (l. c. S. 240. fg.) daß, weil auch die Deutſchen Erzbiſchöfe, wie im Jahr 1179. Philipp, Erzbiſchof von Cöln, auf der Lateranenſiſchen Synode, dem Papſte einen vollkommenen Lehnseid der Treue und des Dienſtes gegen jedermann, (welches man einen geiſtlichen Vaſallatum ligium, oder in der damaligen Sprache Ledigheit, nennen könnte,) ſchwören mußten, Innocentius der Dritte ſolches dazu gemißbraucht hat, (Regiſtr. de negot. Imperii, Epiſt. 68. p. 720. inter eius Epiſtr. ed. Baluz. T. I.) den Erzbiſchof von Trier, bey Strafe des Meineids, zur Anhänglichkeit an Otto den Vierten aufzufordern; obgleich derſelbe bey dieſer Gelegenheit nicht als Biſchof, ſondern als Reichsfürſt, zu betrachten war. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Es war daher ſehr natürlich, daß die Biſchöfe nach und nach dieſe ihre unzertrennliche Abhängigkeit von den Päpſten auch durch ihre Titel bekannten. Noch im zwölften Jahrhunderte ſchrieben ſie ſich bloß von Gottes Gnaden; ſo nennt Ivo von Chartres ſich und andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe oft genug; (Ivon. Carnot. Epiſt. 4–8. p. 3. ſq. Ep. 10. p. 9. Ep. 16. p. 18. Ep. 107. 108. p. 100. ſq. etc.) ob er gleich auch Paſchalis dem Zweyten den Nahmen ſeines Herrn und Vaters giebt, dem er als Vater Ehre, als Herrn Furcht ſchuldig ſey. (Ep. 75. p. 71.) Im dreyzehnten Jahrhunderte hingegen erſcheinen Biſchöfe von Gottes und des Apoſtoliſchen Stuhls Gnaden. Thomaſſin hat das älteſte Beyſpiel dieſer Art beym Jahr

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

1251. an den lateiniſchen Erzbiſchöfen zu Nicoſium auf der Inſel Cypern entdeckt. (l.c. P. I. L. I. c. 60. p. 213.) Nach ihnen haben, wie er zeigt, dieſer Benennung ſich in den erſten Zeiten des vierzehnten Jahrhunderts die Erzbiſchöfe von Ravenna häufſig bedient; darauf ſind die Erzbiſchöfe von Narbonne, Tours Salzburg, und andere mehr, hierinne nachgefolgt. Daß es die Erzbiſchöfe am allermeiſten, weit ſeltener die Biſchöfe gethan haben, davon giebt er die Urſache an, weil jenen, deren Gewalt eine Nachahmung oder Theilnehmung des Vorrechts ſey, durch welches Chriſtus Petrum über die Apoſtel und Biſchöfe erhoben habe, die gedachte Benennung am beſten zukomme; die Biſchöfe aber unmittelbar von Chriſto eingeſetzt worden wären: Gründe, die nur in einem Theile ſeiner Kirche gelten können. Die Biſchöfe, ſetzt er hinzu, welche die Veranlaſſung zu dieſem Titel bey den Erzbiſchöfen nicht wußten, hätten ihn, als ein Merkmal der Ehrerbietung gegen die Päpſte, ſeit der Zeit auch angenommen, da dieſe die Beſetzung ihrer Stellen in die Hände bekamen. Wahrſcheinlicher iſt es, daß auch bey einigen Erzbiſchöfen anfänglich die Abſicht geweſen ſeyn mag, den Päpſten dadurch ihre tiefe Ergebenheit zu bezeigen.

Sie und die Biſchöfe überhaupt hatten damals von dieſen ihren Oberhäuptern vieles, ſelbſt Abſetzung, zu befürchten. Bisweilen geſchah ſolches mit Einwilligung oder auf Verlangen des regierenden Fürſten, wenn dieſer mit dem Betragen eines Biſchofs übel zufrieden war. So kamen im Jahr 1153. zween Cardinäle, als Legaten Eugenius des Dritten, in einer ſolchen Abſicht nach Deutſchland. Friedrich der Erſte ließ durch dieſelben den Erzbiſchof Heinrich von Mainz, dem die Verſchwendung ſeiner Kirchen-

Heergüter ſchon oft verwieſen worden war, ſeiner Würde entſetzen, und ſeinen Kanzler an deſſen Stelle wählen. Eben dieſe Cardinäle ſprachen mit Erlaubniß des Kaiſers ein gleiches Urtheil über Burkarden, Biſchof von Eichſtädt, unter dem Vorwande aus, daß er in ſeinem hohen Alter untauglich ſey. Als ſie aber auch eben ſo mit dem Erzbiſchof von Magdeburg und andern Biſchöfen verfahren wollten, that ihnen Friedrich Einhalt, und ließ ihnen andeuten, nach Rom zurückzureiſen. (Otton. Friſing. de geſtis Frid. I. Imp. L. II. c. 9. p. 451. ap. Vrſtis. T. I.) Oefters war es jedoch zu einem ſolchen Ausſpruche hinlänglich, wenn Biſchöfe eine dem Papſte mißfällige Parthey ergriffen hatten. Chriſtian war im Jahr 1249. Erzbiſchof von Mainz geworden: ein ſehr würdiger, aber für die Anhänger des Papſtes viel zu friedfertiger Prälat. Innocentius der Vierte hatte Wilhelmen, Grafen von Holland, zum Gegenkaiſer Friedrichs des Zweyten wählen laſſen. Vergebens wurde Chriſtian von dieſem Fürſten aufgefordert, ihm mit Soldaten gegen den Kaiſer zu Hülfe zu ziehen; er antwortete, für ihn ſchicke ſich nur das Schwerdt des Geiſtes, oder das Wort Gottes; und als man ihm das Beyſpiel ſeiner Vorgänger im Stifte vorhielt, berief er ſich auf die Erinnerung: Stecke dein Schwerdt in die Scheide! Wilhelm und ſeine Anhänger verklagten ihn deswegen bey dem Papſte; ſie brachten es auch dahin, daß er im Jahr 1251. ſein Erzbisthum niederlegen mußte. (Conradi Episc. Chronicon, pag. 575. ap. Vrſtis. l. c.) Allein der Beyſpiele, zum Theil ſchon aus frühern Jahrhunderten, da Biſchöfe von den Päpſten und ihren Legaten abgeſetzt wurden; entweder weil ſie durch grobe Vergehungen dazu eine rechtmäßige Veranlaſſung gaben; oder weil ſie den Abſichten der Päpſte im Wege ſtanden, und ungehor-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſam

ſam gegen ihre Befehle waren, giebt es ſo viele, d
J. n. C. G. eine ſo bekannte Sache nicht erſt bewieſen werden da
1073 bis 1303. Aus den Briefen Innocentius des Dritten mög nur zwo Stellen dieſes Inhalts allhier ſtehen. (L. X Ep. 187. p. 234. ſq. L. XVI. Ep. 15. p. 743. e Baluz.) An die Rechte, welche Landesfürſten u Nationalſynoden bey einer ſolchen Entſcheidung ehema gehabt hatten, wurde nicht mehr gedacht. Der ebe genannte Innocentius ſetzte es im Jahr 1198. beſo ders feſt, daß die Abſetzung eines Biſchofs eben ſowo als ſeine Verſetzung in eine andere Stelle, dem Pa ſie allein vorbehalten bleibe. (Decretal. Greg. IX. L I. Tit. 7. de translat. Episc. c. 2. p. 81.) Er ſuſpen dirte daher auch den Biſchof von Hildesheim, we er ohne ſeine Erlaubniß das Bisthum Würzbur angenommen hatte. (L. I. Ep. 335. p. 191.)

Thomaſſin wirft die Frage auf, (l. c. P. I. L. I c. 6. p. 19.) ob die Päpſte in dieſen Jahrhunderten i re unmittelbare Gerichtsbarkeit in allen Bisthümern, wider den Willen und unter dem Widerſtande der Bi ſchöfe, ausgeübt haben? Er findet zwar die Beant wortung derſelben ſehr ſchwer; behauptet aber dennoch, daß, ohngeachtet mancher Streitigkeiten, die darüber zwiſchen beyden entſtanden ſind, die Biſchöfe den Päp ſten freywillig ihre Diöceſanrechte überlaſſen; dieſ hingegen nichts in den Kirchenſprengeln derſelben un ternommen haben, was nicht zum Nutzen und Ver gnügen der Biſchöfe gereicht hätte. Man erkennt a dieſer Beantwortung einen Schriftſteller, der ſich ſcheuet, frey zu geſtehen, daß die Päpſte die ganze alte Kirchen verfaſſung verändert haben; und gleichwohl durch al les, womit er ſeine Wendung unterſtützt, jene hiſtori ſche Wahrheit noch mehr beſtätigt. Biſchöfe mag es zwar genug gegeben haben, die ſeit dem Auftritte der

ver-

ten Iſidors, aus Unwiſſenheit des alten Kir-
chts, den Päpſten alles zugeſtanden, was dieſen
re urſprünglichen Rechte zu fordern beliebte. Al-
s fehlte auch nicht an ſolchen, die ſich dieſen An-
ngen muthig widerſetzten; ihm Erinnerungen
en Mißbrauch ſeiner Gewalt gaben; die Unter-
ngen ſeiner Legaten einſchränkten, und ſogar
kirchliche Verordnungen der alles verſchlingen-
äpſtlichen Macht ein Ziel anzuweiſen ſuchten.
kann ſich hier an die Vorwürfe erinnern, die
ier angeſehenſte Abt dieſes Zeitalters, der heil.
hard, Eugenius dem Dritten über die ge-
Beſchwerden der Biſchöfe machte; (Chriſtl.
ngeſch. Th. XXVI. S. 142. fg.) man kann die
igkeit hinzuſetzen, mit welcher der Archidiako-
n Canterbury auf der Kirchenverſammlung zu
ns im Jahr 1119. die Rechte ſeines Erzbiſchofs
den Papſt Calixtus den Zweyten zu behau-
pte, als dieſer zum Nachtheil deſſelben den Erz-
von York weihete. (Eadmeri Hiſt. novorum,
p. 94. poſt Opp. S. Anſelmi Cantuar. Paris.
fol.) Aber ein Streit, in welchen Innocen-
er Dritte bey einer ähnlichen Gelegenheit mit
Biſchof zu Poitiers, Mauritius, gerieth, iſt
ers merkwürdig. Er hatte in einer Klageſache
dieſen Biſchof, den Prior von St. Radegund
t zum Richter beſtellt. Mauritius nahm die-
zugemuthete Unterwerfung unter einen gerin-
eiſtlichen ſo übel, daß er ihn nicht allein an ſei-
chterlichen Amte hinderte; ſondern ihn ſogar be-
Er ſagte, in ſeinem Bisthum wolle er
of und Papſt ſeyn; in ſeinem Sprengel ſoll-
päpſtlichen Richterchen (Iudicelli) nichts zu
e bringen. Darauf trug es der Papſt im Jahr
einigen anſehnlichen Geiſtlichen zu Poitiers auf,
alle

J. n. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

alle, die den Prior beleidigt hätten, zu excommuniciren; dem Biſchof aber die Verwaltung ſeines Amts zu unterſagen, und ihn nach Rom zu ſchicken. Zugleich erklärte er ſich in hohen Ausdrücken über die Fülle ſeiner Gewalt, Kraft welcher er viele entweder als Legaten, oder als beſtellte Richter, zu Gehülfen ſeiner Regierungsſorgen annehme. (L. XVI. Ep. 22. p. 740. ſq.) Man ſehe übrigens, daß, wenn gleich die Biſchöfe ſich meiſtentheils von dem Papſte alles gefallen ließen, ihnen doch öfters die Raubbegierde und die gewaltſamen Handlungen der päpſtlichen Legaten unerträglich geworden ſind. Der Biſchof Ivo von Chartres, der ſonſt den Päpſten ſo ergeben war, klagt doch heftig über ihre Legaten; er ſagt einem derſelben, dem Erzbiſchof von Lyon, bittere Wahrheiten ins Geſicht; (Epiſt. 65. 66. p. 64. ſq. Paris. 1585. 4.) er geſteht auch, daß es kein Mittel gebe, ſie zur Verantwortung zu ziehen. (ap. Petr. de Marca de Concordia Sacerdot. et Imper. L. V. c. 47. p. 706. ed. Boehm.) Der eben genannte Schriftſteller hat reichlicher, als irgend ein anderer, die Nachrichten über den ſtolzen Uebermuth und die unerſättliche Geldbegierde dieſer ſo oft wiederkommenden, ſo allgemein verhaßten Geſandten geſammelt; er hat auch die ſchlaue Staatsklugheit der Päpſte bey Abſchickung derſelben gut entwickelt. (l. c. p. 703—750. 757. ſq.)

Noch von andern Seiten mehr fällt es in die Augen, wie ſehr nunmehr die Biſchöfe durch die Päpſte ihre wichtigſten Rechte verloren haben. Sonſt hatten ſie auf Provincialſynoden, unter dem Vorſitze ihrer Metropoliten, häufig über die Angelegenheiten ihrer Kirchen berathſchlagt, und Geſetze wegen derſelben mit einander verabredet. Jetzt, da die Metropoliten ſo wenig mehr galten; da nach dem neuen

Kir-

Kirchenrechte, das die unächten Dekretalen eingeführt, (Chr. Kgeſch. Th. XXII. S. 25. fg.) keine Synode ohne Erlaubniß der Päpſte gehalten werden ſollte; von eben dieſen die Gültigkeit aller Synodalſchlüſſe abhieng, die ohnedem weiter nichts als Wiederholung der von den Päpſten gegebenen Vorſchriften ſeyn konnten; ſo viele kirchliche Geſchäfte nach Rom gezogen wurden, und die Legaten überall, wo ſie hinkamen, die Biſchöfe ſo oft, bis zu ihrem höchſten Ueberdruße, verſammelten, um ihnen päpſtliche Verordnungen, zum Theil nur ihre eigenen, bekannt zu machen: ſo verloren ſich entweder jene alten Synoden; oder wurden ganz unbedeutend. Der Erzbiſchof de Marca hat auch dieſes nicht unbemerkt gelaſſen. (l. c. L. VI. c. 14. p. 859. ſq.) Zwar beruft ſich Thomaſſin (l. c. P. II. L. III. c. 57. p. 432. ſq.) auf die wiederholten Befehle der Päpſte, daß jährlich eine Provincialſynode gehalten werden ſollte. Innocentius der Dritte ließ beſonders auf der Lateranenſiſchen Kirchenverſammlung vom Jahr 1215. einen eigenen Canon (c. 6.) abfaſſen, durch welchen ſolches den Metropoliten zur Pflicht gemacht wurde, damit durch dieſes Mittel die Sitten des ihnen untergebenen Clerus deſto leichter verbeſſert werden könnten. Wenn aber der Papſt hinzuſetzt, auf dieſen Synoden ſollten die auf ſeiner Lateranenſiſchen bekannt gemachten Geſetze vorgeleſen, und auf die Uebertreter derſelben Strafen geſetzt werden: ſo giebt er dadurch ſelbſt zu verſtehen, wie überflüſſig dieſe Synoden waren, und daß die Biſchöfe nur als Vollſtrecker der päpſtlichen Geſetze angeſehen wurden. Dieſe kennen zu lernen, wie ſie jetzt durch unzählige geſammelte und nicht geſammelte Dekretalen ſich vervielfältigten, war eine ihrer vornehmſten Obliegenheiten. Gratianus hat es auch ausdrücklich behauptet, (Diſt. XVIII. p. 43.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

daß

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

daß die Verſammlungen der Biſchöfe keine geſetzgebende Macht, ſondern nur eine vollziehende bereits vorhandener Geſetze hätten. Wenn alſo Gregor der Eilfte in einem Schreiben des Jahrs 1274. (ap. Thomaſſin. l. c. p. 433.) den Verfall der Kirchenzucht und der Sitten des Clerus von der Unterlaſſung ſolcher Synoden herleitet: ſo weiß man wohl, wie viel man ihm darinne zu glauben habe.

Aber auch durch die unendlich gehäufften Appellationen an die Päpſte, die den Provinzialſynoden nach und nach alle ſtreitige Gegenſtände der Beratſchlagung entzogen, litten die Biſchöfe an ihrem Anſehen ungemein. Bernhard von Clairvaux warf einem Papſte vor, daß ſo viele unnöthige und ungerechte Appellationen zu Rom angenommen würden; daß man dahin appellirte, um ſtehlen und rauben, um die unwürdigſten Menſchen in kirchlichen Aemtern erhalten zu können. (de Conſiderat. ad Eugen. III. L. III. c. 2. p. 434. ſq. Vol. I. ed. Ven. Chr. Kgeſch. Th. XXVI. S. 142.) Es half nichts, daß die Päpſte ziemlich genau beſtimmten, in welchen Fällen man ſich auf ihre Gerichte berufen dürfe; daß dieſes nicht zur Strafloſigkeit in Verbrechen, oder zur Verachtung der Kirchengeſetze gemißbraucht werden ſollte. (Decretal. Greg. IX. L. I. Tit. 31. de officio Iudic. ordin. c. 13. p. 173. L. II. Tit. 27. de ſentent. et re iudic. c. 15. p. 371. Tit. 28. de Appellatt. c. 32. pag. 388. c. 61. p. 403. etc.) Das Mittel war ſo ſicher, um das Verfahren des geringern geiſtlichen Richters zu hemmen, und niemand wagte es leicht, aus Furcht der Geringſchätzung des Apoſtoliſchen Stuhls beſchuldigt zu werden, daſſelbe vor ungültig zu erklären.

Sech

Setzt man endlich die gröſsern Kirchenange- F. n. C. G. 1073 bis 1303.
genheiten (Cauſſae maiores) hinzu, unter welchem ahmen ſo viele, ſonſt für die Biſchöfe gehörige Hän- t und Streitfragen nach Rom gezerrt wurden, wor- ter ſelbſt die Verſetzung von einem Bisthum zum dern war; (Thomaſſin. l. c. P. II. L. II. c. 61. p. 95.) die groſse Anzahl zu Rom erbetener Diſpen- rionen bey Ehehinderniſſen, Gelübden und dergle- en mehr; wo die Biſchöfe, um nicht von den Päp- n deswegen zur Rechenſchaft gezogen zu werden, ſich cht unterſtanden, ihr altes Recht auszuüben; die äpſte hingegen ſogar nach ihrer Machtfülle, wie Ins ocentius der Dritte ſchreibt, mit Recht über das echt diſpenſiren zu können glaubten; (L. I. Ep. 127. 72. Schmidts Geſch. der Deutſchen, Dritter heil, S. 296. fg.) ferner die Büſsungen wegen ge- ſſer Verbrechen, die auch von den Päpſten auferlegt urden; ihre Excommunicationen und Interdikte, e oft gegen die Ueberzeugung der Biſchöfe in ihren irchenſprengeln würkſam wurden; die ſich immer ver- ehrenden Exemtionen der Mönchsorden und Klö- er von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe; und das aus- ehende Canoniſationsrecht der Päpſte: ſo möch- ch beynahe fragen, ob ſie den Biſchöfen von ih- n alten Befugniſſen etwas mehr übrig gelaſſen haben, s gerade diejenigen, welche die meiſten unter Ihnen hon lange nicht mehr in Uebung brachten: das Recht taufen und zu predigen.

Indem ſich ſolchergeſtalt alle kirchliche Gewalt einiger Bedeutung in den Päpſten vereinigte, gien- auch die bisherigen Rechte der Fürſten in Kir- henſachen deſto mehr gröſstentheils verloren, je furcht- er ihnen ebenfalls jene Monarchen der Kirche gewor- waren. Schon die Geſchichte ihrer Streitigkeiten

mit den Päpſten hat zum Theil gezeigt, wie viel ſie
n. von den gedachten Rechten aufgeben mußten, und wie
C. G. wenig ſie retten konnten. Ueberhaupt aber leuchtet es
1073 in dieſem Zeitalter oftmals in die Augen, daß es haupt-
bis ſächlich auf die Klugheit, den Muth und die Stand-
1303. haftigkeit der Fürſten, aber auch auf das Anſehen, die
Liebe und das Vertrauen, deren ſie in ihren eigenen
Ländern genoſſen, angekommen iſt, ob ſie etwas und
wie viel ſie in Angelegenheiten der Religion und Kir-
che gegen den Papſt und Clerus gelten ſollten. Wa-
ren nicht Regenten, wie Wilhelm der Eroberer,
wie Friedrich der Erſte und der Zweyte, wie Phi-
lipp der Schöne und Manfred, ſo ſelten, und an-
dere, die einem Johann ohne Land oder einem hei-
ligen Ludwig glichen, nicht ſo häuffig geweſen:
würden die Päpſte ſchwerlich, ohngeachtet aller begün-
ſtigenden Umſtände dieſer Jahrhunderte, die kirch-
lichen Rechte der Fürſten ſo ungemein verändert ha-
ben, und überhaupt ſo unwiderſtehlich mächtig
worden ſeyn.

Kirchenverſammlungen zu berufen; den-
denſelben gewiſſermaaßen den Vorſitz zu führen;
den Biſchöfen Kirchengeſetze vorzuzeichnen, wo
das gemeine Beſte erforderte; oder die von ihnen ent-
worfenen zu beſtätigen, welches alles die Kaiſer und
Könige bis ins eilfte Jahrhundert noch gethan hatten,
wie anderswo (Th. XXII. S. 436. fg.) gezeigt worden
iſt; das wagten ſie jetzt beinahe gar nicht mehr. Viel-
mehr war die von den Päpſten bewürkte Veränderung
ſo ganz eine Umkehrung der alten Verfaſſung, daß ei-
ne Fürſten auf Synoden ihrer eigenen Länder den Bann
über ſich ergehen laſſen mußten. Beyſpiele davon ſind
in der Geſchichte des Inveſtiturkriegs, (Th. XXII.
S. 61. fg. 80.) und der Händel Philipps des Schö-
ſters,

n, Königs von Frankreich, wegen seiner Vermäh- J. n. C. G.
ig mit Bertraden, (l. c. S. 37.) angeführt wor- 1073
… Ein in der Französischen Kirchenverfassung bis
r geübter Schriftsteller (Petr. de Marca de Con- 1303.
rdia Sacerd. et Imp. L. VI. c. 32. 33. p. 966. sq.)
weiset zwar das damals noch ausgeübte Recht der
nige von Frankreich, Synoden zusammen zu beru-
, aus Versammlungen dieser Art, welche Luds
g der Siebente und Philipp der Schöne hät-
halten lassen. Er muß aber doch selbst zugeben,
auf denselben auch die weltlichen Großen erschie-
sind; daß es mithin sogenannte Parlements waren,
denen auch keine Kirchengesetze gegeben wurden.
htiger ist es, daß der oftgedachte Bischof Ivo, da
Erzbischof von Lyon, als päpstlicher Legat nach
von Urban dem Zweyten im Jahr 1096. in
nkreich gehaltenen Kirchenversammlungen, noch
dritte in eben dem Jahre anstellen wollte, seinem
nige geschrieben hat, (Ep. 61. p. 61.) dieses laufe
er die Apostolische Einrichtung und kirchliche Ge-
nheit; der König möchte sich daher, nach gepflo-
em Rathe mit den Bischöfen, dieser Unternehmung
ersetzen. Die berühmten, den Englischen Clerus
effenden Gesetze, welche im Jahr 1164. zu Clas
don ausgemacht wurden, (Chr. Kgesch. Th. XXVI.
213. fg.) sind zwar von Heinrich dem Zweyten,
r in einer allgemeinen Versammlung seiner geistli-
und weltlichen Stände, hauptsächlich durch Un-
ützung seiner Baronen, bewürkt worden. Zu ei-
Zeit, da man es der Entscheidung der Päpste glau-
mußte, (Paschalis II. ad a. 1102. in Gregor. IX.
retall. L. I. Tit. 6. de Elect. et Electi potestate,
, p. 40.) daß alle Kirchenversammlungen nur auf
Erlaubniß gehalten werden dürften, nur von ih-
ihr Ansehen erlangten; da Gratianus eben die-

ſes aus untergeſchobenen Dekretalen bewies; (Decr. P. I. Diſt. XVII. c. 1. ſq. p. 40. ſq.) würden ohne dies die Fürſten ihre Biſchöfe, welche lieber einem auswärtigen Biſchofe dienten, als mit ihrem Landesherrn über Verbeſſerungen der Kirchenverfaſſung berathſchlagten, nicht haben bewegen können, auf einer von ihnen ausgeſchriebenen Synode zu erſcheinen. Sehr ehrwürdig und wichtig waren überhaupt den Fürſten dieſe Verſammlungen, zumal die oekumeniſchen; traurig genug, daß ſie es als das letzte Rettungsmittel gegen die Vorwürfe und Verfolgungen der Päpſte anſehen mußten. Der erſte von ihnen, der, ſo viel man weiß, an eine allgemeine Kirchenverſammlung appellirt hat, war Friedrich der Zweyte im Jahr 1245. (Th. XXVI. S. 403.) Philipp der Schöne ahmte dieſes im Jahr 1303. nach. (Ebendaſ. S. 577.) Sie machten ſich von derſelben Hoffnungen, welche nicht wohl erfüllt werden konnten. Denn da ſie nach den herrſchenden Grundſätzen von dem Papſte allein ausgeſchrieben und geleitet werden konnte: ſo mußte er auch auf irgend eine Art Herr über dieſelbe bleiben. Es war ein überaus ſeltener Verſuch; aber auch der letzte ſeiner Art, daß Friedrich der Erſte, wie in der Geſchichte der Päpſte erzählt worden iſt, (Th. XXVI. S. 190.) im Jahr 1160. eine allgemeine Kirchenverſammlung wegen des Schisma auf dem päpſtlichen Throne, nach Pavia ausſchrieb, die zwar in ſeiner Gegenwart gehalten wurde; jedoch dem von ihm geſchützten Papſte nicht die Oberhand verſchaffen konnte.

n. C. 1073 bis 1303.

Eben ſo ſelten geſchah es jetzt, daß die Fürſten nach ihrem Gefallen Biſchöfe ernennen konnten; ſo viel ihnen auch daran gelegen war, an denſelben, die ſo großen und oft für ſie ſo ſchädlichen Einfluß auf ihre übrigen Unterthanen hatten, Männer von zuverläſſiger

Treue

Treue zu beſitzen. Bisweilen gelang es ihnen, die Wahl derſelben nach ihren Abſichten zu lenken. Ueberhaupt war es ſchon durch ältere Synoden verboten, auf die ſich jetzt das geiſtliche Recht ſtützte, (Decret. P. I. Diſt. 63. p. 191. ſq.) daß ſich Laien in die biſchöflichen Wahlen gar nicht miſchen ſollten. Gregor der Siebente nannte diejenigen, welche ein Bisthum durch die Gnade der Fürſten erlangten, Diebe und Räuber, die nicht durch die Thüre in den Schaafſtall eingiengen. (Hugon. Flavin. Chron. Virdun. p. 207. in Labbei Nova Biblioth. Mſctor. T. I.) Unterdeſſen kam hier ebenfalls am meiſten darauf an, ob gerade Fürſten regierten, welche mit dem Clerus glaubten, daß ſie an ſolche kirchliche Verordnungen ihrer eigenen Unterthanen gebunden wären. Freylich waren die Deutſchen Kaiſer nunmehr ſeit dem Jahr 1122. durch das Concordat mit Calixtus dem Zweyten eingeſchränkt. (Chr. Kgeſch. Th. XXVI. S. 86.) Jedoch ſelbſt das Recht, welches ihnen durch daſſelbe zugeſtanden worden war, der Wahl der Biſchöfe beyzuwohnen, wurde von ihnen oft glücklich benützt. Man unterſtand ſich doch nicht leicht, einen dem anweſenden Kaiſer mißfälligen Biſchof zu wählen. Auch behaupteten ſie eine Zeit lang ein anderes in jenem Vergleiche gegründetes Recht, über eine ſtreitige Wahl, mit Zuziehung des Metropoliten, zu entſcheiden. Gleichwohl ſieht man hier wieder ein Beiſpiel, wie ſchwankend alle, kaum erworbene Rechte der Fürſten in Kirchenſachen geworden ſind. Als Lothar der Zweyte drey Jahre nach dem gedachten Vergleiche den Kaiſerthron beſtieg, wurde nicht allein feſtgeſetzt, daß die Wahlen in der Kirche frey ſeyn, nicht durch Furcht vor ihm ausgepreßt werden ſollten; ſondern auch, daß ſie nicht, wie ehemals, durch ſeine Gegenwart oder Fürſprache eingeſchränkt werden dürften. (Nar-

J. n. C. G. 1075 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ratio de electione Lotharii, Ducis Sax. in Imp. Romanor. p. 572. in Hieron. Pezii Scriptt. Rer. Auſtriac. Tom. I. Viennae, 1743. fol.) Man kann ſich dieſe ſchnelle Abweichung vom Wormſer Concordat kaum anders erklären, als daß die geiſtlichen Stände bey der Wahl dieſes Kaiſers einen Verſuch gemacht haben, ſich der läſtigen Gegenwart deſſelben bey ihren Wahlen zu entledigen; der ihnen aber nicht gelungen iſt. Der Clerus that ſogar ſchon um dieſe Zeit, als wenn jenes Concordat gar nicht vorhanden wäre. Der Propſt Gerob zu Reigersberg behauptete, (de corrupto Eccleſiae ſtatu, p. 86. ſq. in Baluz. Miſcellan. L. V.) daß, wiewohl die Canones die Einwilligung der Vornehmen (Honorati) zu einer Biſchofswahl erforderten, darunter doch die Fürſten nicht verſtanden werden könnten; wenn gleich der Erzbiſchof von Salzburg, Conrad, in einem Schreiben an den Erzbiſchof Norbert zu Magdeburg, ſie darunter begriffen wiſſen wollte.

Das Entſcheidungsrecht der Kaiſer über ſtreitige Biſchofswahlen wurde eben ſo bald angegriffen. Zwar übte es Friedrich der Erſte mit allem Nachdrucke aus. Wie er bey einer ſolchen Zwiſtigkeit im Erzbisthum Magdeburg verfahren habe, iſt an einem andern Orte (Th. XXVI. S. 151. fg.) gemeldet worden. Zu Cöln wurden von den zwo Partheyen der Domherren Friedrich und Gerhard zugleich gewählt; er ſprach nach genauer Unterſuchung im Jahr 1156. für den erſtern. (Otto Friſing. de geſtis Frid. Imp. L. II. c. 31. 32. p. 473. ſq. ap. Vrſtis. T. I.) Seit dem Jahr 1184. war zu Trier eine ähnliche Spaltung entſtanden. Der Kaiſer gerieth darüber mit den Päpſten in Streit, weil er ſich vor einen andern unter den Gewählten erklärte, als ſie; endlich wurde

die Vermittelung getroffen, daß keiner von ihnen beyden, ſondern der kaiſerliche Kanzler, das Erzbisthum erhielt. (Godefr. Colon. Annal. p. 346. 351. ſq. T. I. Freher. Arnold. Lubec. Chron. L. III. c. 16.) Allein was Friedrich in dieſer Rückſicht durchſetzte, dabey konnten ſich ſeine Nachfolger nicht länger erhalten. So ſehr der kaiſerliche Hof, wie Otto von Freyſingen berichtet, (l. c. L. II. c. 6. p. 449.) ſich überzeugt hielt, daß ihm zu Worms von der Kirche der richterliche Ausſpruch über zwieſpältige Biſchofswahlen überlaſſen worden ſey; ſo wurde ihnen doch dieſes ſo klare Recht von den Päpſten und vielen Biſchöfen gar bald ſtreitig gemacht. Wenigſtens ſollten ſie in einem ſolchen Falle nur den Rath ihrer Biſchöfe vollſtrecken; nicht aber nach eigenen Einſichten urtheilen. Friedrichs Sohn und Nachfolger, Heinrich der Sechſte, mußte ſchon dieſes Recht, indem er es auszuüben verſuchte, zum Theil aufgeben. Im Jahr 1191., da der Biſchof von Lüttich geſtorben war, wählten einige Domherren Albrechten, Bruder des Herzogs von Brabant, andere aber ihren Dompropſt Albrecht, zu ſeinem Nachfolger. Heinrich, welcher nicht zweifelte, daß er bey dieſer Uneinigkeit das Recht habe, den Lüttichern ſelbſt einen Biſchof zu geben, ernannte dazu den Grafen Lothar, Propſt von Bonn. Einige Lütticher widerſetzten ſich ihm; Heinrich begab ſich ſelbſt in ihre Stadt, und ließ ihre Häuſer niederreißen. Der Propſt Albrecht, der weder leſen noch ſchreiben konnte, ſcheint ſeinen Anſprüchen freywillig entſagt zu haben. Der Prinz Albrecht hingegen gieng, als ein Pilgrim verkleidet, nach Rom, und wurde von Cöleſtin dem Dritten als Biſchof beſtätigt; der Erzbiſchof von Rheims weihte ihn; er ward aber von Meuchelmördern umgebracht; wobey der Kaiſer ſelbſt in Verdacht kam, dieſelben begünſtigt zu haben.

F. n. C. G. 1073 bis 1303.

ben. Lothar, der gar nicht nach Lüttrich kommen
J. n. C. G. durfte, ſtarb auch bald darauf. Daher nahmen die
1073 dortigen Domherren eine neue Wahl vor, welche ſich
bis wiederum zwiſchen dem Limburgiſchen Prinzen Si-
1303. mon, und einem gewiſſen Archidiakonus Albrechten
theilte. Den erſtern belehnte der Kaiſer mit den Re-
galien; ſah es aber doch gern, daß Albrecht ihm
deswegen weitläufige Händel zu Rom erregte. Si-
mon ſtarb darüber, und Albrecht gelangte, vom
Papſte beſtätigt, zum Beſitze des Bisthums. (Auct-
rium Aquicinctinum, p. 248. in Aub. Miraei Chron.
Antiq. Antverp. 1608. 4. Magnum Chronicon Bel-
gicum, p. 225. in Piſtorii Scriptt. Rer. Germian. T. I.
Schmidts Geſch. der Deutſchen, Zweyter Theil,
S. 602. fg.) Einer der nächſten Kaiſer, Otto der
Vierte, der, vom Papſte unterſtützt, ſich auf dem Throne
befeſtigte, entſagte gewiſſermaaßen ſchon dieſem Rechte
völlig. Denn ob er gleich in dem anderswo (Th. XXVI.
S. 279. fg.) angeführtem Eide, den er im Jahr 1209.
Innocentius dem Dritten leiſten mußte, nur ver-
ſprach, er wolle, gegen den Mißbrauch ſeiner Vorfah-
ren, die Wahlen der Biſchöfe frey und canoniſch vor-
nehmen laſſen; auch nicht hindern, daß in kirchlichen
Angelegenheiten Appellationen nach Rom ergiengen;
ſo nahmen doch die letztern nunmehr von Seiten des in
einer Spaltung gewählten Biſchofs, wider den ſich der
Kaiſer erklärte, einen deſto ſicherern Lauf, und ſein
Entſcheidungsrecht fiel in die Hände des Papſtes. Was
die Gegenwart des Kaiſers bey dieſen Wahlen betrifft;
ſo bemerkt zwar Schmidt, (l. c. Th. III. S. 219.)
daß dieſelbe durch den gedachten eidlichen Vertrag nicht
verboten worden ſey; wie denn auch nach Rudolfs
von Habsburg Zeiten Spuren derſelben vorkämen;
wenn gleich auf der andern Seite, nach der Chronik
von Auersberg (p. 236. Argentor. 1609. fol.) die

Anwe-

Anweſenheit des Kaiſer Philipp bey der Wahl eines Erzbiſchofs zu Mainz, von drey Domherren als ein Vorwand gebraucht worden ſey, warum ſie nicht frey wählen könne. Es ſcheint aber doch ſelbſt in jenem Eide des Kaiſers Otto eine gleiche Rückſicht auf die Gegenpart dieſer Fürſten bey den Biſchofswahlen genommen worden zu ſeyn. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

An der Geſchichte der funfzigjährigen Inveſtiturſtreitigkeit der Kaiſer mit den Päpſten hat man bereits (Th. XXV. S. 449. fg. Th. XXVI. S. 45. fg.) ein anderes Beyſpiel geſehen, wie viel man dieſen Fürſten, nicht einmal von kirchlichen, ſondern ſelbſt von lehnsherrlichen Rechten über ihre Biſchöfe zu entreißen geſucht hat. Obgleich die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Aebte ſo viele Länder, Güter und landesherrliche Rechte beſaßen, daß ſie den weltlichen Fürſten darinne gleich kamen, und manche derſelben noch übertrafen; ſollten doch ſie allein, denen im Grunde, als Religionslehrern, ſolche anſehnliche Beſitzungen und Regierungsrechte nicht einmal gebührten; dieſelben keineswegs aus den Händen des Landesherrn feyerlich beſtätigt erhalten. Nicht nur die Päpſte forderten ſolches, um ja die Biſchöfe von niemanden, als von ſich, abhängig bleiben zu laſſen; ſondern auch dieſe verweigerten oft den Fürſten, durch deren Güte oder Macht ſie ſo reich und mächtig geworden waren, ihre Schuldigkeit. Es wurde der ſcheinheilige Vorwand gebraucht, daß die Kirche Chriſti ganz frey ſeyn müſſe; als wenn ſich nicht eben durch ſo viele fürſtliche Güter, Rechte und Macht ihre Vorſteher unauflöslich an weltliche, ihnen fremde Angelegenheiten gefeſſelt hätten. Man fand es höchſt unanſtändig, daß ſie aus der vom Blute triefenden oder doch nicht geweihten Hand eines Fürſten irgend etwas empfangen ſollten:

n. C. G. 1073 bis 1303.

ſte, welche unzählichemal ſelbſt in Kriegen fochten. Die Meinung von der Rechtmäßigkeit einer ſolchen Belehnung wurde eine ärgere Ketzerey, als ſelbſt die Simonie, genannt. Es wurde daher dieſe alte, ſo lange Zeit unbeſtrittene Gewohnheit auf mehrern theils päpſtlichen, theils Provincialſynoden verworfen, und mit kirchlichen Strafen bedroht. (Concil. Roman. a. 1074. p. 1550. in Hard. Act. Concil. T. VI. P. I. Concil. Roman. a. 1080. c. 1. 2. p. 1587. ibid. Concil. Malfitan. a. 1089. c. 8. p. 1686. ap. eund. T. VI. P. II. Concil. Claromont. a. 1095. c. 15. 16. p. 1719. ibid. wo auch (c. 17.) verboten wird, daß kein Biſchof oder Prieſter einem Könige oder andern Laien den Lehnseid leiſten ſoll; Concil. Rothomag. a. 1096. c. 8. p. 1746. ib. Concil. Pictav. a. 1100. c. 3. p. 1859. ib. Concil. Guaſtall. a. 1106. p. 1883. ib. Concil. Londin. a. 1107. p. 1887. ib. Concil. Anſan. a. 1112. p. 1915. Concil. Rhemens. a 1119. p. 1984. Chr. Kgeſch. Th. XXV. S. 263. 457. Th. XXVI. S. 61.) Und obgleich durch das Concordat von Worms den Kaiſern die Inveſtitur der Biſchöfe in einer gewiſſen Einſchränkung erlaubt worden war: ſo drohte doch in der Folge noch Alexander der Dritte allen denen in England, welche ſich von einem Laien mit einem geiſtlichen Amte belehnen ließen, und einem ſolchen Laien ſelbſt, den Bann. (Decret. Epiſtt. ad omnes Episcopos Angliae, pag. 1398. ap. Harduin. l. c.) Ja der gedachte Vergleich ſelbſt konnte von den Kaiſern in Anſehung der ihnen verſtatteten Belehnung nicht lange ohne Hinderniß der Päpſte benützt werden. Sie fiengen an, dem neugewählten Biſchofe eher die Weihung zu ertheilen, als er die Regalien von dem Kaiſer empfangen hatte; bekamen jedoch darüber von dem Erzbiſchof zu Magdeburg, Wichmann, eine nachdrückliche Erinnerung. Der Römiſche König

Wil

ilhelm von Holland ertheilte auch noch im Jahre J. n. C. G.
53. die Regalien vor der Weihung. (in Ludwig. 1073
liq. Mactor. T. II. p. 447. Schmidts Geſch. der bis
utſchen, Th. III. S. 224. fg. 226.) 1307.

Ueber die Kirchengüter und deren Verwaltung
tten die Fürſten, und beſonders auch die Kaiſer, bis-
noch manche Rechte behauptet. Seit vielen Jahr-
nderten waren für die Deutſchen Biſthümer und Ab-
en, welche durch die Freygebigkeit der Fürſten ſo
le Städte, Dörfer, Waldungen, Aecker und der-
lichen Beſitzungen mehr, erhalten hatten, ſogenann-
Vögte (Advocati) angenommen worden: anſehn-
he Herren, nach und nach auch die vornehmſten
eichsſtände: und daß der Kaiſer ſelbſt in einem hö-
rn Verſtande dieſe Würde bey der Römiſchen Kirche
ernommen habe, (Advocatus Eccleſiae Romanae,)
von hat man ſchon mehrmals Spuren geſehen. (z.
. Chr. Kgeſch. Th. XXVI. S. 107. 149.) Dieſe
ögte, im gemeinen Leben auch Fauth, ſonſt Schutz-
d Schirmherren, Kaſten-Vögte, (von den
orrathshäuſern, über welche ſie die Aufſicht hatten,)
ogteyherren, Vice-Domini, (woraus das Deut-
e Vitzthum, zum Theil ein Familiennahme, wenn
ne Würde erblich war, entſtanden iſt,) Mundibur-
i, Defenſores, und noch auf andere Art genannt,
ſorgten ihr Amt dergeſtalt, daß ſie theils die weltli-
e Gerichtsbarkeit im Nahmen der Biſchöfe und Aeb-
in ihrem Gebiete verwalteten, und die gerichtlichen
ändel ihrer Unterthanen entſchieden; theils das Bis-
um oder Kloſter und deſſen Güter, auch mit den
affen, wenn es nöthig war, beſchützten; weiter durch
re Beamte für die Beſtellung und Einſammlung der
rüchte, auch Verwaltung der Einkünfte dieſer Stif-
r überhaupt, die nöthigen Anſtalten trafen; endlich

für

n. C. 1073 bis 1303.

für dieſelben die Klagen und Streitſachen, welche ſie zu führen hatten, übernahmen. Sie genoſſen dafür von den Stiftern gewiſſe Vorrechte, vermeinte geiſtliche Wohlthaten, und beträchtliche Gefälle. Da ſie aber auch denſelben nach und nach wegen ihrer Macht läſtig fielen; Untervögte ſetzten, die nicht ſelten habſüchtig waren, und ihre Güter auf mancherley Weiſe durch dieſe Einrichtung litten, oder zu leiden ſchienen; ſo ſuchten ſie allmählich der Vögte loß zu werden. Schon Urban der Dritte ſuchte dieſes für ſie, zum Beſten der ſogenannten Kirchenfreyheit, zu bewürken; fand aber, wie in ſeiner Geſchichte (Th. XXVI. S. 236.) erzählt worden iſt, im Jahr 1186. zu ſeinem Befremden, daß die Deutſchen Prälaten, in Verbindung mit Friedrich dem Erſten, dazu noch nicht geneigt waren. Doch unter Friedrichs des Zweyten Regierung gelang es den meiſten dieſer Biſchöfe und Aebte, nachdem ſie vorher ſchon einigen Anfang dazu gemacht hatten, gedachte Vogteyen, theils durch große Geldſummen, theils durch andere Schadloshaltungen, einzulöſen. (Chriſtoph Lehmanns Chronica der freyen Reichsſtadt Speyer, B. II. C. 36. S. 140. fg. Frankf. am Mayn, 1612. Fol. Io. Frid. Pfeffingeri Vitriarius illuſtratus, Tom. I. Lib. I. Tit. 15. p. 1152—1161. Gothae, 1731. 4.)

Der eben gedachte Kaiſer Friedrich beſtand, wie man am angeführten Orte dieſes Werks geleſen hat, noch auf einem andern ihm eigenen Rechte über die Kirchengüter. Es war nicht allein der bewegliche Nachlaß der Biſchöfe, den ſich die Kaiſer zueigneten; ſondern auch der ganze Ertrag ihres erledigten Bisthums. Allein im Jahr 1209. mußte Otto der Vierte Innocentius dem Dritten eidlich verſprechen, ſich keines von beyden anzumaaßen. (Chr. Kgeſch.

Th.

Th. XXVI. S. 280.) Friedrich der Zweyte that eben dieſes in ſeiner goldenen Bulle vom Jahr 1213. und wenn Schmidt nach dem Inhalt eines Reichsabſchiedes verſichert, (Geſch. der Deutſchen, Th. III. S. 228.) er habe ſich nur über die Verlaſſenſchaft der Biſchöfe erklärt: ſo beweiſet jene Urkunde deutlich genug das Gegentheil. Hingegen behauptet dieſer Geſchichtſchreiber deſto richtiger, daß Friedrich in ſpätern Zeiten den Genuß der Regalien in einer noch mit einem Biſchof beſetzten Kirche allerdings gehabt; Rudolf von Habsburg aber auch hierinne den völligen Eid Otto des Vierten habe erneuern müſſen. Auch bemerkt er wohl, daß, ſo ſehr Gregor der Siebente, Urban der Zweyte und Paſchalis der Zweyte den Eid, welcher den Fürſten mit Darreichung der Hände geleiſtet werden mußte, (Hominium) verabſcheueten, die Kaiſer dennoch denſelben nicht aufgegeben haben. In Frankreich hielt Ludwig der Sechste, oder der Dicke, um das Jahr 1115. eben ſo ſehr auf dieſes ſein Recht. Rudolf, Erzbiſchof von Rheims, erlangte ſeine Gnade und Wiedervereinſetzung in ſein Erzbisthum nur auf die Bedingung, daß er dem Könige den gedachten Eid der Treue (per manum et ſacramentum) eben ſo leiſtete, wie ſeine Vorgänger, und die übrigen Franzöſiſchen Biſchöfe. „Alle Groſſen drangen darauf, ſagt der Biſchof Ivo von Chartres in einem Schreiben an Paſchalis den Zweyten, (Epiſt. 206. p. 168. ſq. ed Iuret.) und obgleich ſolches wegen der ſtrengen Verbote nicht erlaubt war; ſo iſt es doch geſchehen, weil es dem Kirchenfrieden und der brüderlichen Liebe zuträglich war. Denn da die Liebe die Fülle des Geſetzes iſt: ſo glauben wir, daß den Geſetzen durch dasjenige gehorcht worden ſey, wodurch das Werk der Liebe erfüllt worden iſt. Wir bitten dich alſo mit gebeugten Knieen des Herzens, daß

J. n. C. 1073 bis 1309.

deine

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

deine väterliche Mäßigung in eben dieſer Rückſicht der Liebe und des Friedens dasjenige vor erläßlich halten möge, was nicht durch ein ewiges Geſetz, ſondern bloß das Verbot unſerer Vorſteher, welche der Kirche ihre Freyheit ſichern wollen, vor unerlaubt erklärt.“ Ivo ſetzt noch hinzu, der Papſt möchte bey den Vergehungen ſeiner Söhne ſich an Worten, Statt Schläge, begnügen, und ihr demüthiges Flehen als die höchſte Strafe anſehen; wenn er alles ſtreng richten wollte; ſo müßte er bey allen ſeinen Dienern ihren Dienſtleiſtungen entſagen; oder aus der Welt gehen; aber er müſſe vielmehr der Nothwendigkeit der Zeiten weichen. Aus eben dieſen Briefen des Ivo führt Pet. de Marca (l. c. L. IV. c. 13. p. 394. ſq.) noch ein anderes Beyſpiel von der Entſchloſſenheit des gedachten Königs Ludwig an, ſein Recht über den Clerus zu behaupten. Seine Beamten forderten einige Abgaben von den dürftigern Geiſtlichen; der Papſt unterſagte es jenen; der König aber drohte, ſich der Güter des Clerus überall zu bemächtigen, wo er könnte, wenn der Papſt ſein Verbot nicht zurücknähme. Hier erklärte ſich Ivo wider ihn, weil er eine ungerechte Neuerung unternommen habe, und bat ſogar den Papſt, die königlichen Beamten deswegen mit dem Banne zu ſtrafen. Man weiß den Ausgang dieſes Streits nicht; allein Ivo zeichnete ſich dabey nicht zu ſeinem Vortheil aus. Er erinnerte ſich nur, ein Mitglied des Clerus zu ſeyn, deſſen Beleidigungen durch die Bannſtrahlen eines auswärtigen Biſchofs geahndet werden ſollten; vergaß aber, daß er auch ein Unterthan des Königs ſey, dem es allein zukam, das Verfahren ſeiner Beamten unterſuchen zu laſſen. Wie nachdrücklich kurz vorher der König von England, Heinrich der Erſte, ſein Belehnungsrecht der Biſchöfe und ihren ſchuldigen Lehnseid zu ſichern geſucht

habe,

habe, ist in der Geschichte des Erzbischofs Anselm (Chr. Kirchengesch. Th. XXIV. S. 343. fg.) gezeigt worden.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Neue Bisthümer eigenmächtig anzulegen, wie in den vorhergehenden Jahrhunderten, wagte nun freylich nicht leicht einer von den Fürsten dieser Zeit; ihre Errichtung mußte von dem Papste erbeten werden. Doch that es Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Baiern, in den von ihm bezwungenen Slavischen Ländern: (Chr. Kgesch. Th. XXV. S. 266. fg.) er, der überhaupt in Kirchensachen so frey als mancher Kaiser handelte; sich mehr erlaubte, als seine Mitreichsstände; Bischöfe ernannte, und mit dem Stabe belehnte. Andere Fürsten widersetzten sich wenigstens, wenn die Päpste wider ihr Wissen und Willen Bisthümer stifteten; oder sonst im Zustande und in den Verhältnissen derselben Aenderungen trafen. Philipp August wollte es nicht zugeben, daß Lucius der Dritte einen Metropoliten zu Dole in Bretagne einsetzte, welches zum Nachtheil des Erzbischofs von Tours gereicht haben würde. (Stephan. Tornac. Ep. 126. ap. Petr. de Marca l. c. p. 396.) Wie sehr Philipp der Schöne seine Unzufriedenheit über das von Bonifacius dem Achten errichtete Bisthum Pamiers geäußert habe, ist schon aus der Geschichte seiner Händel mit diesem Papste bekannt. (Chr. Kirchengesch. Th. XXVI. S. 551. fg.) Gefangennehmungen, Absetzungen und andere Strafen der Bischöfe oder Aebte, erlaubten sich jetzt die Fürsten auch überaus selten. Wenn es geschah: so waren sie meistentheils, wie Heinrich der Vierte und der Fünfte, Philipp der Schöne, und andere, in die heftigsten Händel mit den Päpsten verwickelt, deren Parthey die Prälaten so gern wider ihre Landesherren nahmen.

Unter-

n. C. G. 1073 bis 1303.

Unterdeſſen da ſo viele alte kirchliche Rechte der Fürſten in dieſen Jahrhunderten verloren giengen, findet man doch die erſten Spuren von einem neuen dieſer Art, das die Kaiſer noch bis auf unſere Zeiten ausüben: vom Rechte der erſten Bitte. (Ius primarum precum, auch primitiae precum.) Vermöge deſſelben mußte die erſte während ihrer Regierung erledigte Stelle in jedem Stifte mit demjenigen beſetzt werden, den ſie dazu empfohlen; oder für den ſie ſich dieſelbe ausbaten. Schmidt vermuthet wahrſcheinlich genug, (Geſchichte der Deutſchen, Th. III. S. 231.) daß dieſes Recht aus einer Nachahmung der Päpſte entſtanden ſey, welche um dieſe Zeit anfiengen, kirchliche Stellen (beneficia) in auswärtigen Kirchen zu vergeben; indem Rudolf von Habsburg, der dieſes eine alte, genugſam beſtätigte Gewohnheit, nannte, ſich völlig gleicher Ausdrücke davon, wie die Päpſte, bediene; und ſo wie bey dieſen, alſo auch bey den Kaiſern, die öfters zugeſtandene Bitte ſehr leicht in ein Recht habe übergehen können. Thomaſſin hingegen (Vetus et nova Eccleſiae disciplina de Beneficiis, P. II. L. I. c. 54. p. 160. ſq.) leitet es überhaupt von dem Beſtreben der Fürſten her, für ihre Hofleute, Günſtlinge und andere, welche ſie belohnen wollten, gewiſſe Plätze in Stiftern zu gewinnen, welche ſie ihnen ohne Widerſpruch anweiſen könnten: und dieſe Abſicht läßt ſich ohnedem mit jener Meinung leicht vereinigen. Die Beyſpiele, welche er davon anführt, ſind von ſehr verſchiedener Gattung. Bald iſt es ein Abt von Chalons, der Ludwig den Siebenten ſelbſt aufmuntert, ſich ſeiner königlichen Macht zu bedienen, und dem Erzbiſchof von Rheims zu ſchreiben, daß er dem Neffen des Abts eine Präbende in jener Kirche ertheilen ſollte. Bald aber weigert ſich eben dieſer Ludwig, Gebrauch von dem päpſtlichen Freyheits-

riefe zu machen, durch welchen ihm erlaubt wur- J. n.
n jeder Cathedralkirche ſeines Reichs die erſte er- C.
e Stelle nach Gefallen zu vergeben. Er ſcheint 1073
von ſeinem Kreuzzuge zurückgekommen zu ſeyn; bis
verbrannte er mit ängſtlicher Gewiſſenhaftigkeit 1303.
Urkunde, indem er ſagte, lieber wolle er dieſes
als daß ſeine Seele in der Hölle gemartert wer-
ollte. Doch Philipp der Schöne trug kein
nken, das ihm von Bonifacius dem Achten
hr 1297. ertheilte Vorrecht anzunehmen, daß
llen Cathedral- und Collegiatkirchen ſeiner Län-
ne Prieſterſtelle nach ſeinem Belieben beſetzen
. (Raynald. Annal. Eccles. ad h. a. n. 46. p.

Die Könige von England und von Portugal,
en ſolche Anweiſungen auf geiſtliche Stellen ga-
Bitten ſogar mit Drohungen vermiſchten, fan-
cht ſelten bey ihrem Clerus und bey den Päpſten
ſtand; manche dieſer leztern verſagten ihnen
ohl die Vergünſtigung (Indultum) dazu nicht.
Rudolfs Bitt- oder Empfehlungsſchreiben von
Inhalte an einen Abt, (Conſtitutio de primis
us, a. 1273. in Goldaſti Conſtitt. Imperiall. T.
406. Offenbach. 1610. fol.) das bereits oben
t worden iſt, iſt deswegen merkwürdig, weil
e nicht allein die Schuldigkeit aller Deutſchen
n, ſolchen Bitten zu gehorchen, (precum no-
n primarias admittere teneatur,) behauptet;
n auch keiner dazu nöthigen päpſtlichen Erlaub-
u ihm gedacht wird. Man weiß, welcher Streit
r im Anfange des jetzigen Jahrhunderts entſtan-
, als der Papſt dem Kaiſer die Ausübung die-
chts nicht ohne ſeine beſondere Einwilligung ver-
wollte.

So gänzlich hatten ſich nun überhaupt die Rech-
Verhältniſſe der Fürſten gegen den Clerus und

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

deſſen Römiſches Oberhaupt verwandelt, daß dieſes auch das ihrige geworden war; daß der Kaiſer, wie man in der Geſchichte der Päpſte geſehen hat, der bis gegen den Anfang dieſes Zeitalters die Wahl der Päpſte beſtätigte oder verwarf, nunmehr die ſeinige von ihnen unterſuchen und genehmigen laſſen mußte; daß er von ihnen auf den Thron befördert, oder abgeſetzt, excommunicirt und ſeine Unterthanen ihres Huldigungseides entbunden wurden; daß in dem Sitze ſeines Kaiſerthums der oberſte ihm ehemals unterworfene Biſchof deſſelben jetzt Herr dieſer Hauptſtadt war; daß er dieſem gewiſſermaaßen den Eid, welchen er ſonſt von ihm empfangen hatte, jetzt ſelbſt zu leiſten genöthigt war; daß beynahe alle Könige Vaſallen dieſes Biſchofs geworden waren; daß ſie über die Religionslehrer ihrer Länder und deren unermeßliche Güter nur ſo viel zu befehlen hatten, als er ihnen vergönnen wollte; daß ferner, an Statt daß ehemals kaiſerliche Bevollmächtigte ſeine Aufführung beobachteten, und gerichtliche Unterſuchungen darüber anſtellten, zu dieſer Zeit dem Kaiſer, wie ihnen allen, nur die geduldige Erwartung übrig geblieben war, welche Vorſchriften, Forderungen und Geldſchatzungen die Legaten dieſes Biſchofs ihnen in ununterbrochener langer Reihe zubringen würden; daß endlich die Macht der ſogenannten Kirche, das heißt, ihrer Gewalthabenden Lehrer, überall, wo ſie mit der weltlichen zuſammentraf, geſtiegen, und dieſe deſto tiefer geſunken war. Es ſind dieſes blos Folgerungen aus der bisher beſchriebenen Geſchichte; aber die noch zu beſchreibende eben dieſer Jahrhunderte wird neue Beweiſe dafür aufſtellen. Auch hat Schmidt in bündiger Kürze gezeigt, (Geſch. der Deutſchen, Th. II. S. 472. fg.) welche traurige Geſtalt die Kaiſer ſeit dem zwölften Jahrhunderte gegen die Päpſte gemacht

cht haben, und wie ſehr der Clerus ſeine ſchnell zu- mende Größe gefühlt hat.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Die Ausbrüche ſeiner ſtolzen Freude dürfen auch nicht vorbeygelaſſen werden. Zu welchem hohen rge, ſchreibt Otto von Freyſingen, (Chron. L. c. 36. p. 138. T. I. Vrſtis.) die vorher kleine niedrige Kirche aufgewachſen ſey, kann nun jeder- m ſehen: und an einem andern Orte (l. c. L. VII. 6. p. 148.) rechnet er dieſes ihr Emporſteigen von lixtus dem Zweyten, da ihre Freyheit und ihr eden völlig wiederhergeſtellt worden wären; — oder deutlichern Worten, da die Päpſte, nach einem funf- ährigen Kampfe, ihre bisherige Oberherren, die ſer, unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben; auch nders die kaiſerlichen Rechte bey der Wahl und Be- ung ihrer Biſchöfe auf die päpſtliche Willkühr her- eſetzt worden waren. Noch weiter gieng ſein Zeit- oſſe, der Deutſche Propſt Gerok, in ſeinen fromm- ſchſüchtigen Erwartungen; (de corrupto Eccleſiae u, p. 128. ſq. in Baluz. Miscellan. L. V. ed. Pa-) er hoffte, als Erfüllung der Weiſſagung Daniels, II. v. 31. fg.) daß die weltlichen Reiche nach und) untergehen, und die Kirche alles in allem ſeyn de. „Es iſt, ſchreibt er, an dem Hohenprieſter u vorgebildet worden, daß, nachdem die heydni- n, ſchismatiſchen und zuchtloſen Reiche bis zum hören ihres Stolzes niedergebückt ſeyn werden, alsn die prieſterliche Würde noch mehr verherrlicht gekrönt werden ſoll; ſo daß die Könige und Kai- em Römiſchen Papſte ſogar die Pflicht eines Stall- enten leiſten müſſen. So werden die alten Wun- erneuert, nach denen Joſeph auf den Wagen des grao erhöht, Daniel mit königlichem Purpur ge- ückt, und Mardochäus auf königlichem Pferde

reitend, erkannt werden. Denn allerdings beluſtigen dieſe Schauſpiele, nachdem nunmehr die Könige theils aus dem Wege geräumt, theils durch Verminderung ihres Reichs gedemüthigt worden ſind; das Prieſterthum aber erhöht worden iſt, den günſtigen Zuſchauer, und martern dagegen den neidiſchen. Damit dieſer noch mehr gepeinigt, und das fromme Auge noch mehr vergnügt werde: ſo wird vielleicht, wie vor der erſten Ankunft Chriſti, nach Abſchaffung der Könige, Herzoge (Duces) bis auf ihn regiert haben, eben ſo vor ſeiner zweyten Zukunft, durch den ohne Hände vom Berge abgeriſſenen Stein die goldene Bildſäule der Königreiche ganz zermalmt werden, ſo weit ſie dem göttlichen Reiche zuwider iſt; und es wird alsdann in der weltlichen Würde eine Gewalt von geringerm Nahmen nachfolgen, indem die großen Reiche in Vierfürſtenthümer oder in noch kleinere Stückchen zertheilt werden, damit ſie die Kirche oder kirchlichen Perſonen nicht drücken können, welche durch den Schuz des großen Prieſters, des gekrönten und über alle Reiche erhöhten Vorſtehers des Apoſtoliſchen Stuhls, vertheidigt, und mit den Vorrechten des Apoſtoliſchen Fürſtenthums befeſtigt werden.“ Wer ſollte wohl noch, frägt endlich Gerok, wenn er nicht neidiſch iſt, nachdem ſo vieles erfüllt worden, an dem Eintreffen des noch Rückſtändigen zweifeln? wer ſollte nicht ehrfurchtsvoll den Apoſtel Petrus, den großen Prieſter, oder vielmehr den Hohenprieſter Jeſum Chriſtum anſchauen, wie er ihn mit ſo vielen goldenen Kronen über ſo viele Reiche geſetzt hat, um eben ſowohl auszureißen und zu zerſtören, als zu bauen und zu pflanzen?

J. n. C. G. 1073 bis 2303.

Ohngefähr eben ſo dachten und hofften auch unzählige andere Cleriker, wenn ſie vom wahren Geiſte der Kirche ihres Zeitalters beſeelt waren. Denn

dieſe

— darf man anders das zweydeutige Wort Kir-
zebrauchen, welches im Grunde nichts anders als
ſtthum ſagt, — hörte nicht auf, und konnte,
öge ihrer Grundſätze, nicht aufhören, ſich auf
n des Staats oder der weltlichen Regierung zu
ößern. Sie hatte einmal feſtgeſetzt, daß ſie im
men der Religion auf alles Gebiet, alle Macht
Reichthümer Anſpruch machen könne; daß alles
s nur unter ihrer Leitung würdig verwaltet werden
; und daß alſo ihre Herrſchaft, wie die ihrem
ter eigene, unbegränzt ſeyn müſſe. Daher ſahen
n der That Kirche und Staat nicht bloß als ei-
htige Nebenbuhler, ſondern beynahe als Feinde
die einander argwöhniſch beobachteten; bald ein-
r Abbruch thaten; bald ſich dem Anſcheine nach,
immer zum Nachtheile des Staats, ausſöhnten;
wieder mit ihren Gegenforderungen zuſammen-
n. Der Staat rettete von ſeinen Kräften und
ten ſo viel er konnte: und die Kirche bewies ihm
ch, daß er im Verhältniſſe gegen ſie ſo gut als gar
beſitze. Ein Mann von großer Gelehrſamkeit
trefflicher Anlage zu freyen Unterſuchungen hat
Aergerniß, welches die unaufhörlichen Kriege der
lichen Geſellſchaft mit der bürgerlichen, von denen
nach den Abſichten des Chriſtenthums dieſer völlig
rgeordnet ſeyn, und beide, von einander unterſtützt,
Ein gemeinſchaftliches Ziel in der angenehmſten
reinſtimmung fortwürken ſollten, in der Geſchichte
n, durch ein eigenes berühmtes Werk aufzuheben
chr. (Petr. de Marca de Concordia Sacerdotii et
erii.) Allein ſelbſt die Milderungen und Friedens-
ittelungen, die er in ſeine ſchätzbaren hiſtoriſchen
rterungen geſchickt, jedoch ſehr merklich ſich auf die
te der Kirche hinneigend, eingeflochten hat, beſtä-
t es noch mehr, daß jene Uneinigkeit nicht allein

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

viele Jahrhunderte fortgedauert hat; ſondern auch ſo lange unvermeidlich geblieben iſt, bis den hintergangenen Chriſten über die Quelle dieſer feindſeeligen Trennung, die zur Herrſchbegierde und Habſucht gemißbrauchte Religion, die Augen geöffnet worden ſind.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Da es jedoch unter dem Clerus niemals an rechtſchaffenen Männern fehlte, welche den immerwährenden Zwiſt der Kirche und des Staats mit deſto mehr Betrübniß anſahen, je ſcheinbarer daraus der Vorwurf gegen das Chriſtenthum ſelbſt gezogen werden konnte, als wenn es ſich mit dem Anſehen und der Ruhe einer rechtmäßigen bürgerlichen Regierung gar nicht vertrüge: ſo fand ſich auch gegen das Ende des eilften Jahrhunderts, als jener Krieg eben in vollen Flammen ſtand, ein Mönch in dem Kloſter Fleury, (gewöhnlich St. Benoit ſur Loire genannt,) Hugo von St. Maria, der in einer beſondern Schrift beyde Mächte mit einander zu vereinigen ſuchte. (Tractatus de regia poteſtate et ſacerdotali dignitate, in Baluz. Miscellan. L. IV. p. 9—68.) Er richtete ſie in einer Vorrede an den König von England, Heinrich den Erſten, dem er verſicherte, ſie in der Abſicht aufgeſetzt zu haben, um jene Händel einigermaaßen beyzulegen, und den weit verbreiteten Irrthum derer, welche die prieſterliche Würde von der königlichen und Sonnen trennten, mithin die von Gott eingeführte Ordnung aus Unwiſſenheit zerſtörten, zu berichtigen. Dieſe Leute, fährt er fort, glaubten, daß die weltliche Regierung nicht von Gott, ſondern von Menſchen feſtgeſetzt worden ſey; und gäben daher dem Prieſterthum den Vorzug vor der königlichen Majeſtät, da es doch derſelben, wenn gleich nicht an Würde, doch der Ordnung nach, (ordine, vielleicht nach göttlicher Anordnung,) unterworfen ſeyn müſſe. Er hofft, daß ſie durch

rch göttliche Ausſprüche und vernünftige Gründe be- J. n. C.
gen, ihren Irrthum, der kirchenräuberiſch und pha- 1073
äiſch ſey, ablegen werden. Chriſtus ſelbſt habe, bis
em er ſich zugleich König und Prieſter habe nennen 1303.
ſen, die unzertrennliche Verbindung beyder Wür-
, durch welche die Ruhe der Kirche geſichert werde,
ehrt. Heinrich möchte dieſes Buch durch ſein An-
n beſtätigen, und weit herum bekannt machen;
h mit weiſen Männern es genau prüfen, ob etwan
h einiges darinne zu verbeſſern wäre.

Hugo beweiſet alſo im Erſten Buche ſeiner
hrift gegen diejenigen ſeiner Zeitgenoſſen, welche
Urſprung der Könige von den erſten Räubern,
örbern und Böſewichtern der Welt, die auf Anſtif-
des Teufels ſich zu Tyrannen über ihre Mitmen-
n aufwarfen, herleiteten, daß vielmehr, nach dem
oſtel, alle menſchliche Gewalt von Gott herkomme.
wie derſelbe den Menſchen zum Herrn aller Ge-
ſchöpfe auf der Erde verordnet habe; ſo wie alle Glie-
des menſchlichen Körpers dem Haupte unterworfen
en; ja ſelbſt im himmliſchen Hofe Gott der allmäch-
e Vater die königliche Würde behaupte; ſo habe er
h die Menſchen einem Oberhaupte untergeben; und
Bild davon zeige ſich ſelbſt am Ehemanne, dem
upte des Weibes. Gleichwie nun, fährt er fort,
tt dem Vater, deſſen Bild der König trägt, ſein
hn nicht an Würde, ſondern der Ordnung nach,
nit alles in der Regierung auf ein Grundweſen zu-
kkomme, unterworfen iſt: ſo iſt es auch der Biſchof,
Chriſtum vorſtellt, dem Könige. Die Pflicht
Königs iſt, ſein Volk vom Irrthum abzuführen,
es auf den Weg der Billigkeit und Gerechtigkeit
leiten. Was der Prieſter durch ſeine Lehren nicht
mag, das wird oft durch die Furcht vor der Sitten-

zucht des Königs bewürkt; er aber wird bloß durch
n. Chr. Furcht vor Gott und vor der Hölle von der Ungerech-
1073 tigkeit zurückgehalten. Doch werden die Regenten
bis meiſtentheils gegeben, wie die Unterthanen ſie verdie-
1303. nen; (eine Stelle Gregors des Großen, der aber
nicht genannt wird;) bisweilen wird durch ihre Schuld
das Leben der Unterthanen verdorben; oder das Leben
der Regenten ändert ſich durch das Verdienſt der Un-
terthanen. Wenn Gottes Wille auch Böſes auflegt,
ſo iſt er doch gerecht, und alſo nicht böſe. Die Unter-
thanen aber müſſen jeden Fürſten dulden; ſie dürfen
nicht leicht einem derſelben ſich widerſetzen, um nicht
wegen ihrer Ungerechtigkeit die Demuth zu verlieren.
Davon gab der Erlöſer ein Beyſpiel, und ſein Apoſtel
lehrt es. Sind doch ſelbſt laſterhafte Fürſten von Gott
mit Offenbarung beehrt worden; es bleibt nichts übrig,
als für ſie zu beten. Kein Biſchof darf wider ſie die
Waffen ergreiffen; wer es thut, leidet den Tod als ein
Dieb. Sollten ſie zu einer böſen Handlung zwingen:
ſo iſt es am rathſamſten, ihnen zu entfliehen. Hier-
auf bemerkt Hugo, daß ein König allerdings, aus
Eingebung des heiligen Geiſtes, einen frommen Cle-
riker zum Biſchof erheben könne; daß ihm aber der
Erzbiſchof die Seelſorge anvertrauen müſſe. Wenn
ein Biſchof vom Clerus oder Volke geſetzmäßig ge-
wählt werde: ſo dürfe der König dabey keinen tyran-
niſchen Eingriff thun, und dem Gewählten die Be-
lehnung über ſeine weltlichen Rechte, nur nicht
mit Ring und Stab, ertheilen; indem die letztere
Art, das Geiſtliche zu übergeben, dem Erzbiſchof zu-
gehöre. Er handelt ſodann noch ausführlicher von der
Pflicht eines rechtmäßigen Königs; beſonders, daß er
die Kirche mit allen Kräften vertheidigen, die Kirchen
ſeines Reichs mit allen Schönheiten ausſchmücken, er-
weitern, und den Gottesdienſt darinne erhalten; ſich

der

ter Haupttugenden befleißigen; die Erinnerungen J. n.
ger Männer wie göttliche Ausſprüche annehmen, C. G.
den Biſchöfen vernünftig folgen müſſe. Sündigt 1073
ſo muß er liebreich und ehrerbietig gebeſſert und be- bis
t werden. Einen Fürſten, der durch Gewalt auf 1303.
Thron gelangt, ſoll kein Biſchof, bey Strafe des
nes, weihen; und einen ketzeriſchen König ver-
mt und excommunicirt die heilige Kirche auf Got
Befehl, damit nicht die Geſellſchaft der Rechtgläu-
n durch ſeinen Umgang befleckt werde. Auch muß
Rechtgläubiger eher ſterben, als den Glauben ver-
nen. Was die prieſterliche Würde anbetrifft, ſo
Hugo, (c. 9. p. 33. ſq.) daß der Biſchof von
t das Vorrecht empfangen habe, den Menſchen den
mel zu öffnen und zu verſchließen; daher ſich vor
auch alle Fürſten aus Liebe zu Chriſto demüthig-
; er werde wegen ſeiner Lehren das Salz der Erde;
Anführer des Volks, König genannt, und mit an-
n Ehrennahmen belegt. Wider einen katholiſchen
ſten dürfe er nicht die Waffen tragen; ob er gleich
Würde weit über denſelben hervorrage. Begeht
Biſchof ſelbſt etwas Tadelnswerthes: ſo darf
e Sache nicht vor einem weltlichen Hofe; ſondern
einer allgemeinen Kirchenverſammlung, geendigt
den. Er muß auch den Zorn des Fürſten von dem
lke abwenden, und für beide unaufhörlich zu Gott
n; denn er ſcheint die Stelle des Sohnes Got-
auf der Welt zu vertreten, und muß daher ei-
n Mittler zwiſchen uns und Gott abgeben.
iſt der Heilige der Heiligen, nemlich der Cleriker
) Presbyter, welchen allen er vorgeht, der Bräu-
m der Kirche, der Verweſer (Vicarius) Chriſti,
mit unſern Schwachheiten Mitleiden zu tragen,
dem der Apoſtel ſagt, daß er Gaben und Opfer für
Sünden der Menſchen Gott darbringe. Man muß

alſo alle Biſchöfe ehren, als die Schlüſſelträger
J. n. C. G. (Claviculārii) des Himmelreichs, und Richter der
1073 menſchlichen Verſchuldungen. Sie ſind berech-
bis tigt, die Weltlichen wegen Verbrechen, die ſie an
1303. Gott geweihten Oertern begehen, mit richterlicher Strenge zu ſtrafen, und wegen anderer Verbrechen ihnen nach gehöriger Ueberlegung eine Büßung aufzulegen. Sie müſſen auch dem geſammten Clerus richterliche Ausſprüche ertheilen, damit ſowohl irdiſchen als geiſtlichen Richtern ihr Anſehen erhalten werde. Endlich müſſen ſie auch die Herzen der Gläubigen mit göttlichen Lehren, wie mit häuffigem Regen, überſtrömen. Der König mag ſich alſo gar ſehr in Acht nehmen, daß er nicht mit denen Gemeinſchaft unterhalte, die von den Biſchöfen wegen ihrer Verbrechen aus der Kirche geſtoßen worden ſind, weil ſie ſich ſonſt, nach der Schrift, durch ihre Theilnahme, gleiche Strafe zuziehen. Der Verfaſſer erzählt ein ſolches Beyſpiel von einem ungenannten Engliſchen Könige, der, weil er mit zwey von einem Biſchof excommunicirten Brüdern an ſeinem Hofe geſpeiſet hatte, zwar beſtürzt ſich vor dem Biſchof auf der Straße niederwarf; aber von ihm hören mußte, er könne ihm nicht vergeben, weil der König Gott verachtet habe; er werde daher noch in eben demſelben Jahre ſterben; welches auch eingetroffen ſey. Hugo klagt freylich auch über die Biſchöfe, welche ihr Amt durch Simonie erwerben; oder mehr aus Leidenſchaft, als nach Gründen, Bann und Abſolution ausſprechen; woraus bey Vielen eine Verachtung des Bannes entſtanden ſey. Er tadelt es auch, daß manche derſelben ihre Untergebenen vom Eide der Treue gegen ihre Herren losſprächen; welches doch offenbar einen Meineid verurſache. Er warnet zwar die Biſchöfe, nicht durch ihr Leben die göttliche Lehre verächtlich zu machen; aber auch ihre Untergebenen, in

die-

n Falle den Bann und die Lehre derſelben nicht
z zu ſchätzen. Es folgen noch andere Erinnerun-
ber die Fehler der Menſchen, über die Pflicht der
en, grobe Ausſchweifungen zu beſtrafen, über
lgemeine Schuldigkeit, ihnen zu gehorchen, wenn
ch etwas den göttlichen Geſetzen Widerſprechen-
efehlen, über die göttlichen und Kirchenſtrafen,
ergleichen mehr.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Hiermit hatte Hugo ſchon alles geſagt, was er
ner Abſicht dienlich erachtete. Gleichwohl fiel es
ein, weil doch auf dem Munde zwey oder drey
en die Wahrheit beruhe, noch das zweyte Buch
6. ſq.) hinzuzuſetzen, worinne er den Leſern au-
heinlich zeigen (evidenter notificare) wollte, daß
ſelbſt zwo Mächte in ſeiner heiligen Kirche,
ohne eine große und heilige Bedeutung, geſtiftet
: die königliche und die prieſterliche. Selbſt
Sohn Gottes, ſagt er, hat ſie, als er das Fleiſch
hm, in die Einheit ſeiner Perſon aufgenommen,
deswegen ſo genau mit einander verbunden, da-
ein unzertrennliches Band der Liebe zwiſchen ihnen
adig ſeyn möchte, weil ſie ſtets ihrer wechſelſeiti-
Hülfe bedürfen, und ohne ihre Uebereinſtimmung
l Kirche als Volk ungewiß herumwanken. Wie
lich dieſelbe bey den Iſraeliten gewürkt habe, be-
t die Geſchichte des Moſes, Joſua, Samuel,
id und Salomo, zu deren Zeit Regenten und
heten gemeinſchaftlich die Kirche, (denn die Syn-
ge war ein Vorbild der Kirche,) erhöht haben.
er chriſtlichen Kirche haben zwar anfänglich die
höfe vor allen andern Chriſten durch die Grauſam-
er heydniſchen Regierung viel gelitten; aber deſto
igere Vorzüge, Beſitzungen und Reichthümer er-
e Conſtantin der Große dem Römiſchen Bi-

ſchof

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſchof Silveſter, und ſeinem Clerus. (Es iſt, man leicht erachtet, die volle fabelhafte Erzählung den Schenkungen dieſes Kaiſers an die Römiſche che, wie ſie damals geglaubt werden mußte.) von Gott wurde die biſchöfliche Würde noch weit r licher erhoben, indem ihr die Gewalt ertheilt w den Himmel zu öffnen und zu ſchließen. Conſta der dieſes wohl wußte, ſetzte ſich daher auf der N niſchen Synode nach allen Biſchöfen zuletzt; u keinen richterlichen Ausſpruch über ſie thun; nann Götter, und geſtand, daß er von ihrem Urtheil hänge. Denn es iſt die Pflicht der Biſchöfe, di nigliche Gewalt vom unrechten Wege zurückzufü und ſie ſogar zu excommuniciren, wenn ſie nicht Unter den Alten haben dieſes die Propheten, wie than, gethan; im neuen Teſtament that es Am ſius und Germanus, Biſchof von Paris, g den Fränkiſchen König Aribert, der zwo unrecht ſig angenommene Gemahlinnen hatte, und, we ſich nicht beſſerte, vom göttlichen Gerichte getro im Banne geſtorben iſt. Würden böſe Fürſten durch das Anſehen der Biſchöfe im Zaum gehalten gezüchtigt: ſo würde das Volk deſto mehr zu Sü gereizt werden. Niemand darf auch das Joch der chenzucht von ſich wegſtoßen: denn Gehorſam iſt, der Prophet lehrt, beſſer als Opfer. Hugo zeigt mehr an mehrern Beyſpielen, wie große Dienſte che Fürſten der Kirche durch Geſchenke, Schutz, ſetze und deren ſtrenge Ausübung gegen Verbre Stiftungen und Beſetzungen der geiſtlichen Aemte würdigen Männern, geleiſtet haben; daher auch ehrwürdigſten Männer die ihnen von Regenten ert ten Bisthümer angenommen hätten. Allein, er fort, wegen derer, welche gewaltſam in die K eindringen, hat die Nicäniſche Synode veror

keiner wider Willen ſeines Metropoliten Biſchof
en ſoll: und deſſen Rath ſollten auch die Fürſten
) verlangen. Sie ſind überdies verbunden, die
igen Biſchöfe mit einander auszuſöhnen; wie ſie
öfters durch ausgeſchriebene Synoden gethan ha-
und ſie haben durch dieſelben ſelbſt Päpſte ab-
laſſen. Würklich gehört für den König, dem
Biſchöfe ſeines Reichs, wie ein Sohn ſeinem Va-
unterworfen ſind, die Entſcheidung aller Klagen,
us demſelben vor ihn gebracht werden. „Daher
en einige, ſo ſchreibt der Verfaſſer, (p. 58. ſq.)
gor den Siebenten zu tadeln, daß er ſich ohne
inwilligung und Erlaubniß des Kaiſers hat wei-
aſſen. Daher iſt nun dieſe Uneinigkeit entſtan-
täglich werden Chriſten ermordet, und Gott ge-
te Oerter mit Römiſchem Blute befleckt, Kirchen
Grund aus zerſtört, Chriſten aus ihren Häuſern
leben, Schlöſſer, Flecken und Städte durch die
uen verzehrt; und leider findet ſich niemand,
dieſe Angelegenheit vorſichtig unterſuchte, mit
heit prüfte, und richtig entſchiede. Der Clerus
das Volk befinden ſich in Verlegenheit, und die
ten wollen ihre Kräfte nicht wider die heftige Be-
ung gebrauchen. Man tadelt auch jene Verord-
Gregors, nach welcher kein Biſchof die Be-
ung eines Bisthums oder einer Abtey aus der Hand
Königs oder Kaiſers empfangen ſoll, wegen der
ten Männer, die kein Bedenken getragen haben,
Würde auf dieſe Weiſe von den Fürſten zu erhal-
Sie würden ſolches nicht gethan haben, wenn ſie
ubt hätten, daß darinne eine Verſchuldung liege;
würde ſie Gott nicht durch ſo viele Wunder glän-
aſſen, wenn ihr Leben nicht vor ihm ruhmwürdig
ſen wäre.“ Doch, ſetzt er auch hinzu, daß die
ten oft ſtolz genug wären, ſich alles zu erlauben,
und

J. n. C. 1073 bis 1303.

und keine Verweiſe darüber anzunehmen. Man werde ihm zwar ſeine Kühnheit vorwerfen, Männer von erhabenem Range, die Gott allein richte, zu tadeln; allein ſelbſt Petrus ſey vom Paulus getadelt worden; und wenn Lehrer des göttlichen Worts Fehltritte begiengen, wie viel mehr würden es Fürſten thun? Doch um mancher Leſer Willen, die es nicht wußten, rückt Hugo die berühmte Verordnung Nicolaus des Erſten vom Jahr 1059. über die Papſtwahl ein, die man in dieſer Geſchichte (Th. XXII. S. 363. fg.) bereits geleſen hat, in welcher ſowohl die Rechte der Cardinäle bey jener Wahl, als auch beſonders des Kaiſers, (ſalvo debito honore et reverentia dilecti filii noſtri *Henrici*, qui inpraeſentiarum Rex habetur, et futurus Imperator Deo concedente ſperatur, ſicuti iam ſibi conceſſimus, et ſucceſſoribus illius, qui a hac Apoſtolica Sede perſonaliter hoc ius impetraverint,) beſtimmt worden ſind. Da nun dieſer heilige Papſt, fährt er fort, auf eine ſo gemeinnützige und kluge Art dem Kaiſer ſeine ſchuldige Ehrerbietung vorbehalten hat: ſo muß man jeder Macht ihre Vorrechte laſſen; und die Biſchöfe müſſen dieſes gleich andern beobachten. Sind es böſe Fürſten: ſo müſſen wir ſie ertragen; aber nicht mit fleiſchlicher Furcht; ſondern aus Liebe zu Gott; nicht, um Werkzeuge ihrer Bosheit abzugeben; ſondern, indem wir immer Gott mehr gehorchen, als den Menſchen.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Wenn man gleich das Urtheil der Ordensbrüder des Mönchs Hugo von ſeiner Schrift, aus der ſie einen guten Auszug mitgetheilt haben, (Hiſt. litter. de la France, T. X. p. 285—295.) ſie diene gar ſehr dazu, richtige Begriffe von den Mächten, welche Gott geſtiftet hat, von ihren Rechten, Vorzügen, und von dem Gehorſam, den man ihnen erweiſen müſſe, zu geben,

, indem darinne alles aus reinen Quellen, aus der J. n. C. G.
hriſt, und aus Büchern der Kirchenväter, beſon- 1073
s des Ambroſius, Auguſtinus und Gregors bis
s Großen, geſchöpft, mithin ſich gleich gerecht 1303.
en die geiſtliche und gegen die weltliche Macht be-
gen habe; — nicht völlig unterſchreiben kann: ſo
ührt ihm doch das Lob, daß er über manche Gegen-
nde beſſere Einſichten gezeigt, und freymüthiger ge-
heilt hat, als die allermeiſten Biſchöfe ſeiner Zeit;
Päpſte gar nicht zu gedenken, die vermöge ihres
andes ſich im Denken nicht ſo hoch erheben konnten.
hat ſich offenbar angeſtrengt, um die wahre Mit-
ſtraße zu treffen, die allein dem unaufhörlichen Zu-
mmenſtoßen und Kämpfen zwiſchen der Kirche und
n Staate ſeiner Zeiten ihre Reizung entziehen konn-

Allein gewiſſe damals herrſchende Grundſätze, die
ihm gar nicht einfallen konnte zu bezweifeln, weil
n ſie vor eben ſo alt, als das Chriſtenthum, durch
ibel und Religion geheiligt hielt, ſtanden ihm bey
ſem Nachforſchen durchaus im Wege. Der ſtillſchwei-
von allen war die Vorausſetzung, daß es zwo ei-
rtliche, von Gott ſelbſt geordnete, Mächte gebe:
e geiſtliche und eine weltliche. Mochte man
ch noch ſo weiſe den Gränzunterſchied zwiſchen bey-
n feſtſetzen; die Fälle angeben, wo eine der andern
tergeordnet ſeyn müſſe; es endlich erklären, wie
cht ſie beide gemeinſchaftlich auf Ein Ziel losgehen
nten; eine ſichere Anwendung ließ ſich davon faſt
mals machen. Da die geiſtliche Macht in ihrem
ebiete vor eben ſo unabhängig gehalten wurde, als
e weltliche; im Grunde noch unumſchränkter aus ei-
r gerühmten unmittelbaren göttlichen Vollmacht re-
erte; zur Religion alles rechnete, was ſie wollte;
ch des Verfaſſers Geſtändniſſe ſelbſt, excommunici-
n, oder ſonſt mit ihren Waffen züchtigen und ſtra-

ſen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſen konnte, wenn ihre willkührlichen Geſetze verletzt wurden, und ohne daß ſich die größten Fürſten einer ſolchen Demüthigung weigern durften: ſo kam es auch auf ſie allein an, wie oft ihr Krieg mit der weltlichen Macht angehen, und wie hoch er getrieben werden ſollte. Ihr blieb der Sieg immer gewiß; er konnte ihr nur auf einige Zeit ſtreitig gemacht werden. So lange der unglückliche Begriff von einer geiſtlichen, gewaltbabenden, geſetzlichen und richterlichen Macht fortdauerte, wußten es diejenigen, welche ſich die vollkommenſte Ausübung derſelben zugeeignet hatten, ohne Mühe zu verhüten, daß ſie weder eingeſchränkt, noch der weltlichen Macht, die doch die einzige rechtmäßige iſt, jemals völlig unterworfen wurde.

Durch dieſen einzigen Grundſatz alſo wurden in der That alle Rechte der Fürſten in Kirchenſachen wo nicht ganz aufgehoben, doch auf einen blos willkührlichen Werth herabgeſetzt. Auf der andern Seite waren die Biſchöfe ſo abhängig von dem Papſte geworden, daß eigentlich in dieſem allein die ſo geprieſene geiſtliche Macht ihren Sitz hatte. Doch er brauchte Gehülfen in der Regierung, Vertheidiger ſeiner Rechte, Diener ſeines Willens und Vollſtrecker ſeiner Befehle. Willigere und getreuere fand er nirgends, als im Clerus; daher eiferte er immer für die Rechte und Freyheiten dieſes Standes; es verſteht ſich, nur hauptſächlich für ſolche, die ihn unabhängig von jeder andern Herrſchaft, als von der ſeinigen, machten. Auch belohnte er die Mitglieder deſſelben mit wichtigen Vorzügen in dem Maaße, nach welchem ſie ihm treu und brauchbar waren. Neue geiſtliche Geſellſchaften erhoben ſich unter ſeinem Schutze in gröſſer Geſchwindigkeit weit über die älteſten, indem ſie ihm unbedingten Gehorſam zuſagten, und die wichtigſten Dienſte leiſteten.

So

So ſehr auch jetzt die Biſchöfe, und am meiſten die Metropoliten, von ihrem geiſtlichen Monarchen erniedrigt waren; ſo blieben ihnen doch noch beträchtliche Reſte ihres alten Anſehens, das ſie mit denſelben zum Theil gemein gehabt hatten, übrig. Man findet Spuren, aber immer ſeltnere, daß ihnen noch eben die Ehrentitel ertheilt wurden, die nach und nach allein päpſtlich geworden ſind. Der Abt Bernard von Clairvaux nannte den Erzbiſchof Malachias Beatiſſimus Pater und Sanctitas Veſtra. (Epiſt. 141. p. 314. Ep. 357. p. 325. Opp. Vol. I. ed. Venet.) Noch gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts wurde ein Erzbiſchof von Bourges von einigen Clerikern Sanctiſſime Pater angeredet. (in Harduini Actis Concill. T. VII. p. 1052.) Die Ehrenbezeigungen, welche ſelbſt Könige den Biſchöfen erwieſen, waren mannichfaltig und groß. Heinrich der Zweyte führte ſogar das Pferd, auf welchem der Erzbiſchof Thomas Becket ſaß, am Zaum. (Matth. Paris ad a. 1170. p. 122.) Sie bekamen über alle weltliche Großen, ſelbſt über die Anverwandten der Könige, ihre Gemahlinnen und Kinder ausgenommen, in den meiſten Reichen den Vorrang. (Thomaſſini vetus et nova Eccleſiae discipl. de Beneficiis, P. II. L. III. c. 64. n. 6. p. 452. Dalins Geſchichte des Reichs Schweden, Zweyter Theil, S. 114.) In Dänemark räumte ihnen Knut der Heilige um das Jahr 1081. die erſte Stelle im Reichsrathe ein. (Pontoppidans Annales Eccl. Dan. Diplomat. Th. I. S. 218.) und in Schweden bekamen ſie dieſelbe ohngefähr hundert Jahre ſpäter. (Dalin l. c.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Wie viel ſie an Ländereyen, Städten, Schlöſſern, Zöllen, Münzgerechtigkeit und andern landesherrlichen Rechten, beſeſſen haben, iſt bereits aus

J. n. C. G. 1073 bis 1503.

ihrer ältern Geſchichte, und in dieſen Jahrhunderten auch aus dem Inveſtiturkriege, bekannt. Je wurden ihre, und die geiſtlichen Güter überhaupt nicht mehr blos durch Schenkungen und Stiftunge ſondern eben ſo häufig durch Kauf und Tauſch ve mehrt. Dazu kamen die aufgetragenen Lehen, (feuda oblata,) da vornehme Herren und Familien einen Theil ihrer Beſitzungen freywillig von Biſthümern oder Klöſtern zur Lehn nahmen: entweder aus andächtigen Bewegungsgründen; oder um derſelben deſto mehr verſichert zu ſeyn; ſo wie die Biſchöfe und Aebte an ſolchen Vaſallen muthige Vertheidiger ihrer Güter erhielten. Meiſtentheils wurde zwar den Eigenthümern für die Auftragung ihres Guts als Lehn etwas bezahlt; oder ſie verkauften es gar mit der Bedingung, daß es ihnen wieder als Lehn gereicht werden mußte. So kaufte der Biſchof Heinrich von Baſel dem Grafen Ulrich von Pfirt im Jahr 1272. ſeine Grafſchaft für tauſend Mark ab, und gab ſie ihm wieder zur Lehn. (Annal. Colmariens. ad a. 1272. p. 9. ap. Vrſtis. T. II. Schmidts Geſch. der Deutſchen, Dritter Theil, S. 269. fg.) Die Stifter ſchienen freylich dadurch am meiſten zu gewinnen; ſie ſtarben niemals aus, und hatten daher Hoffnung, wenn manche Familien ihrer Vaſallen verloſchen, die heimgefallenen Lehen einziehen zu können. Wie zween Markgrafen von Brandenburg aus dem Anhältiſchen Hauſe einen großen Theil ihrer Länder dem Erzbisthum Magdeburg geſchenkt, und darauf von demſelben wieder zur Lehn genommen haben, hat man in dieſer Geſchichte bereits geleſen. (Th. XXV. S. 257.)

Sonderbar genug iſt der Auftritt, daß dieſe aufgetragene Lehen, welche anfänglich Ehre und Glück für die Stifter waren, nunmehr durch die Macht und Men-

ge derer, die ſich ihnen als Vaſallen aufdrangen, J. n. C. G. 1073 bis 1303.
ſehr zur Laſt fielen. Es war nicht blos mehr
Verbindung mit der heiligen Kirche, welche dieſe
en ſuchten; ſondern zugleich ein Weg, an den
legenheiten derſelben Theil zu nehmen, auch wohl
n die Verwaltung ihrer Güter zu miſchen; oder
ſe Anforderungen an die Stifter machen zu kön-
„Wo iſt, ſchreibt Helmold, (Chron. Slavor.
c. 69. p. 159. ed. Bang.) ein Herzog oder Mark-
oder ein noch ſo großer Fürſt im Reiche, der
den Biſchöfen die Hände zum Lehnseide darbie-
und, wenn man ihn abweiſet, entweder auf gu-
t, oder mit Ungeſtüm, ſich ihnen aufnöthigen
? Sie lauffen um die Wette, um Vaſallen der
e, und ihrer Lehne theilhaftig zu werden.“ Selbſt
drich der Erſte ließ ſich, wegen einiger Lehen in
berpfalz, das Truchſeſſenamt der Kirche zu
berg, mit allen dieſem Amte anhängigen Leh-
ertheilen. (Joſ. Ant. Aerrenkhovers kurzge-
Geſchichte der Herzoge von Baiern, Urkunden,
5. S. 187. Regensburg, 1767. 8.) Sein En-
Friedrich der Zweyte, ließ ſich von dem Bi-
zu Worms Wimpfen mit dem Angehörigen
n Lehn geben; der Biſchof konnte nur auf dieſe
ine Gnade erlangen. (Schannat. Hiſt. Wormat.
Probatt. n. 109. p. 101.) Daher kamen nun
roßen Lehnhöfe der Biſchöfe, zum Theil auch der
. Die Biſchöfe von Würzburg zählten zwi-
den Jahren 1290. und 1303. unter ihren Lehns-
n dreyzehn Familien von Fürſten und Grafen,
aus dem Herrenſtande, dreyhundert und ſiebzig
dem Adel und Ritterſtande. Eben darum aber
n ſich auch die Biſchöfe gegen ihre vielen und
tigen Vaſallen in Sicherheit zu ſtellen. Frie-
) der Zweyte verſprach ihnen durch eine beſon-

J. n. C. 1073 bis 1303.

dere Urkunde, daß er, wenn einer von ihnen ſeinen Vaſallen, der ihn beleidigt habe, deswegen verklagen, und ihm das Lehn zugeſprochen werden ſollte, es dem Biſchofe erhalten, und nur alsdann annehmen wolle, wenn es ihm der Biſchof aus gutem und freygebigem Willen ertheilen würde. Uebrigens möge ein Lehn eines geiſtlichen Fürſten erledigt werden, wie es wolle, auch durch den Tod des damit Belehnten, ſo verſprach es der Kaiſer nicht eigenmächtig oder gewaltſam an ſich zu reißen; ſondern wollte es vielmehr, wenn es ihm nicht freywillig ertheilt würde, bey ſeiner Beſtimmung zu ſchützen ſuchen. (Senkenbergs Reichsabſchiede, Th. I. N. 8 S. 14. Schmidts Geſch. der Deutſchen, Th. III. S. 236—238.)

Ein bisher ungewöhnliches Erwerbungsmittel von Kirchengütern war es, daß Geiſtliche, welche an der Spitze von Soldatenſchaaren heydniſche Nationen bekriegten, und zum Chriſtenthum nöthigten, einen groſſen Theil des ihnen abgenommenen Landes zu ihrem biſchöflichen Kirchenſprengel machten. Daß ſolchergeſtalt im dreyzehnten Jahrhunderte unter den Liven und Eſthen die Bisthümer Riga, Selon, Dörpt, Wirland und Reval; unter den Kuren das Bisthum Semgallen; unter den Preußen endlich die Bisthümer Culm, Pomeſanien, Ermeland und Samland entſtanden ſind, (wiewohl an der Errichtung dieſer letztern der tapfre Arm der Biſchöfe nicht einen ſo unmittelbaren Antheil genommen hat, als an jenen,) iſt an einem andern Orte (Th. XXV. S. 287. — 324.) umſtändlich gezeigt worden. Ueberhaupt gab die Bekehrung heydniſcher Nationen in dieſen Jahrhunderten, Gelegenheit zur Stiftung von Bisthümern unter ihnen. Für die neubekehrten Pommern wurde ein ſolches zu Julin oder Wollin angelegt;

ſetzt; (Chr. Kgeſch. l. c. S. 244. fg.) für die Mogolen in Chataja, jetzt Sina, das Erzbisthum Cambalu, dem ſieben Biſchöfe von dem Papſte unterworfen wurden. (Ebendaſ. S. 129.) Aber auch ſonſt wurden manche neue Bisthümer gegründet; wie im Jahr 1073. von dem Erzbiſchof zu Salzburg, Gebhard, Graf von Helferſtein, eines zu Gurk in Kärnthen; und von einem andern Erzbiſchof zu Salzburg, Eberhard von Truchſen, bald nach dem Jahr 1200. andere zu Seckau in Steyermark, zu Chiemſee in Bayern, und zu Lavant in Kärnthen. (Wigulei Hund Metropolis Salisburg. Tom. I. p. 6. 8. 9. Ratisb. 1719. fol. Gabriel. Bucelini Germania Sacra, pag. 48. ſq. Aug. Vindelic. 1655. fol.) Andere ſolche Beiſpiele neuerrichteter Bisthümer in Frankreich und andern Ländern hat Thomaſſin geſammelt. (l. c. P. I. L. I. c. 57. 58. p. 201. ſq.) J. n. C. G. 1073 bis 1200.

Zu dieſen Vergrößerungsmitteln des Gebiets und der Güter des Clerus, kamen die wiederholten Synodalſchlüſſe, durch welche jedermann befohlen wurde, ſein Teſtament nicht anders als in Gegenwart ſeines Pfarrgeiſtlichen zu machen. So erklärte die Kirchenverſammlung zu Arles im Jahr 1275. (ap. Harduin. T. VII. p. 728. c. 8.) daß dieſes ſowohl deswegen nöthig ſey, damit der Prieſter ein ſicheres Zeugniß von der Rechtgläubigkeit des Sterbenden ablegen könne; als damit ſeine frommen Vermächtniſſe (quae in pias cauſſas relinquet,) deſto treuer und geſchwinder vollſtreckt werden könnten. Wer den Prieſter nicht zu ſeinem Teſtamente rufen würde, ſollte ſo lange nicht in geweihter Erde begraben werden, bis die Kirche für dieſe Verachtung ihre Genugthuung erhalten hätte. Kurz darauf verordnete eine Synode zu Avignon im Jahr 1282. (l. c. p. 882. c. 10.) daß,

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

weil die alten Geſetze dieſes Inhalts außer Uebung gekommen wären, und gleichwohl die Seelen der tödtlich Kranken in große Gefahr geriethen, wenn ſie nicht an die Wiedererſtattung des unrechtmäßig Erworbenen in ihrem letzten Willen erinnert würden, daſſelbe wieder erneuert werden, und beſonders auch wegen der frommen Vermächtniſſe, der Pfarrer gegenwärtig ſeyn, und jene Wiedererſtattung noch vor dem Vermächtniſſe bezahlt werden ſollte. Die Synode zu **Bourges** im Jahr 1286. ſchärfte eben dieſes mit dem Zuſatze ein, daß ohnedem nach den Kirchengeſetzen ein Teſtament erſt durch die Gegenwart des Prieſters recht gültig werde, und deſſen Vollſtreckung, ſelbſt nach den bürgerlichen Geſetzen, für die Biſchöfe gehöre. (Concil. Bituric. c. 30. l. c. p. 960.) Auch die zu **Cöln** im Jahr 1300. verſammelten Biſchöfe befohlen allen Laien, (Syn. Colon. c. 6. ſq. l. c. p. 1217. ſq.) daß ſie, wenn nicht eine dringende Noth es verhindere, ihre Teſtamente in Gegenwart ihres Prieſters aufſetzen ſollten; die Prieſter aber ſollten alle Cleriker und Laien ermahnen, dieſe Veranſtaltung nicht bis in ihre letzten Augenblicke zu verſparen, da ſie wohl gar ihres Verſtandes nicht mehr mächtig wären; bey derſelben zuerſt ihre Schulden und ungerechten Handlungen anzuzeigen, um dafür aus ihren Gütern Erſatz zu leiſten; alsdann aber etwas für den Kirchenbau in der Stadt und dem Erzbisthum Cöln, ferner ihrer Pfarrkirche, Klöſtern und andern frommen Stiftungen, auch Armen, zu vermachen. Jedem, der ein Vermächtniß für Kirchen hinterläßt, ſollen dafür zwanzig Tage von der ihm auferlegten Büßung erlaſſen ſeyn. Auch wird die von einigen Obrigkeiten eingeführte Gewohnheit, nach welcher kein Teſtament oder Vermächtniß galt, das von Bettlägerigen errichtet, oder wo nicht Eigenthum und Nutzung zugleich überlaſſen wurde, aufgehoben.

hoben. Man erachtet leicht, daß, wo dieſe Verordnungen beobachtet wurden, kein Teſtament ohne Vermächtniß für Kirchen oder Klöſter zu Stande kam; ja, daß ſich Sterbende auch oft bereden ließen, den Erſatz, welchen ſie Andern ſchuldig waren, durch eine gottſeelige Geiſteserhebung der Kirche und dem Clerus zuzuwenden. Auch dafür ſorgten die Synoden eifrig, (Concil. Arelat. I. c. p. 729. c. 9. Concil. Inſulan. a. 1288. c. 8. p. 1147.) daß jene frommen Vermächtniſſe bey Zeiten bekannt gemacht würden. Ein Verzeichniß derſelben ſollte in den Kirchen vorgeleſen, für den Verſtorbenen gebetet, und die Zuhörer ſollten ermahnt werden, für ihn wenigſtens das Vaterunſer herzuſagen. J. n. C. 1073 bis 1303.

An ſich würkte zwar die Denkungsart dieſer Zeiten über das Verdienſtliche der Schenkungen an Kirchen und Klöſter, mehr als alle ſolche Verordnungen. Doch gab es auch neue Gattungen von Begebenheiten, durch welche die Reichthümer des Clerus einen ſichtbarlich großen und ſchnellen Zuwachs erhielten. Daß unter dieſe vornemlich die Kreuzzüge gehört haben, welche ſo viele große Herren, Edelleute, und auch andere veranlaßten, ihre Güter an geiſtliche Stiftungen zu verpfänden, für einen geringen Preis zu verkaufen, oder gar zu verſchenken; theils, weil ſie die Koſten zu jenen Kriegen ſonſt nicht aufbringen konnten; theils, weil die reichen Erwartungen, welche ſie von dem Ertrage derſelben hatten, ſie in den Stand zu ſetzen ſchienen, ihrer bisherigen Beſitzungen entbehren zu können; iſt ſchon in der Geſchichte der Kreuzzüge bemerkt worden. (Th. XXV. S. 172.) Die Erwerbungen, welche durch dieſelben für den Clerus in den Morgenländern gemacht wurden, giengen zwar alle wieder verloren; aber die Ritterorden, welche ſie erzeugten,

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

gewannen dafür ein weit anſehnlicheres Gebiet in den Abendländern, das auch den kirchlichen Boden erweiterte. Da ſich alſo dieſer nicht nur unermeßlich ausdehnte; ſondern auch die Macht ſeiner Beherrſcher in gleichem Grade ſtieg: ſo kann es ſehr befremden, daß eben in dieſen Zeiten die Klagen des Clerus über Beraubungen und Verluſt ſeiner Güter häufiger als jemals vorkommen. Schmidt hat bereits mehrere ſolcher Stellen geſammelt; (Geſch. der Deutſchen, Th. II. S. 457. fg. Th. III. S. 279. fg.) aus dem zwölften Jahrhunderte von dem Biſchof Rupert zu Bamberg, (in Ludwig. Scriptt. Bamberg. T. I. p. 852.) der ſeine Glaubensgenoſſen ärger als Barbaren nennt, weil ſie die Gelübde der Gläubigen ſich wie ihr Erbgut anmaaßten, und die Biſchöfe, welche dieſe Güter verwalteten, in Gefängniſſe würfen, oder gar, ſo viel an ihnen läge, umbrächten; ferner Adams von Bremen, (Hiſt. Eccles. c. 165. p. 46. ap. Lindenbr. ed. Fabric.) der von einem Erzbiſchof zu Bremen erzählt, er ſey von dem Sächſiſchen Herzoge Magnus und dem Markgrafen Udo beinahe um alle ſeine Einkünfte gebracht worden; ingleichen aus einer Urkunde Friedrichs des Erſten, (in Schannat. Vindem. litter. P. I. p. 313.) der eben dieſes von dem Erzſtifte Cöln verſichert; aus dem dreyzehnten Jahrhunderte aber das damals ſo gewöhnliche Niederwerfen, das heißt in der Sprache des Fauſtrechts, Gefangennehmen reicher Geiſtlichen; wogegen auf den Deutſchen Synoden ſo viele Strafen, ſelbſt das Interdikt, geſetzt worden ſind. (z. B. Concil. Moguntin. a. 1261. c. 43. p. 608. ſq. in Joſ. Hartzheim. Concill. German. T. III.) Allein eben das ungeheure Wachsthum der Kirchenreichthümer, die den Neid der Laien deſto mehr erregten, je weniger ſie für die Bedürfniſſe des Staats gebraucht werden durften; die

vie-

vielen politiſchen und kriegeriſchen Händel, in welche ſich die Biſchöfe mengten; der Geiſt der unaufhörlichen Fehden, der nichts unangetaſtet ließ, und andere ähnliche Umſtände der Zeit, machen es begreiflich, warum beſonders ſo viele unruhige Köpfe unter den Biſchöfen, die zugleich Hofleute, Staatsmänner und Krieger abgaben, von dem räuberiſchen Adel nicht geſchont worden ſind. Daß die Geiſtlichkeit in den Städten ſich öfters Plünderung und Vertreibung hätte erſparen können, wenn ſie zur Befeſtigung und Vertheidigung derſelben etwas hätte beytragen wollen, fällt auch in die Augen. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Aber dieſe vorübergehenden Anfälle konnten doch nicht verhindern, daß die Biſchöfe und Aebte gerade von dieſer Zeit an mehr als jemals geſtiegen ſind; landesherrliche Rechte theils neu erlangt, theils ungemein verſtärkt, und ihrer fürſtlichen Würde beſondere Vorrechte verſchafft haben. Das Erzbisthum Cöln war von dem aus Heinrichs des Vierten Geſchichte bekannten Erzbiſchof Hanno zum reichſten in ganz Deutſchland gemacht worden; eine einzige Fehde, in welcher der Erzbiſchof Friedrich ſogar ſeine Tafelgelder zur Lehn reichen mußte, wie man aus der oben angeführten Urkunde Friedrichs des Erſten ſieht, hatte es beynahe zu Grunde gerichtet; allein mit deſto mehrerm Glanz erſcheinen ſeine Nachfolger im nächſten Jahrhunderte, da ſie nebſt den beyden übrigen Metropoliten am Rhein, Mainz und Trier, die geiſtlichen und zugleich die erſten Kurfürſten des Deutſchen Reichs wurden. Dem Erzbiſchof von Lyon, erſtem Prälaten des Burgundiſchen Reichs, das noch dem Deutſchen Reiche, wenn gleich ſchon in einer wankenden Geſtalt, unterworfen war, ertheilte Friedrich der Erſte im Jahr 1157. die weltliche Oberherr-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Oft genug mochte es wohl in dieſen Jahrh
ten von den Laien dem Clerus ſtillſchweigend obe
vorgeworfen werden, daß er durch die Erwerbu
vieler landesherrlicher Rechte, Länder und S
ſehr weit von ſeiner erſten Beſtimmung und Verf
abgewichen ſey. Nicht ſelten mögen es auch di
chen Prälaten und geiſtlichen Reichsſtände ſelb
pfunden haben, wie nöthig es ſey, ſolchen Vorn
auf einige treffende Art zu begegnen. Einer d
ſchickteſten unter ihnen, Otto von Freyſingen,
te ſich nicht enthalten, dieſe übelklingende Saite
rühren. (Prolog. Libri IV. Chronicor. p. 7
ap. Vrſtis. T. I.) Nachdem er die Leſer auf d
wundernswürdige Veranſtaltung Gottes aufme
gemacht hat, nach welcher ſeine ſo gedrückte
durch Conſtantin den Großen dergeſtalt erhöh
den ſey, daß gar bald die Herren der Welt dem
haupte derſelben zu Füßen gefallen ſeyen, und
von demſelben gerichtet würden: geſteht er, da
hier eine ſtreitige Frage von Wichtigkeit erhebe.
ge, ſchreibt er, glauben unter einem Religio
wande, andere in Rückſicht der weltlichen Würd
der Verminderung des königlichen Anſehens, da
zeitliche Herrlichkeit und Ehre den Prieſtern C
denen die Herrlichkeit des himmliſchen Reichs v
chen wird, nicht erlaubt ſey; ſie führen auch
Gründe für ihre Meinung an. Zwo Perſonen,
ſie, ſind von Gott in der Kirche feſtgeſetzt worde
prieſterliche und die königliche. Jene muß die S
mente Chriſti verwalten, und die kirchlichen G
mit dem geiſtlichen Schwerdte halten; dieſe abe
das materielle Schwerdt gegen die Feinde der K
um die Armen und die Kirchen wider den Anfc
Böſen zu vertheidigen, die Laſterhaften zu ſtrafe
weltliche Gerichte zu halten. Das ſind die
Sch

chwerdter, welche in der Leidensgeſchichte des Herrn
kommen; man lieſet aber, daß Petrus ſich nur
es bedient habe. Gleichwie alſo zum geiſtlichen
hwerdte auch geiſtliche Beſitzungen, das heißt,
nten, Erſtlinge, freywillige Gaben der Gläubi-
, und dergleichen mehr, gehören: ſo ſind dem ma-
llen alle irdiſche Würden, Herzogthümer, Graf-
ſten, und andere ihres gleichen, unterworfen. Gott
aber gewollt, daß dieſes ordentlich, nicht verwor-
, das heißt, nicht zugleich in Einer Perſon, ſondern
eſondert in den beyden genannten, in ſeiner Kirche
ſollte. Keine darf alſo ſich desjenigen bemächti-
, was der andern zugehört. Sie bringen auch
e Zeugniſſe aus der Schrift, ingleichen Beyſpiele
Herrn und der Heiligen bey, wie die Worte: Ge-
: dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt! und ſo
ter; die Steuer, welche der Herr für ſich und Pe-
m bezahlt hat; die Erklärung des Apoſtels, daß
Gewalt von Gott ſey, nach welcher er nicht Pe-
m, der damals auf dem Römiſchen Biſchofsſtuhl
; ſondern den laſterhafteſten und gottloſeſten Men-
n, den Nero, als den nach Gottes Willen einge-
en König der Erde, genannt hat. Daß aber alle
ſitzungen aus der Gnade der Fürſten herkommen,
eiſen ſie aus einer Stelle Auguſtins.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Auf alles dieſes antwortet der Biſchof Otto Fol-
des. Der Herr hat ſeine Kirche mit weltlicher
irde, welche man Regalien nennt, ehren wollen;
n daß dieſes aus Gottes Anordnung geſchehen ſey,
eiſet der oben angegebene Grund. Es iſt überdies
t glaublich, daß Chriſtus zugegeben habe, daß
e Kirche, ſeine Braut, ſein Leib, der er ſeinen Geiſt
Mahlſchatze ertheilt haben ſoll, durch den Geiſt
Irrthums betrogen würde. Es finden ſich außer-
dem

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

dem Männer von bewährter Heiligkeit, von wel
man glaubt, daß ſie im Beſitze jener weltlichen R
te, doch das Reich Gottes erworben haben. Auf
ſe und noch auf andere Art läßt es ſich beweiſen,
ſowohl Conſtantinus der Kirche die Regalien re
mäßig gegeben habe; als daß es dieſer erlaubt gew
ſey, ſie anzunehmen. Denn wenn wir ſie fragen,
welchem Rechte die Könige ſolche beſitzen: ſo antw
ten ſie: aus Wahl des Volks und Anordnung Go
Hat alſo Gott nicht unrecht daran gethan, daß er
geordnet hat, den Königen ſollte die gedachte Ehre
getheilt werden: wie viel weniger darf man ihn
wegen ungerecht nennen, daß dieſelbe Ehre nach
ner Anordnung von jener Perſon auf die kirchliche ü
getragen worden iſt! Endlich, wenn er bey ſeiner
ordnung ſowohl hier als dort gewollt hat, daß die A
des Volks und die Uebergabe des Fürſten mit einan
übereinſtimmen ſollten: ſo muß man glauben, daß
der der Fürſt ſolches unrecht übergeben, noch die
che es auf eine unerlaubte Art angenommen h
Sagſt du, es ſey jener Perſon verſtattet geweſen,
dieſer wegen der Heiligkeit ihres Amtes weder anſt
dig noch nützlich ſey: ſo geſtehe ich, keine andere
flucht zu wiſſen, als daß heilige Männer von ſo
ſtoliſchem Glauben und Verdienſte, wie Silveſt
Gregorius, Ulrich, Bonifacius, Lamp
Gotthard, und ſo viele andere mehr, jene Rechte
ſeſſen haben. Soll ich nach meiner Empfindung
den, ob Gott die gegenwärtige Erhöhung der Ki
mehr gefalle, als ihre ehemalige Demüthigung:
bekenne ich, daß ich ſolches gar nicht weiß. Je
Zuſtand ſcheint beſſer geweſen zu ſeyn; dieſer glückſe
ger zu ſeyn. Doch trete ich der Römiſchen Kirche
von der ich gar nicht zweifle, daß ſie auf den fe
Felſen gebauet ſey; ich glaube, daß man glau
mi

lſſe, was ſie glaubt, und daß ſie ihre Beſitzungen f. n. C. G.
f eine erlaubte Weiſe erlangt habe. Denn daß ſie 1073
ch keinen Irrthum hintergangen werden könne, be- bis
iſen die Worte: Die Pforten der Hölle ſollen 1303.
nicht überwältigen; und daß ihr Glaube ewig
iben ſoll, erhellt aus den Worten: Ich habe für
ch gebetet, Petrus! daß dein Glaube nicht aufs
ren ſoll. Daß aber durch ihr Anſehen und Bey-
el alle Bedenklichkeit in dieſer Streitfrage gehoben
rde, liegt in dem geheimen Sinne der Worte: Fah-
t auf die Höhe, und werft eure Netze zum
ngen aus! — Der Biſchof ſchließt damit, daß
durch dieſe Erörterung es niemanden verwehren wol-
, tiefer in den Gegenſtand einzudringen: und in der
at müßte derjenige überaus leicht zu befriedigen ſeyn,
n ſeine Antworten genug thun könnten.

Genug, die Kirche behauptete und vermehrte ih-
Güter ununterbrochen; ſie erwiederte die Angriffe
f dieſelben mit Excommunication und Inter-
t; die Prälaten vertheidigten ihre Beſitzungen auch
hl mit den Waffen in der Hand; und für ihre Im-
nität, das heißt, Befreyung von allen Abgaben
Schatzungen, ingleichen von weltlicher Gerichts-
keit in allen kirchlichen Angelegenheiten, oder was
hin gezogen wurde, war auch hinlänglich geſorgt
rden. In außerordentlichen Fällen wurden ſie frey-
) auch genöthigt, Geldbeyträge herzugeben; wie
ches, auf Bewilligung der Päpſte ſelbſt, in den
euzzügen durch den Zehnten Saladins geſchah:
b es half nichts, daß ſie erklärten, ſie ſeyen den
rſten nichts als Gebet ſchuldig. Manche Fürſten
rten ſich hierbey ſelbſt an päpſtliche Verbote nicht.
onifacius der Achte hatte es im Jahr 1297. bey
rafe des Bannes unterſagt, daß der Clerus den

Für-

F. n. C. G. 1073 bis 1303.

Fürſten keine Abgaben zahlen ſollte. Die Engliſch. Prälaten verweigerten daher ihrem Könige Edua dem Erſten ſeine Geldforderung. Als ſie im Ja 1298. noch dabey blieben: entzog er ihnen auch gä lich ſeinen Schutz; und ſie litten daher ſo viel von Rä bereyen, daß ſich die meiſten derſelben mit ihm verg chen, ihm den fünften Theil ihrer Einkünfte zu zahl Doch da er nach Frankreich übergegangen war, mu te ſein Sohn den Prälaten verſprechen, daß ohne ihre der Baronen und der Bürger Einwilligung, künft keine Steuer im Reiche gehoben werden ſollte. (Con cil. Monspell. a. 1258. c. 8. p. 508. ap. Hard. T. VII. Concil. Lambethens. a. 1261. ib. p. 542. Con cil. Colon. a. 1266. c. 2. ſq. ib. p. 563. ſq. Synod. Claromont. a. 1268. c. 3. ib. p. 606. Concil. Com pend. a. 1270. ib. p. 653. ſq. Concil. Avenion. a. 1279. c. 1. ib. p. 772. ſq. Concil. Budens. a. 1279. c. 52. ib. p. 806. ſq. Synod. Colon. a. 1280. c. 12. ib. p. 831. Concil. Inſulan. a. 1288. c. 9. ib. p. 1147. ſq. Thomaſſin. l. c. P. III. L. I. c. 41. p. 143. ſq. Chr. Kgeſch. Th. XXV. S. 125. fg.)

Regenten von ſo anſehnlichen Ländern und ſo vie len Unterthanen, als ein großer Theil der Biſchöfe dieſer Zeiten war, konnten ſich an der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die ihnen nach den Geſetzen allein zukam, nicht begnügen. Sie hatten ohnedem ſchon ſeit vielen Jahrhunderten eine Menge Eingriffe in bür gerliche Angelegenheiten gethan. Es fehlte ihnen auch niemals an einem Vorwande, dieſelben zu unterſuchen, und darüber zu entſcheiden: bald, weil ſie ſich als die allgemeinen und geheiligten Aufſeher der Sitten be trachteten; bald, weil über ſehr viele Vergehungen und Streitſachen bereits lange durch Kirchengeſetze ver ordnet war, wie ſie zu behandeln wären; bald endlich, weil

ch Unzählige ſo gern wegen ihrer Händel an die
, an dieſe zwar überhaupt ſehr ſtrenge und furcht-
aber auch gegen diejenigen, welche ſich ihr voll-
n unterwarfen, überaus gütige Mutter, wand-
Die Päpſte gaben jetzt das Vorbild einer geiſt-
Macht ab, die ſich in alles Weltliche mit rich-
m Anſehen miſchte; und der Ausfluß dieſer
in den Biſchöfen verbreitete ſich deſto ungehin-
auf allen Seiten. Eben der Papſt Calixtus
veyte, der auf der Lateranenſiſchen Syn-
m Jahr 1123. verbot, (Can. 4. p. 1111. ap.
in. T. VI. P. II.) daß ſich kein Fürſt oder ande-
, wenn er nicht als ein Kirchenräuber angeſe-
n wollte, unterſtehen ſollte, etwas über kirchli-
chen zu verfügen; gab doch auf eben derſelben
mlung ein Geſetz wider falſche Münzer
ſſentliche Ausgeber ihrer betrügeriſchen Arbeit;
edrohte er mit dem Banne. (C. 15. p. 1113.)
Innocentius der Zweyte ließ im Jahr 1139.
Lateranenſiſchen Kirchenverſammlung Ge-
ider die Mordbrenner abfaſſen. (C. 18.
. ibid. p. 1211. et in Gratiani Decreto P. II.
XIV. Quaeſt. 1, c. 32. p. 827. ed. Boehmer.)
d ihre Theilnehmer ſollten excommunicirt wer-
nd kein chriſtliches Begräbniß erhalten; zur
g aber ſollten ſie ein Jahr lang zu Jeruſalem
Spanien, (es verſteht ſich auf einem Kreuzzu-
r die Muhammedaner,) zubringen. Ein Erz-
oder Biſchof, der ihnen dieſe Strafe nachließe,
n von ihnen verurſachten Schaden erſetzen, und
ir hindurch ſich der Verwaltung ſeines Amtes
n. Doch wollte der Papſt den Königen
ürſten die Freyheit nicht verſagen, gegen
Verbrecher, nach dem Rathe der Erzbi-
und Biſchöfe, Gerechtigkeit auszuüben.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Fürſten keine Abgaben zahlen ſollte. Die Engliſch Prälaten verweigerten daher ihrem Könige Edua dem Erſten ſeine Geldforderung. Als ſie im Jah 1298. noch dabey blieben: entzog er ihnen auch gän lich ſeinen Schutz; und ſie litten daher ſo viel von Rä bereyen, daß ſich die meiſten derſelben mit ihm verg chen, ihm den fünften Theil ihrer Einkünfte zu zahle Doch da er nach Frankreich übergegangen war, mu te ſein Sohn den Prälaten verſprechen, daß ohne ihre der Baronen und der Bürger Einwilligung, künft keine Steuer im Reiche gehoben werden ſollte. (Con cil. Monspell. a. 1258. c. 8. p. 508. ap. Hard. T VII. Concil. Lambethens. a. 1261. ib. p. 542. Con cil. Colon. a. 1266. c. 2. ſq. ib. p. 563. ſq. Synod Claromont. a. 1268. c. 3. ib. p. 606. Concil. Com pend. a. 1270. ib. p. 653. ſq. Concil. Avenion. a 1279. c. 1. ib. p. 772. ſq. Concil. Budens. a. 1279 c. 52. ib. p. 806. ſq. Synod. Colon. a. 1280. c. 12 ib. p. 831. Concil. Inſulan. a. 1288. c. 9. ib. p 1147. ſq. Thomaſſin. l. c. P. III. L. I. c. 41. p. 143 ſq. Chr. Kgeſch. Th. XXV. S. 125. fg.)

Regenten von ſo anſehnlichen Ländern und ſo vie len Unterthanen, als ein großer Theil der Biſchöfe dieſer Zeiten war, konnten ſich an der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die ihnen nach den Geſetzen allein zukam, nicht begnügen. Sie hatten ohnedem ſchon ſeit vielen Jahrhunderten eine Menge Eingriffe in bür gerliche Angelegenheiten gethan. Es fehlte ihnen auch niemals an einem Vorwande, dieſelben zu unterſuchen und darüber zu entſcheiden: bald, weil ſie ſich als die allgemeinen und geheiligten Aufſeher der Sitten be trachteten; bald, weil über ſehr viele Vergehungen und Streitſachen bereits lange durch Kirchengeſetze ver ordnet war, wie ſie zu behandeln wären; bald endlich, weil

wegen ſeiner oder der Kirche Sachen verklagte, J. n. C. G.
r Laie behauptete vielmehr, es wären ſeine eige- 1073
achen, daß alsdann die Klage vor dem weltlichen bis
r geführt werden dürfe; (l. c. L. II. Tit. 21. de 1303.
ompetenti, c. 5. p. 229.) bald befohl er, daß,
der Lehnsherr in einer Lehnsſtreitigkeit zwiſchen
Cleriker und Laien Verzögerungen ſtiften würde,
rzbiſchof von Sens dieſelbe endigen ſollte. (l.
. p. 229.) Weil überhaupt, ſagt Lucius der
e im Jahr 1181, die weltlichen Richter den Cleri-
r langſam in ihren Gerichten Recht wiederfahren
; ſo iſt es zum Vortheil der Kirche eingeführt
t, daß ſie ihre Beleidiger, die als Kirchenräu-
zuſehen ſind, vor einem Gerichte verklagen kann,
elchem ſie will. (l. c. c. 8. p. 230.) Gre-
er Neunte erklärte, (l. c. c. 20. p. 235.) daß,
gleich ein Biſchof ſeinen ordentlichen Gerichts-
nach den Umſtänden ſeines Streithandels, nicht
m Papſte hätte, er doch genöthigt werden könne,
r demſelben zu verantworten, weil die Römiſche
die Mutter aller Kirchen ſey. Endlich verord-
Bonifacius der Achte, (Sext. Decretall. L. II.
. de foro compet. c. 2. 3. p. 937.) daß, wenn
che Richter ſich mit verdammungswerther An-
ung unterſtehen würden, einen Cleriker zu nö-
, ſeine unſtreitigen Schulden zu bezahlen, der
of deſſelben ſie von einer ſolchen Verwegenheit
kirchliche Strafen abhalten ſollte; ingleichen, daß
wegen einer Bürgſchaft, die für gezahltes Geld
et worden iſt, vor einem geiſtlichen Gerichte ge-
werden müſſe, ſobald ein Theil der Klagenden
Eid geleiſtet hat. Thomaſſin verbindet mit
päpſtlichen Geſetzen noch Beyſpiele aus England
rankreich, welche es, wie die ganze Geſchichte
Zeiten, beſtätigen, daß der Clerus immer mehr

n. C. 1073 bis 1303.

darnach geſtrebt habe, alle Arten von Verbrechen bürgerlichen Angelegenheiten vor ſeine Gerichte; heißt, vor die Officialen der Biſchöfe, zu ziehen; aber Fürſten und weltliche Stände ſich ihm hier öfters widerſetzt haben. (l. c. P. II. L. III. T. 11c 589. ſq.) Unter andern verbot, nach dem Ma Paris, (Hiſt. maior. p. 727.) Heinrich der D im Jahr 1247. den geiſtlichen Richtern, nicht Klageſachen gegen Laien anzunehmen; ſie müßten Streitigkeiten über Ehe und Teſtamente betreffen ſchrieb den Biſchöfen einen gewiſſen Gang der U ſuchung über uneheliche Kinder vor; unterſagte aus Clerikern, ihre Klagen wegen Zehnten vor einem lichen Gerichtsſtuhl anzubringen. Beſcheidene ſchöfe erkannten doch auch bisweilen ſelbſt die Gr ihrer Gerichtsbarkeit. So befohlen die zu Main Jahr 1261. verſammelten, daß ſich weder Prä noch andere geiſtliche Richter, in die Streitſache Laien unter einander miſchen ſollten; es müßten dieſelben ungezweifelt vor ein geiſtliches Gericht ren; damit nicht die weltlichen Gerichte, welche unſchicklich wäre, ihr Anſehen verlören. (Harzh Concil. German. T. III. p. 600.)

An ſich nahmen die biſchöflichen Gerich dieſen Jahrhunderten eine neue Geſtalt an. B waren ſie in der abendländiſchen Kirche von den A diakonen verwaltet worden: einer Art Kirchenb ten, derer Urſprung und frühes Anſehen ſeit dem de des vierten Jahrhunderts, in der ältern Geſch angezeigt worden iſt. (Chr. Kgeſch. Th. VIII. 205. d. zweyten Ausg.) Dieſe waren nach und allgemeine Vicarien der Biſchöfe geworden, ſie auch in den Dekretalen genannt werden. (G IX. Decrett. L. I. Tit. 23. de officio Archidiac

p. 133.) Anfänglich hatten ihnen dieſe die Aus- J. n. C. G.
ſ ihrer Gerichtsbarkeit nur in gewiſſen Fällen und 1073
en, auch wohl nur auf eine gewiſſe Zeit überge- bis
i; endlich aber wurde ſie ihnen ganz überlaſſen: 1305
eitdem hieß es, daß ſie eine ordentliche und
e Gerichtsbarkeit (Iurisdictionem ordinariam
priam) hätten. Sonſt hatten ſie die Biſchöfe
en Diöceſanſynoden, (die man in Deutſchland
den nannte,) welche Kirchenviſitationen vor-
i, und anderswo (Th. XXII. S. 505. fg.) be-
en worden ſind, begleitet. Nachmals verrichteten
ſe in des Biſchofs Nahmen; vollſtreckten ſeine Be-
regierten nach deſſen Tode ſeinen Kirchenſpren-
fiengen aber allmählich an, eigenmächtig zu han-
und ihre Gewalt nicht als eine ihnen von dem
of aufgetragene; ſondern als eine ſolche zu be-
n, die ihnen vermöge ihres Amtes zukomme
men die Biſchöfe nicht allein die Verwaltung ih-
Lacht auf Lebenszeit zugeſtanden; ſondern auch
geſchehen laſſen, daß dieſe Archidiakonate
ndern geiſtlichen Ehrenſtellen, meiſtentheils mit
ropſteyen der Domſtifter vereinigt wurden, wel-
ſelbſt kaum mehr beſetzten: ſo mußten ſie es ſich
gefallen laſſen, daß die Archidiakonen Leute
ihrer Ernennung, und nichts weniger als ihnen
eordnet waren. Daher kommen nun die häuf-
Streitigkeiten zwiſchen beiden. Die Biſchöfe
en manche Kirchen ihres Sprengels dem Gehor-
r Archidiakonen; allein Alexander der Drit-
ſtattete ihnen dieſes nicht. (Concil. Lateranens.
79. P. XXIV. de exceſſibus Epiſcoporum con-
os Archidiaconos, et Archidiaconorum contra
Episcopos, c. 4. p. 1798. ap. Harduin. T. VI.
) Wiederum verſuchten es die Archidiakoni
, wenn ein Erzbiſchof eine ihm untergebene Kir-

n. C. 1073 bis 1303.

che zur Cathedralkirche gemacht hatte, über den ni Biſchof derſelben die Gerichtsbarkeit auszuüben; w ches ihnen aber auch von den Päpſten verwehrt wur (Thomaſſin. vetus et nova Eccleſiae disciplina ci Beneficia et Beneficiarios, P. I. L. II. c. 18—20. 277. ſq. Joh. Georg Pertſchens Abhandlung dem Urſprunge der Archidiakonen, Archidiakonal-R rechte, biſchöflichen Officialen und Vicarien, und ren Unterſchied, S. 41. fg. 46. fg. Hildesheim, 17 8. Schmidts Geſch. der Deutſchen, Dritter Th S. 260. fg.)

Endlich beſtellten die Biſchöfe, theils, um den nen ſo läſtigen Archidiakonen los zu werden, di für ihr Amt nicht ſelten andern übertrugen, oder pachteten; theils, weil durch die Einführung des C proceſſes, wie in der Römiſchen, alſo auch bald in dern Kirchen, die Gerichtspflege eine neue Verfaſ erhielt, eigene, von ihnen allein abhängige Beam welche Vicarii, Officiales und Iuſtitiarii hießen. weder in Gratians Dekret, noch in Gregors Neunten Dekretalen; einige Spur von denſe ſichtbar iſt: ſo mögen ſie wohl vor dem dreyzeh Jahrhunderte nicht aufgekommen, oder nur in wen biſchöflichen Kirchen geweſen ſeyn. Auf der Lat raneniſiſchen Synode des Jahrs 1215. wurde zwar fohlen, (c. 9. p. 27. ap. Harduin. Tom. VII. e Greg. IX. Decrett. L. I. Tit. 31. de officio iud. din. c. 14. p. 174.) daß in einem Kirchenſprengel, mehrere Nationen von verſchiedenen Sprachen Sitten beyſammen wohnten, der Biſchof ſich für einen allgemeinen Vicarius annehmen ſoll; allein iſt daſelbſt nur von dem Religionsunterrichte und der Verwaltung der Sacramente die Rede. T legte es eben dieſe Synode überhaupt den Biſchöfen Pflicht auf, (c. 10. ib. ap. Hard. et in Decrett. G

c. c. 15. p. 175.) daß sie, weil es ihnen oft J. n. C. G.
möglich wäre, ihrem Amte überall Genüge zu
solche Stellvertreter zum Predigen, zu Kir- 1073
itationen, zur Auflegung von Büßungen, setzen bis
und von dieser Zeit an scheinen die Bischöfe 1303.
h solche Vicarien angestellt zu haben. Daß
rdessen schon im zwölften Jahrhunderte biswei-
e Vicarien gehabt haben, hat Thomassin
. 8. p. 235.) bewiesen. Aber seit der Mitte
yzehnten werden diese allgemeiner; sie kommen
mter dem Nahmen Officiales in einer Dekre-
nnocentius des Vierten vom Jahr 1250.
(Sext. Decretall. L. I. Tit. 13. de officio Vica-
1. p. 920.) Die Kirchenversammlung zu
ür im Jahr 1254. (c. 8. p. 443. ap. Hard.
) verbot, daß die Archidiakoni, Archipres-
, Landdekani, (Decani rurales,) und andere
re Geistlichen, welche eine kirchliche Gerichts-
ausüben, außerhalb den Städten keine Offi-
halten; sondern daselbst in eigener Person ihr
rwalten, und über Ehesachen, Simonie, auch
Verbrechen, die den Verlust einer geistlichen
nach sich ziehen, nicht anders, als nach einem
rn Auftrage ihres Bischofs, Untersuchungen
n sollten. Innocentius der Dritte unter-
s auf der Synode zu Lyon im Jahr 1216. den
alen der Erzbischöfe, gegen die denselben un-
dneten Bischöfe weder Bann, noch Suspen-
noch Interdikt auszusprechen; (Sext. Decret.
Tit. 16. de officio Ordinarii, c. 1. p. 926.)
ßl sich hier gegen die historischen Umstände
Bedenklichkeiten finden. Auch über die Of-
n der Bischöfe verordnete Bonifacius der
, (Sext. Decrett. l. c. c. 2. pag. 920.) daß,
ie gleich von ihrem Bischof eine allgemeine Voll-

macht zu gerichtlichen Handlungen empfangen h
J. n. C. G. dennoch die Gewalt, zu unterſuchen, zu verbeſſer
1073 beſtrafen, oder gar von geiſtlichen Aemtern abzu
Bis 1303. ihnen nur alsdann zuſtehen ſollte, wenn ſie derſelb
ſonders dazu bevollmächtigt hätte. Sie ſollten
nach einer andern Verordnung deſſelben, (c. 3.
ohne eine eigene Vollmacht des Biſchofs, keine geiſt
Aemter vergeben. Dieſe biſchöflichen Gerichtsb
ten waren anfänglich von den Vicarien der Bi
nur dem Nahmen nach verſchieden. Das älteſte
mal eines Unterſchieds zwiſchen beyden hat m
den Schlüſſen einer Cölner Kirchenverſammlung
Jahr 1280. entdeckt, (c. 8. 13. ap. Harduin. I.
828. 831.) wo der Officialis eine andere Perſ
ſeyn ſcheint, als der ſogenannte Vices gerens de
ſchofs. Vom vierzehnten Jahrhunderte an werd
deutlicher von einander unterſchieden; und der
rius übte die freywillige Gerichtsbarkeit aus; de
ficialis hingegen die ſtreitige. (Thomaſſin. l. c.
p. 237. ſq. Pertſch l. c. S. 272. fg.)

Wahr iſt es freylich, daß die unzähligen
lationen an die Päpſte, und die ſo weit ausgeda
größern Angelegenheiten, welche eben dahin ihren
nahmen, (cauſſae maiores,) die geiſtliche Ger
barkeit der Biſchöfe gewaltig eingeſchränkt haben.
ſonders gab es gewiſſe dem Papſte vorbeha
Fälle, (caſus reſervati,) bey welchen die Biſchö
den Anfang der Unterſuchung vornahmen; die ge
re aber, mit der Entſcheidung ſelbſt, dem Oberh
der Kirche überließen. Thomaſſin behauptet,
P. I. L. II. c. 13. p. 258. ſq.) daß die Biſchöfe
Fälle mit den Päpſten gemeinſchaftlich gehabt,
ſie ſelbſt an dieſelben verwieſen haben, damit g
Verbrechen mehr verabſcheuet, und gewiſſer be
würden; ingleichen damit dem Clerus die ihm

ihrerbietung leichter erhalten würde, wenn ſie
chſte Kirchenregent unterſtützte; zuweilen hätten
ie Biſchöfe eine Milderung der von ihnen nach
irchengeſetzen auferlegten Strafen dadurch zu be-
ı geſucht. Man kann alles dieſes nicht ſchlechter-
leugnen; der erſtgedachte Gelehrte hat es zum
durch Beyſpiele beſtätigt. Aber es iſt eben ſo
, daß der herrſchende Begriff von der Hoheit des
s die Biſchöfe zugleich genöthigt hat, nicht we-
Verbrechen, deren Ahndung oder Diſpenſation
rſelben, (ein Recht, das man auch dem Papſte
zuſchrieb,) an ihn zu verweiſen; und daß die
e, wie Thomaſſin in der Folge ſelbſt geſteht,
p. 261.) doch ſich ſelbſt einige Fälle reſervirt ha-
Auf einer Synode zu Arles im Jahr 1275.
feſtgeſetzt, (C. 12. p. 729. ſq. ap. Hard. T.
daß, wenn jemand geſtünde, er glaube eine be-
che Bosheit; wenn er auf irgend eine Art Sie-
e begangen habe; wenn Cleriker, die mit dem
m Banne, mit dem Interdikte, oder mit der
enſion belegt ſind, vor ihrer Abſolution irgend
ottesdienſtliche Handlung verrichten; wenn ſie
einen Sprung, mit Uebergehung eines von
iedern Kirchenämtern, befördert werden; auch,
ſie ſich, ohne Erlaubniß ihres Biſchofs, von
ı fremden weihen laſſen; daß ferner Mord-
ner; ſolche, die das heilige Abendmahl oder
geweihte Oehl zu einem böſen Gebrauche
vandt haben; die Mörder ihrer Söhne; die-
n, welche durch die That, Worte oder Einwil-
g an einer Mordthat Antheil genommen ha-
die Kirchenräuber, die Blutſchänder, ſol-
die eine Nonne entehrt, oder die eine Jung-
genöthzüchtiget; oder in einer Kirche ihre
Luſt befriedigt; die ſie an einer Jüdinn oder

T. n. C. G. 1073 bis 1305.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Saraceninn ausgeübt; oder unnatürliche Wollüſte begangen haben; ſolche, die im Ehebruche Kinder gebohren haben, welche ihre Ehemänner vor die ihrigen hielten, und daher ihre rechtmäßige Kinder eines Theils ihrer Erbſchaft beraubten; diejenigen, welche Frauen ihre Geburt abtreiben, oder ſie außer Stand ſetzen, ſchwanger zu werden; Weiber endlich, welche dieſes mit Willen an ſich geſchehen laſſen; alle dieſe ſollen zur Abſolution an die Biſchöfe geſchickt werden, wenn ſie das Recht derſelben beſitzen; wo nicht, ſo ſollen ſie mit den Briefen derſelben an den Apoſtoliſchen Stuhl abgehen. Weil dieſer Canon mit einiger Ungewißheit abgefaßt iſt: ſo findet Thomaſſin darinne wieder eine Beſtärkung ſeiner Meinung, daß alles von Seiten der Biſchöfe nur freywillig geweſen ſey; allein der Zuſatz: wenn es ihnen von Rechtswegen gebührt, zeigt deutlich, daß die Bewilligung dieſes Rechts von den Päpſten abgehangen habe; indem man ſonſt nicht einſieht, warum manche Biſchöfe kein ſolches Recht gehabt haben ſollten. Eine Synode zu Bayeux um das Jahr 1300. (Syn. Baiocens. c. 87. p. 1239. l. c.) faßte die den Päpſten vorbehaltenen Fälle in folgenden Verſen zuſammen: Inceſtum faciens, corrumpens aut homicida, Sacrilegus, patrum percuſſor, cum Sodomita, Clerum percutiens, *Romam* petit. Excipiuntur Nescius, erudiens, leviterque jocans, minor aetas, Ianitor officii praetextu forte repellens, Adiunctus cum perſonis feriens coëuntes, Foemineus ſexus, clauſtralis et aegra ſenectus, *Pontificem* quaeras; *Papam*, ſi miſeris ignem, ſi percuſſiſti Clerum, ſi Simonita fuiſti, ſi male de Bulla Papae tractaveris ulla. Nur alſo unter gewiſſen hier angegebenen Umſtänden, wie Unwiſſenheit, Knabenalter, hohes Alter, und dergleichen mehr, waren, durfte man in

den

den verzeichneten Fällen ſich an das geiſtliche Gericht des Biſchofs wenden. Faſt in einem ähnlichen Verhältniſſe, wie die Biſchöfe gegen den Papſt, ſtanden die Pfarrer und Beichtväter gegen ihren Biſchof. Auch dieſem wurde eine Anzahl Fälle auf der gedachten Synode zu Arles vorbehalten, (C. 13. l. c. p. 730.) in welchen ſie nicht abſolviren durften; es müßten denn die Perſonen, welche ſie betrafen, ſo alt, ſo kränklich, oder dem Tode ſo nahe ſeyn, daß ſie nicht zu dem Biſchof kommen könnten. Dergleichen Fälle waren, wenn jemand ein falſches Zeugniß abgelegt; ein eidliches Verlöbniß durch ein anderes verletzt; ein Excommunicirter ſich beym Gottesdienſte eingefunden; ein Cleriker denſelben in einer mit dem Interdikte belegten Kirche gehalten hätte, und andere mehr. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Wenn die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe auf dieſe und andere Arten durch die Päpſte eingeſchränkt wurde: ſo ſuchten ſie es auf der andern Seite deſto mehr durch wiederholte Synodalſchlüſſe zu verhüten, daß weder ſie, noch der Clerus überhaupt, vor weltlichen Gerichten ſtehen durften. Dieſer ſo hoch getriebene Theil der ſogenannten Immunität war freylich deſto ſtreitiger, da nach alten, lange gültigen Geſetzen, auf deren Beobachtung noch manche Fürſten und Obrigkeiten drangen, der Clerus wenigſtens in bürgerlichen Streitſachen, und noch mehr wegen grober Verbrechen, weltliche Richter anerkennen ſollte. Jetzt aber verboten ſolches die Biſchöfe, obgleich Cleriker ſelbſt noch öfters einander oder Laien vor dergleichen Gerichte forderten, in jedem Falle, bey Strafe des Bannes und des Interdikts. (Concil. Colon. a. 1266, c. 9—11. p. 566. ap. Harduin. T. VII. Synod. Eponiens. c. 30. ib. p. 1102. c. 41. p. 1108. Concil. Rothomag. a. 1299. c. 3. 4. ib. p. 1203. ſq.)

Da-

n. C. 1073 bis 1303.

Dagegen waren ſie ſtets bereit, jeden, der ſich an den Rechten und Gütern des Clerus, nach ihrer Erklärung vergreiffen würde, mit der Excommunication zu ſtrafen; ſie ſuchten dieſelbe zu ſchärfen, und in ihrem furchtbaren Anſehen zu erhalten. In der That war dieſe Gattung von kirchlichen Strafen und Waffen nach und nach wegen ihrer unzählichen Vervielfältigung in einige Geringſchätzung und Unwürkſamkeit gefallen. Schmidt wundert ſich, (Geſch. der Deutſchen, Dritter Theil, S. 287.) daß ſich die Päpſte nicht die Excommunication, wie viele andere ſonſt mit den Biſchöfen gemeinſchaftliche Rechte, als ein Reſervat zugeeignet haben, indem ſie alsdann eine weit größere Würkung gethan haben würde, als die von allen Biſchöfen verhängte zuſammen genommen. Allein dieſe mußten, nach der längſt eingeführten Regierungsart in der Kirche, doch etwas in ihrer Gewalt haben, womit ſie Uebertreter der kirchlichen Geſetze ſogleich auf dem Fuße verfolgen und andere ſchröcken konnten. Er geſteht auch ſelbſt, daß der Papſt, als ihr höchſtes Oberhaupt, Herr aller Excommunicationen geweſen ſey, die er nach Gefallen aufheben konnte, ohne daß die ſeinige einem fremden Urtheil unterworfen geweſen wäre; wie er ſich denn auch beſonders die Auflöſung des Bannes, in die derjenige durch die That ſelbſt (ipſo facto) fiel, der gewaltſame Hand an Geiſtliche legte, vorbehalten hatte. (Greg. IX. Decretall. L. V. Tit. 39. de ſententia excommunicat. c. 19. p. 847.)

Ihrer Seits waren alſo die Biſchöfe eifrigſt darauf bedacht, ihre Excommunicationen aufrecht zu erhalten, und, wenn nichts mehr dafür helfen ſollte, die Unterſtützung derſelben von Rom her zu ſuchen. So verordnete die Synode zu Cognac im Jahr 1238, daß, wenn Baronen excommunicirt werden müßten, ihre

ihre Familien mit dem Interdikte belegt, und beyderley Urtheile an jedem Sonn- und Festtage öffentlich abgekündigt werden sollten; von zwey Monathen zu zwey andern sollte das Interdikt auf ihr ganzes Gebiet erstreckt werden; und wenn sie ein Jahr vorbeygehen ließen, ohne sich zur schuldigen Genugthuung zu erbieten: so sollten sie vor Ketzer erklärt, auch ihre Güter eingezogen werden. Sie setzte überhaupt fest, daß, wer vierzig Tage lang im Banne verbleiben würde, mit zehn Pfund, oder auf eine andere Art, gestraft werden sollte. (Concil. apud. Campinacum. c. 17. 18. p. 319. ap. Hard. T. VII.) Zu Valence faßten die versammelten Bischöfe im Jahr 1248. mehrere Schlüsse wegen der Excommunicirten, des Umgangs mit ihnen, ihrer Hartnäckigkeit, und dergleichen mehr, ab; nur der Apostolische Stuhl sollte sie in gewissen Fällen lossprechen können. (Can. 13 — 18. p. 427. sq. l. c.) Im Jahr 1251. wurde dieses auf der Synode zu Lille im Erzbisthum Arles bestätigt. (Can. 4. ib. p. 434.) Aehnliche Verordnungen gaben die Kirchenversammlungen von Alby im Jahr 1254. (Can. 31. sq. ib. p. 462. sq.) zu Bourdeaux im Jahr 1255. (Can. 27. 28. ib. p. 474.) zu Lambeth im Erzbisthum Canterbury, im Jahr 1261, wo besonders eine Ahndung des Falls beschlossen wurde, wenn der König und seine Beamten einen im Gefängniß sitzenden Excommunicirten, ohne Einwilligung der Prälaten, und ohne alle Genugthuung, in Freyheit setzten; (ib. p. 538. sq.) zu Clermont im Jahr 1268. (Can. 6. p. 608.) zu Langeis im Jahr 1278. (Can. 6. p. 760.) zu Avignon im Jahr 1279. (C. 9. sq. p. 776. sq.) zu Buda oder Ofen in eben demselben Jahr; (Can. 67. p. 812. sq.) zu Xaintes im J. 1282, wo denen, welche deswegen bis in ihre letzten Stunden im Banne blieben, weil sie doch alsdann abso-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

n. C. 1073 bis 1303.

abſolvirt würden, das kirchliche Begräbniß verſagt, auch beſchloſſen wird, die weltliche Obrigkeit auffordern zu laſſen, daß ſie einen zwey Monathe lang Excommunicirten mit Gewalt nöthige, die Abſolution zu ſuchen; (Can. 1. 2. p. 883.) zu Nimes im Jahr 1284; (p. 929. ib.) zu Excheſter im Jahr 1287, auf welcher Synode ein Verzeichniß von Vergehungen vorkommt, welche die Excommunication verdienen; (Can. 55. p. 1122. ſq.) anderer nicht zu gedenken.

Durch den Bann der Biſchöfe ſollte zwar die Ehrbarkeit der Sitten in ihren Kirchenſprengeln nachdrücklich befördert werden. Allein der Clerus dieſer Zeiten lebte ſelbſt nicht muſterhaft genug, um dieſe Abſicht erreichen zu können, und von ſolchen Strafen frey zu bleiben. Einige der angeſehenſten Mitglieder dieſes Standes klagen oft und laut über die Ausſchweifungen aller Art, welche von den Biſchöfen, wie von den geringern Clerikern, begangen würden: und, welches das Vornehmſte iſt, die Prälaten des päpſtlichen Hofs ſtanden nicht ſelten in einem ſchlimmern Ruf, als alle übrigen. Man wird ſich hier der in dieſer Geſchichte bereits eingerückten Abſchilderungen des gedachten Hofs erinnern, welche der heil. Bernhard an Eugenius den Dritten überſchrieben; (Chr. Kgeſch. Th. XXVI. S. 143. fg.) Johann von Salisbury Adrian dem Vierten in einer Unterredung mitgetheilt; (Ebendaſ. S. 182. fg.) und Matth. Paris in ſeiner Engliſchen Geſchichte hinterlaſſen hat. (Ebendaſ. S. 371. 398. 444.) Aus dieſem letztern Werke kann inſonderheit noch vieles von dieſer Art zu den angeführten Stellen hinzugeſetzt werden: Beſchwerden und Züge, die nicht etwan blos ins Allgemeine gehen; ſondern aus unzähligen Beyſpielen und Erfahrungen, die

man

n in England vor den Augen hatte, gezogen ſind. ſer dem Stolze, der unerſättlichen Raubſucht und pigkeit der päpſtlichen Legaten, die Paris ſo leb- t gezeichnet, und auch Bernhard nicht übergan- hat, (Chr. Kgeſch. l. c. S. 147.) entwirft der gliſche Mönch von der Geiſtlichkeit des Römi- n Hofs überhaupt das ſchimpflichſte Bild. Dieſer ſ, ſchreibt er, (Hiſt. maior. p. 554.) vermiſchte ht und Unrecht, und warf ſo ſehr alle Schaam weg, er, gleich einer gemeinen, unverſchämten, Allen en und zu Gebote ſtehenden Hure, Wucher vor ein inges, und Simonie vor gar kein Vergehen chtet, daß er, wie andere benachbarte Provinzen, beſonders die Reinigkeit Englands damit angeſteckt befleckt hat. Der Geſtank dieſes Hofs, ſagt er einem andern Orte, (p. 655.) der aus deſſen Wu- , Räubereyen und Simonie entſtand, dünſtete an die Wolken den häßlichſten Rauch aus. Doch Geſchichte der Päpſte hat bereits mannichfaltige Be- zu dieſen Schilderungen hergegeben.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Daß aber auch der Clerus überhaupt großentheils ausgeartet geweſen ſey; davon giebt es mehr Be- ſe, als die Geſchichte benöthigt iſt. Beinahe int es, daß die Sittenloſigkeit unter demſelben um Mitte des zwölften Jahrhunderts ihren höchſten pfel erreicht habe. Wenn damals, wie anderswo . XXVI. S. 212.) bemerkt worden iſt, innerhalb n bis zwölf Jahren in England über hundert Mord- ten von Clerikern begangen worden ſind; wenn um- liche Zeit der Abt Bernhard in Frankreich, und Propſt Gerob in Deutſchland, ſo viele Klagen r dieſen Stand führen: ſo muß man allerdings be- tig ſeyn, die nähern Urſachen einer ſolchen Ausar- g zu erforſchen, der ſich eine Menge ſtrenger Kir-

chen-

chengeſetze und für dieſelbe eifernder Biſchöfe entgegen-
n. C. G. ſetzten. Eine der vornehmſten war ohne Zweifel die
1073 bis 1303. Art von Strafloſigkeit, wie man ſie gar wohl nennen kann, die ſich der Clerus erzwungen hatte. Er, den ſeine Reichthümer zur Ueppigkeit, ſeine Unabhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit zu gewaltſamen Handlungen, und das ſtolze Vertrauen auf ſeine Vorrechte, wie auf die Macht ſeines Römiſchen Oberherrn, zur Verachtung aller andern Stände verführten, durfte auch nicht leicht befürchten, daß ſeine Verbrechen, wie an Laien, geahndet werden möchten. Einige Büßungen, Faſten, leibliche Gefangenſchaft, Suſpenſion, Bann, Abſetzung, oder auch nur Verſetzung in andere Gegenden; das waren die Strafen, welche einen ausſchweifenden Cleriker erwarteten. Viele von ihnen kamen ohne alle Ahndung durch; ſehr ſelten verlor der unwürdigſte Biſchof ſein Amt, weil ihn meiſtentheils nicht ſein Landesherr zu züchtigen wagte; ſondern nur der Papſt darüber zu entſcheiden hatte, an deſſen Hofe durch Geld alle Flecken gereinigt wurden. Dazu kam der Grundſatz, daß man das ſo nöthige Anſehen eines ehrwürdigen und herrſchenden Standes nicht durch Beſtrafungen, als eben ſo viele öffentliche Aufdeckungen ſeiner Gebrechen, vermindern dürfe; zumal, da manches, was man an ihm tadelte, zum Dienſte der Kirche unternommen wurde. Bedenkt man außerdem, daß die funfzigjährigen Inveſtiturhändel, während welcher jede Art des Uebermuths für die Sache der Kirche gegen Fürſten und andere Laien erlaubt war, eine gewiſſe Rohheit im Clerus hervorbrachten; daß überhaupt ſeit Gregor dem Siebenten, wie man längſt eingeſehen hat, nicht mehr davon die Frage war: ob der Staat in dieſer oder jener Streitigkeit mit der Kirche Recht behalten ſollte? ſondern davon: ob ſie völlig über ihn die Oberhand behaupten ſollte? wie es

ihr

an in England vor den Augen hatte, gezogen ſind. Außer dem Stolze, der unerſättlichen Raubſucht und Eppigkeit der päpſtlichen Legaten, die Paris ſo lebaft gezeichnet, und auch Bernhard nicht übergangen hat, (Chr. Kgeſch. l. c. S. 147.) entwirft der nglische Mönch von der Geiſtlichkeit des Römiſchen Hofs überhaupt das ſchimpflichſte Bild. Dieſer Hof, ſchreibt er, (Hiſt. maior. p. 554.) vermiſchte Recht und Unrecht, und warf ſo ſehr alle Schaam weg, daß er, gleich einer gemeinen, unverſchämten, Allen allen und zu Gebote ſtehenden Hure, Wucher vor ein geringes, und Simonie vor gar kein Vergehen achtet, daß er, wie andere benachbarte Provinzen, ſo beſonders die Reinigkeit Englands damit angeſteckt und befleckt hat. Der Geſtank dieſes Hofs, ſagt er an einem andern Orte, (p. 655.) der aus deſſen Wucher, Räubereyen und Simonie entſtand, dünſtete bis an die Wolken den häßlichſten Rauch aus. Doch die Geſchichte der Päpſte hat bereits mannichfaltige Beyträge zu dieſen Schilderungen hergegeben. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Daß aber auch der Clerus überhaupt großentheils ſehr ausgeartet geweſen ſey; davon giebt es mehr Beweiſe, als die Geſchichte benöthigt iſt. Beinahe ſcheint es, daß die Sittenloſigkeit unter demſelben um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ihren höchſten Gipfel erreicht habe. Wenn damals, wie anderswo (Th. XXVI. S. 212.) bemerkt worden iſt, innerhalb zehn bis zwölf Jahren in England über hundert Mordthaten von Clerikern begangen worden ſind; wenn um eben dieſe Zeit der Abt Bernhard in Frankreich, und der Propſt Geroh in Deutſchland, ſo viele Klagen über dieſen Stand führen: ſo muß man allerdings begierig ſeyn, die nähern Urſachen einer ſolchen Ausartung zu erforſchen, der ſich eine Menge ſtrenger Kirchen-

chengeſetze und für dieſelbe eifernder Biſchöfe entgegen-
n. C. ſetzten. Eine der vornehmſten war ohne Zweifel die
1073 Art von Strafloſigkeit, wie man ſie gar wohl nennen
bis kann, die ſich der Clerus erzwungen hatte. Er, den
1303. ſeine Reichthümer zur Ueppigkeit, ſeine Unabhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit zu gewaltſamen Handlungen, und das ſtolze Vertrauen auf ſeine Vorrechte, wie auf die Macht ſeines Römiſchen Oberherrn, zur Verachtung aller andern Stände verführten, durfte auch nicht leicht befürchten, daß ſeine Verbrechen, wie an Laien, geahndet werden möchten. Einige Büßungen, Faſten, leibliche Gefangenſchaft, Suſpenſion, Bann, Abſetzung, oder auch nur Verſetzung in andere Gegenden; das waren die Strafen, welche einen ausſchweifenden Cleriker erwarteten. Viele von ihnen kamen ohne alle Ahndung durch; ſehr ſelten verlor der unwürdigſte Biſchof ſein Amt, weil ihn meiſtentheils nicht ſein Landesherr zu züchtigen wagte; ſondern nur der Papſt darüber zu entſcheiden hatte, an deſſen Hofe durch Geld alle Flecken gereinigt wurden. Dazu kam der Grundſatz, daß man das ſo nöthige Anſehen eines ehrwürdigen und herrſchenden Standes nicht durch Beſtrafungen, als eben ſo viele öffentliche Aufdeckungen ſeiner Gebrechen, vermindern dürfe; zumal, da manches, was man an ihm tadelte, zum Dienſte der Kirche unternommen wurde. Bedenkt man außerdem, daß die funfzigjährigen Inveſtiturhändel, während welcher jede Art des Uebermuths für die Sache der Kirche gegen Fürſten und andere Laien erlaubt war, eine gewiſſe Rohheit im Clerus hervorbrachten; daß überhaupt ſeit Gregor dem Siebenten, wie man längſt eingeſehen hat, nicht mehr davon die Frage war: ob der Staat in dieſer oder jener Streitigkeit mit der Kirche Recht behalten ſollte? ſondern davon: ob ſie völlig über ihn die Oberhand behaupten ſollte? wie es

ihr

Mehr Licht im Allgemeinen verbreiten über das
halten des Clerus in dieſen Jahrhunderten ſo viele
odalſchlüſſe, durch welche die bey demſelben übli-
n Ungebührniſſe oder Laſter unterdrückt werden ſoll-
; wiewohl man es auch hier nicht vergeſſen darf,
ß es auf ſolchen Verſammlungen großentheils Erz-
höfe und Biſchöfe waren, welche die niedere Geiſt-
keit und die Mönche zu reformiren ſuchten, wäh-
d daß ſie, welche wie große und reiche Herren leb-
, einer Reformation eben ſo ſehr bedurften. Den
rern wurde es mehrmals verboten, ſich nicht in
tlichen Schenken einzufinden oder ſich zu betrin-
(Concil. London. a. 1175. c. 2. p. 1636. ap.
duin. T. VI. P. II. Concil. Vienn. in Auſtria, a.
7. c. 1. p. 581. ap. eund. T. VII. Concil. Salz-
g. a. 1274. c. 12. ibid. p. 725. Concil. Herbipol.
287. c. 2. p. 1133. l. c.) Würfelſpiele, Belu-
ungen mit Nonnen, Waffentragen, Antheil an
nieren und andern Luſtgefechten, unzüchtiger Um-
z mit Frauensperſonen, und Simonie, ſind die
gen Ausſchweifungen der Cleriker, die am häufi-
en unterſagt werden. Bisweilen wird doch auch
die unordentliche Lebensart der Prälaten Rückſicht
mmen. So verordnete die Pariſer Synode vom
r 1212. (ap. Harduin. T. VI. P. II. c. 1. ſq. p.
5.) daß ſie keine fürchterliche und ſchändliche
würe gebrauchen; ſich nicht im Bette oder unter an-
Beſchäftigungen den Frühgottesdienſt halten laſ-
nicht auf die Jagd und den Vogelſang gehen,
mit Würfeln ſpielen, noch bey der Vergebung
licher Aemter Simonie ausüben ſollten. Vor-
lich derbe Verweiſe gab um das Jahr 1257. Ale-
der der Vierte dem Erzbiſchof von Salzburg,
den ihm untergeordneten Biſchöfen, in einem
reiben, von welchem Aventinus den größten Theil

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

aufbehalten hat. (Annales Boiorum, L. VII. c.
J. n. 666. ed. Lips.) „Ihr Prieſter, ſagt er dari
C. G. 1073 bis 1303. ſeyd das Verderben und das gemeine Unheil der ch
lichen Religion; eure Laſter ahmt das euch ähnl
Volk nach; durch ungebundene Freyheit ſeyd ihr
ſchlimmert worden; und der Ueberfluß verdirbt e
Oeffentlich, vor jedermanns Augen, unterhaltet
Huren, zum größten Schaden der chriſtlichen Hee
und unterſtehet euch gleichwohl mit unverſchä
Stirne zu opfern. Aber durch einen ſolchen Go
dienſt werden Gott und alle Heilige zum Zorne ger
die Geheimniſſe Gottes entheiligt, und es bringt
Hunger und eine Peſt der Gemüther ein. Denn d
euch kommt der Nahme Gottes in Verachtung;
freßt die Armen auf, und bringt ſie um. Durch
Laſter wird die Frömmigkeit ſeltner; die Schande
werden häuffiger; der Gottesdienſt wird entweiht,
das Volk betrogen. Daher läßt euch Gott, de
Menſchen vor ſeine Kinder hält, als Verdorbene
laſterhafte, zärtlich und üppig leben, weil er euc
ner Beſſerung nicht werth achtet; er züchtigt euch n
wie gute Menſchen, welche er liebt, und übt
nicht durch beſtändige Arbeiten zur Tugend. Er
es geſchehen, daß ihr durch vergängliche und ſterb
Güter verdorben und verſchlimmert werdet. A
ihr irgend etwas Gutes zu thun ſcheint: ſo ertheil
euch hier euren Lohn. Daran erkennen wir, daß
Gott nicht werth ſeyd, weil er auf die Sünden
zürnet, und euer Verderben weiter fortſchreiten
ohne euch durch Schläge zu beſſern. Reichthü
Reiche, Macht, Ehre, Glanz verleiht er euch,
mit ihr, durch eine anhaltende Glückſeeligkeit ver
ben, in Ueppigkeit verfallen, die Gebote Gottes
achten, und durch dieſe irdiſchen und gebrechlichen
ter entkräftet, euch von der Zucht des Geſetzes

n Laufe der Wahrheit verirren möget. Die dniſchen Philoſophen denken und lehren beſſer, ihr.“

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Wie viele treffende Vorwürfe der Einſiedler Arlph und Arnold von Breſcia dem Clerus ihrer ten, das heißt, gegen die Mitte des zwölften Jahrderts, wegen mancherley Ausſchweifungen deſſelgemacht haben; iſt ſchon in der Geſchichte der Päp- (Th. XXVI. S. 110. fg.) erzählt worden. Allein ere ſolcher Beſchuldigungen können hier wegen der denklichkeit weggelaſſen werden, daß ſie von erklär- Gegnern dieſes Standes herrühren; wiewohl ſie andern Seiten her genugſam beſtätigt werden. ıtt deſſ[illegible]verweilt ſich die Geſchichte mit Recht etwas zer bey den drey Hauptfehlern, welche die Kirchenhe ſelbſt ſo oft von dem Clerus abgelegt wiſſen wol- kriegeriſchem Geiſte, Simonie und Unht. Welche Veranlaſſungen den erſten hervorgeht und oft zum Ausbruche gereizt haben; wie nachklich er aber auch ſchon im nächſt vorhergehenden alter von Fürſten und ehrwürdigen Lehrern gebilligt worden ſey; iſt in der Geſchichte deſſelben . XXII. S. 591. fg.) angezeigt worden. Gleichl haben die Biſchöfe, Canonici und andere riker niemals mehr in Kriegen gefochten, im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte. Es en zum Theil neue Urſachen auf, welche ſie daufzufordern ſchienen. Von Kriegen, die aus ſo nmen und heiligen Bewegungsgründen hergeleitet den, als die Kreuzzüge, glaubten Biſchöfe und te, Prieſter und Mönche, weniger als andere, bleiben zu dürfen. Sie nahmen zur Aufmunteg anderer Chriſten vorzüglich das Kreuz; ertheiles den übrigen, und führten ganze Kriegshauffen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

an; ja es fehlte wenig daran, ſo hätte ſich ſell Papſt an die Spitze des erſten Kriegsheeres die Muhammedaner ſtellen müſſen. (Chr. Th. XXV. S. 55. fg. 115. 127.) Als na nach das Kreuz auch gegen die heydniſchen Na in Europa gepredigt wurde: zogen die Sächſiſch ſchöfe wider die Slaven an der Oſtſee ins (Ebendaſ. S. 254.) Bey der bewaffneten Z rung der Liefländer, die auf keinem andern zu gelingen ſchien, kämpften Biſchöfe und Cleriker in Menge um Religion und Landesherr gen. (Ebendaſ. S. 286. fg.) Die beiden Partheyen dieſer Zeiten, die kaiſerliche, oder G niſche, und die Welfiſche oder päpſtliche, einander zu verfolgen oder zu bekriegen kau auf gaben auch manchen Biſchöfen die Waffen in d de. Endlich machte das ſo hoch getriebene Fauſ mit Ueberfällen, Ausplünderungen und Gefan nungen ohne Ende, daß man es gar nicht beſr fand, wenn Biſchöfe und andere vornehme Ge die Länder, Unterthanen und Geld genug beſaß re Güter, gleich weltlichen Herren, mit dem S te vertheidigten, weil die zu oft wiederholten ſtrahlen für kühne Feinde ein bloßes Wetterleuch worden waren.

Daher ſagt Platina von Albrecht dem ßen, (de vitis Pontiff. in Vrbano IV. p. 174. 1572. fol.) er habe das Bisthum Regensbu wegen ausgeſchlagen, weil es bisweilen mit Waffengetümmel beſchützt werden mußte; ſo ſey zu ſeiner Zeit, ſetzt der Geſchichtſchreiber hinzu gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunder Deutſchland gewöhnlich, wo die meiſten Biſch Güter mit dem Degen und den Waffen verthe

Jahr 1257. schlug der Erzbischof von Mainz, Anhänger des Römischen Königs Richard, den Bischof von Cöln, seinen Gegner, der Boppart, Erzstifte Trier, belagerte, mit grosem Verluste n weg. Indem Richard dieses seinem Neffen, Englischen Prinzen Eduard, meldete, setzte er : „Seht einmal, was wir vor muthige und krie- che Erzbischöfe in Deutschland haben! wir glau- daß es euch eben nicht unnütz seyn würde, wenn solche in England ernannt würden, deren ihr sicher gegen die ungestümen Anfälle eurer Rebellen nen könntet. (Rymeri Foedera, T. I. P. II. p. ed. Hag. Com. Hebauers Leben des K. Ri- , S. 338. fg.) Vier Jahre darauf bekriegte lcher von Geroldseck, Bischof von Straßburg, Stadt selbst, wobey ihm der Erzbischof von Trier jween Aebte Kriegsvölker zu Hülfe schickten. Er te im Jahr 1262. den Straßburgern ein Tref- in welchem er zwar sehr tapfer focht, und zwey ihm getödtete Pferde verlor; aber doch in die ht geschlagen wurde. Sein kurz darauf erfolgter machte diesem Kriege ein Ende, durch welchen er der Reichsstadt Straßburg hatte werden wollen. alipomena ad Chronic. Abbat. Vrsperg. p. 255. 157. Argentor. 1609. fol.) Um die Mitte eben s Jahrhunderts machte Otto der Fünfte, Her- von Baiern, dem Erzbischof von Salzburg und rn Baierischen Bischöfen wegen ihrer veränderli- Kriegslust bittere Vorwürfe. (Aventin. Annal. r. L. VII. c. 6. p. 655.) Daß um eben dieselbe eit ein Bischof zu Havelberg einen Bischof von andenburg, und in spätern Zeiten ein Erzbischof Magdeburg einen Markgrafen von Branden- g im Kriege gefangen genommen habe, hat man anderswo (Th. XXV. S. 258.) gelesen. Vor

J. n. C. 1073 bis 1305

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

allen ſolchen geiſtlichen Kriegshelden aber unter
Deutſchen, that ſich in dem Italiäniſchen Kriege
Kaiſers Friedrichs des Erſten, im Jahr 11
der Erzbiſchof von Mainz, Chriſtian, kaiſerl
Kanzler, und Legat des Apoſtoliſchen Stuhls,
Nahmen Paſchalis des Dritten, den Fried
als Papſt erkannte, hervor. Mit Brabantiſchen
daten verwüſtete er die Lombardey und Toſcana;
die Bologneſiſchen Kriegsvölker an, und erſch
indem er gepanzert, mit einem vergoldeten Helm
Pferde ſaß, mit einer dreyknötichten Keule, (
hätte er ein Schwerdt geführt, ſo würde er den Gr
ſatz, daß die Kirche nicht nach Blut dürſte, übe
ten haben,) neun Feinde. So bewaffnet, ſchmi
acht und dreyßig der Vornehmſten dieſer Gegend
Zähne aus dem Munde heraus. Die Bologn
ergriffen die Flucht; er belagerte ihre Stadt. A
wegen dieſes Siegs ein feyerliches Hochamt hielt,
ren dabey dreyhundert Mönche, als Soldaten,
faſt eben ſo viele Nonnen gegenwärtig. Dieſer
biſchof, ein gebohrner Thüringer, der Lateiniſch, F
zöſiſch, Griechiſch und die Italiäniſchen Munda
wie Deutſch geſprochen haben ſoll, fuhr noch meh
Jahre in ſeinen Kriegszügen fort. Keine Stadt k
te ihm widerſtehen; er eroberte Ferrara und Ra
na; Ancona zerſtörte er; er hielt allein dreyhun
Kaperſchiffe. Die Cleriker und Weiber ſeines Kri
heeres eroberten zwey ſehr feſte Schlöſſer. Er ma
aber auch für ſeine Maulthiere mehr Aufwand, als
ganze Hofſtaat des Kaiſers koſtete. (Albert. Stad
Chronic. p. 291. ſq. in Schilteri Scriptt. Rer.
man. Argentor. 1702. fol.) In andern Ländern
die Beyſpiele kriegeriſcher Biſchöfe auch nicht ſel
Eines der berühmteſten iſt jenes Biſchofs von Be
vais, Philipp von Dreux, eines Anverwandten

Fi

anzösischen Königs, den Richard Löwenherz, J. n. C. G.
ig von England, in einem Treffen im Jahr 1197. 1073
angen bekam. Nach Wilhelm von Newbridge bis
nen zween Cleriker desselben zu Richarden, und 1303.
m ihn um Erlaubniß, ihrem Bischof, der zu
uen gefesselt saß, zuwarten zu dürfen. Richard
ihnen zur Antwort, sie möchten selbst urtheilen,
derselbe vor eine Behandlung verdiene, indem er,
der König vor kurzem von dem Kaiser Heinrich
n Sechsten gefangen gehalten wurde, durch seine
erredung mit diesem ihm eine weit schlimmere Be-
nung zugezogen habe; er sey seitdem mit so viel Ei-
beschwert worden, als kaum ein Esel oder Pferd
zen könnten. Würklich hatte nun auch der Bischof
e sanfte Gefangenschaft. Er wandte sich deswegen
den Papst, um auf dessen Fürbitte losgelassen zu
den. Da aber dieser überlegte, daß ihn der Kö-
nicht predigend, sondern fechtend in seine Gewalt
mmen hatte, wollte er sich seiner nicht annehmen;
gab ihm vielmehr einen Verweis, daß er an Statt
Hirtenstabes die Lanze ergriffen hätte. Nach einer
ern alten Erzählung hingegen, antwortetete der
nig dem Papste, als dieser die Loßlassung des Bi-
fs, seines Sohnes, von ihm verlangte, damit,
er ihm den blutigen Panzer, in welchem derselbe
angen worden war, zusandte, und dazu die Worte
der biblischen Geschichte Josephs schrieb: „Die-
haben wir gefunden; siehe, ob es deines Sohnes
ck ist!“ (Guil. Neubrigens. de reb Anglic. sui
aporis, L. V. c. 22. Hist. d'Angleterre par Ra-
, T. II. p. 271. Humens Gesch. von England,
ster Band, S. 330.) Nirgends scheint die Kriegs-
des Clerus wüthender gewesen zu seyn, als in
hweden. In der Schlacht bey Fotewik, die im
hr 1135. in Schonen vorfiel, blieben allein sechs-

hundert Prieſter und fünf Biſchöfe, nachdem ſie vorher gröſtentheils in der Domkirche zu Lund von dem Erzbiſchof Aſſar Vergebung ihrer Sünden erhalten hatten. (Dalins Geſch. des Reichs Schweden, Zweyter Theil, S. 57.)

J. n. C. 1073 bis 1303.

Vergebens erklärten ſich wider dieſe kriegeriſchen Cleriker angeſehene Biſchöfe, neue Kirchengeſetze und ſelbſt Päpſte. Um den Anfang dieſes Zeitalters ſchrieb Ivo von Chartres: (Epiſt. 249. p. 207. ed. Iuret.) Wie kann die Kirche urtheilen, daß fremdes Blut vergoſſen werden ſoll, da ihr von ihrem erſten Anfange befohlen worden iſt, ihr eigenes zu vergießen? Das mögen alle Richter thun, welche zur Beſtrafung der Böſen das materielle Schwerdt tragen; nicht diejenigen, welche wider die geiſtlichen Bosheiten mit dem geiſtlichen Schwerdte kämpfen. Wenn wir, ſetzt er hinzu, uns die Rechte eines fremden Standes anmaaſſen: ſo werden wir weder das Verdienſt unſerer Pflicht, die wir hintanſetzen; noch einer angemaaßten fremden erlangen; ſondern wir werden mit unterwärts gekehrtem Kopfe, und in die Höhe gerichteten Füßen den Gang der Muſikanten nachahmen.“ Auch warnte er (Ep. 106. p. 100.) einen Biſchof von Beauvais, nicht Waffen weltlicher Bosheit; ſondern des chriſtlichen Kriegsweſens, zu gebrauchen. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts ſchrieb auch Helmolds Fortſetzer, Arnold, Abt zu Lübeck, wider dieſen ärgerlichen Mißbrauch. (Chron. Slavor. L. II. c. 28. p. 286. ed. Bang.) Er getrauet ſich zwar nicht, die Biſchöfe deswegen ausdrücklich zu tadeln, weil ſie doch das Volk Gottes durch die große Wüſte dieſer Welt in das Land der Verheißung zu führen ſchienen; er wünſcht aber doch, daß ſie es auf der Hauptſtraße thun möchten, damit nicht beyde Blinde

mit

t einander in die Grube fielen; bedauert auch, daß
ſich des materiellen Schwerdtes mehr bedienten, als
geiſtlichen; da doch jenes nur gegen ſolche gebraucht
den ſollte, die ſich vor dem Excommunicationsur-
l nicht fürchten; indem das geiſtliche würklich ſtär-
ſey, als dieſes. Aber Peter von Blois, dieſer
ähmte Archidiakonus zu Bath in England, und
hmals zu London, wo er im Jahr 1200. geſtorben
ein ſehr freymüthiger Sittenrichter ſeiner Zeiten,
ie Unterſchied des Standes, worinne er ſeinem Leh-
, Johann von Salisbury, nachahmte, ſchrieb
t nachdrücklicher wider die Kriegsdienſte des Cle-
. Er warf es dem Biſchof von Cambray, Ro-
rt, vor, (Epiſt. 42.) daß er nicht allein ſich ſo ſehr
weltlichen Angelegenheiten beſchäftige; ſondern
h das Schwerdt mit blutiger Würkung, ganz wider
ien Beruf, führe; und hielt ihm die verdiente Stra-
ines Canonicus von Chartres vor die Augen, der
kurzem an der Spitze eines großen Kriegshauffens
s Leben verloren habe. Selbſt den Papſt Paſcha-
den Zweyten, der mitten in einer kriegeriſchen
ternehmung ſtarb, ſchonten, wie in ſeiner Geſchich-
(Th. XXVI. S. 74.) bemerkt worden iſt, die Cle-
er von Lüttich nicht, als er andere zum Kriege wi-
ihre Kirche verhetzte, und erinnerten ihn, daß
ldebrand der erſte Papſt geweſen ſey, der die Waf-
gegen den Kaiſer ergriffen habe. Auf Synoden
rden die alten Geſetze wider die kriegeriſche Thätig-
t des Clerus, die an einem andern Orte (Th. XXII.
. 591.) angeführt worden ſind, mehrmals erneuert.
ie Synode zu Poitiers verbot ihm im Jahr 1078.
s Waffentragen, bey Strafe der Excommunication.
. 10. p. 1575. ap. Hard. T. VI. P. I.) Eben die-
thaten die Synode zu Clermont im Jahr 1095.
ſche Urban der Zweyte hielt; (C. 4. p. 1718. l. c.

A. n. C. G. 1073 bis 1303.

T. VI.

hundert Prieſter und fünf Biſchöfe, nachdem ſie vorher gröſtentheils in der Domkirche zu Lund von dem Erzbiſchof Aſſar Vergebung ihrer Sünden erhalten hatten. (Dalins Geſch. des Reichs Schweden, Zweyter Theil, S. 57.)

J. n. C. 1073 bis 1303.

Vergebens erklärten ſich wider dieſe kriegeriſchen Cleriker angeſehene Biſchöfe neue Kirchengeſetze und ſelbſt Päpſte. Um den Anfang dieſes Zeitalters ſchrieb Ivo von Chartres: (Epiſt. 249. p. 207. ed. Iuret.) Wie kann die Kirche urtheilen, daß fremdes Blut vergoſſen werden ſoll, da ihr von ihrem erſten Anfange befohlen worden iſt, ihr eigenes zu vergießen? Das mögen alle Richter thun, welche zur Beſtrafung der Böſen das materielle Schwerdt tragen; nicht diejenigen, welche wider die geiſtlichen Bosheiten mit dem geiſtlichen Schwerdte kämpfen. Wenn wir, ſetzt er hinzu, uns die Rechte eines fremden Standes anmaaſſen: ſo werden wir weder das Verdienſt unſerer Pflicht, die wir hintanſetzen; noch einer angemaaßten fremden erlangen; ſondern wir werden mit unterwärts gekehrtem Kopfe, und in die Höhe gerichteten Füßen den Gang der Muſikanten nachahmen.“ Auch warnte er (Ep. 106. p. 100.) einen Biſchof von Beauvais, nicht Waffen weltlicher Bosheit; ſondern des chriſtlichen Kriegsweſens, zu gebrauchen. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts ſchrieb auch Helmolds Fortſetzer, Arnold, Abt zu Lübeck, wider dieſen ärgerlichen Mißbrauch. (Chron. Slavor. L. II. c. 28. p. 286. ed. Bang.) Er getrauet ſich zwar nicht, die Biſchöfe deswegen ausdrücklich zu tadeln, weil ſie doch das Volk Gottes durch die große Wüſte dieſer Welt in das Land der Verheißung zu führen ſchienen; er wünſcht aber doch, daß ſie es auf der Hauptſtraße thun möchten, damit nicht beyde Blinde

mit

einander in die Grube fielen; bedauert auch, daß
ſich des materiellen Schwerdtes mehr bedienten, als
geiſtlichen; da doch jenes nur gegen ſolche gebraucht
den ſollte, die ſich vor dem Excommunicationsur-
nicht fürchten; indem das geiſtliche würklich ſtär-
ſey, als dieſes. Aber Peter von Blois, dieſer
ühmte Archidiakonus zu Bath in England, und
hmals zu London, wo er im Jahr 1200. geſtorben
ein ſehr freymüthiger Sittenrichter ſeiner Zeiten,
e Unterſchied des Standes, worinne er ſeinem Leh-
, Johann von Salisbury, nachahmte, ſchrieb
t nachdrücklicher wider die Kriegsdienſte des Cle-
. Er warf es dem Biſchof von Cambray, Ro-
:r, vor, (Epiſt. 42.) daß er nicht allein ſich ſo ſehr
weltlichen Angelegenheiten beſchäftige; ſondern
h das Schwerdt mit blutiger Würkung, ganz wider
ien Beruf, führe; und hielt ihm die verdiente Stra-
ines Canonicus von Chartres vor die Augen, der
kurzem an der Spitze eines großen Kriegshauffens
Leben verloren habe. Selbſt den Papſt Paſcha-
den Zweyten, der mitten in einer kriegeriſchen
ternehmung ſtarb, ſchonten, wie in ſeiner Geſchich-
(Th. XXVI. S. 74.) bemerkt worden iſt, die Cle-
r von Lüttich nicht, als er andere zum Kriege wi-
ihre Kirche verhetzte, und erinnerten ihn, daß
ldebrand der erſte Papſt geweſen ſey, der die Waf-
gegen den Kaiſer ergriffen habe. Auf Synoden
rden die alten Geſetze wider die kriegeriſche Thätig-
t des Clerus, die an einem andern Orte (Th. XXII.
. 591.) angeführt worden ſind, mehrmals erneuert.
ie Synode zu Poitiers verbot ihm im Jahr 1078.
s Waffentragen, bey Strafe der Excommunication.
. 10. p. 1575. ap. Hard. T. VI. P. I.) Eben die-
thaten die Synode zu Clermont im Jahr 1095.
che Urban der Zweyte hielt; (C. 4. p. 1718. l. c.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

T. VI. P. II.) zu London im Jahr 1138. (C. 13. ib. 1205.) und eine andere eben daſelbſt im J. 1175. (ib. p. 1637. C. 11.) weiter die Synode zu Rouen im Jahr 1231. (C. 22. ib. T. VII. p. 187.) wiederum eine Londner vom Jahr 1268, wo es ſogar Cleriker waren, die ſich bewaffnet mit Dieben und Räubern verbanden, und die deswegen mit Excommunication, Abſetzung, oder, wenn ſie noch kein Amt hätten, mit fünfjähriger Untüchtigkeit zu demſelben, beſtraft werden ſollten; (C. 4. p. 618. ibid.) endlich die zu Buda in Ungarn, im Jahr 1279. gehaltene. (C. 11. ib. p. 794.)

Freylich, wenn von dieſen Kirchenverſammlungen meiſtentheils nur das tägliche Waffentragen den Clerikern unterſagt wurde, und von manchen derſelben, wie zu Rouen und Buda, noch hinzugeſetzt wurde: „es müßte denn eine gerechte Urſache der Furcht vorhanden ſeyn:“ ſo konnte es leicht ſcheinen, daß dadurch nicht der Antheil an Kriegen überhaupt verboten würde; zumal, wenn die Sache und Sicherheit der Kirche, das heißt, ihrer Güter und Rechte, es erforderten. Es kam alſo hauptſächlich auf das Beyſpiel und die durch Strafen geſchärften Befehle der Päpſte an, ob der Clerus vom Kriege zurückgehalten werden könnte. Aber außer dem gedachten Verbote Urbans zu Clermont, findet man ſelbſt in ihrem Geſetzbuche nichts ſehr Bedeutendes von dieſer Art. Clemens der Dritte gab zwar um das Jahr 1190. auf die Frage: Ob Cleriker, welche ſich nicht ſchämten, nach abgelegter Kleidung ihres Standes, die Waffen zu tragen, wenn ſie eine perſönliche Verletzung erlitten, oder ſich aus der Gefangenſchaft losgekauft hätten, des Vorrechts der Immunität, wie andere Cleriker, genieſſen ſollten, nach welcher ſich jeder, der einen ſolchen gewaltſam angreift, durch die That ſelbſt, den Bann zuzie-

ehe? ſolgende Antwort: daß, da derjenige, der an der Kirche verſündigt, vergebens ſie um Hülfe lehe; und da ſelbſt nach bürgerlichen Geſetzen eine ıtrone, deren Keuſchheit angegriffen wird, nicht zen könne, wenn man ſie in einem Hurenkleide an- :offen habe, dergleichen Cleriker, wenn, ſie nach ymaliger Ermahnung ihrer Prälaten, die Waffen ıt niederlegen wollten, auf die Vorrechte ihres Stan- keinen Anſpruch machen könnten. (Decretall. Gre- . IX. L. V. Tit. 39. de ſententia excommunica- lis, c. 25. p. 849. ed. Boehm.) Allein man t leicht ein, wie wenig die große Gelindigkeit die- Geſetzes den Clerus von Theilnehmung an kriege-)en Auftritten habe abhalten können. Strenger iſt ır die Entſcheidung, welche Innocentius der ıtte dem Erzbiſchof von Drontheim im Jahr)8. auf ſeine Anfrage ertheilte, (l. c. Tit. 37. de :nis, c. 5. p. 833.) weil ſowohl diejenigen Prie- , welche den Befehl über Schiffe mit Bewaffne- führten, als ſolche, die ſich ſelbſt ins Gefecht ein- en, oder andere dazu aufmunterten, ſich alle gröb- verſündigten: ſo müßten ſie nach den Kirchenge- n ihr Amt verlieren. Doch, da dieſe Verordnung t ins Allgemeine ging; ſondern ſich nur auf einen ndern Fall in Norwegen bezog; da die Prälaten ch ſolche Verbote am wenigſten getroffen wurden, die Päpſte ſelbſt einen Krieg über den andern er- en, beförderten, auch wohl führten: ſo blieb es ıer bey der alten Gewohnheit. Würklich hatten) kriegführende Biſchöfe einiges zu ihrer ſcheinba- Entſchuldigung anzuführen. Sie waren nicht al- in ſo vielen Ländern Reichsſtände vom erſten ıge; ſondern in Deutſchland ſogar Reichsfürſten, weltliche große Herren zugleich neben ihren geiſtli- Würden. Mithin konnten ſie es nicht vermei-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

den,

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

den, zu allgemeinen Kriegen eines Reichs auch ihren Beytrag zu leisten, den ihnen ihr Gebiet, ihre Reichthümer und zahlreiche Unterthanen so sehr erleichterten. Als Vasallen der Fürsten insonderheit waren sie durch ihre Lehnspflicht verbunden, nach der Aufforderung derselben eine gewisse Anzahl Kriegsvölker zu stellen und zu unterhalten. Die Lehnsdienste waren, ihrem Ursprunge und ihrer ersten Bestimmung nach, kriegerisch; daher der Nahme Milites den Lehnsleuten so gewöhnlich in diesen Jahrhunderten ertheilt wurde. Die geistlichen Besitzer der Lehne konnten sich also dieser Dienste eben so wenig entschlagen, als andere. Thomassin, der hierüber vieles, besonders aus der Französischen Lehnsverfassung und Geschichte, gesammelt hat, (Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa Beneficia et Beneficiarios, P. III. L. I. c. 45. p. 172. sq.) legt auf diesen Grund eine vorzügliche Wichtigkeit; bemerkt, daß selbst Innocentius der Dritte es nicht gemißbilligt habe, als Philipp August zween seiner Bischöfe ihre Regalien entzog, weil sie, unter dem Vorwande, er übernehme den Befehl seines Kriegsheeres nicht selbst, ihm die schuldigen Kriegsvölker nicht zugeführt hatten; gesteht aber doch, daß die Bischöfe darum keineswegs verpflichtet gewesen sind, im Kriege selbst mitzufechten. Man kann aber selbst aus dieser Verfassung eine Folge ziehen, welche den Bischöfen dieser Zeiten gar nicht günstig ist. Auch wenn sie es bey der bloßen Stellung der Kriegsvölker, die ihnen ihre Lehnspflicht auflegte, bewenden ließen, erschienen sie in der zweydeutigsten Gestalt von der Welt: zugleich als Religionslehrer und als große weltliche Herren; im Grunde also keines von beiden ganz und würdig. Einige gute Bemerkungen über den Kriegsdienst der Bischöfe hat Caspar Ziegler beygebracht. (Σιδηροξυλον Ecclesiasticum, sive Episcopus miles,

in

veteri Eccleſia inviſus, pag. 73. ſq. Viteberg. 72. 4.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Weit mehr wurde in dieſen Jahrhunderten über Simonie des Clerus geklagt; oft erneuerte Kirngeſetze verboten ſie; aber die Bedeutung dieſes hmens erweiterte ſich ſo ſehr, daß man zuletzt kaum hr einen genauen Begriff davon angeben konnte. an muß hier auf dasjenige zurückſehen, was in der ſchichte des nächſtvorhergehenden Zeitalters (Th. II. S. 580. fg.) über die Beſchaffenheit dieſes rbrechens, und die darüber entſtandenen Unruhen, eldet worden iſt. Aber auch im gegenwärtigen man bereits geſehen, (Th. XXV. S. 449. fg.) viel Gregor der Siebente zur Ketzerey der imonie gerechnet habe. Jetzt bekam ſie ihren Platz Gratians Dekrete, und in der Sammlung der ſtlichen Dekretalen; Concilienſchlüſſe verfolgten unaufhörlich; da hingegen auf der andern Seite Scholaſtiker, wie Böhmer gezeigt hat, (Ius leſiaſtic. Proteſtantt. Tom. IV. p. 654.) den Simonieverbrechern einen Zufluchtsort und ſo viele hlupfwinkel eröffneten, in welchen ſie ſich gegen Würkſamkeit der angedrohten Strafen verſtecken nten, daß durch ihre Spitzfindigkeiten ſich dieſe von Vergehungen täglich ungeahndet fortpflankonnte.

Es iſt alſo gewiß, daß nunmehr die Päpſte ſeit egor dem Siebenten unter der Simonie nicht hr bloß den Kauf und Verkauf geiſtlicher Aemter, mit denſelben einer vermeinten Gnade des heilſtes; ſondern auch das unleugbare Recht der Für, die Prälaten, ihre Vaſallen, mit den Regalien irgend eine Art, beſonders aber durch Ueberrei-

chung

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

chung des Stabs und Rings, zu belehnen, verſtatten haben. Gab gleich die Käuflichkeit der kirchlichen Stellen an Heinrichs des Vierten Hofe die erſte Gelegenheit dazu, daß ihm Simonie vorgeworfen werden konnte; ſo wurden doch gar bald die Investituren der Biſchöfe auch darunter begriffen; als wenn dieſe insgeſammt ihre Stellen erkauft hätten; oder als wenn es dabey die Meinung der Kaiſer geweſen wäre, denſelben durch ihre Belehnung eine geiſtliche Gabe und Fähigkeit zu ertheilen. Doch von dieſem Unfug, der ſo lange und traurige Händel hervorgebracht hat, iſt in der Geſchichte der Päpſte ausführliche Nachricht gegeben worden. Unterdeſſen da Gregor der Siebente ſeinen Grundſatz auch auf Synoden zur allgemeinen Vorſchrift machte: ſo wurde ſein im Jahr 1078 auf einer Römiſchen Verſammlung bekannt gemachter Schluß, nach welchem kein Biſchof oder Abt die Belehnung von irgend einem Fürſten oder andern Laien empfangen ſollte, indem ſolche durchaus ungültig ſey, und die chriſtliche Religion zu Grunde richte, auch in Gratians Dekret eingerückt. Decr. P. II. C. XVI. Qu. 7. c. 13. p. 686. ed. Boehm.)

Der eben genannte Mönch zu Bologna, der es ſo wohl verſtand, das Kirchenrecht in eine unerſchöpfliche Quelle von Streitfragen zu verwandeln, ergriff auch dieſen Gegenſtand zu gleicher Abſicht. Es iſt bereits in der Beſchreibung ſeiner Sammlung (oben S. 34. 36. fg.) bemerkt worden, welche Fragen er im Anfange des zweyten Buchs über die Simonie aufgeworfen, und wie er ſie beantwortet habe. Er ſammelt bey dieſer Gelegenheit die ſchwärzeſten Abſchilderungen, welche die ältern Lehrer von denen gemacht haben, die der Simonie ſchuldig ſind; zum Beyſpiel, nach dem Urtheil des Patriarchen von Conſtantinopel,

nopel, Taraſius, im achten Jahrhunderte, daß ſolche ſchlimmer ſeyen, als die Macedonianer, weil ſie den heiligen Geiſt zu ihrem Knechte machten; und jene ſo ſündigten, als diejenigen, welche vorgaben, Chriſtus treibe den Teufel durch Beelzebub aus; noch richtiger könnten ſie mit dem Verräther Judas verglichen werden, der Chriſtum verkaufte. (l. c. Canſa I. Qu. I. c. 21. p. 305.) Er behauptet ſogar auf das Anſehen Gregors des Großen, daß, wer nicht gegen ſolche Verbrecher einen recht brennenden Eifer bezeige, dereinſt ein gleiches Schickſal mit dem Simon haben werde. (l. c. Qu. I. c. 5. p. 300.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

In Gregors des Neunten Dekretalen kommen, obgleich auch die Entſcheidungen einiger ältern Päpſte angeführt werden, hauptſächlich die Beſtimmungen der folgenden Päpſte, die nach Gratians Zeiten gelebt haben, über die Simonie, hinzu. (L. V. Tit. 3. de Simonia, et ne aliquid pro Spiritualibus exigatur vel promittatur, p. 711. ſq. ed. Boehm.) So verbot Alexander der Dritte auf der Synode zu Tours im Jahr 1163. (l. c. c. 8. p. 713. et ap. Harduin. T. VI. P. II. c. 6. p. 1598.) daß von denen, welche in den Mönchsſtand treten wollten, (qui ad religionem tranſire voluerint,) kein Geld gefordert; auch keine Priorate oder Capellaneyen der Mönche oder Cleriker, mit Abzug des zehnten Theils der Einkünfte verkauft; noch von dem, welchem ſie anvertrauet werden, einiges Geld für die Ueberlaſſung derſelben verlangt werden ſollte; indem die Kirchenväter alles dieſes vor Simonie erklärt hätten. Auch ſollte für Begräbniß, geweihtes Oel und deſſen Empfang kein Geld gezahlt werden; und keine alte Gewohnheit ſollte jemanden in einem ſolchen Falle ſchützen. Auf der Lateranenſiſchen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Synode im Jahr 1179. gebot er, (l. c. c. 9. p. 71 et ap. Hard. l. c. c. 7. p. 1676.) daß weder für Einführung der Biſchöfe, Aebte, und anderer kirch cher Perſonen; noch für Begräbniſſe und Einſeg nungen neuer Eheleute, noch für andere Sacr mente, etwas gefordert werden ſollte. Viele glaub zwar, fährt er fort, es ſey ihnen ſolches deswegen e laubt, weil das Todrengeſetz oder die Todtenabgab (lex mortis, gewöhnlich Mortalagia oder Mortalia nannt,) durch eine lange Gewohnheit eingeführt bemerkten aber aus blinder Geldbegierde nicht, d die Verbrechen deſto ſchwerer ſeyen, je länger ſie d unglückliche Seele gefeſſelt hätten. Im Jahr 1180 antwortete er auch einem Biſchof auf ſeine Anfrag (l. c. c. 10. p. 714.) er dürfe für die Einweihun der Kirchen nichts nehmen, als eine mäßige A richtung oder Vergütung. (procurationem mode tam.) Ein Spaniſcher Biſchof hatte dem Kön und ſeinen Großen Geld gegeben, damit ſie ſeine Wahl willigen möchten; er hatte zu eben de Endzwecke einem Archidiakonus und einem Cleric geiſtliche Aemter mit Einkünften verſprochen. Al xander ſchrieb darauf an den Erzbiſchof von Toledo, die beyden Geiſtlichen müßten abgeſetzt werden; d König aber und ſeine Großen ſollten erinnert werden, das empfangene Geld zurückzugeben, weil ſie es ohn Gefahr ihrer Seeligkeit nicht behalten könnten. (l. c. c. 11. p. 714.) Sonderbar genug iſt es, daß von der Beſtrafung des Biſchofs gar nichts geſagt wird. Er erklärte es weiter vor Simonie, wenn jemand für eine Dienſtleiſtung in weltlichen Angelegenheiten das Verſprechen eines geiſtlichen Amts erhält (ib. c. 12. p. 715.) wenn ein Presbyter für ein Geſchenk oder einen Vortheil einen öffentlichen Sünder dem Biſchof verbirgt, und ihn nicht zur kirchlichen

en Aussöhnung leitet; (l. c. c. 14. p. 715.) ingleien, wenn jemanden der Eid der Treue mit der edingung geschworen wird, um ein geistliches mt dafür zu erhalten. (ib. c. 17. p. 717.) Doch llte er denjenigen, der für seine Weihung etwas behlt hatte, nicht abgesetzt wissen, wenn solches vergen bliebe. (l. c. c. 20. p. 719.) Auch Innocentius der Dritte ließ es einem erwählten geistlichen orsteher nicht zurechnen, wenn, gegen sein Verbot, seine Wahl Geld gezahlt worden war. (l. c. c. 33. 725.)

n. C. G. 1073 bis 1303.

Doch da es die Absicht dieser Geschichte nicht seyn n, alle Fälle vollständig anzugeben, welche diese d andere Päpste unter die Gesetze von der Simonie hineingezogen haben, und die, außer den Decalen, auch in Gratians Dekrete vorkommen: ist es genug, auf diejenigen zu verweisen, welche ien derselben vorbeylassen durften. (I. G. Pertsch de nine Simoniae, p. 92–137. Boehmer l. c. p. 7. sq.) Der letztere bemerkt unter andern, (pag. 1.) daß Innocentius der Dritte der oben gedachVerordnung Alexanders des Dritten, nach welr, selbst wenn alte Gewohnheiten es erlaubten, für hliche Handlungen des Clerus nichts bezahlt werı sollte, offenbar widerspreche, (Decrett. Greg. IX. . c. 42. p. 729.) indem er es eine löbliche Gewohnt und fromme Andacht der Gläubigen nennt, dem lester für die Einsegnung der Heyrathen, für Bebnisse, und dergleichen mehr, etwas zu geben; ja iner ketzerischen Bosheit zuschreibt, eine solche Gehnheit aufheben zu wollen. Eben so wenig ist es hig, die so zahlreichen Concilienschlüsse dieser ten wider die Simonie wörtlich anzuführen, weil heils von Päpsten selbst angefaßt, theils ein Wie-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

derhalt ihrer Vorſchriften und Beſtimmungen ſind wenigſtens nur von dieſen ihre völlige Gültigkeit erhiel ten. Doch können die Synoden, denen ſie zugehören hier genannt werden. (Concil. Rothomag. a. 1074. c. 1. p. 1519. ap. Harduin. T. VI. P. I. Roman. a. 1074. c. 1. 6. ſq. ib. p. 1523. 1527. ſq. ein Haupt ſitz ſolcher Vorſchriften; Wintoniens. a. 1576. c. ib. p. 1560. Pictav. a. 1078. c. 1. 4. ib. p. 1575. Roman. V. a. 1078. c. 2. 3. ib. p. 1580. Melfitan. a. 1089. c. 1. p. 1685. ib. T. VI. P. II. Placent. a. 1095. c. 1 — 7. ib. p. 1714. Roman. III. a. 109 c. 1 — 7. ib. p. 1759. Trecens. a. 1107. ib. p. 188 Tolos. a. 1119. c. 1. ib. p. 1978. Remens. a. 1119 c. 1. ib. p. 1983. Lateran. I. a. 1123. c. 1. ib. 1111. Londonens. a. 1125. c. 1 — 3. ib. p. 1125. London. a. 1127. c. 1 — 3. ib. p. 1130. Remen. a. 1131. c. 1. 2. ib. p. 1191. Lateran. II. a. 113 c. 1. 2. ib. p. 1207. Turon. a. 1163. c. 5. 6. ib. 1598. Lateran. III. a. 1179. de Simonia c. 1 — 18 ib. 1720 — 1725. ebenfalls ein fruchtbarer Inbegrif ſolcher Geſetze, welche es unter andern auch zur Si monie rechnen, [c. 17. 18.] wenn die Lehrer in Klo ſterſchulen, und die Scholaſtici unter den Canonicis, ſich ihren Unterricht bezahlen ließen; Pariſiens. a. 1212. c. 12. ib. p. 2016. Lateran. IV. a. 1215. c. 63. ib. T. VII. p. 66. Moguntin. a. 1225. c. 11. in Har heim. Concill. Germ. T. III. p. 523.)

Man kann dazu noch die berühmte Verordnung des heiligen Ludwigs vom Jahr 1268. ſetzen, wo inne auch im Allgemeinen befohlen wird, daß das peſtartige Verbrechen der Simonie in ſeinem Reiche ganz ausgerottet werden ſollte. (Pragmatica Sanctio c. 3. p. 645. ap. Harduin. T. VII.) Es ha ben zwar Thomaſſin, und vor ihm andere Gelehrte

ſeiner

er Kirche, Zweifel wider die Aechtheit derſelben
gt. (Thomaſſin. l. c. P. II. L. II. c. 33. p. 93. F. n. C. G. 1073 bis 1303.
II. L. I. c. 44. p. 166.) Allein ſie laufen nur dar-
hinaus, daß dieſer Verordnung nicht eher als im
r 1461. von dem Parlement zu Paris gedacht
de; und daß ſich keine Veranlaſſung zeigen laſſe,
welcher beſonders der letzte Theil derſelben aufge-
worden wäre. Denn eben dieſer iſt es, der den
ehrern des päpſtlichen Hofs mißfallen mußte. Voll-
diger um mehr als die Hälfte, wie beym Har-
lin, iſt derſelbe mit dem übrigen Inhalte dieſer
rdnung in ein Hauptwerk über die Freyheiten der
nzöſiſchen Kirche eingerückt worden. (Preuves des
rtés de l'Egliſe Gallicane, T. I. P. II. p. 76.
1. ſur l'Imprimé à Paris, 1651. fol.) Nach-
der König für den ruhigen Wohlſtand ſeines Reichs,
Gott, wie er ſagt, allein unterworfen ſey, außer
gedachten Verbote, das Patronatrecht und die
n Wahlen der Kirchen in demſelben, auch über-
t die kirchliche Verfaſſung nach dem gemeinen
te, den Kirchenverſammlungen und den Grund-
n der Kirchenväter, feſtgeſetzt hat: erklärt er ſich
er, daß er keine Erpreſſungen und höchſtläſtigen
rderungen, welche der Römiſche Hof der Kirche
s Reichs auferlegt habe, und wodurch dieſes elen-
ich verarmt ſey, verſtatten wolle; außer um einer
ünftigen, frommen, und ſehr dringenden Urſache,
unvermeidlichen Nothwendigkeit Willen; auch
t ohne ſeine und der Kirche ſeines Reichs freye und
rückliche Einwilligung. Zugleich beſtätigte und
uerte er alle Freyheiten und Vorrechte, welche die
gen Könige und er ſelbſt den Kirchen, Klöſtern,
gen Oertern und kirchlichen Perſonen ertheilt hat-
und befohl allen ſeinen Beamten und Unterthа-
ſich an denſelben nicht zu vergreiffen. Da alſo

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

dieſe Urkunde von dem höchſten Gerichtshofe in Frankreich vor ächt erkannt worden iſt, und noch andere Spuren ihres Alterthums ſich zeigen: ſo ſieht man nicht, warum ſie verworfen werden ſollte: geſetzt, daß ſie ſich auch in die frühern Jahre dieſes Königs nicht ſchickte, wo ihm von dem Papſte anſehnliche Kirchengelder, nicht ohne Klagen des Franzöſiſchen Clerus, zu ſeinem Kreuzzuge bewilligt worden waren.

Aber eben die Vorwürfe, welche in dieſer Verordnung den Päpſten wegen ihrer Geldbegierde gemacht werden, leiten auf einen Umſtand hin, der in der Geſchichte der Simonie des Clerus ungemein merkwürdig iſt. Die Päpſte, welche den Begriff dieſes Verbrechens ſo weit ausdähnten, und es nicht allein am Clerus, ſondern auch an Fürſten ſo ſtreng zu ahnden ſuchten, ſind niemals mehr als in dieſen Zeiten ſelbſt der Simonie beſchuldigt worden. Daß zu Rom alle kirchliche Würden und Gnadenbezeigungen mit vielem Gelde zu erlangen geweſen ſind, geſteht Matth. Paris; (Hiſt. maior. p. 59. 328.) er meldet, daß die Griechen der Römiſchen Kirche Simonie vorgeworfen haben; (l. c. p. 892.) und klagt überhaupt, wie in der Geſchichte der Päpſte gezeigt worden iſt, über die unerſättliche Geldbegierde des päpſtlichen Hofs. (Oben S. 159.) Hundert Jahre früher ſagte dieſes der heil. Bernhard dem Papſte Eugenius dem Dritten ſelbſt ins Geſicht. Unter andern ſolchen Stellen, (de conſiderat. ad Eugen. III. L. III. c. 1. p. 433. L. III. c. 3. p. 436. ſq. L. IV. c. 2. p. 442. Opp. T. I. ed. Venet.) iſt die deutlichſte und nachdrücklichſte, wo er dieſen Hof eines ſchändlichen Gewinnes anklagt, der Simonie Schuldige und Verbrecher aller Art an denſelben reiſen läßt, um durch ſein Anſehen kirchliche Würden zu bekommen, oder beyzubehalten,

er, bereits anderswo im Auszuge ſeines Werks (Th. XVI. S. 137. fg.), angeführt worden. Daß Ivo von Chartres den päpſtlichen Hofbedienten Simonie vorgeworfen habe, hat man auch oben (S. 16.) ſchon geleſen. Es braucht hier nicht einmal in Anſchlag gebracht zu werden, daß, nach einer bald ſehr wahrſcheinlichen, bald unſtreitigen Erzählung, mehrere Päpſte ihre höchſte Würde mit Gelde erkauft haben. Man hat dieſes in ihrer eigenen Kirche ſo ſehr erkannt und gefühlt, daß einige ihrer Bewunderer auf den Einfall gerathen ſind, zu behaupten, ein Papſt könne gar keine Simonie begehen, weil er Herr von allen kirchlichen Aemtern und Gütern ſey, mithin ſie nach ſeinem Belieben verkauffen könne. Ihnen hat ſich Johann Launoi in einer beſondern Schrift entgegengeſtellt. (Venerandа Romanae Eccleſiae circa Simoniam traditio, Opp. Tom. II. P. II. p. 451—563.) Er beweiſet zuerſt in einer langen Reihe von Zeugniſſen und Beiſpielen, wie ſehr die Päpſte immer die Simonie verworfen haben; aber auch eben ſowohl, (p. 521. ſq.) daß ſie gleichfalls ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machen können. Er beruft ſich in dieſer Abſicht auf das Geſtändniß einer Pariſer Synode, und des Kaiſers Heinrichs des Dritten; beſonders aber auf das Urtheil der zween ſo angeſehenen Scholaſtiſchen Theologen, Albrechts des Großen und Thomas von Aquino. Allerdings, ſchreibt dieſer letztere, (Summa totius Theologiae, Secunda Secundae, Quaeſt. C. Artic. 1. p. 187. Colon. Agripp. 1604. fol.) könne der Papſt eben ſowohl, als jeder andere Menſch, in das Laſter der Simonie verfallen: denn die Sünde ſey an jeder Perſon deſto ſchwerer, je höhern Rang ſie einnehme. Gehörten ihm gleich, fährt Thomas fort, die Güter der Kirche, als ihrem vornehmſten Verwalter, zu; ſo ſeyen ſie doch nicht ſein

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Eigenthum, als Herrn und Besitzers; er würde also eine Simonie begehen, wenn er für irgend eine geistliche Sache von den Einkünften einer Kirche Geld nehmen, oder sich dieses von einem Laien aus den Kirchengütern zahlen lassen sollte. Launoi hatte freylich nicht nöthig, erst die Möglichkeit eines solchen Verbrechens bey den Päpsten darzuthun, da es ihm so leicht fallen mußte, die Würklichkeit desselben in ihrer Geschichte darzustellen. Allein als ihrem gebohrnen Unterthan darf ihm diese Mäßigung bey seiner übrigen so schätzbaren Freymüthigkeit nicht verargt werden. Er setzt daher auch am Ende noch die Distinction hinzu, die so oft aus Verlegenheit helfen muß, was bey der Römischen Kirche in manchen Jahrhunderten ihrer richtigen Lehre von der Simonie Widersprechendes vorkomme, sey nicht dieser Kirche, noch dem Apostolischen Stuhle, sondern dem Römischen Hofe zuzuschreiben. (Observ. XXI. p. 559. sq.)

Häuffiger aber als allen übrigen Ausschweifungen des Clerus, sind die Kirchengesetze dieser Zeiten den unzüchtigen Sitten desselben entgegengesetzt; und doch bekämpfte man sie durch das Mittel eines unnatürlichen Zwangs, der sie noch mehr beförderte; man verwirrte den Begriff von wahrer Keuschheit immer mehr, und machte sogar dasjenige zu einem Sacramente, was einem der zahlreichsten Stände gänzlich verboten war. Schon im zehnten und eilften Jahrhunderte waren über den Bemühungen der Päpste und einiger Prälaten von mönchsmäßigen Grundsätzen, dem Clerus schlechterdings die Erlaubniß der Ehe zu entziehen, in England und Italien Unruhen und Verfolgungen entstanden. Die Stifter derselben beschuldigten zwar den Clerus, daß er Beyschläferinnen halte, und überhaupt der Unzucht ergeben sey; es ist aber

in

In der Geſchichte dieſer Händel (Chr. Kgeſch. Th. XXII. S. 545. fg.) gezeigt worden, daß die Feinde einer rechtmäßigen Ehe des chriſtlichen Lehrſtandes, die ſie mit Concubinat und ausſchweifender Wolluſt heimlich vermiſcht haben, um den Vorwand gebrauchen zu können, daß ſie Laſter unterſagten. Jetzt erreichten ſie zwar dem Anſcheine nach ihre Abſicht glücklicher in der ganzen abendländiſchen Kirche. Allein ſie konnten nicht einmal eine allgemeine Folgſamkeit bewürken, und verurſachten weit größere Uebel, als diejenigen waren, welche ſie zu verhüten vorgaben. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Es gehörte zur Ueberſicht der vielumfaſſenden Entwürfe Gregors des Siebenten, daß bereits in ſeiner Geſchichte (Th. XXV. S. 442. fg.) erzählt worden iſt, wie ſtreng er den Prieſtern das Heyrathen verboten habe, und wie heftig ihr Widerſtand dagegen in Deutſchland geweſen ſey; wie wenig ihm ſelbſt alle Deutſche Biſchöfe hierinne gehorcht haben. Es iſt eben daſelbſt (S. 446. fg.) auch bemerkt worden, welche Urſachen man wahrſcheinlich angiebt, aus denen ſein Eifer für den eheloſen Zuſtand des Clerus gefloſſen ſeyn möchte. Doch es iſt weder bey ihm, noch bey ſeinen Nachfolgern nöthig, genauere Unterſuchungen darüber anzuſtellen, weil ſie niemals entſcheidend ausfallen können. Ihre Verehrer ſind eben ſowohl berechtigt, zu behaupten, daß ſie blos von gottſeeligen, dem ehrwürdigen Stande angemeſſenen, auch ſchon von weit frühern Päpſten und Biſchöfen gebrauchten Gründen, dabey geleitet worden ſind; als diejenigen, welche die Päpſte zugleich mit Recht als ſtaatskluge Fürſten betrachten, ihnen dieſe Abſichten beymeſſen zu können glauben, daß ſie durch jenes Verbot den Clerus unwiderruflich von der bürgerlichen Geſellſchaft ha-

ben trennen; deſto mehr der Kirche, das heißt, ſich
J. n. C. G. ſelbſt, als einzige Unterthanen, unterwerfen, auch die
1073 unermeßlichen Reichthümer deſſelben, ohne eine Mög-
bis lichkeit der Rückkehr in die ſogenannte Welt, im kirch-
1303. lichen Gebiete haben erhalten wollen. Man mag nun auf eine Seite treten, auf welche man will; die Geſchichte erklärt ſich wenigſtens in ſofern für die letztere, daß ſie unwiderleglich beweiſet, die erſtgenannten wichtigen Folgen ſeyen würklich aus jenem Verbote bis auf den heutigen Tag gefloſſen. Zum Ueberfluſſe könnte man ſich auf das Geſtändniß des Cardinals von Carpi im päpſtlichen Conſiſtorium ſelbſt, zur Zeit des Tridentiniſchen Conciliums; oder doch des Römiſchkatholiſchen Geſchichtſchreibers Sarpi, der es beybringt, berufen, nach welchem die Erlaubniß für den Clerus ſeiner Kirche, ſich zu verheyrathen, gar bald die Herrſchaft des Papſtes innerhalb der Mauern Roms einſchränken würde. (Hiſtoria del Concilio Tridentino del Pietro Soave, L. V. p. 470. ſq. in Geneva, 1660. 4. Hiſt. du Concile de Trente par Fra-Paolo Sarpi, avec des Notes par P. F. le Courayer, T. II. L. V. p. 129. not. 35. à Basle, 1738. 4.)

Ihren geraden Weg mag alſo auch hier die Geſchichte fortſchreiten, ohne von Entwürfen und Vermuthungen zu ſprechen. Gregor der Siebente drang mit dem Verbote der Prieſterehe, das er zuerſt auf der Römiſchen Synode des Jahrs 1074. gab, außerhalb Deutſchland eben ſo wenig durch, als in dieſem Reiche. Er verordnete zwar noch auf einer Kirchenverſammlung zu Rom im Jahr 1078. (ap. Harduin. T. VI. P. I. c. 11. p. 1581.) daß, wenn ein Biſchof die Hurerey der Prieſter, Diakonen und Subdiakonen, oder auch Blutſchande in ſeinem Kirchenſprengel, auf Bitten oder für Geld genehmigen würde,

, er eine Zeit lang ſeines Amtes entſetzt werden ſoll. J. n. C. G.

Die in eben demſelben Jahre zu Poitiers gehal- 1073
e Synode unterſtützte wenigſtens ſeine Abſicht durch bis
i Schluß, (c. 9. ib. p. 1576.) daß die Söhne der 1303.
ieſter und andere Hurenkinder, (man ſieht wohl, daß die Ehe der erſtern auch als Hurerey gelten ſoll,) ht in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden ten; ſie müßten denn entweder Mönche werden, oder regulirte Canonici leben. Allein die zu Wineſter im Jahr 1076. unter des Erzbiſchofs Lanranf Vorſitze verſammelten Biſchöfe waren etwas geiiger. Wenn ſie gleich den Canonicis verboten, eweiber zu haben; ſo verſtatteten ſie doch den verheyheten Prieſtern in Schlöſſern und Flecken, die ihen beyzubehalten; nur ſollten die Biſchöfe künftig nen andern Prieſter und Kirchendiener weihen, als iche verſichern würden, daß ſie keine Weiber hätten. oncil. Winton. l. c. p. 1559. ſq.) Ueberall blieb ch eine Menge Geiſtliche im Eheſtande; und wie ele Gregors Verbot vor unbeſonnen gehalten han, iſt anderswo (Th. XXV. S. 443.) durch Sigerts Zeugniß bewieſen worden. Es fällt unterdeſſen in die Augen, daß ſich dieſer Stand damals in o Partheyen getheilt hat. In Deutſchland ſelbſt, o das oftgedachte Verbot ſo übel aufgenommen worn war, wurde doch auf einer Synode zu Quedlinurg im Jahr 1085. feſtgeſetzt, (Concil. Quintilineurgens. c. 3. l. c. p. 1615.) daß alle Prieſter, Diaoni und Subdiakoni, nach den Lehren der heiligen äter, ſich einer beſtändigen Enthaltſamkeit befleißig a ten. Wilhelm der Eroberer ſelbſt, dieſer den äpſten eben nicht ſehr ergebene König von England, rordnete auf einer Verſammlung ſeiner geiſtlichen nd weltlichen Stände im Jahr 1080. zu Lillebone in der Normandie, daß keiner der eben genannten

Cle-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Cleriker, auch kein Canonikus, eine Frau haben ſollte, und ſetzte hinzu, er müſſe deswegen eine Unterſuchung darüber verfügen, weil die Biſchöfe ihre Pflicht dabey nicht beobachteten. (Concil. Iuliobon. c. 3. p. 1595. ibid.) Als aber in eben dieſem Lande **Johann**, Erzbiſchof zu **Rouen**, auf einer Synode in dieſer Stadt, ſeine Prieſter nöthigen wollte, ihre Beyſchläferinnen, (wenn es nicht würkliche Eheſrauen waren,) zu entlaſſen: warfen ſie ihn mit Steinen; er mußte ſich aus der Kirche flüchten, indem er ſchrie: **Gott! es ſind Heyden in dein Erbtheil gekommen!** (Deus! venerunt gentes in haereditatem tuam! Order. Vital. Hiſt. Eccleſiaſt. L. IV. p. 507. et Guillelmi Beſſin Concilia Rotomagens. Provinciae, P. II. p. 15. Rotom. 1717. fol.)

Urbanus der Zweyte erneuerte die Geſetze **Gregors** wider die Ehe des Clerus, und verſtärkte ſie noch durch eine bisher ungewöhnliche Strenge. Auf der Synode zu **Melfi** im Jahr 1089. gebot er nicht nur, (C. 2. 3. p. 1685. ap. Harduin. T. VI. P. II.) daß kein Cleriker, vom **Subdiakonat** an, bey Strafe abgeſetzt zu werden, in der Ehe leben; auch niemand zu den höhern Würden des geiſtlichen Standes zugelaſſen werden ſollte, der nicht unverheyrathet, durchaus keuſch, und bis zum Subdiakonate nur mit Einer Frau, aber mit keiner Wittwe, verheyrathet geweſen wäre; ſondern ſetzte noch hinzu, (c. 12. pag. 1686.) daß, wenn die **Subdiakoni**, von ihrem Biſchof erinnert, ſich von ihren **Eheweibern** nicht trennen würden, es den **Fürſten** erlaubt ſeyn ſollte, dieſe zu ihren **Sclavinnen zu machen**; die Biſchöfe aber, von welchen ſie begünſtigt worden wären, ſollten ihr Amt verlieren. Sechs Jahre darauf verbot eben dieſer Papſt auf der Synode zu **Clermont**, (Conc. Claro-

aromont. a. 1095. c. 9–12. ap. Hard. l. c.) daß kei- C. n.
r aus den drey Claſſen des Clerus, die auf den Biſchof C. G.
gen, auch kein Canonicus in eine unzüchtige Ver- 1073
ndung treten ſollte; (fornicationis copulam ſibi ad- bis
ngat,) daß in ihren Häuſern keine Frauensperſon, 1303.
der es nach den Kirchengeſetzen erlaubt wäre, woh-
n ſollte; auch ſollten die Söhne, die ſie mit Bey-
läferinnen gezeugt hätten, nur unter der oben ge-
chten Bedingung ein geiſtliches Amt erlangen.

Von dieſen päpſtlichen Verordnungen unterſchei-
t ſich diejenigen merklich, welche auf einer Synode zu
zabolcs in Ungarn im Jahr 1092. die der heil. La-
slaus zuſammen berufen hatte, und auf welcher dieſer
nig ſelbſt den Vorſitz führte, abgefaßt worden ſind. (in
r. Péterffy Sacris Conciliis Eccleſiae Rom. Cathol.
Regno Hungariae celebratis, P. I. p. 15. ſq. c. 1.
4. Viennae Auſtr. 1742. fol.) Man kann jedoch
ſe Verſammlung wohl mit größerm Rechte einen
ichstag nennen, da auch alle weltliche Großen auf
ſelben zugegen waren. Zuerſt ſollten die Prieſter
) Diakoni, welche zum zweyſenmal geheyrathet hät-
, (bigami) auch die Ehemänner von Wittwen, ſich
ihren Frauen trennen, und erſt, nachdem ſie die
ldige Büßung vollzogen hätten, in ihren Stand
ückkehren; diejenigen aber, welche ſolche unerlaub-
Ehen nicht aufheben wollten, ſollten abgeſetzt wer-
, und die geſchiedenen Weiber ſollten ihren Eltern,
der Erlaubniß, in eine rechtmäßige Ehe zu treten,
der gegeben werden. Der Jeſuit Melchior Ins
ffer, deſſen Erläuterungen über die Ungariſchen
nodalſchlüſſe dieſer Zeiten ſein Ordensbruder Pes
ffy herausgegeben und ergänzt hat, (l. c.) warnet
vor einem zweyfachen Mißverſtande: theils, daß
nicht, wie Gratianus, die irrige Meinung he-

ge,

n. C. G. 1073 bis 1303.

Cleriker, auch kein Canonikus, eine Frau haben ſollte, und ſetzte hinzu, er müſſe deswegen eine Unterſuchung darüber verfügen, weil die Biſchöfe ihre Pflicht dabey nicht beobachteten. (Concil. Iuliobon. c. 3. p. 1599. ibid.) Als aber in eben dieſem Lande **Johann**, Erzbiſchof zu **Rouen**, auf einer Synode in dieſer Stadt, ſeine Prieſter nöthigen wollte, ihre Beyſchläferinnen, (wenn es nicht würkliche Eheſrauen waren,) zu entlaſſen: warfen ſie ihn mit Steinen; er mußte ſich aus der Kirche flüchten, indem er ſchrie: **Gott! es ſind Heyden in dein Erbtheil gekommen!** (Deus! venerunt gentes in haereditatem tuam! Order. Vital. Hiſt. Eccleſiaſt. L. IV. p. 507. et Guillelmi Beſſin Concilia Rotomagens. Provinciae, P. II. p. 15. Rotom. 1717. fol.)

Urbanus der Zweyte erneuerte die Geſetze **Gregors** wider die Ehe des Clerus, und verſtärkte ſie noch durch eine bisher ungewöhnliche Strenge. Auf der Synode zu **Melfi** im Jahr 1089. gebot er nicht nur, (C. 2. 3. p. 1685. ap. Harduin. T. VI. P. II.) daß kein Cleriker, vom **Subdiakonat** an, bey Strafe abgeſetzt zu werden, in der Ehe leben; auch niemand zu den höhern Würden des geiſtlichen Standes zugelaſſen werden ſollte, der nicht unverheyrathet, durchaus keuſch, und bis zum Subdiakonate nur mit Einer Frau, aber mit keiner Wittwe, verheyrathet geweſen wäre; ſondern ſetzte noch hinzu, (c. 12. pag. 1686.) daß, wenn die **Subdiakoni**, von ihrem Biſchof erinnert, ſich von ihren **Eheweibern** nicht trennen würden, es den **Fürſten** erlaubt ſeyn ſollte, **dieſe zu ihren Sclavinnen zu machen**; die Biſchöfe aber, von welchen ſie begünſtigt worden wären, ſollten ihr Amt verlieren. Sechs Jahre darauf verbot eben dieſer Papſt auf der Synode zu **Clermont**, (Conc. Claro-

n, daß ihnen nur nicht die gänzliche Trennung, hl aber der eheliche Umgang, dadurch verboten wor- i sey. Sonst wurde auch noch in dieser Versamm- g beschlossen, daß, wenn ein Priester seine Magd rathen würde, dieselbe verkauft, und der Preis da- seinem Bischof zugestellt werden sollte; (c. 3.) in- ichen, daß, wenn ein Bischof oder Erzbischof die echtmäßigen Ehen seines Clerikers billigte, derse- von dem Könige und seinen Mitbischöfen gerichtet den sollte. (c. 4. p. 17.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Ohngeachtet der Gesetze **Urbans des Zweyten**, im Jahr 1099. starb, für den ehelosen Stand des rus, fand doch auch sein Nachfolger **Paschalis** : Zweyte, dessen Regierung bis zum Jahr 1118. lerte, daß derselbe noch bey weitem nicht durchge- ds eingeführt werden könne. Er mußte daher hier- é zum Theil mehr nachgeben, als seine Vorgänger. :egor der Siebente hatte es verboten, den Mes- verheyratheter Priester beyzuwohnen; als aber Pa- alis von dem berühmten Anselm, Erzbischof von nterbury, befragt wurde, ob man von solchen iestern, wenn keine andere vorhanden wären, in en letzten Stunden das Abendmahl nehmen dürfe? was man thun müsse, wenn sie es aus dem Grun- erweigerten, weil man vorher ihre Messen verach- habe: antwortete er, (Epist. XLII. p. 1804. ap. duin. T. VI. P. II.) in einem solchen Zustande sey esser, das Abendmahl von irgend einem Priester mpfangen, als dessen ganz zu entbehren; und wenn er verheyrathete abschlüge: so sollte er als ein See- nörder bestraft werden. Eben derselbe Anselm langte von dem Papste zu wissen, ob er die Söhne Priester zu geistlichen Aemtern befördern sollte? schalis gab ihm zur Antwort, (Epist. XCVIII. l. c.

pag.

p. 1847.) weil ihrer in England eine ſo große A
n. ſey, daß beinahe der größere und beſſere Thei
C. G. Clerus darunter gehöre: ſo ſollte es ihm, nach
1073 Bedürfniſſe der Zeiten und Nutzen der Kirche, e
bis ſeyn, den durch Wiſſenſchaft und Sitten Empfo
1803. ſolche Stelle zu ertheilen. Paſchalis verwi
auch den Clerikern zu Terouanne nachdrücklich,
mehrere unter ihnen, bald öffentlich, bald heir
ſich mit Frauen verbänden; er drohte denſelbe
Verluſt ihrer Aemter und Pfründen. (Ep. XLV.
p. 1807.) Anſelm gab ſich freylich in Englan
Mühe, die Vorſchriften der Päpſte beobachten z
ſen, ohne daß ein großer Theil des Clerus ge
hätte. Im Jahr 1102. hielt er eine Kirchenverſ
lung zu London, auf welcher dem Clerus, ſelbſ
Subdiakonus, wenn er das Verſprechen der K
heit gethan hat, der Eheſtand ſchlechterdings ver
wurde; die verheyratheten Prieſter ſollten keine A
begehen, und ſie ſollte auch nicht angehört we
ihre Söhne ſollten nicht Erben ihrer Kirchen we
(Can. 4–7. l. c. p. 1864. Eadmer. Hiſt. Novo
III. p. 63. poſt S. Anſelmi Cantuar. Opp. Paris. 1
fol.) Doch viele Cleriker kehrten ſich nicht an d
Verbot; und der König Heinrich der Erſte, d
Schatz erſchöpft war, legte ihnen deswegen Gelt
ſen auf. (Eadmer. l. c. L. IV. p. 72.) Anſelm,
er genöthigt hatte, das Reich zu verlaſſen, ſtellte
vor, daß nicht er, ſondern die Biſchöfe berechtigt
ren, ſolche Cleriker zu beſtrafen. (Idem l. c. p
ſq.) Da ſie fortfuhren, den Londner Schlüſſe
gehorſam zu ſeyn: ſo wurde nach Anſelms Zu
kunft eine neue Synode in dieſer Hauptſtadt im
1108. gehalten, welche in Gegenwart des Ki
zehn Verordnungen abfaßte, durch welche den C
kern alle Verbindung mit Frauensperſonen, bey S

ten, daß ihnen nur nicht die gänzliche Trennung, wohl aber der eheliche Umgang, dadurch verboten worden ſey. Sonſt wurde auch noch in dieſer Verſammlung beſchloſſen, daß, wenn ein Prieſter ſeine Magd heyrathen würde, dieſelbe verkauft, und der Preis dafür ſeinem Biſchof zugeſtellt werden ſollte; (c. 3.) ingleichen, daß, wenn ein Biſchof oder Erzbiſchof die unrechtmäßigen Ehen ſeines Clerikers billigte, derſelbe von dem Könige und ſeinen Mitbiſchöfen gerichtet werden ſollte. (c. 4. p. 17.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Ohngeachtet der Geſetze **Urbans des Zweyten**, der im Jahr 1099. ſtarb, für den eheloſen Stand des Clerus, fand doch auch ſein Nachfolger **Paſchalis der Zweyte**, deſſen Regierung bis zum Jahr 1118. dauerte, daß derſelbe noch bey weitem nicht durchgehends eingeführt werden könne. Er mußte daher hierinne zum Theil mehr nachgeben, als ſeine Vorgänger. **Gregor der Siebente** hatte es verboten, den Meſſen verheyratheter Prieſter beyzuwohnen; als aber **Paſchalis** von dem berühmten **Anſelm**, Erzbiſchof von **Canterbury**, befragt wurde, ob man von ſolchen Prieſtern, wenn keine andere vorhanden wären, in einen letzten Stunden das Abendmahl nehmen dürfe? und was man thun müſſe, wenn ſie es aus dem Grunde verweigerten, weil man vorher ihre Meſſen verachtet habe: antwortete er, (Epiſt. XLII. p. 1804. ap. Harduin. T. VI. P. II.) in einem ſolchen Zuſtande ſey es beſſer, das Abendmahl von irgend einem Prieſter zu empfangen, als deſſen ganz zu entbehren; und wenn es der verheyrathete abſchlüge: ſo ſollte er als ein Seelenmörder beſtraft werden. Eben derſelbe **Anſelm** verlangte von dem Papſte zu wiſſen, ob er die Söhne der Prieſter zu geiſtlichen Aemtern befördern ſollte? **Paſchalis** gab ihm zur Antwort, (Epiſt. XCVIII. l. c.

pag.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſg.) ihm völlig die Gewogenheit des Papſtes z
ſchaffen. Die Bevollmächtigten deſſelben, (R
ſales Domini Papae, wie ſie **Conrad von A**
berg nennt, Chronic. p. 186. Argentor. a.
fol.) der **Erzbiſchof von Mainz**, und der **Biſch**
Coſtnitz, ſöhnten nicht allein ganz **Sachſen** mi
Papſte aus; ſondern brachten es auch dahin, d
ſämmtliche Sächſiſche Clerus der **Nicolaitiſch**
ßerey, wie die Päpſte die rechtmäßige Ehe de
rus nannten, entſagte.

Neue Bemühungen wurden von **Calixtu**
Zweyten angewandt, ein ſolches Eheverbot all
durchzuſetzen. Er unterſagte auf der **Kirchenver**
lung zu **Rheims** im Jahr 1119. den **Prieſtern**,
konen und Subdiakonen durchaus alle Verbindu
Eheweibern oder Beyſchläferinnen; ſie ſollten ihr
ter verlieren, und, wenn ſie ſich nicht beſſerten
excommunicirt werden. (Can. 5. p. 1984. l.
Hard.) **Goiffred**, Erbiſchof von **Rouen**, wa
von dieſer Verſammlung in ſein Stift zurückg
als er in eben demſelben Jahre zu **Rouen** ſelb
Diöceſanſynode anſtellte, auf welcher er ſich
die päpſtlichen Geſetze ſtark genug zu ſeyn g
(beym **Hardouin** ſteht excommunicatus, ſt
wahren Leſeart munitus,) um gegen ſeine P
wenn ſie in einer Gemeinſchaft mit Frauensp
lebten, einen fürchterlichen Bannfluch auszuſp
Als ſie ſich dadurch ſehr beſchwert fanden, un
Gefahr, in welche ſie dadurch an Leib und Se
riethen, murrten: ließ der Erzbiſchof einen un
nen, der lauter als die andern geſprochen hatt
Gefängniß fortführen. Die übrigen verdroß di
anſtändige Begegnung noch mehr; ſie waren
unſchlüſſig, ob ſie ſich vertheidigen oder flücht

…Plötzlich ſtand der Erzbiſchof wütend auf; gieng …Kirche hinaus, und rief ſeine mit Prügeln bewaff… Wache herbey. Dieſe ſtürzte über die Cleriker …, und ſchlug auf ſie los. Sie wehrten ſich zum …heil; unterlagen aber doch verwundet und beſchimpft. …er Erzbiſchof reinigte die durch Schlägerey und Blut …fleckte Kirche mit neuem Weihwaſſer; und obgleich …König von England Nachricht von dieſer Mißhand…ung bekam; ſo hinderten ihn doch andere Geſchäffte, …zu ahnden. (Orderic. Vital. Hiſt. Eccles. L. XII. …866. Beſſin. Concil. Rothomag. Provinc. P. II. p. …9. Harduin. l. c. p. 1999. ſq.) Auf der erſten …teranenſiſchen Synode im Jahr 1123. wieder…te Calixtus die ältern Befehle nicht nur wider den …gang der Cleriker mit andern Frauensperſonen, als …nächſten Anverwandtinnen; ſondern auch wider …ncubinat und Ehe, welche ſie oder Mönche einge…n möchten. (C. 3. 21. p. 1111. 1114. l. c. ap. …rd.)

n. C. 1073 bis 1303.

Einige Würkung mögen doch dieſe Verordnun… in manchen Ländern gethan haben. Man kann …es aus einem um dieſe Zeit bekannt gewordenen …ottgedichte auf den eben genannten Papſt, das in …gland verfertigt worden ſeyn ſoll, ſchließen. (O bo… Calixte! nunc omnis Clerus odit te, Quondam …sbyteri poterant uxoribus uti, Hoc deſtruxiſti, …ſtquam tu Papa fuiſti; Ergo tuum merito nomen …bent odio.) Aber gerade in England fand man …Mittel, dieſen ſtrengen Geſetzen auszuweichen. …ereignete ſich ohnedem daſelbſt ein Auftritt, der den …pſtlichen Hof ſehr beſchämen, und den Prieſtern …er ihn dienen mußte. Eine Londner Kirchen…ſammlung im Jahr 1125, da bereits Honorius …Zweyte auf dem päpſtlichen Throne ſaß, verbot

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſg.) ihm völlig die Gewogenheit des Papſtes zu ver-
ſchaffen. Die Bevollmächtigten deſſelben, (Reſpon-
ſales Domini Papae, wie ſie **Conrad von Auer-**
berg nennt, Chronic. p. 186. Argentor. a. 1600.
fol.) der Erzbiſchof von **Mainz**, und der Biſchof von
Coſtniz, ſöhnten nicht allein ganz Sachſen mit dem
Papſte aus; ſondern brachten es auch dahin, daß der
ſämmtliche Sächſiſche Clerus der **Nicolaitiſchen Ket-**
zerey, wie die Päpſte die rechtmäßige Ehe des Cle-
rus nannten, entſagte.

Neue Bemühungen wurden von **Calixtus** dem
Zweyten angewandt, ein ſolches Eheverbot allgemein
durchzuſetzen. Er unterſagte auf der Kirchenverſamm-
lung zu **Rheims** im Jahr 1119. den Prieſtern, Dia-
konen und Subdiakonen durchaus alle Verbindung mit
Eheweibern oder Beyſchläferinnen; ſie ſollten ihre Aem-
ter verlieren, und, wenn ſie ſich nicht beſſerten, auch
excommunicirt werden. (Can. 5. p. 1984. l. c. ap.
Hard.) **Goiffred**, Erbiſchof von **Rouen**, war kaum
von dieſer Verſammlung in ſein Stift zurückgekehrt,
als er in eben demſelben Jahre zu **Rouen** ſelbſt eine
Diöceſanſynode anſtellte, auf welcher er ſich durch
die päpſtlichen Geſetze ſtark genug zu ſeyn glaubte,
(beym **Hardouin** ſteht excommunicatus, ſtatt der
wahren Leſeart munitus,) um gegen ſeine Prieſter,
wenn ſie in einer Gemeinſchaft mit Frauensperſonen
lebten, einen fürchterlichen Bannfluch auszuſprechen.
Als ſie ſich dadurch ſehr beſchwert fanden, und über
Gefahr, in welche ſie dadurch an Leib und Seele ge-
riethen, murrten: ließ der Erzbiſchof einen unter ih-
nen, der lauter als die andern geſprochen hatte, ins
Gefängniß fortführen. Die übrigen verdroß dieſe un-
anſtändige Begegnung noch mehr; ſie waren jedoch
unſchlüſſig, ob ſie ſich vertheidigen oder flüchten ſol-
ten.

Plötzlich ſtand der Erzbiſchof wütend auf; gieng
r Kirche hinaus, und rief ſeine mit Prügeln bewaff-
te Wache herbey. Dieſe ſtürzte über die Cleriker
r, und ſchlug auf ſie los. Sie wehrten ſich zum
heil; unterlagen aber doch verwundet und beſchimpft.
er Erzbiſchof reinigte die durch Schlägerey und Blut
leckte Kirche mit neuem Weihwaſſer; und obgleich
: König von England Nachricht von dieſer Mißhand-
ig bekam; ſo hinderten ihn doch andere Geſchäffte,
zu ahnden. (Orderic. Vital. Hiſt. Eccles. L. XII.
866. Beſſin. Concil. Rothomag. Provinc. P. II. p.
). Harduin. l. c. p. 1999. ſq.) Auf der erſten
teranenſiſchen Synode im Jahr 1123. wieder-
lte Calixtus die ältern Befehle nicht nur wider den
ngang der Cleriker mit andern Frauensperſonen, als
i nächſten Anverwandtinnen; ſondern auch wider
ncubinat und Ehe, welche ſie oder Mönche einge-
i möchten. (C. 3. 21. p. 1111. 1114. l. c. ap.
ard.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Einige Würkung mögen doch dieſe Verordnun-
i in manchen Ländern gethan haben. Man kann
ſes aus einem um dieſe Zeit bekannt gewordenen
pottgedichte auf den eben genannten Papſt, das in
gland verfertigt worden ſeyn ſoll, ſchließen. (O bo-
Calixte! nunc omnis Clerus odit te, Quondam
esbyteri poterant uxoribus uti, Hoc deſtruxiſti,
ſtquam tu Papa fuiſti; Ergo tuum merito nomen
bent odio.) Aber gerade in England fand man
Mittel, dieſen ſtrengen Geſetzen auszuweichen.
ereignete ſich ohnedem daſelbſt ein Auftritt, der den
pſtlichen Hof ſehr beſchämen, und den Prieſtern
der ihn dienen mußte. Eine Londner Kirchen-
ſammlung im Jahr 1125, da bereits Honorius
b Zweyte auf dem päpſtlichen Throne ſaß, verbot

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ihnen, unter Apoſtoliſchem Anſehen, alles Z
ſammenwohnen mit Frauensperſonen, Ehe und C
cubinat; (C. 13. ap. Hard. l. c. p. 1126.) aber
der päpſtliche Legat, der Cardinal Johannes de C
ma, unter deſſen Vorſitze dieſe Verſammlung ge
ten wurde, der es das gröſte Verbrechen nannte,
der Seite einer Hure aufzuſtehen, um den Leib C
ſti in der Meſſe hervorzubringen, (conficere) wi
nachdem er Meſſe gehalten hatte, am Abend eben
ſelben Tages in einem Hurenhauſe überfallen. (M
ris Hiſt. maior. p. 70.) Der Erzbiſchof von Can
bury ſtellte gleichwohl im Jahr 1127. eine neue S
ode zu London an, welche jene Verordnungen
ſo vieler Schärfe beſtätigte, daß die Prieſter, w
dagegen handeln würden, vor ehrlos erklärt wur
und ihre Beyſchläferinnen gefangen geſetzt, auch
gene werden ſollten. (C. 5–7. ap. Hard. l. c. p. 1
ſq.) Eine dritte in eben derſelben Hauptſtadt im
1129. gehaltene Synode war beſonders darau
dacht, wie Paris meldet, (l. c. p. 71.) den
ſtern ihre Köchinnen, (focariae) welche zugleich
ihre Beyſchläferinnen gehalten wurden, zu verbi
Allein der König Heinrich der Erſte, dem e
Biſchöfe überließen, die Prieſter wegen dieſer
laubten Geſellſchaft zu ſtrafen, hintergieng ſie, i
er von den Prieſtern für die Erlaubniß, ihre Kö
nen beyzubehalten, eine ſehr groſe Geldſumm
preßte.

Päpſte alſo und Biſchöfe konnten ſich immer
durch die Erfahrung überzeugen, daß ihr Ehev
unnatürlich und unbeſonnen ſey; daß der Cler
wenn er ſich demſelben nicht widerſetzen durfte,
erfinderiſch genug bleiben werde, ihm auf manch
Wegen auszuweichen; und daß die verborgene

uſchheit deſſelben auf dieſe Art weit mehr überhand
hmen müſſe, als die vermeinte öffentliche, der ſie
h entgegenſetzten. Allein Concilienſchlüſſe und die
ch unverletzlichern päpſtlichen Verordnungen waren
mal da; das alte Vorurtheil von den Befleckungen,
elche der heilige Stand von der Ehe zu befürchten
tte, ſtand ſo feſte, als die aſcetiſchen Grundſätze;
gegen war die Stimme der Vernunft zu ſchwach,
n ſich eindrucksvoll hören laſſen zu können. Daher
hren die Päpſte und die Biſchöfe fort, die Heyrathen
s Clerus zu bedrohen, und dadurch die Concubinen
ſſelben zu vermehren. Innocentius der Zweyte
neuerte auf der Synode zu Rheims im Jahr 1131.
. 45. l. c. p. 1191.) und auf der zweyten Latera-
enſiſchen im Jahr 1139. (C. 67. ib. p. 1209.)
s Eheverbot für den Clerus, und zugleich das Geſetz,
ß niemand die Meſſe eines verheyratheten Prieſters
hören ſollte. Aehnliche Verordnungen gaben Eu-
enius der Dritte zu Rheims im Jahr 1148. (C.
ib. p. 1301.) eine Synode zu London im Jahr
175, wo den auf die Subdiakonen folgenden Cle-
ern zwar verſtattet wird, ihre Frauen zu behalten;
er kirchliche Pfründen verſagt werden; auch verboten
rd, die Söhne der Prieſter an den Kirchen ihrer
äter anzuſtellen; (C. 1. ib. p. 1636.) und eine an-
re vom Jahr 1199, welche Apoſtoliſche Legaten in
almatien hielten. (C. 2. ib. p. 1952.) Vergleicht
an aber damit die bis ans Ende eben dieſes Jahr-
nderts fortdauernden Concilienſchlüſſe wegen der
öhne und Köchinnen der Prieſter: ſo merkt
an wohl, wie wenig alle dieſe Verbote, nur etwan
e öffentliche Ehe ausgenommen, geachtet worden
d. Der Fall mit ihren Söhnen kam beſonders in
ngland häufig vor, wie man aus der dritten La-
anenſiſchen Synode vom Jahr 1179. ſieht, wo

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Alexander der Dritte ihre Beförderung zu geiſtlic
Stellen, ſelbſt zu der väterlichen, mit einiger E
ſchränkung, verſtattete. (Append. ad Concil. Later
III. P. XIX. p. 1787. ſq. ap. Harduin. T. VI. P.
Auf eben dieſer Synode verbot der Papſt nicht al
den Clerikern, unzüchtige Hausgenoſſinnen zu hal
(l. c. c. 11. p. 1678.) ſondern ſetzte auch gleich d
auf Kirchenſtrafen auf ihre unnatürlichen Ausſch
fungen, die höchſt wahrſcheinlich eine Folge der
ſagten Ehe waren.

Ueberhaupt iſt es unleugbar, daß um dieſe
die Cleriker in den meiſten Ländern der abendländiſ
Kirche, ob man gleich jede ihrer Verbindungen
dem weiblichen Geſchlechte in den Kirchengeſetzen
züchtig nannte, doch im Grunde nur auf ihrem al
und urſprünglichen Rechte, in eine ordentliche Ehe
ten zu dürfen, beſtanden haben. In Irland wa
ſelbſt die Biſchöfe bis gegen die Mitte des zwölf
Jahrhunderts verheyrathet. (S. Bernhard. de vit
Malachiae, Episc. Hiberniae, c. 10. p. 673. O
Tom. II. ed. Ven.) Daß die Prieſter in Schr
den häuffig in dieſem ganzen Jahrhunderte im öff
lichen Eheſtande gelebt haben, beweiſet im Anfa
des folgenden ein Schreiben Innocentius des D
ten an den Erzbiſchof von Lunden, gegen den ſie
darauf berufen hatten, die Ehe ſey ihnen durch ei
beſondern päpſtlichen Freyheitsbrief zugeſtanden
den. (L. XVI. Ep. 118. p. 805. ed. Baluz.) D
Papſt antwortet dem Erzbiſchof, er müſſe erſt d
vorgebliche Urkunde ſehen, ehe er entſcheiden kön
Allein über die Concubinen und Söhne der Prie
giebt er ihm wenigſtens ſeine Vorſchriften: und es
merkwürdig, daß er erlaubt, wenn gleich der Prie
mehr als Eine Beyſchläferinn zu gleicher Zeit ge
ha

...ie bey einer einfachen Hurerey, Diſpen- J. n. C. G.
...ſen zu laſſen, wenn er künftig enthalt- 1073
...lte. Den Clerikern in Dänemark wur- bis
...Jahr 1120. der Eheſtand verboten; doch 1303.
...ben noch viele in dieſem ganzen Jahrhun-
...rathet. Nach und nach aber wurden meh-
...n abgeſetzt, oder verloren gar das Leben;
... beſonders in dem Seeländiſchen Erzbis-
...thum. (Pontoppidans Annales Eccles. Danicæ, Erſter Theil, S. 247. fg.) In
...wurde die Ehe des Clerus ſeit dem Jahr 1179.
...verſagt; dagegen war der Concubinat deſto
...der Prieſter zahlte acht bis zwölf Thaler an
...hof für jedes mit einer Beyſchläferinn erzeug-
... (Harboe in den hiſtoriſchen Schriften der
...ger königlichen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften,
...S. 122. 152.)

...war zu erwarten, daß Gratianus in ſeiner ca-
...Sammlung für das Kirchenrecht die Fragen
...Ehe des Clerus nicht übergehen würde. Nach-
...der 26ſten Diſtinktion des erſten Theils
...ſprüche alter Kirchenlehrer über die zweyte
...bracht, worunter zuerſt eine Stelle des Hie-
...ſteht, (C. 1. p. 75.) nach welcher der eines
...fähige nach der Taufe nur einmal geheyra-
...muß, ohne daß ihm, wie in dieſen ſpätern
...derten, die Trennung vom genauern Umgan-
...einer Frau zur Pflicht gemacht wurde: wirft
...darauf die Frage auf, (Diſt. XXVII. p. 77.)
...Vorſchrift: Der Biſchof ſoll Eines Weibes
...ſeyn, von der Zeit ſeiner Weihung zu verſtehen
...daß er die Ehe mit dieſer einzigen Frau fort-
...ſetze? führt wieder Meinungen der Kirchenleh-
...Päpſte an, und zieht endlich daraus die Folge,

(Diſt. XXVIII. p. 79.) daß keiner vom Subdia
K. u. nate an im Clerus eine Stelle haben könne, wenn
C. G. nicht Enthaltſamkeit angelobt hätte. Im zwey
1073 Theil ſeines Werks, wo Gratianus ſo viele Fäll
bis Eheſachen erörtert, führt er unter andern (Cauſa XX
1303. Qu. 1. c. 40. p. 911.) die Verordnung Innocen
des Zweyten vom Jahr 1139. an, Kraft wel
eine von einem Biſchof oder andern Cleriker getro
Heyrath getrennt werden ſoll; geſteht aber doch,
Auguſtinus einer ganz andern Meinung ſey.

Wenn Gratianus gleichſam in der Einfalt
nes Herzens, und ohne Abſicht eines Widerſpru
ſolche Spuren der älteſten Denkungsart chriſtli
Lehrer über die Ehe des Clerus eingeſtreuet hat
haben dagegen andere deſto freymüthiger über das
bot dieſer Ehe geurtheilt. Beſonders kühne Vor
ſe dieſer Art wagte Dietrich, Biſchof von Ver
dem Papſte Gregor dem Siebenten, wie in d
Geſchichte (Th. XXV. S. 484.) angezeigt worde
unter die Augen zu ſagen; ob er gleich, man mi
beynahe ſagen, mit einer ſchlauen Verſtellung, ſie
als fremde Gedanken angebracht, und ſich dar
Belehrung ausgebeten hat. Ein Ungenannter,
aber zur Zeit eben deſſelben Papſtes gelebt zu h
ſcheint, gehört auch unter dieſe Schriftſteller. (Ep
la cuiusdam adverſus Laicorum in Presbyteros
iugatos calumniam, in Marten. et Durand. T
novo Anecdotor. T. I. p. 230—241.) Er
die vielen ſchlimmen, dem Clerus, dem öffentli
Gottesdienſte, und der Religion ſelbſt nachtheil
Folgen, die aus dem Verbote Gregors, den M
verheyratheter Prieſter nicht beyzuwohnen, entſta
ſeyen; ſetzt ihm Chriſti Anweiſung entgegen, die he
leriſchen Phariſäer und Schriftgelehrten, weil ſie

Mosis Stuhl säßen, folgsam anzuhören; beruft sich auf die vornehmsten Kirchenväter, welche die Würksamkeit der Sacramente keineswegs auf die Eigenschaften der Priester eingeschränkt hätten; und behauptet unter andern, (p. 240.) daß solchergestalt, indem einigen wenigen Keuschheit aufgedrungen würde, hunderttausenden eine schändliche Ketzerey vorgetragen werde. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Zwey berühmte Eiferer für die Gottseeligkeit um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, der heilige Bernhard von Clairvaux, und der Abt Rupert von Duits, bestreiten zwar das oftgedachte Eheverbot nicht gerade zu; ob sie gleich von protestantischen Schriftstellern öfters als Zeugen gegen dasselbe angeführt worden sind; aber ihre Abschilderung der wollüstigen Ausschweifungen, in welche viele Cleriker durch jenes Verbot gestürzt wurden, mußte beynahe noch mehr würken, als wenn sie es würklich gethan hätten. Bernhard klagt in einer zum Unterrichte des Clerus gehaltenen Predigt oder Schrift, (Sermo seu Liber de conversione ad Clericos, c. 20. p. 498. sq. Opp. T. II.) daß so viele in ihren heiligen Stand ohne alle Ehrerbietung für denselben eilten: habsüchtige, herrschbegierige, stolze, besonders aber jeder Art von Unzucht, auch der unnatürlichen, ergebene Leute: und er wünscht, daß diejenigen, welche der Enthaltsamkeit nicht fähig sind, lieber aus demselben wegbleiben möchten. In einer andern Stelle seiner Predigten (Sermo L. XVI. in Cantica, p. 775. sq. Opp. T. IV.) spricht er zwar gegen gewisse Ketzer, welche den Ehestand verwarfen: so viehische Menschen, sagt er, daß sie nicht merken, wie sehr dadurch jede Unkeuschheit begünstigt werde; oder von einer so teuflischen Bosheit, daß sie sich über das Verderben der Menschen freuen. Allein was er

darüber und über die Würde des Eheſtandes gegen ſie erinnert, ſchickt ſich eben ſowohl für diejenigen, welche den Clerus von dieſem Stande entfernten. Ohngefähr auf gleiche Art beſchuldigt der Abt Rupert die Cleriker der Ketzerey der Nicolaiten, welche zwar keine rechtmäßige Ehe haben wollten, weil ſie durch die Kirchengeſetze verboten ſey, damit ſie, indem ſie die Gefäße des Herrn trügen, heilig und rein wären; aber deſto unenthaltſamer ſeyen; die Ehe nachahmten, wenn ſie wollten; und gleichwohl glaubten, keine Ehe gebrochen zu haben. (Commentar. in Apocalypſin, L. II. c. 2. pag. 490. Opp. Tom. II. Mogunt. 1631. fol.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Mitten unter dieſen ſich einander aufhebenden Geſetzen und Gewohnheiten behauptete der Clerus in Ungarn noch einige Freyheit im zwölften Jahrhunderte, die, wenn ſie gleich nicht völlig die ihm gebührende war, ihn doch vor gröbern Ausſchweifungen ſolcher Art etwas mehr als in andern Ländern bewahrte. Ihm war das Heyrathen noch nicht ſchlechterdings verboten; Prieſter und Diakoni, ſelbſt Biſchöfe, lebten noch verehlicht; nur wurden ihnen gewiſſe Einſchränkungen vorgeſchrieben. In den Kirchengeſetzen, die mit Bewilligung des Königs Coloman um das Jahr 1103. abgefaßt wurden, wird zwar den Biſchöfen befohlen, keinen unter den Clerus aufzunehmen, der nicht theils ſelbſt Enthaltſamkeit angeloben, theils, wenn er eine Frau hätte, auch ihr Verſprechen darüber beybringen würde. (Conſtitt. eccles. ſub Colom. Rege, c. 4. p. 49. in Péterffy Concill. Vngar. P. I.) Auch ſollte kein verheyratheter Cleriker ſeinen Dienſt am Altar verrichten, wenn er nicht vorher, nebſt ſeiner Frau, Enthaltſamkeit verſprochen, und an einem abgeſonderten Orte für ihren Unterhalt geſorgt hätte.

(l. c.

. c. 5. p. 50.) Allein die gänzliche Aufhebung r Ehe wurde doch nicht geboten. Auf einer Kir- verſammlung zu Gran, die unter eben dieſem Kö- im Jahr 1114. gehalten wurde, gab man ein milderes Geſetz für die Prieſter; wenn gleich die drücke deſſelben etwas ſchwankend ſind; ſie ſollten rechtmäßigen Weiber mit Mäßigung beyhalten, weil man ihre Gebrechlichkeit vorſehe. (Presbyteris uxores, quas legitimis ordiis acceperint, moderatius habendas, praeviſa ilitate, indulſimus. Synod. Strigoniens. c. 31. p. 57.) Freylich wird auch gleich hinzugeſetzt, . c. 32.) wer unverheyrathet ein Prieſter oder Diaus geworden wäre, ſollte es auch nachher bleiben. Anſehung der Biſchöfe verordnete dieſe Synode, 11. l. c. p. 55.) daß, wenn ein Verheyratheter dieſem Amte gewählt würde, derſelbe nicht ohne willigung ſeiner Frau angenommen werden ſollte; eichen, (c. 33. p. 57.) daß die Frauen der Biſe nicht auf den biſchöflichen Landgütern wohnen n; vermuthlich alſo an einem Orte, wo es weniin die Augen fiel, daß der Biſchof eine Ehefrau . Im dreyzehnten Jahrhunderte wurde der Unſche Clerus ſtrenger behandelt. Er mußte von dem tlichen Legaten, dem Cardinal Guido, im Jahr 7. mehrere Vorſchriften annehmen, die größtenls ſeine gänzliche Eheloſigkeit betrafen. (ib. p. 88. et ap. Harduin. T. VII. p. 585. ſq.) Nach denn ſollte kein anderer, als ein unverheyratheter sbyter oder Diakonus, zum Biſchof gewählt wer; noch weniger einer, der zwey Eheweiber gehabt, eine Beyſchläferinn, eine Verſtoßene, eine Hure, eine andere als eine Jungfrau geheyrathet hat. n Verheyratheter ſollte Presbyter, Diakonus oder bdiakonus werden, wenn er nicht mit Einwilligung ſeiner

J. n. C. G. 1073 bis 1305.

n. C. G. 1073 bis 1303.

ſeiner Frau Keuſchheit und Abſonderung von ihr verſprochen, auch für ihren Unterhalt geſorgt hat. Die Söhne der Prieſter ſollten nur unter den bekannten Bedingungen in den Clerus aufgenommen werden. Unter andern ſolchen Verordnungen war auch dieſe, daß jeder verheyrathete Prieſter und Diakonus, er mag es nun vor oder nach der Weihung geworden ſeyn, ſein Amt verlieren ſollte; auch erlaubte der Legat den Biſchöfen nicht, bey denen zu diſpenſiren, welche vor ihrem Eintritt in den Clerus geheyrathet hatten, und nun freywillig Enthaltſamkeit angeloben wollten. Doch verſtattete er ihnen ſo lange einen Stillſtand in Abſicht auf die verheyratheten Prieſter und Diakonen, bis der Papſt über dieſelben entſchieden hätte.

Oft genug werden nun in eben dieſem Jahrhunderte die ältern päpſtlichen Geſetze wider die Ehe des Clerus auch für andere Länder wiederholt; aber noch öfter, wie man eben aus dieſer Wiederholung und aus den beygefügten Klagen ſchließen muß, übertreten. Auch merkt man fortdauernd, daß die Biſchöfe hin und wieder für Geld und andere Vortheile alle Nachſicht gegen Prieſter bezeigten, die ſich für den aufgezwungenen eheloſen Stand auf eine andere Art ſchadlos hielten. Innocentius der Dritte drohte daher, bey der Erneuerung dieſer Befehle auf der vierten Lateranenſiſchen Synode im Jahr 1215. den Prälaten, die ſo gefällig ſeyn würden, mit der Abſetzung. (C. 14. p. 31. T. VII. Harduin.) Er verbot eben daſelbſt, (C. 31. p. 43.) daß die Söhne der Canonicorum, beſonders die unehelichen, ihren Vätern nicht in ihrem Amte nachfolgen ſollten. Körner glaubt, (Vom Cölibat der Geiſtlichen, S. 418.) der Papſt habe in dem erſtern dieſer Schlüſſe, der auch in die Dekretalen Gregors des Neunten eingerückt worden

1 iſt, (L. III. Tit. 1. de vita et honeſt. Clericor. 13. p. 418. ſq.) erkannt, daß die Geiſtlichen in wiſſen Ländern in einer rechtmäßigen Ehe ren; und vermuthlich habe er Deutſchland und die ordiſchen Länder darunter verſtanden. Man muß hen, daß dieſe Stelle etwas dunkel iſt; (Qui au- n ſecundum regionis ſuae morem non abdicarunt pulam coniugalem, ſi lapſi fuerint, gravius pu- ntur, cum legitimo matrimonio uti poſſint,) aber iſt auch ſchon längſt bemerkt worden, daß Innos ntius hier die Griechen gemeint habe, bey denen die en der Prieſter erlaubt waren; da er ſie hingegen der abendländiſchen Kirche nach ſeinen und ſeiner orgänger Grundſätzen unmöglich rechtmäßige Ehen nnen konnte. Wollte man einwenden, daß er den riechen nichts zu befehlen hatte: ſo muß man ſich an viele tauſend Griechen erinnern, die damals im La- niſchen Kaiſerthum von Conſtantinopel unter der rrſchaft und dem Drucke päpſtlicher Legaten und iſchöfe ſtanden.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Ueberflüſſig würde es ſeyn, jedes Kirchengeſetz ſes oder verwandten Inhalts aus dem dreyzehnten hrhunderte hier wörtlich anzubringen, da ſie es, ngefähr wie die vorhergehenden, bald nachdrücklicher, ld gelinder einſchärfen, daß die Cleriker keine Bey- läferinnen (concubinas, focarias, pediſſequas,) lten; ihre Söhne nicht leicht zu Nachfolgern in ih- m Amte bekommen, ſie nicht bey ſich behalten, ih- n und den Müttern derſelben nichts vermachen; kei- andere als ihre nächſten Anverwandtinnen in ihren äuſern haben ſollten; und dergleichen mehr. Um aber e Menge und Folge dieſer Geſetze zu überſchauen, uß wenigſtens das Verzeichniß derſelben hier ſeine telle einnehmen. (Conſtitutt. Ricardi Poore, Sa-

rum

rum Episc. circa a. 1217. c. 5 — 8. ap. Harduin. T. VII. p. 90. Concil. Oxon. a. 1222. c. 34. 35. l. c. p. 122. Concil. Moguntin. a. 1225. c. 1 — 3. ib. p. 137. ſq. Concil. Rothomag. a. 1231. c. 13. l. c. p. 186. c. 37. p. 189. Conſtitt. Provincial. S. Edmundi, Archiep. Cantuar. circa a. 1237. c. 3. 4. ib. p. 268. Concil. London. a. 1237. c. 16. ib. p. 297. Concil. ap. S. Quintinum, a. 1239. c. 12. l. c. p. 325. Synod. Wigorn. a. 1240. c. 34. ib. p. 341. ſq. Concil. Salmur. a. 1253. c. 30. ib. p. 448. Concil. Colon. a. 1260. c. 1. l. c. p. 518. Concil. Viennens. a. 1267. c. 3. ib. p. 581. Concil. Londin. a. 1268. c. 8. ib. p. 621. Concil. Senon. a. 1269. c. 1. ib. p. 649. Conc. Langeſiens. a. 1278. c. 4. ib. p. 760. Concil. Redingens. a. 1279. c. 5. ib. p. 786. Concil. Budens. a. 1279. c. 12. ib. p. 794. c. 26. p. 798. Syn. Colon. a. 1280. c. 2. p. 820. ſq. Concil. Bituric. a. 1286. c. 7. 8. p. 952. Synod. Exoniens. a. 1287. c. 38. p. 1093. Concil. Herbip. a. 1287. c. 5. p. 1133. Syn. Ciceſtriens. a. 1289. c. 2. p. 1153. c. 23. p. 1156. Concil. Rothomag. a. 1299. c. 1. p. 1202. Synod. Baiocens. a. 1300. c. 37. 38. p. 1231. ſq. Concil. ap. Pennam fidelem, ſeu Pennafiel, Toletan. Dioec. a. 1302. c. 2. p. 1254.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

So oft wiederholte, und gleichwohl, wie man merkt, ſo vergebliche Befehle, durch welche nicht ſowohl die ſchon meiſtentheils unterdrückte Ehe des Clerus; ſondern mehr das eigentliche an deſſen Stelle getretene Concubinat verboten wurde, zeigen immer deutlicher an, daß die Biſchöfe dabey viele Nachſicht bewieſen haben mögen; es mag nun ſolche aus Eigennutzen, oder auch aus dem Gefühl theils der Unbilligkeit des Eheverbots, theils der Unmöglichkeit, jene Geſetze zur Vollſtreckung zu bringen, gefloſſen ſeyn.

Aber

ſie ſelbſt haben auch öfters verführeriſche Bey-
: dieſer Art gegeben. Das ſchlimmſte vielleicht
llen lernt man aus einem Schreiben Gregors des
nten an den Biſchof Heinrich von Lüttich ken-
das im Jahr 1273. aufgeſetzt worden iſt. (ap.
luin. T. VII. p. 665. ſq.) Der Papſt wirft ihm
me außer der Simonie und andern Laſtern, be-
rs eine ſehr ausſchweifende Unzucht vor; er habe
nd nach ſeiner Weihung mehrere Söhne und Töch-
zeugt; eine Aebtiſſinn des Benediktinerordens öf-
ch als ſeine Beyſchläferinn gehalten; auf einem
mahl einſt unverſchämt geſtanden, daß er inner-
noch nicht völlig zwey Jahren vierzehn Söhne be-
ten habe; ſeinen Kindern in noch ſehr jungen Jah-
eiſtliche Aemter ertheilt; bey ihrer Verheyrathung
it Kirchengütern ausgeſtattet; mehrere Nonnen
hrt; willkührliche Schatzungen ausgeſchrieben;
röbſten Verbrecher für Geld losgeſprochen, und
Verſäumung des Gottesdienſtes, als ein weltli-
Herr prächtig gekleidet, ſich bloß ſeinem Vergnü-
rgeben. Er ermahnt alſo den Biſchof, ſogleich
ner Beſſerung zu arbeiten; ſeine Sünden zu be-
n; durch Gebet, Faſten und Almoſen ſich gegen
leizungen des Teufels, der Welt und ſeines Flei-
zu verwahren; auch würde er zu Lüttich gottſee-
Perſonen beyderley Geſchlechts finden, welche ih-
d fremde Sünden beweinten, deren Fürbitte bey
ihm daher nützlich werden könne. Obgleich übri-
der Papſt ihm viele nachdrückliche und treffende
lellungen thut; ſo behandelt er doch einen Biſchof,
einen Augenblick länger in ſeinem Amte bleiben
:, viel zu gelind: und welchen Einfluß dieſes auf
lerus ſeines Bisthums gehabt haben müſſe, braucht
erſt gezeigt zu werden.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Nicht

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Nicht zu gedenken, daß ſich bisweilen auch andere Stände des Clerus wider das päpſtliche Ehegebot angenommen, und nicht ohne Heftigkeit, oder gar Schmähworte, von dieſem geurtheilt haben, wehrte ſich der Clerus der drey Nordiſchen Reiche ein ganzes Jahrhundert hindurch, ehe er ſich daſſelbe aufdringen ließ. **Calixtus der Zweyte** verſuchte im Jahr 1121. vergebens, die **Schwediſche Geiſtlichkeit** dazu zu nöthigen: und im Jahr 1140. wiederholte ein päpſtlicher Legat auf der Synode zu **Lund** dieſen Befehl unter Drohungen; aber mit eben ſo geringem Erfolge. (**Dalins** Geſch. des Reichs Schweden, Th. II. S. 46. 66.) Im Jahr 1248. hingegen hielt der Cardinal **Wilhelm**, Biſchof von **Sabino**, Legat **Innocentius des Vierten**, eine Synode zu **Skenninge** in der Schwediſchen Provinz Oſigothland; wofür manche neuere Schriftſteller fälſchlich **Schenningen** ſetzen. Auf derſelben waren der **König Erik Erikſon**, der Erzbiſchof von **Upſal**, die Biſchöfe, Reichsräthe, Lagmänner und andere vornehme Perſonen zugegen: alle deſto mehr bereit, die kirchlichen Vorſchriften des Legaten anzunehmen, da er auch die innerlichen Streitigkeiten beyzulegen ſuchte, welche Schweden durch einen bürgerlichen Krieg bisher ſo ſehr zerrüttet hatten. Er verordnete alſo, **daß ſich jeder Prieſter binnen einer Jahresfriſt von ſeiner Frau ſcheiden ſollte.** Diejenigen, welche Kinder hatten, ſollten ſie insgeheim bey ſich erziehen; überhaupt aber ſie nicht vor die ihrigen erkennen. Keines Prieſters Kind ſollte von ſeinem Vater erben; ſondern deſſen Verlaſſenſchaft ſollte völlig der Kirche zufallen; doch könnte ein Prieſter bey ſeinem Leben etwas wegſchenken, und auf den Fall ſeines Todes einige Veranſtaltungen treffen. Die Beſtürzung und die Klagen des Clerus über dieſe Befehle waren überaus groß;

; allein, von den höhern Ständen verlaſſen, durf- J. n.
ſich nicht länger widerſetzen. Unterdeſſen wurde C. G.
dieſes Verbot auf einer andern Seite bald gemil- 1073
. Es war den Clerikern eben ſowohl unterſagt bis
en, Beyſchläferinnen zu halten, als im Eheſtan- 1303.
leben; gleichwohl ließ Innocentius der Vierte
its im Jahr 1252. von der Strenge gegen die er-
merklich nach: und Alexander der Vierte hob
Jahr 1258. die Excommunication wider die erſtern
(Io. Magni Goth. Hiſt. L. XIX. c. 15. ap. Har-
. T. VII. p. 423. Dalin l. c. S. 163.) Et-
früher war das Eheverbot bey dem Däniſchen
us eingeführt worden. Der Cardinallegat Gre-
ius de Creſcentia kam im Jahr 1221. nach Dä-
ark, und reiſte ein Jahr lang im Reiche herum,
it er die Cleriker gütlich dahin bringen möchte, ih-
heweiber fahren zu laſſen; aber dies gelang ihm
. Die Weltlichen ſtimmten darinne mit den
lichen überein, daß die Ehe treulich gehalten wer-
müſſe. Ja die Bauern in Schonen hatten ſchon
Ende des zwölften Jahrhunderts unter andern
chen ihres Aufruhrs auch dieſe angegeben, daß ei-
Prieſter bey ihnen, dem ältern päpſtlichen Ver-
gemäß, ſich von ihren Frauen getrennt hatten;
rangen bey dem Erzbiſchof darauf, daß einem je-
derſelben ſein Weib zu haben erlaubt ſeyn möchte.
bſt die Biſchöfe begünſtigten anfänglich die Prie-
; wurden aber endlich von dem Legaten gewonnen.
ige hundert Prieſter appellirten nun zwar von dem
ſie an eine allgemeine Kirchenverſammlung; allein
bewilligte ihnen nur eine Nationalſynode, welche
Jahr 1222. zu Schleswig gehalten wurde. So
aft auch hier die Prieſter durch einige Sachwalter
Freyheit verfochten; ſo fanden ſie doch ſonſt keine
erſtützung, und mußten ſich dem Eheverbote des

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Cardinals unterwerfen. Nur die zugleich anbefohlene Enterbung ihrer Kinder wurde nicht befolgt, weil Eltern und Anverwandte ſich zu eifrig dagegen ſetzten; es gab auch noch mehrere Jahre hindurch in Dänemark Prieſter, die im Eheſtande blieben. (Pontoppidan, l. c. S. 637. fg.)

Auch ſehr angeſehene Lehrer und Schriftſteller dieſer Zeiten urtheilten über die Verbindlichkeit des Eheverbots für den Clerus nicht immer ſo ſtreng, als die Päpſte. Außerdem daß Gratianus ſelbſt geſtand, (Decr. P. I. Diſtinct. XXXI. p. 88.) es habe eine Zeit gegeben, da den Prieſtern die Enthaltſamkeit noch nicht vorgeſchrieben war; und die Ehe ſey ihnen vor der Zeit des Verbots überall eben ſo erlaubt geweſen, wie ſie es noch zu ſeiner Zeit in der morgenländiſchen Kirche ſey; (Diſtinct. LVI. c. 13. p. 181.) haben ſich die vornehmſten ſcholaſtiſchen Theologen darüber zum Theil noch freyer erklärt. Thomas von Aquino behauptet ausdrücklich, (Summa totius Theologiae, Secunda Secundae, Quaeſt. LXXXVIII. Art. 11. p. 167. Colon. 1604. fol.) die Verpflichtung der Enthaltſamkeit ſey nicht ſo weſentlich, wie im Mönchsſtande, ſondern nur durch eine Verordnung der Kirche, mit dem geiſtlichen Stande verbunden; und es ſcheine daher, daß die Kirche darüber gar wohl diſpenſiren könne. In einer andern Stelle (l. c. Art. 2. p. 164.) giebt er auch zu, daß, wenn aus der Beobachtung eines Gelübdes ein großes und offenbares Unheil entſtünde, daſſelbe entweder nach dem erbetenen Rathe der Vorgeſetzten unerfüllt bleiben könnte; oder, wenn man nicht im Stande ſey, zu ihnen ſeine Zuflucht zu nehmen, daſſelbe nicht beobachtet werden dürfe. Die Anwendung davon war leicht auf den eheloſen Stand des Clerus zu machen,

ob

gleich Thomas jedem ſelbſt zu machen überläßt. J. n. C. G.
iger zurückhaltend erklärt er ſich anderswo, (ap. 1073
um, Catal. Teſtium veritatis, p. 421. Argen- bis
. 1562. fol.) daß, wenn ein Cleriker von einer 1303.
rn Claſſe dem Prieſter bekenne, er könne unmög-
helos leben, dieſer nicht ſündige, wenn er eine
iche Heyrath eingienge; es ſey eine geringere
de, in einem ſolchen verheimlichten Eheſtande zu
, als ſich der von Gott verbotenen Hurerey zu er-
. Bonaventura, der berühmte Zeitgenoſſe
eil. Thomas, ſucht freylich einen Haupteinwurf
die Eheloſigkeit des Clerus aus dem Wege zu
en; aber ſelbſt die Art, wie er ſolches verſuchte,
beweiſen, daß er die überwiegende Stärke deſ-
nur zu ſehr empfunden habe. Die jetzige Kirche,
bt er, (in L. IV. Sentt. Diſt. XXVII. Art. 1. Qu.
ud Calixtum de coniugio Clericorum, p. 44.
of. 1653. 4.) iſt doch nicht vollkommner, als die
: und in dieſer war den Clerikern die Enthalt-
it nicht vorgeſchrieben; alſo hätte es auch jetzt
geſchehen ſollen. Darauf antwortet er, in der erſ-
Kirche habe ein ſolches Verbot theils wegen
kleinen Anzahl ihrer Mitglieder nicht Statt
können, von denen die allermeiſten ſchon Frauen
t hätten; theils wegen der Armuth der Kir-
wo daher nicht leicht eine Entwendung ihrer Gü-
befürchten war; da hingegen jetzt, bey den groſ-
Beſitzungen der Kirche die Enthaltſamkeit nöthig
damit nicht die Liebe erkalten, und der Gottes-
bey Clerikern und Laien untergehen möchte; end-
uch wegen der Beſcheidenheit der älteſten
ker, die ſich ihrer Ehefrauen mit mehr Mäßi-
zu bedienen wußten. Der zweyte dieſer Gründe
llerdings für das Jahrhundert des Bonaventu-
r Hauptgrund; es war beynahe eben ſo viel, als

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

wenn er die Beſorgniß laut geäußert hätte, durch verheyrathete Cleriker möchten die Güter der Kirche bald für ſie verloren gehen. Weit freymüthiger ſagte Wilhelm Duranti, gewöhnlich Durandus genannt, Biſchof von Mende in Languedoc ſeit dem Jahr 1296. ſeine Meinung darüber. (Tractat. de modo generalis Concilii celebrandi, P. II. Rubric. 10. ap. Calixtum l. c. p. 434. ſq.) Er beklagt es in dieſer Stelle, daß der Clerus das Verbot der Nicäniſchen und vieler andern Synoden, keine fremde Frauensperſonen bey ſich zu haben, gar nicht beobachte; daß daraus viel Aergerniß entſtehe, und das Volk über den Clerus murre. Auch ſollten, fährt er fort, keine öffentlichen Hurenhäuſer nahe an den Kirchen, und am Römiſchen Hof neben dem Palaſte des Papſtes, noch anderswo neben den Häuſern der Prälaten gehalten werden; der päpſtliche Hofmarſchall und andere ſeines gleichen ſollten ſich nicht von den Huren und ihren Kupplern Geld dafür zahlen laſſen. In einer andern Stelle (Rubr. 46.) thut er den merkwürdigen Vorſchlag: „Da beynahe von allen Kirchenverſammlungen und von den meiſten Päpſten bisher viele Verordnungen gegeben worden ſind, um die Unenthaltſamkeit der Cleriker zu verbieten, und zu ſtrafen; gleichwohl ihre Sitten dadurch keineswegs haben verbeſſert werden können: ſo wäre es zu überlegen, ob es nicht nützlich ſey, und dafür geſorgt werden könne, daß in der abendländiſchen Kirche, in Anſehung des Gelübdes der Enthaltſamkeit, die Gewohnheit der morgenländiſchen Kirche beobachtet würde, was die neu zu Befördernden betrifft; beſonders da dieſe Gewohnheit zu den Zeiten der Apoſtel die herrſchende geweſen iſt.“

Zu ſpät kamen jetzt freylich alle ſolche Vorſchläge, nachdem das Eheverbot des Clerus ſeine geſetzliche Gültig-

digkeit erlangt hatte. Im päpſtlichen Geſetzbuche hatte es nunmehr unter verſchiedenen Aufſchriften ſeine Stelle eingenommen. (Decretall. Greg. IX. L. I. Tit. 17. de filiis Presbyterorum ordinandis, vel non, p. 118. ſq. ed. Boehm. L. III. Tit. 3. de Clericis coniugatis, p. 423. ſq. L. IV. Tit. 6. qui Clerici vel voventes matrimonium contrahere poſſunt, p. 650. ſq.) Die darinne enthaltenen Geſetze kommen zwar überhaupt mit den bisher angeführten überein; beziehen ſich aber zugleich auf manche beſondere Fälle, welche ihre eigenen Beſtimmungen hervorbrachten. So verordnete Innocentius der Dritte im Jahr 1212, daß der Sohn eines verheyratheten Griechiſchen Prieſters gar wohl in der Lateiniſchen Kirche eine geiſtliche Stelle erhalten könne, wenn anders kein Aergerniß daraus zu befürchten ſey. (c. 6. de Cler. coniugat. p. 425.) Um eben dieſelbe Zeit entſchied er auch, (l. c. c. 7.) daß ein verheyratheter Clericus, der keine Stelle mit Einkünften beſitzt, (non beneficiatus) nicht genöthigt werden könne, die Haarſchur zu tragen. In der Sammlung Bonifacius des Achten ſteht nur eine einzige Verordnung dieſes Papſtes, (Sext. Decretall. L. III. Tit. 2. de Cleric. coniugat. p. 953.) vermöge welcher verheyratheten Clerikern, wenn ſie Kleid und Haarſchur von Geiſtlichen trügen, die Rechte ihres Standes geſichert werden, und weltlichen Obrigkeiten unterſagt wird, ſie vor ihre Gerichte zu ziehen. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Unter die Widerſprüche dieſer Zeiten gehört es ohne Zweifel, daß, indem die Ehe nunmehr dem Clerus vollkommen entriſſen ward, dieſelbe gleichwohl immer förmlicher zu einem Sacramente erhoben wurde; und daß man ihm allein die Vorſchriften über dieſelbe abzufaſſen, auch über alle den Eheſtand betreffende

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Fälle und Streitigkeiten zu entſcheiden überließ, w
rend daß ihm alle Erfahrungen in demſelben verſagt
den. Daher kommen aber auch ſo viele Einſchr
kungen, Hinderniſſe und Erſchwerungen
Ehe für die Laien, welche der Clerus, oder ge
zu reden, Päpſte und Biſchöfe feſtſetzten. Dieſe ſ
nen zwar auf gewiſſen Grundſätzen zu beruhen; a
in der That waren es meiſtentheils mißverſtan
bibliſche Stellen, Meinungen der Kirchenväter, i
kührliche Hypotheſen, erzwungene Folgerungen,
eigenmächtige Verordnungen der Concilien oder P
ſte, wornach die Ehehinderniſſe und Eheſcheidu
beſtimmt wurden. Es gab zwar bürgerliche G
genug darüber; allein man weiß auch, wie frühz
dieſelben, bereits ſeit dem vierten Jahrhunderte,
der Denkungsart der Biſchöfe umgeändert worden
Neu war das wenigſte, was in dieſen Jahrhund
darüber hinzukam. Aber die ſchon lange ausg
nene geiſtliche Verwandtſchaft, und die er
ſtelte Berechnung der Blutsverwandtſchaft
ihren Graden, zwey Haupthinderniſſe der Ehe,
deren Anwendung ſchon anderswo (Th. XXII.
577. fg.) Nachricht ertheilt worden iſt; g
doch oft zu neuen Erörterungen und Streitfr
mithin auch zu neuen kirchlichen Entſcheidungen
legenheit. Alles erlangte durch die canoniſti
Sammlungen in beyden Hauptkirchen eine geſetzn
gere Feſtigkeit; und es wurde überhaupt die ſtre
Rückſicht darauf genommen, daß die Kirche ih
worbenes Recht, über Eheſachen zu ſprechen, d
aus behaupten möchte.

Selbſt entſchiedene Fragen dieſer Art kamen
neuem in Bewegung. So gieng es mit der hi
Streitigkeit der Griechiſchen Kirche im zehnten

erte, über die Zuläſſigkeit der dritten und vier- F. n.
Ehe, die an ihrem Orte (Th. XXIII. S. 434. fg. Th. C. G.
V. S. 208. fg.) beſchrieben worden iſt. Jetzt, im 1073
1203. legte der Patriarch von Alexandrien, bis
cius, unter andern Fragen, deren bereits oben (S. 1303.
dacht worden iſt, dem berühmten Canoniſten, und
mten Patriarchen von Antiochien, Theodo-
Balſamon, auch dieſe vor: Können Laien, wel-
jon zweymal geheyrathet haben, auch zum drit-
l rechtmäßig in die Ehe treten? Hierauf gab
amon folgende Antwort. Ein altes Geſetz hat
auch die dritte Ehe vor rechtmäßig erkannt; allein
anones der göttlichen und heiligen Väter ver-
n ſie nicht nur; ſondern unterwerfen auch die zwey-
e einer gemäßigten Strafe. Nachdem er hier-
en erſtgedachten Streit über die zweyte und
e Ehe berührt hat, führt er die Entſcheidung an,
los die dritte Ehe, aber auch dieſe nur unter ge-
n Umſtänden, erlaubt ſeyn ſollte. Wenn es Perſo-
nterhalb vierzig Jahren wären, und die keine
er hätten: ſo ſollten ſie, um Erben zu erhalten,
rittenmal heyrathen dürfen; dagegen aber fünf
e hindurch unter einer gewiſſen Büßung ſtehen,
as Abendmahl nicht genießen; nach Endigung die-
riſt ſollten ſie es dreymal im Jahre empfangen.
dreißigjährige Perſonen ſollten, wenn ſie gleich
er hätten, um der Schwäche ihres Alters Wil-
eine gleiche Erlaubniß haben; aber auch eine
che vierjährige Büßung ausſtehen. Denen aber,
e das vierzigſte Jahr überſchritten hätten, ſollte
itte Ehe gar nicht verſtattet ſeyn. Endlich, ſetzt
ſamon hinzu, hat die Kirche in unſern Tagen
Ehe ſchlechterdings verboten. (Balſamon. Re-
ſa ad Interrogatt. canonicas Marci Interr. XLI.
3. ſq. in Leunclavii Iure Graeco-Romano, T. I.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Einen Grund des Verbots giebt zwar dieſer Schriftſteller nicht an; wer ſich aber erinnert, daß die Kirchenväter bereits ſeit dem zweyten Jahrhunderte angefangen haben, ſogar die zweyte Ehe ſündlich zu nennen: der wird weiter keinen Grund zu wiſſen verlangen.

Auch andere dieſer Fragen betreffen bald die Ehe überhaupt, bald die dem Clerus zugelaſſene. Der Patriarch Marcus verlangte zum Beyſpiel zu wiſſen, (l. c. p. 381.) ob ein Subdiakonus oder ein Diakonus ſich rechtmäßig verheyrathen könnte. Balſamon antwortet darauf, ſowohl die Kirchengeſetze als die bürgerlichen unterſagten dieſes, weil es unanſtändig ſey, daß diejenigen, welche durch ein geiſtliches Emporſchwingen ſich über den Körper erhoben hätten, wieder zur fleiſchlichen Niedrigkeit herabfielen; wohl aber ſey es ihnen erlaubt, ſich vor ihrer Weihung zu verheyrathen. Bekanntlich iſt nicht allein den Kirchendienern; ſondern auch den Prieſtern, die Ehe auf dieſe Weiſe in der Griechiſchen Kirche erlaubt geblieben; nur die Biſchöfe derſelben ſind zu einem eheloſen Leben ſchlechterdings verbunden. Thomaſſin wirft dem Balſamon manche falſche Schlüſſe und Erklärungen alter Kirchengeſetze, den Griechen überhaupt aber Abweichung von der erſten Verfaſſung, in Abſicht auf die Ehe des Clerus, vor; (l. c. P. I. L. II. c. 64. p. 433. ſq.) als wenn nicht beide Kirchen den Einrichtungen der erſten drey Jahrhunderte, beynahe gleich unähnlich geworden wären. Von eben demſelben Patriarchen war auch Balſamon befragt worden, (l. c. p. 384.) ob es nicht in Aegypten, wo der Rechtgläubigen ſo wenige wären, wegen dieſer Nothwendigkeit ihnen erlaubt ſey, innerhalb des ſechſten Grades der Verwandtſchaft zu heyrathen; ertheilte ihm jedoch hierauf das Gutachten,

hten, daß, da einmal kirchliche und bürgerliche Ge- J. n. C.
e mit jenem Grade erſt die verbotenen Ehen geſchlaf- 1073
n hätten, auch hierinne nichts geändert werden dürfe. bis
s giebt noch mehr ſolcher Entſcheidungen Griechiſcher 1303.
anoniſten in Eheangelegenheiten; allein man ſieht
nmehr ſchon hinlänglich, was vor ein Geiſt dieſelben
ngeben habe.

In der abendländiſchen Kirche wurde ſo eifrig
für geſorgt, der Kirche ihren unmittelbaren Antheil
n alle zu ſchließenden Ehen zu erhalten, daß eine
Synode zu Arles im Jahr 1260. befohl, (C. 4. pag.
12. ap. Harduin. T. VII.) diejenigen, welche ſich
n den dortigen Gegenden unterſtehen würden, nach
er bereits eingeriſſenen Gewohnheit, ſich ohne Vor-
iſſen der Kirche zu verheyrathen, ſollten, nebſt de-
en, die daran Theil genommen hätten, ſo lange durch
hre Pfarrer öffentlich excommuniciren zu laſſen, bis
ie durch gebührende Büßung die Abſolution von ihren
Biſchöfen verdient hätten. Welche Fragen Gratias
aus über den Eheſtand aufgeworfen, und welche ſon-
derbare Behauptungen er darüber vorgetragen habe,
iſt ſchon in der Beſchreibung ſeiner berühmten Samm-
lung, (oben S. 38. fg.) in einem Beyſpiele gezeigt
worden. Man kann hinzuſetzen, daß er über das Ehe-
hinderniß, das aus der geiſtlichen Verwandtſchaft
entſtehen ſoll, eben ſo ſeltſame, aber ſeinem Zeitalter
ganz gemäße Einfälle angebracht hat. So lehrt er,
(Decr. P. II. Cauſa XXX. Qu. 1. p. 941.) daß ein
Mann, der aus Verſehen ſeinen eigenen Sohn aus
der Taufe gehoben habe, von dieſer Zeit an ſeiner Frau
nicht mehr ehelich beywohnen dürfe, weil er ihr Ge-
vatter geworden ſey; obgleich in der That die von ihm
zum Beweiſe angeführten Ausſprüche der Päpſte und
Synoden nicht völlig mit einander übereinſtimmen.

F. n. C. G. 1073 bis 1303.

Auf gleiche Art beweiſet er, (Qu. III. p. 945. ſq.) daß geiſtliche oder durch die Taufe angenommene Kin- der der ehelich erzeugte nicht heyrathen dürfen. An einem andern Orte (C. XXXII. Qu. II. p. 962. ſq.) beſchäf- tigt er ſich viel mit der Frage, ob es eine würkliche Ehe- frau ſey, die bloß aus Unenthaltſamkeit geheyrathet worden iſt; da doch die Ehe nur um der Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts Willen von Gott geſtiftet worden ſey? und ſchließt endlich doch, mit Hülfe ſei- nes Auguſtinus, daß dieſes eine rechtmäßige Ehe ſey. Die Worte Chriſti und des Apoſtels, daß die Ehe nur durch Hurerey getrennt werde, machen ihn zwar zweifelhaft, ob ſie auch durch das männliche Un- vermögen aufgehoben werde; allein Synoden und Kir- chenväter berechtigen ihn doch, auch das letztere zu be- haupten. (C. XXXIII. Qu. I. p. 987. ſq.) Zuletzt kömmt er auf einen an Fragen beſonders fruchtbaren Gegenſtand, auf die Blutsfreundſchaft und Verwand- ſchaft, (conſanguinitas et cognatio,) und wiefern die- ſe eine Ehe hindern oder auflöſen können? (C. XXXV. p. 1086–1116.) Hier iſt unter andern auch (Qu. V. p. 1095. ſq.) die berühmte Verordnung Alexanders des Zweyten vom Jahr 1065. eingerückt worden, durch welche, wie anderswo ſchon erzählt worden iſt, (Th. XXII. S. 579.) eine neue, vom Damiani auf- gebrachte, und der bürgerlichen entgegengeſetzte Be- rechnungsart der Blutsfreundſchaft, nach welcher die Ehen noch in der ſiebenten Zeugung verboten ſeyn ſol- ten, feſtgeſetzt wurde.

Nunmehr aber verbeſſerte Innocentius der Dritte den hierinne begangenen Irrthum auf der La- teranenſiſchen Synode des Jahrs 1216; (Decre- tall. Gregor. IX. L. IV. Tit. XIV. de conſanguini- tate et affinitate, c. 8. p. 669.) doch mit aller Scho- nung

seines Vorgängers. Da Gott selbst, sagt er, hes im Neuen Testamente geändert habe, was er lten vorgeschrieben hatte; und das Verbot der m zweyten und dritten Grade der Verwandtschaft, tatis) auch der nicht zu verheyrathenden Kinder eyten Ehe mit Verwandten des ersten Ehemanmanche Schwierigkeiten, ja sogar Gefahr der n verursache: so wolle er diese Ehen freygeben; erbot sollte sich nicht über den vierten Grad der freundschaft und Verwandschaft erstrecken. Die- te Zahl, fährt er fort, schickt sich auch wohl zu Verbote des Apostels, nach welchem keinem von Eheleuten die willkührliche Macht über seinen llein zusteht; weil vier Feuchtigkeiten im Körper welche aus den vier Elementen bestehen. Uebrist in eben diesen Dekretalen noch manches so- über die geistliche, als natürliche Verwandt, von Päpsten Verordnete gesammelt worden. besondere Gattung der erstern, Compaternitas techismum contracta, das heißt, wenn die er- nen Täuflinge von ihren Pathen, die aber ande- die Taufpathen waren, zu den vor der Taufe nlichen Catechismusprüfungen geführt wurden, war ein Hinderniß einer zu schließenden Ehe ab- ; aber eine schon geschlossene nicht trennen, wie ens der Dritte um das Jahr 1190. befohl; Tit. XI. de cognat. spirituali, c. 5. p. 660.) Bonifacius der Achte es bestätigte. (Sext. Dell. L. IV. Tit. III. de cogn. spirit. c. 2. p. 994.) außerdem auf Synoden dieser Jahrhunderte über hen beschlossen worden ist, enthält wenig Erhebli-

Die Cölner Kirchenversammlung vom Jahr . gebot, (C. 10. p. 829. sq. ap. Harduin. T. daß nicht allein bey Strafe des Bannes keine ath ohne Vorwissen des Priesters geschlossen; son-

n. C. 1073 bis 1303.

dern

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

dern auch drey Sonntage nach einander das Aufgebot der neuen Eheleute beym öffentlichen Gottesdienſte angeſtellt werden ſollte, damit, wenn jemand ein rechtmäßiges Hinderniß ihrer Verbindung wüßte, daſſelbe vor ihrer Vollziehung angezeigt werden könnte. Auf der Synode zu Nimes im Jahr 1284. wurde unter vielen andern Vorſchriften über die Ehe, welche den päpſtlichen Rechten gemäß waren, auch beſonders verboten, daß vom Advent bis acht Tage nach dem Feſte der Erſcheinung Chriſti, vom Sonntage Septuageſima bis acht Tage nach Oſtern, und drey Tage vor dem Himmelfahrtsfeſte, bis acht Tage nach Pfingſten, keine Heyrathen eingeſegnet werden ſollten: eine ältere Gewohnheit, bey der man ſich an dem Willen und den Vorurtheilen der Repräſentanten der Kirche begnügen mußte. (Synod. Nemaus. l. c. p. 928.) Außer andern ſolchen wiederholten Verordnungen der Verſammlung zu Bayeux im Jahr 1300. iſt dieſe beſonders merkwürdig, (C. 72. l. c. p. 1236.) daß alle Wahrſagereyen bey Hochzeiten ſtets unterſagt werden ſollten.

Verbeſſerungen des Clerus waren, wie bisher die Geſchichte deſſelben gezeigt hat, in dieſen Jahrhunderten, bey allem Bedürfniſſe, ihn auf ſeine erſte Beſtimmung zurückzuführen, ſo wenig erfolgt, daß er vielmehr, zum Theil durch die Schuld ſeiner eigenen Vorſteher, noch tiefer geſunken iſt. Sogar eine Einrichtung der nächſtvorhergehenden Jahrhunderte, die man als eine ſcheinbare wichtige Verbeſſerung deſſelben mit großem Beyfall aufgenommen hatte, die Stiftung der Canonicorum, verlor jetzt auch dieſen Schein ganz und gar. Schon im eilften Jahrhunderte war, wie in deſſen Geſchichte bemerkt worden iſt, (Th. XXII. S. 499. fg.) dieſe Lebensart an vielen Orten nur noch

in

ewiſſen äußerlichen Gebräuchen übrig; und wie
g es der Cardinal Damiani getadelt habe, daß
ele Canonici ihr Vermögen beybehielten, hat
an eben demſelben Orte (S. 495. fg.) geleſen.
um die Mitte des zwölften Jahrhunderts trat ein
lied dieſer Geſellſchaft ſelbſt, Geroh, (oder Ger-
, auch Geroch geſchrieben,) der in dieſer Ge-
te ſchon einigemal, (Th. XXVI. S. 155. 588.
S. 161. fg.) und nicht zu ſeinem Nachtheil er-
ien iſt, auf, um zu beweiſen, daß ſie größtentheils
eartet ſey. Er war im Jahr 1093. zu Pollins
in Baiern gebohren. Nachdem er zu Freyſins
Moßburg und Hildesheim in den Wiſſen-
en unterrichtet worden war, rief man ihn nach
sburg, wo er als Canonicus Vorſteher der bi-
ichen Schule wurde. Allein er wollte unter Geiſt-
i nicht bleiben, die nur dem Nahmen nach mit
der zu einer gemeinſchaftlichen Lebensart verbun-
aren. Er begab ſich daher in das Kloſter der
lirten Chorherren des heil. Auguſtinus zu
enbuch in Baiern, von einer reichen Stelle in
iemlich dürftige; war eine Zeit lang ein Gehülfe
Biſchofs Chuno von Regensburg in der Ver-
ung ſeines Amts; nach deſſen Tode aber wurde er
ahr 1132. von dem Erzbiſchof Conrad zu Salz-
zum Propſte des Kloſters Reichersberg in
rn geſetzt, welche Würde er bis an ſeinen Tod,
bis ins Jahr 1169. bekleidete. Ohne ein Mann
usnehmender Gelehrſamkeit zu ſeyn, war er doch
eißiger Schriftſteller, der nach den Einſichten,
ie ſein Zeitalter zuließ, der Theologie und noch
der Gottſeeligkeit zu nützen ſuchte; ein Eiferer
e Kirchenzucht und die Sittſamkeit ſeines Stan-
ein ſcharfer Beobachter der Fehler deſſelben, faſt
i den päpſtlichen Hof hinauf, und auch ein frey-
müthi-

J. n. C. G. 1073 bis 1305.

n. T. G. 1073 bis 1303.

müthiger Tadler derſelben. Freylich nahm
veſtiturkriege die Parthey der Päpſte ſo hefti
ſich auch der Kirchengemeinſchaft des Biſ
Augsburg, Hermann, entzog, weil dieſer
ſer Heinrich dem Fünften wider die Päp
verblieb. Er hat ſogar ein Buch als Denkr
Geſinnungen hinterlaſſen, deſſen ſchlechter J
bloß mit der Bemerkung entſchuldigen läßt,
allen Partheygängern die kirchlichen, zumal
Zeiten, von ihrer Schwärmerey hingeriſſen
untauglichſten Waffen bedient haben. A
Buche (de ſtatu Eccleſiae ſub Henrico IV.
peratt. et Gregorio VII. nonnullisque con
bus Romanis Pontiff. Syntagma,) hat d
Jacob Gretſer, zwar hauptſächlich nur
riſchen Theil ans Licht geſtellt; (in Opp.
p. 245—263.) aber außerdem, daß ſchon
heftigſten Leidenſchaften verräth, iſt auch
abgedruckt worden, das von einer durch dieſe
verfinſterten Beurtheilung zeugt. Gerho
nemlich die Einrichtung des Jüdiſchen Tem
Feinde und die Schickſale deſſelben, auf d
ſche Kirche und die Päpſte, ſo, wie auf ihre
die Kaiſer und Gegenpäpſte, an, und finde
daß an dieſen letztern die bibliſchen Weißagu
Antichriſte und deſſen Tyranney bereits vo
erfüllt ſeyen.

Mit mehr Theilnehmung lieſt man ſein
ben, von der Größe einer Abhandlung, a
rühmten Abt Bernhard von Clairvaux, u
Simonieverbrecher, welche Martene
rand zuerſt, wenn gleich im Anfange verſ
herausgegeben haben. (Tract. adverſus Sim
in Theſauro novo Anecdotorum, T. V. p.

)6.) Ob er gleich darinne überhaupt diejenigen
riker angreift, welche ihre Aemter durch Geld und
chenke erhielten; ſo hat er es doch vorzüglich mit
n zu thun, die, ohne an eine gewiſſe Kirche ange-
en zu ſeyn, (ſine titulo) bloß für Geld gemiethet,
Handlungen eines geiſtlichen Amtes verrichteten.
ey erörtert er beſonders die Gültigkeit der von Ke-
verwalteten Sacramente, und ſpricht ihnen die-
gänzlich ab. Am Ende des Buchs rühmt er den
biſchof von Salzburg, daß er weder ſolche Mieth-
e, noch unzüchtige Cleriker, aber auch keine un-
Mäßigen Canonicos, als welche den Canaani-
gleich wären, in ſeinem Erzbisthum dulde. Eben
n dieſe iſt auch ſein bereits oben (S. 161. fg.) be-
ebenes Buch, vom verdorbenem Zuſtande der
che, eigentlich gerichtet. Es iſt freylich nicht zu
undern, daß er diejenigen Canonicos, welche
equemen, öfters luſtigen Genuſſe ihres Vermö-
, von ihren Mitbrüdern getrennt, und um die
chten ihres Amtes wenig bekümmert, lebten, nach-
unter dem Nahmen Canonici ſeculares von den
onicis regularibus unterſchieden; von ihm aber ir-
ulares genannt, ſo ſehr verabſcheuet hat, da ſie die
ge Abſicht des vom Chrodegang vorgeſchriebenen
einſchaftlichen Lebens der Religionslehrer zernich-
n. „So lange, ſchreibt er, (in Baluzii Miscellan.
V. p. 108. ſq.) die Wurzel des Eigenthums und
Gebrauch von Privathäuſern nicht gänzlich ausge-
et wird, ſo iſt es vergebens, die Zweige abzuhauen,
lche für den Weinberg des Herrn unnütz ſind; es
den immer neue hervorſproſſen. Denn wenn in
öſtern, welche nach den Kirchengeſetzen ohne alles
genthum eingerichtet ſind, bey aller Wachſamkeit
Lehrer, kaum Fehler, ja ſogar Verbrechen, abge-
nitten werden können: wie viel weniger wird dieſes

in

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

A. n. C. G. 1073 bis 1303.

in beſondern Wohnungen geſchehen, wo ſo viel zungen zuſammenkommen?“ Auch diejenigen er an einem andern Orte, (p. 213.) die noch len ſich des gemeinſchaftlichen Schlafſaals und ſaals bedienen, ſchlafen doch, ſo oft es ihnen in ihren eigenen Wohnungen, und finden in die wechſelung die Pforten der Hölle für ſich offen Er hält daher auch die regulirten Canonicos vor die rechtmäßigen Beſitzer aller Kirchengüter. 222.) Die übrigen mögen ſich zwar oft darau ſen haben, daß Ludwig der Fromme in d ihm beſtätigten Vorſchrift ihrer Lebensart, w anderswo (Th. XXII. S. 494.) geſehen hat, den Gebrauch ihres Vermögens und ihrer Wo ſer verſtattet habe. Allein Gerhoh will ſich a am Hofe und von einem Laien getroffene Ano nicht kehren; ſondern vielmehr den Befehlen U des Zweyten folgen, der den Uebertretern di dammniß gedroht hat. (l. c. p. 180. ſq.)

Einige Biſchöfe ſuchten wohl das gemeinſ che Leben der Canonicorum mehr in Uebung z gen. Altmann, Biſchof von Paſſau, der i 1091. geſtorben iſt, erbauete drey Klöſter fü Cleriker, welche dieſer erſten Verfaſſung anh und die Regel des heil. Auguſtinus daraber man ſie wenigſtens zu nennen pflegte, beobachte den. (Berthold. Conſtantiens. Append. ad Contr. p. 365. ap. Vrſtis. T. I. Vita S. Alt Epiſc. Paſſaviens. in Gretſeri Opp. T. VI. p. Hatte gleich dieſer Kirchenlehrer nie eine ſolche entworfen; ſo gewöhnte man ſich doch, weil er Clerus in die bekannte, anderswo (Th. VIII. S fg. der 2ten Ausg.) beſchriebene Verbindung g hatte, um das Jahr 1100. daran, diejenigen,

ihrem Vermögen entſagten, Canonicos Regulares S. Auguſtini zu nennen. (Thomaſſin. Vetus et nova Eccles. discipl. circa Beneficia et Beneficiarios, P. I. l. III. c. 11. p. 659.) Beſonders aber war es Ivo, Biſchof von Chartres, wie in ſeiner Lebensgeſchichte oben S. 13.) angezeigt worden iſt, der die Canonicos auf dieſe Art mit glücklichem Erfolge reformirte; und daher als ihr zweyter Stifter oder Wiederherſteller angeſehen wurde. Er war überzeugt, daß die gemeinſchaftliche Lebensart der Cleriker die älteſte Apoſtoliſche ſey; berief ſich deswegen auf ein unächtes Schreiben des Römiſchen Clemens, worinne die allgemeine Verbindlichkeit einer ſolchen Lebensart eingeſchärft wird; und da man zu ſeiner Zeit, wo ſie faſt in allen Franzöſiſchen Kirchen abgekommen war, ſolche nichte Canonicos unter dem Vorwande von der Seelſorge in ordentlichen Lehrſtellen entfernen wollte, weil ſie ganz der Welt entſagt hätten: ſo behauptete er, daß ſie eben darum deſto tüchtiger dazu wären, als andere, welche die Sitten der Welt nachahmten. (Epiſt. 215. p. 176. ſq. ed. Iuret.) Aber auch dieſe Bemühungen waren von keiner langen Dauer. Andere Biſchöfe ſuchten daher wenigſtens einen Schatten jener urſprünglichen Einrichtung in ihren Kirchenſprengeln beyzubehalten. Der Erzbiſchof von Mainz, Adelbert, ließ im Jahr 1128. ſeinen Canonicis, damit ſie ſich nicht entſchuldigen könnten, im gemeinſchaftlichen Saale (Refectorium) mit einander zu ſpeiſen, eine Winterwohnung mit einer geräumigen Stube (Stupa, ſonſt auch Stuba genannt,) bauen; ſo wie er ihnen auch reichliche Einkünfte anwies. (V. F. de Gudenus Codex Diplomaticus, T. I. p. 76. ſq.) Gleichergeſtalt ſchenkte im Jahr 1136. Hugo, Biſchof von Auxerre, ſeinen Canonicis viele Pfarrſtellen, nebſt dem dazu gehörigen Zehnten, mit der Bedingung, daß ſie

J. n. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

in der ganzen Faſtenzeit an Einem Tiſche ſpeiſen ten. (Thomaſſin. l. c. p. 660.) Manche Biſ hingegen ſchafften die Canonicos, wo ſie ein zu bundenes Leben führten, gar ab, und beſetzten Stelle mit Mönchen, wie der Erzbiſchof Ruth von Mainz im Jahr 1108. und andere mehr th deren Beyſpiele Schmidt angeführt hat. (G der Deutſchen, Zweyter Theil, S. 448. ſg. der U Ausgabe.)

Schon im zwölften Jahrhunderte alſo hörte d gemeinſchaftliche und ſtrenge Leben der Canonicor größtentheils auf. Da es ohnedies nicht ganz verb ten war, ohnerachtet der geſellſchaftlichen Verbindun in der man mit Clerikern ſtand, doch ſeine eigenth lichen Einkünfte etwas freyer zu benutzen; und da a ferdem dieſe Geſellſchaften den frühern großen Erw tungen gemäß, welche ſie erregten, ſehr reichlich i llegenden Gründen und Zinſen beſchenkt worden war ſo gieng es ihnen wie den mit ihnen gleichſam verwa ten Mönchen; der Ueberfluß bey einem herrlichen E kommen, und die Muße bey blos mechaniſchen ? dachtsübungen, brachten die urſprüngliche Regel lei in Vergeſſenheit. Gleich den Mönchen hatten dieſe verbundenen Cleriker anfänglich Brüder genan Aber bereits im Jahr 1132. heißt ein Maynzer C nonicus Dominus Richardus S. Martini Canonic wie Schmidt (l. c. p. 450.) aus einer Urku beym Gudenus (l. c. p. 101.) gezeigt hat. vermuthet zugleich, daß dieſer Richard aus einer F ren- und Dynaſtenfamilie gebürtig geweſen ſey. der That bemerkt Gudenus an einem andern O (l. c. p. 606.) bey einer Urkunde vom Jahr 12 daß die Canonici der Metropolitankirche zu Ma ſchon ſeit mehrern Jahrhunderten, (er ſagt gar, ein

ebig: a cunctis retro ſeculis,) von vornehmer
ſt, (praeclaro ſanguine cretos nennt er ſie,) J. n. C. G.
ſind, und daß man hingegen ſolche, die ge- 1073
Herkommens, meiſtentheils durch päpſtliche bis
ion, eingeſchlichen waren, verächtlich behan- 1304.
uch Intruſos genannt habe. So reiche Stif-
die einen nahen Weg zu Biſthümern und Erz-
ern bahnten, mußten freylich die Begierde des
eizen: und was ſeiner erſten Beſtimmung nach
ſellſchaft eingezogen lebender Religionslehrer
urde nach und nach von ihm als ein für ihn allein
enes Mittel, zu hohen, ſelbſt fürſtlichen Würden
Kirche emporzuſteigen, oder ſtandesmäßigen und
n Unterhalt für einen Theil ſeiner zahlreichen Fa-
u finden, angeſehen. Der nun aufkommende
eines Domherrn enthält auch eine Spur von
Mißbrauche. Es hat verſchiedene Meynungen
gegeben, was eigentlich die erſte Sylbe die-
mens bedeute. Wachter (in Gloſſario Ger-
Dom-Kirche, p. 297.) zweifelt nicht daran,
is in mehrern alten Deutſchen Mundarten be-
Wort Dom, welches Gericht und Gerichts-
anzeige; auch in die Zuſammenſetzung, deren
kt, ſich deſto beſſer ſchicke, weil aus der Ca-
irche, dem Sitze des Kirchenfürſten, oder Bi-
wie aus einem geiſtlichen Gerichtshofe, ſeine
barkeit über die ihm unterworfenen Länder und
ausgeübt werde. Friſch hingegen (Deutſch-
jes Wörterbuch, Erſter Theil, S. 201. Ver-
11. 4.) verwirft die Meinung derer, welchen
ſo leicht zu ſeyn dünkte, Dom von Domini-
leiten, als von Κυριακη unſer Kirche komme;
je letztere Ableitung, dieſes ſey im Vorbeyge-
gt, in unſern Tagen deſto weniger hätte an-
werden ſollen, da ſie bereits im neunten Jahr-

hunderte, wie in der Geſchichte deſſelben (Th. S. 231.) angemerkt worden iſt, in Deutſchland kannt wurde. Allein, ſetzt Friſch hinzu, wei Domino oder Dominica ſogar keine Spur in Worte Dom, außer den erſten Buchſtaben, übri blieben iſt: ſo wird es wahrſcheinlicher von D hergeleitet, weil nicht allein eine Kirche Domus ſondern auch das Haus der Domherren Domus ſcopi genannt worden iſt; daher ſich auch die C nici ehemals häuffig in Urkunden de Domo unter ben haben. Niemand wird wohl leicht das ſcheinliche dieſer Abſtammung leugnen; ob es benjenigen daran nicht fehlt, welche Dom als ungezwungenen Ueberreſt von Dominicum oder nica, welche ſo oft eine Kirche bedeuten, anne weil doch die Canonici zu der Haupt- oder Cat kirche des Bisthums gehörten.

n. C. G. 1073 bis 1303.

Solchergeſtalt änderte ſich nun alles in geiſtlichen Geſellſchaften. Sowohl in den D tern, welche bey den erzbiſchöflichen und biſch Kirchen angelegt waren; als in den von denſelb hängigen Collegiatkirchen, wurden größtentheil andern mehr, als die vom ritterlichen oder Herre Dynaſtenſtande; oder ſogenannte Miniſteri (das heißt, vom Hofdienſtadel,) zu den Präbe wie man die einträglichen Stellen dieſer Art n genommen. Zu Straßburg mußten ſogar al nonici vom hohen Adel, oder vom Herrenſtand Schon hatten auch die Canonici ſelbſt einen Theil dieſer Stellen zu vergeben, die nicht me gen der damit verknüpften höhern Pflichten, u durch dieſelben zu erwerbenden Verdienſte; ſ um des vollen ſinnlichen Genuſſes Willen geſuch den, den man nur durch einige leichte kirchliche

ſie erkaufte. Wenn die Mitglieder dieſer vornehmen Geſellſchaften bisweilen, hauptſächlich an den hohen Feſttagen, gemeinſchaftlich im Refectorium ſpeiſeten: ſo geſchah es nicht, um ein Bild der alten Einfalt und Mäßigkeit ins Andenken zu bringen; ſondern um, einer ältern Gewohnheit gemäß, an dieſen Tagen herrlicher als ſonſt zu ſchmauſen. Ein Küchen- und Tiſchzettel der Domherren zu Bamberg aus das Jahr 1270, den Schmidt mitgetheilt hat, mag dieſes am beſten erläutern. Aber die Rechte, die ſich dieſe Geſellſchaften im Verhältniſſe gegen die Biſchöfe erwarben, waren beſonders wichtig. Die Domkapitel, welche an den Cathedralkirchen ſtanden, fiengen bereits an, ihre neuerlangte Wahlfreyheit ſo ſehr zu benutzen, daß ſie dem gewählten Biſchofe Einigungen vorſchrieben, nach welchen er ſein Stift verwalten ſollte. Er mußte ihre Freyheiten und Vorrechte verſichern; ſie waren ſeine gebohrnen Räthe; ſie übten, gleich ihm, die Kirchenverſammlungen; ſie hatten eine Art von Gerichtsbarkeit aus, und ließen ſich nach ſeinem Tode von den Befehlshabern der Schlöſſer und Feſtungen des Stifts den Eid der Treue ablegen. Sie widerſetzten ſich ſelbſt den Päpſten, wenn dieſe ihre angemaaßten Rechte nicht gelten laſſen wollten. So weigerte ſich im Jahr 1232. das Domkapitel zu Straßburg, aber vergebens, denjenigen aufzunehmen, dem Gregor der Neunte eine lange erledigte Präbende ertheilt hatte, weil er nicht edler Kunft, und zwar von Seiten beyder Eltern, ſey. Päpſte und viele Biſchöfe hätten auch darum geſucht, das gemeinſchaftliche Leben der Canonicorum wieder einführen zu können, weil es eines der tigſten Mittel geweſen ſeyn würde, den Clerus in r ſtrengen Enthaltſamkeit zu erhalten. (Decretall. g. IX. L. III. Tit. V. de Praebendis et Dignitat.

c. 22. p. 439. c. 27. p. 442. c. 37. p. 446. ed. Lo
Thomaſſin. l. c. P. I. L. III. c. 10. p. 647
1073 bis 1303. Schmidts Geſch. der Deutſchen, Dritter Theil, 249. fg.

Bey allen dieſen ſonderbaren Geſtalten, in w
chen der Clerus jetzt erſchien, und die gar oft Gele
heit geben konnten, zu fragen, wo man denn eig
lich den chriſtlichen Lehrſtand zu ſuchen habe? w
de doch auch über die würdigen Eigenſchaften u
Pflichten der Mitglieder deſſelben ſo viel verord
und geſchrieben, daß man wohl ſieht, Päpſte, K
chenverſammlungen und Biſchöfe genug haben wo
ſtens die gröbſten Mißbräuche von dieſem Stande e
fernen wollen; wenn es gleich nur eine weſentliche u
Hauptveränderung war, eine ſolche, von der übera
wenige kaum einen Begriff mehr zu faſſen vermocht
wodurch er wieder ein wahrer Lehrſtand werden kon
Weitläufige Auszüge aus ſolchen Kirchengeſetzen h
beyzufügen, iſt deſto weniger nöthig, da unter denſ
ben viel Bekanntes, und was ſich gleichſam von ſell
verſteht, auch viel aus ältern Zeiten Wiederhol
vorkömmt; manches ſogar oben bereits, wo von d
Sitten des Clerus die Rede war, berührt worden i
In einigen Abſchnitten des päpſtlichen Geſetzbuchs fi
det ſich mehreres von dieſer Art beyſammen. (Decre
Greg. IX. L. I. Tit. VI. de electione et electi pot
ſtate, p. 39. ſq. Tit. XIV. de aetate et qualitate
ordine praeficiendorum, p. 108. ſq. L. III. Tit.
de vita et honeſtate Clericor. p. 415. ſq. &c.) Au
denſelben und aus den Synodalſchlüſſen dieſer Zeit
brauchen hier nur einige der merkwürdigern ſolcher Vo
ſchriften angeführt zu werden.

Ueber das Alter der zu Biſchöfen und Cl
kern zu Wählenden, waren ſchon längſtens B
ſtim

ordnungen genug feſtgeſetzt; aber wenig beobachtet
orden. Jetzt wurden ſie häuffig erneuert, und hat-
en faſt ein gleiches Schickſal. Die Synode zu Rouen
im Jahr 1074. verbot, (C. 6. p. 1520. ap. Hard.
T. VI. P. I.) daß niemand vor ſeinem zwanzigſten
Jahre Subdiakonus, vor dem fünf und zwanzigſten
Diakonus, und vor dem dreyßigſten, oder im höch-
ſten Nothfall vor dem fünf und zwanzigſten Prieſter
werden ſollte. Urban der Zweyte beſtätigte dieſes
auf der Synode zu Melfi, im Jahr 1089; erlaubte
es doch, einen Subdiakonus in ſeinem vierzehnten
oder funfzehnten Jahre zu ernennen. (C. 4. p. 1685,
T. VI. P. II.) Gleichwohl mußte Bernhard von
Clairvaux im folgenden Jahrhunderte darüber klagen,
(Epiſt. XLII. ſeu Tractatus ad Henricum Senonens.
Archiepisc. de moribus et officio Episcopor. c. 7. p.
7. ſq. Opp. Tom. II. ed. Ven.) daß Schulknaben
und unmannbare Jünglinge wegen ihres vornehmen
Herkommens zu kirchlichen Würden befördert würden;
daß man ſie von der Zucht der Ruthe zu Vorſtehern
der Prieſter verſetze, die denn auch bald darauf ihre
Herrſchbegierde und Habſucht befriedigen lernten. Eben
dieſer berühmte Heilige ſchlug es im Jahr 1151. einem
Grafen von Champagne ab, ſeinem kleinen Sohne zu
einer kirchlichen Würde zu verhelfen; (Ep. CCLXXI.
al. 366. T. I. Opp.) und warf es Eugenius dem
Vierten ſelbſt, wie man in deſſen Geſchichte (Th. XXVI.
S. 147.) geſehen hat, vor, daß einer ſeiner Legaten
ſeine Knaben auf dieſe Art verſorgt habe. Thomaſſin,
(l. c. P. I. L. II. c. 70. p. 448.) bemerkt aus einem Geſchicht-
ſchreiber dieſer Jahrhunderte, Wilhelm von Newbridge, zwo Quellen dieſer groben Unordnungen:
die Biſchöfe erlangten nicht allein dadurch die Gunſt
der Großen, indem ſie ihren Knaben geiſtliche Aemter

n. C. 1073 bis 1303.

ertheilten; ſondern zogen auch, ſo lange als dieſe unmündig waren, alle Einkünfte derſelben. In England war dieſes um gleiche Zeit ſehr gewöhnlich; noch nicht zehnjährige Knaben erhielten Prieſterſtellen, und Laien ließen dieſelben unterdeſſen verwalten. Alexander der Dritte befohl daher im Jahr 1169. (c. 2. X. de aetate et qual. et ord. praeficiendor. p. 108.) daß wenigſtens die Verwaltung dieſer Kirchen, bis die Knaben volljährig geworden wären, Clerikern anvertrauet werden ſollte. Im folgenden Jahre ſchrieb eben dieſer Papſt an den Erzbiſchof von Canterbury, (l. c. c. 3. p. 109.) es ſey unanſtändig, daß diejenigen Kirchen regieren ſollten, die ſich ſelbſt noch nicht zu regieren verſtünden; er unterſage ihm alſo bey ſchwerer Strafe, jemanden, der noch nicht das vierzehnte Jahr erreicht habe, eine geiſtliche Stelle zu geben. Allein dieſe Gewohnheit hörte darum nicht auf. Auch in Frankreich ſchrieb ein Abt an den König Ludwig den Jüngern, der ſeinem ſiebenjährigen Enkel eine Präbende an der Domkirche zu Chalons verliehen hatte, die Canonici könnten ſich über das zarte Alter deſſelben nicht beklagen, da ſie wohl wüßten, daß in allen Franzöſiſchen Kirchen auch noch jüngeren Knaben Präbenden angewieſen würden. (ap. Duchesn. Hiſt. Francor. Scriptt. T. IV. p. 668.) Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts hob Innocentius der Dritte die Beſetzung einer ſolchen Stelle, die ſich ein Propſt in Frankreich mit ſeinem Enkel, der noch ein Säugling war, erlaubt hatte, auf; (Epiſt. Regeſt. XIII. Ep. 68. p. 442.) und ſetzte den Biſchof von Melfi ab, weil er, unter andern Ausſchweifungen, auch ſeinen Enkeln, die noch in der Wiege lagen, die vornehmſten Präbenden ſeiner Kirche ertheilt hatte. (Idem Reg. XV. Ep. 235. p. 729. ſq.)

Wie mäßig die Forderung von Gelehrſamkeit
i die Cleriker geweſen ſey, kann man zwar außer
n, was das nächſt vorhergehende Zeitalter darüber
lehrt hat, ſchon überhaupt daraus ſchließen, weil
r geiſtliche Stand immer mehr eine bloß liturgiſche
ertigkeit und auswendig gelernte oder ſonſt geſamm-
te Vorſchriften verlangte; allein die Synodalſchlüſſe
eſer Zeit erläutern ſolches noch beſonders. Die im
ahr 1260. zu Cöln verſammleten Biſchöfe erklärten
ch, (C. 3. p. 519. ap. Harduin. T. VII.) daß ſie
icht von allen Clerikern eine ausnehmende Wiſſenſchaft
egehrten; wenn ſie nur leſen und für den Gottesdienſt
auchbar ſingen könnten, ſey es genug; könnten ſie
ber beydes im Chor nicht ſelbſt verrichten: ſo möchten
e es durch eine andere geſchickte Perſon thun laſſen.
Die Synode aber zu Exeter oder Exceſter im Jahr
287. trug es den Archidiakonen auf, überall genau
achzuforſchen, welchen Pfarrern oder Verweſern der-
lben es gar zu ſehr an Wiſſenſchaft mangle, und
iche anzuzeigen. Beſonders ſollten dieſe bey den
Pfarrern oft nachfragen, ob ſie die zehn Gebote hät-
n und wüßten, auch ihren Zuhörern erklärten, und
r Beobachtung einſchärften; ferner, ob ſie die ſie-
en Todſünden wüßten, und ihre Gemeine warneten,
ch vor denſelben zu hüten; auch ſollten ſie die ſieben
rchlichen Sacramente wiſſen, und wie ein jedes
erſelben verwaltet werden müſſe; endlich ſollten die
Archidiakoni zuſehen, ob die Pfarrer von den Artikeln
es chriſtlichen Glaubens wenigſtens einen einfältigen
Verſtand hätten, wie dieſelben in dem Pſalm: Qui-
cunque vult, (vermuthlich ein Irrthum an Statt im
genannten Athanaſianiſchen Symbolum, das
ch mit den Worten anfängt: Quicunque vult ſalvus
ieri,) und in den beiden Glaubensbekenntniſſen, (wahr-
heinlich dem Apoſtoliſchen und Nicäniſchen,) ent-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

in der ganzen Faſtenzeit an Einem Tiſche ſpeiſen ſo
ten. (Thomaſſin. l. c. p. 660.) Manche Biſchö
hingegen ſchafften die Canonicos, wo ſie ein zu ung
bundenes Leben führten, gar ab, und beſetzten ih
Stelle mit Mönchen, wie der Erzbiſchof Ruthar
von Mainz im Jahr 1108. und andere mehr that
deren Beyſpiele Schmidt angeführt hat. (Geſch
der Deutſchen, Zweyter Theil, S. 448. fg. der Ulm
Ausgabe.)

Schon im zwölften Jahrhunderte alſo hörte das gemeinſchaftliche und ſtrenge Leben der Canonicorum größtentheils auf. Da es ohnedies nicht ganz verbo ten war, ohnerachtet der geſellſchaftlichen Verbindung in der man mit Clerikern ſtand, doch ſeine eigenthü lichen Einkünfte etwas freyer zu benutzen; und da o ferdem dieſe Geſellſchaften den frühern großen Ein tungen gemäß, welche ſie erregten, ſehr reichlich m llegenden Gründen und Zinſen beſchenkt worden war ſo gieng es ihnen wie den mit ihnen gleichſam verwan ten Mönchen; der Ueberfluß bey einem herrlichen Ein kommen, und die Muße bey blos mechaniſchen An dachtsübungen, brachten die urſprüngliche Regel le in Vergeſſenheit. Gleich den Mönchen hatten ſi dieſe verbundenen Cleriker anfänglich Brüder genann Aber bereits im Jahr 1132. heißt ein Maynzer Ca nonicus Dominus Richardus S. Martini Canonicus wie Schmidt (l. c. p. 450.) aus einer Urkun beym Gudenus (l. c. p. 101.) gezeigt hat. E vermuthet zugleich, daß dieſer Richard aus einer Ha ren- und Dynaſtenfamilie gebürtig geweſen ſey. In der That bemerkt Gudenus an einem andern Or (l. c. p. 606.) bey einer Urkunde vom Jahr 1249 daß die Canonici der Metropolitankirche zu Mainz ſchon ſeit mehrern Jahrhunderten, (er ſagt gar, etwa

ünden gebe: des Geistes, des Fleisches, und mitt-
re; zeigt ihm, welche Büßung für eine jede Gattung
uferlegt werden müsse; zeichnet ihm die Glau-
ensartikel vor, die er den Büßenden lehren soll; (und
ese bestehen eigentlich in der Lehre von der Dreyeinig-
t, und von den sieben Sacramenten;) prägt es ihm
blich ein, daß jeder Laie das Apostolische Glaubens-
kenntniß, das Vaterunser, und das Ave Maria
ssen; wenigstens dreymal im Jahr beichten, ja, so
er in eine Sünde gefallen sey, zu dem Pfarrer kom-
n müsse, um von demselben belehrt, und als Büs-
der absolvirt zu werden.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Oft wurde es in diesen Jahrhunderten verboten,
; kein Priester oder Diakonus ohne eine gewisse
irche, (sine titulo) die ihm zur Amtsverwaltung
d zum Unterhalte angewiesen würde, geweiht wer-
n sollte: ein Gesetz, das man schon im fünften Jahr-
nderte nöthig gefunden hatte; das aber niemals
hr, als eben jetzt, scheint übertreten worden zu seyn.
; ist auch sehr begreiflich, warum sich unzähliche in
i geistlichen Stand haben aufnehmen lassen, ohne
e bestimmte Stelle in demselben zu erlangen. Es
r der geehrteste, der mächtigste und der einträglichste
tand; und gleichwohl auch derjenige, dessen Oblie-
heiten, wenn man nicht eben nach einem Bisthum
chtete, sich damals ungemein leicht erfüllen ließen.
ch der unbestimmt geweihte Priester durfte nicht be-
chten, Mangel zu leiden. Es gab des Messelesens
on so unendlich viel, daß er damit reichlich sein
rodt verdienen konnte. Neue Kirchen und Capellen
rden ohnedies unaufhörlich errichtet; und auch sonst
lte es nicht an Gelegenheiten, wo man des Cleri-
s als Geistlichen, als Canzellisten, Schreibers,
d Gelehrten, zu einer Zeit bedurfte, da er allein ge-
wisse

halten ſeyen. Träfen ſie Prieſter an, die in dem
hergedachten gar zu unwiſſend wären: ſo ſollten ſi
nen ſogleich die Verwaltung ihres Amtes, beſo
die Seelſorge verbieten. Damit aber ein jeder
ſter recht wiſſen möchte, wie er dieſe zu führen h
ſo ſollte er bey Strafe einer an den Archidiak
zu zahlenden Mark Silber, einen ihm unentb
chen Auszug des Wiſſenswürdigſten dieſer Art,
den Schlüſſen dieſer Synode, beſitzen und ben
(Synod. Exoniens. p. 1095. ſq. apud Hard.
In den erſtgedachten Schlüſſen, deren fünf und
zig ſehr ausführliche ſind, (l. c. p. 1074 — 11
wird ihnen eine Anweiſung gegeben, die ſieben S
mente gehörig zu verwalten; und es wird vieles
re über Kirchen und Gottesdienſt, über ihre Rechte
Freyheiten, Pflichten, Einkünfte, und dergle
mehr, verordnet. Der Auszug, der ihnen ſo an
gentlich empfohlen wird, folgt auf dieſe Sch
(Summula, ſeu modus exigendi confeſſiones,
nitentiasque exigendi, l. c. p. 1124 — 1129.)
der Aufſchrift ſieht man, daß es hauptſächlich eine
leitung iſt, die der Biſchof von Exeter, Pet
aufgeſetzt hat, nach welcher ſich die Beichtväter ri
ſollten, deren Ungeſchicklichkeit und Unwiſſenheit
ters mitleidig erfahren zu haben geſteht. Sie
alſo ihre Beichtkinder nach den zehn Geboten pr
ob ſie gegen eines oder mehrere derſelben geſündig
ben. Zum Beyſpiel in Anſehung des zweyten G
ſollen die Einfältigen belehrt werden, daß ſie, u
Glauben nicht zu wanken, nur glauben möchten,
die Kirche glaubt. Beym vierten ſchärft er Ehre
tung auch gegen die geiſtlichen Väter ein. Er
dem Pfarrer ein Verzeichniß der Sünden vor,
welche nur vom Papſte Abſolution ertheilt we
kann; er unterrichtet ihn auch, daß es drey

J. C. 1073 bis 1303.

ünden gebe: des Geiſtes, des Fleiſches, und mitt-
t; zeigt ihm, welche Büßung für eine jede Gattung
ferlegt werden müſſe; zeichnet ihm die Glau-
nsartikel vor, die er den Büßenden lehren ſoll; (und
ſe beſtehen eigentlich in der Lehre von der Dreyeinig-
t, und von den ſieben Sacramenten;) prägt es ihm
rlich ein, daß jeder Laie das Apoſtoliſche Glaubens-
enntniß, das Vaterunſer, und das Ave Maria
ſen; wenigſtens dreymal im Jahr beichten, ja, ſo
er in eine Sünde gefallen ſey, zu dem Pfarrer kom-
n müſſe, um von demſelben belehrt, und als Büſ-
der abſolvirt zu werden.

n. Chr. G. 1073 bis 1303.

Oft wurde es in dieſen Jahrhunderten verboten, ein Prieſter oder Diakonus ohne eine gewiſſe
rche, (ſine titulo) die ihm zur Amtsverwaltung
zum Unterhalte angewieſen würde, geweiht wer-
ſollte: ein Geſetz, das man ſchon im fünften Jahr-
derte nöthig gefunden hatte; das aber niemals
hr, als eben jetzt, ſcheint übertreten worden zu ſeyn.
iſt auch ſehr begreiflich, warum ſich unzählige in
geiſtlichen Stand haben aufnehmen laſſen, ohne
e beſtimmte Stelle in demſelben zu erlangen. Es
r der geehrteſte, der mächtigſte und der einträglichſte
and; und gleichwohl auch derjenige, deſſen Oblie-
heiten, wenn man nicht eben nach einem Bisthum
chtete, ſich damals ungemein leicht erfüllen ließen.
ch der unbeſtimmt geweihte Prieſter durfte nicht be-
chten, Mangel zu leiden. Es gab des Meſſeleſens
n ſo unendlich viel, daß er damit reichlich ſein
ndt verdienen konnte. Neue Kirchen und Capellen
rden ohnedies unaufhörlich errichtet; und auch ſonſt
lte es nicht an Gelegenheiten, wo man des Cleri-
s als Geiſtlichen, als Canzelliſten, Schreibers,
Gelehrten, zu einer Zeit bedurfte, da er allein ge-

wiſſe

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

wiſſe, nachher ſehr gemein gewordene Kenntniſſe u. Fertigkeiten beſaß. Für die Biſchöfe war es ebenfalls Reizung, die Anzahl ihrer Untergebenen, ſo wie zugleich das kirchliche Gebiet, immer mehr zu erweitern. Daher verordnete auch Alexander der Dritte auf der Lateranenſiſchen Synode vom Jahr 1179. (C. 7. p. 1676. ap. Hard. T. VI. P. II. et in Decrett. Greg. IX. L. III. Tit. V. de Praebend. et Dignitt. c. 4. p. 432.) in der That zur Strafe des Biſchofs, der einen Prieſter oder Diakonus ohne beſondere Beſtimmung weihen würde, daß er demſelben ſo lange ſeinen Unterhalt reichen ſollte, bis er ein Amt bekommen hätte; er müßte ſich denn aus ſeiner väterlichen Erbſchaft erhalten können. Urbanus der Zweyte erlaubte es zwar einmal dem Biſchof von Tull, (Append. Epiſt. Ep. XVII. p. 1662. l. c.) daß ſolche Cleriker von gewiſſer Beſtimmung die ihnen ertheilten geiſtlichen Würden beybehalten dürften, wenn bey ihrer Weihung kein Fehler vorgefallen wäre. Aber deſto nachdrücklicher erklärte er ſich gegen ſie auf der Synode zu Melfi im Jahr 1089. (C. 9. l. c. p. 1686.) Er nennt ſie eine neue Gattung von Clerikern, Acephalos, die an den Höfen, Männern und Weibern zur Beſchimpfung ihres Standes, unterworfen lebten; und verbietet es, ſie ohne Erlaubniß des Biſchofs zu behalten. Jedermann weiß übrigens, daß dieſer Mißbrauch, ohngeachtet ſo oft wiederholter Verbote, in der Römiſchkatholiſchen Kirche bis auf den heutigen Tag in einem ſehr läſtigen Grade übrig geblieben iſt.

Ein anderer, der in dieſen Jahrhunderten nicht minder oft von Päpſten und Kirchenverſammlungen unterſagt worden iſt, hat eben ſo wenig getilgt werden können: die Vereinigung mehrerer kirchlicher Aemter und Präbenden in Einer Perſon. Alexan-

der

Der Dritte klagte auch darüber im Jahr 1179. J. n. C. G. manche nicht bloß zwey oder drey, ſondern gar ſechs 1073 bis 1303. noch mehr Pfarrkirchen ſich zu verſchaffen geſucht tten; er verbot ſolches mit dem Zuſatze, daß jeder, eine geiſtliche Stelle erhielte, zum beſtändigen Aufhalte (reſidere) an dem Orte derſelben verpflichtet ſollte. (Concil. Lateran. III. c. 13. 14. p. 1679. Harduin. l. c. et c. 5. X. de Praeb. et Dignitt. p. 2.) Eben derſelbe ließ um gleiche Zeit noch manche ndere Befehle an einige Prälaten deswegen erge. (ib. p. 1813. ſq.) Die Pariſer Kirchenverſammlung vom Jahr 1212. drohte denen mit der Excommunication, die mehr als Ein mit Seelſorge verbenes Amt annehmen würden. (C. 19. l. c. pag. 24.) Auf der vierten Lateranenſiſchen Synode vom Jahr 1215. ſetzte Innocentius der Dritte h eine Strafe auf dieſe Vervielfältigung der Aemter; ließ aber doch hoffen, daß der Apoſtoliſche uhl für vorzügliche und gelehrte Perſonen hierinne enſiren werde. (C. 29. p. 42. l. c. T. VII.) Die chenverſammlung zu Saumür im Jahr 1276. ubte den Biſchöfen ebenfalls hierüber das Recht Diſpenſation. (C. 3. l. c. p. 737.) Schärfer verren mit ſolchen Uebertretern die Synoden zu Lambh in England, vom Jahr 1281. (C. 25. l. c. p. 3.) und nach einer beſondern Vorſchrift Bonifas s des Achten, die zu Cöln im Jahr 1300. getene. (C. 4. l. c. p. 1216.) Es iſt bekannt, daß er Unfug pluralitas beneficiorum genannt wird; r ſelbſt die Bedeutung des Worts beneficium, das i der weltlichen Lehnsverfaſſung in die kirchliche rgegangen war, konnte vielen zur Beſchönigung jeGewohnheit dienen. So viele Kirchengüter waren kliche Lehne, die man nicht leicht in die Hände der n kommen ließ, und daher lieber die Würden, zu denen

denen ſie gehörten, in einer einzigen Perſon häufte. Die Anmerkungen, welche Böhmer über dieſe kirchliche Lehne gemacht hat, (Ius Eccles. Proteſtantt. P. II. p. 820. ſq.) verdienen beſonders geleſen zu werden.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Offenbar iſt alſo die Schilderung des Clerus dieſer Zeiten großentheils zu ſeinem Nachtheil ausgefallen. Es iſt aber auch ſehr begreiflich, wie ein Stand, der immer weiter aus ſeinen Kreiſen herausgegangen iſt, auf einem fremden Boden immer tiefer hat ſinken müſſen. Selbſt manche Mittel, welche zu ſeiner Verbeſſerung gewählt wurden, waren ſo ſchlecht ausgeſonnen, daß ſie das Uebel ärger machten: und daß er nunmehr das Werkzeug eines geiſtlichen Monarchen geworden war, hinderte vollends die Wiederherſtellung ſeiner wahren Würde auf Jahrhunderte. Die rechtſchaffenen Männer von Einſicht und Freymüthigkeit, an denen es dieſem Stande niemals ganz gemangelt hat, waren doch alle von verjährten Vorurtheilen beſeſſen, welche es ihnen unmöglich machten, bis auf die Hauptquellen von deſſen Verderben zu dringen; oder ſie wurden unglücklich, wenn ſie bekannt machten, was ſie davon entdeckt hatten. Sieht man endlich die vornehmſten Mitglieder dieſes Standes als öffentliche Religionslehrer an: ſo erkennt man jene alten Biſchöfe gar nicht mehr an dem Schluſſe der Pariſer Synode vom Jahr 1212. (C. 3. p. 2015. ap. Hard. T. VI. P. II.) daß die Prälaten wenigſtens an hohen Feſttagen Gottesdienſt halten, und das Wort Gottes entweder ſelbſt predigen, oder durch andere predigen laſſen ſollten.

Fünf-

Fünfter Abſchnitt.

eſchichte des Mönchslebens.

agegen ſtieg der Mönchsſtand in dieſem Zeitalter zu einem Glanze und Anſehen empor, dergleier noch nie erreicht hatte. In ihm ſuchte man hauptlich die höhere Frömmigkeit und Heiligkeit der iſten; das Wort Religio, welches gleichbedeutend Mönchsleben gebraucht wurde, verräth allein ſchon Werth, den man demſelben beylegte. Es ſchimte in dieſen Jahrhunderten durch eine neue, bisden Chriſten unbekannte Gattung von Vollmenheit, die ſich Tauſende ſeiner Anhänger emachten. Die Mönche wurden jetzt die feſteſten ützen von dem Throne des neuen Oberherrn Kirche; ſie erfanden und behaupteten als Eigener ein furchtbares Gericht, durch welches die liche Macht auf immerwährende Zeiten unerſchütch zu werden ſchien. Mit dem eigentlichen Lehrde theilten ſie nicht nur das Lehramt der Relin und der philoſophiſchen Theologie; ſondern unkelten auch oft denſelben auf dieſem Felde; ſo ſie überhaupt eine beſtändige Eiferſucht mit ihm rhielten. Ohne ihren Antheil geſchah beynahe ts Großes und Wichtiges mehr in der Kirche. Ein

J. n. C. 1073 bis 1303.

pflanz-

pflanzten den herrſchenden Glauben derſ
n. in die entfernteſten Weltgegenden fort; halfen
1073 ſächlich große Parthyen unterdrücken, die
bis ſelben beſtritten; und ſelbſt der kirchliche
1303. begriff hatte ihnen manchen erheblichen Zuwac
danken. Die neuen Geſellſchaften, in wel
ſich bildeten und theilten, waren faſt unzählich;
auch ihre Streitigkeiten, ſogar im Innern ihr
den erwachſene, nahmen kein Ende.

Um den Anfang dieſes Zeitalters, den Gr
des Siebenten Thronbeſteigung ſo ſehr erle
ſchienen die ehemaligen Klagen über den Verfa
welchen auch dieſe Lebensart gerathen war, gar
mehr Statt zu finden. Die berühmte Reform
des Benediktinerordens, des einzigen, de
abendländiſche Kirche noch kannte, zu Clüg
Frankreich geſtiftet; bald aber in mehrern L
nachgeahmt, hatte eben damals unter dem ſechſte
der daraus entſtandenen Congregation von Cl
Hugo, der bis zum Jahr 1109. lebte, und ba
ein Heiliger angeſehen wurde, alle Erwartunger
Zeitgenoſſen nicht nur erfüllt, ſondern auch übert
Von ihm allein waren mehr als zehntauſend M
in dieſe verbeſſerte Geſellſchaft aufgenommen w
ſie begriff im zwölften Jahrhunderte ſchon gegen
tauſend Klöſter in Frankreich, Deutſchland, En
Italien und Spanien unter ſich; und durch ſie,
te man, ſey der ächte Geiſt des Mönchslebens ſo
lich wieder auferweckt worden, daß man nur d
gen vor würdige Benediktiner hielt, die zu der
gehörten. Darüber iſt in der ältern Geſchich
Mönchslebens mehr Nachricht ertheilt worden.
XXIII. S. 22—42.) Neben dieſem ehrwü
Orden von Clügny, wie man ſie auch nannte,

n noch die beiden andern Congregationen refor-
nirter Benediktinerklöſter von Camaldoli, und
on Vallombroſa, deren Urſprung auch am gedach-
n Orte (S. 42. fg.) beſchrieben worden iſt. J. n. C. 1073 bis 1303.

Gregor der Siebente, der vielleicht ſelbſt,
le in ſeiner Lebensgeſchichte (Th. XXV. S. 428.)
merkt worden iſt, Prior zu Clügny geweſen war;
ahrſcheinlich aber in ſeinen frühern Jahren unter die
lönche gehört hatte, und ſtets ein großer Beförderer
eſer Lebensart blieb, wird von dem eifrigſten Bewunde-
r unter ſeinen Biographen, Paul Bernried, (Vi-
Gregor. VII. in Gretſeri Opp. T. VI. p. 161. ſq.
in Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. III. P. I. p. 350.)
rühmt, daß er eine beſondere Mönchsverfaſſung
eligio quadrata) durch ſeinen Seegen in Deutſch-
nd gegründet und ausgebreitet habe. Sie beſtand
s eigentlichen Mönchen; (attonſi Chriſti ſervi,)
s ſogenannten Laienbrüdern, (fratres barbati,)
e man gewöhnlich Converſos nannte, und die durch
andarbeiten für die Bedürfniſſe der Mönche ſorgten;
s eigentlichen, im Kloſter eingeſchloſſenen, Non-
en, und ſolchen Jungfrauen, die in ihren Sitten
e Kloſtereinrichtung nachahmten. Die vier vor-
ehmſten Aufſeher dieſer Verfaſſung (Quadraturae ſi-
e Quadrigae) waren Altmann, Biſchof zu Paſſau,
er ſchon als Wiederherſteller des gemeinſchaftlichen Le-
ens der Canonicorum angeführt worden iſt; Uls
ich, Prior von Clügny; Wilhelm, Abt von Hir-
au, und Sigfried, Abt von St. Salvator.
hriſt. Gottl. Jöcher hat zur Erläuterung dieſer
nderbaren Verbindung im Jahr 1741. zu Leipzig ei-
e Schrift (Progr. de Religione quadrata) drucken
aſſen; die ich aber nie geſehen habe.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Doch der Wohlſtand des berühmten Clügny litt nach dem Tode des erſtgedachten Abtes Hugo einen gewaltigen Stoß. Sein Nachfolger Pontius (oder Ponce) hatte kaum einige Jahre dem Kloſter ruhig vorgeſtanden, als er durch die Verſchwendung der Güter deſſelben, und durch ſeine üble Aufführung überhaupt, ein allgemeines Mißvergnügen der Mönche erregte. Zehn Jahre lang dauerten die Unruhen darüber, bis Pontius nach Rom reiſte, und ſeine Würde in die Hände Calixtus des Zweyten niederlegte: eben deſſelben Papſtes, der ihm bey ſeiner Anweſenheit zu Clügny das ausnehmende Vorrecht ertheilt hatte, daß er und ſeine Nachfolger gebohrne Cardinäle der Römiſchen Kirche ſeyn ſollten. Die Mönche wählten alſo Hugo den Zweyten zu ihrem Abte; und als dieſer nach drey Monathen geſtorben war, im Jahr 1122. den Petrus Mauritius, der nachher unter dem Nahmen Peters des Ehrwürdigen ſo viel Ruhm erlangt hat. Pontius war unterdeſſen nach Jeruſalem gereiſet; plötzlich aber reuete ihn ſeine Abdankung; er kehrte nach Frankreich zurück; raffte eine Rotte von Straßenräubern zuſammen; drang mit denſelben im Jahr 1125. in Clügny ein, und jagte alle Mönche, die ihm nicht den Eid der Treue leiſten wollten, nach vielen Mißhandlungen fort. Zugleich plünderte er das Kloſter, und nahm die Kirchengefäße mit ſich weg. Honorius der Zweyte excommunicirte ihn darauf, und forderte ihn zur Rechenſchaft vor ſich. Allein da er behauptete, niemand auf der Welt könne ihn excommuniciren, ſich auch weigerte, das Geraubte zurückzugeben: erklärte ihn der Papſt vor einen Kirchenräuber, Schismatiker, und aller geiſtlichen Würden verluſtig. Sein Tod machte bald darauf allen dieſen Händeln ein Ende. Der erſtgenannte Papſt erlaubte gleichwohl, aus Ehrerbietung gegen Clügny,

daß

daß man ihn ehrenvoll in der dortigen Kirche begraben hatte; nur hat man ſeine Füße, weil er im Banne ſtarb, in die Geſtalt eines Tuchs eingewickelt. Noch wunderbarer iſt es, daß er in einigen Märtyrerverzeichniſſen und Calendern des Benediktinerordens unter den Heiligen deſſelben ſteht. (Petr. Cluniac. L. VI. Epiſt. 16. Mabillon. Annal. Ord. S. Bened. T. V. p. 252. 340. Alteſerrae Asceticōn, L. VII. c. 14. p. 406. Hiſtoire des Ordres Monaſtiques par Helyot, T. V. p. 199. ſq.) Ein alter Schriftſteller beym Pagi (Crit. Baron. ad a. 1125. n. 1. ſq. p. 440.) hat mehrere Umſtände ſeiner Lebensgeſchichte etwas anders erzählt. J. C. 1073 bis 1305.

Unter dem Abte Peter erholte ſich das Kloſter Clügny nicht allein von dieſer Verwirrung vollkommen; ſondern er verſchaffte auch ſeinem Orden alle Feſtigkeit, die ihm noch zu fehlen ſchien. Petrus Mauritius war der Sohn eines Edelmanns in Auvergne, und von einer Mutter, als ſie noch mit ihm ſchwanger gieng, aufgefordert von dem vorher gedachten Abte, Hugo dem Erſten, bereits dem Kloſterleben gewidmet worden. Er wurde im Kloſter Souciłanges in dem Bisthum Clermont erzogen, und hatte ſo ſchnellen Fortgang in der Gelehrſamkeit ſeiner Zeit, daß er ſchon in früher Jugend zum Prior des Kloſters Vezelay ernannt wurde. Eine gleiche Würde erlangte er bald darauf im Kloſter Domaine, in dem Bisthum Grenoble; und in einem kaum dreyßigjährigen Alter wurde er Abt von Clügny. Hier erwarb er ſich durch ſein ſanftes, beſcheidenes und wohlthätiges Betragen; aber auch durch die liebreiche Sorge für die Beſſerung ſeiner Untergebenen, die er vornemlich auf dem Wege eines Sündenbekenntniſſes voll Vertrauens an ſich zog, allgemeine Liebe. Er las fleißig in der heil. Schrift,

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

und hatte, ob er gleich ſelbſt vor einen großen Gelehrten gehalten wurde, doch immer Gelehrte zur Beſchäftigung ſeiner Lernbegierde um ſich. Dabey war er in allem, was zum Ruhm, zur Schönheit und Vergrößerung ſeines Kloſters dienen konnte, eben ſo thätig. Er brachte es beynahe bis auf vierhundert und ſechzig Mönche. Durch ſeine Betriebſamkeit erhielt es in Paläſtina die Klöſter im Thal Joſaphat und auf dem Berge Tabor; in einer Vorſtadt von Conſtantinopel verband ſich eines mit demſelben; mehr als dreyhundert Kirchen, Schulen und Klöſter waren damals Clügny unterworfen. Er that auch zum Beſten ſeines Ordens mehrere Reiſen nach Spanien und England. Im Jahr 1124. ſtiftete er einen Vergleich zwiſchen den Königen von Caſtilien und Arragonien. Beſonders aber zeichnete er ſich im Jahr 1130. aus, als Innocentius der Zweyte in Frankreich ſeine Zuflucht ſuchte. Obgleich deſſen zu Rom anerkannter Gegenpapſt Anaklerus ein Mönch zu Clügny geweſen war; ſo führte er doch denſelben, ohne es mit Franzöſiſchen Biſchöfen zu verabreden, ehrenvoll in ſein Kloſter, und gab dadurch ſowohl ſeinem Könige und andern Fürſten, als der Franzöſiſchen Kirche, ein Beyſpiel, das ſie gar bald nachahmten. Daß er den Philoſophen Abälard mit dem Myſtiker Bernhard ausgeſöhnt und in ſeinen Schutz genommen habe, hat man ſchon in der Lebensgeſchichte des erſtern (Th. XXIV. S. 376.) geleſen, und wird es noch an einem andern Orte ausführlicher erzählt finden; ſo wie auch ſeine eifrigen Anſtalten zur Unterdrückung ſogenannter Ketzer. Er ſtarb zu Weihnachten des Jahrs 1156, und weil mit dieſem Feſte das Jahr in Frankreich angefangen wurde: ſo wird ſein Tod auch in das Jahr 1157. geſetzt. Einer ſeiner Schüler, Rudolf, aus deſſen Lebensbeſchreibung Peters viele dieſer Nachrichten gezogen

ogen ſind, gedenkt auch mehrerer Wunder, die er verrichtet haben ſoll; darunter giebt es eine Erſcheinung, in welcher die Jungfrau Maria einen ſterbenden Prior, der nicht alle ſeine Sünden gebeichtet hatte, und deswegen von den Teufeln verklagt wurde, ins Leben zurückkehren läßt, um ſeine Beichte ergänzen zu können; ingleichen ein Wunderwerk, über welches er ſeine Mönche eidlich verſprechen ließ, daß ſie es nicht verbreiten wollten. Er iſt zwar nicht unter die Heiligen verſetzt worden; wird aber zu ſeinem großen Vorzuge von andern Lehrern dieſer Zeit durch den Beynahmen Venerabilis unterſchieden. (Vita Petri Vener. Abb. Cluniac. auctore Rodulfo Monacho, in Marten. et Durand. Veterum Scriptor. et Monumentor. hiſtoricor. dogmaticor. moralium Ampliſſima Collectione, Tom. VI. p. 1187—1202. Paris. 1729. fol. Mabillon. l. c. p. 240. Pagi l. c. ad a. 1124. n. 18. p. 439. Helyot l. c. p. 200.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Peter der Ehrwürdige hat ſich dem Andenken der Nachwelt auch durch Schriften empfohlen. Sein Buch wider die Juden iſt bereits in dieſer Geſchichte (Th. XXV. S. 369.) angeführt worden. Auch die Ueberſetzung des Koran, welche er aus dem Arabiſchen veranſtaltete, als er im Jahr 1141. nach Spanien gereiſet war, und bey welcher er ſich außer drey chriſtlichen Gelehrten, auch eines Saracenen, Muhammed, bediente; ingleichen ſeine Widerlegung der Secte der Saracenen, ſind ſchon anderswo (Th. XXV. S. 34.) genannt worden. Dieſe letztere Schrift, die ich erſt jetzt vor den Augen habe, und in der Peter auch von jener lateiniſchen Ueberſetzung Nachricht giebt, (L. I. p. 1132. ſq. ap. Marten. et Durand. l. c. T. IX.) konnte freylich bey den Muhammedanern, die er darinne anredet, ihre Abſicht

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

nicht erreichen. Ihnen war es von dem Stifter ihrer Religion ſelbſt verboten, irgend eine Beſtreitung des Islam anzuhören; und der Verfaſſer folgert daraus (p. 1136.) daß dieſes allein ein ſicheres Merkmal der Falſchheit ihrer Religion ſey, weil ſie keine Unterſuchungen vertrage; beſonders da Muhammed das Schwerdt den Gründen vorgezogen habe. Die Chriſten, fährt er fort, wären ganz anders geſinnt; ſie hätten die Juden, die ihrem Glauben ſo ſehr widerſtrebten, geduldig an, und durch Prüfung der verſchiedenen Lehrſätze hätten ſie ſo viele Fürſtenthümer zum Chriſtenthum gebracht. Er wirft es eben dieſem Araber vor, daß er, nachdem er ſo viel aus den jüdiſchen und chriſtlichen Religionsſchriften entlehnt, ſie nicht ganz angenommen habe, und widerlegt die Beſchuldigung ſeiner Anhänger, als wenn das ächte jüdiſche Geſetz verloren gegangen, oder verfälſcht worden ſey. Auch zeigt er, daß die chriſtlichen Religionsſchriften nicht verfälſcht ſeyn könnten, ohne daß eben dieſes vom Koran, der ſo viel aus denſelben genommen habe, geſagt werden müſſe. Im zweyten Buche dieſes Werks beweiſet er beſonders, daß Muhammed, wenn er mit den wahren bibliſchen Propheten verglichen werde, weder vor einen allgemeinen noch perſönlichen Propheten gehalten werden könne.

Weniger Ehre macht dem Verfaſſer ein anderes Buch: de miraculis ſui temporis Libri duo, das zwar völlig dem Geſchmacke ſeiner Zeiten angemeſſen; aber auch der Leichtgläubigkeit deſſelben gemäß iſt. Nur was in der zweyten Abtheilung des Buchs über ſeine Händel mit dem Abte Pontius geſagt wird, hat hiſtoriſche Brauchbarkeit. Von ſeinen Predigten ſteht nur eine, über die Verklärung Chriſti, in der Sammlung ſeiner Werke; drey andere, zum Lobe des Grabes Chriſti, am Feſte des heil. Marcellus, Papſtes und Märtyrers, und

d bey der Erlangung von Reliquien eben deſſelben, lche Martene (Theſaur. nov. Anecdotor. T. V. 1419—1452.) ans Licht gezogen hat, beſtehen, e jene, aus myſtiſchen Deutungen bibliſcher Stel- und Geſchichten; aus frommen Ermahnungen von r vermiſchtem Werthe, und Unterhaltungen einer rgläubiſchen Andacht. Seine theologiſchen Ab- dlungen, beſonders wider die Petrobruſianer, rden an einem bequemern Orte beſchrieben werden. ch ſeine lateiniſchen Gedichte ſind nur mittelmäſ- ; (Rhytmi, verſus et hymni,) doch iſt die Grab- ſt, welche er Abälarden geſetzt, und von der ein ächtlicher Theil anderswo, (Th. XXIV. S. 377.) eführt worden iſt, berühmt. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Am lehrreichſten unter ſeinen Arbeiten ſind ſeine efe, welche, in ſechs Bücher abgetheilt, zuerſt zu ris im J. 1522. Fol. vom Petrus de Monte Maru- um herausgegeben, nachher auch unter ſeine übrigen rke eingerückt worden ſind. Sechs hiſtoriſche von den- en hat Du Chesne in ſeine bekannte Sammlung ge- cht. (Scriptt. Hiſt. Francor. T. IV. p. 458—491.) ey noch ungedruckte hat Mabillon (in vett. Ana- is, Paris. 1723. fol.) und ſechs andere hat Mar- e (l. c. Tom. I. p. 395. 407. 416.) bekannt ge- cht. Von den vielen, zu Du Pins Zeit bereits ruckten, hat dieſer Pariſer Theologe den Inhalt, manchen auch ziemlich ausführlich, angegeben. uv. Biblioth. des Auteurs Eccleſiaſt. T. IX. p. 94. 101.) Einige derſelben werden in der Folge für e Geſchichte benützt werden. Sie enthalten viele oriſche Züge; doch giebt es auch theologiſche dar- er. So beantwortet Peter im ſiebenten Briefe dritten Buchs die Fragen eines ſeiner Mönche über Jungfrau Maria. Die erſte war: ob ſie, indem im Pfingſtfeſte die Gaben des heil. Geiſtes mit den

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Apoſteln empfieng, dadurch einen Zuwachs an Gnade erhalten habe. Nein, antwortet der Abt; aber einige beſondere Gaben von Wiſſenſchaft, von Weiſſagung, auch Wunder- und Sprachengabe, könnte ſie damals bekommen haben. Auf die zweyte Frage: ob ihr wohl einiges habe unbekannt bleiben können, nachdem ſie den Sohn Gottes empfangen hatte? beweiſet er, daß ſie viele Dinge nicht gewußt habe; er glaubt nicht einmal, daß ſie eine ſo vollkommene Kenntniß von Gott gehabt habe, als die Engel und die Seeligen; oder daß ſie bereits hier würkliche Seeligkeit genoſſen habe; wenn ſie gleich alle andere Menſchen an Weisheit in geiſtlichen Dingen übertroffen habe. Noch kommt die dritte eben ſo überflüſſige Frage hinzu: ob ſich das göttliche Wort eher mit dem Menſchen vereinigt habe, als es von der Jungfrau Maria gebohren worden ſey? Man kann darnach Peters theologiſche Wiſſenſchaft und ihre Anwendung beurtheilen. In einer beſondern Abhandlung hat er auch diejenigen beſtritten, welche behaupteten, daß Chriſtus ſich in der Evangeliſchen Geſchichte nicht deutlich Gott genannt habe. Die meiſten Werke dieſes ſehr thätigen und in ſeiner Art auch verſtändigen und verdienten Abtes findet man in einer Sammlung von Martin Marrier und Andreas Dü Cheſne (Bibliotheca Cluniacenſis, p. 585–1376. Paris 1614. fol.) Aus derſelben ſind ſie in eine noch größere Sammlung (Biblioth. Patrum maxima Lugdunenſis, T. XXII. p. 813—1142.) gebracht worden. Zu denen, welche Nachrichten von ihm hinterlaſſen haben, kann noch Fabricius (Biblioth. mediae et infimae Latinitatis, T. V. p. 254. ſq. ed. Patavin.) geſetzt werden.

Außer dem, was Peter der Ehrwürdige überhaupt zur Ausbreitung und Beſeſtigung ſeines Ordens gethan

an hat, iſt ihm auch derſelbe neue Grundgeſetze
ldig, durch welche er etwas an Stärke gewonnen
; wenn ſie gleich die erſte Anlage des Gebäudes
t weſentlich veränderten. (Statuta Congregat. Clu-
:ens. cum diplomatibus et chartis 76. et praefa-
ıe ſatisfactionali ſive apologetica, in Biblioth. Clu-
:. p. 1534. ſq.) Sie gehen freylich zu ſehr ins
inliche, als daß ein Auszug derſelben hier nöthig
:e. Aber merkwürdig iſt es, daß er bey einer je-
dieſer Verordnungen die Urſachen angiebt, welche
dazu bewogen hat. So verbietet er ſeinen Mön-
ı, am Freytage Fett zu eſſen; ausgenommen, wenn
dieſen Tag Weihnachten fallen ſollte. Denn, ſagt
nicht allein die Cleriker, die Laien und die Kinder;
dern ſelbſt die Kranken in der Römiſchen Kirche,
hielten ſich an dieſem Tage des Fleiſches, weil Chri-
s an demſelben geſtorben iſt; die Mönche allein ver-
chten ihre Hülſenfrüchte und andere Speiſen am
ytage mit Fette; aber die übrigen Chriſten fänden
ſes ſo widerſinnig, daß ſelbſt die Armen, denen
n die Ueberbleibſale vom Eſſen der Mönche zu geben
:gte, ſie entweder für den folgenden Tag aufbehiel-
; oder gar wegwürfen. Peter unterſagte auch ſei-
ı Mönchen das Fleiſcheſſen. Allein der Genuß da-
ı, ſelbſt am Sonnabend, wurde doch in dieſem Or-
ı gar bald wieder üblich: daher verbot es der Abt
ugo der Fünfte, als er im Jahr 1204. neue Vor-
riften entwarf, an der Mittwoche und am Sonn-
end, die Kranken ausgenommen, aus dem Grun-
, weil ſelbſt Laien an dieſen Tagen kein Fleiſch äßen.
er Abt Heinrich der Erſte, der bald nach dem
ahr 1308. dem Orden neue Geſetze vorſchrieb, be-
ıtigte nicht allein dieſes Verbot; ſondern erſtreckte
auch auf die Adventszeit, auf die große Faſtenzeit,
d auf die vier jährlichen Faſten; ſelbſt wenn ſeine

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Mönche auf Reiſen begriffen ſeyn würden. (Helyot l. c. p. 201. ſq.) Noch hat man von dem Abte Peter eine um das Jahr 1148. aufgeſetzte Anordnung, wie es in ſeinem Kloſter für mehr als dreyhundert Mönchen mit der Anſchaffung von Lebensmitteln, Wein, Kleidungsſtücken und dergleichen mehr gehalten werden ſollte. (Diſpoſitio rei familiaris Cluniacenſis, in Baluz. Miscellan. L. V, p. 443—453.)

Sein Clügny blieb unterdeſſen nicht die einzige Reformation des Benediktinerordens, die zu einem hohen Ruhm und Anſehen gelangte. Die Congregation oder der Orden von Citeaux erhob ſich im zwölften Jahrhunderte nicht allein neben ihm; ſondern verdunkelte es auch zum Theil, hauptſächlich ſeitdem ſie an einem in ganz Europa ungemein bewunderten und verehrten Manne, dem heil. Bernhard, dem Zeitgenoſſen Peters des Ehrwürdigen, eine neue Stütze erhielt; und beide Orden, die gleichen Zweck hatten, wurden dennoch in Eiferſucht und öffentliche Zwiſtigkeiten mit einander verwickelt. Der Stifter dieſes Ordens war Robert, oder Rotbert, Sohn eines Edelmanns in Champagne. Da ſeiner Mutter, als ſie mit ihm ſchwanger gieng, geträumt hatte, die Jungfrau Maria, welche einen goldenen Ring in der Hand hielt, verſpreche ihr, ſich mit dem Sohne zu vermählen, den ſie zur Welt bringen würde: ſo hatte Robert kaum ſein funfzehntes Jahr erreicht, als er Mönch in dem Benediktinerkloſter Moutier s la Celle wurde. Nach einigen Jahren ernannte man ihn zum Prior deſſelben, und darauf zum Abte von St. Michel de Tonnere, wo er vergebens die Strenge der Ordensregel herzuſtellen ſuchte, indem die Mönche daſelbſt lange an ein freyeres Leben gewöhnt waren. Einige Einſiedler eines benachbarten Waldes, die ſich in

r Wüſte Colan verſammelt hatten, baten ihn um Zeit, ſie ſeiner Leitung zu würdigen; er wurde von etlichen ſeiner ältern Mönche davon zurückge- n. Doch da er auch in ſeinem Kloſter alle Hoff- verlor, dem Sittenverfall aufzuhelfen, kehrte er Montier-la-Celle zurück, und wurde in kur- Prior von St. Aigulphe, einem von jener Abtey ngigem Kloſter. Indeſſen wandten ſich die Ein- er von Colan, um ihn zu ihrem Anführer zu be- nen, an den Papſt; auf deſſen Befehl ſich Robert mit ihnen verband. Nur verſetzte er ſie aus dem funden Colan in den Wald von Molesme, wo ch Cellen von Baumäſten und ein kleines Bethaus ueten. Anfänglich waren ſie äußerſt dürftig, bey- nackend, und lebten bloß von Hülſenfrüchten. einige vornehme Herren in der Nachbarſchaft ten ihnen einen ſo überflüſſigen Unterhalt, und kten ihnen ſo reichliche Einkünfte, daß ſie üppig zu en anfiengen. Robert, der ſie nicht zu beſſern ochte, begab ſich daher zu andern Mönchen in Wüſte Hauz, oder Auz, die deſto ſtrenger lebten. ſie, arbeitete er mit ſeinen Händen, um ſich eine tige Nahrung zu verſchaffen; Gebet und Betrach- en füllten ſeine übrige Zeit aus; ſie wählten ihn zu ihrem Abte. Die Mönche von Molesme te unterdeſſen ihr Betragen; vom Papſte unter- t, brachten ſie es dahin, daß Robert wieder ihre rung übernahm. Es zeigte ſich jedoch bald, daß hn nur darum zurückberufen hatten, weil ſich ihre künfte ſeit ſeiner Abweſenheit vermindert hatten. lich entſchloß ſich eine Anzahl derſelben, die Re- des heil. Benedikt, die ihnen täglich im Capitel geleſen wurde, und gleichwohl unter ihnen wenig , gewiſſenhaft zu beobachten. Sie verlangten, zu dieſer Abſicht, mit Erlaubniß ihres Abtes, an

n. C. G. 1073 bis 1303.

einen

einen einſamen Ort begeben zu können. Robert verſprach, ſie dahin zu begleiten; weil aber die übrigen dieſe Trennung durch den Biſchof von Langres verhindert hatten, reiſte er mit ſechs von ihnen zu dem höchſten geiſtlichen Befehlshaber in Frankreich, zu dem päpſtlichen Legaten, dem Erzbiſchof Hugo von Lyon. Dieſer verſtattete ihnen, und allen, die ſich mit ihnen vereinigen wollten, ihre Bitte im Nahmen des Papſtes. Robert legte alſo ſeine Würde zu Moleſme nieder, und ſuchte mit zwanzig der eifrigſten Mönche dieſes Kloſters einen freyern Platz für ihre andächtigen Uebungen. (Mabillon. Annal. Ord. S. Benedict. T. V. p. 219. 393. ſq. Helyot l. c. p. 341. — 344.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Dieſen fanden ſie zu Citeaux, ehemals Ciſtercium genannt, fünf Franzöſiſche Meilen von Dijon, im Biſthum Chalons. Freylich war es ein wüſter Ort, mit Bäumen und Dornqebüſchen bedeckt, in der Nähe eines Flüßchens. Allein ſie räumten ihn ſeit dem zweyten März des Jahrs 1098. mit Bewilligung des Vicomte von Beaune, in deſſen Gebiete er lag, dergeſtalt auf, daß ſie bald einige hölzerne Cellen errichten konnten. Der Erzbiſchof von Lyon, der nicht glaubte, daß ſie in einer ſo unfruchtbaren Gegend die nöthigen Lebensbedürfniſſe haben könnten, bewog den Herzog von Burgund, ſie zu unterſtützen: und dieſer Fürſt bauete ihnen nicht allein ihr Kloſter völlig aus; ſondern unterhielt ſie auch lange Zeit mit allem, was ſie brauchten; er ſchenkte ihnen ſelbſt ein Stück Landes zum Anbau. Der Biſchof von Chalons aber machte aus dem Kloſter eine Abtey, zu deren Vorſteher er Roberten ernannte. Im folgenden Jahr 1099. kamen einige Mönche von Moleſme zu Urban dem Zweyten, und beklagten ſich, daß in ihrem Kloſter

alles

alles in Verfall gerathen ſey; daß ſie daher auch bey ihren Nachbarn verhaßt wären; ſie baten ihn daher, Robertn zu vermögen, daß er die Aufſicht über daſſelbe von neuem übernähme. Der Papſt übertrug es dem Erzbiſchof von Lyon, dieſes zu bewürken. Robert gab auch dieſem Verlangen nach; einige Mönche, welche das Kloſterleben der Einöde von Citeaux vorzogen, folgten ihm dahin; und er war wieder Abt von Molesme bis zum Jahr 1110, in welchem er aus der Welt gieng. Da man viele Wunder von ihm erzählte: ſo verſetzte ihn Honorius der Dritte unter die Heiligen. Wilhelm von Malmesbury ſcheint ihn mit Unrecht zu beſchuldigen, daß er darum nach Molesme zurückgekehrt ſey, weil er die ſtrenge Mäßigung im Eſſen, welche zu Citeaux herrſchte, nicht vertragen konnte. (Mabillon. l. c. p. 394. 395. 404. 405. 545. 546. Helyot l. c. p. 344—346.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Robert, den man mit Rechte als den Stifter des Kloſters Citeaux und des Ciſtercienſer Ordens anſieht, hatte daſelbſt Alberichen, einen der erſten Mönche zu Molesme, die ſich mit ihm zur genauern Beobachtung ihrer Regeln verbanden, in der Würde eines Abtes zum Nachfolger. Im Jahr 1100. bat dieſer den Papſt um ſeinen Schutz für das Neue Kloſter, wie damals noch Citeaux hieß; und Paſchalis der Zweyte bewilligte ihnen denſelben. Hierauf entwarf er im folgenden Jahre Geſetze für ſein Kloſter, durch welche ausgemacht wurde, nichts von allem zuzulaſſen, was der Regel des heil. Benedikt im geringſten widerſpräche. Es wurden alſo die in manchen Klöſtern eingeführten weiten Kutten von koſtbarem Tuche, alles Pelzwerk, feinere Kleidungsſtücke und Bettdecken, überdies die mannichfaltigen und ausgeſuchten Speiſen, ingleichen der Beſitz von Kirchen, Altären,

und

einen einſamen Ort begeben zu können. Robert verſprach, ſie dahin zu begleiten; weil aber die übrigen dieſe Trennung durch den Biſchof von Langres verhindert hatten, reiſte er mit ſechs von ihnen zu dem höchſten geiſtlichen Befehlshaber in Frankreich, zu dem päpſtlichen Legaten, dem Erzbiſchof Hugo von Lyon. Dieſer verſtattete ihnen, und allen, die ſich mit ihnen vereinigen wollten, ihre Bitte im Nahmen des Papſtes. Robert legte alſo ſeine Würde zu Moleſme nieder, und ſuchte mit zwanzig der eifrigſten Mönche dieſes Kloſters einen freyern Platz für ihre andächtigen Uebungen. (Mabillon. Annal. Ord. S. Benedict. T. V. p. 219. 393. ſq. Helyot l. c. p. 341. — 344.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Dieſen fanden ſie zu Citeaux, ehemals Ciſtercium genannt, fünf Franzöſiſche Meilen von Dijon, im Biſthum Chalons. Freylich war es ein wüſter Ort, mit Bäumen und Dorngebüſchen bedeckt, in der Nähe eines Flüßchens. Allein ſie räumten ihn ſeit dem zweyten März des Jahrs 1098. mit Bewilligung des Vicomte von Beaune, in deſſen Gebiete er lag, dergeſtalt auf, daß ſie bald einige hölzerne Cellen errichten konnten. Der Erzbiſchof von Lyon, der nicht glaubte, daß ſie in einer ſo unfruchtbaren Gegend die nöthigen Lebensbedürfniſſe haben könnten, bewog den Herzog von Burgund, ſie zu unterſtützen: und dieſer Fürſt bauete ihnen nicht allein ihr Kloſter völlig aus; ſondern unterhielt ſie auch lange Zeit mit allem, was ſie brauchten; er ſchenkte ihnen ſelbſt ein Stück Landes zum Anbau. Der Biſchof von Chalons aber machte aus dem Kloſter eine Abtey, zu deren Vorſteher [illegible] Roberten ernannte. Im folgenden Jahr [illegible] kamen einige Mönche von Moleſme [illegible] Zweyten, und beklagten ſich, [illegible]

alles in Verfall gerathen ſey; daß ſie daher auch bey ihren Nachbarn verhaßt wären; ſie baten ihn daher, Roberten zu vermögen, daß er die Aufſicht über daſſelbe von neuem übernähme. Der Papſt übertrug es dem Erzbiſchof von Lyon, dieſes zu bewürken. Robert gab auch dieſem Verlangen nach; einige Mönche, welche das Kloſterleben der Einöde von Citeaux vorzogen, folgten ihm dahin; und er war wieder Abt von Molesme bis zum Jahr 1110, in welchem er aus der Welt gieng. Da man viele Wunder von ihm erzählte: ſo verſetzte ihn Honorius der Dritte unter die Heiligen. Wilhelm von Malmesbury ſcheint ihn mit Unrecht zu beſchuldigen, daß er darum nach Molesme zurückgekehrt ſey, weil er die ſtrenge Mäßigung im Eſſen, welche zu Citeaux herrſchte, nicht vertragen konnte. (Mabillon. l. c. p. 394. 395. 404. 405. 545. 546. Helyot l. c. p. 344—346.)

n. C. G. 1073 bis 1303.

Robert, den man mit Rechte als den Stifter des Kloſters Citeaux und des Ciſtercienſer Ordens anſieht, hatte daſelbſt Alberichen, einen der erſten Mönche zu Molesme, die ſich mit ihm zur genauern Beobachtung ihrer Regeln verbanden, in der Würde eines Abtes zum Nachfolger. Im Jahr 1100. bat dieſer den Papſt um ſeinen Schutz für das Neue Kloſter, wie damals noch Citeaux hieß; und Paſchalis der Zweyte bewilligte ihnen denſelben. Hierauf entwarf er im folgenden Jahre Geſetze für ſein Kloſter, durch welche ausgemacht wurde, nichts von allem zuzulaſſen, was der Regel des heil. Benedikt im geringſten widerſpräche. Es wurden alſo die in manchen Klöſtern eingeführten weiten Kutten von koſtbarem Tuche, alles Pelzwerk, feinere Kleidungsſtücke und Bettdecken, die mannigfaltigen und ausgeſuchten Speiſen bey [illegible] Kirchen, Altären,

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

gekommen ſey, wird man in der Folge ſehen. Noch war auch Cîteaux ſo arm, daß man daſelbſt bisweilen von Almoſen leben mußte; man breitete beynahe wundervolle Mittel aus, durch welche dem Mangel der Mönche abgeholfen worden ſey. Aber unter dem Abt Stephan bekam das Kloſter zuerſt Schenkungen von liegenden Gründen. (Mabill. l. c. p. 531. ſq. 546. ſq. Helyot l. c. p. 348. ſq.)

Kein Zuwachs war jedoch für daſſelbe wichtiger, als da Bernhard im Jahr 1113. darein trat: dieſer nachmals ſo berühmte Abt, Heilige und Schriftſteller, dem der Ciſtercienſer Orden ſo viel von ſeiner Gröſſe, ſogar einen neuen Nahmen zu danken hatte; und deſſen Würkſamkeit in der Kirche eine Zeit lang ſelbſt der päpſtlichen gleich kam. Er hatte einen Edelmann, Teſſelin, in Burgund zum Vater, wo er im Jahr 1091. in dem Städtchen Fontaine zur Welt kam. Seine Mutter Aleth weihte alle ihre Kinder, ſechs Söhne und eine Tochter, gleich nach ihrer Geburt dem Kloſter; ſie erzog ſie auch völlig nach dieſer Beſtimmung, und lebte ſelbſt, ſo weit es ihr möglich war, als ein Muſter derſelben. Als ſie mit Bernharden, dem dritten ihrer Söhne, ſchwanger gieng, träumte ihr, daß ſie einen kleinen, ganz weißen, bellenden Hund im Leibe trage. Erſchrocken darüber, fragte ſie einen Mönch um die Bedeutung davon; und dieſer tröſtete ſie durch die Vorherſagung, ſie werde die Mutter des beſten jungen Hundes werden, der einen Hüter des Hauſes Gottes abgeben, auch für daſſelbe ſein Bellen wider die Feinde des Glaubens als ein trefflicher Prediger ſtark hören laſſen würde. Deſto mehr wurde ſie in ihrem Vorſatze geſtärkt; ſie ließ ihn in der Schule zu Chatillon an der Seine von Geiſtlichen in den freyen Künſten unterrichten, und er hatte

in

in denſelben außerordentlich geſchwinden Fortgang. Sein älteſter Biograph und Zeitgenoſſe, der aber noch vor ihm ſtarb, der Abt Wilhelm von St. Thierry bey Rheims, ſetzt zu dieſen Nachrichten noch mehrere hinzu, welche zeigen, wie Bernhard früh durch ſeine Erziehung, Einbildungskraft, Anſtrengung und Neigung zum Mönche gebildet worden ſey. (Vita S. Bernh. Abbat. L. I. c. 1—3. p. 1172. ſq. Opp. Bernh. T. VI. ed. Ven.) In ſeinem ſtillen und eingezogenen Leben glaubte er als Knabe im Schlafe die Geburt Jeſu geſehen zu haben. Er wehrte nicht allein als Jüngling fremde Anfälle auf ſeine Keuſchheit muthig ab; ſondern beſtrafte ſich auch ſelbſt, nachdem er einmal eine Frauensperſon zu lange betrachtet hatte, dadurch, daß er in einen Teich kalten Waſſers bis an den Hals ſprang, und darinne ſo lange blieb, daß er beynahe das Leben verlor. Als er endlich entſchloſſen war, in das Kloſter Citeaux zu treten: wußte er alle ſeine Brüder, bis auf den jüngſten, auch den älteſten, der ſchon verheyrathet war; aber ſich, nach ſtarkem Widerſtreben ſeiner Frau, mit ihrer Einwilligung von ihr trennte, ſeinen Oheim, ingleichen andere Anverwandte und Freunde zu bereden, daß ſie ihm dahin nachfolgten. Er kam alſo mit einem Gefolge von mehr als dreyßig derſelben in das Kloſter; veranſtaltete aber auch für die Frauen der Verehlichten unter ihnen den Bau eines Kloſters zu Jully. (Guillelm. l. c. c. 4. p. 1179. Mabillon l. c. p. 547. 582. ſq.) J. n. C. G. 1073 bis 1305.

Eine ſo ſtarke Vermehrung konnte das kleine und arme Citeaux noch nicht auf einmal faſſen. Der Abt Stephan war alſo darauf bedacht, ein anderes Kloſter zu bauen: und der Biſchof von Chalons reiſte ſelbſt mit ihm in ſeinem Kirchenſprengel herum, um ihnen dazu ſchicklichen Ort ausfindig zu machen. Zween

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Grafen wieſen ihm einen ſolchen Platz an dem Flüſ-
chen Grone an: und hier wurde das Kloſter La Fer-
te angelegt. Im folgenden Jahr 1114. erbauete er
ein anderes, Pontigny, im Kirchenſprengel von
Auxerre. Das dritte im Jahr 1115. zu Clairvaux
im Bisthum Langres geſtiftete wurde das berühmte-
ſte und anſehnlichſte von allen; es bekam Bernhar-
den zu ſeinem erſten Abte. Dazu kamen in den Jah-
ren 1118. und 1119. noch acht andere neue Klöſter.
Der Abt Stephan entwarf darauf, um ſie insge-
ſammt in eine genauere Verbindung und gleichförmige
Verfaſſung zu bringen, die erſte Grundregel für den
nunmehr entſtehenden Orden von Citeaux, welche
die Urkunde der Liebe nannte. In den fünf Ab-
theilungen derſelben wird die buchſtäbliche Beobach-
tung der Regel des heil. Benedikt, ohne Erläuterun-
gen und Erlaſſungen, anbefohlen; es wird die Macht
der Aebte über die Klöſter beſtimmt; die Art, Gene-
ralkapitel zu halten, und Aebte zu wählen, feſtgeſetzt;
endlich werden auch Vorſchriften über die Abſetzung
der Aebte ertheilt. Nachdem die Biſchöfe, in deren
Kirchenſprengel Klöſter des Ordens lagen, dieſe Re-
gel gebilligt, und ihren Rechten an dieſelben entſagt
hatten: beſtätigte ſie auch Calixtus der Zweyte im
Jahr 1119.; eben dieſes thaten Eugenius der
Dritte durch eine Bulle vom Jahr 1152. und andere
der folgenden Päpſte. (Baron. Annal. ad a. 1119.
n. 17. p. 145. Mabillon. l. c. p. 587. ſq. 594. ſq.
604. ſq. Helyot l. c. p. 351. ſq.)

Groß und ſchnell war nunmehr das Wachsthum
dieſes Ordens. Funfzig Jahre nach ſeiner Stiftung
gab es ſchon fünfhundert Abteyen in demſelben: und
auf dem Generalkapitel, welches im Jahr 1151. zu
Citeaux gehalten ward, wurde daher verboten, keine

weiter

ter aufzunehmen, weil ſchon dieſe Anzahl übermäſ- J. n.
zu ſeyn ſchien. Gleichwohl hatte der Orden, hundert C. G.
hre darauf, mehr als achtzehnhundert Abteyen, von 1073
en die meiſten vor dem Jahr 1200. geſtiftet worden bis
ren: und Bernhard hatte ihrer allein gegen ſechs- 1303.
, alle aus Mönchen ſeines Clairvaux, angelegt.
an ſchreibt dieſen ſo glücklichen Fortgang der Heilig-
der Mönche von Citeaux zu, die ſo allgemein be-
ndert wurde, und jedermann wünſchen ließ, ihres
ichen in ſeinem Lande zu beſitzen, auch ihrer Fürbitte
Gott empfohlen zu ſeyn. (Helyot l. c. p. 352.
) Der Cardinal Jacob von Vitry, deſſen Stelle
lyot anführt, rühmt ſie um die Mitte des dreyzehn-
Jahrhunderts wegen ihrer äußerſt ſtrengen Lebens-
, und ihrer unaufhörlichen Uebungen in der Gott-
igkeit. Man kann hinzuſetzen, daß ſich die Ciſter-
nſer im Anfange dieſes Jahrhunderts auch durch
m Eifer gegen die ſogenannten Albigenſiſchen
ßer ſehr hervorgethan haben. An ihnen allein
ubte man, ehe die damals entſtehenden Bettelmön-
recht empor kamen, das Apoſtoliſche Leben erneuert
ſehen. Innocentius der Dritte befand daher
m Antritte ſeiner Regierung vor nöthig, ſich ihrem
bete feyerlich zu empfehlen; (L. I. Ep. 176. p.
) und er that es noch einmal im Jahr 1206, weil
hres Beyſtandes wider die Ketzer gar ſehr bedurfte.
. Raynald. ad h. a. n. 30. 31. p. 147. Inno-
tius der Vierte rechtfertigte ſich gegen ſie in einem
ndern Schreiben vom Jahr 1245, daß er Fries
ch den Zweyten zu Lyon abgeſetzt hatte, und
ſie, nicht zu glauben, daß er dabey übereilt ver-
ren hätte. (ap. M. Paris, p. 682. ed. Lond.) Gleich-
l ſchlugen ſie es, eilf Jahre darauf, dem Geſandten
xanders des Vierten in England ab, ihm und
n Könige Geld zu zahlen. (Idem p. 924.)

einen einſamen Ort begeben zu können. Robert verſprach, ſie dahin zu begleiten; weil aber die übrigen dieſe Trennung durch den Biſchof von Langres verhindert hatten, reiſte er mit ſechs von ihnen zu dem höchſten geiſtlichen Befehlshaber in Frankreich, zu dem päpſtlichen Legaten, dem Erzbiſchof Hugo von Lyon. Dieſer verſtattete ihnen, und allen, die ſich mit ihnen vereinigen wollten, ihre Bitte im Nahmen des Papſtes. Robert legte alſo ſeine Würde zu Moleſme nieder, und ſuchte mit zwanzig der eifrigſten Mönche dieſes Kloſters einen freyern Platz für ihre andächtigen Uebungen. (Mabillon. Annal. Ord. S. Benedict. T. V. p. 219. 393. ſq. Helyot l. c. p. 341. — 344.)

n. C. G. 1073 bis 1303.

Dieſen fanden ſie zu Citeaux, ehemals Ciſtercium genannt, fünf Franzöſiſche Meilen von Dijon, im Biſthum Chalons. Freylich war es ein wüſter Ort, mit Bäumen und Dorngebüſchen bedeckt, in der Nähe eines Flüßchens. Allein ſie räumten ihn ſeit dem zweyten März des Jahrs 1098. mit Bewilligung des Vicomte von Beaune, in deſſen Gebiete er lag, dergeſtalt auf, daß ſie bald einige hölzerne Cellen errichten konnten. Der Erzbiſchof von Lyon, der nicht glaubte, daß ſie in einer ſo unfruchtbaren Gegend die nöthigen Lebensbedürfniſſe haben könnten, bewog den Herzog von Burgund, ſie zu unterſtützen: und dieſer Fürſt bauete ihnen nicht allein ihr Kloſter völlig aus; ſondern unterhielt ſie auch lange Zeit mit allem, was ſie brauchten; er ſchenkte ihnen ſelbſt ein Stück Landes zum Anbau. Der Biſchof von Chalons aber machte aus dem Kloſter eine Abtey, zu deren Vorſteher er Roberten ernannte. Im folgenden Jahr 1099. kamen einige Mönche von Moleſme zu Urban dem Zweyten, und beklagten ſich, daß in ihrem Kloſter alles

alles in Verfall gerathen ſey; daß ſie daher auch bey ihren Nachbarn verhaßt wären; ſie baten ihn daher, Robertn zu vermögen, daß er die Aufſicht über daſſelbe von neuem übernähme. Der Papſt übertrug es dem Erzbiſchof von Lyon, dieſes zu bewürken. Robert gab auch dieſem Verlangen nach; einige Mönche, welche das Kloſterleben der Einöde von Citeaux vorzogen, folgten ihm dahin; und er war wieder Abt von Molesme bis zum Jahr 1110, in welchem er aus der Welt gieng. Da man viele Wunder von ihm erzählte: ſo verſetzte ihn Honorius der Dritte unter die Heiligen. Wilhelm von Malmesbury ſcheint ihn mit Unrecht zu beſchuldigen, daß er darum nach Molesme zurückgekehrt ſey, weil er die ſtrenge Mäßigung im Eſſen, welche zu Citeaux herrſchte, nicht vertragen konnte. (Mabillon. l. c. p. 394. 395. 404. 405. 545. 546. Helyot l. c. p. 344—346.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Robert, den man mit Rechte als den Stifter des Kloſters Citeaux und des Ciſtercienſer Ordens anſieht, hatte daſelbſt Alberichen, einen der erſten Mönche zu Molesme, die ſich mit ihm zur genauern Beobachtung ihrer Regeln verbanden, in der Würde eines Abtes zum Nachfolger. Im Jahr 1100. bat dieſer den Papſt um ſeinen Schutz für das Neue Kloſter, wie damals noch Citeaux hieß; und Paſchalis der Zweyte bewilligte ihnen denſelben. Hierauf entwarf er im folgenden Jahre Geſetze für ſein Kloſter, durch welche ausgemacht wurde, nichts von allem zuzulaſſen, was der Regel des heil. Benedikt im geringſten widerſpräche. Es wurden alſo die in manchen Klöſtern eingeführten weiten Kutten von koſtbarem Tuche, alles Pelzwerk, feinere Kleidungsſtücke und Bettdecken, überdies die mannichfaltigen und ausgeſuchten Speiſen, ingleichen der Beſitz von Kirchen, Altären,

und

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

gekommen ſey, wird man in der Folge ſehen. Noch war auch Cîteaux ſo arm, daß man daſelbſt bisweilen von Almoſen leben mußte; man breitete beynahe wun dervolle Mittel aus, durch welche dem Mangel de Mönche abgeholfen worden ſey. Aber unter dem Abt Stephan bekam das Kloſter zuerſt Schenkungen von liegenden Gründen. (Mabill. l. c. p. 531. ſq. 546. ſq. Helyot l. c. p. 348. ſq.)

Kein Zuwachs war jedoch für daſſelbe wichtiger, als da **Bernhard** im Jahr 1113. darein trat: dieſer nachmals ſo berühmte Abt, Heilige und Schriftſteller, dem der **Ciſtercienſer** Orden ſo viel von ſeiner Größe, ſogar einen neuen Nahmen zu danken hatte; und deſſen Würkſamkeit in der Kirche eine Zeit lang ſelbſt der päpſtlichen gleich kam. Er hatte einen Edelmann, **Teſſelin**, in Burgund zum Vater, wo er im Jahr 1091. in dem Städtchen **Fontaine** zur Welt kam. Seine Mutter **Aleth** weihte alle ihre Kinder, ſechs Söhne und eine Tochter, gleich nach ihrer Geburt dem Kloſter; ſie erzog ſie auch völlig nach dieſer Beſtimmung, und lebte ſelbſt, ſo weit es ihr möglich war, als ein Muſter derſelben. Als ſie mit **Bernharden**, dem dritten ihrer Söhne, ſchwanger gieng, träumte ihr, daß ſie einen kleinen, ganz weißen, bellenden Hund im Leibe trage. Erſchrocken darüber, fragte ſie einen Mönch um die Bedeutung davon; und dieſer tröſtete ſie durch die Vorherſagung, ſie werde die Mutter des beſten jungen Hundes werden, der einen Hüter des Hauſes Gottes abgeben, auch für daſſelbe ſein Bellen wider die Feinde des Glaubens als ein trefflicher Prediger ſtark hören laſſen würde. Deſto mehr wurde ſie in ihrem Vorſatze geſtärkt; ſie ließ ihn in der Schule zu **Chatillon** an der Seine von Geiſtlichen in den freyen Künſten unterrichten, und er hatte

in

denſelben außerordentlich geſchwinden Fortgang. J. n. C. G.
ein älteſter Biograph und Zeitgenoſſe, der aber 1075
ch vor ihm ſtarb, der Abt Wilhelm von St. bis
Thierry bey Rheims, ſetzt zu dieſen Nachrichten noch 1305.
hrere hinzu, welche zeigen, wie Bernhard früh
ch ſeine Erziehung, Einbildungskraft, Anſtren-
ng und Neigung zum Mönche gebildet worden ſey.
ita S. Bernh. Abbat. L. I. c. 1—3. p. 1172. ſq.
op. Bernh. T. VI. ed. Ven.) In ſeinem ſtillen und
gezogenen Leben glaubte er als Knabe im Schlafe
Geburt Jeſu geſehen zu haben. Er wehrte nicht
ein als Jüngling fremde Anfälle auf ſeine Keuſch-
t muthig ab; ſondern beſtrafte ſich auch ſelbſt, nach-
n er einmal eine Frauensperſon zu lange betrachtet hat-
dadurch, daß er in einen Teich kalten Waſſers bis an
n Hals ſprang, und darinne ſo lange blieb, daß er
nahe das Leben verlor. Als er endlich entſchloſſen
r, in das Kloſter Citeaux zu treten: wußte er alle
ne Brüder, bis auf den jüngſten, auch den älteſten,
ſchon verheyrathet war; aber ſich, nach ſtarkem Wi-
ſtreben ſeiner Frau, mit ihrer Einwilligung von ihr
unte, ſeinen Oheim, ingleichen andere Anverwand-
und Freunde zu bereden, daß ſie ihm dahin nach-
gten. Er kam alſo mit einem Gefolge von mehr
s dreyßig derſelben in das Kloſter; veranſtaltete aber
ch für die Frauen der Verehlichten unter ihnen den
au eines Kloſters zu Juilly. (Guillelm. l. c. c. 4.
1179. Mabillon l. c. p. 547. 582. ſq.)

Eine ſo ſtarke Vermehrung konnte das kleine und
me Citeaux noch nicht auf einmal faſſen. Der Abt
tephan war alſo darauf bedacht, ein anderes Klo-
r zu bauen: und der Biſchof von Chalons reiſte
bſt mit ihm in ſeinem Kirchenſprengel herum, um
ten dazu ſchicklichen Ort ausfindig zu machen. Zween

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

gekommen ſey, wird man in der Folge ſehen. Noch war auch Citeaux ſo arm, daß man daſelbſt bisweilen von Almoſen leben mußte; man breitete beynahe wun dervolle Mittel aus, durch welche dem Mangel der Mönche abgeholfen worden ſey. Aber unter dem Abt Stephan bekam das Kloſter zuerſt Schenkungen von liegenden Gründen. (Mabill. l. c. p. 531. ſq. 546. ſq. Helyot l. c. p. 348. ſq.)

Kein Zuwachs war jedoch für daſſelbe wichtiger, als da Bernhard im Jahr 1113. darein trat: dieſer nachmals ſo berühmte Abt, Heilige und Schriftſteller, dem der Ciſtercienſer Orden ſo viel von ſeiner Größe, ſogar einen neuen Nahmen zu danken hatte; und deſſen Würkſamkeit in der Kirche eine Zeit lang ſelbſt der päpſtlichen gleich kam. Er hatte einen Edelmann, Teſſelin, in Burgund zum Vater, wo er im Jahr 1091. in dem Städtchen Fontaine zur Welt kam. Seine Mutter Aleth weihte alle ihre Kinder, ſechs Söhne und eine Tochter, gleich nach ihrer Geburt dem Kloſter; ſie erzog ſie auch völlig nach dieſer Beſtimmung, und lebte ſelbſt, ſo weit es ihr möglich war, als ein Muſter derſelben. Als ſie mit Bernharden, dem dritten ihrer Söhne, ſchwanger gieng, träumte ihr, daß ſie einen kleinen, ganz weißen, bellenden Hund im Leibe trage. Erſchrocken darüber, fragte ſie einen Mönch um die Bedeutung davon; und dieſer tröſtete ſie durch die Vorherſagung, ſie werde die Mutter des beſten jungen Hundes werden, der einen Hüter des Hauſes Gottes abgeben, auch für daſſelbe ſein Bellen wider die Feinde des Glaubens als ein trefflicher Prediger ſtark hören laſſen würde. Deſto mehr wurde ſie in ihrem Vorſatze geſtärkt; ſie ließ ihn in der Schule zu Chatillon an der Seine von Geiſtlichen in den freyen Künſten unterrichten, und er hatte

in

in denſelben außerordentlich geſchwinden Fortgang. Sein älteſter Biograph und Zeitgenoſſe, der aber noch vor ihm ſtarb, der Abt Wilhelm von St. Thierry bey Rheims, ſetzt zu dieſen Nachrichten noch mehrere hinzu, welche zeigen, wie Bernhard früh durch ſeine Erziehung, Einbildungskraft, Anſtrengung und Neigung zum Mönche gebildet worden ſey. (Vita S. Bernh. Abbat. L. I. c. 1—3. p. 1172. ſq. Opp. Bernh. T. VI. ed. Ven.) In ſeinem ſtillen und eingezogenen Leben glaubte er als Knabe im Schlafe die Geburt Jeſu geſehen zu haben. Er wehrte nicht allein als Jüngling fremde Anfälle auf ſeine Keuſchheit muthig ab; ſondern beſtrafte ſich auch ſelbſt, nachdem er einmal eine Frauensperſon zu lange betrachtet hatte, dadurch, daß er in einen Teich kalten Waſſers bis an den Hals ſprang, und darinne ſo lange blieb, daß er beynahe das Leben verlor. Als er endlich entſchloſſen war, in das Kloſter Citeaux zu treten: wußte er alle ſeine Brüder, bis auf den jüngſten, auch den älteſten, der ſchon verheyrathet war; aber ſich, nach ſtarkem Widerſtreben ſeiner Frau, mit ihrer Einwilligung von ihr trennte, ſeinen Oheim, ingleichen andere Anverwandte und Freunde zu bereden, daß ſie ihm dahin nachfolgten. Er kam alſo mit einem Gefolge von mehr als dreyßig derſelben in das Kloſter; veranſtaltete aber auch für die Frauen der Verehlichten unter ihnen den Bau eines Kloſters zu Juilly. (Guillelm. l. c. c. 4. p. 1179. Mabillon l. c. p. 547. 582. ſq.) J. n. C. G. 1073 bis 1305.

Eine ſo ſtarke Vermehrung konnte das kleine und arme Citeaux noch nicht auf einmal faſſen. Der Abt Stephan war alſo darauf bedacht, ein anderes Kloſter zu bauen: und der Biſchof von Chalons reiſte ſelbſt mit ihm in ſeinem Kirchenſprengel herum, um einen dazu ſchicklichen Ort ausfindig zu machen. Zween

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Grafen wieſen ihm einen ſolchen Platz an dem chen Grone an: und hier wurde das Kloſter C te angelegt. Im folgenden Jahr 1114. erbau ein anderes, Pontigny, im Kirchenſpreng Auxerre. Das dritte im Jahr 1115. zu Clai im Bisthum Langres geſtiftete wurde das berü ſte und anſehnlichſte von allen; es bekam Ber den zu ſeinem erſten Abte. Dazu kamen in de ren 1118. und 1119. noch acht andere neue K Der Abt Stephan entwarf darauf, um ſie ſammt in eine genauere Verbindung und gleichf Verfaſſung zu bringen, die erſte Grundregel f nunmehr entſtehenden Orden von Citeaux, we die Urkunde der Liebe nannte. In den fü theilungen derſelben wird die buchſtäbliche B tung der Regel des heil. Benedikt, ohne Erlä gen und Erlaſſungen, anbefohlen; es wird die der Aebte über die Klöſter beſtimmt; die Art, ralkapitel zu halten, und Aebte zu wählen, feſt endlich werden auch Vorſchriften über die Ab der Aebte ertheilt. Nachdem die Biſchöfe, i Kirchenſprengel Klöſter des Ordens lagen, di gel gebilligt, und ihren Rechten an dieſelben hatten: beſtätigte ſie auch Calixtus der Zwe Jahr 1119.; eben dieſes thaten Eugeniu Dritte durch eine Bulle vom Jahr 1152. und der folgenden Päpſte. (Baron. Annal. ad a. n. 17. p. 145. Mabillon. l. c. p. 587. ſq. 5 604. ſq. Helyot l. c. p. 351. ſq.)

Groß und ſchnell war nunmehr das Wac dieſes Ordens. Funfzig Jahre nach ſeiner S gab es ſchon fünfhundert Abteyen in demſelbe auf dem Generalkapitel, welches im Jahr 11 Citeaux gehalten ward, wurde daher verboten

r aufzunehmen, weil ſchon dieſe Anzahl übermäſ- J. n.
ſeyn ſchien. Gleichwohl hatte der Orden, hundert C. G.
e darauf, mehr als achtzehnhundert Abteyen, von 1073
i die meiſten vor dem Jahr 1200. geſtiftet worden bis
a: und Bernhard hatte ihrer allein gegen ſechs- 1303.
alle aus Mönchen ſeines Clairvaux, angelegt.
ſchreibt dieſen ſo glücklichen Fortgang der Heilig-
er Mönche von Citeaux zu, die ſo allgemein be-
ert wurde, und jedermann wünſchen ließ, ihres
en in ſeinem Lande zu beſitzen, auch ihrer Fürbitte
Gott empfohlen zu ſeyn. (Helyot l. c. p. 352.

Der Cardinal Jacob von Vitry, deſſen Stelle
ot anführt, rühmt ſie um die Mitte des dreyzehn-
ahrhunderts wegen ihrer äußerſt ſtrengen Lebens-
und ihrer unaufhörlichen Uebungen in der Gott-
keit. Man kann hinzuſetzen, daß ſich die Ciſter-
er im Anfange dieſes Jahrhunderts auch durch
Eifer gegen die ſogenannten Albigenſiſchen
r ſehr hervorgethan haben. An ihnen allein
te man, ehe die damals entſtehenden Bettelmön-
cht empor kamen, das Apoſtoliſche Leben erneuert
jen. Innocentius der Dritte befand daher
Antritte ſeiner Regierung vor nöthig, ſich ihrem
e feyerlich zu empfehlen; (L. I. Ep. 176. p.
und er that es noch einmal im Jahr 1206, weil
es Beyſtandes wider die Ketzer gar ſehr bedurfte.
Raynald. ad h. a. n. 30. 31. p. 147. Inno-
ius der Vierte rechtfertigte ſich gegen ſie in einem
dern Schreiben vom Jahr 1245, daß er Fries
den Zweyten zu Lyon abgeſetzt hatte, und
e, nicht zu glauben, daß er dabey übereilt ver-
i hätte. (ap. M. Paris, p. 682. ed. Lond.) Gleich-
ſchlugen ſie es, eilf Jahre darauf, dem Geſandten
nders des Vierten in England ab, ihm und
Könige Geld zu zahlen. (Idem p. 924.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Doch Bernhards von Clairvaux Nahme, Beyſpiel und Anſehen trugen mehr als alles übrige dazu bey, daß dieſer Orden ſchon im zwölften Jahrhunderte ſowohl die alten Benediktiner, als die unter dem Nahmen der Cluniacenſer neureformirten, und bis dahin ſo glänzenden, zu verdunkeln anfieng. Bereits als Mönch zu Citeaux hatte er ſich, bey einem ſchwächlichen Körper, die härteſte Selbſtverleugnung und Büßung auferlegt. Er ſah und hörte außer ſich beynahe nichts; beklagte nichts ſo ſehr, als die kurze Zeit, welche er auf den Schlaf wandte, weil dieſes der Zuſtand eines Todten ſey; nahm auch nur mit Widerwillen, und gleichſam zur Marter, Speiſen zu ſich; zumal da er durch häuffiges Faſten, Wachen, Kälte und Arbeiten, deren er nicht genug bekommen konnte, ſeinen Magen durchaus verdorben hatte. Während des Arbeitens hörte er nicht auf zu beten; überließ ſich in Wäldern geiſtlichen Betrachtungen, und pflegte daher zu ſagen, daß Eichen und Büchen ſeine Lehrer in der Auslegung der heiligen Schrift geweſen ſeyen. Nachdem er Abt zu Clairvaux geworden war, ſetzte er dieſe Lebensart fort, und trieb ſie noch weiter. Halb nackend unter Froſt und langem Wachen, genoß er öfters mit ſeinen Mönchen nur ein Gemüſe aus Blättern einer Büche; und ihr aus Gerſte, Hirſe und Wicken vermiſchtes Brodt war ſo elend, daß ein Mönch, dem es einmal vorgeſetzt wurde, daſſelbe unter vielen Thränen heimlich wegnahm, um es andern als ein Wunder zu zeigen, daß Menſchen, und ſolche abgezehrte Menſchen, davon leben könnten. Bald erklärte er ſich vor unwürdig, daß durch ihn etwas Gutes geſchehen könnte; bald brannte er vor Begierde, und ſah es als ſeinen einzigen Troſt an, das Heil von Vielen zu befördern. Dafür wiederfuhren ihm aber auch, ſagt ſein Biograph und vertrauter Freund Wilhelm,

göttliche Erſcheinungen, und beſonders die Wundergabe, in reichem Maaße. Er heilte Kranke auf eine wunderthätige Art; ließ mitten im Regen einen Brief ſchreiben, ohne daß derſelbe naß wurde; excommunicirte eine unbeſchreibliche Menge Fliegen, die ein Bethaus eingenommen hatten, ſo kräftig, daß ſie alle todt niederfielen; ließ einigen jungen Edelleuten, die in der Faſtenzeit ſein Kloſter beſuchten, und auch damals nicht ſich der Waffen enthalten wollten, Bier zu trinken geben, wovon ſie alle unwiderſtehlich geneigt wurden, den Mönchsſtand zu ergreiffen; behielt im Zanke mit dem Teufel vor Gottes Richterſtuhl die Oberhand; vertrieb ſieben Teufel aus dem Leibe einer Herzoginn von Lothringen; und was der Begebenheiten dieſer Art mehr ſind, von welchen der Biograph zuweilen Augenzeuge war, oder ſie an ſich ſelbſt erfahren haben wollte. Durch alles dieſes verbreitete ſich der Ruf der Heiligkeit von Cîteaux beynahe in ganz Europa ſo ſehr, daß man überall hin Mönche von daher verlangte; oder neue Kloſterbrüder aus entfernten Gegenden daſelbſt ankamen. (Guillelmi Vita S. Bernh. Abb. c. 4. — 14. l. c. p. 1180 — 1200.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Wilhelms Nachrichten vom heil. Bernhard hat ein anderer ſeiner Zeitgenoſſen, der Abt Ernald von Bonneval, fortgeſetzt; wie überhaupt nicht leicht ein Heiliger der mittlern Jahrhunderte ſo viele Biographen, noch von ſeiner Lebenszeit an, erhalten hat, als Bernhard. Dieſer Fortſetzer bemerkt zuerſt, daß aus den gewöhnlichen Schulen viele Gelehrte nach Clairvaux geſchickt worden ſind, um ſich auch in der Gottſeeligkeit zu üben; und daß daher in dieſem Kloſter nach und nach die Wiſſenſchaften ebenfalls geblüht haben. Er erzählt darauf, wie Bernhard theils auf der Kirchenverſammlung zu Etampes im Jahr 1131.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſich Innocentius des Zweyten ſo nachdrücklich angenommen habe, daß ſein König und ganz Frankreich ihn als den rechtmäßigen Papſt erkannt hätten; theils wie er mit gleichem Erfolg bald darauf zu Lütrich ſich dem Kaiſer Lothar widerſetzt habe, als dieſer ſein Inveſtiturrecht zurückforderte: ein Auftritt, der auch in dieſer Geſchichte beſchrieben worden iſt. (Th. XXVI. S. 102.) Im Jahr 1134. rief ihn der Papſt nach Italien, um mit einigen ihm zugegebenen Prälaten das Schisma zu Meiland, welche Stadt ihn ſich ſelbſt erbeten hatte, zu unterdrücken. Alle Einwohner derſelben kamen ihm ſieben Meilen weit entgegen, küßten ihm die Füße; riſſen Haare und Stückchen Tuch von ſeiner Kleidung ab, die ſie wider Krankheiten und zu ihrer Heiligung gebrauchen wollten; und unterwarfen ſich gar bald nach ſeinem Rathe dem Papſte. Hier trieb er auch den böſen Geiſt aus mehrern Beſeſſenen; bald durch das Kreuzeszeichen, bald durch Weihwaſſer, bald indem er die geweihten Beſtandtheile des Abendmahls einer vermeintlich Beſeſſenen auf den Kopf legte. Die Meiländer ſchrieben alles ſeiner Heiligkeit zu; er leitete es von ihrem Glauben her. Zu Pavia verrichtete er eben ein ſolches Wunder an einer beſeſſenen Bauersfrau; wollte anfänglich dem heiligen Syrus in ſeiner Kirche die Ehre überlaſſen, es zu würken; der aber dieſe Frau an den Abt verwies. Nach ſeiner Zurückkunft aus Italien wurde ſein Kloſter an einen geräumigern Ort verſetzt. Er wußte nun auch in Aquitanien es dahin zu bringen, daß Innocentius allgemein anerkannt wurde. Dem Herzoge dieſes Landes, der überdies die von ihm abgeſetzten Biſchöfe nicht wieder herſtellen wollte, trug er den ſogenannten Leib Chriſti vor die Kirchthüre entgegen, und drang im Nahmen dieſes ſeines gegenwärtigen Richters, wie er ſagte, ſo heftig in ihn, daß derſelbe in allem

allem nachgab. Eine Frau klagte ihm, daß ſie ſeit mehrern Jahren von einem böſen Geiſte, mit dem ſie ſich verbunden hatte, zur Unzucht genöthigt würde. Bernhard gab ihr erſtlich ſeinen Stab, mit welchem und dem Kreuzeszeichen ſie denſelben von ſich abwehrte. Darauf verfluchte er in der Kirche, mit der Unterſchrift aller Gläubigen, öffentlich den Teufel; verbot ihm, im Nahmen Chriſti, keine Frauensperſon weiter zu beunruhigen: und der Befehl that ſeine völlige Würkung. Abermals riefen ihn die Cardinäle nach Rom, um die Ueberbleibſale des päpſtlichen Schisma vertilgen zu helfen. Er ſuchte auch im Jahr 1137. den König Roger von Sicilien zum Frieden zu bewegen; ſagte aber auch, als er ihn unbeweglich fand, die Niederlage vorher, welche ihn traf. Glücklicher war er bey dem neuen Gegenpapſte Victor, den er, von ſeinem päpſtlichen Schmucke entblößt, zu den Füßen des Innocentius hinführte. Bernhard, der bald nach Clairvaux zurückgieng, hatte um dieſe Zeit das Vergnügen, daß mehrere ſeiner Mönche zu Biſchöfen in Frankreich, Italien, Deutſchland, in der Schweiz, in England und Irland ernannt wurden. Ja im Jahr 1145. wurde ſogar einer derſelben, den er, auf Verlangen Innocentius des Zweyten, als Abt eines Kloſters bey Rom, dahin hatte ſchicken müſſen, unter dem Nahmen Eugenius des Dritten, zum Papſte gewählt; wie man in deſſen Geſchichte (Th. XXVI. S. 130.) geleſen hat. Eben daſelbſt iſt auch gemeldet worden, (S. 132. fg.) mit welchem Eifer und wie geſchickt er ſich dieſes Papſtes, als dieſer von den unruhigen Römern genöthigt wurde, ihre Hauptſtadt zu verlaſſen, bey ihnen und bey Conrad dem Dritten angenommen; wie er dieſen Kaiſer beſonders von aller Neigung, Rom zu beſetzen, abgeleitet, und vielmehr, da er im Jahr 1146. nach Deutſchland kam,

J. n. C. G. 1073 bis 1305.

zu einem Kreuzzuge beredet habe. Daß Eugenius, indem er ſich in den Jahren 1147. und 1148. in Frankreich aufhielt, ganz unter Bernhards Leitung, bis zum ausgebrochenen Mißvergnügen der Cardinäle, geſtanden habe, und von demſelben einmal irre geführt worden ſey, iſt auch ſchon erzählt worden. (Ebendaſ. S. 134—136.) Man erinnert ſich endlich des Auszugs aus Bernhards berühmtem Werke, worinne er jenem Papſte ſo dreiſte Vorwürfe macht, und ſo viele Lebensvorſchriften ertheilt. (Ebendaſ. S. 136–146.) Um gleiche Zeit bauete ihm einer ſeiner größten Verehrer, der Graf Theobald, neue Klöſter; beſchenkte andere, und übte auf ſeinen Rath eine ungemeine Freygebigkeit gegen Arme aus. (Ernaldi Vitae S. Bernh. Abb. L. II. p. 1202—1229.)

Nun tritt in Bernhards Lebensgeſchichte der dritte Biograph, Gaufrid, ſein eigener Schreiber, nachher auch ein Abt ſeines Ordens, auf, um nicht bloß die Nachrichten ſeiner Vorgänger fortzuführen; ſondern hauptſächlich das von ſeinem Lehrer beyzubringen, was er ſelbſt geſehen hatte, auch ſeine Gaben und Vorzüge vollſtändiger abzuſchildern. Mit den letztern macht er den Anfang. Unter den rühmlichen Eigenſchaften, die er Bernharden im Ueberfluſſe beylegt, und die faſt lauter Züge der ſtrengſten Mönchsfrömmigkeit ſind, iſt dieſe eine der merkwürdigſten, „daß es ſein vornehmſtes Beſtreben geweſen ſey, ſich „der Bewunderung zu entziehen, und ſich wie ein „gewöhnlicher Menſch zu betragen.“ Allein, ſetzt er hinzu, der Ruhm verfolgte ihn eben ſo auf ſeiner Flucht, wie er andere zu fliehen pflegt, die nach ihm haſchen. (Gaufridi Vitae S. Bernh. Abb. L. III. p. 1231.) Unter andern Sonderbarkeiten Bernhards war auch dieſe, daß er, aus früher Entwöhnung von der

r luſt zum Eſſen und Trinken, nach und nach alle
erſchiedenheit des Geſchmacks verloren hatte. Aber
ch ſeltſamer iſt es, was Gaufrid von ihm erzählt,
3. p. 1233. ſq.) die Anmuth ſeiner Beredtſamkeit
be die Zuhörer ſo ſehr eingenommen, daß auch die
eutſchen, welche ſeine Sprache nicht verſtanden,
h durch ſeine Predigten außerordentlich gerührt wur-
ı, an ihre Bruſt ſchlugen, und Thränen vergoſſen.
n fernern Lauf von Bernhards Lebensgeſchichte ge-
ıkt dieſer Biograph, wie es auch ſchon in der Ge-
ichte der Kreuzzüge geſchehen iſt, (Th. XXV. S.
7.) des unglücklichen Erfolgs von dem Kreuzzuge,
ı Bernhard im Jahr 1147. bewürkt hatte, und
ı lauten Murrens gegen ihn; führt aber auch eini-
ı zu ſeiner Vertheidigung oder Entſchuldigung an,
ı im Grunde wenig bedeutet; wie zum Beyſpiel,
ı er doch zu gleicher Zeit, da er jenen Krieg empfohl,
einem Tage zwanzig und mehr wunderthätige Hei-
ıgen verrichtet habe. Darauf folgen die Dienſte,
lche Bernhard der Kirche durch Unterdrückung der
ßereyen Abälards, Gilberts von Porree, und
Mönchs Heinrich, geleiſtet haben ſoll; von denen
och erſt in einem andern Zuſammenhange Nachricht
eben werden kann.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Bernhards Wunderwerke, welche nie aufhör-
, veranlaſſen Gaufriden, (c. 7. p. 1239. ſq.)
e Erklärung deſſelben einzurücken, die auch hier zu
hen verdient. Der Heilige, ſagt er, war anfäng-
ı ſelbſt nicht mit ſich einig, wie er ſeine Wundergа-
betrachten ſollte; ſprach aber endlich aus der Fülle
nes Herzens zu einigen ſeiner Mönche: „Ich wun-
ere mich ſehr, was dieſe Wunder anzeigen ſollen;
der warum es Gott gefallen habe, dieſelben durch
inen ſolchen Mann zu vollbringen. Ich glaube,

J. n. C. 1073 bis 1303.

„nichts von dieſer Art Wunder in der Schrift ge-
„zu haben. Denn bisweilen ſind Wunder durch
„lige und vollkommene Menſchen; aber auch
„verſtellte Heilige geſchehen. Ich bin mir weder
„Vollkommenheit noch der Verſtellung bewußt. D
„ich weiß, daß ich keine ſolche Verdienſte der Heil
„habe, die durch Wunder ins Licht geſetzt werden m
„ten; hoffe aber auch, nicht in die Claſſe derer zu g
„ren, welche viele Wunder im Nahmen des H
„würken, und vom Herrn nicht gekannt werden.“
Allein nachmals glaubte er doch folgenden Ausweg
dieſen Bedenklichkeiten gefunden zu haben. „
„weiß, ſagte er, daß ſolche Wunder nicht auf die H
„ligkeit eines Einzigen, ſondern auf das Heil von
„len, gerichtet ſind; und daß Gott in dem Menſch
„durch welchen er dieſelben würkt, nicht ſowohl auf
„Vollkommenheit, als auf die Meinung ſehe, um
„Menſchen die Tugend zu empfehlen, von welcher
„glauben, daß ſie ſich in ihm befinde. Denn di
„Wunder geſchehen nicht für diejenigen, durch welch
„ſie geſchehen; ſondern mehr für diejenigen, welche
„ſehen oder wiſſen.“ Bey aller Beſcheidenheit, we
che hier an **Bernharden** gefallen muß, ſieht ma
doch, daß er von ſeiner Wunderkraft vollkommen üb
zeugt geweſen iſt. Tauſende ſeiner Zeitgenoſſen wa
es ebenfalls; eine Menge Würkungen und Beyſpie
derſelben werden mit allen Umſtänden beſchriebe
man ſieht auch keine Spur von Zweifeln dagege
Und dennoch läßt ſich, an Statt aus allem dieſem
höchſte Zuverläſſigkeit jener Wunderthaten zu ſchli
ſen, nur ſo viel darüber urtheilen, daß in einem äu
ſerſt leichtgläubigen und wunderſüchtigen Jahrhunder
wo nicht das geringſte Merkmal einer ſtrengen Unte
ſuchung ſolcher Begebenheiten vorkömmt; wo Bedenk
lichkeiten darüber zu äußern, ſtrafbar und gefährli
war;

ein wichtiger Zweck ſich angeben läßt, warum J. n. C. G.
jeder der Natur ihrem Laufe unzählichemal ei- 1073
tillſtand geboten haben ſollte; die von Bern- bis
n aber erſonnene Abſicht offenbar erkünſtelt iſt; 1308.
gegen auf der andern Seite der Endzweck ſo ſehr
lugen fällt, dem Mönchsſtande, durch Wunder-
aus ſeiner Mitte, das ehrwürdigſte Anſehen, neue
, Kirchen, Geſchenke und Güter ohne Zahl zu
ffen, daß in einem ſolchen Zeitalter der ver-
ch frommen Betrüger und der betrogenen Gläu-
nzähliche geweſen ſeyn müſſen. Setzt man noch
daß manche dieſer Wunder, wie die Fliegen-
munication, nicht von der anſtändigſten Art
o wirft dieſes einen nachtheiligen Schatten auf
igen. Es ſcheint zwar ſeine eigene Vorausſe-
on der Richtigkeit ſeiner Wunder von einigem
te zu ſeyn. Allein nicht zu gedenken, daß er
en Briefen, Predigten und andern Schriften
davon ſagt: (denn eine einzige Stelle, welche
llon dahin deutet: Veritate per nos manifeſta-
n ſolum in *ſermone*, ſed etiam in *virtute*,
CCXLII. p. 240. Opp. Tom. I. beweiſet die-
t einmal;) ſo iſt es auch keineswegs zu verwun-
daß ein Mann, der ſtets ſo ſehr, wie ſeine Bio-
n rühmen, in ſich gekehrt war, und auf die
Gegenſtände ſo wenig achtete; der ſelbſt von Gott
er fordern, und zu ihm beten konnte: „Warum
ſt du, Herr Gott? dieſes Geſchlecht ſucht Zei-
wir richten ſonſt durch unſere Worte bey ihnen
s aus, wenn ſie nicht von dir durch nachfolgende
en beſtätigt werden;“ (Gaufrid. l. c. c. 6. pag.
) den ſeine treueſten Diener und Bewunderer
hin begleiteten, bereit in jedem Augenblicke
ſeine bloße Berührung tödtlich Kranke geſund,
e ſehend, Gelähmte gehend zu erblicken; der oft

im

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

im Gedränge einer unüberſehlichen Volksmenge W der! ſchreyen hörte, ohne daß ſelbſt ſeine Freunde dem Getümmel recht ſehen konnten, was vorgegang war; (Vitae S. Bernh. Abbat. L. VI. ſeu Miracu rum Pars I. p. 1288. 1289. 1290. 1291. l. c.) ein Mann, der ſich in ſolchen Stellungen befand, ohnedem eine feurige Einbildungskraft, im düſt Kloſterleben unaufhörlich gereizt und verſtärkt, be alles, was ihm von ſeinen wunderthätigen Handl gen vorerzählt wurde, leicht geglaubt, und ſich ſe hintergangen hat. Einer von den Herausgebern ſ ner Schriften, Jacob Merlon Horſt, nennt z diejenigen verſtockte Pharaonen, blinde und wi ſpänſtige Phariſäer, welche Bernhards Wun nicht glauben wollten; er zweifelt nicht, es müſ entweder Thoren oder Gottloſe ſeyn, die ihm entwe ſeine Heiligkeit, oder ſeine Wunder, wegen welch er vor allen andern Heiligen der Wunderthäter g nannt zu werden verdiene, abſprächen. (Praef. in VI. de vita S. Bernh. p. 1282. l. c.) Man kann ih auch dieſe Ueberzeugungen gar wohl gönnen; a nur flüchtig durchzugehen braucht man die unſäglic Menge von Wundern, welche ihm zugeſchrieben w den, um im Glauben an dieſelben immer wankender werden. (Vit. S. Bernh. Abb. L. VI. p. 1284–131 So ſchnell, ſo gehäufft, ſo oft ohne alle Umſtän hatten kaum Chriſtus und die Apoſtel die ihrigen v richtet. Die Augenzeugen, welche ſie berichten, B ſchöfe, Aebte und Mönche, geſtehen, daß ihre N begierde dadurch vollkommen befriedigt worden ſ (l. c. p. 1292. 1294.) und würklich gieng auch a wie ein beſtändiges Schauſpiel vor, da der Heil auf ſeinen Reiſen an allem, was ihm der zuſtröme Hauffen darbrachte, ſogleich ſeine Wunderkunſt wies. Die Folgen aber davon waren, nicht ei

Annehmung eines reinern Glaubens, oder Beſſe-
ng der Sitten; ſondern Verehrung Bernhards faſt
zur Anbetung, Entſchließung zum Kreuzzuge oder
n Mönchsleben, verſtärkter Eifer wider ſogenannte
ßer; oder überhaupt blindes Anſtaunen ohne alle
ürkung.

n. C. G. 1073 bis 1305.

Gaufrid rühmt überhaupt ſeinen Heiligen und
ter, daß er mit der ſtrengſten Frömmigkeit die lieb-
chſte Milde und Demuth verbunden habe, und im
lauben am ſtärkſten geweſen ſey. Daher, ſchreibt
, (L. III. p. 1240. ſq.) beweinte er zwar jeden ſei-
r Mönche, den er durch den Tod verlor; begrub
er ſeinen ſehr geliebten Bruder Gerhard, der auch
ner von denſelben war, mit trockenen Augen, damit
nicht ſcheinen möchte, daß irgend eine Leidenſchaft
n Glauben bey ihm überwältige. Salomo ſelbſt
at in aller ſeiner Herrlichkeit keine ſo allgemeine Ge-
ogenheit an ſich gezogen, als er in ſeiner Niedrigkeit;
nd in der ganzen Geſchichte findet man keinen ſo be-
ihmten und beliebten Nahmen in der Welt, als der
nige war. Selten gab er Verweiſe; am meiſten
diente er ſich der Ermahnungen und Bitten. Er
hte Schmähworte geduldig zu ertragen; er ließ ſo-
einmal einen regulirten Canonicus, den er nicht
ein Kloſter aufnehmen wollte, und der ihn deswegen
Geſicht ſchlug, ohne alle Ahndung ſicher fortbrin-

Seine gütige und mitleidige Gemüthsart er-
te ſich ſelbſt auf Thiere. „Einigemal, ſo erzählt
in Biograph ganz ernſthaft, (l. c. p. 1243.) be-
te er einen Haſen, der eben von den Hunden; oder
Vogel, der eben von Habichten erhaſcht werden
durch das Kreuzeszeichen von ſeiner Gefahr,
ſagte zu den ihm folgenden, ſie bemühten ſich ver-
ns, in ſeiner Gegenwart einen ſolchen Raub zu

be-

n. C. 1073 bis 1303.

begehen. Wie nichts ſo bewundernswürdig war, man nicht leicht von ihm geglaubt hätte: ſo erz auch Gaufrid, (L. IV. p. 1247. ſq.) daß er bi len abweſend durch Erſcheinungen Hülfe geleiſtet, ſeine Mönche zur Gottſeeligkeit aufgemuntert h Sehr bekannt iſt es, fährt er fort, (p. 1249.) Bernhard bey ſeinem Leben einem Mönche zu Cla vaux im Geiſte erſchienen ſey, um ihm ſeinen Tod tag vorherzuſagen. Vieles wurde ihm vom Geiſte G tes geoffenbart; vieles aber verkündigte er ohne Offenbarung vorher; zum Beyſpiel mehrmals, dieſer oder jener, bey welchem noch gar kein Anſch dazu vorhanden war, dereinſt ein Mönch werden w de: eine Weißagung, die, von einem ſo ſehr verehrt Manne ausgeſprochen, deſto bleibendern Eindruck b demjenigen machen mußte, den ſie betraf. Der rühmte Erzbiſchof Malachias ſtarb bey ihm zu Cla vaux; er las für ihn eine Meſſe; mitten unter de ben wurde ihm offenbart, daß derſelbe völlig in Herrlichkeit aufgenommen worden ſey; er änderte d her ſogleich die Collecte, welche er nunmehr für ihn wie für einen Heiligen, einrichtete. (l. c. p. 1254.) Doch andere ſolche wundervolle Geſchichten, mit d nen Gaufrid den Reſt dieſes Buchs anfüllt, (l. c. p. 1255—1267.) laſſen ſich ohngefähr aus den bisher angeführten errathen.

Kurz vor ſeinem Tode ſöhnte Bernhard noch die Stadt Metz mit den benachbarten Fürſten aus. Er ſtarb am zwanzigſten Auguſt des Jahrs 1153. Man legte, wie er ſelbſt befohlen hatte, im Grabe ein Käſtchen mit den Reliquien des Apoſtels Thaddäus auf ſeine Bruſt, die er nicht lange vorher von Jeruſalem erhalten hatte. Er erſchien bald darauf, wenn man ſeinem Biographen glauben will, mehr als einem

Mön-

Mönche, ingleichen dem Könige von Jeruſalem, Amalrich, dem er den Sieg über die Türken verſprach; aber auch das Stückchen von dem vermeinten Kreuzesholze Chriſti, das derſelbe am Halſe trug, abnahm, um es nach Clairvaux zu ſchaffen. (Vitae S. Bernh. Abb. L. V. p. 1268—1281.) Im Jahr 1174. verſetzte ihn Alexander der Dritte unter die Heiligen ſeiner Kirche, dem daher ein beſonderer Feſttag gewiehmet werden ſollte; und Innocentius der Dritte ſchrieb im Jahr 1201. die feyerlichen Gebetsformeln (Officium) vor, die an demſelben Tage gebraucht werden ſollten. (S. Bernhardi Canonizatio, l. c. p. 476—1481.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Er iſt bisher in der Geſchichte ſeines Ordens und Kloſters nur als Mönch, Abt, Wunderthäter und Heiliger abgeſchildert worden. Andere Gattungen ſeiner Thätigkeit haben entweder ihren Platz bereits in dieſer Geſchichte erhalten; oder, — und dieſes ſind nicht weniger wichtige, — werden erſt in der Folge beſchrieben werden. Dahin gehören auch noch die Nachrichten von mehrern ſeiner Schriften, und daher iſt es hier noch zu früh, ein allgemeines Urtheil über ſie, beſonders über ſeine Gelehrſamkeit und Beredtſamkeit, auch über ſein Betragen bey den theologiſchen Streitigkeiten, und gegen die ſcholaſtiſchen Theologen, zu fällen. Daß er der Honigfließende Lehrer (Doctor melliſluus) genannt, und den alten Kirchenvätern nicht allein gleich, ſondern auch gewiſſermaaßen höher in ſeiner Kirche geſchätzt worden iſt; daß ihn Luther ſelbſt allen Kirchenlehrern vorgezogen, nur in ſeiner Lehre vom freyen Willen nicht rechtgläubig genug gefunden hat; daß auch andere Theologen der Proteſtanten, wie Calvinus, Bucer, Gerhard, ihn als einen frommen und heiligen Mann geprieſen haben, in deſſen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſen Schriften viel Saamen von ächter Gottſeeligk[eit] ausgeſtreuet ſey; mag hier unterdeſſen zu Merkmal[...] des rühmlichen Andenkens dienen, in welchem er ſ[ich] bey der Nachwelt erhalten hat.

Sein Leben iſt, außer den drey Zeitgenoſſen, b[e]ſſen die Erzählung bisher nachgegangen iſt, in d[en] nächſtfolgenden Zeiten noch von mehrern beſchrieb[en] worden, deren Arbeiten den Sammlungen ſeiner W[er]ke angehängt worden ſind. Eine derſelben, (de v[ita] S. Bernh. Abb. Liber VII. excerptus ex Libro, cui [ti]tulus: Exordium magnum Ciſtercienſe, Diſtinct. [II] l. c. p. 1318 — 1349.) vermehrt die Wunder-Er[...]ſcheinungen oder bewundernswürdigen Handlungen d[es] heil. **Bernhards** mit vielen Beyſpielen. So b[e]freyete er einſt einen verſtorbenen Mönch, durch Geb[et] und Meſſeleſen, aus dem Fegfeuer, wo ihn die Te[u]fel, nach ſeiner eigenen Verſicherung, öfters in ein[en] ungeheuer tiefen Brunnen hinabließen. Als ſeine Mönche ihren nächtlichen Gottesdienſt hielten, ſah er einmal bey jedem derſelben einen Engel ſtehen, der den Geſang eines jeden, ſo wie er mehr oder weniger andächtig war, bald mit Gold, bald mit Silber, mit Dinte, Waſſer, oder gar nicht aufſchrieb. Indem er in der Kirche allein betete, und ein Crucifix anbetend küßte, bemerkte ein Mönch, daß ihn dieſes mit ausgeſtreckten Armen umfaßte. Sterbenden befohl er mehrmals, im Nahmen **Chriſti**, mit allem Erfolge, ihren Tod auf eine beſtimmte Zeit aufzuſchieben. Zu **Freyburg** im Brisgau weckte er einen verſtorbenen gottloſen Läſterer, der eben zur Hölle geführt werden ſollte, wieder auf, und ertheilte ihm das Kreuz, um nach **Jeruſalem** zu ziehen. Aber unter allem, was dieſe Schrift von dem Heiligen erzählt, iſt folgendes das Seltſamſte; wiewohl es ſchon in den frühern

Wun-

Wundergeſchichten (Th. XX. S. 114. fg. Th. XXIII. S. 168. fg.) ſeines gleichen hat. Als ſein Leichnam nach den gottesdienſtlichen Feyerlichkeiten öffentlich zur Schau lag, und ſeine Wunderkraft nicht aufhörte, ſich an allen zu äußern, die bey ihm Hülfe ſuchten: drängte ſich eine ſo gewaltige Menge Menſchen herbey, daß die zum Leichenbegängniſſe gekommenen Biſchöfen und Aebten faſt gar keine Achtung mehr erwieſen wurde. Der Abt Goswin von Citeaux befürchtete, daß, wenn dieſes fortdauern ſollte, die ganze Kloſterzucht zu Clairvaux untergehen möchte. Nach gehaltener Berathſchlagung alſo trat er ehrerbietig zu dem Leichnam des Heiligen, und verbot es ihm, Kraft des ſchuldigen Mönchsgehorſams, weiter keine Wunder zu würken. Die öffentlichen unterblieben auch ſeitdem gänzlich; ob er gleich insgeheim einigen, beſonders ſeinen Lebensbrüdern, immer fortfuhr, den erbetenen Beyſtand zu leiſten. Die übrigen alten Lebensbeſchreibungen Bernhards brauchen nur genannt zu werden, weil ſie wenig Erhebliches außer den ſchon angeführten Umſtänden enthalten. (Fragmenta ex Herberti Libris de Miraculis Ciſtercienſium Monachorum, l. c. p. 1348—1359. Secunda Vita S. Bernh. Abb. auctore ſeu compilatore Alano, quondam Epiſc. Autiſſiodor. ib. p. 1362—1405. Fragmenta ex Tertia Vita S. Bernh. auctore, ut videtur, Gaufrido, Monacho Claraevall. ib. p. 1405—1409. Vita Quarta S. Bernh, Abb. duobus Libris ſcripta a Iohanne Eremita; ib. p. 1409—1423.) Einige lateiniſche Gedichte neuerer Schriftſteller zum Lobe des Heiligen, die ſich leſen laſſen, machen den Beſchluß. (l. c. pag. 1423—1438.) Was in den neueſten Jahrhunderten über Bernhards Leben geſchrieben worden iſt, beſteht entweder aus ununterbrochenen panegyriſtiſchen Beſchilderungen, wie eine zu Paris im Jahr 1656.

J. n. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. 1273 bis 1303. zum drittenmal gedruckte franzöſiſche Lebensbeſchrei deſſelben; oder beſchäfftigt ſich mehr mit ſeinen S ten; wie Du Pin, (Nouv. Biblioth. des Aut. E T. IX. p. 48. ſq.) und Oudin (Diſſert. de Sc S. Bernhardi, in Comment. de Scriptt. Eccl. T. II. p. 1232—1254.) beſonders gethan Bayle hat einige treffende und zugleich ſatyriſch merkungen über ihn gemacht; aber ſeinen Cha nur flüchtig entworfen, und dabey nicht ſeine S ten und andere alte Quellen; ſondern nur neuere S ſteller benützt. (Dictionn. hiſt. et crit. Troiz. Ed T. I. p. 530—532.)

Für eine Nachricht von ſeinen Briefen hier deſto mehr der rechte Platz zu ſeyn, weil ein ſer Theil derſelben von ſeiner Geſchäfftigkeit im M leben und für daſſelbe zeugt. Vierhundert neunzehn derſelben nehmen die erſten 369 Seit erſten Bandes ſeiner Werke, nach Mabillons gabe zu Venedig im Jahr 1726. nachgedruckt Darauf folgen ſeine ungewiſſen und unächten A die von andern in ſeinem Nahmen, oder an i ſchriebenen, auch einige von ihm ausgeſtellte Urk (p. 371—406.) Der größte Theil ſeiner Brie ſchon in Jacob Merlon Horſts, eines Geiſ zu Cöln, Ausgabe ſeiner Werke erſchienen, Jahr 1641. und wiederum im Jahr 1679. i Bänden in Folio, dem heil. Bernhard ſelbſt ſchrieben, und begleitet mit den ſieben Büchern alten Lebensbeſchreibungen, auch mit mancherl läuterungen gedruckt worden iſt. Dieſe Ausgab de durch die vom Johann Mabillon im Jahr zu Paris ebenfalls in ſechs Theilen in Folio be im Jahr 1690, und zum drittenmal daſelbſt in 1709. wiederholte, merklich übertroffen. E

ſmlich vermehrt, in eine beſſere Ordnung gebracht, mit neuen Vorreden, Einleitungen, Anmerkungen und reichhaltigen Regiſtern verſehen. In dem Venezianiſchen Nachdrucke des Jahres 1726. in eben ſo vielen Theilen in Folio, welcher bisher in gegenwärtiger Geſchichte benützt worden iſt, findet man außer einigen wenigen beträchtlichen Zuſätzen, beſonders vier und dreyßig Briefe Bernhards, welche Martene zuerſt ans Licht geſtellt hatte; (Collect. ampliſſ. vett. monumentor. T. I. p. 746. ſq.) der fünf und dreyßigſte aber, den er ſelbſt verdächtig nannte, iſt als unächt weggelaſſen worden. (T. IV. Append. p. 855. ſq.) J. n. C. G. 1073 bis 1302.

Könige, große Herren, Päpſte, Cardinäle, Biſchöfe, Aebte und Mönche ſind es, an welche Bernhard ſeine Briefe gerichtet hat: und ſie betreffen alle Arten kirchlicher Vorfälle ſeiner Zeit, an welchen er theils aus Neigung und Eifer, theils aufgefordert, oft von Päpſten, und unzähligen andern, einen lebhaften Antheil genommen hat. Es ſind viele Auftritte und Streitigkeiten in Klöſtern, unter Mönchen, Clerikern und Biſchöfen, Ketzereyen, kirchliche Gebräuche, Glaubenslehren und Gewiſſensfragen, Rechte und Güter des Clerus, Beſchwerden wegen der Verſetzung derſelben, ſelbſt über Päpſte, Kirchenverſammlungen, Kreuzzüge, und dergleichen mehr, womit er ſich darinne beſchäfftigt. Der Ausdruck in dieſen Briefen iſt zwar nicht eben der reinſte; aber er iſt fließend und lebhaft, bisweilen ſogar witzig, nicht ohne ſinnreiche Gedanken, kurz und zugeſpitzt. Die Freymüthigkeit und das Bewußtſeyn von Anſehen, mit welchem er ſchreibt, ohne eigentlich Stolz zu verrathen, machen ſeine Briefe noch anziehender. Gleich die erſten ſieben ſind faſt alle über Kloſterangelegenheiten aufgeſetzt. Im zweyten giebt er ſich alle Mühe,

J. n. C. 1073 bis 1303.

he, einen jungen regulirten Canonicus, den ſein Ob in die Welt zurückgezogen hat, wieder für jene Lebe art zu gewinnen; er verſichert ihm ſogar, er we wenn er gleich im weltlichen Stande fromm lebte, b noch Gott nicht ſo gefallen, als wenn er ſein erſtes G lübde beobachte. (l. c. p. 12.) Einem Mönche ſ er es im ſiebenten Briefe gerade zu, (p. 21.) b wenn er ſich gleich die Erlaubniß des Papſtes verſch habe, um das Kloſter verlaſſen zu dürfen, ſein Sch gleichwohl unrecht ſey. Gegen den päpſtlichen L ten, den Cardinal Peter, geſteht er im achtzehn (p. 36.) daß der günſtige Ruf, in welchem er ſt ſich mehr auf Meinung, als auf Würklichkeit, g Lobſprüche, ſetzt er hinzu, wären überhaupt Lügen, u die Gelobten eitel. Im fünf und vierzigſten mahnt er den König Ludwig den Dicken, im N men ſeines ganzen Ordens, den Biſchof von Pa nicht weiter zu verfolgen, weil ſich ſonſt die Ciſtercie ſer an den Papſt wenden würden; (p. 53.) beklagt ſ aber eben deswegen gegen dieſen, (Ep. 46. l. c.) b er das von dem Erzbiſchof zu Sens wider den Kön ausgeſprochene Interdikt, wodurch dieſer ſchon a fieng, gemildert zu werden, aufgehoben habe. Ein ſonderbaren Inhalts iſt der neun und ſechszigſt Brief. (p. 70. ſq.) Ein Abt betrübte ſich ſehr d ber, daß er beym Meßleſen einen Kelch geweih hatte, worein aus Verſehen Waſſer an Statt de Weins gegoſſen worden war. Bernhard tr ſtet ihn darüber; legt zwar ihm und demjenigen, d ihn bey der Meſſe bedient hatte, die Büßung auf, d ſie eine beſtimmte Zeit hindurch täglich die ſieben Buß pſalmen herſagen, und ſich ſieben Schläge (ſeptem diſciplinas) geben laſſen ſollten; überläßt es ihm auch wie er denjenigen, der vorher aufgewartet hatte, (de apparuerat kann hier nicht, wie Mabillon glaub

viel heißen, als adverterat, oder: qui ſen étoit percū,) und deſſen Nachläſſigkeit die Hauptſchuld trug, beſtrafen wolle; billigt aber übrigens das Verfahren des Abtes gar ſehr, der, um ſein Verſehen zu verbeſſern, etwas Wein auf ein Stückchen der geweihten Hoſtie gegoſſen hatte. Denn, ſagt Bernhard, iſt gleich der Wein nicht durch die feyerliche Weihungsformel in das Blut Chriſti verwandelt worden; ſo hat ihn doch die Berührung des Leibes Chriſti geheiligt; ein gewiſſer Schriftſteller behaupte zwar, daß ohne Brodt, Wein und Waſſer kein vollkommenes Meßopfer ſeyn könne; er wolle aber einem jeden hierüber ſeine Meinung laſſen. Im zwey und achtzigſten Briefe widerräth er es einem Abte zu Cl..., ſein Kloſter zu verlaſſen, und nach Jeruſalem zu reiſen, wo er Gott dienen, und ſich allein leben wollte. (p. 85. ſq.) „Ich will gern, ſchreibt er, jeden geiſtlichen Gewinn entbehren, wenn er nicht anders als durch Aergerniß erworben werden kann. Sagſt du etwan: woher käme mir dieſe Begierde, wenn ſie nicht von Gott wäre? ſo erlaube mir, frey zu antworten: Verſtohlne Waſſer ſind ſüßer; und eine ſolche Eingebung rührt vielmehr vom Satan her.“ An die im Jahr 1130. zu Soiſſons verſammleten Aebte des Benediktinerordens ſchrieb er, (Epiſt. 91. p. 97. ſq.) ſie möchten ſich ja durch nichts von der Reformation ihrer Klöſter abhalten laſſen; am wenigſten durch ſolche, welche ſagten: wir wollen nicht beſſer ſeyn, als unſere Väter. Er war von einem Abte befragt worden: warum die Kirche, unter allen Frommen des alten Geſetzes, nur das Feſt der einzigen Maccabäer begehe? Darum, antwortet er, (Epiſt. 98. p. 102.) weil ſie allein unter allen, aus gleicher Urſache wie unſere chriſtlichen Märtyrer, indem ſie das göttliche Geſetz nicht übertreten wollten, das Leben verloren haben. Zwar

J. n. C. 1073 bis 1303.

werden auch die unſchuldigen Kinder, Simeon
n. Johannes der Täuffer, verehrt; aber ihr Tod
1073 ſchon eine Beziehung auf den erſchienenen E
bis In einem andern Schreiben, das er im Nahme
1303. Erzbiſchofs von Trier, Adalbero, an Innoce
den Zweyten im Jahr 1139. aufſetzte, (Ep. 1
174.) wirft er dieſem vor, daß durch die von ih
geführten Mißbräuche, die er nicht abſtellen
der Erzbiſchof an der nützlichen Verwaltung ſeine
tes gehindert, und der Papſt ſelbſt verächtlich
Noch dreiſter ſagt ihm Bernhard in ſeinem e
Nahmen die Wahrheit im folgenden Schreiben
178. p. 174. ſq.) Aus Liebe zu ihm, ſchre
wolle er ihm die allgemeinen Klagen wider den
chen Stuhl vortragen. Alle Gerechtigkeit gehe
Kirche zu Grunde; die Schlüſſel der Kirche
vernichtet, und das Anſehen der Biſchöfe gerc
Verachtung, weil es keinem von ihnen mehr
ſey, die Beleidigungen Gottes in ihrem Kirche
gel zu rächen, indem der Papſt und der Römiſc
ihre richtigen Anordnungen dadurch zerſtörten,
der laſterhafte Laie, Cleriker und Mönch bey
Schutz fänden. Er beſtätigt dieſes auch durch
Beyſpiele. In einem andern Briefe (Ep. 237.
ſq.) verweiſet er es den Cardinälen, daß ſie ein
die Welt begrabenen Abt in dieſelbe zurückgeruf
unter dem Nahmen Eugenius des Dritten zun
ſte gewählt haben. Aus Dankbarkeit für ſeine
ſtigung auf dem Throne, welche Innocentiu
Zweyte Bernharden ſchuldig war, ertheilte
Kloſter Cîteaux das Recht, (Epiſt. 352. p.
ſich unter allen Aebten ſeines Ordens einen zu n
wenn es einen Vorſteher brauchte, und ſprach de
zen Orden von der Verbindlichkeit frey, den Z
ſeiner erzeugten Früchte oder Heerden zu ent

ch ein anderer seiner Briefe (Ep. 403. p. 461.) J. n.
dient hier angeführt zu werden. Er enthält sein C. G.
achten für einen Archidiakonus, der ihn gefragt 1073
te, ob ein neugebohrner Knabe, den ein Laie wegen bis
desgefahr getauft, aber aus Unwissenheit dabey die 1303.
orte gebraucht hatte: Ich taufe dich im Nah-
n Gottes, und des heiligen und wahren
euzes, eine gültige Taufe empfangen habe, oder
t? Er bejahet es aus dem Grunde, weil durch
Nahmen Gottes zugleich die Dreyeinigkeit ange-
t werde, und unter dem Kreuze das Leiden Christi
issen sey; auch habe man in der apostolischen Kir-
östers bloß auf den Nahmen Christi getauft. Den
fenden Laien spricht er von einer dabey begangenen
nde frey; will aber seine Formel in der Kirche nicht
aucht wissen.

Nicht allein um sein Kloster Clairvaux und um
ganzen Cistercienser-Orden erwarb sich Bern-
rd so große Verdienste, daß dieser von ihm in Frank-
ch, Deutschland und in andern Ländern der Berns
rdiner Orden genannt worden ist, und in jenem,
er starb, siebenhundert Mönche vorhanden waren.
ch der Ruhm und das Ansehen des Mönchslebens
erhaupt hat ihm mehr als sonst jemanden im zwölf-
Jahrhunderte zu danken. Er hatte von demselben
r hohe Begriffe; stand aber auch in dem Ruf, sie
llkommen erreicht zu haben. Zwar gestand er nach
m Hieronymus, daß ein Mönch nicht zum Lehren,
dern zum Büßen, bestimmt sey; (Ep. 89. p. 96.
. 365. p. 331.) seine Pflicht sey, zu sitzen und zu
weigen. (Ep. 397. p. 357.) Er gab es auch ge-
ssermaaßen zu, daß ein Mönch nicht berechtigt sey,
er seinen Bischof zu urtheilen; (Ep. 42. seu Tract.
moribus et officio Episcopor. c. 2. l. c. p. 469.)

wiewohl er hinzuſetzt, das Schaaf dürfe doch für ſeinen Hirten und für ſich ſelbſt zu blöcken anfangen, wenn es ſehe, daß die grauſamſten Wölfinnen, Eitelkeit und Neubegierde, denſelben anfielen. Was ſich aber ſchon längſt und ſehr oft zugetragen hatte, daß die Meinung von der Heiligkeit der Mönche ihnen einen ausgezeichneten Platz unter den Lehrern verſchaffte, das traf bey Bernharden auf eine außerordentliche Art zu. Er war beynahe der angeſehenſte Kirchenlehrer ſeiner Zeit; auf Synoden, wo er gegenwärtig war, entſchied ſeine Stimme; und die Biſchöfe, ſelbſt die Römiſchen, fanden an ihm einen ſtrengen Sittenrichter. Daß er aber ſonſt alle Selbſtverleugnung und Härte gegen ſich ſelbſt, die man immer, beſonders in den Morgenländern, den Mönchen zur Pflicht gemacht hatte, mit ängſtlicher Gewiſſenhaftigkeit beobachtet habe, beweiſet unter andern die Nachricht eines ſeiner Schüler, Faſtred, der nachmals auch Abt von Clairvaux wurde. „Oft, ſchreibt er an einen andern Abt ſeines Ordens, (Ep. 443. inter Epiſt. S. Bernhard. p. 398.) habe ich den heil. Bernhard einen Mehlbrey, vermiſcht mit Oel und Honig, aber nicht ohne Bedenklichkeit, zur Erwärmung ſeines Magens, eſſen geſehen. Als ich ihm dieſe Strenge vorwarf, antwortete er mir: „Mein Sohn, wenn dir die Verbindlichkeit eines Mönchs bekannt wäre: ſo müßte jeder Biſſen, den du iſſeſt, mit Thränen begoſſen werden. Denn wir gehen deswegen in das Kloſter, um unſere und des Volks Sünden zu beweinen; indem wir das Brodt eſſen, welches ſie durch ihre Arbeit erworben haben, eſſen wir auch ihre Sünden, um dieſelben, wie unſere eigenen, zu beklagen.“ Er ſetzte hinzu: „es iſt für den Mönch nicht hinlänglich, ſich auf ſeine Schwächlichkeit zu berufen. Die heiligen Väter, unſere Vorfahren, haben feuchte und abſchüſſige Thäler

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

zur

Erbauung von Klöstern aufgesucht, damit die öf- J. n.
kranken Mönche, indem sie den Tod vor den Au- C. G.
hatten, nicht zu sicher leben möchten. Wenn also 1073
Heiligen Mittel der Kränklichkeit aussuchen, war- bis
forschest du dieselben aus, um herrlich zu leben? 1304.
und wenn sie uns jenes Mittel wegen so vieles daraus
stehenden Guten verschaffen, nach welcher Erlassung
wendest und verschwendest du die Güter des Klo-
ters, unter der Entschuldigung einer Krankheit, zu
Bequemlichkeiten deines Körpers? Deine Seele,
Bruder, ist gewiß kränker, als dein Körper!"

Von seinen Gesinnungen aber über die Pflichten der Mönche, hat Bernhard das vornehmste Denkmal in einer eigenen Schrift, (Liber de praecepto et dispensatione, p. 505—530. Opp. Tom. II.) hinterlassen. Die Mönche des Klosters von St. Peter zu Charres hatten von ihm zu wissen verlangt, wie weit sich die Verbindlichkeit der Regel des heil. Benedikts erstrecke? Weil sie aber diese Frage ohne Vorwissen ihres Abtes, mit dessen Erlaubniß sie nur, jener Regel gemäß, Briefe schreiben und annehmen durften, an ihn hatten gelangen lassen: so richtete er auch die Beantwortung derselben an den Abt und die Mönche von Colombs, damit sie solche erst lesen, und alsdann dem gedachten Abte zu Charres überschicken möchten; der sie nach Gutbefinden seinen Mönchen mittheilen könnte. Diese hatten ihn zuerst gefragt: ob alles, was in ihrer Regel enthalten sey, unter die Gebote gerechnet werden müsse, deren Uebertretung ihnen daher schädlich werde? oder ob es nur Rathschläge und Erinnerungen wären, die man ohne eine schwere Schuld unbeobachtet lassen könne? oder ob diese Regel halb aus Geboten, halb aus Rathschlägen bestehe; in welchem letztern Falle sie die Gränzen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

beider Gattungen von ihm genau beſtimmt zu ſe
wünſchten. Darauf antwortet er, Benedikts Re
ſey allen Menſchen vorgelegt; aber keinem auferl
worden; man könne ſie alſo freywillig annehmen; w
dieſes aber einmal durch ein Gelübde geſchehen ſey:
müſſe ſie nothwendig beobachtet werden. Zwar, fü
er fort, ſind alle Vorſchriften dieſes Heiligen, w
man einige geiſtliche, oder göttliche Gebote, von
Liebe, Demuth, und dergleichen mehr, ausnim
nur Rathſchläge und Erinnerungen für diejeni
welche ſie nicht annehmen; aber für ſolche, welche
angenommen haben, ſind ſie Gebote, und ihre Ue
tretung iſt ein Verbrechen geworden. Gleichwohl
den auch bey dieſen nothwendige und vernünf
Diſpenſationen Statt, welche von Prälaten erth
werden können. Hier muß man aber dreyerley
ten des Nothwendigen unterſcheiden. Erſt
das Feſte, (Stabile) welches ſo nothwendig iſt, daß
nur Vorgeſetzte erlaſſen können, wenn gewiſſe Urſach
Perſonen, Oerter und Zeiten es verlangen; derg
chen die Mönchsregeln und die Kirchengeſetze ſi
So lange ſie unterdeſſen der Liebe dienen, zu de
Vortheil ſie geſtiftet worden ſind, dürfen ſie keine A
änderung leiden. Zweytens das Unverletzlic
(Inviolabile) welches Gott allein ändern kann, n
es ſeine ausdrücklichen Gebote ſind. Er hat bisw
len davon diſpenſirt, wie bey dem Diebſtahl, den
Iſraeliten an den Aegyptern begiengen. Endlich d
Unveränderliche, (Incommutabile) das aus ke
Urſache, ſelbſt von Gott nicht geändert werden ka
Dahin rechnet Bernhard den ganzen Unterricht
der Bergpredigt des Herrn, und alles, was im A
und Neuen Teſtamente über Liebe, Demuth, Sa
muth und andere Tugenden vorgeſchrieben wird. Z
allem dieſem folgert er, daß ein Abt von dem Ge

in der Regel gar nicht; und was die körperlichen
obachtungen in derſelben anlangt, auch nicht will-
rlich, ſondern nur der Liebe gemäß, diſpenſiren
ne, weil er nicht über die Regel erhaben ſey. Das
nchsgelübde bindet ſowohl den Mönch, als ſeinen
rgeſetzten; jenen zum Gehorſam, dieſen zur treuen
rgfalt für die Ausübung der Regel. Doch ſo wenig
Gehorſam über die Gränzen des Gelübdes durch
Prälaten hinausgedähnt werden darf; ſo kennt doch
vollkommene Gehorſam gar kein Geſetz; er begnügt
nicht an dem engen Umfange des Gelübdes; ſon-
umfaßt freywillig und aus Liebe bis ins Unermeß-
alles, was ihm aufgetragen wird; wodurch er ſich
dem knechtiſchen Gehorſam genugſam unterſcheidet.
ein er wird ſelbſt in unſerer Regel an der Stelle ein-
härft, wo der dritte Grad der Demuth darinne ge-
wird, daß ſich der Mönch mit allem Gehor-
n ſeinem Obern unterwerfe. Hierauf breitet ſich
rnhard über die Grade des Gehorſams und Un-
orſams aus; lehrt, daß der Mönch ſeinem Präla-
wie Gotte, nur nicht wider Gott, gehorchen müſſe;
t, wenn der Gehorſam leicht und angenehm werde;
er ſich auch auf Kleinigkeiten erſtrecken müſſe, und
es ſo wenig unmöglich ſey, die Regel zu beobach-
, daß ſie vielmehr ſelbſt Hülfsmittel wider die Sün-
darreiche. n. C. 1073 bis 1303.

In dem übrigen Theil dieſer Schrift werden ei-
e Fragen und Zweifel beantwortet, welche die ge-
hten Mönche ebenfalls Bernharden vorgelegt hat-
. Auf die erſte Frage: warum ein irrendes
ewiſſen nicht eben ſowohl das Böſe in Gutes,
das Gute in Böſes verwandle? antwortet er,
dem er viele bibliſche Stellen beygebracht, und
h denſelben das Auge des Herzens vierfach abge-
theilt

theilt hat: weil zu einer guten Handlung ſchlechterdings Kenntniß und Liebe des Guten erfordert wird, ein einfältiges Auge, das den ganzen Körper erleuchtet; da hingegen, wer eine böſe Handlung verrichtet, ſie vor gut halte, und alſo keine Kenntniß des Guten habe. Die zweyte Frage: **ob der Ungehorſam eben ſo ſtrafbar ſey, als der Gehorſam verdienſtlich iſt?** verneinet er, und bemerkt dabey, daß bey ſchwerern Pflichten der Gehorſam angenehmer, und die Uebertretung von keinem ſo großen Gewichte; bey leichtern aber die Verachtung verdammlicher, und die Beobachtung nicht ſo löblich ſey. Die Mönche waren ferner darüber zweifelhaft: **ob und aus welchen Urſachen es erlaubt ſey, ſich aus einem Kloſter in das andere zu begeben?** Er darf es niemals, ſagt **Bernhard**, ohne Erlaubniß ſeines Abtes thun, und auch mit dieſer nur alsdann, wenn er ſchlechterdings durch ſeine Mitbrüder im Kloſter gehindert wird, ſeine Regel zu beobachten. Unter andern hatten auch jene Mönche gefragt: **warum das Mönchsleben die zweyte Taufe genannt werde?** Wegen der vollkommenen Verleugnung der Welt, antwortet er, und wegen der ausnehmenden Vortrefflichkeit des geiſtlichen Lebens, durch welche es alle menſchliche Lebensarten übertrifft, die Menſchen den Engeln ähnlich macht, und das göttliche Ebenbild im Menſchen wiederherſtellt, indem es uns, wie die Taufe, mit Chriſto verbindet und bekleidet; uns auch aus der Finſterniß, nicht blos der Erbſünde, ſondern vieler würklichen Sünden, herauszieht. Die übrigen Fragen können hier übergangen werden.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Schon in dieſer Schrift wirft **Bernhard** einen etwas verächtlichen Seitenblick auf die Lebensart der Mönche von Clügny. (c. 16. p. 524.) Aber um

das

das Jahr 1125. ſchrieb er eine eigene ſcharfe Critik derſelben. (Apologia ad Guillelmum S. Theoderici Abbatem, l. c. p. 531—546.) Er nennt es eine Schutzſchrift, weil er in den erſten Abſchnitten derſelben, wie der Abt von St. Thierry, der zu dem Orden von Clügny gehörte, gewünſcht hatte, ſich und ſeinen Orden gegen den Vorwurf rechtfertigt, als wenn ſie jenen geſchmäht hätten. Sollten wohl wir, ſagt er, die elendeſten unter allen Menſchen an rauher Lebensart, einen ſo ruhmwürdigen Orden und die Heiligen deſſelben verleumden? ſo wären wir ja unter Schaafskleidern nicht reißende Wölfe; ſondern beißende Flöhe, und zerſtörende Motten, die wir heimlich das Leben rechtſchaffener Männer zernagten, weil wir uns nicht unterſtehen, es öffentlich zu thun; und unſere ganze Anſtrengung würde uns nichts helfen. Er bemerkt darauf, daß er den Orden von Clügny ſtets als eine für das Heil der Seelen nützliche Einrichtung des heil. Geiſtes gelobt, auch mehrere, die ihn verlaſſen, ſelbſt in den ſeinigen treten wollten, davon zurückgehalten habe. Ferner zeigt er, daß die Verſchiedenheit der Orden keine Uneinigkeit in der Kirche ſtiften dürfe, und erklärt ſeine Liebe gegen alle; wenn er gleich nur einem zugethan ſey. Selbſt manche ſeiner Ciſtercienſer tadelt er, daß ſie glaubten, allein der Mönchsregel gemäß zu leben. Wie können diejenigen, ſagten ſie, die Regel beobachten, welche Pelze tragen, wenn ſie geſund ſind; Fleiſch und Fett eſſen, an Einem Tage dreyerley oder viererley Speiſen zum Brodte genießen, welches die Regel verbietet, und Händearbeit, welche ſie befiehlt, nicht verrichten; überhaupt aber vieles willkührlich verändern? Alles dieſes, antwortet er, kann nicht geleugnet werden; aber gebt auf die Regel Gottes Acht, mit welcher Benedikts Regel gar nicht ſtreitet. Jene lehrt: das Reich Gottes iſt in euch;

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

das

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

das heißt, nicht äußerlich in Kleidern und Nahrungsmitteln; ſondern in den Tugenden des innern Menſchen. Wenn wir dieſe nicht ausüben: ſo helfen uns die körperlichen Uebungen nichts.

Doch dieſe Einleitung war nur deswegen vorausgeſchickt worden, damit Bernhard die Mißbräuche in dem Orden von Clügny deſto unpartheyiſcher und freymüthiger rügen konnte. Sie gehen zwar, ſchreibt er, (p. 539.) im Orden vor; aber ſie ſind nicht vom Orden; und ich nehme mich alſo des Ordens an, indem ich die Fehler der Menſchen in demſelben tadle. Heilige Väter haben ihn geſtiftet; aber ſo viel Eitles und Ueberflüſſiges, als ich in den meiſten Klöſtern ſehe, können ſie nicht befohlen, noch zugelaſſen haben. Ich wundere mich, wie ſo viel Unmäßigkeit in Schmauſereyen und Saufgelagen, in Kleidungen und Betten, im Reiten und Häuſerbauen, unter den Mönchen habe überhand nehmen können. Sparſamkeit wird bey ihnen vor Geiz, Nüchternheit vor finſteres Weſen, und Schweigen vor Traurigkeit gehalten. Dagegen nennt man das Erſchlaffen mildes Nachgeben; Verſchwendung Freygebigkeit, Geſchwätzigkeit freundliches Geſpräche, lautes Gelächter Frohſinn, üppige Kleider und Pracht in Pferden Anſtändigkeit, überflüſſigen Putz in Betten Reinlichkeit, übermäßigen Aufwand Liebe. Bernhard ſchildert dieſe Sitten der Mönche von der Congregation zu Clügny noch umſtändlicher ab. Die alten Mönche vergaßen bey ihren Beſuchen unter einander über der geiſtigen Speiſe die körperliche Nahrung; bey dieſen hingegen findet man nichts als Poſſen, Lachen, ſtarkes Eſſen und Erzählungen von Gerüchten. Speiſen werden auf Speiſen gehäufft; und bloß an Statt des Fleiſches, deſſen ſie ſich enthalten, werden die größten Fiſche in zwo Trachten aufgeſetzt.

Die Köche bereiten alles mit ſo vieler Kunſt zu, J. n. C. G.
man, nach vier bis fünf aufgefreſſenen Gerichten, 1073
ier mit gleichem Geſchmacke andere verzehrt, weil bis
Gaumen ſtets durch neue Gewürze und Säfte ge- 1303.
wird. Nichts wird rein, wie es die Natur er-
ffen hat, aufgetragen; auf mancherley Art werden
allein die Eyer zubereitet; und ſelbſt durch die
ben kömmt man der Sättigung zu Hülfe. Wein
Waſſer vermiſcht wird gar nicht mehr zugelaſſen.
ldem wir Mönche ſind, haben wir alle einen ſchwa-
Magen. Es werden verſchiedene Weine herum-
eben, um den beſten auszukoſten. In einigen Klö-
n ſoll ſogar an Feſttagen der Wein mit Honig und
)lriechendem Staube beſtreuet werden; doch wohl,
mehr oder mit mehrerem Vergnügen zu trinken.
ſunde und ſtarke Jünglinge laſſen ſich, bloß aus Be-
de nach Fleiſcheſſen, in das Krankenhaus bringen.
ge Nächte werden durchgeſchlafen, und die Tage
ßig mit Schwatzen zugebracht. In der Kleidung
d, an Statt daß die Regel das Schlechteſte vor-
eibt, das Schöne und Zierliche vorgezogen.

Hier ruft Bernhard aus: „Ich elender Mönch!
um lebe ich noch, um einen ſolchen Verfall unſers
)ens zu ſehen? des Ordens, welcher der erſte in
Kirche geweſen iſt; ja von dem die Kirche ihren
fang genommen hat, der unter allen auf der Erde
Engelchören am ähnlichſten, und dem himmli-
n Jeruſalem am nächſten iſt, ſowohl wegen der
rde der Keuſchheit, als wegen der brennenden Liebe;
en Stifter die Apoſtel, und deſſen erſte Muſter die-
gen geweſen ſind, welche Paulus ſo oft Heilige
nt.“ Darauf gedenkt er der feinen Tücher zur Klei-
g der neuern Mönche, ihrer koſtbaren Maulthiere,
rdecken, und andrer prächtiger Geräthſchaften. Auf
die

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

die Entſchuldigung, im äußerlichen Anzuge beſtehe d
die Religion nicht, antwortet er, dieſer Anzug ver
the wenigſtens ein eitles Herz. Er wundert ſich
daß die Aebte dergleichen Ausſchweifungen zuge
geſteht aber gleich darauf, daß ſie ſelbſt kein beſſ
Beiſpiel geben. Das Gefolge eines von ihnen w
für zween Biſchöfe hinlänglich. Er hat einen Abt
hen, (man glaubt, es ſey der berühmte Süge
weſen,) den mehr als ſechszig Pferde begleiteten.
ſet einer von ihnen: ſo ſollte man glauben, es
Herren von Schlöſſern, und Fürſten ganzer P
zen; ſo viel Gepäcke wird ihnen nachgeführt.
Bernhard will zu wichtigern Mißbräuchen üb
hen. Ohne die ungeheure Größe, den koſtbaren
und die artigen Mahlereyen in den Bethäuſern d
Mönche in Anſchlag zu bringen, wodurch doch die
dacht der Betenden geſtört, und der Jüdiſche Go
gienſt nachgeahmt werde, frägt er ſie nur: was
Armen, wie ſie zu ſeyn vorgäben, an heiliger S
das Gold ſagen ſollte? In den Kirchen der Biſ
ſey daſſelbe wohl erlaubt; denn dieſe wären Schul
für Weiſe und Thoren; ſie müßten die Andacht
fleiſchlichgeſinnten Volks durch körperliche Zierra
erregen. Aber weſſen Andacht wollen wir dadurch
regen, die wir aus dem Volke ausgegangen ſind;
wir alles Koſtbare und Schöne der Welt um Ch
Willen verlaſſen haben? Suchen wir dadurch die
wunderung der Thoren oder die Beluſtigung der
fältigen? Oder wird nicht alles dieſes durch Gel
gierde veranlaßt? In der That auf eine wunder
Art: man ſtreuet mit beſonderer Kunſt
aus, damit es vervielfältiger werde. Durch
Anblick ſelbſt von ſo koſtbaren und bewundernswü
gen Eitelkeiten werden die Menſchen mehr zu Geſch
ken, als zum Gebete, angeflammt. Ich weiß n

es zugeht, daß man da deſto lieber ſchenkt, wo
die meiſten Reichthümer ſieht. Die Augen
den ſich an den mit Golde bedeckten Reli-
en, und die Beutel öffnen ſich. Man zeigt
n Heiligen oder eine Heiliginn in der ſchönſten Ge-
, und ſie werden für deſto heiliger gehalten, je
er ſie ſind. Die Menſchen lauffen zum Küſſen
Aben hin, und werden zu Schenkungen eingeladen.
n hängt in der Kirche mit Edelgeſteinen beſetzte
Kronen, ſondern Räder auf, um welche rund
n Lampen gehen; und an Statt der Leuchter ſind
re Bäume von Erz aufgerichtet, nicht allein künſt-
earbeitet; ſondern auch gleich glänzend durch ihre
er und Edelgeſteine. Sucht man durch alles die-
Zerknirſchung der Büßenden; oder Bewunderung
Zuſchauer? Eine Eitelkeit, die zugleich ſehr un-
ig iſt! Die Kirche ſchimmert an den Wänden,
darbt in den Armen. Warum verehren wir nicht
igſtens die Bilder der Heiligen, mit denen ſogar
Fußboden, den man mit Füßen tritt, angefüllt iſt?
ſpeyet man in den Mund eines Engels; oft wird
Geſicht eines Heiligen mit den Füßen der Vorü-
ehenden zertreten; man ſollte wenigſtens der ſchö-
Farben ſchonen. Endlich tadelt Bernhard das
lich Ungeheure und unförmlich Schöne an den
ählden von Affen, Löwen, Centauren, Schlach-
und ähnlichen Gegenſtänden, welche die Mönche
ihren frommen Uebungen abziehen. Er übergeht
che andere Ausſchweifungen jener Mönche; be-
htet zwar, daß aus dem, was er geſagt hat, Aer-
iß entſtehen dürfte; hofft aber auch bey manchen
ſelben Beſſerung zu bewürken, und mißbilligt den
htſinn, mit welchem man aus einem Orden in
andern übergieng, indem ſelbſt einige, die ſich
den ſeinigen begeben hätten, ihn wieder hätten

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

verlaſſen müſſen, weil ihr Eintritt unbeſonnen
J. n. E. G. weſen ſey.
1073 bis 1303.

„Nichts hat dem heil. Bernhard mehr
Nachrede zugezogen, ſagt Mabillon, (Admoni
Bernh. Apolog. ad Guil. Abb. l. c. p. 529.) als
eben beſchriebene Buch. Die Mönche von Clü
ſtanden damals in einem ſo hohen Rufe, daß der
ge, der ihnen Vorwürfe zu machen ſuchte, die g
Welt zu tadeln ſchien; auch waren ſie ſo zahlreich,
er ein Heer von Gegnern wider ſich erregte. Auch
giebt es einige, fährt der berühmte Benediktiner
die Bernhards bey dieſer Gelegenheit bezeigten
vor übertrieben erklären; ſie überlegen aber nicht,
der heilige Lehrer von Gott dergeſtalt unterrichte
weſen ſey, daß er die Flecken der Kirche abwiſ
die Unſchuld und den Glanz des Mönchslebens wi
herſtellen konnte.“ Man kann freylich mit
Wahrſcheinlichkeit hinzuſetzen, daß es damals ein
mer ſtärker ausbrechende Eiferſucht zwiſchen be
Orden von Clügny und von Citeaux gegeben h
mag. Jener weit ältere, ſo angeſehen, ſo reich
ſo weit ausgebreitet, ſah ſich durch den jüngern
ber, nachdem dieſer kaum herangewachſen war,
verdunkelt. Er ſollte von dieſem die wahre urſp
liche Strenge des Mönchslebens lernen. Viele
niacenſer giengen entweder zu den Ciſtercier
über; oder verſuchten wenigſtens, es zu thun: u
konnte nicht fehlen, daß die letztern ſelbſt ihre A
ge bisweilen zur Schau trugen, und für jene be
gende Vergleichungen anſtellten. So mußte es
lich zur öffentlichen Sprache zwiſchen beyden kom
und nur Bernhard durfte es unter dem Nahm
ner Schutzſchrift wagen, eine ſo verehrte Geſell
mit ſolcher Dreiſtigkeit anzugreiffen. Daß auch

dere, außer den Mönchen von Clügny, mit ſeinem J. n. C. G.
del ſehr unzufrieden geweſen ſeyn mögen, läßt ſich 1073
r glauben. Es war eine Hauptgattung der ver- bis
ſtlichen Frömmigkeit dieſer Zeiten, die Kirchen und 1308.
Klöſterlichen wegen der erhabenen Heiligkeit der
che, faſt noch mehr, als die biſchöflichen, pracht-
auszuſchmücken: und er beleidigte alſo diejenigen,
e durch Stiftungen und Geſchenke ſolcher Art ſich
Gott beliebt zu machen ſuchten.

Es giebt zwar auch ein langes Schreiben Pe-
des Ehrwürdigen, dieſes berühmten Abtes
Clügny, an den heil. Bernhard über dieſe Strei-
t zwiſchen ihren beyden Orden; (Epiſt. 229. inter
t. Bernhardi, p. 213–226.) allein man ſieht gar
daß es keine Beantwortung des vorher gedachten
ob es gleich in das Jahr 1143. gehört. Er unter-
darinne nur die Urſachen, warum die Cluniа-
er und die Ciſtercienſer ſo heftige Kriege mit ein-
er führten: ſie, die doch Diener Eines Herrn,
Soldaten Eines Königs, und Mönche von einerley
gel ſind. Die erſte vermuthet er in der Verſchie-
nheit der Gewohnheiten zu finden, welche ſie
bachteten. Allein dieſe Urſache kommt ihm ſehr
vernünftig, ja mit ihrer Erlaubniß, ſagt er, kin-
ſch und thöricht vor. Denn ſoll wegen eines Unter-
ides in Gebräuchen, der immer in den chriſtlichen
reinen groß geweſen iſt, die Liebe zwiſchen ihnen
gehoben werden: ſo darf man dieſe ſchon lange gar
gends mehr ſuchen. Aber ihr wendet ein, fährt
Abt fort, es ſey etwas ganz anders, wenn ſogar
nche, die nach einerley Vorſchrift leben ſollen, von
nder merklich abweichen. Als wenn nicht der heil.
nedikt ſelbſt den Aebten erlaubt hätte, in ſeiner

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Regel ſolche Milderungen anzubringen, wie ſie ſolche dem Heil der Seelen dienlich erachteten. Du haſt ein einfältiges Auge, der du einen Novitien erſt nach dem Ablauf eines Probejahrs in das Kloſter aufnimmſt; du haſt es aber auch, der du ihm dieſen Eintritt noch früher verſtatteſt. Eben das gilt von denen, welche die Mönche nur wenige einfache Kleider tragen laſſen, und auch von denen, die den Schwachen, Kranken, Zärtlichen, in kalten Ländern Lebenden, mäßiges Pelzwerk vergönnen. Auf gleiche Art können die Flüchtlinge aus Klöſtern nur zum drittenmal, oder auch noch öfters, wenn ſie zurückkehren, wieder aufgenommen werden, damit ſie nicht, wenn man ihnen die Verzeihung abſchlägt, den Feinden ausgeſetzt, umkommen. Auf gleiche Art kann man entweder, wie es die Regel befiehlt, Handarbeiten verrichten, um den der Seele ſchädlichen Müßiggang zu vermeiden, und, nach der Art der älteſten Mönche, ſich dadurch ſeinen Unterhalt verſchaffen; oder der Mönch kann auch ſolche Handarbeiten zum Theil aufgeben, weil er nicht mehr in Wäldern oder Einöden; ſondern mitten in Städten, und von vielem Volke umgeben, lebt; mithin nicht ſo oft wegen ſolcher Arbeiten durch eine Menge Menſchen beyderley Geſchlechts ohne Gefahr gehen kann. Der Unterſchied der Farbe in der Kleidung von beyderley Mönchen, war eine andere Urſache ihrer Zwiſtigkeiten. Der ſchwarze (oder Cluniacenſer) Mönch begegnete deswegen dem weißen (oder Ciſtercienſer) mit ſpöttiſcher Verachtung: und dieſer erwiederte ſolches völlig. Peter behauptet, daß dieſes eine Eingebung des Teufels ſey, und zeigt, wie wenig auf die Farbe ankomme; daß zwar die ſchwarze bey Mönchen die älteſte geweſen ſey, und die weiße mehr ruhmredig und fröhlich, als demüthig und traurig ausſehe; aber doch auch geduldet werden könne. Doch als eine Haupt-

urſa-

ſache dieſer Händel zwiſchen den Mönchen von bei- J. n.
n Seiten, nennt er Stolz und Neid. Er wirft C.
ſelbſt ſeinen Cluniacenſern vor, daß ſie den Vor- 1075
g nicht ertragen könnten, den ſich die weißen Mön- bis
e über ihren alten Orden anmaaßten; wiewohl er 1303.
ch dieſe zu eitel und lobſüchtig findet. Zuletzt erſucht daher Bernharden, ſeinen Mönchen liebreichere eſinnungen einzuflößen. Er ſelbſt hat, wie oben 5. 249.) bereits erzählt worden iſt, einige Verbeſſe-ngen in ſeinem Orden angebracht; die aber das-ige am wenigſten betrafen, was Bernhard an nſelben tadelte.

Die Ciſtercienſer pflegten noch mehr an dem erhalten der Mönche von Clügny auszuſetzen. Man ht dieſes aus einem andern Schreiben Peters des hrwürdigen an den heil. Bernhard, (L. I. Ep. .) worinne er ſeinen Orden gegen neunzehn ſolcher orwürfe vertheidigt. Einige darunter ſind zu klein-), als daß es nöthig wäre, ſie hier zu nennen; an-e, wie der Gebrauch des Pelzwerks, die Wieder-fnahme von Mönchen, die das Kloſter oft verlaſſen tten, die Handarbeit und das Probejahr, ſind ſchon ſeinem vorhergehenden Schreiben vorgekommen. och gehörte es unter dieſe Vorwürfe, daß die Clu-acenſer keinen eigenen Biſchof hätten. Allerdings ben wir einen, antwortet er, und den würdigſten n allen: den Papſt, der ſich von der Stiftung un-s Ordens an, die unmittelbare Regierung deſſelben rbehalten; uns aber auch erlaubt hat, geweihtes Oel, kirchlichen Aemter, und dergleichen mehr, von je-m Biſchof anzunehmen. Daß ſie Pfarrkirchen und hnten beſäßen, rechtfertigt er damit, weil ſie an die telle der Leviten gekommen wären, und überdies, ht weniger, als die Cleriker, dem Heil der Gläubi-

J. n. C. 1073 bis 1303.

gen durch Beten, Singen und Büßungen nützlich würden. Er leugnet auch, daß die Schlöſſer, Landgüter, Leibeigenen, und andere ihrer weltlichen Beſitzungen, mit ihrer Regel ſtreiten; indem dieſe den Novitien befehle, ihre Güter entweder den Armen zu ſchenken, oder feyerlich ihrem Kloſter zu übergeben. (Mabillon. Annal. Ord. S. Bened. T. VI. p. 82. ſq.)

Durch alle dieſe Schutzſchriften aber und Vergleichsvorſchläge konnte der Streit der beyden Orden doch nicht bey dem Leben zwey ſo ehrwürdiger und bewunderter Aebte beygelegt werden. Einen Beweis davon giebt eine zwiſchen den Jahren 1153. und 1174. aufgeſetzte Schrift eines Deutſchen Ciſtercienſers. (Dialogus inter Cluniacenſem Monachum et Ciſtercienſem, de diverſis utriusque Ordinis obſervantiis, in Marten. et Durand. Theſaur. novo Anecdotor. T. V. p. 1569—1654.) Nach dem, was jene beyden Hauptperſonen darüber gegen einander geſchrieben hatten, iſt es freylich unnöthig, einen Auszug aus dieſen etwas weitſchweifig abgefaßten Geſprächen mitzutheilen. Doch, da der Verfaſſer, ehemals ſelbſt ein Mönch von Clügny, und ſeitdem ein deſto heftigerer Gegner dieſes Ordens, kein gemeiner Kopf geweſen zu ſeyn ſcheint: ſo mag er ſich hier durch einige Beyſpiele auszeichnen. Scharfſichtig genug leugnet er es, (p. 1577.) daß der heil. Bernhard den Cluniacenſer Orden würklich gelobt habe; er hat ſich nur einer Schreibart bedient, welche Einfältige leicht betrügen kann: einer rhetoretiſchen Figur (Inſinuatio), die den Verhältniſſen beider Orden gegen einander gemäß war. Die Unterlaſſung der Handarbeit bey ſeinen Gegnern hält er vor einen ſo wichtigen Fehler, daß man unter ihnen gar nicht bleiben könne. (p. 1589.) Den Nahmen Canonici Regulares erklärt er vor ungereimt, weil

ſt er zweymal einerley ſage; ſie wären aber auch kei- n. C. G.
Canonici, weil ſie ſich nicht zu der Regel bekannt 1073
tten, die aus den Kirchengeſetzen gezogen iſt, und bis
ch welcher die Canonici ihr Eigenthum behalten 1303.
rfen; obgleich ſolches zu den Zeiten Auguſtins an-
rs geweſen ſey. (p. 1618.) Auch giebt er die Urſa-
n von dem Verfall des Cluniacenſer Ordens an.
eder Abt thut in demſelben was er will, weil ſie kein
meinſchaftliches Oberhaupt haben; die Klöſter deſ-
ben ſind in Städten, oder nahe an denſelben; ihre
irchen, (hier auch Monaſteria genannt,) dürfen von
auensperſonen beſucht werden, und jedem ihrer Mön-
e iſt es erlaubt, mit dem andern zu reden. (pag.
141. ſq.)

Gegen anderthalb hundert Jahre hatte die Haupt-
kunde, auf welche ſich die Verfaſſung des Ordens
n Citeaux gründete, (Charta caritatis) ihre Gül-
keit behalten, als unter Urbans des Vierten Re-
erung, welche bis zum Jahr 1264. währte, ein
treit unter den Mitgliedern des Ordens über die Er-
lrung derſelben entſtand. Dieſer Papſt ernannte
on Schiedsrichter zur Entſcheidung; allein da er
ld darauf ſtarb: ließ Clemens der Vierte den
bt von Citeaux und andere Aebte des Ordens zu ſich
ch Perugia kommen, und beſtimmte, nachdem er
gehört hatte, im Jahr 1265. indem er jene Urkun-
etwas änderte, durch eine beſondere Verordnung,
elche in dem Orden Clementina genannt wird, die
egierung und die Gerichtsbarkeit der Obern des Or-
ns noch genauer. Im Jahr 1289. hielten die Ci-
ercienſer ein General-Capitel, auf welchem ſie
ne Sammlung aller Schlüſſe der vorhergehenden
erſammlungen beſchloſſen; diejenigen mit dem Ban-
e bedrohten, welche ſich Freyheiten, um die Regel

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

nicht zu beobachten, erwerben würden; jeden, der am Fleiſcheſſen reden würde, an demſelben Tage zum Faſten bey Waſſer und Brodte, und zu einigen Schlägen im Capitel, verurtheilten; den Aebten eben ſowohl als den Mönchen, auch auf ihren Reiſen, die Beobachtung der vorgeſchriebenen Faſten einprägten; das Fleiſcheſſen zwar in Krankenhäuſern, und den das Meer ſchiffenden Mönchen; aber in jenen nicht während der großen Faſtenzeit, und an keinem Sonnabend, erlaubten. (Hiſt. des Ordres monaſtiques, par Helyot, T. V. p. 353. ſq.)

Während aber daß dieſe beiden großen, ſo nahe mit einander verwandten Orden, über denen man beynahe den alten **Benediktinernahmen** vergaß, ſich immer weiter von einander entfernten; zumal, da, außer der bisher beſchriebenen Unähnlichkeit ihrer Gebräuche, auch noch ein Streit über den Zehnten hinzukam, den die **Ciſtercienſer** von mehrern Ländereyen hätten bezahlen ſollen, die den **Cluniacenſern** unterworfen waren; von deſſen Entrichtung ſie aber, wie **Mabillon** erzählt, (Annal. Ord. S. Bened. Tom. VI. p. 212.) **Innocentius der Zweyte** im Jahr 1132. losſprach; ein Streit, der ſo viele Erbitterung ſtiftete, daß die **Cluniacenſer** im Jahr 1150. das **Ciſtercienſer Kloſter le Miroir** von Grund aus zerſtören ließen: (Idem l. c. p. 479. ſq.) bildeten ſich andere Mönchsgeſellſchaften in der abendländiſchen Kirche, die zum Theil jene, ſelbſt die **Ciſtercienſer**, an Strenge der Kloſterzucht noch übertrafen. Die beiden berühmteſten unter denen, welche noch gegen den Ausgang des eilften Jahrhunderts entſtanden, ſind der Orden von **Grandmont**, und der **Cartheuſer** Orden.

Stes

Stephan von Tigerno, gewöhnlich von dem
te seiner Einsamkeit Stephan von Muret genannt, J. n. C. G.
Sohn eines Vicomte in Auvergne, stiftete den er- 1073
en jener Orden. Er kam im Jahr 1046. zu Thiers bis
r Tigerno auf die Welt. Da seine Eltern ihn 1303.
ch vieljähriges Gebet, Fasten und Almosengeben
n Gott erbeten zu haben glaubten: so gaben sie ihm
o mehr eine nach damaligen Begriffen fromme Er-
hung; und würklich zeigte er auch schon in seinen
sten Jahren eine überwiegende Neigung zum Gebete
nd zum einsamen Leben. Sein Vater, der eine Wall-
hrt zu dem Körper des heil. Nicolaus zu Bari im
ittern Italien that, nahm ihn in einem zwölfjähri-
n Alter mit. Allein auf der Rückreise wurde der
ige Stephan zu Benevento krank. Er blieb also
selbst unter der Aufsicht des Erzbischofs Milon, der
h aus Auvergne gebürtig war. Von diesem bekam
theils selbst, theils durch besondere Lehrer, noch
hr Unterricht in den Wissenschaften, und erlernte
sonders so viel von den zum geistlichen Stande nö-
gen Kenntnissen, daß ihn der Erzbischof, auch we-
n seiner Gottseeligkeit, nach und nach zum Subdia-
nus und Diakonus ernannte. Es gab damals in
alabrien eine Gesellschaft von Mönchen, die ein vor-
glich strenges Leben führten. Der Erzbischof em-
pfahl sie oft in seinen Predigten, und ehrte sie, wenn
einen von ihnen erblickte, so sehr, als wenn Chri-
us selbst durch sie spräche. Dadurch wurde auch
tephan aufgemuntert, die Welt zu verlassen. Er
uchte daher noch einmal seine Eltern in Frankreich,
n alsdann auf immer in Italien zu bleiben. Als er
er nach seiner Rückkehr den Tod des Erzbischofs er-
hr, hielt er sich vier Jahre bey einem Cardinal zu
om auf, bis er sich endlich entschloß, seinen alten
orsatz auszuführen. (Historia brevis Priorum Gran-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

dimontenſium, p. 113. ſq. in Marten. et Durand. Ampliſſ. Collect. vett. Scriptt. et Monumentor. T. VI. Hiſtoria prolixior Prior. Grandimont. ib. p. 125. Vita S. Stephani, Ord. Grandimontens Inſtitutoris, auct. Gerardo, ſeptimo Priore Grandimont. ib. p. 1050. ſq. Mabillon. Annal. Ord. S. Bened. T. V. 65. Helyot l. c. p. 408. ſq.)

Gregor der Siebente, der ihn ſchon ſeit einiger Zeit kannte, hatte kaum im Jahr 1073. den Thron beſtiegen, als ihn Stephan um die Erlaubniß bat, einen Mönchsorden nach dem Muſter jener Mönche in Calabrien errichten zu dürfen. Wegen ſeiner ſchwächlichen Leibesbeſchaffenheit verſagte er ihm zwar dieſelbe eine Zeit lang; zuletzt aber verſtattete er ihm auf ſein wiederholtes Bitten, einen Orden nach der Regel des heil. Benedikts, wie er ſich längſt bey jenen Mönchen darinne geübt hätte, anzulegen; ertheilte ihm ſeinen Seegen dazu; wünſchte ihm auch ſo viele Ordensgenoſſen, als Sterne am Himmel wären, und daß der heil. Benedikt ihm noch mehr Seegen im Geiſtlichen und Weltlichen verſchaffen möchte. (Greg. VII. Diploma a. 1073. in Mabillon. Actis Sanctor. Ord. Bened. Sec. VI. P. II. Praefat. p. L. ſq. Eiusd. Annales Ord. S. Bened. T. V. p. 65. ſq.) Mabillon bringt in dem zweyten ſeiner eben angeführten Werke einige Zweifel gegen die Aechtheit dieſer päpſtlichen Urkunde bey. (p. 66. ſq.) So nennt ſich Gregor darinne Servus Servorum Dei; da er doch vor ſeiner Weihung, welche erſt im Jahr 1074. erfolgte, ſich nur den Nahmen Gregorius in Romanum Pontificem electus zu geben pflegte. Obgleich dieſe Schwierigkeiten ſich einigermaaßen heben laſſen; ſo hat doch Mabillon bey dieſer Gelegenheit gezeigt, daß die vorher aus alten Schriftſtellern mitgetheilte Nachricht von dem

Tode

de des Erzbiſchofs Milon falſch ſey, indem er noch J. n. C. G.
zum Jahr 1078. gelebt habe.

Merkwürdiger iſt der Streit, der, ohngeachtet 1073 bis 1303.
r deutlichen Worte in Gregors Urkunde, doch dar-
r geführt worden iſt, ob dieſer neue Orden unter
Regel des heil. Benedikts gehöre? Mehrere
Schriftſteller dieſes Ordens behaupten ſolches ohne
edenken; aber ſchon im zwölften Jahrhunderte ver-
erte Johann von Salisbury, (Policrat. L. VII.
23.) die Mönche von Grandmont folgten weder
m Baſilius, noch dem Benedikt, noch dem Au-
ſtinus; ſondern ſie hätten ihren beſondern Lehrer
n Herrn Chriſtus. Stephan ſelbſt befohl im Ein-
nge ſeiner Regel den Mönchen, wenn ſie gefragt
rden, zu welchem Orden ſie ſich bekenneten? zu
worten: zur chriſtlichen Religion, der erſten und
rnehmſten Regel, nemlich des Evangeliums, aus
r alle Regeln gefloſſen ſind. Mabillon entſcheidet
rz und richtig, (Acta SS. Ord. S. Bened. l. c. p. L.
ed. Annal. Ord. S. Ben. l. c. p. 100.) daß zwar
tephan vorläufig die Benediktiner Regel nach
r Vorſchrift des Papſtes angenommen; nachher aber
nen Anhängern, um dieſem Orden nicht unterwürfig
ſeyn, eine etwas von derſelben verſchiedene ertheilt
be; ſo wie ſie auch eine der Benediktiner Kleidung
mlich ähnliche anfänglich getragen hätten. Er woll-
ſogar weder vor einen Mönch, noch vor einen Ca-
nicus, noch vor einen Einſiedler gehalten ſeyn:
ahmen, ſagte er, die zu heilig wären, oder zu große
ollkommenheit vorausſetzten, als daß er ſich dieſelben
maaßen könnte. (Helyot l. c. p. 406.)

Genug, Stephan von Thiers kehrte zu ſeinen
ltern zurück; verließ ſie aber bald heimlich, und be-
gab

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

gab ſich nach Aureil, einige Meilen von Limoges, wo er unter der Leitung Gauchers lebte, der daſelbſt einem Kloſter vorſtand. Doch da dieſer in der Nähe deſſelben ein anderes für Nonnen bauete, die ſich auch ſeiner Aufſicht überlaſſen wollten: glaubte Stephan, dieſe Nachbarſchaft möchte ihm nachtheilig werden. Er zog alſo im Jahr 1076. nach Muret, welches ein Berg, nahe bey Limoges, war; wo er ſich zwiſchen einigen ſtark mit Bäumen bewachſenen Felſen eine Hütte von Baumzweigen anlegte. Um ſich hier Gott ſo ganz zum Eigenthum zu wiedmen, ſteckte er einen Ring, das einzige, was er von den Gütern ſeines Vaters mitgenommen hatte, an den Finger, und ſagte dazu die Worte: „Ich, Stephan, entſage dem Teufel und allen ſeinen Aufzügen; (pompis) ich übergebe mich ſelbſt Gott dem Vater, ſeinem Sohne und dem heil. Geiſte.“ Nunmehr ſchrieb er ſeine Gelübde auf; legte es auf den Kopf, und ſprach folgendes dazu: „Allmächtiger und barmherziger Herr, Vater, Sohn und heiliger Geiſt! der du immer eben derſelbe bleibſt, lebſt und regierſt, ein dreyeiniger und einiger Gott! Ich, Bruder Stephan, verſpreche, daß ich dir von jetzt an, in dieſer Einöde im katholiſchen Glauben dienen werde, und deswegen lege ich dieſe Schrift auf mein Haupt, und ſtecke dieſen Ring an meinen Finger, damit mir an meinem Todestage dieſes Gelübde und dieſe Schrift ein Schild und eine Vertheidigung gegen die Nachſtellungen meiner Feinde ſeyn mögen. Ich bitte dich, Herr, daß du mir das hochzeitliche Kleid geben, und mich unter die Söhne der heiligen Kirche zählen, und meine Seele, wenn ſie aus dem Körper zur Mahlzeit der Hochzeit deines Sohns, o heiligſter Vater! geht, mit dem Kleide deiner Liebe angezogen, mit allen deinen Heiligen in dein Reich einführen mögeſt,“ und ſo weiter. Auch ſetzte er noch

hinzu

nzu: „Heilige Maria! Mutter unſers Herrn Je- J. n.
Chriſti! Deinem Sohne und dir empfehle ich mei- C. G.
Seele, meinen Leib und Sinn.“ (Gerardi vita S. 1073
tephani, l. c. p. 1055. ſq. Helyot l. c. p. 410.) bis
1303.

Seit dieſer Zeit führte Stephan das allerſtreng-
Leben. Zuerſt machten Kräuter und Wurzeln, die
en ihm wuchſen, ſeine Nahrung aus. Als aber
ige Hirten ſeinen Aufenthalt entdeckt hatten: brach-
n ſie ihm öfters Brodt, welches er mit Waſſer ge-
ß; zuweilen aß er eine Mehlſuppe, ſo abgeſchmackt
s möglich. Etwas Wein trank er erſt im dreyßig-
en Jahre dieſer Lebensart, um ſeines durch ſparſa-
es und trocknes Eſſen zuſammengeſchrumpften Ma-
ns Willen; Fleiſch aber aß er gar niemals. Ge-
n die Reizungen des Fleiſches und der Wolluſt gieng
ſtets mit einem eiſernen Panzer auf bloßem Leibe be-
det; zuletzt hatte er, ſagt ſein Biograph, in einem
llig ausgetrockneten Körper einen gänzlichen Sieg
er ſich erfochten. Ueber den Panzer trug er
Winter und Sommer einerley leichte Kleidung.
ein Bette, das aus zwey Brettern beſtand, die in
e Vertiefung von Erde gelegt waren, glich mehr
nem Grabe. Täglich ſagte er eine beſtimmte große
nzahl und Mannichfaltigkeit von Gebeten und Geſän-
nher; er vergaß über der unbeſchreiblichen Süßig-
t dieſer Beſchäftigung öfters zwey bis drey Tage
ng Eſſen und Trinken; und wenn er darinne durch
dere unterbrochen wurde, holte er alles Verſäumte
t Verluſte des Eſſens und Schlafens nach. Alle
bete verrichtete er knieend, und bückte ſich dabey ſo
zählichemal mit dem Kopfe an die Erde hin, daß
nicht nur, wie ein Cameel, an Händen und Knieen
ke Schwielen hatte; ſondern ſich auch die Naſe da-
rch krumm beugte. (Gerardi vita S. Steph. l. c. p.
56—1058. Helyot l. c. p. 411.)

Ein

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Ein Jahr hindurch brachte er in dieſer Lebensart allein zu; darauf geſellten ſich noch zween andere zu ihm. Nach und nach bekam er mehr Nachahmer, und noch weit mehrere von jedem Stande beſuchten ihn, denen er theils Unterricht und Warnung, theils Almoſen mittheilte. Aber an dieſe that er lange keine ſo harten Forderungen, als er ſelbſt erfüllte. Sie durften ihn weder Abt, noch Lehrer, ſondern nur ihren Beſſerer (Correcteur) nennen; und wenn ſie bey Tiſche waren, las er ihnen, auf der Erde ſitzend, etwas aus Märtyrergeſchichten oder andern erbaulichen Büchern vor. Er verlangte nur hauptſächlich von ihnen, Gott über alles zu lieben, damit ſie ſagen könnten: „Um deinetwillen werden wir gemartert den ganzen Tag; wir ſind den Schlachtſchaafen gleich geſchätzt.“ Dagegen drang er nicht auf, ſie durch Lehren und Beyſpiele zu allen Tugenden aufzumuntern, und darinne zu unterrichten. Er ſoll zu dieſer Abſicht von Gott die Gabe bekommen haben, die Gedanken ſeiner Schüler zu kennen; ſagte ihnen die Verſuchungen, welche ſie vom Teufel erlitten, und zeigte ihnen die Mittel, denſelben zu widerſtehen; auch ſtand er ihnen mit ſeinem Gebete bey. Daß ein ſolcher Mann in dem Rufe der Wunderthätigkeit geſtanden habe, iſt leicht zu erachten. Unter andern wurde er einſt von einem Edelmann erſucht, ja nicht für ihn zu Gott zu beten, weil er ein gewiſſes ſehr grobes Verbrechen ſo ſehr liebte, daß er es durchaus nicht unterlaſſen wolle; allein er that es gleichwohl: und der Sünder erſchien gar bald um ſeinem Laſter auf immer zu entſagen. Einen andern, den Räuber gefangen genommen hatten, befreyete er aus dieſer Noth durch ein Gebet an die Jungfrau Maria. Wunderbar war auch dieſes, daß die mit ihm Redenden einen ſüßen Geruch fühlten, der aus ihm herausgieng: ein Vorzug, ſagt der Ver-

ier Lebensbeſchreibung, der ſeiner Keuſchheit und J. u. C. G.
uch geſchenkt worden war. Zween Cardinallega- 1073
ie nachmals als Papſt und Gegenpaſt, unter den bis
nen Innocentius des Zweyten und Anacle- 1303.
es Zweyten, bekannt geworden ſind, beſuchten
enfalls, und erklärten ihn vor einen würdigen
ſchafter der Apoſtel. Endlich wurde ihm von
offenbart, daß ſein Ende herannahe. Er entzog
ihrer dem Umgange mit allen, außer ſeinen Schü-
und da ihn dieſe fragten, wovon ſie nach ſeinem
leben ſollten, weil ſie gar keine Güter hätten:
erte er ihnen, daß Gott, wenn ſie nur nicht das
che liebten, für ſie eben ſo außerordentlich, wie
n, ſorgen werde. Er ſtarb am 8ten Februar
ahrs 1124. Man verheimlichte den Ort in der
e zu Müret, wo man ihn begraben hatte, da-
icht die Ruhe des Kloſters durch die herbey eilen-
enge geſtört werden möchte; aber Wunder genug
n noch immer als Beweiſe ſeiner Heiligkeit er-
(Gerard. l. c. p. 1058—1068. Helyot l. c.
1—413.)

Kaum hatte Peter von Limoges, der ihm als
nachfolgte, vier Monathe lang die Aufſicht über
loſter geführt, als regulirte Canonici vom ſoge-
en Orden des heil. Auguſtinus, oder nach andern
Dikriner in der Nachbarſchaft, auf Müret An-
machten. Obgleich Stephan mit ſeinen Schü-
ieſen Berg gegen funfzig Jahre bewohnt hatte;
lten doch dieſe, ſeinen Lehren gemäß, lieber alles
laſſen, als ſich in Streitigkeiten einlaſſen. Sie
n alſo einen andern Ort des Aufenthalts; da ih-
ber keiner gefiel: ſo beſchloſſen ſie, ihr Prior
Meſſe halten, und während derſelben mit ihnen
bitten, daß er ihnen ſelbſt einen ſolchen Ort an-
zeigen

zeigen möchte. Würklich hörten auch der Prior und
J. n. einige Mönche während ihres Gebets eine himmliſche
C. G. Stimme, welche dreymal: zu Grandmont! ſagte.
1073 bis Sie giengen darauf voll Freude an dieſen von Muret
1303. nur eine Meile entfernten Ort; baueten ſich daſelbſt
Cellen, nebſt einer kleinen Capelle, und verſetzten auch
den Körper ihres Stifters dahin. Sie verbargen zwar
dort ebenfalls die Stelle ſeines Grabes; allein dieſe wur-
de bald durch Wunder entdeckt, die dabey vorfielen.
Daher ſah ſich der Prior, aus Furcht vor dem Zulauf
der Menſchen, genöthigt, zum Grabe hinzugehen,
und dem Heiligen vorzuwerfen, daß er die von ihm
geſtiftete Geſellſchaft von dem engen Wege, den ſie
von ihm gelernt habe, durch ſeine Wunder auf den
breiten, der zum Tode führe, ableiten wolle, indem
er in ihrer Einſamkeit einen Jahrmarkt errichte. „Wir
ſind nicht ſo neugierig, fuhr er fort, daß wir deine
Wunder ſehen wollten; wir glauben ſie deiner Heilig-
keit genug. Hüte dich alſo künftig, ſolche Wunder zu
thun, welche deine Heiligkeit preiſen; aber unſere De-
muth zerſtören! Sorge nicht dergeſtalt für dein Lob,
daß du unſers Heils uneingedenk biſt! Wir befehlen
dir dieſes; wir fordern es von deiner Liebe. Wenn du
aber anders handelſt: ſo ſagen und verſichern wir ſtand-
haft dir bey dem Gehorſam, den wir dir verſprochen
haben, daß wir deine Gebeine hier herausziehen, und
in den Fluß ſtreuen wollen.“ Nach der alten Erzäh-
lung, der die Geſchichte hier folgt, ſind zwar lange
nachher noch viele Wunder durch Stephans Hülfe
gewürkt worden; nur nicht bey ſeinem Grabe; oder
doch dergeſtalt, daß keine Menſchenhauffen dadurch
hingezogen worden ſind. Man wies ſogar einmal ei-
nen Kranken, der daſelbſt ſeine Heilung ſuchte, ab,
und rieth ihm, zu andern Heiligen zu gehen, bey de-
ren Gräbern häuffig Wunder vorgiengen; man wolle

für

für ihn beten, daß Gott sein Verlangen erfüllte; allein, da er sich nicht zurückweisen ließ, mußte ihn der Prior dennoch zu Stephans Grabe tragen lassen, wo er gleich seine Gesundheit wieder erlangte. (l. c. p. 1082. seq.) Man brauchte aber auch nicht eine Reise dahin anzustellen; selbst wenn von seinem Tische, der jemanden geschenkt worden war, etwas abgeschabt und ins Wasser geworfen wurde, verließ die am Fieber Leidenden, welche davon tranken, ihre Krankheit. (l. c. p. 1081.) Eine so große Menge von Wundern bewog endlich Clemens den Dritten im Jahr 1189. auf Ansuchen der Mönche von Grandmont, wie sie nunmehr hießen, ihren Stifter durch einen Cardinallegaten, der sich dahin begab, feyerlich in die Zahl der öffentlichen Kirchenheiligen aufzunehmen. (Gerardi vita S. Stephani Grandimontensis, l. c. p. 1069—1118. S. Stephani dicta et facta, ib. p. 1118—1132. Brevis historia Prior. Grandimont. ib. p. 117. Hist. prolixior Prior. Grandim. ib. p. 126.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Ueber funfzig Jahre war bereits seine Regel genau beobachtet; aber nur mündlich fortgepflanzt worden. Erst der vierte Prior, Stephan von Lisiac, der im Jahr 1141. gewählt wurde, setzte sie schriftlich ab. (Helyot l. c. p. 414.) Mabillon hingegen (Annal. Ord. S. Bened. T. V. p. 100.) läßt sie erst von dem siebenten Prior, Gerard, der es im Jahr 1188. wurde, und dessen Leben des Stifters bisher immer benützt worden ist, in diejenige Ordnung bringen, worinne man sie noch lieset. Er hat auch einen Auszug aus derselben mitgetheilt. Vor allen Dingen schärfet sie Armuth und Gehorsam ein, als den Grund dieser ganzen Einrichtung. Nichts soll nach derselben den Menschen sicherer in der Liebe Gottes machen, als Armuth. Daher verbietet sie dem Kloster, keine Län-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

dereyen und Kirchen zu beſitzen; auch nichts für die Meſſen zu nehmen, und kein Vieh zu haben. An Sonn- und Feſttagen ſoll kein Laie in das Bethaus des Kloſters gelaſſen werden. Fehlt es demſelben an Nothdürftigen: ſo ſoll es ſeine Zuflucht zum Biſchof nehmen; und wenn auch dieſer nicht hilft: ſo iſt es, wenn man zween Tage lang gefaſtet hat, erlaubt, daß Mönche von Haus zu Haus Almoſen einſammeln laſſen. Jahrmärkte, Handelſchaft und Streithändel werden unterſagt. Weder Weiber, noch Männer von einem andern Orden, auch kein Laie unter ſeinem zwanzigſten Jahre, dürfen in dieſen aufgenommen werden. Zu gewiſſen Zeiten iſt das ſtrengſte Stillſchweigen befohlen; zu andern darf wenigſtens nichts Unnützes geredet werden. Selbſt die Kranken ſollten kein Fleiſch eſſen: eine Strenge, die nicht einmal des heil. Benedikts Regel vorſchreibt; die aber Stephan, wegen der Vorwürfe der Griechen gegen die Mönche ſeines Ordens, nöthig hielt. Auch für härteres und anhaltendes Faſten hat er mancherley Vorſchriften gegeben. Die Päpſte haben nachmals einiges in dieſer Regel gemildert. Die meiſten Veränderungen in derſelben traf Innocentius der Vierte im Jahr 1245, indem er ganze Abſätze wegwarf. (Helyot l. c. p. 415. ſq.)

Unter Stephans von Liſiac Priorate fieng der Orden an, ſchneller zu wachſen. In weniger als dreyßig Jahren bekam er mehr als ſechszig Klöſter, vornemlich in Aquitanien, wozu die Provinz Limouſin, ſein eigentliches Vaterland, gehörte; in Anjou und in der Normandie, welche Länder damals England unterworfen waren, von deſſen Königen der Orden große Wohlthaten empfieng. Dem Kloſter Grandmont, das den Nahmen eines Priorats führte, waren

über-

tigen, die man Cellen nannte, unterworfen. Auch J. n. C. G.
ıb man den Mönchen des Ordens in den Schenkungs- 1073
unden die Benennung Bons-Hommes. Das er- bis
Kloſter, welches für dieſen Orden in Frankreich er- 1303.
uet worden iſt, hat Ludwig der Siebente im Jahr
64. zu Vincennes nahe bey Paris, geſtiftet. Es
tte zwar einige Jahrhunderte hindurch den nächſten
ıng nach dem Kloſter Grandmont; wurde aber
ch und nach eine Comthurey (oder Commende)
s heißt, eine Pfründe für ſogenannte Standesperſonen;
d endlich gar dem Minimen-Orden ertheilt; wo-
: die Mönche von Grandmont das Collegium von
lignon zu Paris erhielten, das bis auf die neue-
n Zeiten ihren Nahmen beybehalten hat. (Helyot
. p. 414. 415.)

Stephan hatte unter andern befohlen, daß nur Laienbrüder (Converſi) ſich mit den zeitlichen Angelegenheiten des Ordens beſchäftigen ſollten. Allein aus entſtanden die heftigſten Streitigkeiten; zumal dieſelben weit zahlreicher, als die Prieſter und Cleriker waren. Es kam ſo weit, daß ſie, im Aufſtande gegen die letztern, für welche ſich der ſechſte Prior, Wilhelm von Treynac, erklärt hatte, denſelben mit einem ihrer ſeiner Cleriker gefangen ſetzten; ſie mißhandelten, und einen andern Prior wählten. Aber Ludwig der Dritte, der ſeit dem Jahr 1181. regierte, ſtellte durch den Biſchof von Chartres und durch den Prior von St. Victor zu Paris den abgeſetzten Prior wieder her. Im Jahr 1187. ſtiftete ſelbſt der König Auguſt Philipp zu Paris einen Vergleich zwiſchen beyden Partheyen. Durch denſelben wurde eine gewiſſe Gleichheit zwiſchen den Clerikern und Laienbrüdern eingeführt; nur daß dieſe von der Einrichtung der geiſtlichen Geſchäfte ausgeſchloſſen blieben, und

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

dem Prior es frey ſtehen ſollte, auch bey Dingen, we
che das Zeitliche betrafen, einige Cleriker zu Rathe
ziehen. Doch dieſen Vergleich, der die bisherige U
einigkeit ohnedem nicht völlig dämpfte, hob Inn
centius der Vierte um die Mitte des dreyzehn
Jahrhunderts wieder auf. In der That war der neu
te Prior Carürcin, (den Helyot fälſchlich Caſür
nennt,) weil er ſeit ſeiner Wahl im Jahr 1216. f
der Cleriker annahm, von den Laienbrüdern verfol
worden. Allein er demüthigte auch dieſe dergeſta
daß ſie nicht mehr mit den Clerikern gemeinſchaftl
ein Vorſteheramt in den Klöſtern (Correctores) füh
durften. Außer dieſen innern Händeln im Orden, wo
er auch um dieſe Zeit, vermuthlich durch dieſelben
ſchon ſo ſehr in Verfall gerathen, daß Gregor de
Neunte, als Elias Arnaudi ſeit dem Jahr 1228.
Prior war, verordnete, drey Jahre hindurch ſollten
ſich bey jedem Generalkapitel, das zu Grandmon
gehalten würde, zwey Cartheuſer und zwey Ciſter
cienſer Mönche einfinden, und das Recht haben, al
dienliche Reformationen in dem Orden anzuſtellen,
ohne daß von ihren Vorſchriften appellirt werden kön
te. Ja der eben gedachte Prior wurde von ſeinen e
genen Mönchen bey dem Papſte wegen mancherley Ve
brechen angeklagt. Die Prälaten, welche zu Apoſ
liſchen Commiſſarien ernannt wurden, ſetzten ihn an
würklich ab, und unterſagten ihm die Regierung de
Ordens bey Strafe des Bannes. Aber an dem Tag
da ihm dieſes Urtheil angedeutet werden ſollte, ließ e
die Commiſſarien einſperren, und reiſte nach Rom
wo er zwar Abſolution dafür erlangte, daß er ohn
Erlaubniß hingekommen war; aber auch im Jahr
1245. ſtarb. Mehrere Prioren in eben dieſem Jahr
hunderte legten ihr Amt freywillig nieder, um der Ru
he zu genießen, die ſie in ihrem Orden nicht fanden.

Nach

ch verſchiedenen Unruhen in demſelben kam Cle- ns der Fünfte ſelbſt mit ſeinem ganzen Hofe im r. 1306. nach Grandmont, und hob ein Vor- t des Kloſters auf, das ſehr gemißbraucht worden ; er erlaubte auch dem Orden, zu gewiſſen Zeiten iſch zu eſſen. Gleichwohl brachen im Jahr 1314. Händel mit ſolcher Heftigkeit darinne aus, daß Orden zwey Jahre lang zwiſchen zween Prioren eilt war. Endlich reformirte Johann der Zwey zwanzigſte den Orden, deſſen Regel er auch veränderte. Von ohngefähr hundert und vierzig en, aus welchen derſelbe beſtand, allen im neuern nkreich, erhob er neun und dreyßig zu Conventual- oraten, mit deren jedem er einige andere Cellen inigte; erhob das Priorat von Grandmont, von die übrigen abhängig ſeyn ſollten, im Jahr 1317. iner Abtey, und ernannte den erſten Abt derſelben. ſtoria prolixior Priorum Grandimont. l. c. p. 126. 148. Conventio inter Clericos et Converſos Gran- ontenſes, habita coram Rege et Baronibus, in ten. Theſ. novo Anecdotor. Tom. I. p. 630. Helyot l. c. p. 416—418.)

J. n. C. 1073 bis 1303.

Glücklicher erhielt ſich in ſeinem Anſehen, und nders im Ruhme der höchſten Mönchsſtrenge, eine re, bald nach dem Orden von Grandmont ge- te, geiſtliche Geſellſchaft, der Cartheuſer Orden. uno, der Stifter deſſelben, war um das Jahr o. zu Cöln gebohren. Nachdem er daſelbſt in Stiftsſchule von St. Cunibert unterrichtet wor- war; erhielt er frühzeitig ein Canonicat; gieng bald darauf nach Rheims, um in der dortigen enden Domſchule ſeine Kenntniſſe zu erweitern. wurden ſein Fleiß und ſeine guten Fortſchritte An- zum Muſter vorgeſtellt; er ſtand beſonders im

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

dem Prior es frey ſtehen ſollte, auch bey Dingen, welche das Zeitliche betrafen, einige Cleriker zu Rathe zu ziehen. Doch dieſen Vergleich, der die bisherige Uneinigkeit ohnedem nicht völlig dämpfte, hob Innocentius der Vierte um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts wieder auf. In der That war der neunte Prior Carürcin, (den Helyot fälſchlich Caſürem nennt,) weil er ſeit ſeiner Wahl im Jahr 1216. für der Cleriker annahm, von den Laienbrüdern verfolgt worden. Allein er demüthigte auch dieſe dergeſtalt, daß ſie nicht mehr mit den Clerikern gemeinſchaftlich ein Vorſteheramt in den Klöſtern (Correctores) führen durften. Außer dieſen innern Händeln im Orden, war er auch um dieſe Zeit, vermuthlich durch dieſelben, ſchon ſo ſehr in Verfall gerathen, daß Gregor der Neunte, als Elias Arnaudi ſeit dem Jahr 1228. Prior war, verordnete, drey Jahre hindurch ſollten ſich bey jedem Generalkapitel, das zu Grandmont gehalten würde, zwey Cartheuſer und zwey Ciſtercienſer Mönche einfinden, und das Recht haben, alle dienliche Reformationen in dem Orden anzuſtellen, ohne daß von ihren Vorſchriften appellirt werden könnte. Ja der eben gedachte Prior wurde von ſeinen eigenen Mönchen bey dem Papſte wegen mancherley Verbrechen angeklagt. Die Prälaten, welche zu Apoſtoliſchen Commiſſarien ernannt wurden, ſetzten ihn auch würklich ab, und unterſagten ihm die Regierung des Ordens bey Strafe des Bannes. Aber an dem Tage, da ihm dieſes Urtheil angedeutet werden ſollte, ließ er die Commiſſarien einſperren, und reiſte nach Rom, wo er zwar Abſolution dafür erlangte, daß er ohne Erlaubniß hingekommen war; aber auch im Jahr 1245. ſtarb. Mehrere Prioren in eben dieſem Jahrhunderte legten ihr Amt freywillig nieder, um der Ruhe zu genießen, die ſie in ihrem Orden nicht fanden.

Nach

ach verſchiedenen Unruhen in demſelben kam Cle- ems der Fünfte ſelbſt mit ſeinem ganzen Hofe im hr 1306. nach Grandmont, und hob ein Vor- ht des Kloſters auf, das ſehr gemißbraucht worden ar; er erlaubte auch dem Orden, zu gewiſſen Zeiten eiſch zu eſſen. Gleichwohl brachen im Jahr 1314. ie Händel mit ſolcher Heftigkeit darinne aus, daß Orden zwey Jahre lang zwiſchen zween Prioren heilt war. Endlich reformirte Johann der Zwey d zwanzigſte den Orden, deſſen Regel er auch r veränderte. Von ohngefähr hundert und vierzig llen, aus welchen derſelbe beſtand, allen im neuern ankreich, erhob er neun und dreyßig zu Conventual- ioraten, mit deren jedem er einige andere Cellen einigte; erhob das Priorat von Grandmont, von n die übrigen abhängig ſeyn ſollten, im Jahr 1317. einer Abtey, und ernannte den erſten Abt derſelben. liſtoria prolixior Priorum Grandimont. l. c. p. 126. 148. Conventio inter Clericos et Converſos Gran- montenſes, habita coram Rege et Baronibus, in arten. Theſ. novo Anecdotor. Tom. I. p. 630. Helyot l. c. p. 416—418.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Glücklicher erhielt ſich in ſeinem Anſehen, und ſonders im Ruhme der höchſten Mönchsſtrenge, eine dere, bald nach dem Orden von Grandmont ge- ſtete, geiſtliche Geſellſchaft, der Cartheuſer Orden. runo, der Stifter deſſelben, war um das Jahr 40. zu Cöln gebohren. Nachdem er daſelbſt in Stiftsſchule von St. Cunibert unterrichtet wor- n war; erhielt er frühzeitig ein Canonicat; gieng er bald darauf nach Rheims, um in der dortigen henden Domſchule ſeine Kenntniſſe zu erweitern. er wurden ſein Fleiß und ſeine guten Fortſchritte An- n zum Muſter vorgeſtellt; er ſtand beſonders im

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Rufe einer ausnehmenden philoſophiſchen und t
ſchen Gelehrſamkeit. Als daher Hermann,
nicus und Scholaſticus, (oder Vorſteher der
ſchule,) in der gedachten Stadt, ſein Amt nied
um in der Einſamkeit zu leben: bekam es Bru
dem Erzbiſchof. In demſelben that er ſich ſo ſ
vor, daß er auch in auswärtigen Länder
de. Er hatte viele Schüler, die ſeiner Unter
Ehre machten; unter dieſen war auch Otto,
ter dem Nahmen Urbans des Zweyten den
chen Thron beſtiegen hat. Auch als Kanzler d
che zu Rheims leiſtete er ohngefähr ſeit den
1073. nicht geringe Dienſte. (Laur. Surii
Brunonis, ad d. 6. Octobr. p. 599. ſq. in Vi
ctor. Colon. 1571. fol. de Inſtitutionib. Ordi
tuſiens. p. 638. in Labbei Biblioth. nova
Libror. T. I. Paris 1657. fol. Mabillon. A
Ord. S. Bened. Sec. VI. P. II. Praef. §. X. p.
Hiſt. littér. de la France, T. IX. p. 233. ſq.)

Manaſſes der Erſte war damals Er
von Rheims: ein ſtolzer, habſüchtiger und
thätiger Prälat, der Kirchen, Abteyen und
ſeiner Canonicorum ausplünderte, und, obglei
als einmal bey Gregor dem Siebenten v
ſich dennoch furchtbar zu behaupten wußte. De
liche Legat, Hugo, Biſchof von Die, hielt de
im Jahr 1077. eine Synode zu Autun, auf
der Erzbiſchof vergebens erwartet wurde; Bru
nebſt zween andern Canonicis ihre Klagen über i
ſchütteten. Er rächte ſich dafür an ihnen durc
handlung ihrer Häuſer und Güter; ja er beſchw
ſelbſt zu Rom über einen Grafen, der ihnen in
Schloſſe Zuflucht gegeben hatte. Endlich w
zwar auf einer Kirchenverſammlung zu Lyon i

1080. unter dem Vorſitze eines päpſtlichen Legaten, geſetzt: und Gregor beſtätigte dieſes Urtheil; jedoch mit der Erlaubniß für ihn, ſich vor gewiſſen Prälaten rechtfertigen zu können. Doch da Manaſſes, J. n. C. G. 1073 bis 1302. ſtatt dieſes zu verſuchen, ſich vielmehr mit den Waffen in der Hand im Beſitze ſeines Erzbisthums zu halten ſuchte: excommunicirte ihn der Papſt, und erklärte, daß er auf immer ſeiner Würde verluſtig geworden ſey. Er irrte ſeitdem unter ſonderbaren Schicksalen in verſchiedenen Ländern herum. (Guibert. Abb. Mariae de Novigento de vita ſua, L. I. c. 11. p. 467. ſtet. Paris. 1651. fol. Apologia Manaſſae, Archiep. Rhem. in Mabillon. Muſeo Ital. T. I. P. II. p. 19. ſq. Hiſt. littér. de la France, T. VIII. p. 648. -659. T. IX. p. 235.)

Bruno und einige andere Canonici zu Rheims wurden durch dieſe Ausſchweifungen ihres Erzbiſchofs ſehr geärgert und betrübt, daß ſie ſich im Jahr 1080. entſchloſſen, die Welt gänzlich zu verlaſſen, nachdem ſie ſchon im Jahr 1078. zum Theil dazu geneigt worden waren. So erzählt dieſes ſein Zeitgenoſſe Guibert, Abt von Nogent. (l. c.) Aber gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts findet man zuerſt, wie Mabillon bemerkt hat, (Praef. ad Acta SS. Ord. S. Bened. Sec. VI. P. II. p. LIII.) Spuren einer Erzählung, die einen ganz andern Bewegungsgrund angiebt, warum Bruno ſich in die Einöde begeben habe. Nachher haben dieſelbe im funfzehnten Jahrhunderte die berühmten Schriftſteller, Johann Gerſon und Antoninus, Erzbiſchof von Florenz; ſeitdem aber immer mehrere vorgetragen. Sie ſteht unter andern auch vollſtändig in der Schrift eines ungenannten Cartheuſer Mönchs zu Val de Dieu in Frankreich, in den ſpätern Zeiten des gedachten Jahrhunderts, welche

Martene und Dürand ans Licht gezogen haben. (Dialogus de diverſarum Religionum origine, et earum temporibus ac legislatoribus, &c. in Ampliſſ. Collect. vett. Scriptt. et Monument. T. VI. p. 36.) Nach derſelben ſoll Bruno durch einen ſchauderhaften Auftritt, der im Jahr 1084. zu Paris vorfiel, auf ſeinen Vorſatz gebracht worden ſeyn. Ein allgemein verehrter Lehrer daſelbſt ſtarb, und ſollte ſchon begraben werden, als er auf einmal ausrief: „Ich ſtehe vor dem Gerichte!“ Man verſchob ſein Begräbniß auf den folgenden Tag; da ſchrie er abermals: „Ich bin gerichtet!“ Und als man noch einen Tag wartete; ließ er die Worte hören: „Ich bin durch Gottes gerechtes Gericht verdammt!“ Beſtürzt darüber, zu hören, daß ein ſo ehrwürdiger Mann verdammt ſeyn ſollte; verlor Bruno alle Luſt, länger unter den Menſchen zu bleiben. Er ermahnte ſeine Schüler, ſechs andere angeſehene Lehrer zu Paris, ihm darinne nachzufolgen, und prägte ihnen ſeine Geſinnung im folgenden Verſe ein: Linquo coax ranis, cras corvis, vanaque vanis, Ad Logicam pergo, quae mortis non timet ergo. Darauf begab er ſich mit ihnen zu dem Biſchof Hugo von Grenoble, der, ſchon durch eine göttliche Offenbarung von ihrer Ankunft benachrichtigt, ihnen einen Ort des Aufenthalts in ſeinem Bisthum anwies.

n. C. G. 1073 bis 1303.

Da dieſe Erzählung ſelbſt in das Römiſche Breviarium oder Gebetbuch, unter dem ſechſten October, als an dem Feſttage des heil. Bruno, eingerückt worden iſt: ſo gewann ſie dadurch deſto mehr Glaubwürdigkeit in ſeiner Kirche. Doch der Papſt Urban der Achte ließ ſie durch die Gelehrten, welche um die Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts an der Verbeſſerung jenes Buchs arbeiten mußten, aus demſelben

ſelben wegnehmen: und ſo findet man jetzt darinne nur die auch zum Theil unrichtige Nachricht, (Breviar. Roman. trium Ordin. S. Franciſci, Feſta Octobris, p. 952. ſq. Colon. 1703. 8.) daß Bruno die Wiſſenſchaften zu Paris erlernt habe; daſelbſt Doctor und Lehrer, ſowohl der Philoſophie als Theologie, geworden ſey; darauf ein Canonicat zu Rheims erhalten habe, und nach einigen Jahren ſich nach Grenoble verfügt habe. An Statt aber, daß jene Erzählung, unter einem ſolchen Anſehen verworfen, das ihrige ganz hätte verlieren ſollen, vertheidigten ſie vielmehr der Jeſuit Theophile Raynaud, und gleich darauf auch der Pariſer Theologe, Andreas du Souſſay. Johann Launoi, der ſie bereits lange in einer akademiſchen Streitſchrift vor eine Fabel erklärt hatte, und deswegen vom Raynaud übel behandelt wurde: widerlegte beyde in einer ausführlichen Abhandlung: (Defenſa Breviarii Romani correctio circa hiſtoriam S. Brunonis, ſeu de vera cauſa ſeceſſus S. Brunonis in eremum, Paris. 1646. 8. et in Opp. Tom. II. P. II. p. 324—378. die auch Georg Serpilius zu Frankfurt am Mayn, 1720. 4. wieder abdrucken ließ. Er ſtellte darinne die alten Schriftſteller, vom Ende des eilften Jahrhunderts an, mit dem heil. Bruno ſelbſt an ihrer Spitze, in einer langen Reihe auf, welche, indem ſie vom Cartheuſer Orden und deſſen Urſprunge reden, nichts von jener wunderbaren Veranlaſſung gedenken; zeigte, wie wenig dagegen die Nachrichten aus ſpätern Jahrhunderten, worinne dieſe Sage enthalten iſt, bedeuten, und fertigte auch ſonſt die Gründe für dieſelbe ſo treffend ab, daß ihm faſt alle Gelehrten, wenn gleich die Cartheuſer nicht, beygetreten ſind. Du Boulay will zwar über dieſen Streit nicht entſcheiden; vergleicht jedoch die beiderſeitigen Gründe ganz unpartheyiſch und in ihrer

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Stärke mit einander, und geſteht zuletzt, daß die Meinung des Launoi, die bey den Gelehrten bereits die Oberhand gewonnen habe, ſich künftig noch mehr darinne behaupten werde, wenn ſich jene eingewurzelte Sage durch die Länge der Zeit werde verloren haben. (Hiſt. Univers. Paris. Tom. I. p. 467—474.) Doch ſcheint ihm der Beweis, daß Bruno zu Paris ſtudiert, und ohngefähr ſeit dem Jahr 1077. auch öffentlich gelehrt habe, nicht gelungen zu ſeyn. Mabillon, der auch die gedachte Verbeſſerung im Breviarium billigt, ſetzt aus Gefälligkeit gegen die Carthenſer hinzu, daß ſolches ihrem heiligen Orden keinen Nachtheil bringe. (Annal. Ord. S. Bened. T. V. p. 202.) Der Jeſuit Colombi, der eine Abhandlung wider Launoi geſchrieben hat, und der General der Carthenſer, de Maßon, der ſeit dem Jahr 1687. die Geſchichte ſeines Ordens beſchrieb, haben die alte baufällige Sage nicht unterſtützen können. (Helyot l. c. p. 368.)

Nachdem Bruno mit einigen Freunden, wahrſcheinlich im Jahr 1080. Rheims verlaſſen hatte, lebten ſie einige Zeit zu Saißé-Fontaine im Bisthum Langres nach Art der Einſiedler nahe bey einander. Da er aber nach einer größern Vollkommenheit ſtrebte, begab er ſich auf den Rath Roberts, Abts von Moleſme, mit ſechs ſeiner Gefährten, darunter zween ehemalige Canonici von St. Ruf in Dauphine waren, unter die Leitung des Biſchofs Hugo von Grenoble. Dieſer wies ihnen die Wüſte von Chartreuſe, eine faſt unzugängliche Gegend zwiſchen fürchterlich hohen Felſen, die faſt immer mit Schnee und Nebel bedeckt waren, zwo bis drey franzöſiſche Meilen von Grenoble, zu bewohnen an. Hier baueten ſie ſich kleine Cellen, in einiger Entfernung von einander

worinne immer zween beyſammen wohnten. Der Ort hat nachmals ihrem Orden den Nahmen Chartreux gegeben, aus welchem das Deutſche Cartheuſer erwachſen iſt. Man iſt nicht völlig darüber einig, in welches Jahr dieſer Anfang deſſelben zu ſetzen ſey. Mabillon glaubte, bewieſen zu haben, (Praef. ad Acta SS. O. S. B. l. c. p. LIII. ſq.) daß man das Jahr 1084. [illegible]en müſſe: und ihm ſind unter andern auch ſeine Ordensbrüder (Hiſt. litt. de la France, T. IX. p. 238.) gefolgt. Helyot hingegen hält es vor leicht, aus der Lebensgeſchichte des Biſchofs Hugo darzuthun, daß es das Jahr 1086. ſey. (l. c. p. 375.) Allein obgleich ihre beyderſeitigen Gründe einander faſt im Gleichgewichte halten; ſo ſcheint doch Mabillon die wichtigſten angeführt zu haben: und auch Sigbert von Gemblours, ein Zeitgenoſſe des Bruno, läßt ihn im Jahr 1084. ſeine Wohnung in der Einöde von Chartreuſe aufſchlagen. (Chronograph. ad a. 1084. p. 845. T. I. Piſtor. Scriptt. Rer. German.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Auch Bruno legte bey ſeiner neuen Geſellſchaft die Regel des heil. Benedikt zum Grunde, ſo weit ſie ſich mit dem ungleich ſtrengern Einſiedlerleben derſelben vertrug: und von ſeinen Nachfolgern iſt ebenfalls auf dieſelbe Rückſicht genommen worden. (Mabillon. Ann. O. S. B. T. V. p. 203. ſq. Eiusd. Acta SS. O. S. B. l. c. p. LIV. ſq.) Welche Strenge unter ihnen in den erſten Zeiten des zwölften Jahrhunderts geherrſcht habe, erzählt der damals lebende Guibert umſtändlich. (l. c. p. 468.) Dreyzehn Mönche, ſagt er, wohnen in eben ſo vielen in einem Kreiſe gebaueten Cellen einzeln. Am Sonntage theilt ihnen ihr Verwalter Brodt und Hülſenfrüchte aus, welche jeder für ſich kocht. Waſſer reicht ihnen ein Bach, der rund herum durch ihre Cellen fließt. Am Sonntage und

an

an hohen Feſten bekommen ſie Käſe und Fiſche, wenn
J. n. C. G. ihnen dieſe von jemanden geſchenkt werden. Trinken
1073 ſie jemals Wein: ſo iſt er ſo verdorben, daß er dem
bis Waſſer gleicht. Eine ziegenhaarne Decke liegt über
1303. ihrem bloßen Leibe; und auch ſonſt ſind ſie ſehr ſchlecht bekleidet. Sie reden beynahe gar nicht, und verlangen alles durch Zeichen. In ihrer Kirche giebt [illegible] ſer einem ſilbernen Kelche nicht den geringſten [illegible]. Ein Graf von Nivernois, der ſie erſt ſelbſt vor der Liebe zu weltlichen Dingen gewarnet hatte, ſandte ihnen bald darnach viel Silbergeſchirr zum Geſchenke; ſie ſchickten ihm aber alles zurück. Dafür gab er ihnen, was ſie noch weit nöthiger brauchten, viele Ochſenhäute und Pergament: denn ſo ſehr ſie ſich der Armuth befleißigten; ſo ſammelten ſie doch durch ihr ſehr geſchäfftiges Bücherabſchreiben einen anſehnlichen Schatz derſelben. Sie ſtanden unter einem Prior; und der Biſchof von Grenoble vertrat die Stelle ihres Abtes. Peter der Ehrwürdige ſetzt zu dieſer Beſchreibung um die Mitte des zwölften Jahrhunderts noch hinzu, (ap. Mabillon. in Annall. O. S. B. l. c. p. 205.) ihre Genügſamkeit ſey ſo groß geweſen, daß ſie außer einem beſtimmten Stücke Landes neben ihren Cellen, nicht einen Fuß breit mehr geſchenkt angenommen, auch nicht mehr Vieh gehalten hätten, als für zwölf Mönche nebſt dem Prior, achtzehn Laienbrüder, und eben ſo viele Tagelöhner nöthig geweſen ſey; ſie hätten nur Kleyenbrodt gegeſſen, und Fleiſch, ſelbſt wenn ſie krank waren, nicht. Was Guibert von ihrer Zeichenſprache ſagt, verbeſſert Mabillon (l. c.) aus den Verordnungen eines ihrer nächſtfolgenden Prioren Guigues, der ſie ganz verbot.

Doch Bruno, dem ſie dieſe Einrichtungen groſſentheils verdankten, hatte kaum ſechs Jahre lang ihren

Vorſteher abgegeben, als er im Jahr 1090. von
an dem Zweyten, ehedem ſeinem Schüler,
Rom berufen wurde, um ihm in der Kirchenre-
ung mit ſeinem Rathe beyzuſtehen. Er gehorchte
; aber ſeine Schüler verließen auch in Kurzem
rtreuſe. Er überließ daher dieſen Ort dem Abte
Chaiſe-Dieu; beredete ſie jedoch nebſt dem Pap-
ar bald, ihre alte Wohnung wieder einzunehmen.
billon l. c. p. 268. ſq.) Er ſelbſt konnte unter-
a das Hofleben zu Rom nicht lange ausſtehen.
i findet ihn daher ſchon im Jahr 1092. in der
de zu Torre in Calabrien, im Bisthum Squil-
, wo er eine neue Chartreuſe anlegte, nachdem
s Bisthum Reggio in jener Gegend ausgeſchla-
atte. Er glaubte ſich dort der Welt gänzlich ent-
zu haben; allein Roger, Graf von Sicilien
Calabrien, entdeckte ihn auf der Jagd; ſchenkte
im folgenden Jahre eine Meile im Umfange den
n Landesſtrich; ließ auch ein Kloſter daſelbſt für
ligen ſeiner Schüler bauen, die das Harte des Ein-
rlebens nicht ertragen konnten. Hier ſtarb Bruno
chſten October des Jahrs 1101. In ſeinen letzten
ıblicken legte er ſein Glaubensbekenntniß ab, und
nte inſonderheit, daß Brodt und Wein nach der
jung auf dem Altar der wahre Leib und das wahre
Chriſti ſeyen. (Guibert. l. c. p. 468. Mabill. l.
268. ſq. 293. ſq. 444. ſq. Hiſt. litter. de la Fr. T.
. 239. ſq.) Bald nach ſeinem Tode wurden, wie
hnlich, Erzählungen von vielen Wundern ver-
et, durch welche Gott gleichſam ein öffentliches
niß für ſeine Heiligkeit abgelegt habe. Als eines
erkwürdigſten ſah man eine Quelle an, welche bey
n Grabe hervorbrach, und deren Waſſer die Kran-
geheilt haben ſoll. Gleichwohl währte es über
undert Jahre, ehe ihm die Ehre der feyerlichen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Hei-

derten entſtanden, war der Orden von Fontevraud.
J. n. C. G. 1073 bis 1303. Robert oder Rotbert, der Stifter deſſelben, bekam den Beynahmen von Arbriſſel, weil er in dieſem Dorfe von Bretagne, das jetzt Albreſec heißt, im Kirchenſprengel von Rennes, um das Jahr 1045. oder 1047. gebohren war. Nachdem er ſich in einigen Städten Frankreichs Nahrung und Unterricht verſchafft hatte: gieng er nach Paris, wo er ſich den Wiſſenſchaften mit ſo vielem Eifer und Glück ergab, daß er daſelbſt die Theologie öffentlich lehren konnte. Um das Jahr 1085. rief ihn der Biſchof von Rennes zu ſich, damit er ihm als ſein Vicarius in der Verwaltung ſeines Amtes beyſtehen möchte. Dieſer Biſchof, der ganz ungelehrt war, ehemals den Herzog von Bretagne bekriegt hatte, und nachher ſein Kanzler geworden war, fühlte ſich ſelbſt viel zu unfähig, die Unordnungen in ſeinem Biskhum aufzuheben. Robert bediente ſich der ihm anvertrauten Vollmacht, um die Kirchenzucht in demſelben wieder herzuſtellen; Streitigkeiten beyzulegen; die Kirchengüter, welche in die Hände der Laien gerathen waren, an ihre alten Beſitzer zu bringen; die Simonie, die blutſchänderiſchen Ehen, und den Concubinat, der unter dem Clerus herrſchte, zu unterdrücken. Als aber ſein Biſchof vier Jahre darauf geſtorben war: gab er ſein Amt auf, weil er ſich nicht dem Haſſe der Canonicorum, die er zu reformiren geſucht hatte, ausſetzen wollte. Er gieng alſo nach Angers, wo er abermals einen Lehrer der Theologie abgab. Aber auch dort fand er das Sittenverderbniß ſo groß, daß er ſich entſchloß, der Welt gänzlich zu entſagen. (Baldrici vita Rob. Arbriſſel. c. 1. ſq. in Dictionnaire hiſtor. et crit. de M. Bayle, T. II. art. Fontevraud, p. 1187. ed. de a. 1720. Mabill. Annal. O. S. Ben. T. V. p. 314. Bulaei Hiſt. Univers. Paris.

ris. Tom. I. p. 463. ſq. Helyot l. c. T. VI. pag. ſq.)

J. n. C. G. 1075 bis 1305.

Sein erſter Weg führte ihn in den großen und ſten Wald von Craon, wo er in Geſellſchaft eines eſters ein äußerſt ſtrenges Leben anfieng. Wurzeln d Kräuter waren ſeine Nahrung; die Erde diente n zum Bette, wenn er den Schlaf gar nicht mehr wehren konnte; und an Statt daß andere Einſiedler t Fellen von Ziegen oder Lämmern bekleidet waren, g er eine borſtige Schweinehaut, um ſeinen Körper ſo mehr zu martern. Wider ſeine Abſicht wurde ſes Muſter der Büßung bald bekannt; man eilte n allen Seiten hin, es zu bewundern; und ſeine Erhnungen zur Beſſerung machten bey vielen den Eindck, daß ſie ihm in eben demſelben Walde unter ſeiAnführung nachahmten. Ihre Anzahl vermehrte ſo ſehr, daß er ſie in einige benachbarte Wälder, d bald darauf in drey Hauffen oder Pflanzungen verilen mußte, über deren eine er die Aufſicht ſelbſt ernahm; über die beyden andern aber ſie zween ſeir Schüler, die er vor die vollkommenſten hielt, Vi l de Mortain und Raoul de la Fûtaye, auf g. Anfänglich lebten ſie alle in abgeſonderten Celn; da aber Robert merkte, daß mehrere unter ihn eine gemeinſchaftliche Wohnung vorzogen: bauete für ſie im Jahr 1094. ein Kloſter in ſeinem Walde dem Orte la Roë, und ſchrieb ihnen die ſogenannte egel des heil. Auguſtinus vor. Sie vertauſchten ch einiger Zeit ihre überaus armſeelige Lebensart mit r völligen Verfaſſung von regulirten Canonicis. Robert ſelbſt bekam im Jahr 1096. von Urban dem weyten den Befehl, das Kreuz zu predigen. Er at dieſes, von einigen ſeiner Schüler begleitet, in ädten, Flecken und Dörfern, mit ſo ausnehmendem

Bey-

angenommen hat. Was die Hebräiſche und Griechiſche Sprachkunde anbetrifft, von der man in dieſen Werken hin und wieder Spuren gefunden haben will: ſo könnte er gar wohl manches dieſer Art aus dem Hieronymus und andern Kirchenvätern entlehnt haben; iſt es ihm aber eigen: ſo hat es ihm bey einer ſolchen Auslegungsart wenig helfen können.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Guibert meldet zwar, (de vita ſua, L. I. c. 11. p. 468.) daß Bruno ſehr bald eine große Menge Anhänger beyderley Geſchlechts erhalten; daß ſich Kinder von zehn, eilf Jahren an ſeine ſtrenge Lebensart zu gewöhnen verſucht haben; daß überall neue Klöſter in Städten, Flecken und Wäldern erbauet worden ſind; daß Ehefrauen ihre Männer verlaſſen haben, um ſich dieſer Lebensart zu ergeben, oder wenigſtens Geld zur Unterſtützung derſelben geſchenkt haben; und dergleichen mehr. Aber dieſe ſtarke Ausbreitung iſt erſt nach dem Tode des Heiligen erfolgt; vielleicht hat Guido zugleich die größere Aufnahme des Mönchslebens überhaupt von dieſer Zeit an gemeint. Als Bruno ſtarb, gab es, außer den zwo Karthauſen im Dauphiné und in Calabrien, noch keine andere. Im Jahr 1137, da ihr Prior Guigues aus der Welt gieng, waren nur erſt drey neue in Frankreich hinzugekommen. Dieſer, das fünfte Oberhaupt des Ordens, war der erſte, der die Einrichtung deſſelben (Cartuſiae conſuetudines) ſchriftlich aufſetzte. In dem Vorberichte zu denſelben ſagt er, (Mabill. Praef. ad Acta SS. O. S. B. Sec. VI. P. II. p. LIV. ſq.) er habe es deswegen ſo lange verſchoben, ſie aufzuſchreiben, weil in den Briefen des Hieronymus, in der Regel des heil. Benedikt, und in andern bewährten Schriften, beynahe alles enthalten ſey, was in den Klöſtern ſeines Ordens beobachtet werde. Zu dem Eigenen derſelben kann folgendes

ſendes gerechnet werden. An jedem Sonnabend kamen die Mönche im Kloſter zuſammen, um ihre Leſetexten und andere nothwendige Verrichtungen durchzugehen. Weil ſie auch die ganze Woche hindurch in ihren Cellen das Stillſchweigen beobachteten: ſo beichteten ſie am gedachten Tage dem Prior, oder wem er es aufgetragen hatte, ihre Sünden. Ueberhaupt, ſagt **Guigues**, halten wir unter allen Uebungen der Klosterzucht das Stillſchweigen in der Einſamkeit und die Ruhe vor die mühſamſte. Viermal im Jahre wurden ſie unter anhaltendem Stillſchweigen geſchoren. In den Chor wurden nur fremde Mönche eingeführt, mit welchen ſie gemeinſchaftlich andächtige Unterredungen halten konnten. Knaben und Jünglinge unter zwanzig Jahren nahmen ſie gar nicht unter ſich auf, weil durch dieſelben den Klöſtern viel und groſſer Schaden zugefügt worden ſey; nur Männer, welche die heiligen Kriege führen könnten. Durch die von ihnen ſehr fleißig abgeſchriebenen Bücher ſuchten ſie das Wort Gottes auszubreiten, weil ſie es nicht mündlich thun durften. (Sie verkauften alſo die von ihnen gemachten Abſchriften bibliſcher, oder wenigſtens anderer erbaulichen Bücher.) Am zweyten, vierten und ſechſten Tage der Woche begnügten ſie ſich bloß an Brodt und Waſſer; einige nahmen auch Salz dazu; an den übrigen Tagen kochten ſie ſich Hülſenfrüchte. Von der Mitte des Septembers bis zu Oſtern aßen ſie nur einmal des Tags, Feſttage ausgenommen. Fünfmal im Jahre wurde ihnen allen zur Ader gelaſſen; alsdann bekamen ſie drey Tage nach einander, zweymal des Tags, und zwar etwas beſſer, zu eſſen; durften auch am erſten Tage nach Tiſche mit einander reden, und bekamen Wein; des Abends aber drey Eyer; und wer auch nicht zur Ader ließ, mußte doch dieſe Speiſen nehmen. Außer dem Kelch und der Röhre, mit

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

welcher der geweihte Wein im Abendmahl eingeſogen wurde, durfte in ihrer Kirche nichts von Gold oder Silber ſeyn. Ohne Erlaubniß des Priors durfte kein Mönch ſich eine ungewöhnliche Enthaltſamkeit, Geiſſelung, Wachen, und dergleichen mehr, auflegen. Die Laienbrüder durften ſich der Zeichen bedienen. Im Advent und in der Faſtenzeit bekam jeder von ihnen, wenn er zu Hauſe war, ſeine Geißelhiebe in jeder Woche; (ſingulas disciplinas.) ſonſt aber mußte er ſiebenmal das Vaterunſer beten. Vom November bis zu Oſtern bekamen ſie nur Haberbrodt. So viel auch dieſe Mönche zu beobachten hatten; ſo hofften ſie doch, daß das einzige Gute des Gehorſams ihnen Frucht genug dafür bringen würde. Vom Fleiſcheſſen gedenken zwar dieſe Vorſchriften nichts; aber in denjenigen, welche der Prior Rüffer im Jahre 1258. zuſammentrug, wird es ausdrücklich, ſelbſt den ausſätzigen Mönchen, verboten: und ohne Zweifel war dieſes ihre älteſte Gewohnheit. (Petr. Venerab. de miraculis ſui temporis, L. II. c. 28. Mabillon. Annal. O. S. Ben. T. V. p. 548—550. Helyot l. c. p. 382—386. Pragmatiſche Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden, Dritter Band, S. 16—31. Leipzig, 1776. 8.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Eben dieſe jetzt genannten Verordnungen des Priors Rüffer, der eigentlich Bernhard de la Tour hieß, welche die alten Statuten des Ordens heißen, und auf einem Generalkapitel im Jahr 1259. beſtätigt wurden, ſind in ihrer Art nicht weniger merkwürdig. Es wird darinne nachdrücklich geklagt, daß der Orden von den Vorſchriften des Guigues weit abgewichen ſey. Die Mönche giengen öfters weg, und wußten ſich dazu Diſpenſationen zu verſchaffen; dadurch hauptſächlich wurde der Orden bey den Laien verächtlich. Sie trugen ſchöne Kleider, und ritten auf Pferden mit koſtbarem

ien ganze Nationen zu ihrer Rettung gehorchten, h mehr Orden finden werden, wo Aebtiſſinnen über önche gebieten. Ein Gelehrter vom höhern Range, abillon, (Annal. O. S. Ben. T. V. p. 425.) iſt r auch einen andern Weg gegangen. Er geſteht ar, daß die neuern Schriftſteller des Ordens von ntevraud die gedachte Verfaſſung Roberten nicht in zuſchreiben; ſondern ihn auch ſelbſt der Aebtiſſinn orchen laſſen; ſetzt aber hinzu, er habe von alten hriftſtellern keinen, außer Abälarden, (Epiſt. I. 37. ſq. in Opp. Paris. 1616. 4.) gefunden, der hes melde; und daß dieſer es mißbillige, ſey deſto iger zu verwundern, da er nicht einmal Nonnen Aebtiſſinn vorgeſetzt wiſſen wollte; ſondern behau- te, ſie würden ihre Regel nie genau beobachten, n ſie nicht von Männern regiert würden, indem, ſt nach der Apoſtoliſchen Lehre, die Männer überall upter der Weiber bleiben müßten, (Ep. VIII. pag. 1. ſq.) Doch Robert, fährt Mabillon fort, e ſich ſo wenig der Aebtiſſinn von Fontevraud un- vorfen, daß vielmehr, nach Balderichs Erzäh- g, beide Geſchlechter in ſeinem Orden, ihn ihren Prae- um und Magiſtrum genannt hätten; denn die Nah- Herr oder Abt habe er durchaus nicht angenom- n. Ueberhaupt könne er nicht glauben, daß zu ntevraud urſprünglich eine andere Verfaſſung ein- ührt worden ſey, als in den zweyfachen Bene- tinerklöſtern, welche wieder von zweyerley Gat- g geweſen wären. In der einen ſeyen zwo vollſtän- e Geſellſchaften von Mönchen unter einem Abte, von Nonnen unter einer Aebtiſſinn geweſen; in der ern aber habe es keinen Abt und nur wenige Mön- gegeben, die bloß nach dem Willen der Aebtiſſinn der Nonnen zugelaſſen wurden, denen ſie dienten; auf dieſe wären dem Nonnenkloſter gewiſſermaaßen.

A. n. C. G. 1073 bis 1303.

uns-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Zweifel war dieſe beträchtliche Menge von Vieh auf die Laienbrüder, Tagelöhner und Gäſte berechnet. (Pragmat. Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden, l. c. S. 17. 32—47.)

Als dieſe Verordnungen eingeführt wurden, hatte der Orden ſchon ſechs und funfzig Carthauſen. Auch gab es in denſelben, außer der feſtgeſetzten Anzahl von Mönchen und Laienbrüdern, noch eine beſondere Gattung der letztern, (Oblati, Redditi, Redus,) ſieben an der Zahl, welche den Ackerbau beſorgten, ein Noviciatjahr durchgiengen, und alsdann unter die Laienbrüder aufgenommen wurden. (Helyot l. c. p. 388. ſq.) Der Orden pflanzte ſich immer glücklicher fort; er hat auch in der Folge kein Bedenken getragen, viele reiche Schenkungen an Geld und Gütern anzunehmen, weil dieſelben nicht zu einer üppigen Lebensart, der noch durch wiederholte Geſetze vorgebeugt worden iſt; ſondern zur Ausſchmückung ihrer Carthauſen und Kirchen, auch zu einer ſehr freygebigen Mildthätigkeit, angewandt werden ſollten. In den erſten zwanzig Jahren des jetzigen Jahrhunderts gab es hundert und zwey und ſiebzig Carthauſen, und darunter fünf von Cartheuſerinnen, dergleichen bereits im Jahr 1116. eine vorhanden war; worinne die Regeln des Ordens ebenfalls angenommen worden ſind; nur daß dieſe Nonnen ſtets gemeinſchaftlich zu eſſen pflegen. Fünf und ſiebzig Carthauſen waren noch bis auf die neueſten Jahre allein in Frankreich, darunter die große in Dauphinee ihrer drey in ſich begriff, und zu herrlichen Gebäuden angewachſen war. Einige in Italien und Deutſchland haben ebenfalls mehr die Geſtalt prächtiger Palläſte bekommen, in welchen alle Künſte mit verſchwenderiſchem Aufwande beſchäfftigt worden ſind; vorzüglich die zu Neapel befindliche,

die

noch überdies die ſchönſte Lage unter allen hat. (Helyot l. c. p. 400—405.) Mitten unter allem J. n. C. G. ſem Glanze haben gleichwohl die Carthenſer ihre 1073 prüngliche Strenge ſo ſorgfältig beyzubehalten ge- bis ht, daß die Benediktiner noch in den neueſten Zei- 1303. behauptet haben, (Hiſt. litt. de la France, T. IX. 238.) daß, ſo wie der heil. Bernhard, Peter von igny, und andere ehrwürdige Männer des zwölf- Jahrhunderts, dieſen Orden vor den vortrefflichſten er allen gehalten hätten, ſo ſey er auch der einzige lieben, der keiner Reformation bedurft habe.

Gleichwohl könnte man gewiſſermaaßen ſagen, eine andere bald nach den Carthenſern geſtiftete liche Geſellſchaft, der Orden des heil. Anto- s, eine weit gemeinnützlichere Beſtimmung, zum ſten von Kranken, erhalten habe. Man kennt die- Heiligen, das erſte Vorbild aller Mönche, aus Geſchichte des vierten Jahrhunderts. (Th. V. S. 5. fg. der zweyten Ausg.) Von ihm nannte der eine Hauffen in Frankreich im eilften und zwölften hrhunderte eine fürchterliche Krankheit, von der n uns keinen genauen Begriff hinterlaſſen hat, das uer des heil. Antonius, auch das heilige Feuer; in einer Urkunde des Jahrs 1254. heißt ſie gar das liſche Feuer. Das Glied des Körpers, welches on ergriffen ward, wurde ſo ſchwarz ausgetrocknet, wenn es verbrannt wäre: und man ſah noch in un- n Jahrhunderte ſolche Glieder im Spital des Fle- ns Sr. Antoine in Dauphinee; bisweilen faulte ch ein ſolches Glied gänzlich ab. Antonius, der ter andern Wundern auch viele Krankheiten geheilt ben ſoll, wurde beſonders als der Retter in dieſer geſehen. (Helyot. l. c. T. II. p. 108.)

J. C. 1073 bis 1303.

Gaſton, ein reicher Edelmann in Dauphine, gegen das Ende des eilften Jahrhunderts, glaubte ſchon einmal durch den Beyſtand des heil. Antonius, deſſen vorgeblicher Körper im Jahr 1050. vom Jocelin, einem vornehmen Herrn dieſer Gegend, aus Conſtantinopel in einen Flecken des Landes, St. Didier la Mothe, gebracht, und in einer Capelle der heil. Jungfrau daſelbſt aufbewahrt worden war, ſeine Geſundheit wieder erhalten zu haben. Als daher ſein einziger Sohn Girinde, oder Guerin, von jener Krankheit überfallen worden war, und alle Heilmittel vergebens angewandt wurden: eilte er in jene Capelle, und bat den Heiligen um ſeine Fürbitte bey Gott für ſeinen Sohn, mit dem Verſprechen, daß ſie ſich im Fall der Erhörung beyde mit ihrem ganzen Vermögen der Sorgfalt für arme Kranke, die am heiligen Feuer litten, widmen, auch eine Wohnung für die Pilgrime bereit halten wollten, die bereits von vielen Gegenden her zu dem Körper des Heiligen wallfahrteten. Dieſer erſchien ihm gleich, ſobald er ſein Gebet vollendet hatte; (ſo fährt die alte Erzählung fort,) verwies es ihm, daß er mehr für die leibliche Geſundheit ſeines Sohnes, als für die geiſtliche, beſorgt ſey; verſicherte ihm, ſein Gebet ſey erhört; verlangte aber auch die Erfüllung ſeines Verſprechens; wobey er und alle, die ſich ſeinem Dienſte ergeben würden, ſich mit dem Buchſtaben T von himmelblauer Farbe, wie er ihm ſolches an der Spitze ſeines Stabs zeigte, aus welchem Zweige hervorſproßten, welche die ganze Erde bedeckten, bezeichnen ſollten. Gaſton fand ſeinen Sohn geſund; aber auch bereit, das Verſprochene zu leiſten. Sie begaben ſich alſo bald nach St. Didier la Mothe; übergaben ſich und ihre Güter zum Dienſte der Armen, und baueten ein Spital neben der noch unvollendeten Kirche, in deren Capelle der Körper des Heiligen lag.

(He-

lelyot Hiſtoire des Ordres Monaſtiques, &c. 1. p. 108. 109.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Nun legten Vater und Sohn am 28. Junius des hrs 1095. ihre weltliche Kleidung ab, und zogen warze mit dem blauen T in Schmelzwerk bezeichne- an. Gar bald verbanden ſich ſechs andere Perſonen t ihnen. Gaſtons Sorge für die Kranken, und ildthätigkeit gegen die Pilgrime, verbreiteten auch h und nach einen ſehr vortheilhaften Ruf von dieſer ſellſchaft. Urban der Zweyte, der auch den rtheuſer Orden zuerſt genehmigte, beſtätigte ſie)er, als er im Jahr 1096. die Kirchenverſammlung Clermont hielt. Gaſton wurde der erſte Groß- iſter ſeiner ſogenannten Brüder, und verwaltete die- Amt bis an ſeinen Tod im J. 1120. Ihr ſieben- Großmeiſter Falcon wollte für ſeine Geſellſchaft eine ondere Kirche bauen laſſen; allein die Benediktiner Montmaiour widerſetzten ſich dieſem Vorhaben. e war zwar von Joceline Erben, Guy-Didier, den Beſitz der Kirche des heil. Antonius geſetzt rden; und als dieſer den Körper des Heiligen aus ſelben weggenommen hatte, um ihn überall, be- ders im Kriege, mit ſich herumzuführen, nöthigte der Papſt, denſelben zurückzugeben; auf deſſen efehl er auch die gedachten Benediktiner zur Ver- ltung des Gottesdienſtes in jener Kirche anſtellte. r Widerſtand hörte auf, als der Erzbiſchof von ienne für die Hoſpitalbrüder des heil. Antonius ſchieden hatte; und Innocentius der Dritte bil- te ſelbſt im Jahr 1208. den Bau ihrer neuen Kir- . Endlich erlaubte ihnen auch Honorius der ritte im Jahr 1218, nachdem ſie bisher nur Laien veſen waren, die drey Mönchsgelübde abzulegen. neue Händel mit jenen Benediktinern wurden ſie

J. n. C. 1073 bis 1303.

dadurch verwickelt, daß ihr ſiebzehnter Gryßmeiſter, Aymond de Montanay die ganze Herrſchaft von St. Antoine kaufte. Doch Bonifacius der Achte übergab ihnen die Kirche des heil. Antonius mit allen ihren Rechten, ohne daß die Benediktiner weiter einen Anſpruch darauf machen durften; erhob eben dieſelbe zu einer Abtey; verordnete, daß die Brüder nach der Regel des heil. Auguſtinus leben; doch ihr Ordenszeichen beybehalten, und ſich regulirte Canonicos nennen ſollten; ihrem Oberhaupte ertheilte er die Würde eines Abtes, unterwarf ihm alle übrige Klöſter des Ordens, und dieſen ganz dem Römiſchen Stuhl. Obgleich dieſe neuen Canonici verbunden waren, ihr ſogenanntes Officium im Chor zu ſingen; ſo verſäumten ſie doch darüber die Hoſpitaldienſte nicht, bis ſie nach und nach, wie andere geiſtliche Geſellſchaften, durch erlangte reiche Schenkungen ausarteten, und viele Vorſteher ihrer Klöſter dieſelben nur als Pfründen betrachteten, mit denen ſie willkührlich umgiengen. In der That zogen dieſe Canonici aus dem Nahmen des heiligen Antonius ſehr große Vortheile. Die Wunder, welche fortdauernd an der Ruheſtätte ſeines Körpers für Kranke würken ſollten, halfen nicht allein zu immer neuen Stiftungen und Geſchenken; ſondern zogen auch unzählige Wallfahrer an jenen Ort. Noch um das Jahr 1533. kamen in einem Jahr über zehntauſend Italiäner, und eine ſo ungeheure Menge Deutſche und Ungarn hin, daß ſie das Anſehen von kleinen Kriegsheeren hatten. Päpſte, Könige und andere Große von jeder Art waren auch unter dieſer Zahl. Der Dauphin von Viennois ertheilte im Jahr 1306. dem Abte des Ordens Sitz unter den Ständen von Dauphinee, gleich nach dem Biſchof von Grenoble, und in deſſen Abweſenheit den Vorſitz bey denſelben. Jacob, König von Sicilien und Jeruſalem, empfohl ſeinen

Er-

ben und Nachfolgern in ſeinem letzten Willen vom J. n. C.
hr 1403. ſtets ein goldenes T und ein Glöckchen, 1073
s Sinnbild jenes Heiligen, am Halſe zu tragen. bis
r Kaiſer Maximilian der Erſte gab dem Orden 1393.
Jahr 1502. den Reichsadler mit einer kaiſerlichen
one zu ſeinem Wappen. Endlich aber mußte doch eine
formation in demſelben verſucht werden. Sie kam
den erſten Zeiten des ſiebzehnten Jahrhunderts zu
ande; allein nur die Franzöſiſchen Klöſter, vier
aliäniſche und eben ſo viele Deutſche haben ſie ange-
mmen. Mehrere derſelben und ſehr viele Güter
Ordens hat ihm die Reformation entriſſen. (Ma-
lon Annal. O. S. B. T. V. p. 369. Helyot l. c. p.
0—113.) Bis auf dieſelbe war der ſogenannte
:äceptor der Antonierherren, oder des Hauſes
heil. Antonius zu Lichtenburg, (jetzt einem
rfürſtlichen Kammergute mit einem Schloſſe, eini-
Meilen von Wittenberg,) Kanzler der Univerſi-
der eben genannten Stadt. (Andr. Sennerti Athe-
e itemque Inſcriptiones Wittebergenſes, p. 38.
itteb. 1678. 4.) Daß der heil. Antonius ge-
hnlich mit einem kleinen Schweine, das ein Glöck-
en am Halſe trägt, gemahlt werde; und daß dieſe
ne Canonici mit einem Glöckchen ihre Ankunft zur
inſammlung des Almoſen ankündigen, auch von
m gemeinen Hauffen deswegen jährlich ein wohlge-
äſtetes Schwein zum Geſchenke erhalten, damit ihr
ieh nicht vom Antoniusfeuer ergriffen werde; die-
Umſtände mögen auf dem Zeugniſſe eines Proteſtan-
ſchen Schriftſtellers beruhen. (Gregor. Rivii, Puri-
ni, eigentlich Georgii Burcardi Lauterbachii, Mona-
ica Hiſtoria Occidentis, p. 64. ſq. Lips. 1737. 8.)

Seltſamer aber in ſeiner Verfaſſung, als alle
brige geiſtliche Geſellſchaften, die in dieſen Jahrhun-

dam Canonicum regularem, qui monaſticum ordinem deprimebat, et ſuum illi anteferebat, Opp. p. 228 —238.) Er hält dem Canonicus, der ſeinem Stande die höhere Würde beilegte, vor, daß die Lebensart der Mönche doch offenbar die vollkommenere ſey; daß ſie daher auch von höhern Perſonen des Clerus ergriffen werde, wenn ſie einen begangenen Fehler verbeſſern wollten: daß ſie aber aus demſelben nicht in den Clerus zurückgehen dürften; daß eben deswegen öfters aus Mönchen Biſchöfe; aber niemals Cleriker zu Aebten ernannt würden; daß die ganze Kirche in den Litaneyen die heiligen Mönche, Einſiedler, Jungfrauen und Wittwen anrufe, für ſie zu beten; aber nicht die heiligen Cleriker oder Biſchöfe; ſo wie es auch in den gottesdienſtlichen Liedern geſchehe. Der Canonicus berief ſich auf die Stelle des Hieronymus: „wenn ein Mönch gefallen iſt: ſo wird der Prieſter für ihn beten; wer wird aber für dieſen beten, wenn er gefallen iſt?“ Darauf antwortet Abälard, daß auch Mönche Prieſter werden; und daß jener Kirchenlehrer in andern Stellen die Mönche deutlich genug vorgezogen habe. Er erinnert ihn, daß Elias und Johannes der Täufer Anführer des Mönchslebens geweſen ſind, welches der letztere ſogar an Statt des Prieſterſtandes, in dem er gebohren war, gewählt habe; daß ihn daher der Erlöſer nicht zum Apoſtel berufen, ſondern ſich von ihm, als einem Mönche, habe taufen laſſen; daß darum auch die Braut im Hohenliede ſich weigere, dem anklopfenden Bräutigam die Thüre zu öffnen, weil ſie ſich von der Welt in eine ruhige Beſchauung des höchſten Lichtes zurückgezogen habe; und daß ſelbſt Seneca ſolche Uebungen für die Tugend empfehle. Sollte der Canonicus auf die großen Schwierigkeiten dringen, welche mit einem kirchlichen Amte verbunden ſind, und welche daher auch zu größern Belohnungen berechtigten:

A. n. C. G. 1073 bis 1503.

ſagten: ſo giebt Abälard nicht zu, daß daraus auch mehr Vortrefflichkeit folge, indem man ſonſt diejenigen, welche den Beſchwerden des Eheſtandes ausgeſetzt ſind, höher ſchätzen müßte, als die Eheloſen, die Gott deſto freyer dienen können. Oder, ſagt er, wenn diejenigen geprieſen werden ſollen, die, im Vertrauen auf ihre Tugend, ſich lieber den Verſuchungen ausſetzen, als ſie fliehen: ſo ſollte man wohl gar denen, welche Eheloſigkeit angelobt haben, rathen, die Hurenhäuſer zu beſuchen? Warum iſt es denn den Clerikern verboten, mit Frauensperſonen, auſſer den nächſten Anverwandtinnen, beyſammen zu wohnen? Euer Lehrer ſelbſt, Auguſtinus, den ihr ſo nennet, duldete nicht einmal ſeine Schweſter bey ſich? und warum umzieht auch ihr regulirten Canonici, wie ihr euch neuerlich genannt habt, ſo wie ihr neuerlich entſtanden ſeyd, eure Klöſter, nach Art der Mönche, mit einer großen Mauer, um von den Reizungen der Welt abgeſondert zu ſeyn? Der Herr hat ſelbſt das beſchauliche Leben vorgezogen; und deswegen auch den von Maria erwählten Theil vor den beſten erklärt. Man braucht endlich nur die jetzige Lebensart der Cleriker und der Mönche mit einander zu vergleichen, um einzuſehen, welche härter, arbeitſamer und verdienſtlicher ſey.

J. n. C. G. 1073 bis 1305.

Rupert, der berühmte Abt von Duits, Abälards Zeitgenoſſe, hat auch einen nach damaligen Begriffen geſchickten Verfechter der Mönche gegen die Canonicos abgegeben. „Nicht ohne Stolz, ſchreibt er, (Super quaeam Capitula Regulae Benedicti Abbatis, L. IV. p. 965. t. Opp. Tom. II. Mogunt. 1631. fol.) ſagt mancher, er ſich zu Auguſtins Regel bekennt, gegen einen Benediktiner: Auguſtin iſt doch ein Biſchof, und Benedikt nur ein Mönch; mithin iſt auch mein Stand höher als deiner. Dieſer Streit hat nach und nach

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſo ſehr zugenommen, daß ſie nicht allein ſagen, es ſey einem Cleriker nicht erlaubt, ein Mönch zu werden; ſondern ſich ſogar zu behaupten unterſtehen, es ſey etwas Erlaubtes und Vollkommenes, daß ein Mönch ein Cleriker werde.“ Er ſetzt hinzu, man habe ſogar die Neuerung eingeführt, daß regulirte Canonici Aebte vorſtellten. Gegen dieſe Anmaaßungen ſucht nun Rupert zu beweiſen, daß, ſo wie Aaron der erſte Prieſter, alſo Elias der erſte Mönch geweſen ſey, und daß Gott beiden den Hirtenſtab anvertrauet habe. Von dieſen beiden kirchlichen Ständen heißt es im Hohenliede: (C. VI. v. 4. 5.) „Deine Haare ſind wie eine Heerde Ziegen, die vom Berge Gilead aufgeſtiegen ſind;“ (das ſind die Schwärme von Mönchen, die ſich ſelbſt als Sünder mißfallen, und ihr Kreuz tragen, um Chriſto nachzueilen;) ferner: „deine Zähne ſind wie eine Heerde Schaafe, die aus der Schwemme kommen;“ (das ſind die Cleriker, die gleich den Schaafen ohne Laſter ſind.) Dieſe beiden Stände ſind einander nicht entgegengeſetzt; ſie haben gleiche Rechte; nur daß ein Mönch, der nicht zum Cleriker geweiht iſt, nicht predigen darf, wenn er gleich gelehrt iſt. Rupert bringt noch mehr von dieſer Art bey; das ſich aber ziemlich errathen läßt. In einer andern kleinen Schrift (Altercatio Monachi et Clerici, quod liceat Monacho praedicare, ib. p. 970—972.) widerlegt er die Behauptung eines Clericus, daß ein Mönch durchaus nicht das Wort Gottes in der Kirche lehren dürfe, indem er zeigt, daß ſeine Sendung zum Lehrer unſtreitig ſey, ſobald ihn der Biſchof dazu geweiht habe.

Nach ſolchen Vertheidigern der Mönche, und nach den ehrwürdigen Beiſpielen zu urtheilen, welche die Anführer dieſes Standes, der heil. Bernhard, die Stifter und erſten Mitglieder neuer Orden gaben, ſollte

ſollte man beynahe erwarten, daß der eigentliche Clerus, und beſonders die von ihrer erſten Beſtimmung ſo weit abgewichenen Canonici, jenem Stande an heiligem Ruf und Anſehen durchaus hätten weichen müſſen. In der That neigte ſich auch die überwiegende Verehrung immer mehr auf die Seite der Mönche; es war nicht einmal, wie man geſehen hat, immer nöthig, daß ſie erſt die Prieſterweihe erhielten, um als öffentliche Lehrer auftreten zu können. Allein der ſogenannte weltliche Clerus beſaß doch einmal das ordentliche Lehramt; die Canonici erhielten ſich durch ihre reiche Stiftungen und durch die nahe Stufe, über welche ſie zum biſchöflichen Thron hinaufſtiegen, dem gerechteſten Tadel zum Troß; ſie wichen aber auch demſelben von Zeit zu Zeit dadurch aus, daß ſie Reformationen oder neue Geſtalten unter ſich einführten, die eine Zeit lang nicht geringen Glanz verbreiteten. Daher kommen in dieſem Zeitalter mehrere neugeſtiftete Congregationen von Canonicis regularibus, die bald durch eine beſondere Beſtimmung Aufmerkſamkeit erregten; bald ſich durch die hergeſtellte Strenge des frommen gemeinſchaftlichen Lebens im Dienſte der Kirche hervorzuthun ſuchten. So entſtanden im J. 1114. zu Jeruſalem die regulirten Canonici des heiligen Grabes, indem ſie von dem Patriarchen Arnulph ſo weit gebracht wurden, daß ſie ohne alles Eigenthum beiſammen wohnten. Er überließ ihnen dafür zu ihrem Unterhalte die Hälfte aller Geſchenke, welche zum heiligen Grabe gegeben wurden, und alle, welche beym heiligen Kreuze einkamen, das ſie in ihrer Verwahrung hatten, nur einen und den andern Fall ausgenommen, auch noch andere Einkünfte mehr. Calixtus der Zweyte beſtätigte alles dieſes im Jahr 1122; ſie bekamen nicht nur mehrere Klöſter in Paläſtina; ſondern wurden auch nach Europa fortgepflanzt.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

n. C. G. 1073 bis 1303.

ſo ſehr zugenommen, daß ſie nicht allein ſagen, es ſey einem Cleriker nicht erlaubt, ein Mönch zu werden; ſondern ſich ſogar zu behaupten unterſtehen, es ſey etwas Erlaubtes und Vollkommenes, daß ein Mönch ein Cleriker werde.“ Er ſetzt hinzu, man habe ſogar die Neuerung eingeführt, daß regulirte Canonici Aebte vorſtellten. Gegen dieſe Anmaaßungen ſucht nun Rupert zu beweiſen, daß, ſo wie Aaron der erſte Prieſter, alſo Elias der erſte Mönch geweſen ſey, und daß Gott beiden den Hirtenſtab anvertrauet habe. Von dieſen beiden kirchlichen Ständen heißt es im Hohenliede: (C. VI. v. 4. 5.) „Deine Haare ſind wie eine Heerde Ziegen, die vom Berge Gilead aufgeſtiegen ſind;“ (das ſind die Schwärme von Mönchen, die ſich ſelbſt als Sünder mißfallen, und ihr Kreuz tragen, um Chriſto nachzueilen;) ferner: „deine Zähne ſind wie eine Heerde Schaafe, die aus der Schwemme kommen;“ (das ſind die Cleriker, die gleich den Schaafen ohne Laſter ſind.) Dieſe beiden Stände ſind einander nicht entgegengeſetzt; ſie haben gleiche Rechte; nur daß ein Mönch, der nicht zum Cleriker geweiht iſt, nicht predigen darf, wenn er gleich gelehrt iſt. Rupert bringt noch mehr von dieſer Art bey; das ſich aber ziemlich errathen läßt. In einer andern kleinen Schrift (Altercatio Monachi et Clerici, quod liceat Monacho praedicare, ib. p. 970—972.) widerlegt er die Behauptung eines Clericus, daß ein Mönch durchaus nicht das Wort Gottes in der Kirche lehren dürfe, indem er zeigt, daß ſeine Sendung zum Lehrer unſtreitig ſey, ſobald ihn der Biſchof dazu geweiht habe.

Nach ſolchen Vertheidigern der Mönche, und nach den ehrwürdigen Beiſpielen zu urtheilen, welche die Anführer dieſes Standes, der heil. Bernhard, die Stifter und erſten Mitglieder neuer Orden gaben,

ſollte

ſollte man beynahe erwarten, daß der eigentliche Clerus, und beſonders die von ihrer erſten Beſtimmung ſo weit abgewichenen Canonici, jenem Stande an heiligem Ruf und Anſehen durchaus hätten weichen müſſen. In der That neigte ſich auch die überwiegende Verehrung immer mehr auf die Seite der Mönche; es war nicht einmal, wie man geſehen hat, immer nöthig, daß ſie erſt die Prieſterweihe erhielten, um als öffentliche Lehrer auftreten zu können. Allein der ſogenannte weltliche Clerus beſaß doch einmal das ordentliche Lehramt; die Canonici erhielten ſich durch ihre reiche Stiftungen und durch die nahe Stufe, über welche ſie zum biſchöflichen Thron hinaufſtiegen, dem gerechteſten Tadel zum Troß; ſie wichen aber auch demſelben von Zeit zu Zeit dadurch aus, daß ſie Reformationen oder neue Geſtalten unter ſich einführten, die eine Zeit lang nicht geringen Glanz verbreiteten. Daher kommen in dieſem Zeitalter mehrere neugeſtiftete Congregationen von Canonicis regularibus, die bald durch eine beſondere Beſtimmung Aufmerkſamkeit erregten; bald ſich durch die hergeſtellte Strenge des frommen gemeinſchaftlichen Lebens im Dienſte der Kirche hervorzuthun ſuchten. So entſtanden im J. 1114. zu Jeruſalem die regulirten Canonici des heiligen Grabes, indem ſie von dem Patriarchen Arnulph ſo weit gebracht wurden, daß ſie ohne alles Eigenthum beiſammen wohnten. Er überließ ihnen dafür zu ihrem Unterhalte die Hälfte aller Geſchenke, welche zum heiligen Grabe gegeben wurden, und alle, welche beym heiligen Kreuze einkamen, das ſie in ihrer Verwahrung hatten, nur einen und den andern Fall ausgenommen, auch noch andere Einkünfte mehr. Calixtus der Zweyte beſtätigte alles dieſes im Jahr 1122; ſie bekamen nicht nur mehrere Klöſter in Paläſtina; ſondern wurden auch nach Europa fortgepflanzt.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

(Helyot l. c. T. II. p. 114. ſq.) Berühmter und merkwürdiger wurde die Congregation der Canonicorum des heil. Victor zu Paris. Ludwig der Dicke ließ ihnen dieſe Abtey um das Jahr 1113. bauen, als Wilhelm von Champeaux, Archidiakonus aus jener Hauptſtadt, wie in dieſer Geſchichte bereits erzählt worden iſt, (Th. XXIV. S. 296. 366.) ſeit dem Jahr 1108. ſich mit ſeinen zahlreichen Schülern in die Capelle von St. Victor begeben hatte, um daſelbſt ſeinen Unterricht fortzuſetzen. Bald darauf haben die beiden Canonici, Hugo und Richard von St. Victor, den Ruhm dieſes Kloſters beſonders erhöht. Die ſtrenge Ordnung, welche in demſelben beobachtet wurde, munterte mehrere Collegiatkirchen und Klöſter dieſer Art auf, ſich mit dieſem in eine Congregation zu vereinigen; die aber nachher wieder getrennt worden iſt. (Helyot l. c. p. 149. ſq.)

Keine aber unter allen Reformationen der Canonicorum hat ſich ſo weit ausgebreitet, ſo viel Anſehen und Reichthum erworben, als der Orden der Prämonſtratenſer. Bartholomäus, Biſchof von Laon, wollte um das Jahr 1119. unter den Canonicis dieſer Stadt, die, ob ſie gleich regulirte hieſſen, doch eben ſo unregelmäßig lebten, als die meiſten andern, eine Hauptverbeſſerung einführen. Er bat daher den Papſt Calixtus den Zweyten, der ſich damals in Frankreich aufhielt, ſich dazu des apoſtoliſchen Bußpredigers Norbert bedienen zu dürfen. Norbert war zu Xanten, einer Stadt des nachmaligen Herzogthums Cleve, im Jahr 1082. in der Familie der Herren von Gennep gebohren. Nachdem er einigen Unterricht genoſſen hatte, weihte ihn der Erzbiſchof Friedrich von Cöln zum Subdiakonus, und er erhielt ein Canonicat in ſeiner Vaterſtadt. Er kam dar-

rauf an den Hof des gedachten Erzbiſchofs; erlangte
ch ein Canonicat zu Cöln, und nachher noch andere
fründen, deren Einkünfte er im Wohlleben verzehr-
Doch nach einiger Zeit begab er ſich, vermuth-
ch, um ſich in der Kirche höher empor zu ſchwingen,
n den Hof des Kaiſers Heinrichs des Fünften,
em er ſo wohl gefiel, daß ihn dieſer bald zu ſeinem
ofkaplan ernannte, ihn überall mit ſich nahm, und
ey wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen ha-
en ſoll. Mit dieſem Fürſten reiſte er auch im Jahr
110. nach Italien, wo er im folgenden Jahre bey
em berühmten Auftritte gegenwärtig war, da Pa-
halis der Zweyte mit ſeinen Cardinälen auf Befehl
es Kaiſers gefangen genommen und zu einem Vergley-
e genöthigt ward. Norbert, der dieſes nicht ver-
indern konnte, betrübte ſich deſto mehr darüber; gieng
u dem gefangenen Papſte; beklagte mit Thränen in
en Augen [redacted] Schickſal; warf ſich ihm zu Füßen,
nd bat ihn, indem er die Gewaltthätigkeiten des Kai-
rs mißbilligte, um Verzeihung, daß er bloß durch
ine Gegenwart daran Antheil genommen habe. Als
Heinrich nach Deutſchland zurückgekommen war, bot
r ihm das erledigte Bisthum Cambray an. Allein
Norbert, der dafür die zu Rom ſo verhaßte Inve-
titur hätte annehmen müſſen, dankte ſeinem Herrn
ür dieſe gütige Geſinnungen, und erwartete ſein höhe-
es Glück für einen geringern Preis. Mitten unter
ieſen Entwürfen ritt er einſt im Jahr 1114., von ei-
em Bedienten begleitet, zu ſeinem Vergnügen in
as Städtchen Vraden, nicht weit von Xanten. Auf
em Wege dahin überfiel ihn ein Gewitter; ſein Be-
ienter warnte ihn vergebens, zurückzukehren, weil
er Zorn Gottes wider ihn losbreche. Plötzlich — ſo
rzählt es wenigſtens ein Zeitgenoſſe Norberts von
einem Orden, deſſen Biographie der Jeſuit Pape-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

broch,

broch, und ein neuerer Ordensgenoſſe Norberts, der P. Hugo, benützt haben, — rief ihm eine Stimme vom Himmel zu: „Warum verfolgeſt du mich? Richteſt du dich dergeſtalt nach dem, wozu dich meine Verſehung beſtimmt hat? und gebrauchſt den Reichthum und Verſtand, den ich dir zu meiner Verherrlichung gegeben habe, zu Entwürfen deines Stolzes? Ich habe dich zum Heil und zur Erbauung meiner Kirche auf die Welt geſetzt; und du wirſt durch deine ärgerliche Aufführung das Werkzeug des Verderbens der Gläubigen. Halt alſo inne, Norbert! und erkenne, daß du meine Macht angreifſt, indem du dich gegen die Schlüße meiner Weisheit auflehnſt!“ Auf dieſe Worte folgte ein Blitz, der eine tiefe Grube in der Erde aushöhlte, ihn vom Pferde warf, und tief in den Schlamm hineinſchlug. Er lag darinne wie todt eine Stunde lang; ſobald er aber wieder zu ſich kam, glaubte er in ſeinem Innern von Gott zur Bekehrung aufgefordert zu werden, und bereuete ſeine bisherige Vergehungen. (Papebrochii vita S. Norberti, in Actis Sanctor. Iunii, T. I. p. 804. ſq. La vie de S. Norbert (par le P. Louis Charles Hugo,) p. 1 — 11. à Luxembourg, 1704. 4. Helyot l. c. Tom. II. p. 156. ſq. 164. ſq.)

J. n. C. 1073 bis 1503.

Ob dieſe Begebenheit etwa eine Nachbildung der Bekehrungsgeſchichte Pauli ſey? wie vielleicht zum Argwohn geneigte Leſer muthmaaßen dürften; das kann hier, aus Mangel genauer und unpartheyiſcher Nachrichten, nicht unterſucht werden; bedarf aber eben ſo wenig einer beſondern Erörterung, als unzählige andere Geſchichten von Wundern, Erſcheinungen und Offenbarungen in dieſen Jahrhunderten, die man jezt bloß deswegen wiederholen muß, weil ſie ſo lange von einem ganzen Welttheil Menſchen geglaubt worden ſind,

ſind, und um zu zeigen, was derſelbe alles geglaubt habe, oder vielmehr habe glauben müßen. Genug, Norbert entſchloß ſich nunmehr zu einer gänzlichen Beſſerung ſeines Lebens. Er machte den Anfang dazu mit Faſten, und legte unter ſeinen prächtigen Kleidern ein härenes Hemde an. Darauf begab er ſich unter die Leitung des Abts Conon (eigentlich Chuno) von Siegberg; übernahm alle fromme Uebungen eines Mönchs, und ſtiftete, aus Neigung zu dieſer Lebensart, das Kloſter Fürſtenberg bey Xanten. Um ſich deſto mehr zum Dienſte der Religion und Kirche zu verpflichten, bat er den Erzbiſchof von Cöln, ihn an Einem Tage zum Diakonus und Prieſter zu weihen. Dieſer Prälat fand nicht allein Norberts Begehren mit den Kirchengeſetzen ſtreitend; ſondern ſah auch an ihm bloß einen Hofmann, der bisher, mitten im reichlichen Genuß von Kirchengütern, gegen den geiſtlichen Stand nur gleichgültig geweſen war. Als ihm aber Norbert zu Füßen fiel, und mit Thränen ſeinen wundervollen Beruf zu jenem Stande, ſo wie zu einem heiligen Leben, eröffnete: da bewilligte ihm der Erzbiſchof alles. Im Jahr 1115. alſo erſchien Norbert in der Cathedralkirche zu Cöln unter andern, welche die Prieſterweihe empfangen ſollten, nach ſeiner Art wie ein Mann von Hofe gepuzt. Nun rief er einen ſeiner Bedienten; nahm von ihm, an Statt der weggeworfenen herrlichen Kleidung, einen Rock von Schaafspelz, gürtete darüber einen Strick, und ließ ſich in dieſem Anzuge weihen. Nachdem er ſich vierzig Tage lang in dem Kloſter Fürſtenberg durch Faſten und geiſtliche Betrachtungen vorbereitet hatte, hielt er ſeine erſte Meſſe zu Xanten. Er unterbrach dieſelbe jedoch durch eine kleine Predigt über die Eitelkeit und Gefahr der Größe und der Vergnügungen der Welt. Sodann redete er ſeine Canonicos beſonders an, und ſtellte ihnen ſehr

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

nach-

nachdrücklich ihre bisher vernachläßigten Pflichten nebſt der göttlichen Strafe vor, welche ihrer warte. Da dieſe Verweiſe keinen Eindruck machten: ſo wiederholte er ſie nicht nur am folgenden Tage im Capitel ſeiner verſammleten Domherren; ſondern ſuchte es auch beſonders ihrem Diakonus begreiflich zu machen, daß er ſich eine größere Verantwortung zuziehe, als ſie, wenn er ihre Regel unbeobachtet laſſe. Die ältern unter ihnen bewunderten ſeinen Eifer, und waren nicht ungeneigt ſich zu beſſern; allein die jüngern wurden deſto mehr gegen ihn aufgebracht; zumal da er, bey der Fortſetzung ſeiner Ermahnungen, ſelbſt die Ausſchweifungen einzeler Perſonen aufdeckte. Endlich kam es ſo weit, daß ein Cleriker in Schimpfwörter gegen ihn ausbrach, ihm ins Geſicht ſpie, und beinahe noch gröbere Gewaltthätigkeiten an ihm ausübte. Norbert ertrug alles mit Geduld; er dankte Gott, daß er ihm ſo rühmliche Leiden ſchickte, und fuhr in ſeinen ſtrengen Uebungen der Gottſeligkeit fort. Von neuem wurde er in dieſen Geſinnungen durch einen Vorfall geſtärkt, der ihm begegnete, als er Meſſe las. Eine große Spinne fiel in den geweihten Wein; er konnte ſie nach den kirchlichen Gebräuchen herausziehen, waſchen, verbrennen, und die Aſche entweder in einen Teich werfen, oder in der Sacriſtey aufbewahren; allein ſein Glaube, daß ſie ihm im Blute Chriſti nicht ſchaden könne, war ſo ſtark, daß er ſie verſchluckte, und ſein Vertrauen erfüllt wurde. (Hugo l. c. p. 12—24. Helyot. l. c. p. 165. 166.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Sein ungewöhnliches Betragen erregte ihm aber immer mehr Feinde auſſer dem Clerus. Als daher der päpſtliche Legat Conon im Jahr 1118. eine Kirchenverſammlung zu Frizlar hielt, — die Chronik von Auersberg verſetzt dieſelbe nach Cöln, und offenbar irrig ins Jahr 1119; allein Norberts Biograph

graph ſchrieb hundert Jahre früher; — wurde er
on den gegenwärtigen Erzbiſchöfen, Biſchöfen und
ebten bey dem Legaten als ein unruhiger und ſtol-
r Mann verklagt, der ſich ohne rechtmäßigen Beruf
m Prediger und Reformator der Kirchenzucht auf-
worfen habe; ſich durch Büßungen das Anſehen eines
Mönchs gebe, und gleichwohl ſeine Güter beybehalte;
ch eine Kleidung trage, die ſich weder für ſeine ade-
che Herkunft, noch für einen weltlichen Canonicus
ſchicke. Norbert vertheidigte ſich dagegen, indem
ſich auf ſeine Prieſterweihe und auf ſeine Nachah-
ung Apoſtoliſcher Lehren und Beiſpiele berief. Da
unterdeſſen bey dem Legaten wenig Schutz fand:
ahm er ſeine Zuflucht zum Gebete; und wurde auch
inne durch eine Verſuchung des Teufels geſtört.
ndlich entſchloß er ſich, in Apoſtoliſcher Armuth frem-
n Ländern zu predigen; legte alle ſeine kirchlichen
tellen nieder; verkaufte ſeine anſehnlichen Güter, und
eilte den Preis derſelben unter die Armen aus. Er
hielt für ſich nur zehen Mark Silber, eine Capelle
m Meßleſen, ein Maulthier zum Reiten, und zween
iener; die aber mehr ſeine Reiſegefährten ſeyn ſoll-
n. Gar bald ſchenkte er jedoch das übrig behal-
ne Geld den Armen, und zog in einem groben Ueber-
ck und mit bloßen Füßen fort, bis er zu St. Gilles
Provence ankam. Hier lebte damals, im Jahr
118. Gelaſius der Zweyte, als ein Flüchtling von
om. Dieſer Papſt wollte ihn bey ſich behalten; ein
Mann, der ſolcher Anſtrengung fähig war, ſchickte
h vorzüglich zu ſeinem Dienſte. Allein Norbert,
r den der Gedanke des Hoflebens unausſtehlich war,
langte durch ſeine Vorſtellungen von ihm die Erlaub-
ß, noch ferner einen herumziehenden Bußprediger
zugeben. (Conr. Vrsperg. Chron. p. 200. Argent.
09. fol. Hugo l. c. p. 24. — 31.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Erſt

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Erſt nunmehr konnte er ſeiner Neigung mit aller Freyheit folgen. Er gieng alſo, wie bisher, in dem bettelhaften und halb nacktem Aufzuge eines Landſtreichers, zugleich als ein ſtrenger Büßender, durch mehrere Franzöſiſche Provinzen; fiel zuweilen bis an die Kniee in den Schnee, indem er ſich ſeines Maulthiers nicht weiter bediente; und brachte gleichwohl auch faſt alle Nächte im Gebete zu. So kam er nach Orleans, wo ein Subdiakonus, durch ihn gerührt, ſein Nachahmer und neuer Begleiter wurde. Als er zu Valenciennes anlangte, um zu predigen: fand er, daß die Einwohner kein Deutſch verſtanden, ſo wie er wenig Franzöſiſch ſprach; wiewohl es ſich auch nicht begreifen läßt, wie er bisher zu Orleans und ſonſt in Frankreich habe lehren können. Indeſſen erinnerte er ſich an die Sprachengabe der Apoſtel, und bat Gott, es wenigſtens zu bewürken, daß er ſeinen Zuhörern in einer ausländiſchen Sprache verſtändlich würde. Das geſchah auch, ſagt ſein Biograph: und dieſes Wunder brachte in jener Stadt bewundernswürdige Bekehrungen hervor. Der Tod entriß ihm daſelbſt ſeine drey Gefährten; allein an Burkarden, Biſchof von Cambray, der zu Valenciennes eintraf, fand er einen alten Hoffreund, der ſeiner Weigerung ſein Biſthum ſchuldig war; und der Caplan deſſelben, Hugo des Foßees, wurde gar ſein Anhänger, nachher ſein Biograph, zuletzt ſein Nachfolger in der Regierung ſeines Ordens. Auf ihrer gemeinſchaftlichen Reiſe folgten ihren Predigten überall außerordentliche Bekehrungen nach, wo man ſie am wenigſten erwartete. Ganze Städte giengen ihnen daher bey ihrer Annäherung entgegen, um ſie zu ſich einzuladen. Norbert nahm nirgends Geld, das man ihm anbot; die Geſchenke, welche man auf den Altar legte, gab er den Armen, und genoß nur einige Gaſtfreyheit. Er ſchonte die Fehlerkei-

keines Standes; belehrte einen jeden über ſeine Pflichten, und beantwortete auch verfängliche Fragen mit Fertigkeit. Zu Foße im Bisthum Lüttich ſöhnte er zwo feindſelige Familien mit einander aus, die bereits über ſechszig Mordthaten verübt hatten; und als er deswegen in der Kirche predigte, erſchall ſeine durch Faſten äuſſerſt matt gewordene Stimme dennoch, ſagt man, in die abgelegenſten Häuſer, um alle Einwohner herbeyzurufen. Bey Gembloux konnte er zwar von zwey Ehelleuten, die unverſöhnliche Feinde waren, den einen nicht bekehren; ſagte aber das Unglück voraus, das ihn bald darauf traf; und als in der Nachbarſchaft ein anderer ſeinem Feinde auch nicht vergeben wollte: gieng das Pferd, worauf er ſaß, nicht eher von der Stelle, bis er Norberten gehorcht hatte. (Hugo l. c. p. 32—48. Helyot l. c. p. 166. 167.) J. n. C. 1073 bis 1205.

Calixtus der zweyte, der um dieſe Zeit Papſt geworden war, hielt im Jahr 1119. die berühmte Synode zu Rheims. Auf derſelben erſchienen auch Norbert und Hugo, um von ihm die Beſtätigung der päpſtlichen Erlaubniß, überall zu predigen, zu erlangen. Sie konnten zwar wegen ihrer armſeligen Geſtalt nicht vor ihn kommen; aber Bartholomäus, Biſchof von Laon, brachte ſie nicht nur von ihrer Rückreiſe wieder nach Rheims, und verſchaffte ihnen bey dem Papſte, was ſie wünſchten; ſondern entſchloß ſich auch, Norberten zur Reformation ſeiner Canonicorum zu Laon zu gebrauchen. Der Papſt nöthigte ihn ſehr wider ſeinen Willen, ſich dieſer Laſt zu unterziehen. Er gab ſich auch alle Mühe, jene ausſchweifende Geiſtliche, die ihr Biſchof nicht hatte beſſern können, zu ihrer Regel zurückzuführen. Allein er reizte dadurch nur ihren Zorn; ſie erklärten ihm, daß ſie ein Joch nicht dulden würden, welches ihre Väter nicht getragen hätten;

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Chriſtus habe zwar befohlen, ſeinen Leib zu züchtigen; aber nicht, ihn zu Grunde zu richten; und deſſen Beiſpiel der Vollkommenheit könnten ſie ohnedem nicht nachahmen. Norbert entſagte alſo allen Gedanken, ſie zu beſſern; konnte aber dem Antrage des Biſchofs nicht widerſtehen, in ſeinem Kirchſprengel einen einſamen Ort des Aufenthalts zu wählen. Bey mehrern Gegenden, die ihm im Jahr 1120. gezeigt wurden, fand er im Gebete, es ſey nicht der Wille Gottes, daß er ſich daſelbſt niederlaſſe. Endlich führte ihn der Biſchof an einen der rauheſten und entlegenſten Oerter, in ein Thal im Walde von Coucy, wo ſich das von den nahen Bergen herabfallende Waſſer in einen Moraſt verwandelte. Dieſes dunkle ungeſunde Thal, Premontre (Prémontré, Praemonſtratum, Pratum monſtratum) genannt, hatte eine verfallene Capelle, in welcher Norbert, als er betete, eine ganze Nacht in Entzückung zubrachte. Am folgenden Morgen rief er voll Freuden aus, dieſes ſey der Ort ſeiner Ruhe, und der Hafen ſeines Heils, wo er mit andern Dienern des Herrn ſein Lob ſingen ſollte; doch werde dieſe Capelle nicht die Hauptkirche des Kloſters ſeyn, indem ihm Gott im Geſichte einen andern Platz dazu angewieſen habe. Der Biſchof verſchaffte ihm alſo den Beſitz dieſes Thals von dem Abte zu St. Vincent, dem es gehörte; aber, nach Norberts Verlangen, nur durch einen Tauſch gegen ein anderes Gut, das ihm der Biſchof überließ. Da die hierüber vom Biſchof im Jahr 1121. ausgefertigte Urkunde noch vorhanden, und von dem P. Hugo in deſſen Lebensgeſchichte eingerückt worden iſt: ſo ſcheint es offenbar unrichtig zu ſeyn, wenn der heilige Bernhard (Epiſt. CCLIII. p. 251. T. I. Opp. ed. Ven.) an den Abt Hugo von Premontre ſelbſt ſchreibt, ſein Orden habe dieſen Ort von ihm bekommen, dem der Einſiedler

und

und Prieſter Wido ihn geſchenkt hatte. Mabillon glaubte dieſen Widerſpruch durch die Bemerkung leicht zu heben, daß Bernhard von der Kirche jenſeits des Berges rede, in welche erſt der Abt Hugo den Sitz des Kloſters verlegt habe. (Not. ad h. l. et Not. fuſiores in Opp. S. Bernhardi in Append. ib. p. XLIV.) Allein der Biograph Hugo beweiſet dagegen aus der Lebensbeſchreibung Norberts von einem ſeiner erſten Schüler, daß derſelbe gerade die gedachte Kirche ſelbſt erbauet habe; er zeigt auch, daß Wido ſogleich aus dem Gebiete von Premontre gewichen ſey, nachdem es der Biſchof von Laon an Norberten überlaßen hatte. Daraus ſchließt er, daß Bernhard durch falſche Nachrichten hintergangen worden ſey. (Hugo l. c. n. 48. — 83. et Notes ſur le Livre II. de la Vie de S. Norbert, p. 140 — 143. Helyot l. c. p. 157. 158.) Es bleibt jedoch immer noch einige Dunkelheit in dieſer ſo widerſprechenden Erzählung übrig. A. n. C. 1072 bis 1093.

Als Norbert und Hugo, nebſt einem Engliſchen Clericus, im Jahr 1120. Beſitz von Premontre nahmen: gab ihnen der Biſchof Bartholomäus an Statt der Kleidung von Büßenden eine weiße, welche die Jungfrau Maria ſelbſt Norberten gewieſen haben ſoll. Es währte nicht lange, ſo zog ihnen der Ruf ihrer heilig geachteten Strenge neue Geſellſchafter zu. Norbert ſelbſt brachte aus einer blühenden Lehranſtalt zu Laon ſieben junge Lothringer, und mit denſelben viel Geld nach Premontre; als er aber dieſes dem Engliſchen Cleriker aufzubewahren gab: lief dieſer in einer Nacht mit demſelben davon. Deſto mehr rügte er ſeinen Schülern Armuth und Fertigkeit in Büßungen ein. Durch ſeine Predigten in benachbarten Ländern ſammlete er von Zeit zu Zeit eine neue Anzahl derſelben. Da er aber einſt nach Premon-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

tre mit einigen von ihnen zurückkehrte: erkannte er an einem Wirbelwinde, der ſie von dem Kloſter zurückhielt, daß der Teufel während ſeiner Abweſenheit daſelbſt Unheil geſtiftet habe. In der That hatte dieſer, wie man erzählt, einen ſeiner Schüler durch eine Erſcheinung zu betrügen geſucht; die aber ihr vergifteter Geſtank verrieth; und nachher hatte er ihn gleichwohl verleitet, das ſchuldige Faſten zu brechen. Norbert beſſerte ihn zwar vollkommen; glaubte aber bald darauf zu Nivelle, wohin ſich einige ſeiner mißvergnügten Schüler begeben, und die Stadt äuſſerſt wider ihn aufgebracht hatten, einen neuen Angriff des böſen Geiſtes zu erblicken. Er ſchlug denſelben glücklich dadurch zurück, daß er ihn aus einer Beſeſſenen, nach langem Widerſtande, durch die geweihte Hoſtie austrieb. Zum Bau ſeiner neuen Kirche holte er Reliquien aus Cöln, nachdem ihm Gott den Ort geoffenbart hatte, wo der Leib eines geweihten Heiligen daſelbſt liege. Auch wurde ihm ſchon im Jahr 1121. ein neues Kloſter in der Grafſchaft Namur erbauet. (Hugo l. c. p. 83—97.

Bisher hatte Norbert ſeine Schüler ohne Gelübde angewöhnt, die von ihm ſogenannte Apoſtoliſche Lebensart zu führen. Aber in dem eben gedachten Jahre war er darauf bedacht, ihnen eine unveränderliche Regel vorzuſchreiben. Um dieſe nach Gottes Willen zu wählen, beteten ſie mit ihm eine Zeit lang unter verſtärkten Büßungen; und endlich waren ſie alle, ihrer waren damals vierzig, darinne einig, als Canonici zu leben; zumal, da er den heil. Auguſtinus geſehen zu haben glaubte, der ihm ſeine Regel, mit goldenen Buchſtaben geſchrieben, vorhielt. Doch ſuchte Norbert mit den Pflichten derſelben im Predigen, Bekehren der Ungläubigen und Ketzer, in der Verwaltung

des

es Pfarramts, und im theologiſchen Studium, auch
as Eigene des Mönchslebens im anhaltenden Gebete,
i der Einſamkeit, Enthaltung vom Fleiſche, und in
eſtimmten gottesdienſtlichen Geſängen, zu verbinden.
lber dieſe etwas erzwungene Verbindung ſelbſt wur-
e eine Quelle von Uneinigkeit, indem manche ſeiner
Schüler die Strenge des Faſtens und überhaupt der
Nönchsübungen ſehr hoch trieben; andere hingegen ſie
gemäßigt wiſſen wollten, wie es Canonici verlangen
nnten. Sogar über die Geſtalt, Farbe und Güte
rer Kleidung ſtritten ſie; andere Congregationen von
anonicis machten ihm darüber, und noch mehr über
e Veränderungen, die Norbert im Gebetbuche an-
ebracht hatte, Vorwürfe. Nach und nach verloren
ch dieſe Zwiſtigkeiten; er ſelbſt war gegen ſich härter,
ls gegen ſeine Geſellſchaft; keiner aus ihr durfte mit
loßen Füßen, oder auf Reiſen zu Fuße gehen; ſo ſehr
e übrigens alles erfüllte, was freywillige Armuth,
linder Gehorſam, ſtrenges Stillſchweigen, häufiges
Beten und Leſen, die elendeſte Koſt, und dergleichen
ehr, von Mönchen erwarten ließen. Daher wurde ſie
uch bald mit Geſchenken überhäuft. Norbert wand-
e dieſelben theils zur Mildthätigkeit gegen Arme, theils
azu an, in einiger Entfernung von ſeinem erſten un-
geſunden Aufenthalte, i. J. 1122. eine prächtige Kir-
he zu erbauen, nachdem er durch Offenbarungen, und eine
Erſcheinung Chriſti ſelbſt dazu berechtigt zu ſeyn ge-
laubt hatte. Er ſtiftete auch bald darauf ein Kloſter,
worinne vornehme Frauenzimmer eben dieſe Regel be-
bachteten. Zwar ſetzte ſich ihm, nach der Verſiche-
ung ſeiner Biographen, der Teufel auf mancherley
Art entgegen; aber die Wunder, welche für ihn ge-
wirkt wurden, waren noch kräftiger. Man wünſchte
eine Gegenwart in Weſtphalen; hier ſchenkte ihm
Gottfried, Graf von Cappenberg, ſein Schloß und

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

tre mit einigen von ihnen zurückkehrte: erkannte er an
J. n. einem Wirbelwinde, der ſie von dem Kloſter zurück-
C. G. hielt, daß der Teufel während ſeiner Abweſenheit da-
1073 bis ſelbſt Unheil geſtiftet habe. In der That hatte dieſer,
1303. wie man erzählt, einen ſeiner Schüler durch eine Erſcheinung zu betrügen geſucht; die aber ihr vergifteter Geſtank verrieth; und nachher hatte er ihn gleichwohl verleitet, das ſchuldige Faſten zu brechen. Norbert beſſerte ihn zwar vollkommen; glaubte aber bald darauf zu Nivelle, wohin ſich einige ſeiner mißvergnügten Schüler begeben, und die Stadt äuſſerſt wider ihn aufgebracht hatten, einen neuen Angriff des böſen Geiſtes zu erblicken. Er ſchlug denſelben glücklich dadurch zurück, daß er ihn aus einer Beſeſſenen, nach langem Widerſtande, durch die geweihte Hoſtie austrieb. Zum Bau ſeiner neuen Kirche holte er Reliquien aus Cöln, nachdem ihm Gott den Ort geoffenbart hatte, wo der Leib eines geweihten-Heiligen daſelbſt liege. Auch wurde ihm ſchon im Jahr 1121. ein neues Kloſter in der Grafſchaft Namur erbauet. (Hugo l. c. p. 83—97.

Bisher hatte Norbert ſeine Schüler ohne Gelübde angewöhnt, die von ihm ſogenannte Apoſtoliſche Lebensart zu führen. Aber in dem eben gedachten Jahre war er darauf bedacht, ihnen eine unveränderliche Regel vorzuſchreiben. Um dieſe nach Gottes Willen zu wählen, beteten ſie mit ihm eine Zeit lang unter verſtärkten Büſſungen; und endlich waren ſie alle, ihrer waren damals vierzig, darinne einig, als Canonici zu leben; zumal, da er den heil. Auguſtinus geſehen zu haben glaubte, der ihm ſeine Regel, mit goldenen Buchſtaben geſchrieben, vorhielt. Doch ſuchte Norbert mit den Pflichten derſelben im Predigen, Bekehren der Ungläubigen und Ketzer, in der Verwaltung

des

es Pfarramts, und im theologiſchen Studium, auch
as Eigene des Mönchslebens im anhaltenden Gebete,
n der Einſamkeit, Enthaltung vom Fleiſche, und in
eſtimmten gottesdienſtlichen Geſängen, zu verbinden.
Aber dieſe etwas erzwungene Verbindung ſelbſt wur-
e eine Quelle von Uneinigkeit, indem manche ſeiner
Schüler die Strenge des Faſtens und überhaupt der
Mönchsübungen ſehr hoch trieben; andere hingegen ſie
o gemäßigt wiſſen wollten, wie es Canonici verlangen
onnten. Sogar über die Geſtalt, Farbe und Güte
hrer Kleidung ſtritten ſie; andere Congregationen von
Canonicis machten ihm darüber, und noch mehr über
ie Veränderungen, die Norbert im Gebetbuche an-
gebracht hatte, Vorwürfe. Nach und nach verloren
ich dieſe Zwiſtigkeiten; er ſelbſt war gegen ſich härter,
ls gegen ſeine Geſellſchaft; keiner aus ihr durfte mit
loßen Füßen, oder auf Reiſen zu Fuße gehen; ſo ſehr
ie übrigens alles erfüllte, was freywillige Armuth,
linder Gehorſam, ſtrenges Stillſchweigen, häufiges
Beten und Leſen, die elendeſte Koſt, und dergleichen
nehr, von Mönchen erwarten ließen. Daher wurde ſie
uch bald mit Geſchenken überhäuft. Norbert wand-
e dieſelben theils zur Mildthätigkeit gegen Arme, theils
azu an, in einiger Entfernung von ſeinem erſten un-
geſunden Aufenthalte, i. J. 1122. eine prächtige Kir-
he zu erbauen, nachdem er durch Offenbarungen, und eine
Erſcheinung Chriſti ſelbſt dazu berechtigt zu ſeyn ge-
laubt hatte. Er ſtiftete auch bald darauf ein Kloſter,
worinne vornehme Frauenzimmer eben dieſe Regel be-
bachteten. Zwar ſetzte ſich ihm, nach der Verſiche-
rung ſeiner Biographen, der Teufel auf mancherley
Art entgegen; aber die Wunder, welche für ihn ge-
würkt wurden, waren noch kräftiger. Man wünſchte
eine Gegenwart in Weſtphalen; hier ſchenkte ihm
Gottfried, Graf von Cappenberg, ſein Schloß und

n. C. G. 1073 bis 1303.

tre mit einigen von ihnen zurückkehrte: erkannte er an
J. n. einem Wirbelwinde, der ſie von dem Kloſter zurück-
C. G. hielt, daß der Teufel während ſeiner Abweſenheit da-
1073 bis ſelbſt Unheil geſtiftet habe. In der That hatte dieſer,
1303. wie man erzählt, einen ſeiner Schüler durch eine Erſcheinung zu betrügen geſucht; die aber ihr vergifteter Geſtank verrieth; und nachher hatte er ihn gleichwohl verleitet, das ſchuldige Faſten zu brechen. Norbert beſſerte ihn zwar vollkommen; glaubte aber bald darauf zu Nivelle, wohin ſich einige ſeiner mißvergnügten Schüler begeben, und die Stadt äuſſerſt wider ihn aufgebracht hatten, einen neuen Angriff des böſen Geiſtes zu erblicken. Er ſchlug denſelben glücklich dadurch zurück, daß er ihn aus einer Beſeſſenen, nach langem Widerſtande, durch die geweihte Hoſtie austrieb. Zum Bau ſeiner neuen Kirche holte er Reliquien aus Cöln, nachdem ihm Gott den Ort geoffenbart hatte, wo der Leib eines geweihten Heiligen daſelbſt liege. Auch wurde ihm ſchon im Jahr 1121. ein neues Kloſter in der Grafſchaft Namur erbauet. (Hugo l. c. p. 83—97.

Bisher hatte Norbert ſeine Schüler ohne Gelübde angewöhnt, die von ihm ſogenannte Apoſtoliſche Lebensart zu führen. Aber in dem eben gedachten Jahre war er darauf bedacht, ihnen eine unveränderliche Regel vorzuſchreiben. Um dieſe nach Gottes Willen zu wählen, beteten ſie mit ihm eine Zeit lang unter verſtärkten Büſſungen; und endlich waren ſie alle, ihrer waren damals vierzig, darinne einig, als Canonici zu leben; zumal, da er den heil. Auguſtinus geſehen zu haben glaubte, der ihm ſeine Regel, mit goldenen Buchſtaben geſchrieben, vorhielt. Doch ſuchte Norbert mit den Pflichten derſelben im Predigen, Bekehren der Ungläubigen und Ketzer, in der Verwaltung

des

les Pfarramts, und im theologiſchen Studium, auch
as Eigene des Mönchslebens im anhaltenden Gebete, J. n. J. G.
n der Einſamkeit, Enthaltung vom Fleiſche, und in 1073
eſtimmten gottesdienſtlichen Geſängen, zu verbinden. bis
Aber dieſe etwas erzwungene Verbindung ſelbſt wur- 1303.
e eine Quelle von Uneinigkeit, indem manche ſeiner
Schüler die Strenge des Faſtens und überhaupt der
Mönchsübungen ſehr hoch trieben; andere hingegen ſie
o gemäßigt wiſſen wollten, wie es Canonici verlangen
onnten. Sogar über die Geſtalt, Farbe und Güte
hrer Kleidung ſtritten ſie; andere Congregationen von
Canonicis machten ihm darüber, und noch mehr über
ie Veränderungen, die Norbert im Gebetbuche an-
gebracht hatte, Vorwürfe. Nach und nach verloren
ich dieſe Zwiſtigkeiten; er ſelbſt war gegen ſich härter,
ls gegen ſeine Geſellſchaft; keiner aus ihr durfte mit
loßen Füßen, oder auf Reiſen zu Fuße gehen; ſo ſehr
ie übrigens alles erfüllte, was freywillige Armuth,
linder Gehorſam, ſtrenges Stillſchweigen, häufiges
Beten und Leſen, die elendeſte Koſt, und dergleichen
nehr, von Mönchen erwarten ließen. Daher wurde ſie
uch bald mit Geſchenken überhäuft. Norbert wand-
e dieſelben theils zur Mildthätigkeit gegen Arme, theils
azu an, in einiger Entfernung von ſeinem erſten un-
geſunden Aufenthalte, i. J. 1122. eine prächtige Kir-
he zu erbauen, nachdem er durch Offenbarungen, und eine
Erſcheinung Chriſti ſelbſt dazu berechtigt zu ſeyn ge-
laubt hatte. Er ſtiftete auch bald darauf ein Kloſter,
worinne vornehme Frauenzimmer eben dieſe Regel be-
bachteten. Zwar ſetzte ſich ihm, nach der Verſiche-
rung ſeiner Biographen, der Teufel auf mancherley
Art entgegen; aber die Wunder, welche für ihn ge-
würkt wurden, waren noch kräftiger. Man wünſchte
eine Gegenwart in Weſtphalen; hier ſchenkte ihm
Gottfried, Graf von Cappenberg, ſein Schloß und

tre mit einigen von ihnen zurückkehrte: erkannte er an
J. n. einem Wirbelwinde, der ſie von dem Kloſter zurück-
C. G. hielt, daß der Teufel während ſeiner Abweſenheit da-
1073 ſelbſt Unheil geſtiftet habe. In der That hatte dieſer,
bis wie man erzählt, einen ſeiner Schüler durch eine Er-
1303. ſcheinung zu betrügen geſucht; die aber ihr vergifteter Geſtank verrieth; und nachher hatte er ihn gleichwohl verleitet, das ſchuldige Faſten zu brechen. Norbert beſſerte ihn zwar vollkommen; glaubte aber bald darauf zu Nivelle, wohin ſich einige ſeiner mißvergnügten Schüler begeben, und die Stadt äuſſerſt wider ihn aufgebracht hatten, einen neuen Angriff des böſen Geiſtes zu erblicken. Er ſchlug denſelben glücklich dadurch zurück, daß er ihn aus einer Beſeſſenen, nach langem Widerſtande, durch die geweihte Hoſtie austrieb. Zum Bau ſeiner neuen Kirche holte er Reliquien aus Cöln, nachdem ihm Gott den Ort geoffenbart hatte, wo der Leib eines geweihten Heiligen daſelbſt liege. Auch wurde ihm ſchon im Jahr 1121. ein neues Kloſter in der Grafſchaft Namur erbauet. (Hugo l. c. p. 83—97.

Bisher hatte Norbert ſeine Schüler ohne Gelübde angewöhnt, die von ihm ſogenannte Apoſtoliſche Lebensart zu führen. Aber in dem eben gedachten Jahre war er darauf bedacht, ihnen eine unveränderliche Regel vorzuſchreiben. Um dieſe nach Gottes Willen zu wählen, beteten ſie mit ihm eine Zeit lang unter verſtärkten Büßungen; und endlich waren ſie alle, ihrer waren damals vierzig, darinne einig, als Canonici zu leben; zumal, da er den heil. Auguſtinus geſehen zu haben glaubte, der ihm ſeine Regel, mit goldenen Buchſtaben geſchrieben, vorhielt. Doch ſuchte Norbert mit den Pflichten derſelben im Predigen, Bekehren der Ungläubigen und Ketzer, in der Verwaltung

des

es Pfarramts, und im theologiſchen Studium, auch
as Eigene des Mönchslebens im anhaltenden Gebete,
i der Einſamkeit, Enthaltung vom Fleiſche, und in
eſtimmten gottesdienſtlichen Geſängen, zu verbinden.
lber dieſe etwas erzwungene Verbindung ſelbſt wur-
e eine Quelle von Uneinigkeit, indem manche ſeiner
Schüler die Strenge des Faſtens und überhaupt der
Rönchsübungen ſehr hoch trieben; andere hingegen ſie
gemäßigt wiſſen wollten, wie es Canonici verlangen
nnten. Sogar über die Geſtalt, Farbe und Güte
rer Kleidung ſtritten ſie; andere Congregationen von
anonicis machten ihm darüber, und noch mehr über
e Veränderungen, die Norbert im Gebetbuche an-
ebracht hatte, Vorwürfe. Nach und nach verloren
ch dieſe Zwiſtigkeiten; er ſelbſt war gegen ſich härter,
s gegen ſeine Geſellſchaft; keiner aus ihr durfte mit
loßen Füßen, oder auf Reiſen zu Fuße gehen; ſo ſehr
e Übrigens alles erfüllte, was freywillige Armuth,
linder Gehorſam, ſtrenges Stillſchweigen, häufiges
Beten und Leſen, die elendeſte Koſt, und dergleichen
ehr, von Mönchen erwarten ließen. Daher wurde ſie
uch bald mit Geſchenken überhäuft. Norbert wand-
dieſelben theils zur Mildthätigkeit gegen Arme, theils
azu an, in einiger Entfernung von ſeinem erſten un-
eſunden Aufenthalte, i. J. 1122. eine prächtige Kir-
e zu erbauen, nachdem er durch Offenbarungen, und eine
Erſcheinung Chriſti ſelbſt dazu berechtigt zu ſeyn ge-
laubt hatte. Er ſtiftete auch bald darauf ein Kloſter,
orinne vornehme Frauenzimmer eben dieſe Regel be-
bachteten. Zwar ſetzte ſich ihm, nach der Verſiche-
ung ſeiner Biographen, der Teufel auf mancherley
Art entgegen; aber die Wunder, welche für ihn ge-
ürkt wurden, waren noch kräftiger. Man wünſchte
eine Gegenwart in Weſtphalen; hier ſchenkte ihm
Gottfried, Graf von Cappenberg, ſein Schloß und

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſein Gebiet; daraus entſtand im Jahr 1123. die noch blühende Propſtey der Prämonſtratenſer zu Cappenberg im Bisthum Münſter; in die aber nur Edelleute den Eintritt haben: und der Graf ſelbſt wurde einer von den größten Heiligen des Ordens. Aus dieſer Stiftung giengen in kurzem andere Colonieen oder Klöſter des Ordens im Cölniſchen und Münſteriſchen hervor. Der mächtige Graf von Champagne, Thiebault, wollte auch zu Premontre aufgenommen werden; allein Norbert erklärte ihm, es ſey der Wille Gottes, daß er ſich vermähle; ſeine Nachkommenſchaft werde zahlreich ſeyn: und er unterwarf ſich auch dieſem Ausſpruche. Der Sieg, welchen Norbert im Jahr 1124. über die ſogenannte ketzeriſche Sekte Tanchelins, die anderswo beſchrieben werden wird, davon trug, vergrößerte ſeinen Ruhm, und zugleich die Wohnſitze ſeines Ordens, worunter Laon einer der berühmteſten wurde. (Hugo l. c. p. 97—132. 171—175. Notes p. 151. ſq. 159. ſq.)

Was demſelben noch zur Feſtigkeit und zum allgemeinen Anſehen in der Kirche fehlte, die päpſtliche Beſtätigung, dieſe erlangte er im Jahr 1124. Zuerſt von zweyen Cardinallegaten in Frankreich. Als er im folgenden Jahre, auf einem Eſel reitend, und mit einem abgetragenen Mantel bekleidet, nach Regensburg gekommen war, wo er die Vermählung des Grafen von Champagne mit einer Deutſchen Prinzeſſinn zu Stande brachte: verwandelte der Graf von Pogen ſein Schloß Windberg in der Nähe jener Stadt in eine Prämonſtratenſer-Abtey, und zugleich legte der Graf Werner in Schwaben die noch berühmter gewordene Abtey zu Urſperg an. Im Jahr 1126. reiſte er nach Como zu Honorius dem Zweyten, der ſeinen Orden noch durch eine beſondere Bulle genehmigte.

nehmigte. Er gieng bis nach Rom, um ſeine An-
dacht bey den Gräbern der Heiligen daſelbſt zu verrich-
ten. Auf ſeiner Rückkehr gab er zu Würzburg, wie
man ſagt, einer Blinden, durch bloßes Anblaſen nach
gehaltener Meſſe, das Geſicht wieder; entwich aber
heimlich, als man ihn zum Biſchof dieſer Stadt wäh-
len wollte. In Deutſchland und in Frankreich nahm
die Anzahl der Klöſter ſeines Ordens mit ungemeiner
Schnelligkeit zu. Steinfeld im Cölniſchen wurde
eine Mutter vieler andern, darunter Strahow bey
Prag vorzüglich berühmt geworden iſt. Dagegen
verfolgte auch der Teufel Norberten und ſeine Brü-
der, wie er wenigſtens glaubte, deſto heftiger, nachdem
er zu Premontre wieder angelangt war. Einſt zeig-
te er ſich ihm, mitten unter ſeinem Gebete, des Nachts
in der Geſtalt eines Bären, der mit offenem Rachen
und ausgeſtreckten Tatzen auf ihn loßgieng; den er aber
durch das Kreuzeszeichen und ſeinen Befehl zu ver-
ſchwinden nöthigte. Sein alter Biograph läßt auch
die Wölfe auf ſein Gebot ſo zahm werden, daß ſie ſei-
ne Heerden beſchützten, und ihren Raub zurückgaben,
und einen derſelben zu Premontre gleichſam Schild-
wacht gegen andere Wölfe ſtehen: alles deſto begreifli-
cher, ſagt der P. Hugo, da ihm ſelbſt die Teufel ge-
horchten. (Hugo l. c. p. 177—201. Notes ſur le
livre III. p. 227. ſq. 238. ſq.)

A. C. 1075 bis 1204.

Norbert konnte es dem Grafen von Champagne
nicht abſchlagen, ihn noch im Jahr 1220. zu ſeiner
Vermählung nach Deutſchland zu begleiten. Vorher
aber gab er ſeinen Brüdern nicht nur rührende Ermah-
nungen zur Standhaftigkeit auf dem betretenen We-
ge; ſondern erlaubte ihnen auch, weil es ihn gereuete,
es ehemals gemißbilligt zu haben, daß ſie während ſei-
ner Abweſenheit in einer Hungersnoth fünfhundert Ar-

J. n. C. 1073 bis 1303.

me von ihrem Vermögen geſpeiſet hatten, nunmehr gar, weil ſich ihre Einkünfte vermehrt hatten, noch hundert und zwanzig mehr zu unterhalten. Ja er ſetzte auf immer feſt, daß der zehnte Theil von allen ihren Gütern und Geſchenken unter die Armen vertheilt werden ſollte. Zu Speyer predigte er vor dem Kaiſer Lothar mit ſo vielem Beyfall, daß, da eben das Erzbisthum Magdeburg unbeſetzt und in Verwirrung war, auch die zu Speyer anweſenden Abgeordneten des Magdeburger Domkapitels es zufrieden waren, wenn ihnen die päpſtlichen Legaten einen Erzbiſchof verſchafften, Norbert in einer Art von Begeiſterung im Jahr 1126. dazu gewählt wurde. Vergebens wehrte er ſich dagegen mit allen Kräften; er wurde dennoch geweiht. Auch alsdann noch ſuchte er ſich, unter dem Vorwande ſeiner Untüchtigkeit und Beſtimmung zur Aufſicht über Premontre, davon loßzureiſſen; allein man hörte ihn nicht. (Hugo l. c. p. 201—222. Notes p. 255—260.)

Jetzt ſah man einen Erzbiſchof von Magdeburg, ſchlecht bekleidet und mit bloßen Füßen auf einem Eſel ſitzend, Speyer verlaſſen. In ſeiner erzbiſchöflichen Stadt holte man ihn zwar prächtig ein; allein er änderte nichts in ſeinem Aeußerlichen; war der letzte im ganzen Zuge, und wurde daher, indem er in ſeinen Pallaſt zu gehen im Begriff war, von dem Thorwärter als ein Bettler zurückgewieſen. Dieſer wollte entfliehen, als man ihm ſeinen Irrthum zeigte; aber Norbert ſagte lächelnd zu ihm: „Fürchte dich nicht, mein lieber Bruder! du kennſt mich und meine Unfähigkeit zu dieſer Würde beſſer, als alle, die mich in dieſen Pallaſt hineinzugehen nöthigen.“ Kaum hatte er Beſitz von ſeinem Amte genommen: ſo ſchränkte er ſchon den Aufwand, den ſeine Vorgänger gemacht hatten, derge-

ſtalt

falt ein, und ſchrieb ſeinen Hausgenoſſen ſo ſtrenge Geſetze vor, daß ſein Palaſt mehr einem Kloſter ähnlich ſah; wo auch alle Arme Unterſtützung erwarten konnten. Er fand, daß die meiſten Güter ſeines Erzbisthums in die Hände benachbarter vornehmer Herren gekommen waren; zum Theil durch die Gewohnheit der vorhergehenden Erzbiſchöfe, ſie ihren Anverwandten erblich zu hinterlaſſen. Dieſe forderte er nunmehr alle bey Strafe des Bannes zurück; man widerſetzte ſich ihm; allein er drang durch jene kirchliche Ahndung überall durch. Mit eben derſelben, und auch durch Abſetzungen nöthigte er ſeine Cleriker, keuſch zu leben; ſie möchten nun, durch die Nachſicht ſeiner Vorgänger, entweder Eheweiber oder Beyſchläferinnen gehabt haben. Dem Grafen von Champagne, der ſich unterdeſſen vermählt hatte, gab er zwey von ſeinem Orden zu Gewiſſensführern: und dieſer Herr trat mit dem Orden ſelbſt noch in nähere Verbindungen. Als der Herzog **Conrad** von Franken fortfuhr, ſich dem Kaiſer **Lothar** zu widerſetzen, und ſich ſogar zum Könige von Italien krönen ließ: excommunicirte ihn **Norbert**, ſo wie die Erzbiſchöfe von Mainz, Cöln und andere es thaten, nebſt ſeinem Bruder **Friedrich** im Jahr 1127. Im folgenden Jahre aber legte er die Stelle eines Generals oder Oberhaupts von ſeinem Orden nieder; **Hugo** folgte ihm darinne: und beyde gaben vor, daß ihnen der Erlöſer ſelbſt in einer Erſcheinung dieſes angedeutet habe. Zugleich wurde die verfallene Kloſterzucht in dem Orden wieder hergeſtellt; dem General ſeine Würde auf Lebenszeit eingeräumt, und das immerwährende Faſten (das heißt vermuthlich, da nur des Abends einmal etwas Eßen genoſſen ward,) auf ein ſiebenmonatliches herabgeſetzt. Zu **Magdeburg**, wo die Collegiatkirche von St. **Maria** ihre meiſten Einkünfte verloren hatte, und die Canonici da-

J. n. C. G. 1073 bis 1307.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſein Gebiet; daraus entſtand im Jahr 1123. die noch blühende Propſtey der Prämonſtratenſer zu Cappenberg im Biſthum Münſter; in die aber nur Edelleute den Eintritt haben: und der Graf ſelbſt wurde einer von den größten Heiligen des Ordens. Aus dieſer Stiftung giengen in kurzem andere Colonieen oder Klöſter des Ordens im Cölniſchen und Münſteriſchen hervor. Der mächtige Graf von Champagne, Thibault, wollte auch zu Premontre aufgenommen werden; allein Norbert erklärte ihm, es ſey der Wille Gottes, daß er ſich vermähle; ſeine Nachkommenſchaft werde zahlreich ſeyn: und er unterwarf ſich auch dieſem Ausſpruche. Der Sieg, welchen Norbert im Jahr 1124. über die ſogenannte ketzeriſche Sekte Tanchelins, die anderswo beſchrieben werden wird, davon trug, vergrößerte ſeinen Ruhm, und zugleich die Wohnſitze ſeines Ordens, worunter Laon einer der berühmteſten wurde. (Hugo l. c. p. 97—132. 171—175. Notes p. 151. ſq. 159. ſq.)

Was demſelben noch zur Feſtigkeit und zum allgemeinen Anſehen in der Kirche fehlte, die päpſtliche Beſtätigung, dieſe erlangte er im Jahr 1124. Zuerſt von zweyen Cardinallegaten in Frankreich. Als er im folgenden Jahre, auf einem Eſel reitend, und mit einem abgetragenen Mantel bekleidet, nach Regensburg gekommen war, wo er die Vermählung des Grafen von Champagne mit einer Deutſchen Prinzeſſinn zu Stande brachte: verwandelte der Graf von Pogen ſein Schloß Windberg in der Nähe jener Stadt in eine Prämonſtratenſer-Abtey, und zugleich legte der Graf Werner in Schwaben die noch berühmter gewordene Abtey zu Urſperg an. Im Jahr 1126. reiſte er nach Como zu Honorius dem Zweyten, der ſeinen Orden noch durch eine beſondere Bulle geneh-

ehmigte. Er gieng bis nach Rom, um ſeine An- J. C.
acht bey den Gräbern der Heiligen daſelbſt zu verrich- 1073
n. Auf ſeiner Rückkehr gab er zu Würzburg, wie bis
an ſagt, einer Blinden, durch bloßes Anblaſen nach 1301.
holtener Meſſe, das Geſicht wieder; entwich aber
imlich, als man ihn zum Biſchof dieſer Stadt wäh-
n wollte. In Deutſchland und in Frankreich nahm
e Anzahl der Klöſter ſeines Ordens mit ungemeiner
chnelligkeit zu. Steinfeld im Cölniſchen wurde
ne Mutter vieler andern, darunter Strahow bey
rag vorzüglich berühmt geworden iſt. Dagegen
rfolgte auch der Teufel Norberten und ſeine Brü-
r, wie er wenigſtens glaubte, deſto heftiger, nachdem
zu Premontre wieder angelangt war. Einſt zeig-
er ſich ihm, mitten unter ſeinem Gebete, des Nachts
der Geſtalt eines Bären, der mit offenem Rachen
nd ausgeſtreckten Tatzen auf ihn loßgieng; den er aber
rch das Kreuzeszeichen und ſeinen Befehl zu ver-
winden nöthigte. Sein alter Biograph läßt auch
e Wölfe auf ſein Gebot ſo zahm werden, daß ſie ſei-
Heerden beſchützten, und ihren Raub zurückgaben,
nd einen derſelben zu Premontre gleichſam Schild-
acht gegen andere Wölfe ſtehen: alles deſto begreifli-
er, ſagt der P. Hugo, da ihm ſelbſt die Teufel ge-
rchten. (Hugo l. c. p. 177—201. Notes ſur le
vre III. p. 227. ſq. 238. ſq.)

Norbert konnte es dem Grafen von Champagne
cht abſchlagen, ihn noch im Jahr 1220. zu ſeiner
ermählung nach Deutſchland zu begleiten. Vorher
er gab er ſeinen Brüdern nicht nur rührende Ermah-
ungen zur Standhaftigkeit auf dem betretenen We-
e; ſondern erlaubte ihnen auch, weil es ihn gereuete,
ehemals gemißbilligt zu haben, daß ſie während ſei-
er Abweſenheit in einer Hungersnoth fünfhundert Ar-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

vorher von Gott geoffenbaret worden, kündigte daher an, daß in kurzem das Reich des Antichriſts anfangen würde. Der heil. Bernhard, dem er dieſes ebenfalls ſagte, wollte es nicht glauben; (Epiſt. LVI. p. 60. ed. Venet.) erkannte aber nachmals doch den Anacletus, ohngefähr wie Norbert, einen Antichriſt, oder einen allgemeinen Verfolger der Kirche. (Epiſt. CXXIV. p. 129. Ep. CXXVI. p. 134.) Auch trug Norbert viel dazu bey, daß der Kaiſer Lothar ſich für den Innocentius erklärte. Es ereignete ſich zwar eine für den Gegenpapſt günſtige Gelegenheit, den Erzbiſchof auf ſeine Seite zu ziehen, indem dieſer von ſeinem Archidiakonus Arricus, der ſchon einmal das Haupt der Verſchwornen wider ihn geweſen war, beym Anacletus verklagt wurde, daß er zugleich ungerechter Kläger und Richter wider ihn geweſen ſey; auch ihn, ohngeachtet ſeiner Appellation an den Papſt, ſeines Amtes beraubt habe. Dieſer forderte ihn alſo in höflichen Ausdrücken nach Rom, ohne daß Norbert gehorcht hätte: und da ihn Anacletus excommunicirte, ſorgte er deſto mehr dafür, daß Innocentius in ganz Deutſchland anerkannt wurde. Er unterſtützte auch das Anſehen deſſelben auf der Kirchenverſammlung zu Rheims im Jahr 1131., und beſuchte mit ihm ſein Premontre, wo damals beynahe fünfhundert ſeiner Schüler ſeinen Vorſchriften ſo getreu lebten, daß der Papſt dieſelben durch eine eigene Bulle beſtätigte. Dieſer Orden breitete ſich immer mehr aus; und ob ſich gleich Peter von Clügny am päpſtlichen Hofe darüber beklagte, daß im Bisthum Verdun an die Stelle ſeiner ausgearteten Mönche Canonici aus demſelben geſetzt worden waren; ſo mußte er doch nach einem vierjährigen Streite nachgeben. Da der Erzbiſchof von Cöln um dieſe Zeit geſtorben war: trug der Kaiſer Norberten die Würde eines Erzkanzlers für das Italiä-

äniſche Reich auf. Er begleitete deswegen dieſen Für-
en auf dem kriegeriſchen Zuge, den er im Jahr 1132. n. C. G.
ir den Papſt Innocentius nach Italien unternahm; 1073
erdeckte auch dieſen im folgenden Jahr, daß er den bis
aiſer und ſeine Gemahlinn krönte. Aber auf der 1303.
ückreiſe überfiel ihn eine Krankheit, an welcher er
m ſechſten Junius des Jahrs 1134. zu Magdeburg
in Leben endigte. (Hugo l. c. p. 304—335. No-
s ſur le Quatr. Livre, p. 340—376.)

Da er während ſeines Lebens ſchon in dem ziem-
ch allgemeinen Ruf geſtanden hatte, an Wunderwer-
en, göttlichen Erſcheinungen und Offenbarungen, auch
Vorherſagungen fruchtbar zu ſeyn, und nur von dem
eil. Bernhard, ſeinem Freunde, als Wunderthäter
bertroffen worden ſeyn ſoll: ſo erwartet man leicht,
aß dieſe letztere Gabe, beſonders nach ſeinem Tode,
ch noch häufiger geäuſſert haben werde. Nicht genug
ſo, daß ihn gleich darauf einer ſeiner Ordensgenoſſen
r einem lichtvollen Zuſtande, mit einem Oelzweige in
er Hand, ſah; daß er ſich vor einem andern in eine
länzend weiße Lilie verwandelte, welche von Engeln
n den Himmel getragen wurde; und daß er ſogar ſei-
en Nachfolger, dem er in einem Palaſte, von Herr-
chkeit ganz beſtrahlt, erſchien, neben ſich ſitzen ließ,
m ihm die Glückſeligkeit ſeiner Seele zu erklären,
urde dieſe auch durch die Unverweslichkeit ſeines Kör-
rs und den angenehmen Geruch, den derſelbe aus-
inſtete, beſtätigt: eine Eigenſchaft, welche einen ke-
riſchen Propſt zu Magdeburg in den neuern Zei-
n begierig machte, in ſeinem Sarge nachzuſuchen;
r aber dafür durch einen plötzlichen Tod beſtraft wur-
. (Hugo l. c. p. 379.–381.) Die Canonici der Ca-
edralkirche ſtritten ſich mit den Prämonſtratenſern
r Martenkirche über ſeinen Begräbnißplatz: und

der

J. n. C. 1073 bis 1303.

vorher von Gott geoffenbaret worden, kündigte da an, daß in kurzem das Reich des Antichriſts anf gen würde. Der heil. Bernhard, dem er di ebenfalls ſagte, wollte es nicht glauben; (Epiſt. L p. 60. ed. Venet.) erkannte aber nachmals doch Anacletus, ohngefähr wie Norbert, einen Ai chriſt, oder einen allgemeinen Verfolger der Kir (Epiſt. CXXIV. p. 129. Ep. CXXVI. p. 134.) A trug Norbert viel dazu bey, daß der Kaiſer Lotl ſich für den Innocentius erklärte. Es ereignete zwar eine für den Gegenpapſt günſtige Gelegenheit, Erzbiſchof auf ſeine Seite zu ziehen, indem dieſer ſeinem Archidiakonus Arricus, der ſchon einmal Haupt der Verſchwornen wider ihn geweſen war; b Anacletus verklagt wurde, daß er zugleich ungerec Kläger und Richter wider ihn geweſen ſey; auch ohngeachtet ſeiner Appellation an den Papſt, ſo Amtes beraubt habe. Dieſer forderte ihn alſo in hi chen Ausdrücken nach Rom, ohne daß Norbert geho hätte: und da ihn Anacletus excommunicirte, ſo er deſto mehr dafür, daß Innocentius in g Deutſchland anerkannt wurde. Er unterſtützte a das Anſehen deſſelben auf der Kirchenverſammlung Rheims im Jahr 1131., und beſuchte mit ihm Premontre, wo damals beynahe fünfhundert ſei Schüler ſeinen Vorſchriften ſo getreu lebten, daß Papſt dieſelben durch eine eigene Bulle beſtäti Dieſer Orden breitete ſich immer mehr aus; und ſich gleich Peter von Clügny am päpſtlichen Hofe da ber beklagte, daß im Biſthum Verdun an die St ſeiner ausgearteten Mönche Canonici aus demſel geſetzt worden waren; ſo mußte er doch nach einem v jährigen Streite nachgeben. Da der Erzbiſchof Cöln um dieſe Zeit geſtorben war: trug der Ka Norberten die Würde eines Erzkanzlers für das

ländiſche Reich auf. Er begleitete deswegen dieſen Für-
ſten auf dem kriegeriſchen Zuge, den er im Jahr 1132. J. n. C. G. 1073 bis 1303.
für den Papſt Innocentius nach Italien unternahm;
erredete auch dieſen im folgenden Jahr, daß er den
Kaiſer und ſeine Gemahlinn krönte. Aber auf der
Rückreiſe überfiel ihn eine Krankheit, an welcher er
am ſechſten Junius des Jahrs 1134. zu Magdeburg
ſein Leben endigte. (Hugo l. c. p. 304—335. No-
tæ ſur le Quatr. Livre, p. 340—376.)

Da er während ſeines Lebens ſchon in dem ziem-
lich allgemeinen Ruf geſtanden hatte, an Wunderwer-
ken, göttlichen Erſcheinungen und Offenbarungen, auch
an Vorherſagungen fruchtbar zu ſeyn, und nur von dem
heil. Bernhard, ſeinem Freunde, als Wunderthäter
übertroffen worden ſeyn ſoll: ſo erwartet man leicht,
daß dieſe letztere Gabe, beſonders nach ſeinem Tode,
ſich noch häufiger geäuſſert haben werde. Nicht genug
damit, daß ihn gleich darauf einer ſeiner Ordensgenoſſen
in einem lichtvollen Zuſtande, mit einem Oelzweige in
der Hand, ſah; daß er ſich vor einem andern in eine
glänzend weiße Lilie verwandelte, welche von Engeln
in den Himmel getragen wurde; und daß er ſogar ſei-
nen Nachfolger, dem er in einem Palaſte, von Herr-
lichkeit ganz beſtrahlt, erſchien, neben ſich ſitzen ließ,
um ihm die Glückſeligkeit ſeiner Seele zu erklären,
wurde dieſe auch durch die Unverweslichkeit ſeines Kör-
pers und den angenehmen Geruch, den derſelbe aus-
dünſtete, beſtätigt: eine Eigenſchaft, welche einen ge-
wiſſen Propſt zu Magdeburg in den neuern Zei-
ten begierig machte, in ſeinem Sarge nachzuſuchen;
er aber dafür durch einen plötzlichen Tod beſtraft wur-
de. (Hugo l. c. p. 379.–381.) Die Canonici der Ca-
thedralkirche ſtritten ſich mit den Prämonſtratenſern
der Martenkirche über ſeinen Begräbnißplatz: und

der

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

vorher von Gott geoffenbaret worden, kündigte daher an, daß in kurzem das Reich des Antichriſts anfangen würde. Der heil. Bernhard, dem er dieſes ebenfalls ſagte, wollte es nicht glauben; (Epiſt. LVI. p. 60. ed. Venet.) erkannte aber nachmals doch am Anakletus, ohngefähr wie Norbert, einen Antichriſt, oder einen allgemeinen Verfolger der Kirche. (Epiſt. CXXIV. p. 129. Ep. CXXVI. p. 134.) Auch trug Norbert viel dazu bey, daß der Kaiſer Lothar ſich für den Innocentius erklärte. Es ereignete ſich zwar eine für den Gegenpapſt günſtige Gelegenheit, den Erzbiſchof auf ſeine Seite zu ziehen, indem dieſer von ſeinem Archidiakonus Arricus, der ſchon einmal das Haupt der Verſchwornen wider ihn geweſen war, beym Anakletus verklagt wurde, daß er zugleich ungerechter Kläger und Richter wider ihn geweſen ſey; auch ihn, ohngeachtet ſeiner Appellation an den Papſt, ſeines Amtes beraubt habe. Dieſer forderte ihn alſo in höflichen Ausdrücken nach Rom, ohne daß Norbert gehorcht hätte: und da ihn Anacletus excommunicirte, ſorgte er deſto mehr dafür, daß Innocentius in ganz Deutſchland anerkannt wurde. Er unterſtützte auch das Anſehen deſſelben auf der Kirchenverſammlung zu Rheims im Jahr 1131., und beſuchte mit ihm ſein Premontre, wo damals beynahe fünfhundert ſeiner Schüler ſeinen Vorſchriften ſo getreu lebten, daß der Papſt dieſelben durch eine eigene Bulle beſtätigte. Dieſer Orden breitete ſich immer mehr aus; und ob ſich gleich Peter von Clügny am päpſtlichen Hofe darüber beklagte, daß im Bisthum Verdun an die Stelle ſeiner ausgearteten Mönche Canonici aus demſelben geſetzt worden waren; ſo mußte er doch nach einem vierjährigen Streite nachgeben. Da der Erzbiſchof von Cöln um dieſe Zeit geſtorben war: trug der Kaiſer Norberten die Würde eines Erzkanzlers für das Ita-

irre hatte, war der Verluſt der Reliquien ſeines
gen Stifters für ihn der empfindlichſte; er konnte
ohne Schmerzen daran denken, daß dieſer heilige
der ſich in der Gewalt der Philiſter befinde.“
er machten die Aebte von Strahow ſchon ſeit
Ende des ſechszehnten Jahrhunderts mehrere Ver-
, auch von Fürſten unterſtützt, um denſelben in
Hände zu bekommen. Endlich, da der kaiſerliche
in den erſten Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs
eich, und dadurch ſeine nahen Kriegsvölker für
gdeburg furchtbar geworden war: verlangte er
dieſer Stadt die Auslieferung jenes Körpers. Es
te jedoch viele Unterhandlungen, und es mußten
manche heftige Bewegungen daſelbſt geſtillt wer-
ehe dieſelbe erfolgte: wohl ſchwerlich, wie Hugo be-
tet, darum, weil dadurch die Stadt ihren Beſchützer
n drohende Gefahren zu verlieren befürchtete, und
Prediger ſelbſt ſolches glaubten; ſondern vielmehr
Achtung gegen ihren ehemaligen Erzbiſchof, und
Widerwillen gegen die Vermehrung der Reliqui-
rehrung. Im Jahr 1626. alſo wurde Norberts
per dem Abte von Strahow und andern Bevoll-
tigten übergeben; man brachte ihn in einem präch-
n Aufzuge nach Prag in die Abtey Strahow,
den Heiligen unter die Beſchützer von Böhmen,
erfuhr ſeitdem, wie verſichert wird, öfters ſeine
berthätige Hülfe. Nachdem die Reformation ſei-
canonicos an der Marienkirche zu weichen gend-
hatte, iſt an deren Stelle daſelbſt eine Evange-
Propſtey errichtet worden. Philipp Müller,
von dieſen Pröpſten, behauptete in einer beſondern
riſt (Vindiciae Norbertinae de reliquiis S. Norber-
coenobio B. Virg. Magdeburgenſi Pragam nun-
n translatis, Ienae, 1683. 4.) es ſey nicht Nor-
s, ſondern eines ältern Erzbiſchofs Körper gewe-
ſen,

F. R. F. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. 1073 bis 1303.

der Kaiſer, an den ſich beyde wandten, entſch
die letztern. Seitdem hörten die Wallfahrten
nem Grabe eben ſo wenig auf, als die daſelbſt g
ten Wunder. (ib. p. 380. ſq.) Freylich machte ſich
lard über das letzte Wunder, das Norbert k
ſeinem Tode durch die Auferweckung von drey
gethan haben ſollte, deſto mehr luſtig, weil ihn
Erzbiſchof gemeinſchaftlich mit dem heiligen
hard, mehr als andere Prälaten ſeiner Zeit,
dem Vorwande der Ketzerey, verfolgt hatte.
der P. Hugo fertigt ihn kurz damit ab, daß die
ger die Wunderkraft ſeines Gegners, welche de
bis nach Frankreich brachte, mit neidiſchen Aug
geſehen habe; daß ſeine Feder eben ſo ſchlecht a
Herz geweſen ſey, und daß man jenes Wunder
widerſprechlich halten müße. (l. c. p. 334. ſq.) G
die Canonici der Marienkirche übergaben geg
Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts Innoc
dem Dritten ein Verzeichniß der Wunder ihre
ters: und es giebt eine alte Sage in ſeinem
daß ihn ſchon dieſer Papſt heilig geſprochen
Wenigſtens hatte man zeitig in vielen Kirchen
fangen, ihn als einen Heiligen zu verehren, bis
lich Gregor der Dreyzehnte im Jahr 1582. v
nete, daß Norberts Feſttag, der ſchon in vielen
tyrologien unter dem ſechſten Junius vorkomme,
len Klöſtern und Kirchen des Prämonſtratenſer
dens künftig begangen werden ſollte. Doch hat
mals Urban der Achte im Jahr 1625. dieſe
auf den eilften Julius verlegt. (Hugo l. c. p. 38
388. Notes p. 440. ſq.)

„Unter allen unglücklichen Folgen, ſagt d
Hugo, (l. c. p. 389.) welche der Lutheranie
gleich bey ſeiner Entſtehung für den Orden von

tre hatte, war der Verluſt der Reliquien ſeines
en Stifters für ihn der empfindlichſte; er konnte
ohne Schmerzen daran denken, daß dieſer heilige
er ſich in der Gewalt der Philiſter befinde.“
e machten die Aebte von Strahow ſchon ſeit
Ende des ſechszehnten Jahrhunderts mehrere Ver-
auch von Fürſten unterſtützt, um denſelben in
Hände zu bekommen. Endlich, da der kaiſerliche
n den erſten Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs
ch, und dadurch ſeine nahen Kriegsvölker für
gdeburg furchtbar geworden war: verlangte er
eſer Stadt die Auslieferung jenes Körpers. Es
jedoch viele Unterhandlungen, und es mußten
anche heftige Bewegungen daſelbſt geſtillt wer-
e dieſelbe erfolgte: wohl ſchwerlich, wie Hugo be-
et, darum, weil dadurch die Stadt ihren Beſchützer
drohende Gefahren zu verlieren befürchtete, und
Prediger ſelbſt ſolches glaubten; ſondern vielmehr
chtung gegen ihren ehemaligen Erzbiſchof, und
Widerwillen gegen die Vermehrung der Reliqui-
ehrung. Im Jahr 1626. alſo wurde Norberts
er dem Abte von Strahow und andern Bevoll-
igten übergeben; man brachte ihn in einem präch-
Aufzuge nach Prag in die Abtey Strahow,
den Heiligen unter die Beſchützer von Böhmen,
rfuhr ſeitdem, wie verſichert wird, öfters ſeine
erthätige Hülfe. Nachdem die Reformation ſei-
monicos an der Martenkirche zu weichen genö-
hatte, iſt an deren Stelle daſelbſt eine Evange-
Propſtey errichtet worden. Philipp Müller,
von dieſen Pröpſten, behauptete in einer beſondern
ſft (Vindiciae Norbertinae de reliquiis S. Norber-
benobio B. Virg. Magdeburgenſi Pragam nun-
translatis, Ienae, 1683. 4.) es ſey nicht Nor-
, ſondern eines ältern Erzbiſchofs Körper gewe-
ſen,

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſen, den man dem Böhmiſchen Abte überliefert habe: ein Vorgeben, das Hugo mit vielem Eifer zu widerlegen geſucht hat. (l. c. p. 413. ſq. Notes p. 451. ſq.) Von Norberts Geiſtesreliquien iſt nichts als eine Ermahnungspredigt an ſeine Schüler gedruckt worden. (Biblioth. P. P. Lugdunenſ. T. XXI. p. 118.) Seine Commentarien über bibliſche Bücher werden in einer Handſchrift des Kloſters Cappenberg aufbewahrt. Außerdem hat er noch mehr Predigten, Abhandlungen moraliſchen Inhalts, und ein Buch von den Geſichtern und Offenbarungen, die ihm zu Theil worden ſind, hinterlaſſen. (Fabricii Biblioth. Lat. Med. et inf. aetatis, (T. V. p. 142. ed. Ven.)

Dreyßig Jahre nach der Stiftung ſeines Ordens hatte derſelbe beynahe ſchon hundert Aebte. Er blieb aber auch lange in ſeiner ſtrengen Armuth und Mäſſigkeit; indem alle andere Orden ſich von Innocentius dem Dritten Freyheitsbriefe ausbaten, verlangte er allein keinen. Erſt in den frühern Zeiten des dreyzehnten Jahrhunderts fiengen einige Klöſter deſſelben an, die vorgeſchriebene Enthaltſamkeit vom Fleiſcheſſen zu übertreten. Innocentius der Vierte verbot es daher im Jahr 1245. auf der Kirchenverſammlung zu Lyon von neuem allen Mitgliedern des Ordens, die nicht krank wären. Bald darauf wurde es den reiſenden Prämonſtratenſern erlaubt; und nach und nach riß der Gebrauch deſſelben in ihren Klöſtern dergeſtalt ohne Unterſchied ein, daß die Päpſte ſeit dem funfzehnten Jahrhunderte es, bis auf die wenigen Einſchränkungen von Faſtenzeiten, verſtatten mußten. Es ſind auch andere Abweichungen von der urſprünglichen Verfaſſung des Ordens vorgegangen; eine Anzahl Klöſter, welche ſich derſelben wieder näherten, haben ſich

des-

swegen die reformirten genannt. (Hugo l. c. p. 53. ſq. 343. ſq. Helyot l. c. p. 159. ſq.) Der ehe- n. C. G. als ſo große Umfang des Ordens hat auch gewaltig 1073 genommen. Im Jahr 1344. waren, nach der ge- bis nuen Angabe des P. Hugo, (l. c. p. 386.) tauſend 1303. eyhundert und zwey und dreyßig Abteyen, dreyhun- rt und funfzig Propſteyen, und fünfhundert weibliche löſter in demſelben. Ein großer Theil derſelben iſt urch die Reformation untergegangen; aber ſelbſt in talien war im Anfange des jetzigen Jahrhunderts von nf und ſechzig Abteyen keine einzige übrig geblieben. Helyot p. 163.) Dieſer Orden hat nach und nach von n Päpſten viele Vorrechte und Freyheiten erhalten. ls er aber dieſelben, beſonders in Frankreich biswei- n zu weit ausdähnte und mißdeutete: ſchrieb Jo- ann Launoi eine ſcharfe Critik darüber, (Inquiſitio Privilegia Praemonſtrat. Ordinis, Paris. 1658. 8. in Opp. T. III. P. I. p. 444 — 535. Examen du rivilège d'Alexandre, &. ib. 535 — 584.) worinne ſogar eine und die andere Freyheitsurkunde des Or- ns vor untergeſchoben erklärte.

Ebenfalls um die Mitte des zwölften Jahrhun- rts, da die Prämonſtratenſer-Canonici ſich aus- breiten anfiengen, nahm der Orden der Carmeliter inen Urſprung. Keine geiſtliche Geſellſchaft hat ihr lter ſo hoch hinausgeſetzt; aber keine hat auch ſo viel Widerſpruch darüber gefunden, als dieſe. Die erweis- che Geſchichte ſagt nicht mehr, als daß ein gewiſſer Berthold um die Mitte des zwölften Jahrhunderts n Grund zu dieſem Orden auf dem Berge Carmel i Paläſtina gelegt habe: und eben dieſer Berg, auf elchem ſich ehemals der Prophet Elias aufgehalten atte, hat die Carmeliter veranlaßt, ihn vor ihren Stifter auszugeben. Sie haben dieſes in mehrern klei-

nen und gröſsern Schriften zu beweiſen geſucht. (*Philippi Riboti* Speculum Ord. Carmelitani, ſeu Libri X. de inſtitutione et particularibus geſtis Religioſorum Carmelitarum, Venet. 1507. fol. worinne ältere Schriftſteller des Ordens geſammelt ſind; *Io. de Carthagena* de ſacra antiquitate Ord. B. Mariae de monte Carmelo. Tractatus duo, Antverp. 1620. 8. Paradiſus Carmelitici decoris, auctore P. *Marco Antonio Alegre de Caſenate*, Lugd. 1629. 8. Diſſertatio hiſtorico-theologica, in qua Patriarchatus celeberrimi Ordinis Carmelitarum ſacratiſſimi Prophetae Eliae vindicatur, auctore *Thoma Aquinate a S. Ioſeph.* Edit. ſecunda, Colon. Agripp. 1645. 8. Hiſtoria Carmelitani Ordinis, ab Elia, ſanctiſſimo Patriarcha, inſtituti in honorem et obſequium B. Virginis ac Dei Genitricis Mariae, ipſi revelatae per *Philippum a S. Trinitate*, Lugduni, 1656. 12. &c. Helyot T. I. Préface, p. XXXIX. ſq. Walchii Biblioth. Theol. ſelecta, T. III. p. 579. ſq.)

n. C. G. 1073 bis 1303.

Es iſt richtig bemerkt worden, daſs, wenn die Carmeliter bloſs behauptet hätten, der Berg Carmel ſey bereits ſeit dem vierten Jahrhunderte des Chriſtenthums von Einſiedlern bewohnt worden, die, wo nicht als Stifter, doch wenigſtens als Vorfahren ihres Ordens angeſehen werden könnten, wenigſtens einige Wahrſcheinlichkeit auf ihrer Seite geweſen wäre. Allein, wie überhaupt die Mönche zeitig darauf bedacht geweſen ſind, ihre Lebensart aus den Zeiten Chriſti, ja ſelbſt aus der ältern jüdiſchen Kirche, herzuleiten: ſo lieſsen beſonders die Carmeliter den vortheilhaften Umſtand des Berges, wo ihr Orden würklich hervorgewachſen iſt, nicht unbenützt, und künſtelten ſo lange an der Geſchichte des Propheten Elias, bis ſie ſich überzeugt hatten, er ſey das erſte Muſter ihres Ordens gewe-

weſen. Gott befohl ihm, ſagten ſie, er ſollte ſich am
ache Krith verbergen; das war offenbar der göttliche
eruf, die Welt zu verlaſſen, und einſam zu leben.
r mußte den Eliſa zu ſeinem Nachfolger ſalben: eine
ürkliche Spur von der Stiftung des Mönchsſtandes.
eine ganze Lebensart zeigt, daß er die drey Gelübde
r Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſams gelei-
t habe. Das rauhe Fell und der lederne Gürtel,
lche er trug, ſind die eigentliche Mönchskleidung.
r wird zwar ein Kahlkopf genannt; aber nur dar-
n, weil ſein Haupthaar zu einer Krone geſchoren
ar. Die Carmeliter haben ferner entdeckt, daß
ßer dem Eliſa, auch die Propheten Jonas, Mi-
a und Obadja, die ſämmtlichen ſogenannten Pro-
etenkinder, und die Rehabiten nichts anders als
itglieder ihres Ordens geweſen ſind; und wenn
ich bey den letztern der bedenkliche Umſtand vor-
mmt, daß ſie Weiber und Kinder hatten; ſo läßt
doch auch dieſes auf eine andere Art deuten. Eine
enge anderer bibliſcher Stellen und Erzählungen
rden auf ähnliche Art gedreht, um überall Carme-
er, Klöſter derſelben, und ihre Fortpflanzung bis
den Apoſteln, und unter dieſe ſelbſt ausfindig zu
chen. Lange Auszüge von dieſem allem ſind in ei-
n neuern Werke, aus einem franzöſiſchen mitgetheilt
rden. (Pragmatiſche Geſchichte der vornehmſten
önchsorden, Erſter Band, S. 35—116.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Zwar waren die Carmeliter über dieſes Vorge-
n mit andern Mönchsorden, die ihnen einen ſolchen
orzug des höchſten Alterthums nicht zugeſtehen woll-
n, längſt in Streitigkeiten gerathen; aber dieſe konn-
n nur eine Kleinigkeit gegen das hitzige Gefechte heiſ-
n, das ſie mit dem Jeſuiten Papebroch deswegen
führt haben. Er und ſein Ordensgenoße Henſchen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

hatten im Jahr 1668. im Monath März des großen Commentars über den Heiligenkalender ihrer Kirche, (Acta Sanctorum Antverpienſia) nicht nur beym ſechſten Tage des Monaths das Leben des heiligen Cyrillus im dreyzehnten Jahrhunderte, als des dritten Generals des Carmeliter-Ordens, beſchrieben; ſondern ſogar beym neun und zwanzigſten Tage, den heil. Berthold als den erſten General, dargeſtellt. Ob ſie gleich hierinne ſelbſt anſehnliche Schriftſteller der Carmeliter zu Vorgängern hatten; ſo wurden dieſe doch darüber aufgebracht; und einer ihrer Ex-Provincialen in Flandern, der P. Francois de la Bonne Eſperance, ließ dawider zween Quartbände drucken. (Hiſtorico-Theologicum Armamentarium, &c. Antverp. 1669 — 1678.) Noch heftiger wurde der Streit, als Papebroch im Jahr 1675. im Erſten Theil des Monaths April vom gedachten Werke zeigte, daß die Sage der Carmeliter, nach welcher Elias ihr Patriarch ſeyn ſollte, voll Schwierigkeiten und Widerſprüche ſey; daß aber der wahre Urſprung ihres Ordens erſt ins zwölfte Jahrhundert gehöre. Eben ſo freymüthig ſagte er in den zwey folgenden Bänden jenes Monats, und auch im May, ſeine Meinung über andere fabelhafte Theile ihrer Erzählung. Es waren nicht nur Widerlegungsſchriften, die ſie ihm entgegenſetzten, worunter eine nicht weniger als vier Foliobände ausmachte; (Speculum Carmelitarum, ſeu Hiſtoria Eliani Ordinis Fratrum B. M. Virg. de monte Carmeli, Antwerp. 1680.) ſondern auch mehrere grobe Schmähſchriften. Sie verklagten ihn bey dem Papſte; einer ihrer Schriftſteller hatte zweytauſend Irrthümer bey dem Jeſuiten entdeckt. Endlich legte Innocentius der Zwölfte im Jahr 1698. durch ein beſonderes Breve, beyden Theilen, bey Strafe der Excommunication, über dieſe Fragen ein immerwährendes Stillſchweigen auf. Helyot,

ot, der von dieſen Händeln eine ſehr umſtändliche achricht mitgetheilt hat, (l. c. p. 282–300.) erklärt ar, daß er die päpſtlichen Entſcheidungen viel zu de- üthig verehre, als daß er die Gründe, mit welcher er ie Sage der Carmeliter beſtreiten könnte, beybrin- n ſollte; beweiſet aber doch zuletzt noch, zu nicht ge- iger Beluſtigung der Leſer, daß wenigſtens in der rche des Noah keine Carmeliter geweſen ſind. ennoch hat dieſer Orden im jetzigen Jahrhunderte einen rächtlichen Sieg über ſeine Gegner erhalten, in- m ihm der Papſt Benedikt der Dreyzehnte er- ibte, neben den Bildſäulen anderer Ordensſtifter in r Peterskirche, auch den Propheten Elias hinzu- llen. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Papebrochs durch Zeitgenoſſen erwieſene Mei- ng vom Urſprunge des Carmeliterordens, iſt alſo dem von unpartheyiſchen Gelehrten allgemein ange- mmen worden. Nach derſelben hat ſich ein gewiſſer ertholb aus Calabrien, um die Mitte des zwölften hrhunderts, mit einigen andern Wallfahrenden, auf n Berg Carmel begeben, um daſelbſt ihr Gebet zu richten. Hier ließ er ſich nun mit ihnen an eben : Stelle nieder, wo, wie man glaubte, Elias ehe- ls gewohnt hatte; ſie baueten ſich eine Hütte, nebſt ner Kapelle; führten ein ſtrenges und arbeitſames nſiedlerleben, und wurden bald durch mehrere ver- rkt. Johannes Phocas, der unter dem Kaiſer manuel Comnenus Kriegsdienſte gethan hatte, chher ein Mönch worden war, und im Jahr 1185. heiligen Oerter in Paläſtina beſuchte, ſagt in ſeiner rüber aufgeſetzten Reiſebeſchreibung, daß man auf r Höhe jenes Berges gegen das Meer zu, die Höhle e, aus welcher Elias in den Himmel erhoben wor- n ſey; auch die Trümmern eines großen Kloſters,

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

das ehemals daſelbſt geſtanden habe; aber vor einigen Jahren ſey ein ehrwürdiger alter Mönch und Prieſter, durch eine Offenbarung jenes Propheten veranlaßt, dahin gekommen; habe jene Trümmern durch einen kleinen Wall eingeſchloſſen, einen Thurm und eine kleine Kirche gebauet; und daſelbſt lebe er noch mit ohngefähr zehn andern Brüdern. Die Carmeliter wiſſen zwar auch von einem Berthold aus dieſem Jahrhunderte, der in ihre Geſchichte gehöre. Er ſoll bey der Vertheidigung Antiochiens gegen die Ungläubigen Gott angelobt haben, ein Mönch dieſes alten Ordens zu werden, wenn die Stadt gerettet würde; gleich darauf ſoll ihm der Erlöſer, nebſt der heiligen Jungfrau und dem Apoſtel Petrus, erſchienen ſeyn, und ihm unter der Bedingung Hülfe verſprochen haben, wenn ſich das chriſtliche Kriegsheer beſſern würde; als dazu alle Anſtalten gemacht worden wären, habe der Apoſtel Andreas in einer Erſcheinung einem Carmeliter den Ort gezeigt, wo die Lanze verborgen lag, mit der Chriſtus am Kreuze durchſtochen wurde, und mit der nunmehr die Chriſten ſiegten; Berthold habe alſo ſein Gelübde auf dem Berge Carmel vollzogen, und ſey endlich als erſter lateiniſcher oder abendländiſcher General des Ordens verſtorben. Allein, man merkt leicht, daß in dieſer Erzählung die wahre Geſchichte Bertholds durch Erdichtungen unkenntlich geworden iſt. (Ioh. Phocae Compendiaria deſcriptio caſtrorum et urbium ab urbe Antiochia usque Hieroſolymam, &c. in Leon. Allatii Symmictis, ſive Opuſculis graecis et latinis, p. 17. Venet. 1733. fol. Papebrochii Vita B. Alberti, Patriarchae Hieroſ. in Actis SS. Menſis Aprilis, Tom. I. p. 774. ſq. Helyot l. c. p. 284. ſq. Pragmat. Geſch. der vornehmſten Mönchsorden, l. c. §. 4. fg.)

Auch

Auch die Regel, welche dieſer Orden von dem Patriarchen Johann von Jeruſalem gegen den Anfang des fünften Jahrhunderts erhalten haben will, iſt, wie man ſchon an einem andern Orte (Th. X. S. 120.) geſehen hat, eine abentheuerliche Fabel. Die erſte Vorſchrift dieſer Art empfiengen die Carmeliter im Jahr 1209. von dem Patriarchen Albert zu Jeruſalem, den Bertholds Nachfolger, als Vorſteher der Einſiedler vom Carmel, Brocard, darum gebeten hatte. In dieſer Regel, welche aus ſechszehn Artikeln beſteht, wurde die Wahl eines Priors für ſie anbefohlen; ſie ſollten in abgeſonderten Cellen leben, und, wenn ſie nicht mit Handarbeiten beſchäfftigt wären, bey Tage und bey Nacht ſich im Gebete üben; die unter ihnen zum Chor geſchickten ſollten die canoniſchen Stunden herſagen; ſie ſollten nichts Eigenes beſitzen; in der Mitte ihrer Cellen ein Bethaus haben, um darinne an jedem Morgen Meſſe zu hören; niemals Fleiſch eſſen, und vom Feſte der Kreuzeserhöhung bis zu Oſtern auf die gewöhnliche Art faſten; von der Veſper an bis zur dritten Stunde des folgenden Tages ſchweigen, und ihrem Prior gehorchen; ſo wie er ſelbſt demüthig ſeyn ſollte. Obgleich die Carmeliter es anerkannt haben, daß ſie dieſe Regel dem Patriarchen Albert ſchuldig ſind; ſo wollten ſie doch zugleich ihre urſprüngliche von Baſilius dem Großen herleiten. Sie vereinigten ſich daher mit den Mönchen des heil. Baſilius; verklagten aber dieſelben im Jahr 1670., daß ſie dieſen ihren gemeinſchaftlichen Vater in einem ihrer Kloſtergemälde nicht wie einen Carmeliter, ſondern bald wie einen Türkiſchen Baßa, mit einer hohen rothen Mütze, abgebildet hätten. Die Römiſche Congregation der Kirchengebräuche entſchied endlich nach zehnjährigem Streite, daß die Baſilianer ein anderes, ſeinem Zeitalter gemäßeres Bild des Propheten, aber auch nicht

J. n. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. 1073 bis 1303.

im Carmelitergewande, hinhängen ſollten. Beyde hat Helyot abzeichnen laſſen. (l. c. pag. 303 — 309.)

Honorius der Dritte beſtätigte Alberts Regel im Jahr 1224. Nachdem aber die Carmeliter ſich genöthigt geſehen hatten, Paläſtina zu verlaſſen, wo ſie während des Stillſtandes, den Friedrich der Zweyte mit den Muhammedanern geſchloſſen hatte, ſehr verfolgt wurden: baten ſie ſich von Innocentius dem Vierten für ihre in Europa angelegten Klöſter, da ſie alſo nicht mehr Einſiedler waren, eine gemilderte und verbeſſerte Vorſchrift aus. Der Papſt gab zwey Präiaten den Auftrag, ihre Regel zu unterſuchen, und nach Befinden zu ändern. Sie ſetzten alſo hinzu, daß die Carmeliter auch zur Keuſchheit verpflichtet wären; daß ſie überall Klöſter bauen, auf Reiſen und in Krankheiten Fleiſch eſſen könnten; ſie ſchränkten ihr Stillſchweigen auf wenigere Stunden ein; erlaubten ihnen auch, gemeinſchaftlich zu eſſen, und Eſel oder Maulthiere zu ihrem Gebrauch zu halten. Alles dieſes genehmigte der Papſt im Jahr 1247. Allein in den erſten Zeiten des funfzehnten Jahrhunderts, da der Orden zwiſchen zween Generalen getheilt war, von denen jeder freygebig von der Strenge der Regel diſpenſirte, um ſich deſto mehr Anhänger zu verſchaffen, ſo daß dieſelbe bis zum Jahr 1430. nur dem Namen nach vorhanden war, befanden es die Carmeliter vor nöthig, Eugenius den Vierten ſelbſt um Diſpenſationen zu bitten. Er verſtattete ihnen alſo im Jahr 1431. dreymal in der Woche Fleiſch zu eſſen, und zu gewiſſen Zeiten, wenn ſie nicht beſtimmte Obliegenheiten erfüllen müßten, innerhalb des Umfangs ihrer Klöſter ſpatzieren zu gehen. Pius der Zweyte aber überließ es im Jahr 1459. der Klugheit der Generale des Ordens ſelbſt,

, wie viel ſie und bey welchen Perſonen ſie etwas
er Strenge des Faſtens nachlaſſen wollten. Die-
en, welche ſich dieſer Milderungen bedienen, heiſ-
Conventualen, oder beſchuhete Carmeliter;
ingegen die übrigen, welche nur die von Inno-
ius dem Vierten getroffenen Veränderungen be-
ten, Obſervanten, oder Baarfüßer-Carme-
, genannt werden. Es ſind jedoch ſeit der Mitte
unfzehnten Jahrhunderts noch beſondere Refor-
onen in dieſem Orden geſtiftet worden, die nicht
leiches Glück gehabt haben. Die von dem ſechs
zwanzigſten General deſſelben, Johann Bapti-
Jereth, entworfene, und ſelbſt von Paul dem
yten im Jahr 1466. beſtätigte konnte ſo wenig
gehends eingeführt werden, daß man ihn vielmehr
egen in ſeinem Kloſter zu Nantes vergiftete. Doch
e er der Stifter der Carmeliter-Nonnen. Eine
lben aber, die ſo berühmt gewordene heilige The-
, eine Spanierinn im ſechszehnten Jahrhunderte,
nahm in Verbindung mit einem Mönche dieſes
ns, Johann de la Croix, eine Reformation
lben für beyderley Geſchlechter, die deſto mehr
fall gefunden hat: ſinnreich gleichſam in der Kunſt,
Körper zu quälen und aufzuopfern. Sie iſt ei-
lich die Stifterinn der unbeſchuheten Carmeli-
und Carmeliterinnen, deren Büßungen und
te gegen ſich ſelbſt oft eben ſo widerſinnig als grau-
geweſen ſind. Noch giebt es auch einen Tertia-
Orden der Carmeliter, der im Jahr 1477.
ıöge einer Bulle Sixtus des Vierten ſeinen An-
nahm. In denſelben werden Perſonen von je-
Geſchlechte und Stande mit der Bedingung auf-
mmen, daß ſie Gott, der heiligen Jungfrau und
General des Ordens Gehorſam und Keuſchheit an-
ben; eine beſondere Kleidung tragen, und viele

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Uebungen der Frömmigkeit verrichten. (Helyot l. c. p. 310. 316. 319. sq. 340. sq. 376. sq. Pragmat. Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden, l. c. S. 21. fg. 193. fg.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Seitdem die Carmeliter ihren erſten Siz in Paläſtina aufgegeben hatten; (wiewohl nach der Verſicherung ihrer einheimiſchen Geſchichtſchreiber, nur auf ausdrücklichen Befehl der Jungfrau Maria, weil mehrere unter ihnen lieber alles leiden, als vom Carmel weichen wollten,) breitete ſich ihr Orden weit ſchneller aus. Im Jahr 1238. bekam er das erſte Kloſter auf der Inſel Cypern. Um gleiche Zeit ſezten ſie ſich in Sicilien, im Jahr 1240 in England, und vier Jahre darauf in der Gegend von Marſeille feſt. Aus Sicilien giengen ſie nach Italien über; aus England nach Schottland und Irland. Ludwig der Neunte brachte im Jahr 1254. noch einige Franzöſiſche Carmeliter vom Carmel in ſein Reich; räumte ihnen im Jahr 1259. ein Kloſter zu Paris ein: und aus dieſem ſind viele andere in Frankreich und Deutſchland erwachſen. In der Folge hat der Orden ſo ſehr zugenommen, daß er im Anfange des jezigen Jahrhunderts aus acht und dreyßig Provinzen zuſammengeſezt war; außer der im funfzehnten Jahrhunderte geſtifteten reformirten Congregation von Mantua, welche allein vier und funfzig Klöſter hatte, und auſſer den Congregationen der Baarfüßer-Carmeliter in Spanien und Italien. Unterdeſſen geſteht auch Helyot, der dieſe Nachrichten ertheilt, (l. c. p. 317. sq.) es ſey höchſt übertrieben, was einige Geſchichtſchreiber dieſes Ordens melden, daß in jenen Provinzen bis gegen ſiebentauſend fünfhundert Klöſter, und mehr als hundert achtzig tauſend Mönche geweſen wären; da es doch in einigen Provinzen nur zehn oder zwölf Klöſter, in andern gar nur fünf oder ſechs gegeben habe.

Ein

Ein bald geglaubtes hohes Alterthum, Abkunft
us dem heiligen Lande, urſprüngliche Strenge,
äpſtliche Empfehlungen und Freyheitsbriefe; alles
ieſes hat zwar dem Carmeliterorden glücklich fort-
eholfen. Aber ſeit den ſpätern Zeiten des dreyzehnten
ahrhunderts hat ihm ſein Scapulier (Scapulare)
er Schulterkleid beynahe mehr Dienſte gethan, als
lles übrige. Das iſt ein Kleidungsſtück oder Umhang
hne Aermel, auf beyden Seiten offen, wovon der eine
heil vorn, der andere hinten am Rücken herabhängt;
nd beyde Theile ſind über den Schultern mit einander
erbunden. Uebrigens wird es aus grauer Wolle ver-
rtigt, iſt wenigſtens vier Zoll breit, und ſechs lang,
uch mit dem Bildniſſe der Jungfrau Maria geziert,
er dieſer Orden ſo ſehr gewiedmet iſt, daß die Mitglie-
er deſſelben Unſerer Lieben Frauen Brüder und
Schweſtern (Fratres B. Mariae Virg. de Monte
armelo) heißen. Dieſes Kleidungsſtück, welches
ie Carmeliter über ihren weißen Kappen tragen, ſoll
us dem Himmel ſelbſt zu ihnen gekommen ſeyn. Einſt,
gen ihre Schriftſteller, (ap. Ioh. Launoium, Diſ-
ertt. V. de Simonis Stochii viſo, de Sabbathinae
ullae Privilegio, et de Scapularis Carmelitarum So-
alitate, Diſſ. I. p. 385. Opp. Tom. II. P. II.) als
Simon Stock in England, ihr ſechſter General,
m Jahr 1246. zu der heiligen Jungfrau betete, ſie
öchte doch, ſo wie ſie ſeine Ordensgenoßen ihre Brü-
er nenne, ſich auch als ihre Mutter zeigen, und ſie
urch irgend ein Gnadenzeichen ihren Verfolgern em-
fehlen: (ſeufzend betete er unter andern: Flos Car-
neli, vitis florigera, ſplendor coeli, virgo puerpera,
ingularis mater mitis, ſed viri neſcia, Carmelitis
la privilegia, ſtella maris! erſchien ſie ihm mit einem
roßen Gefolge, und redete ihn, indem ſie das Sca-
ulier in der Hand hielt, mit den Worten an: „Dieſes

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1503.

ſes ſey ein Vorrecht (privilegium) für dich und alle Carmeliter! wer in demſelben ſtirbt, wird das ewige Feuer nicht leiden.“ Weil auch Stock bey aller Freude über dieſe Erſcheinung, doch die Majeſtät der heiligen Jungfrau nicht ertragen konnte: ſo verwies ſie ihn an den damaligen Papſt Innocentius, der den Beſchwerden des Ordens abhelfen würde. Nicht genug daran; ſie erſchien auch, nach der Erzählung der Carmeliter, im Jahr 1320. dem Papſte Johannes dem Zwey und zwanzigſten, als er betete, und befohl ihm, den vom Elias und Eliſa auf dem Berge Carmel geſtifteten Orden mit allen ſeinen Vorrechten zu beſtätigen, unter welchen dieſes das vorzüglichſte war, daß jeder, der in demſelben Gehorſam, Armuth und Keuſchheit beobachten würde, ſelig werden ſollte; ja auch wenn andere an demſelben durch das Tragen jener heiligen Kleidung Theil nähmen, und ſich Mitbrüder und Mitſchweſtern deſſelben nennten: ſo ſollten ſie, vom Tage ihres Eintritts an gerechnet, von dem dritten Theil ihrer Sünden loßgeſprochen ſeyn; doch mit der Bedingung, daß ſie die Pflichten ihres Standes genau beobachteten. Maria verſprach noch beſonders, daß alle Mönche des Ordens von jeder Strafe und Schuld frey ſeyn ſollten; und daß ſie daher allemal am Sabbath oder Sonnabend nach ihrem Tode vom Himmel herabſteigen wolle, um alle, die ſie im Fegfeuer finden würde, ſogleich auf den heiligen Berg des ewigen Lebens zu führen. Nur ſollten die Mitbrüder und Mitſchweſtern des Ordens die canoniſchen Stunden herſagen, und auf die vorgeſchriebene Art faſten. Der Papſt nahm dieſes, ſagt man, in einer beſondern Bulle an, und beſtätigte es eben ſo auf der Welt, wie es Chriſtus wegen des Verdienſtes ſeiner Mutter im Himmel gnädig verliehen hatte. (ap. Launoium l. c. p. 404.)

Sol-

Solche Erzählungen und Einbildungen bedürfen
ar keiner ſchärfern Unterſuchung, indem ſie kaum be-
rt über den Hauffen fallen. Allein das Scapulier
Carmeliter, welches ſie auch das kleine Kleid
r Jungfrau Maria genannt haben, hat ſehr große
irkung gethan. Der Vortheile nicht zu gedenken,
lche es dem Orden verſchafft hat, ſo ſind viele tau-
d dadurch bewogen worden, ſich durch das Tragen
ſelben, wenigſtens in ihren letzten Stunden, Ge-
ßheit ihrer Seeligkeit zu erwerben; man hat eine
enge Wunder durch das Scapulier geſchehen laſ-
; es iſt auch in den neuern Jahrhunderten eine zahl-
che Scapulierbrüderſchaft entſtanden, welche ſich
ch dieſes Zeichen, durch eine vorzügliche Verehrung
heiligen Jungfrau, und durch die Ausübung ſoge-
nnter guter Werke, hervorzuthun ſucht. Gegen ſol-
Anſtalten voll des ſtärkſten Glaubens gelten zwar
lehrte Beweiſe nichts. Dennoch bleibt es immer ein
ht geringes Verdienſt vom Launoi, mit ſo muſter-
ſter Critik gezeigt zu haben, wie fabelhaft jene Er-
einung Stocks ſey; wie viele Merkmale des Un-
geſchobenen die ſogenannte Sabbathiniſche Bulle
ohannes des zwey und zwanzigſten, und eine
dere von Alexander dem Fünften, durch welche
beſtätigt worden ſeyn ſoll, an ſich trage; und daß
ſo die Scapulierbrüderſchaft, wenn gleich von
n Päpſten zum Theil genehmigt, doch keinen Grund
r jene Erdichtungen abgeben könne.

A. n. C. G. 1073 bis 1303.

Alle dieſe geiſtlichen Geſellſchaften, deren jede ihr
genes hatte, theilten oder vereinigten ſchon in den
ſten hundert Jahren dieſes Zeitalters die Bewunde-
ng, die Andacht und die Freygebigkeit der abendlän-
ſchen Chriſten. Aber im dreyzehnten Jahrhunderte
lang es zween neuen Mönchsorden, den Dominica-
nern

nern und Franciscanern, ſie gewiſſermaaßen alle zu verdunkeln. Neue Vorzüge, Beſchäftigungen und Verdienſte, wie ſie damals beurtheilt wurden, gaben ihnen den erſten Rang in der Kirche. Sie wurden die vornehmſten unter den Bettelmönchsorden. Ihr thätiger Eifer der Religion, dem Papſte und ihrer Kirche auf jede mögliche Art zu dienen, übertraf alles, was man von dieſer Art bisher gekannt hatte. Sie ſtellten zugleich büſſende Wunderthäter, Heilige, Prediger, Ketzerbeſieger, Miſſionarien, Univerſitätslehrer, ſcharfſinnige Philoſophen und Theologen, Geſandte, Staatsmänner und Schriftſteller auf. Durch beſtändige Eiferſucht und Streitigkeiten von einander getrennt, in ihrer Mitte ſelbſt zum Theil durch Händel und Partheyen zerrüttet, behaupteten ſie doch ihr kirchliches Anſehen dreyhundert Jahre nach einander.

J. n. C. 1073 bis 1303.

Der erſte dieſer beyden Orden, und überhaupt bis zum ſechszehnten Jahrhunderte der mächtigſte und furchtbarſte unter allen, hatte den Spanier Dominicus zum Stifter. Seine Ordensgenoſſen, auch die ſpaniſchen Geſchichtſchreiber, laßen ihn aus dem vornehmen Hauſe ihres Vaterlandes Guzman, herſtammen. Allein obgleich einer der vorzüglichen unter den letztern, Ambroſio de Morales, den Beweis davon in einer weitläufigen Abhandlung, welche dem dritten Theil ſeiner geſchätzten ſpaniſchen Geſchichte (Los cinco Libros poſteros de la Coronica general de Espanna, Cordoua, 1586. fol.) beygefügt iſt, zu führen verſucht hatte; ſo fanden doch die Bollandiſten, und unter denſelben beſonders Willhelm Cuper, dieſe Herkunft noch ſehr ungewiß. Dieſer Jeſuit, der die Lebensgeſchichte des Dominicus, wenigſtens von mancher Seite, ſcharf genug geprüft hat, (in Actis SS. Antverpiens. Mens. Auguſt. T. I. p. 358—658.)

58.) verwarf auſſerdem auch manches andere, was in J. n. C. G.
erſelben von ihm ſonſt erzählt und geglaubt wurde; 1073
im Beyſpiel, daß er über tauſend Jahre vor ſeiner bis
burt von den Sibyllen verkündigt worden ſey; daß 1303.
e Abt Joachim von ihm geweiſſagt habe; daß bey
iner Ankunft in der Welt die heftigſten Stürme durch
n mit einem Worte gedämpft, und die Teufel von
m beſchworen worden ſeyen, ihm gewiſſe Dinge zu
ntdecken, wozu ſie auch die heilige Jungfrau genöthigt
abe; und dergleichen mehr. Der Dominikaner A.
ouron hat daher vor nöthig befunden, der von ihm
erfertigten Lebensbeſchreibung ſeines Ordensſtifters
Vie de S. Dominique de Guzman, à Paris, 1739.
-) noch eine beſondere Abhandlung zur Beſtätigung
ner vornehmen Abſtammung deſſelben, anzuhängen.
eſto mehr kommt man darinne überein, daß **Domi-**
icus im Jahr 1170. zu **Calaruega**, (oder **Cala-**
oga) einem Flecken in Altcaſtillen, im Bisthum
sma, gebohren worden iſt. Ehe noch ſeine Mut-
r mit ihm ſchwanger gieng, ſagt der älteſte ſeiner
iographen, **Jordan**, ſein Schüler und Nachfolger
s Oberhaupt des Ordens, (Vita B. Dominici, primi
atris Fratrum Praedicatorum, p. 2. in Iac. Quetif et
ac. Echard Scriptt. Ordinis Praedicatorum, T. I. Lut.
ris. 1719. fol.) wurde ihr in einer Erſcheinung ge-
igt, ſie habe einen kleinen Hund im Leibe, der eine
rennende Fackel in der Schnauze trage, und damit,
s er herauskam, die ganze Welt anzuzünden ſchien:
ine Vorbedeutung, daß ſie einen trefflichen Prediger
bähren werde, der durch das Bellen ſeiner heiligen
elehrſamkeit die durch Sünden eingeſchläferten See-
n zum Wachen aufwecken, und das Feuer, welches
hriſtus auf die Erde gebracht hat, in der ganzen
elt ausſtreuen würde. Auch erſchien er ihr, oder
ch einem andern ſeiner älteſten Biographen, einer

vor-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

vornehmen Frau als Knabe mit einem Sterne a der Stirne, der durch die ganze Welt glänzte; ſchl ſchon als Kind am liebſten auf der bloßen Erde, u ſein künftiges ſtrenges Leben anzuzeigen, und ſpiel nicht mit andern Kindern. (l. c. p. 3. Altera S. Dom nici vita, ib. p. 25. ſq.) Nachdem er den erſten U terricht erhalten hatte, ſchickte man ihn auf die ho Schule zu Palencia, welche in der Folge nach S lamanca verlegt worden iſt. Hier ſtudierte er beſo ders vier Jahre die Theologie; lebte ungemein enthe ſam; und da eine Hungersnoth in ganz Spanien w thete, verkaufte er ſeine Bücher und Geräthſchaf um den Dürftigen Almoſen geben zu können; wel die dortigen Lehrer zu gleicher Mildthätigkeit v Als der Biſchof von Osma ihn durch ſeinen vor haften Ruf kennen gelernt hatte: ertheilte er ih das Jahr 1199. mit der Prieſterwürde die Ste nes regulirten Canonici an ſeiner Kirche. Domi verwaltete dieſelbe ſo rühmlich, daß er bald zum S prior ſeiner Geſellſchaft erhoben wurde. Bey Tag und bey Nacht blieb er betend in der Kirche. ſonſt las er fleißig die Unterredungen der Aegyptiſchen Ein ſiedler vom Caſſianus; er fühlte ſich durch dieſelben zum Lichte des beſchaulichen Lebens, und zu einem h hen Grade von Vollkommenheit empor gehoben. Gott hatte ihm, wie ſeine Biographen melden, die beſonde re Gnade mitgetheilt, daß er für Sünder und Elend reichlich Thränen vergießen konnte. Auch bat er Go vorzüglich darum, daß er ihm die wahre Liebe und di beſten Mittel ſchenken möchte, um das Heil der Me ſchen, wie ehemals der Erlöſer, zu befördern. (Jor dan. l. c. p. 3. 4. Altera S. Dom. vita l. c. p. 26.)

Dieſes Wunſches wurde er bald gewährt. Sei Biſchof, der einen Auftrag des Königs von Caſtilie

beſorgen hatte, nahm ihn in das ſüdliche Frankreich mit. Unterwegens traf er einen Ketzer an, mit welcher ſo lange diſputirte, bis er ihn bekehrte. Sie gingen darauf beyde nach Rom, wo ihnen der Papſt, bis 1208. dem Biſchof nur auf zwey Jahre, die geſuchte Erlaubniß ertheilte, an der Bekehrung der Albigenſer Ketzer in Languedoc zu arbeiten. Sie trafen daſelbſt päpſtliche Legaten an, welche, verdrießlich über ihre fruchtloſe Bemühungen bey jener Parthey, im Begriff waren, zurückzukehren. Allein der Biſchof bat ihnen, ihr Gefolge und ihren prächtigen Aufzug zu laßen, wenn ſie glücklich ſeyn wollten: und ſie gaben ſeinen Rath ſehr richtig. Nach und nach blieb doch der einzige Dominicus in dieſer Gegend übrig, der ſich bereits, wenn man ſeinen alten Lebensbeſchreibungen glaubt, dadurch in großes Anſehen bey den Ketzern geſetzt hatte, daß eine Schrift, welche von ihm zur Vertheidigung des wahren Glaubens für ſie abgefaßt worden war, mehrmals ins Feuer geworfen, gleichwohl ſich unverletzt erhielt. Ob ſich gleich von Zeit zu Zeit einige bey ihm einfanden, die ihm in dieſen gefährlichen Verſuchen beyſtehen wollten; ſo verließen ihn doch die meiſten in kurzem wieder. Seine Lage wurde daſelbſt noch weit bedenklicher, als der Papſt, deſſen Legat Peter von Caſtronovo im Jahr 1208. dort ermordet worden war, das Kreuz im folgenden Jahre wider die Albigenſer predigen ließ. Er fuhr in ſeinen Predigten gegen ſie fort; ob er gleich viel von ihnen auszuſtehen hatte, und gab ihnen, als ſie ihm den Untergang drohten, zur Antwort, er ſey noch nicht werth, als ein Märtyrer zu ſterben. Da ſie ihn ein andermal fragten, ob er ſich nicht vor dem Tode fürchte: verſicherte er ihnen, er würde ſie vielmehr, wenn ſie ihn umbringen wollten, bitten, ihn eines langſamen martervollen Todes durch Verſtümmelung

ſeines Körpers ſterben zu laſſen, damit er eine deſto herrlichere Märtyrerkrone erlangen möchte. Von dieſer Zeit an lebte er unter ihnen deſto ſicherer. (Iordan. l. c. p. 4—9. Altera vita S. Domin. l. c. p. 26. 27. Helyot Tom. III. p. 201. 202.) Man darf jedoch dabey nicht vergeſſen, daß die Albigenſer alle ſolche unter ihnen auftretende Prediger mehr wie ihre Feinde und Verfolger, als vor ihre Bekehrer, anſahen.

F. n. C. G. 1073 bis 1303.

Dominicus, der ſo eifrig an ihrer Bekehrung arbeitete, daß er ſich beynahe zum Sclaven verkauft hätte, um einen von ihnen zu retten, ſammlete allmählich eine kleine Geſellſchaft von Männern, die ſich eben dieſem Geſchäffte wiedmeten. Wilhelm von Claret und Dominicus der Spanier, waren die erſten unter ihnen; endlich beſtand ſie aus acht Franzoſen, ſechs Spaniern, einem Engländer und einem Portugieſen. Zween Brüder zu Toulouſe, die darunter gehörten, ſchenkten ihnen auch ihr Haus nahe bey jener Stadt; wo Dominicus ſeitdem mit ſeinen Anhängern wohnte. Schon längſt entſchloſſen, einen neuen Orden zu ſtiften, reiſte er im Jahr 1215. mit dem Biſchof Foulques von Toulouſe, der ſeiner Geſellſchaft auch bereits den ſechſten Theil der Zehnten ſeines Bisthums geſchenkt hatte, nach Rom, um Innocentius den Dritten mit dieſem gemeinſchaftlich zu bitten, daß er dieſelbe beſtätigen möchte. Dieſer Papſt hielt eben im gedachten Jahre die vierte ökumeniſche Kirchenverſammlung in der Lateraneniſiſchen Kirche, welche der Errichtung neuer Mönchsorden ſo wenig günſtig war, daß ſie vielmehr, das heißt im Grunde, Innocentius durch ſie verordnete, (Can. 13. p. 31. ap. Harduin. T. VII.) es ſollte niemand weiter eine ſolche neue Geſellſchaft ausſinnen. (ne quis de cetero novam *religionem* inveniat; ſed

qui-

unque voluerit ad *religionem* converti, unam pprobatis ſumat.) Aber auf der andern Seite erte doch die Synode, wie nöthig es ſey, daß die chöfe, weil ſie ſehr oft verhindert würden, das rt Gottes öffentlich zu lehren, Gehülfen in der übung dieſer Pflicht bekämen, und befohl daher, ollten ſowohl in den Cathedralkirchen, als bey den gen, geſchickte Männer wählen, die ihnen ſowohl Predigen, als in der übrigen Seelſorge, beyſtehen ten. (Can. 10. l. c. p. 27.) Dazu kam noch das ndere Bedürfniß der Kirche, oder eigentlich des ſtes, in Frankreich. Die Albigenſer, welche er Aufrührer gegen ſeine höchſte Macht anſah, waren durch den wider ſie im Jahr 1209. veranſtalte Kreuzzug zu vielen Tauſenden umgekommen; aber ausgerottet waren dieſe vorgeblichen Ketzer noch nicht. minicus und ſeine Freunde hatten ſich ſchon zu der cht verbunden, dieſelben auf eine ſanftere Art, als h Morden und Rauben, zum herrſchenden Kirchenben zurückzuführen. Sie konnten auf dieſe Art nützliche Diener der päpſtlichen Allgewalt werden; al da es auſſer jenen Ketzern noch andere genug eben demſelben Begriffe gab. Innocentius alſo, ogar durch ein göttliches Geſicht bewogen worden ſoll, die Bitte des Dominicus zu erfüllen, erklärte , daß er dazu bereit ſey, wenn er erſt mit ſeiner Geſellt eine bereits in der Kirche eingeführte Regel gelt, und ihm ihre ganze Verfaſſung vorgelegt haben de. Mit dieſem Beſcheid kehrte Dominicus nach nguedoc zurück; und bald wurde er mit ſeinen Anzern einig, daß ſie als künftige Prediger die Regel trefflichen Predigers Auguſtinus beobachten; aber noch einiges im Eſſen, Faſten, und in andern Gewheiten ſtrenger beſtimmen; übrigens, um im Pren nicht gehindert zu werden, nichts Eigenes beſ-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ßen, ſondern nur einige Einkünfte ziehen wollten. Der Biſchof von Toulouſe überließ ihnen auch drey Kirchen, in dieſer und in zwo andern Städten; in jener baueten ſie ſich ihr erſtes Kloſter an dieſelbe. (Iordan l. c. p. 11 — 13. Altera S. Domin. vita p. 27. 28. Helyot l. c. p. 202. — 204.)

Als Dominicus wieder nach Rom reiſte, fand er daſelbſt im Jahr 1216. an Honorius dem Dritten einen neuen Papſt. Von dieſem erlangte er bald die Beſtätigung ſeines neuen Ordens; eigentlich durch drey Urkunden. In der erſten ſehr kurzen wurde ſie ihm, als Prior der Kirche des heil. Romanus zu Toulouſe, und ſeinen Brüdern, welche mit ihm als Canonici leben würden, ertheilt. Die zweyte, viel weitläuftigere, genehmigt die neue Geſellſchaft, (Ordo canonicus) die nach Auguſtins Regel leben wollte; auch alle ihr ertheilte Schenkungen; erlaubt ihr, in ihren Pfarrkirchen Prieſter zu wählen, und ſie ihrem Biſchofe zur Billigung darzuſtellen; anderer Rechte und Freyheiten nicht zu gedenken. Endlich in der dritten vom Jahr 1217., welche mehr Lobeserhebungen ihres Eifers im Predigen und Ermahnungen enthält, ſtandhaft unter allem Leiden darinne fortzufahren, nennt ſie Honorius von ihrer Hauptbeſtimmung, Fratres Praedicatores: ihr erſter und charakteriſtiſcher Nahme, mit dem man ſie auch in andern Sprachen bezeichnet hat. (Frères Prêcheurs, Prediger-Mönche.) Gleich anfänglich bekamen diejenigen, welche die Albigenſer zu bekehren ſuchten, denſelben. Allein die Legaten, Aebte und Mönche der Ciſtercienſer, die ſolches unternahmen, giengen nach einiger Zeit wieder in ihr Vaterland; da hingegen Dominicus und ſeine Freunde ſich auf ihr ganzes Leben dazu verpflichteten, ſolche Prediger oder Praedicatores zu ſeyn und zu heißen.

(Ior-

(Iordan. l. c. p. 13. 14. Altera S. Domin. vita l. c. p. 29. Raynald. ad a. 1216. n. 48. 49. p. 234. 235. ad a. 1217. n. 50. 51. p. 243. Helyot l. c. p. 204.) J. n. C. G. 1073 bis 1307.

Noch eher als Dominicus die Stiftung ſeines Ordens zu Stande gebracht hatte, war von ihm in eben denſelben Gegenden zu Prouille zwiſchen Carcaßonne und Toulouſe ein Nonnenkloſter für Töchter von Edelleute aus Guienne geſtiftet worden, welche dieſelben öfters, weil ſie für ihren Unterhalt nicht genugſam ſorgen konnten, an die ſogenannten Ketzer verkauften oder verſchenkten. Durch die Freygebigkeit von Biſchöfen und andern Reichen unterſtützt, bauete er dieſes Kloſter im J. 1206. und beſetzte es mit eilf Frauenzimmern, von welchen neun durch ihn bekehrte Albigenſiſche Ketzerinnen waren. Aber auch die Geſellſchaft ſeiner Canonicorum war bey ſeiner Zurückkunft ſtärker, als er ſie verlaſſen hatte. Nun vertheilte er ſie, um durch Predigen das Seelenheil ihrer Mitbrüder zu befördern, in Toulouſe, in Orleans, in Paris, und in Spanien; ſich ſelbſt aber behielt er Rom vor. Er wollte, nach einigem Aufenthalte in dieſer Stadt, nach Africa übergehen, um daſelbſt den Ungläubigen das Chriſtenthum zu verkündigen. Daher beſtellte er Matthias von Paris während ſeiner Abweſenheit zum Oberhaupte des Ordens. Dieſer ſtiftete, ob er gleich die Regierung zu führen nicht nöthig hatte, doch im Jahr 1218. das erſte Kloſter des Ordens zu Paris. Da es in der Straße des heil. Jacob angelegt wurde: ſo nannte man es das Kloſter dieſes Heiligen, und die Bewohner deſſelben Iacobins oder Jacobiner: ein Nahme, der den Dominicanern bis auf die neueſten Jahre in Frankreich geblieben iſt; bis endlich in dieſem aufgehobenen Kloſter eine ganz andere Geſellſchaft; die aber von demſelben gleichen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Namen erhielt, in unſern Tagen ihre Zuſammenkünfte gehalten hat. (Iordan. l. c. p. 15. 26. Helyot l. c. p. 204. ſq. 241.)

Zu Rom war Dominicus ſelbſt nicht weniger geſchäfftig, nachdem er bereits auf dem Wege dahin Klöſter ſeines Ordens zu Metz und zu Venedig angelegt hatte. Er ſchickte einige ſeiner Ordensgenoſſen nach Bologna, wo ſie anfänglich in ziemlicher Dürftigkeit lebten. Aber in eben dem Jahre 1218. da dieſes geſchah, kam Renaud oder Reginald, Decanus der Canonicorum zu Orleans, nach Rom: ein wegen ſeiner Gelehrſamkeit berühmter Mann, der das canoniſche Recht zu Paris fünf Jahre lang öffentlich vorgetragen hatte. Er wurde daſelbſt gefährlich krank; Dominicus beſuchte ihn, und ſeine Ermahnungen, daß er in ſeinem Orden die Armuth Chriſti ausüben möchte, würkten ſo viel, daß Renaud ſich durch ein Gelübde dazu verpflichtete. Er wurde darauf wieder geſund; aber, wie man ſagt, nicht ohne ein göttliches Wunder. Denn mitten unter der Fieberhitze erſchien ihm die Königinn des Himmels und Mutter der Barmherzigkeit, Maria; ſalbte ſeine Augen, Ohren, Naſe, Mund, Nabel, Hände und Füße mit einer gewiſſen heilſamen Salbe, und ſagte dazu: „Ich ſalbe deine Füße mit dem heiligen Oel, um dich zum Evangelium des Friedens vorzubereiten.“ Zugleich zeigte ſie ihm auch die ganze Kleidung des Ordens. Dieſes ganze Geſicht wurde auch dem abweſenden und im Gebete begriffenen Dominicus zu Theil; ingleichen noch einem dritten Geiſtlichen. Renaud aber bekam, von demſelben Tage an, nicht allein ſeine völlige Geſundheit wieder; ſondern es wurde auch durch dieſes Heilungsmittel alle böſe Luſt in ihm ſo vollkommen unterdrückt, daß er niemals die allergeringſte Regung davon verſpürte. (Iordan. l. c. p. 18. Altera S. Domin. vi-

ta

). 29. 30.) Eine alte Sage in dieſem Orden, die
h von mehrern Schriftſtellern deſſelben aufgezeich-
worden iſt, erzählt, daß Dominicus erſt ſeitdem, 1073
hdem die heilige Jungfrau dem neuen Mitgliede bis
ächte Ordenskleid gezeigt, daſſelbe an Statt der 1303.
herigen Tracht eines Canonicus angenommen,
hin ſich in einen weißen Rock mit einem weißen
apulier, auch in eine ſchwarze Kutte mit einer zu-
ißten Kappe von gleicher Farbe, gekleidet habe; wie
) Helyot (l. c. p. 206.) behauptet. Allein, zween
lehrte dieſes Ordens, und Verfaſſer eines Haupt-
ks über deſſen Geſchichte, Quetif und Echard, ha-
in zwo ausführlichen Unterſuchungen, (Diſſ. I. an
Reginaldi Aurelian. S. Aniani Decani viſione indu-
nta priora S. Dominicus mutaverit, et novo cultu
ales ſuos induerit? in Scriptt. Ord. Praedicator.
m. I. p. 71 — 75. Diſſ. II. de antiquis Ord. Prae-
att. veſtibus, p. 75 — 77.) überhaupt zwar gut
ieſen, daß Dominicus ſeine eigentliche Ordens-
bung ſchon früher getragen habe; aber auch für die
Glauben ſtarken Verehrer deſſelben (qui aliquam
veſte e coelo allata pietatis partem ponunt,) den
nd gebraucht, daß ja bereits Innocentius der
itte jenen Heiligen in einer Erſcheinung mit dieſem
ide angezogen geſehen habe, wie er mit ſeinen
ultern die Lateranenſiſche Kirche unterſtützte; und
die Jungfrau Maria ihn im Jahr 1216 in eben
ſelben ihrem Sohne, nebſt dem heiligen Francis-
, dargeſtellt habe, um ſeinen Zorn gegen die Welt
beſänftigen. Sie widerlegen auſſerdem das Vor-
en der Franciscaner, als wenn ſich Dominicus
ihrem Ordensſtifter einen knotigen Strick, den
zu umgürten, ausgebeten hätte, ſchon dadurch,
der ihrige ſtets eine eiſerne Kette auf bloßem Leibe
agen habe.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Anfänglich bekam Dominicus von dem Papſte die Kirche des heil. Sixtus zu Rom, um ein Kloſter bey derſelben anzulegen. Nachdem er aber dieſelbe im Jahr 1220. ſeinen Nonnen überlaſſen hatte: bekam er die Kirche St. Sabina, nebſt einem Theile des päpſtlichen Palaſtes an derſelben. Zu Bologna errichtete er um dieſe Zeit das zweyte Kloſter, eines der prächtigſten von allen, welche dieſer Orden erlangt hat, worinne im jetzigen Jahrhunderte immer hundert und funfzig Mönche waren, und auch die Gebeine ihres Stifters ruhen. Hier hielt er in den Jahren 1220. und 1221. zwey Capitel ſeines Ordens. In dem erſtern gab er verſchiedene Vorſchriften über die ſtrengere Kloſterzucht ſeiner Mönche, und ließ ſie beſonders allen Gütern und beſtimmten Einkünften entſagen. Ueber die Veranlaſſung zu dieſer Einführung einer vollkommenen Armuth, haben die Dominicaner und Franciscaner heftig genug mit einander geſtritten. Die letztern, beſonders der vornehmſte Geſchichtſchreiber ihres Ordens, Lucas Wadding, ein Irländiſcher Franciſcaner, der im Jahr 1657. zu Rom verſtorben iſt, (in Annalib. Minorum, ſeu trium Ordinum a S. Franciſco inſtitutorum, T. I. p. 286 — 293. Edit. ſecunda, Romae, 1731. fol.) verſichern, Dominicus habe ſich auf einem Generalcapitel, welches ſein Freund, der heilige Franciſcus, im Jahr 1219. zu Aßiſi mit mehr als fünftauſend Franciſcanern hielt, mit ſieben ſeiner Ordensgenoſſen eingefunden; und als dieſer allen ſeinen Ordensgenoſſen ſtreng verbot, ſie ſollten für ihren körperlichen Unterhalt gar keine Sorge tragen; ſondern denſelben lediglich Gott überlaſſen, habe er dieſes im Anfange zu hart gefunden, und als eine Verſuchung Gottes angeſehen. Als aber gleich darauf aus allen benachbarten Städten und Dörfern für jene große Menge unter elenden Hütten

elagerter Franciſcaner Lebensmittel und Geräth- J. n. C. G.
ten jeder Art im Ueberfluß herbeygeſchafft worden
n: ſey Dominicus dadurch bewogen worden, im 1073
nden Jahre auf einer allgemeinen Verſammlung bis
s Ordens, demſelben eine gleiche Armuth vorzu- 1303.
iben; auch noch am Ende ſeines Lebens diejenigen
ſeinem Fluche zu bedrohen, welche Güter in den-
n einführen würden; obgleich Honorius der Drit-
m alle ſeine Beſitzungen beſtätigt habe. Doch die
minicaner, welche ihren Stifter zu keinem bloßen
hahmer herabſinken laſſen wollen, verwerfen dieſe
hlung gänzlich; einer von ihnen, Rechac, in
m Leben des heiligen Dominicus, nennt ſie mit
: ſpöttiſchen Anſpielung auf den gräuen Rock der
ciſcaner, eine graue Sage. (tradition griſe,
Helyot, l. c. p. 207.) Gelehrter und mit vielem
ein der Wahrheit iſt ſie vom Quetif und E-
:d beſtritten worden. (Diſſ. III. quo anno S. Do-
icus iter Hispanicum et exinde Pariſienſe aggreſ-
:ſt et confecit; et an comitiis primis Ordinis Mi-
im Storearum dictis affuit? l. c. p. 77. ſq.) Sie
n nemlich, daß Dominicus im Jahr 1219., da
Verſammlung von einer ſo unglaublich großen An-
Mönche des ſeit kurzem erſt entſtandenen Fran-
ner-Ordens angeſtellt worden ſeyn ſoll, auf ſeiner
e in Spanien, und Frankreich begriffen geweſen ſey.
n deſſen müßen doch auch die Dominicaner zuge-
wie es Jordan ſelbſt, als Augenzeuge, berichtet,
. p. 20.) daß Dominicus erſt auf dem Generalka-
des Jahrs 1220. und alſo ungleich ſpäter als
ncicus, ſeinen Ordensbrüdern allen Beſitz von
em unterſagt, und auch diejenigen aufgegeben hat,
ſie ihnen damals zugehörten.

In dem zweyten Generalkapitel ſeines Ordens,
bes er im Jahr 1221. zu Bologna hielt, theilte

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

er den Orden, der bereits gegen ſechszig Klöſter beſaß, in acht Provinzen: Spanien, Provence, Frankreich, die Lombardey, die Römiſche Provinz, Deutſchland, Ungarn und England; in eine jede derſelben wurde ein Prior geſchickt. Nach Deutſchland kam der Bruder Conrad, der das erſte daſelbſt im Jahr 1220. zu Frieſach, einer Stadt des Erzbiſchofs von Salzburg in Kärnthen, vor Kurzem errichtete Dominicaner-Kloſter wieder herſtellte; und den man von dem berühmten Inquiſitor Conrad von Marburg unterſcheiden muß, der kein Dominicaner geweſen iſt; ob ihn gleich viele davor ausgegeben haben. (Quetif et Echard ad Iordani vitam S. Domin. l. c. p. 21. et inter Scriptt. Ord. Praedicatt. ib. p. 487.) Nach Ungarn brachte Bruder Paul drey zu Lorch im Oeſterreichiſchen angeworbene junge Ordensbrüder mit; ſtiftete mehrere Klöſter in jenem Reiche, und kam bis zu den dortigen Cumanern, zum Theil noch heydniſchen Nachkommen der alten Pazinaziten, unter welchen ſie das Chriſtenthum predigten, wie bereits Dominicus dieſen Vorſatz gehabt hatte. (Ibid. p. 21.) In England landeten ihrer vierzehn unter dem Prior Gilbert. Als ſie ſich dem Erzbiſchof von Canterbury darſtellten, und dieſer hörte, daß ſie Prediger ſeyen: ließ er ſogleich Gilberten eine Predigt vor ſich halten, durch welche er ſo ſehr erbauet wurde, daß er ſie ſeitdem auf alle Art begünſtigte. Zu Canterbury, London und Oxfort bekamen ſie ihre erſten Klöſter. Gar bald giengen ſie auch nach Irland über; aber erſt ſeit dem Jahr 1230. fanden ſie in Schottland einen feſten Sitz. (Ibid. p. 21. ſq.) Helyot ſetzt hinzu, (l. c. p. 207.) daß Dominicus damals auch in die Nordiſchen Länder, und bis nach Norwegen, ja ſelbſt nach Paläſtina, einige ſeiner Ordensbrüder als Prediger ausgeſandt habe.

Doch

Doch er ſtarb bald darauf zu Bologna, am
ſten Auguſt des Jahrs 1221., nachdem er kurz
her ſeinen Brüdern die Verſicherung gegeben hatte,
verde ihnen nach ſeinem Tode noch nützlicher wer-
, als er es bey ſeinem Leben war: ein Verſprechen,
ſie nachher von ſeiner kräftigen Fürbitte bey Gott,
dem Schutze erklärten, den er ihnen zu einem ſo
emeinen Wachsthum ihres Ordens ertheilt habe.
ch da er unter ihnen lebte, erzählte man, wie von
n ſolchen Ordensſtiftern, viele Wunder und wun-
bare Dinge; aber nach ſeinem Tode häuften ſich
he Begebenheiten ungleich mehr. Zu Rom ſoll
im Jahr 1220. einen todten Jüngling und einen
ch ein eingeſtürztes Gebäude verſchütteten Baumei-
: auferweckt haben. Mehr als einmal verſchaffte
ſeinen darbenden Mönchen von Gott einen unmit-
bar geſandten Ueberfluß an Brodte. Auf einer
iſe mit einem derſelben, da ſie ein ſtarker Regen über-
, wußte er es durch das Kreuzeszeichen dahin zu
ngen, daß ſie kein einziger Tropfen davon traf. Er
trieb auch die Teufel aus den Beſeſſenen; da er
er fand, daß eine Frauensperſon durch den böſen
iſt in ihr von wollüſtigen Neigungen zurückgehalten
rde, welche ſich gleich wieder äußerten, ſobald er
n ihr hatte weichen müßen: ſo fragte er ſie, ob ſie
ht lieber von demſelben aufs neue geplagt werden,
am Geiſte krank ſeyn wollte; und bat Gott, als ſie
rein willigte, ſie ihrem geiſtigen Verfolger abermals
überlaſſen; welches auch zu ihrer Beſſerung, wie
rher zu ihrer Beſtrafung, geſchah. Einſt ließ er ſich
er einen Fluß ſetzen; konnte aber den Schiffer nicht
ders für ſeine Mühe bezahlen, als daß er ihm das
immelreich dafür verſprach; dieſer hielt ihn deswegen
, der Heilige betete; und ſah gleich das nöthige Geld
f der Erde vor ſich liegen. Er bekam die Gabe, frem-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

de

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

de Sprachen zu reden, und ſagte künftige Dinge voraus. In der Stunde ſeines Todes erblickte ein Prior ſeines Ordens im Schlaf aus dem geöffneten Himmel zwey weiße Leitern ſich herabſenken, deren eine Chriſtus ſelbſt, die andere ſeine Mutter hielt; auf beyden ſtiegen Engel auf und ab; endlich wurde zwiſchen beyde ein Stuhl geſetzt; auf dieſem ſaß ein Bruder des Ordens mit bedecktem Geſichte; Chriſtus und ſeine Mutter zogen nun die Leitern in den Himmel hinauf: und ſo wurde der Todte unter Geſängen der Engel in denſelben aufgenommen. Jetzt aber nahmen erſt die wunderthätigen Heilungen in einer langen Reihe ihren Anfang, welche den ihn Anrufenden in Italien, Ungarn und Frankreich wiederfuhren. Aufgemuntert durch alle dieſe Proben der Heiligkeit, betrieb der neue General des Ordens, Jordan, deſſen Biographie des Dominicus bisher immer benützt worden iſt, die Canoniſation deſſelben bey Gregor dem Neunten. Sie erfolgte auch im Jahr 1233., nachdem vorher die ſtrenge Tugend ſeines Lebens erwieſen, und ſeine Wunder durch eine Menge von Zeugniſſen dargethan worden waren. (Iordan. l. c. p. 22. 23. Altera S. Domin. vita, l. c. p. 30—37. Supplementum vitae S. Domin. ex Parte altera Libri, cui titulus: Vitas Fratrum, ib. p. 37. ſq. Dicta teſtium ſuper inquiſitione facta de vita, obitu et miraculis B. Dominici, ib. pag. 44. ſq. &c.)

Lehrreicher als dieſe Erzählungen, über welche ſich weiter nichts ſagen läßt, als daß ſie allgemein geglaubt worden ſind, würde eine genauere Nachricht von den Gaben und Sitten, von der Wiſſenſchaft und der Kunſt zu predigen des heil. Dominicus ſeyn. Allein wenn gleich die eben angeführten Schriften nicht ganz von dieſem allem ſchweigen; ſo verliert ſich doch

entwe-

weder dasjenige, was ſie davon ſagen, in wunder- J. n.
le Lobpreiſungen; oder es ſind bloß Schilderungen C. G.
er hohen Mönchsanſtrengung. Nur dieſes verdient 1073
i den daſelbſt angebrachten Zügen bemerkt zu wer- bis
, daß ihm eine ununterbrochene Gleichmüthigkeit, 1303.
ſich bloß zuweilen in Mitleiden auflöſte, und eine
eſte Bedachtſamkeit zugeſchrieben wird, nach wel-
er faſt niemals nöthig hatte, etwas in dem Geſagten
indern. Bey Tage war er der angenehmſte Mann
Umgange, und thätig im Lehren: die Nächte brach-
r ſehr oft unter Gebet und häufigen Thränen in
chen zu. Auch ſchlug er ſich in jeder Nacht drey-
l mit einer eiſernen Kette: einmal für ſich; das
ytemal für die Sünder in der Welt; und zuletzt für
enigen, welche im Fegfeuer gemartert werden. (Ior-
. l. c. p. 23. Altera S. Domin. vita l. c. p. 35.)
nſt hatten es viele Schriftſteller als ausgemacht an-
ommen, daß **Dominicus** die **Inquiſition** oder
Ketzergericht ſeiner Kirche geſtiftet habe, und ſogar
erſte **Inquiſitor** geweſen ſey. Allein ſchon **Que-**
und **Echard** haben gezeigt, (Diſſ. IV. l. c. p. 88.)
es nicht allein bis zur **Lateranenſiſchen Kirchen-**
ammlung vom Jahr 1215. gar keinen **Inquiſitor**
eben habe; ſondern daß auch in den übrigen Jahren
s Heiligen gar keine Spur von der Verwaltung
s ſolchen Amtes vorkomme; wozu ihn auch ſeine
unaufhörlichen Reiſen für die Ausbreitung ſeines
ens unfähig gemacht haben würden. Eine andere
ge iſt es, ob er nicht zur Errichtung dieſes Gerichts
Hauptveranlaſſung durch ſeine Predigten unter den
ern gegeben habe. Doch dieſe Unterſuchung gehört
inen andern Ort. **Dominicus** hat auch einiges
rieben, wovon ſeine beyden erſtgenannten Ordens-
ſſen Nachricht geben; (l. c. p. 87 — 89.) es
nt aber alles ziemlich unbedeutend geweſen zu ſeyn,
und

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

und iſt gröſtentheils nicht mehr vorhanden. Man findet darunter eine Behauptung des damaligen Kirchenglaubens wider die Ketzer; ingleichen Erklärungen einiger bibliſchen Bücher. Denn die Evangeliſche Geſchichte Matthäi und die Briefe Pauli trug er immer mit ſich herum; und deren hauptſächlich bedienten ſich ſeine Mönche in ihren Predigten. Ein rechtſchaffener gutmeinender, für die Religion, ſo weit er ſie kannte, wohlgeſinnter Mann mag er allerdings geweſen ſeyn, auch ein eifriger Beförderer des zu ſeiner Zeit ſo ſehr vernachläßigten Predigens; aber zugleich ein abgeſagter Feind vorgeblicher Ketzer, und einer von den unzählichen irre geführten Chriſten, denen der Mönchsgeiſt die Vollkommenheit des Chriſtenthums war.

Jordan, den man einen Sachſen nennt, und der eigentlich aus der Stadt Borrentrick oder Borgentryck im Biſthum Paderborn gebürtig war, zu ſeinem Nachfolger in der Regierung des Ordens auf einem Generalkapitel zu Paris im Jahr 1222. gewählt, hat ſelbſt in einer beſondern Schrift (de principio Ordinis FF. Praedicatorum), außer dem Leben des heiligen Dominicus, einige Nachrichten von ſich hinterlaſſen, welche Quetif und Echard ihrem Werke einverleibet haben. (l. c. p. 93. ſq. 99.) Sie beſtehen freylich groſſentheils aus Geſichtern und Offenbarungen, die ihm und andern in ſeinem Orden wiederfahren ſeyn ſollen; beſonders aber aus der Beſchreibung einer Teufelsbeſitzung, die ein Bruder ſeines Ordens ſich ſelbſt von Gott, als Züchtigung und Reinigung für ſeine Sünden, erbeten hatte; worauf der Teufel durch ſeinen Mund, obgleich der Mönch ganz ungelehrt war, ſo tiefſinnige Lehren der Schrift vorgebracht haben ſoll, daß ſie ſelbſt einem Auguſtinus Ehre gemacht haben würden. Aus andern Nachrichten weiß man, (ib. p. 97.)

.) daß Jordan zu Paris die Theologie ſtudiert hat,) Baccalaureus in dieſer Wiſſenſchaft geworden iſt. n den ſichern Weg ſeines Heils zu betreten, wählte die Geſellſchaft des heil. Dominicus; wurde Pro- cial der Lombardey; und ſah als General des Or- s, denſelben, auch durch ſeine Verdienſte, immer hender werden. Er ſchickte Brüder deſſelben nach utſchland, wo ſie vier neue Klöſter errichteten; vie- ornehme und reiche Männer traten in ſeinen Orden; kamen ſogar vier neue Provinzen hinzu: Pohlen, nemark, (welches man in dieſen Jahrhunderten Dacia nte,) Griechenland und das gelobte Land. Zu ſei- Zeit erhielten die Dominicaner zuerſt auf der Uni- ität Paris, durch Mittheilung der academiſchen irden, das Recht öffentlich zu lehren. Ein damals ühmter Arzt daſelbſt, Johannes de St. Aegidio, England gebürtig, der zugleich Baccalaureus der ologie war, über die er auch Vorleſungen anſtellte, nte im Jahr 1228. dem Generalkapitel des Ordens Gegenwart vieler Zuhörer bey; lobte denſelben in r vor dieſer Verſammlung gehaltenen Predigt un- ein; ſtieg aber mitten unter dieſer herab, um vom Jordan das Ordenskleid auszubitten; voll- te, nachdem er es erlangt hatte, ſeine Predigt; nachmals in ſeinen Vorleſungen fort, und endigte theologiſch-mediciniſche Laufbahn in ſeinem Va- nde zu Oxford, nachdem er ſich auch durch Schrif- über die Philoſophie, Theologie und Arzneykunde n Namen erworben hatte. (Quetif et Echard l. c. 3. ſq. 100 — 102.) Jordan ſelbſt war ein ſehr be- er Prediger; er führte auch zuerſt die Nachmit- predigten zu Paris ein. Seinen Ordensgenoſſen ot er auf das ſtrengſte das Fleiſcheſſen, ſelbſt in nkheiten, ohne Erlaubniß ihrer Obern; doch wur- ieſes Geſetz ſchon im Jahr 1236. auf einem Gene- ral-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ralkapitel gemildert. Endlich reiſte er ins gelobte
J. n. C. G. 1073 bis 1303. Land, um ſeine dortigen Brüder zu beſuchen; ſtarb aber auf der Rückkehr im Anfange des Jahrs 1237. Seine mathematiſchen, grammatiſchen, exegetiſchen und aſcetiſchen Schriften, ingleichen ſeine Predigten, ſind größtentheils nur aus Handſchriften oder ältern Anzeigen bekannt. (Quetif et Echard l. c. p. 97 — 100.)

Sein im Jahr 1238. gewählter Nachfolger, Raymundus de Pennaforte, (oder Peniafort) iſt bereits oben (S. 62. fg.) in der Geſchichte der Decretalen, als ein berühmter Sammler derſelben, aufgeſtellt worden. Hier kann zu den Nachrichten, welche dort von ihm ertheilt worden ſind, noch hinzugeſetzt werden, daß er auch Lehrer des canoniſchen Rechts zu Bologna geweſen iſt; daß er die bisher für ſeinen Orden gegebenen Verordnungen in eine brauchbare Sammlung gebracht; aber ſchon in dem erſten Generalkapitel deſſelben eine neue durchgeſetzt hat, vermöge welcher es deſſen Oberhaupte verſtattet ſeyn ſollte, ſein Amt niederzulegen. Er that dieſes ſelbſt im Jahr 1240; allein mit ſolcher Unzufriedenheit ſeiner Ordensbrüder, daß ſie jene Erlaubniß aufs Künftige ſehr einſchränkten. Ob er gleich im Jahr 1275. in ſeinem Kloſter zu Barcellona geſtorben iſt: ſo haben doch die Päpſte nie aufgehört, ihn über wichtige Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen. Auſſer ſeiner Sammlung der Decretalen Gregors des Neunten, und einigen kleinern Arbeiten für das canoniſche Recht, hat er ſich beſonders durch ein Handbuch für die Beichtväter ſeines Ordens, und für die Cleriker überhaupt, ungemeinen Beyfall erworben. (Summe de Poenitentia et Matrimonio.) Ich habe die ſchön gedruckte Ausgabe deſſelben vor mir, welche zu Rom 1603. Fol. erſchienen, und mit Gloſſen verſehen iſt; deren Verfaſſer

aber

aber, wie Quetif und Echard bemerkt haben, (l. c. p. 109.) irrig angegeben iſt. Es war das erſte Werck ſeiner Art. In vier Abtheilungen beſandelt Raymund darinne die zweifelhaften und bedenklichen Fragen und Fälle, welche bey den Verbrechen gegen Gott und gegen den Nächſten, bey den Eigenſchaften der zu weihenden Cleriker, und andern ſie betreffenden Umſtänden, endlich bey der Ehe, vorkommen. Alles wird freylich nach den Kirchengeſetzen, den Ausſprüchen der Päpſte und Kirchenlehrer, beſonders auch nach Gratians Decret, entwickelt und entſchieden; doch ſind dem Verfaſſer die bequeme Sammlung und Zuſammenſtellung, ingleichen manche Meinungen oder Erläuterungen eigen. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Männer von ſolchem Anſehen gaben dem neuentſtandenen Orden einen Glanz, der auch auſſer ihrer Thätigkeit, auf die ſchnellere Ausbreitung deſſelben merklich würkte. Er brachte eben zu dieſer Zeit auch die beyden großen Lichter der Scholaſtiſchen Philoſophie und Theologie, Albrecht den Großen und Thomas von Aquino, hervor. Andere gelehrte und ſcharfſinnige Lehrer auf Univerſitäten und Schriftſteller, die aus demſelben in ziemlicher Anzahl kamen; der Ruf der Heiligkeit, der Wunderthätigkeit und gottſeligen Strenge, der vor dem Orden hergieng; ſein ungemeines Anſehen am päpſtlichen Hofe, an welchem der Magiſter Sacri Palatii über den Unterricht der Hofbedienten in der Religion, und nachmals über den Druck neuer Bücher die Aufſicht geführt hat; ſein für das Bedürfniß der Zeiten ſo wichtiger Fleiß im Predigen und Bekämpfen der Ketzer; auch die Inquiſition, welche ihm Gregor der Neunte im Jahr 1233. anvertrauete; alles dieſes vereinigte ſich, um ihn noch im dreyzehnten Jahrhunderte zu dem bedeutendeſten aller

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Mönchsorden, ſo wie zu einem der zahlreichſten, zu machen. Als er im Jahr 1277. unter ſeinem vierten General, **Johann von Wildeshauſen**, in welcher Weſtfäliſchen Stadt derſelbe gebohren war, ein Generalkapitel zu **Bourdeaux** hielt, hatte er bereits in Spanien fünf und dreyßig Klöſter, in Frankreich zwey und funfzig, in Toſcana zwey und dreyßig, in Deutſchland drey und funfzig, in der Lombardey ſechs und vierzig, in Ungarn dreyßig, in Pohlen ſechs und dreyßig, in Dänemark acht und zwanzig, in England vierzig; anderer Länder, bis nach Aſien hinein, nicht zu gedenken; auch die vielen Nonnenklöſter des Ordens in den meiſten dieſer Länder ausgeſchloſſen. Im folgenden Jahre zählte er vierhundert und ſiebzehn Klöſter: eine Anzahl, die ſeitdem noch ſehr geſtiegen iſt. Außer Paläſtina, Griechenland und Creta, ſcheint er ſich auch bereits im Jahr 1253 in Abyſſinien angepflanzt zu haben. Durch die Reformation verlor er zwar überaus viel an Klöſtern und Einkünften; und durch die Jeſuiten nicht weniger von geltendem Einfluſſe an Höfen in der Kirche, und auf Univerſitäten; dennoch hatte er im Anfange dieſes Jahrhunderts noch fünf und vierzig Provinzen, außer zwölf Congregationen oder beſondern Reformationen. (Quetif et Echard Notitia Provinciarum et Domorum Ord. Praedicatt. ab initio ad a. MD. l. c. p. I. ſq. Helyot l. c. p. 209. ſq.)

Sonſt haben auch wohl die **Dominicaner** behauptet, daß ihr Stifter, auſſer ſeinen Mönchen und Nonnen, noch einen dritten **Orden**, (Tertiarii, le Tiers Ordre, vollſtändiger Fratres et Sorores de Militia Ieſu Chriſti, de Poenitentia B. Dominici) errichtet habe. Allein ſelbſt ihr zwey und zwanzigſter General, **Raymund von Capua**, der im Jahr 1399 geſtorben iſt, geſteht, daß ſich derſelbe erſt nach dem

Tode

Tode des heil. Dominicus gebildet habe. Seine Erzählung davon (beym Helyot l. c. p. 247. ſq.) fängt zwar, wie es ſcheint, mit einer gewaltigen Vergrößerung an; hat aber übrigens Zuſammenhang und Wahrſcheinlichkeit. Jener Heilige, ſagt er, bekehrte ſowohl ſelbſt mit Predigten und Wundern, als durch ſeine Ordensbrüder, unzählige Ketzer in Frankreich und in der Lombardey, im letztern Lande allein über hunderttauſend; wie ſolches bey ſeiner Heiligſprechung erwieſen worden iſt. Eine Haupturſache von ſo vielen Ketzereyen ſucht er in der Armuth der meiſten Prälaten, deren Güter die Layen an ſich geriſſen und in ihren Familien erblich gemacht hätten; daher hätten die Ketzer (er verſteht darunter vermuthlich diejenigen beſonders, welche den Clerus ſeiner ungeheuren Reichthümer entledigt wiſſen wollten,) Kirchenſtrafen, die von ſo ohnmächtigen Händen verhängt wurden, nur verachtet. Um alſo die Rechte der Kirche zu behaupten, und ihr ihre Güter wieder zu verſchaffen, habe Dominicus einige fromme, andächtige und muthige Layen in eine kriegeriſche Verbindung verſammelt; ſie ſollten nicht allein jene Abſichten erfüllen; ſondern auch die Ketzer mit den Waffen ausrotten. Diejenigen, welche ſich in dieſen kirchlichen Soldatenſtand begaben, ließ er ſchwören, daß ſie ſich, ihr Vermögen, und ihr Leben ſelbſt auf dieſe guten Werke verwenden wollten; auch ihre Eheweiber mußten eidlich verſprechen, ihnen auf alle Art hierinne beyzuſtehen. Er nannte ſie den Soldatenſtand (Militia) Chriſti; ſchrieb ihnen eine vermiſchte ſchwarze und weiße Kleidung, und gewiſſe Gebete für ihre canoniſchen Stunden vor. Doch nach ſeiner Heiligſprechung im Jahr 1234., da die ſogenannten Ketzereyen beynahe vernichtet waren; mithin ihre weltlichen Waffen überflüßig wurden: verwandelten ſie ſich in einen Orden von Büßenden, und gaben ſich auch da-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

von den Nahmen. Ihre Weiber blieben auch nach ihrem Tode unverheyrathet; andere von dieſem Geſchlechte vereinigten ſich mit ihnen zu gleichen büßenden Uebungen; und der ſiebente General des Ordens, der P. Munio de Zamora, der im Jahr 1300. ſtarb, gewöhnte erſt beyderley Mitglieder an die Regel des heil. Dominicus. Ehemals hatte man dieſen Heiligen auch vor den Erfinder des Roſenkranzes gehalten; aber Mabillon hat gezeigt, (Praef. ad Acta SS. Ord. S. Bened. Sec. V. n. 25. ſq.) wie ungewiß dieſe Sage ſey. Frühere Spuren von jenem Andachtswerkzeuge ſind ſchon in der Geſchichte des eilften Jahrhunderts angegeben worden. (Th. XXIII. S. 154. fg.) Daß aber Dominicus den Gebrauch deſſelben ſehr befördert habe, und daß davon in ſeinem Orden die Brüderſchaft des Roſenkranzes entſtanden ſey, kann auch nicht geleugnet werden. Vergebens haben die Carmeliter Peter dem Einſiedler, den ſie zu einem Mitgliede ihres Ordens machen, die Erfindung und Ausbreitung des Roſenkranzes beygelegt. (Helyot l. c. p. 256 ſq. Pragmat. Geſch. der vorn. Mönchsorden, B. I. S. 144. fg. B. VIII. S. 12. 13.)

Neben dem Orden des heiligen Dominicus, der ſich durch ſo viele Vorzüge ankündigte, daß kein älterer und neuerer ihm den Vorrang ſtreitig machen konnte, erhob ſich gleichwohl um eben dieſe Zeit und behauptete ſich im Gleichgewichte mit ihm, ein anderer, deſſen eigenthümliche Empfehlung dieſe war, der erſte Bettelmönchsorden zu ſeyn. Die Mönche, welche ihrer urſprünglichen Stiftung nach, nichts weniger als Bettler ſeyn ſollten, vielmehr ihr überaus geringes Bedürfniß an Nahrung und Kleidung ſich durch ihrer Hände Arbeit zu verſchaffen angewieſen waren, hatten ſich, wie von jedem andern Theil ihrer erſten

Ver-

erfaſſung, alſo auch von dieſem, ſo weit entfernt, J. n. C. G. ß ſehr viele von ihnen reich und üppig geworden wa- 1073 i; andere aber, mitten unter ihren häufigen Faſten, bis :en Geiſſeln und ſchmutzigen Kutten, dennoch uner- 1303. ßlicher Geldſummen bedurften, um Klöſter und Kir- n von fürſtlicher Pracht aufzuführen. Die wieder- lten Reformationen, welche unter ihnen im eilften d zwölften Jahrhunderte vorgenommen wurden, ſoll- die Vorwürfe, die ihnen deswegen gemacht werden nten, heben; dauerten nur eine kurze Zeit, und en- ten ſich in eben denſelben Abwegen, zu deren Ver- dung ſie erſonnen waren. Endlich kam der Stifter Franciſcaner-Ordens, und glaubte, die Gebre- n des Mönchsſtandes dadurch aus dem Grunde zu en, daß er ſeine Ordensbrüder bloß vom Almoſen en ließ, und ihnen alles Eigenthum ſtreng unterſag-

Aber er fehlte dadurch nicht allein gegen die ächte iſtliche Sittenlehre, welche vom Arbeiten, nicht vom etteln, zu leben befiehlt; ſondern bewürkte auch et- s, das ganz und gar nicht in ſeinen Entwurf gehör- nämlich, daß ſeine Mönche durch Betteln überaus ch wurden. Indeſſen gelang es ihm doch, daß ſein den eben auf dieſem Wege den Ruf einer bisher un- hörten und der höchſten chriſtlichen Vollkommenheit angte; ob ſich gleich die Brüder deſſelben lange it und äuſſerſt heftig mit einander ſtritten, worinne ſe vollkommene Armuth eigentlich beſtehe.

Ihr Stifter, Franciſcus von Aßiſi, wurde in ſem Städtchen des alten Umbrien, das in den mitt- n Zeiten das Herzogthum Spoleto hieß, im Jahr 82. gebohren. Seine Lebensgeſchichte enthält ſo viel eltſames, daß es hier mehr als jemals nöthig ſeyn rfte, vorläufig zu bemerken, es ſey bloß die Treue Geſchichte, und die Pflicht derſelben, den Geiſt der

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Zeiten natürlich abzuſchildern, welche es nothwendig machen, einen Theil davon hier ſeinen Ordensgenoſſen nachzuerzählen. Eine Prüfung dieſer Nachrichten wird ſchon aus dem Grunde niemand erwarten, weil ſie, ſo weit ſie an Wundern und himmliſchen Erſcheinungen reich ſind, ohnedem kaum den Anblick der hiſtoriſchen Critik vertragen. Die abentheuerlichen Auftritte aber in der Geſchichte dieſes Heiligen charakteriſiren ihn deſto mehr. Sein vornehmſter Biograph iſt **Bonaventura**, ſelbſt einer der berühmteſten Heiligen dieſes Ordens, und Theologen des dreyzehnten Jahrhunderts, den man bereits aus der Geſchichte der ſcholaſtiſchen Philoſophie dieſer Zeiten kennt. (Chriſtl. KGeſch. Th. XXIV. S. 440. fg.) Von ſeiner Arbeit kann ich jetzt nur die Italiäniſche Ueberſetzung nach der Ausgabe gebrauchen, welche davon zu Venedig im Jahr 1608. 4. mit einigen Kupfern, unter der Aufſchrift: Vita del Serafico S. Franceſco, ſcritta da S. Bonaventura, erſchienen iſt. Aus derſelben, und andern ähnlichen Quellen, auch aus Legenden ſeines Ordens, hat der ſchon oben genannte Franciſcaner, **Lucas Wadding**, eine eben ſo weitſchweifige und mit Gemeinplätzen angefüllte, als panegyriſtiſche Lebensbeſchreibung des heil. Franciſcus aufgeſetzt. (Annales Minor., Tom. I. pag. 13 — 374. Tom. II. pag. 1. ſq. Rom. 1731. fol.) **Helyot**, gleichfalls ein Mönch dieſes Ordens, hat einen nicht geringen Theil ſeiner Erzählungen in Auszug gebracht, und einige Zuſätze beygefügt. In einem neuen Werke (Pragmatiſche Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden,) iſt wiederum **Helyot**, der Verfaſſer der Ordres Monaſtiques, nebſt einigen eigentlichen Quellen, zu einer ſehr ausführlichen, nicht ſelten auch ſatyriſchen Beſchreibung dieſes Ordens benützt worden. (B. II. S. 211. — 462. B. III. S. 227 — 316. B. V. S. 3 — 310.)

Nach

Nach jenen Geſchichtſchreibern ihres Ordens alſo, r Franciſcus eben ſowohl als Dominicus von der rythräiſchen Sibylle vorher verkündigt worden; er auch der Prophet Zacharias hatte von ihnen ge- iſſagt; (C. XI. v. 7.) und einer von den Engeln in Offenbarung Johannis (C. VII. v. 2.) iſt kein derer, als Franciſcus. Sein Vater, Peter Ber- rdoni, war ein reicher Kaufmann. Als ihn ſeine utter, unter den heftigſten Geburtsſchmerzen, gleich- hl nicht zur Welt bringen konnte: kam ein Fremder ihr Haus, den man nachher vor einen Engel erkann- und gab den Rath, ſie ſollte ſich in dem benachbar- Stalle auf das Heu legen; anderswo könnte ihr nd nicht gebohren werden. Beydes geſchah: und atte er ſchon in ſeiner Geburt eine Aehnlichkeit mit n Welterlande. Der himmliſche Fremdling hielt zur Taufe; verſchwand aber gleich darauf, und hin- ließ Spuren von ſeinen Knieen im Marmor, welche adding ſelbſt geſehen hat. In der Taufe bekam ar das Kind den Nahmen Johann; weil er jedoch, ch einiger Erlernung des Lateins, durch den Umgang t Franzoſen, mit welchen ſein Vater viele Hand- igsgeſchäffte machte, ihre Sprache ungemein leicht en lernte: ſo nannte ihn ſein Vater deswegen anz. (Bonaventura l. c. p. 1. 2. Wadding l. c. p. — 21.)

J. n. C. 1073 bis 1303.

Er ſollte ebenfalls ein Kaufmann werden; allein ehr ſein Vater Geld und Gewinn liebte; ſo geneigt r er zu einem Aufwande, der an Verſchwendung ränzte, und ergab ſich vielfachem Vergnügen. Zu- ich bezeigte er ſich überaus mildthätig gegen die Ar- n. Im Jahr 1201. wurde er in einem kleinen riege zwiſchen den Städten Aßiſi und Perugia, mit nigen andern in die letztere gefangen fortgeführt, ohne

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

etwas von ſeinem fröhlichen Muthe zu verlieren, und ſagte zu ſeinen Mitgefangenen, die ſich darüber wunderten: Künftig werdet ihr den, welchen ihr jetzt in Feſſeln ſeht, von der ganzen Welt verehrt finden. Eine Krankheit, welche ihn gleich nach erlangter Freyheit überfiel, ſchien ſeine Geſinnungen verändert zu haben; er kehrte aber bald wieder zur Kleiderpracht und andern Vergnügungen zurück. Unterdeſſen, da er einen ſehr tapfern, aber armen und übel bekleideten Soldaten ſah: zog er ſein neues Kleid aus, und ſchenkte es demſelben. In der Nacht darauf wurde ihm im Schlaf ein großer Palaſt voll Waffen, die mit dem Kreuze bezeichnet waren, gezeigt; und auf die Frage, wem ſie gehörten, geantwortet, ihm und ſeinen Soldaten. Er eilte daher, an einem Feldzuge Theil zu nehmen, der damals im untern Italien angeſtellt wurde. Doch auf dem Wege dahin erſchien ihm Gott in der Nacht, und fragte ihn freundlich, wer ihm wohl mehr Gutes erzeigen könne? der Herr oder der Knecht? der Reiche oder der Arme? Als Franciſcus darauf antwortete, wie es zu erwarten war: warf ihm Gott vor, daß er gleichwohl ganz widerſinnig handle. Als er endlich zu wiſſen verlangte, was er denn thun ſollte, bekam er den Befehl, in ſeine Vaterſtadt zurückzukehren, weil das ihm wiederfahrne Geſicht eine geiſtliche Bedeutung habe, die nur durch göttlichen Beyſtand erfüllt werden könne. Von dieſem Tage an, entzog er ſich immer mehr dem Getümmel der öffentlichen Geſchäffte. Geiſtliche Betrachtungen führten ihm eine Art von Entzückung zu, und er bat Gott eifrig, ihm ſeinen Willen vollſtändig zu offenbaren. Einſt da er in der Gegend von Aßiſi ritt, begegnete ihm ein Ausſätziger. Der erſte Anblick deſſelben verurſachte ihm Entſetzen; da er jedoch überlegte, daß er entſchloſſen ſey, der Vollkommenheit nachzuſtreben, und daß er ſich zuerſt ſelbſt über-

erwinden müße, wenn er ein Soldat Chriſti ſeyn
ollte: ſo ſtieg er vom Pferde herab, und küßte den J. n. C. G.
usſäßigen, indem er ihm ein Almoſen gab. Als er 1073
er fortritt, ſah er ihn nicht weiter; erkannte daran bis
i Wunder, und nahm ſich vor, immer zu größern 1303.
ingen fortzuſchreiten. Er ſuchte darauf einſame und
auderichte Oerter auf, wo er unaufhörlich unter
ichlichen Thränen und Seufzern ſo lange betete, bis
, wie man ſagt, von Gott erhört wurde. Während
nes Betens erſchien ihm einmal Chriſtus am Kreu-
. Von dieſer Stunde an wurde ſeine Seele berge-
ilt erweicht, und das Andenken des Leidens Chriſti
ard ihr ſo tief eingedrückt, daß er, ſo oft er an daſ-
be dachte, ſich kaum der Thränen und Seufzer ent-
ilten konnte. Er glaubte, daß ihm Chriſtus am
reuze zugerufen habe, er ſollte ſich ſelbſt verleugnen,
in Kreuz auf ſich nehmen, und ihm nachfolgen. Da-
r befleißigte er ſich ſeitdem einer hochgetriebenen Ar-
uth und Demuth. An Statt daß er vorher den bloſ-
n Anblick der Ausſäßigen geſcheuet hatte, ſuchte er
: nunmehr, weil Chriſtus ſelbſt ihnen ähnlich gewor-
n ſey, in ihren Häuſern auf; gab ihnen ſtarkes Al-
oſen; küßte ihnen mitleidig Hände und Geſicht;
legte ſie mit aller Sorgfalt; ſchenkte auch den Bett-
rn die Kleidung, die er trug, ganz oder ſtückweiſe.
ußerdem war er gegen dürftige Prieſter und Kirchen
uſſerſt freygebig. (Bonaventura l. c. p. 2—6. Wad-
ing l. c. p. 22—30.)

Eine Wallfahrt, die er zu den Gräbern der Apo-
el nach Rom anſtellte, gab dieſen Geſinnungen noch
inen höhern Schwung. Indem er mit Betrübniß
ahrnahm, daß manche in der Peterskirche gar nichts,
ndere ſehr wenig opferten, war er deſto freygebiger,
nd bat den Apoſtel Petrus eifrigſt um ſeine Fürbitte

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

bey Gott, damit das heilige Feuer in ihm unterhalten werden möchte. Als er darauf vor der Kirche eine ſehr große Menge Bettler ſah: gab er einem der elendeſten unter ihnen ſein Kleid; hieng dafür die Lumpen deſſelben über ſich, und empfand eine auſſerordentliche Freude darüber, am ganzen Tage unter dieſen Bettlern zu ſtehen, weil er glaubte, dadurch der Evangeliſchen Vollkommenheit viel näher gekommen zu ſeyn. Anſtändiger bekleidet kehrte er zwar in ſeine Vaterſtadt zurück; allein da ihn der Teufel von ſeinem frommen Vorſatze dadurch abzuhalten ſuchte, daß er ihm drohte, wenn er bey demſelben verharrte, ihm den ungeheuren Buckel eines alten Weibes, das er ſtets verabſcheuet hatte, aufzubürden: wich er demſelben dadurch aus, daß er ſein Gebet in Höhlen und Grüften verrichtete, auch ſeinen Leib immer mehr marterte. Eines Tags, als er in einer baufälligen Kirche auſſerhalb Aßiſi vor einem Crucifix lag, und betete, daß ihn Gott erleuchten, beſſern und ſeinen Willen lehren möge: kam vom Kreuze herab dreymal die Stimme zu ihm: „Geh, „Franciſce! beſſere mein Haus aus! welches, wie du „ſiehſt, ganz zerſtört wird.“ Darüber wurde er anfänglich beſtürzt; als er ſich aber gefaßt hatte: verſtand er es von der gedachten Kirche, und gab dem Prieſter an derſelben etwas Geld zu dieſer Abſicht, verſprach ihm auch noch mehr; obgleich der Erlöſer, wie ſeine Biographen erinnern, ſeine große Kirchengeſellſchaft gemeint hatte. Um indeſſen den Befehl deſſelben nach ſeiner Erklärung zu vollziehen, eilte er nach Foligno; verkaufte daſelbſt eine Anzahl Tücher ſeines Vaters, und überreichte das daraus gelöſte Geld dem gedachten Prieſter, um es für ſeine Kirche und die Armen zu verwenden; bat ihn auch um Erlaubniß, bey ihm zu bleiben. Da dieſer, aus Furcht vor den Eltern des jungen Menſchen, das Geld nicht nehmen wollte:

ſo warf es Franciſcus in einen Winkel hin. Sein
ter, der alles dieſes erfuhr, kam bald darauf mit
gen Anverwandten wüthend hin, um ſeinen Sohn
ſich fortzuführen. Dieſer konnte nicht entfliehen;
igte ſich in der Angſt an die Mauer an; und dieſe
ete ſich für ihn dergeſtalt, daß er verborgen blieb.
e andere Zuflucht fand er in einer Grube, bis er
) einem Monathe durch Gebet ſo freudig geworden
, daß er kühn herausgehen, und ſich in ſeine Va-
ladt begeben konnte. Hier ſahen ihn ſeine Mitbür-
vor wahnwitzig an; warfen ihn mit Koth und
inen, und ſpotteten ſeiner durch heftiges Geſchrey.
n Vater kam hinzu; riß ihn in ſein Haus fort, und
e ihm, nachdem er ihn durch Worte und Schläge
ißhandelt hatte, Feſſeln an. Aus dem Loche, wor-
er ihn warf, befreyete ihn zwar ſeine Mutter in
ɔeſenheit ihres Mannes; allein dieſer lief nach ſei-
Zurückkunft gleich wieder im Zorne zu dem Prie-
, wo ſich ſein Sohn aufhielt: und als dieſer ſich
it erklärte, um Chriſti Willen alles zu leiden, be-
htigte er ſich wenigſtens ſeines Gelbes. Verge-
s ließ er ſeinen Sohn vor die Obrigkeit fordern; als
elbe verſicherte, er habe ſich ganz von der Welt loß-
acht: wies man den Vater an das Gericht des Bi-
ſs. (Bonavent. l. c. p. 6—10. Wadding l. c. p.
—36.)

J. n. C. 1073 bis 1303.

Vor dieſem erſchien alſo Franciſcus, wahr-
inlich im Jahr 1206. Da ſein gegenwärtiger Va-
verlangte, daß er ſeinem väterlichen Vermögen ent-
n, und, was er ſchon hätte, zurückgeben ſollte: ſo
lte er ihm erſtlich ſein Geld, und darauf alle Klei-
, mit denen er damals bedeckt war, zu; wobey man
nerkte, daß er ein grobes härenes Fell über ſeinem
ɔe trug. Ganz nackend ſagte er nunmehr zu ſei-
nem

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

nem Vater: „Bis jetzt habe ich dich meinen irdiſchen „Vater genannt; von nun aber kann ich ſicher ſagen: „Unſer Vater! der du biſt im Himmel; bey dem ich „allen meinen Schatz verwahrt, und auf den ich mein „Vertrauen und meine Hoffnung geſetzt habe.“ Als der Biſchof dieſes ſah: ſtand er geſchwind, voll Bewunderung eines ſolchen Eifers, von ſeinem Stuhl auf; umarmte den jungen Menſchen mit Thränen in den Augen; warf ſeinen Mantel um ihn, und befohl ſeinen Hausgenoſſen, ihm andere Kleidungsſtücke mitzutheilen. Man gab ihm zwar überaus ſchlechte; allein er bezeichnete ſich mit dem Kreuze, und verfertigte ſich daraus ein Kleid, wie es ſich für einen Bettler ſchickte. (Bonavent. l. c. p. 10. 11. Wadding l. c. p. 36. 37.)

Als ein ſolcher zog er nun in der Welt herum. In einem Walde überfielen ihn Räuber, welche ihm ſeinen elenden Mantel nahmen, und, als er ſagte, er ſey ein Trompeter des Himmelskönigs, unter vielen Schlägen in einen Graben voll Schnee warfen. Hierauf erbettelte er ſich in einem Kloſter ein Almoſen, und wartete daſelbſt den Mönchen einige Tage lang auf. Zu Gubbio bekam er von einem alten Freunde wieder ein abgetragenes Kleid. Seine Lieblingsbeſchäfftigung wurde jetzt abermals der Beſuch der Ausſätzigen. Er wartete ihrer ſehr ſorgfältig; wuſch ihre Füße, reinigte, verband und küßte ſogar ihre Geſchwüre. Daher, ſetzt Bonaventura hinzu, verlieh ihm auch Gott eine wunderthätige Heilungskraft. Denn als ein Unglücklicher, deſſen Mund und Kinnbacken von einer abſcheulichen Krankheit zerfreſſen wurden, ihm auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Rom die Füße küßen wollte, küßte ihm Franciſcus vielmehr den Mund; wodurch er augenblicklich geſund wurde. Nunmehr fiel ihm wieder ein, daß er jene baufällige Kirche her-

zu-

ellen verbunden ſey. Er gieng alſo in ſeine Va- J. n. C. G.
ſtadt; ſang öffentlich auf den Straßen in ſeinem 1073
ächtlichen Aufzuge, und bettelte darauf in den Häu- bis
n ſo viel zuſammen, daß ſein Wunſch erfüllt werden 1303.
nte; während daß ihn manche ſeiner Mitbürger vor
en Thoren, andere vor einen Heiligen hielten. Er
g ſelbſt Steine und andere Bedürfniße zum Bau
Kirche herbey; und aß auf den Straßen die erbet-
en Stückchen Brodt. Weil ihm ſein Vater, ſo oft
ihm begegnete, fluchte: ſo nahm er einen armen
enſchen zum Vater und Begleiter an, der ihn eben
oft ſegnen und mit dem Kreuze bezeichnen mußte.
terdeſſen ſtieg die Verehrung, mithin auch die Frey-
igkeit gegen ihn immer höher; dadurch wurde er in
Stand geſetzt, noch zwo andere Kirchen in der
he von Aßiſi auszubeſſern. Unter dieſen war eine
g verfallene und verlaßene, an dem Orte Porticella
r Portiuncula, der den Benediktinern gehörte, ge-
en, der Jungfrau Maria und den Engeln gewiedmet,
ll man daſelbſt ehemals Geſänge der Engel zu hören
laubt hatte. Hier gefiel er ſich mehr, als an
end einem Orte der Welt; er lebte daſelbſt zwey
hre lang; hier hat er auch den Grund zu ſeinem Or-
gelegt. (Bonavent. l. c. p. 11 — 14. Wadding p.
— 43.)

Gewöhnlich wird die Stiftung deſſelben in das
1208. geſetzt. In demſelben hörte er einſt, als der
eſter in ſeiner geliebten Kirche Meße las, die Wor-
des Erlöſers vorleſen, worinne derſelbe ſeinen Jün-
n verbot, weder Gold noch Silber, auch ſonſt kein
ld in ihren Gürteln zu führen, keine Taſchen, nicht
een Röcke, keine Schuhe und keinen Stock zu haben.
ließ ſich dieſelben genauer erklären, und rief endlich
ll Freuden s, das ſey es eben, wornach er mit
er Sehnſucht trachte. Sogleich traf er Anſtalt, dieſe

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Lebensart, die er als das wahre Muſter der Evangeliſchen Vollkommenheit anſah, nachzuahmen. Er warf alles, was er an und bey ſich trug, Stock, Taſche, Geld, Schuhe und Kleidungsſtücke, bis auf den einzigen Rock, weg, und wählte an Statt des Gürtels einen Strick. Seinen aſchgrauen Rock bildete er zu einer Kutte, an welcher eine Kopfdecke (capuccio, capitium) von zugeſpitzter oder pyramidenförmiger Geſtalt angenäht war, ohngefähr wie ſie die Hirten in Italien gebrauchten, um ſie bey rauher Witterung über den Kopf zu ziehen. In dieſer Geſtalt gab er in den benachbarten Gegenden einen Bußprediger ab, und fand gar bald Nachahmer. Der erſte derſelben war im Jahr 1209. **Bernardo de Quintavalla**, einer der vornehmſten und reichſten Männer zu **Aßiſi**, nach deſſen Rathe die ganze Stadt regiert wurde. **Um** zu erforſchen, ob **Franciſcus** ein Heiliger oder ein Thor ſey, ſtellte er ſich, als ſie des Nachts neben einander lagen, als wenn er in tiefen Schlaf verfallen wäre; und da ſein Freund in der ganzen Nacht unter vielen Thränen unaufhörlich die Worte herſagte: Mein Gott und Alles! ſchloß er daraus, dieſer Mann müſſe von Gott ſeyn. Auf deſſen Rath vertheilte er auch ſein ganzes Vermögen unter Arme, Bettler, Fremde, Wittwen nnd Waiſen; und zog dreymal über ſein Vorhaben das Loos aus der Evangeliſchen Geſchichte, deren Stellen immer aufmunternd für ihn ausfielen. Ein Canonicus eben derſelben Stadt, **Peter Cataneo**, wurde ſein zweyter Schüler; und der dritte, ein anderer dortiger Mitbürger, **Aegidius**, kam auch noch im Jahr 1209. hinzu. (Bonaventura l. c. pag. 16 — 18. Wadding pag. 45 — 54.)

Mit dieſen ſeinen Schülern wohnte er anfänglich in einer elenden Hütte an einem Flüßchen bey Aßiſi.

Bald

ald aber ſchickte er zween derſelben zum Predigen in F. n. C. G.
e benachbarte Landſchaft; und er gieng mit dem drit- 1073
t in eine andere. In einigen Gegenden wurden ſie bis
r wohl aufgenommen; die meiſten aber ſtaunten ihre 1303.
ue Tracht an; ſie wurden hin und wieder als müßige
ldſtreicher gemißhandelt; ertrugen jedoch alles ge-
ldig, als eine Ehre um Chriſti Willen; und Aegi-
us grämte ſich ſogar darüber, wenn ihm Ehrenbe-
zungen wiederfuhren. Nachdem ihre Anzahl etwas
achſen war: führte ſie Franciſcus zu ſeiner voll-
mmenen Armuth an. Sie mußten zu Aſſiſi an je-
Thüre betteln; und dabey ſtanden ſie wiederum
r viele Spöttereyen, Schimpfwörter und Flüche aus.
rgebens ſtellte ihm der Biſchof daſelbſt vor, wie be-
verlich dieſe Lebensart ſey; er behauptete gegen ihn,
; die Erhaltung und Vertheidigung von Gütern
h beſchwerlicher ſey. Nach ſeinen Biographen kün-
te er ſchon damals die Schickſale ſeines Ordens an,
) ſandte ſie nochmals zum Predigen mit der Ermah-
ng aus, wenn ſie gleich gering und thöricht zu ſeyn
enen, doch auf Gott zu vertrauen. (Bonavent. pag.
. Wadding. p. 55 — 61.)

Eilf Schüler machten nunmehr im Jahre 1210.
ſe kleine Geſellſchaft aus. Franciſcus glaubte da-
, daß es Zeit ſey, ihnen eine gemeinſchaftliche Re-
vorzuſchreiben, und dieſelbe von dem Papſte beſtäti-
n zu laſſen. Wadding hat dieſe Regel ganz ein-
rückt. (l. c. p. 67 — 79.) In derſelben liegen blin-
r Gehorſam, die ſtrengſte Keuſchheit und Mangel al-
s Eigenthums zum Grunde. Kein Mitglied des
uen Ordens ſoll Prior, alle ſollen nur kleine Brü-
r (Fratres Minores) heißen; woraus der Name Mi-
oriten entſtanden iſt. Ihre Vorſteher ſollen auch
r Diener (Miniſtri) genannt werden. Arbeiten ſol-

len

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

len ſie ſämmtlich; aber nur nicht in ſolchen Dingen, welche ihrem Seelenheil ſchädlich werden können, dergleichen die Aufſicht über Keller und andere ähnliche Gegenſtände iſt. Sie ſollen durchaus unter keinem Vorwande, auſſer nur für kranke Mitbrüder, Geld annehmen, weil der Teufel diejenigen verblenden will, welche Geld vor beſſer als Steine halten. Als Nachahmer der Demuth und Armuth Chriſti, ſollen ſie am liebſten unter verachteten Perſonen, Armen, Kranken, Auſſäzigen und Bettlern ſeyn. Wenn es die Noth erfordert, ſollen ſie ſich deſto weniger ſchämen, Almoſen einzuſammeln, weil auch der Erlöſer, die heilige Jungfrau und ſeine Schüler davon gelebt haben. Sollte ihnen jemand ein Almoſen verſagen: ſo ſollen ſie Gott dafür danken, weil ihnen für dieſe Beſchämung dereinſt groſſe Ehre vor dem Richterſtuhl Chriſti wiederfahren wird. Vor dem Umgange mit Frauensperſonen ſollen ſie ſich beſonders hüten. Wenn ſie herumreiſen, ſollen ſie nicht das geringſte bey ſich tragen; und wenn ſie in ein Haus kommen, zuerſt ſagen: Friede ſey mit dieſem Hauſe! alsdann aber darinne bleiben, eſſen und trinken, was man ihnen giebt. Schlägt ſie jemand auf den Backen: ſo ſollen ſie ihm auch den andern hinhalten; und wenn man ihnen den Rock nimmt, denſelben nicht zurückfordern. Sie ſollen kein Thier halten, und nicht reiten; es müßte ſie denn Krankheit oder dringende Noth dazu zwingen. Es ſoll ihnen auch von ihren Vorgeſetzten erlaubt ſeyn, unter die Saracenen und andere Ungläubige zu gehen, um ihnen, wenn ſie ſehen, daß es Gott gefällt, das Wort deſſelben zu verkündigen. Predigen darf keiner von ihnen wider die Kirchenverfaſſung, und ohne Erlaubniß ſeines Vorſtehers. Der übrige Inhalt von den drey und zwanzig Abſchnitten dieſer Regel betrifft die Aufnahme neuer Mitglieder, die gottesdienſtlichen Uebungen, das häufige

e Faſten und die überhaupt ſtrenge Lebensart der
:über, Gebete und Ermahnungen.

J. n. C. G. 1073. bis 1303.

Nachdem dieſe Vorſchriften von allen Brüdern
illigt worden wären, eilte Franciſcus mit ihnen
h Rom. Unterwegens forderte er einen kriegeri-
n Edelmann auf, ein Soldat Chriſti zu werden;
ſer gehorchte ſogleich, und ſowohl der Ruf, als die
oſtelgleiche Anzahl der von zwölfen, gab ihm eine
e Aehnlichkeit mit Chriſto. Innocentius der
itte wies ihn anfänglich verächtlich ab, als er ſich
ihn geſtellt hatte; aber ein Offenbarungsgeſicht,
der Papſt in der folgenden Nacht über ihn erhielt,
og ihn, denſelben zurückrufen zu laſſen. Einige
rdinäle fanden zwar die von ihm eingeführte Armuth
nahe unmöglich; doch eine neue nächtliche Erſchei-
ig, in welcher dem Papſte die Unterſtützung der Kir-
durch dieſen Ordensſtifter abgebildet wurde, brach-
hn endlich dahin, ſeine Regel zu beſtätigen. Er
g den Brüdern auf, überall Bußprediger abzugeben,
den katholiſchen Glauben auszubreiten. Den Lai-
rüdern verſtattete er eine kleine Krone oder Haar-
ur; ertheilte ihnen auch die niedrigern Kirchenäm-
, ſo wie ihrem Vorgeſetzten das Diakonat; dieſem
ten ſie alle, und er ſollte dem Papſte gehorſam ſeyn.
naventura l. c. pag. 21 — 24. Wadding pag.
— 85.)

. Auf ihrer Rückkehr von Rom, ſagt Bonaven-
:a, geriethen ſie auf einmal in einen Mangel an Le-
smitteln; da kam ein Unbekannter, der ihnen Brod
ichte, und gleich darauf verſchwand. Franciſcus
wohnte nunmehr mit ſeiner Geſellſchaft eine verlaſ-
e Kirche bey Horta, einer päpſtlichen Stadt an den
ränzen von Toſcana. Sie giengen täglich in dieſe-

be, um Buße zu predigen, und gewannen ſo viel Beyfall, daß ſie nicht allein reichliches Allmoſen bekamen; ſondern daß auch alle Einwohner zu ihnen hinaus kamen, um mit ſo auſſerordentlichen Menſchen näher bekannt zu werden. Aber eben dieſes Volsgetümmel, und außerdem die zu verführeriſche Anmuth der Gegend waren es, wodurch Franciſcus bewogen wurde, weiter zu ziehen. Er ſchloß ſich von neuem mit ſeinen Schülern in die kleine Hütte bey Aßiſi ein, welche für ihre verſtärkte Zahl nunmehr ſo eng geworden war, daß ſie kaum zugleich neben einander ſitzen, geſchweige denn mit ausgeſtrecktem Körper liegen konnten. Hier hatten ſie mehrmals keinen Biſſen Brodt; nur rohe Kräuter und Wurzeln waren ihre Nahrung; aber deſto anhaltender war ihr Gebet, mehr im Herzen als mündlich geſprochen; wiewohl ſie auch vor einem in der Mitte aufgeſtellten Kreuze öfters laut beteten. Endlich überließen ihnen die Benedictiner die obengedachte kleine Kirche, (S. Mariae in Portiuncula) mit der Bedingung, wenn ihr Orden ſtärker werden ſollte, derſelben den Nahmen davon zu geben. Hier hatte Franciſcus, wie man vorgab, gleich in der erſten Nacht eine Erſcheinung von Chriſto, den ſeine Mutter mit vielen himmliſchen Geiſtern begleitete, und der ihm verſicherte, er ſey gekommen, um dieſe ihm und ſeiner Mutter ſehr liebe Kirche mit ihm zu verloben. Sie wurde wenigſtens mit der daran ſtoßenden kleinen Hütte der Grund und Sitz des Ordens, aus welchem er ſich weit herum verbreitete. Nachmals iſt um dieſe Kirche, oder vielmehr Capelle, eben ſo wie um das heilige Haus zu Loretto, eine prächtige Kirche erbauet worden: und dahin hat bis auf die neueſten Zeiten eine berühmte und ſehr zahlreiche Wallfahrt fortgewährt. (Bonavent. l. c. p. 24 — 27. Wadding l. c. p. 87 — 91.)

J. n. C. 1073 bis 1303.

Ueber-

Ueberhaupt ſcheint die päpſtliche Beſtätigung dem neuentſtehenden Orden einen ſchnellern Zuwachs verſchafft zu haben. Unter den hinzukommenden Mitgliedern gab es manche, die ihren Lehrer an Mönchsvollkommenheit beynahe übertrafen. Einer von ihnen ſprach ſechs Monathe hindurch kein Wort; dafür konnten aber auch die Teufel in den Beſeſſenen nicht einmal ſeine Gegenwart vertragen. Ein anderer hatte im lebhafteſten Gefühl der Liebe Gottes häufige Entzückungen; er war bey dieſem himmliſchen Vergnügen gegen alles Andere ſo unempfindlich, daß er es nicht merkte, wenn ihm glühende Kohlen auf die Füße gelegt wurden. Hingegen befohl er auch in einem Walde, wo er ſich ſeinen Betrachtungen überließ, eine Menge ihn darinne ſtörender Krähen im Nahmen Chriſti, ſich wegzubegeben; und man ſah noch viele Jahre darauf keine einzige daſelbſt. Doch Franciſcus blieb immer ihr Führer und ihr Muſter. Bisweilen bettelte er allein, um der Schaamhaftigkeit ſeiner Brüder zu ſchonen. Da er aber unmöglich für ihre Bedürfniſſe alles herbeyſchaffen konnte: ermahnte er ſie, daß ſie ja durch Beyſpiel das Beyſpiel der heiligſten Armuth Chriſti nachahmen möchten; zumal da ſie für das Almoſen die Liebe Gottes darböten, und an demſelben das Brodt der Engel genöſſen. Armuth nannte er die Königinn der Tugenden, und einen beſondern Weg des Heils; die eigentliche Grundlage ſeines Ordens; je mehr ſich ſeine Brüder, ſagte er, von derſelben entfernen würden, deſto mehr werde ſich die Welt von ihnen entfernen. Ob er ihnen gleich große Strenge empfohl; ſo wollte er doch nicht, wie einige von ihnen verſuchten, daß ſie darüber Geſundheit und Leben aufopfern ſollten. Nichts rieth er ihnen mehr zu fliehen, als Müßiggang, damit das faule, ſich empörende Fleiſch durch Arbeiten bezähmt werde. Er nannte daher ſeinen Leib Bruder

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Eſel, und einen Müßiggänger Bruder Fliege. Gebet beſchäfftigte ihn unaufhörlich, auch unter Arbeiten: und höhere Empfindungen riſſen ihn nicht ſelten über ſich ſo ſehr hinaus, daß er nicht wußte, was um ihn geſchah. Damit er die böſen Lüſte ganz in ſich unterdrücken möchte, ſtürzte er ſich oft in eine Grube voll Eiſes hinab. Kaum aß er ſo viel, als die Natur zur höchſten Nothdurft brauchte; gekochte Speiſe machte er unſchmackhaft, und trank nicht einmal hinlänglich Waſſer. Auch bey andern Bedürfniſſen war er hart gegen ſich ſelbſt, er faſtete, nach dem Beyſpiel des Erlöſers, vierzig Tage; ingleichen zu Ehren der Jungfrau Maria, auf die er, nach Chriſto, ſein ganzes Vertrauen ſetzte. (Bonavent. p. 35–37. Wadding p. 71 — 103.)

Abermals ſchickte er hierauf im Jahr 1211. ſeine Brüder in alle Gegenden Italiens zum Predigen aus. Er ſelbſt gieng in dieſer Abſicht nach Perugia und Cortona; am letztern Orte bekam er neue Schüler, und bauete für ſie ein kleines Kloſter. Nachdem er auf einer unbewohnten Inſel vierzig Tage lang von einem halben Brodte gelebt hatte: ſandte er ſeinen Gefährten nach Arezzo voraus, wo dieſer vor dem Thore im Nahmen Gottes und ſeines Knechtes Franciſcus mit heftigem Geſchrey den Teufeln befehlen mußte, von dieſer Stadt zu weichen. Sie ſollen auch gehorcht haben, nnd dadurch ſoll das bisherige Blutvergieſſen daſelbſt geendigt worden ſeyn. Er kam weiter nach Florenz, Piſa, und in andere benachbarte Städte; beynahe überall wurde ſein Orden mit neuen Mönchen und Klöſtern vermehrt. Nur verlangte er ſtets, daß man ja keine ſchönen und künſtlichen Gebäude, ſondern bloße Cellen für ihn und ſeine Brüder errichten möchte. Als er einſt in einer ſolchen nahe bey

Sie-

Siena im Jahr 1212. ſchlief, wurde er durch eine Stimme aufgeweckt, welche ihm zurief: „Es giebt keinen Sünder in der Welt, dem Gott nicht vergeben ſollte, wenn er ſich bekehrt; wer ſich aber ſelbſt durch eine zu harte Buße tödtet, der wird in Ewigkeit keine Barmherzigkeit finden.“ Franciſcus erkannte ſogleich, wie Bonaventura in dieſer Erzählung fortfährt, durch eine göttliche Offenbarung, daß dieſes eine Verſuchung des Teufels ſey, der ihn nachläßig in ſeiner Buße machen wollte. Denn er empfand alsbald unzüchtige Regungen in nicht geringem Maaße. Aber nun ſtand er auf; ſchlug ſich mit dem Stricke heftig auf den bloßen Leib, und ſagte: „So, Bruder Eſel! mußt du geſchlagen werden; weißt du nicht, daß dieſer Rock dem Mönchsſtande (alla Religione) diene, daß er ein Zeichen der Keuſchheit und Heiligkeit ſey? daß ein Unzüchtiger ein ſo heiliges Kleid nicht ſtehlen dürfe?“ Darauf gieng er in den Garten hinaus; warf ſich ganz nackend in tiefen Schnee, und machte aus demſelben ſieben kleine Figuren. Indem er dieſe vor ſich hinſetzte, ſagte er zu ſeinem äuſſern Menſchen: „Siehe, dieſe größere Figur iſt deine Frau; dieſe vier ſind zween Söhne und zwo Töchter; die beyden übrigen ein Knecht und eine Magd. Eile alſo, ſie anzuziehen: denn ſie erfrieren beynahe. Fällt dir es aber beſchwerlich, für ſo viele zu ſorgen: ſo diene Einem Herrn deſto eifriger!“ Dadurch nöthigte er den Verſucher, ihn zu verlaſſen. (Bonaventura p. 37. 38. Wadding p. 105—119.) J. n. C. G. 1073 bis 1302.

Franciſcus, der noch im Jahr 1212. nach Aßiſi zurückkehrte, empfieng auf dieſer Reiſe die höchſten Ehrenbezeigungen. Von den unzähligen Menſchen, die ihm überall entgegen kamen, ſchätzten ſich diejenigen am glücklichſten, die ſeine Kleider berühren, ſeine Hän-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Eſel, und einen Müßiggänger Bruder Fliege. Gebet beſchäfftigte ihn unaufhörlich, auch unter Arbeiten: und höhere Empfindungen riſſen ihn nicht ſelten über ſich ſo ſehr hinaus, daß er nicht wußte, was um ihn geſchah. Damit er die böſen Lüſte ganz in ſich unterdrücken möchte, ſtürzte er ſich oft in eine Grube voll Eiſes hinab. Kaum aß er ſo viel, als die Natur zur höchſten Nothdurft brauchte; gekochte Speiſe machte er unſchmackhaft, und trank nicht einmal hinlänglich Waſſer. Auch bey andern Bedürfniſſen war er hart gegen ſich ſelbſt, er faſtete, nach dem Beyſpiel des Erlöſers, vierzig Tage; ingleichen zu Ehren der Jungfrau Maria, auf die er, nach Chriſto, ſein ganzes Vertrauen ſetzte. (Bonavent. p. 35–37. Wadding p. 71 — 103.)

Abermals ſchickte er hierauf im Jahr 1211. ſeine Brüder in alle Gegenden Italiens zum Predigen aus. Er ſelbſt gieng in dieſer Abſicht nach Perugia und Cortona; am letztern Orte bekam er neue Schüler, und bauete für ſie ein kleines Kloſter. Nachdem er auf einer unbewohnten Inſel vierzig Tage lang von einem halben Brodte gelebt hatte: ſandte er ſeinen Gefährten nach Arezzo voraus, wo dieſer vor dem Thore im Nahmen Gottes und ſeines Knechtes Franciſcus mit heftigem Geſchrey den Teufeln befehlen mußte, von dieſer Stadt zu weichen. Sie ſollen auch gehorcht haben, nnd dadurch ſoll das bisherige Blutvergieſſen daſelbſt geendigt worden ſeyn. Er kam weiter nach Florenz, Piſa, und in andere benachbarte Städte; beynahe überall wurde ſein Orden mit neuen Mönchen und Klöſtern vermehrt. Nur verlangte er ſtets, daß man ja keine ſchönen und künſtlichen Gebäude, ſondern bloße Cellen für ihn und ſeine Brüder errichten möchte. Als er einſt in einer ſolchen nahe bey

Sie-

Siena im Jahr 1212. ſchlief, wurde er durch eine Stimme aufgeweckt, welche ihm zurief: „Es giebt keinen Sünder in der Welt, dem Gott nicht vergeben ſollte, wenn er ſich bekehrt; wer ſich aber ſelbſt durch eine zu harte Buße tödtet, der wird in Ewigkeit keine Barmherzigkeit finden.“ Franciſcus erkannte ſogleich, wie Bonaventura in dieſer Erzählung fortfährt, durch eine göttliche Offenbarung, daß dieſes eine Verſuchung des Teufels ſey, der ihn nachläßig in ſeiner Buße machen wollte. Denn er empfand alsbald unzüchtige Regungen in nicht geringem Maaße. Aber nun ſtand er auf; ſchlug ſich mit dem Stricke heftig auf den bloßen Leib, und ſagte: „So, Bruder Eſel! mußt du geſchlagen werden; weißt du nicht, daß dieſer Rock dem Mönchsſtande (alla Religione) diene, daß er ein Zeichen der Keuſchheit und Heiligkeit ſey? daß ein Unzüchtiger ein ſo heiliges Kleid nicht ſtehlen dürfe?“ Darauf gieng er in den Garten hinaus; warf ſich ganz nackend in tiefen Schnee, und machte aus demſelben ſieben kleine Figuren. Indem er dieſe vor ſich hinſetzte, ſagte er zu ſeinem äuſſern Menſchen: „Siehe, dieſe größere Figur iſt deine Frau; dieſe vier ſind zween Söhne und zwo Töchter; die beyden übrigen ein Knecht und eine Magd. Eile alſo, ſie anzuziehen: denn ſie erfrieren beynahe. Fällt dir es aber beſchwerlich, für ſo viele zu ſorgen: ſo diene Einem Herrn deſto eifriger!“ Dadurch nöthigte er den Verſucher, ihn zu verlaſſen. (Bonaventura p. 37. 38. Wadding p. 105—119.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Franciſcus, der noch im Jahr 1212. nach Aßiſi zurückkehrte, empfieng auf dieſer Reiſe die höchſten Ehrenbezeigungen. Von den unzähligen Menſchen, die ihm überall entgegen kamen, ſchätzten ſich diejenigen am glücklichſten, die ſeine Kleider berühren, ſeine Hän-

J. n. C. G. 1073 bis 1083.

de oder Füße küßen konnten. Da er ſich ſonſt der tiefſten Demuth befleißigte, ſogar mit ſeinen Brüdern verachtet und geſchmäht ſeyn wollte: ſo wagte es jetzt ſein Gefährte, ihm vorzuſtellen, daß er wohl, durch menſchliche Leidenſchaft verführt, ſo großen Gefallen an dieſem allem bewieſe. Allein ſein Lehrer antwortete ihm darauf, dieſe Ehrenbezeigungen wären noch nicht einmal genug, weil ſie alle, wie bey einer Bildſäule, nicht auf ihn, ſondern auf Gott gerichtet würden. In der That erſtreckten ſich dieſelben ſo weit, daß ihm der Clerus aus den Städten entgegen gieng; die Glocken bey ſeinem Eintritte geläutet; Kinder und Kranke, auch Brodte zum Einſegnen gebracht wurden, welche man zur Heilung von Krankheiten aufbewahrte. Man ſchnitt Stückchen von ſeinem Kleide ab, und einmal blieb er dadurch auf dem Rücken halbnackend. Kein Wunder war es alſo auch, daß er, ſobald er in ſeiner Vaterſtadt zu predigen anfieng, viele Einwohner derſelben, und andere aus der Nachbarſchaft unter ſeine Mitbrüder anwarb; auch Frauensperſonen wurden dadurch zum eheloſen Stande gereizt. Die berühmteſte von dieſem Geſchlechte iſt nachmals die heilige Clara geworden. Sie war die Tochter eines vornehmen Herrn zu Aßiſi; gewöhnte ſich ſchon in ihrer früheſten Jugend zu einem ſtrengen Leben, und ſagte unter andern täglich dreyhundert Gebete her, welche ſie nach Steinchen abzählte; machte ſich voll Bewunderung mit ihrem heiligen Mitbürger bekannt, der ſich alle Mühe gab, ſie mit ſeinem Orden zu vereinigen; entfloh auf ſeinen Rath in ihrem achtzehnten Jahre aus dem väterlichen Hauſe, und eilte in die Portiuncula-Kirche, wo ihr bald von den Brüdern die Haare abgeſchnitten wurden. Aber ihren Siß nahm ſie in einer andern nahen Kirche des heil. Damianus, wo Franciſcus vom Crucifixe angeredet worden ſeyn ſollte; ſie hatte auch

auch ſchon ihre Schweſter beredet, ihre Gefährtinn zu werden; mehrere Jungfrauen, auch Frauen, die ihre Männer verlieſſen, wurden ihre Nachahmerinnen, indem ſich der Ruf ihrer Heiligkeit und Wunderthätigkeit verbreitete. So ward ſie im Jahr 1212. die Stifterinn des Ordens der Clarißerinnen, welcher auch der zweyte Orden des heiligen Franciſcus, ingleichen der Orden der armen Frauen, heißt. Clara leiſtete ihm nur ein Gelübde des Gehorſams, und ſtund nebſt ihren Mitſchweſtern unter ſeiner Aufſicht. Da aber auch nach und nach in andern Ländern Klöſter dieſes Ordens entſtanden: brachte er es dahin, daß ſich der Papſt deſſelben annahm. Von demſelben bekamen ſie die ziemlich geſchärfte Regel des heiligen Benedikt, und hießen Damianiſtinnen. Allein im Jahr 1224. ertheilte Franciſcus der heiligen Clara und ihren Mitſchweſtern eine beſondere Lebensvorſchrift, welche die Päpſte beſtätigten. Die vorige Strenge im Eßen und Faſten wurde darinne gemildert; dagegen verbot er ihnen allen Beſitz von Gütern; legte ihnen auch zu gewiſſen Zeiten Stillſchweigen, und überhaupt gemeinſchaftliche Arbeiten auf. Dieſe Vorſchrift wurde im Jahr 1253 von Gregor dem Neunten zur allgemeinen Regel der Damianiſtinnen gemacht; die daher ihren Nahmen auch auf die gedachte Art veränderten. Clara ſtarb im erſtgenannten Jahre, und wurde bald darnach von Alexander dem Vierten unter die Kirchenheiligen verſetzt. Ihr Orden, der bey ihrem Leben bereits zahlreich war, hat ſich nachher ſo ſehr vermehrt, daß, ohngeachtet Klöſter deſſelben genug ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte untergegangen ſind, doch im Anfange des jetzigen noch beynahe neunhundert übrig geblieben waren, alle den Superioren des Franciſcaner-Ordens unterworfen; in welchen ſich, wenn Helyot nicht in der Zahl geirrt hat, über fünf und

J. n. C. 1078 bis 1305.

J. n. C. 1073 bis 1303.

zwanzig tauſend Nonnen befanden; beynahe eben ſo viele aber, die unter die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe gehörten. (Bonaventura l. c. p. 27. 28. Wadding l. c. pag. 120 — 128. Helyot Tome VII. pag. 180 — 190.)

Indem Franciſcus noch für die Leitung dieſer Heiliginn beſorgt war, wurde er ſelbſt zweifelhaft, ob es beſſer für ihn ſey, ſeine Zeit zu Hauſe im Gebete, als auswärts mit Predigen, zuzubringen; weil zwar jenes für das Herz ſehr vortheilhaft, auch ein Umgang mit Gott und den Engeln ſey; das andere aber doch eine Hauptbeſchäfftigung des Sohnes Gottes ſelbſt auf der Welt ausgemacht habe. Er legte dieſe Frage einem ſeiner Ordensbrüder und der heiligen Clara vor; beyde ließen ihm melden, ſie hätten durch ihr Gebet erfahren, es ſey der Wille Gottes, daß er, der zum Heil Anderer berufen war, ihnen auch predigte. Nunmehr eilte er, dieſe Beſtimmung zu erfüllen. Als er an einen Ort kam, wo es eine Menge von Vögeln gab, grüßte er ſie, und ſagte, da ſie mit geneigten Köpfen auf ihn Acht gaben: „Ihr Vögel! meine Brüder! müßt euren Schöpfer ſehr loben, der euch mit Federn bekleidet, euch Flügel zum Fliegen ertheilt, auch eine reine Luft gegeben hat, und euch ohne eure Sorgen regiert.“ Er ſetzte noch mehr hinzu: und ſie bezeigten durch ausgeſtreckte Hälſe, geöffnete Schnäbel, und andere Geberden, ihre Freude darüber. (Wadding l. c. p. 129. 130. Einſt wollte er predigen; aber man verſtand ihn vor dem Gezwitſchere der Schwalben nicht. Zu dieſen ſagte er: Schwalben, meine Schweſtern! es iſt nun Zeit, daß ich auch rede, nachdem ihr genug geſprochen habt; ſchweigt, bis das Wort Gottes vorgetragen iſt! und ſie ſchwiegen. (Idem p. 131.) Man erzählt noch mehr ſolche Beyſpiele von ſeiner Macht über

r die Thiere; wie von einer Heuſchrecke, die er auch dem Namen ſeiner Schweſter aufmunterte, Gottes zu ſingen; worinne ſie ſo lange fortfuhr, bis ihr ncifcus erlaubte aufzuhören; ingleichen von einem he, der ſich nicht ohne ſeinen Seegen wegbegeben lte. (Bonavent. l. c. p. 68. 69.) J. N. J. G. 1078 bis 1303.

Doch da im Grunde ſeine Predigten hauptſächdie Vermehrung ſeines Ordens zur Abſicht hatten, dieſe gleichſam von ſelbſt und ſchnell von Statten ıg: ſo faßte er einen Vorſatz von weit größern hwierigkeiten und höherm Ruhm: er wollte unter Muhammedaniſchen Völker reiſen, um ſie im Chriıthum zu unterrichten. Der Papſt ertheilte ihm daſeinen Segen; allein, ob er gleich bereits im Jahr 12. ein Schiff beſtiegen hatte, das ihn nach Aſien ren ſollte; ſo nöthigten ihn doch widrige Winde zuzukehren. Er fuhr alſo fort, in Italien durch Leh, und, wie man ausſtreute, auch durch Wunder zu rken. Eine Krankheit hemmte dieſen ſeinen Lauf; hrend derſelben ſetzte er ein Umlaufſchreiben an die riſten auf, worinne er ſie zur Beſſerung und Tugend, n fleiſſigen Beſuche der Kirchen, und zur Verehrung Clerus ermahnte, auch die Vorzüge des Mönchsens anpries. Kaum war er wieder geſund, ſo entloß er ſich, als Miſſionarius nach Marocco überchiffen. Er kam daher im Jahr 1214. nach Spa, wo er mehrere Klöſter für ſeinen Orden erhielt. chon wollte er dem Märtyrertode unter den Ungläuen entgegen gehen, als ihn abermals eine Krankt zurückhielt. Statt deſſen wallfahrtete er nach ompoſtella; durchreiſte einen großen Theil von Portugal, Spanien, und Frankreich, unter einer immer glückhern Ausbreitung ſeiner Ordensgeſellſchaft, und wohnendlich im J. 1215. der großen Lateranenſiſchen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Kirchenverſammlung bey, auf welcher Innocentius der Dritte feyerlich erklärte, daß er dieſen Orden vollkommen genehmigt habe. (Wadding l. c. p. 131 — 246.)

Aufgemuntert durch ſo viel Glück und Ehre, ſchrieb Franciſcus im Jahr 1216. das erſte Generalkapitel ſeines Ordens nach Aßiſi aus, auf welchem über die weitere Verbreitung deſſelben und Abſendung von Brüdern zu dieſer Abſicht in faſt alle Europäiſche Länder, berathſchlagt wurde. In Spanien und Frankreich wurden ſie beſonders wohl empfangen; in Deutſchland deſto ſchlechter. Hier, wo ſie die Landesſprache nicht verſtanden, und nichts weiter als Ja ſowohl auf die Frage: ob ſie herbergen wollten? als auf eine andere: ob ſie Ketzer wären, und die Deutſchen zu ihren Irthümern verführen wollten? zu antworten verſtanden, wurden ſie, weil man damals in Deutſchland glaubte, Italien ſey mit Ketzern angefüllt, gefangen geſetzt, verſpottet und gemißhandelt. Dagegen erbat ſich Franciſcus, durch ein himmliſches Geſicht, wie er behauptete, daran erinnert, im Jahr 1217. den Cardinal Ugolino zum Beſchützer ſeines Ordens, und ſagte ihm die päpſtliche Würde voraus, die er bald darauf erhielt. Im Jahr 1219. hielt er jenes große Generalkapitel, deſſen ſchon in der Geſchichte des heil. Dominicus (oben S. 39.) gedacht worden iſt. Daß auf demſelben würklich über fünftauſend Franciſcaner zugegen geweſen ſeyen, hält Wadding darum vor unſtreitig, weil Augenzeugen, und ſehr ehrwürdige Ordensgenoſſen des Heiligen, wie Bonaventura, und andere mehr, ſolches erzählten. Aber aus eben dieſem Grunde müßten auch ſo viele wunderſeltſame Auftritte in dem Leben deſſelben ohne alles Bedenken geglaubt werden. Auf dieſer großen Verſammlung, wider welche

nach dem Berichte des ſo glaubwürdig ſeyn ſollen- J. n. C. G.
Bonaventura, der Teufel auch fünftauſend ſeiner
n Geiſter verſammelte, und noch andere Anſtalten 1073
Schaden des Ordens traf, wurden aus der Men- bis
Zuſchauer allein über fünfhundert in demſelben auf- 1303.
mmen. Franciſcus, welcher ſah, daß ſich viele
emſelben durch übermäßige Strenge das Leben ab-
ten, verbot ihnen, eiſerne Reife, Ketten, und der-
hen mehr, zu tragen; warnete aber auch ſeine an-
nden Brüder vor den Nachſtellungen jenes unſicht-
n Feindes, und belehrte ſie, welche Vorſichtigkeit
der Aufnahme von Vornehmen, Gelehrten und
glingen zu beobachten ſey. Er widerſetzte ſich zu-
ch dem Anſuchen mehrerer Mitbrüder des Ordens,
die Strenge deſſelben gemildert werden möchte.
t, ſagte er, habe ihn zu einem neuen Thoren in der
lt berufen, der durch Werke und Worte die Thor-
des Kreuzes predigen ſollte; dieſe Regel könne
t geändert werden. Darauf ſchickte er faſt in alle
genden der Welt Prediger ſeines Ordens ab; er
ſt aber reiſte mit zwölf Brüdern im Jahr 1219.
) Aegypten. Hier ſagte er den Chriſten, welche
mietta eben erobert hatten, ihren unglücklichen Er-
voraus; gieng mit Lebensgefahr zum Sultan, wo
man ihn gefeſſelt führte; ermahnte ihn, das Chri-
thum anzunehmen, und erbot ſich, die Wahrheit
elben dadurch zu bekräftigen, daß er ſich in ein groß
Feuer ſtürzen, und unverletzt herauskommen wollte;
ſchmähte aber die Geſchenke dieſes Fürſten, und
rte endlich, da ſeine Verſuche fruchtlos waren, durch
e göttliche Offenbarung erinnert, die freylich etwas
ſpät kam, nach Europa zurück. Im folgenden Jah-
ßll er den Sultan noch einmal beſucht, und zuletzt
ch Franciſcaner, wenn man es den Schriftſtellern
ſes Ordens glauben will, die Bekehrung deſſelben

zu

n. C. G. 1073 bis 1303.

zwanzig tauſend Nonnen befanden; beynahe eben ſo viele aber, die unter die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe gehörten. (Bonaventura l. c. p. 27. 28. Wadding l. c. pag. 120 — 128. Helyot Tome VII. pag. 180—190.)

Indem Franciſcus noch für die Leitung dieſer Heiliginn beſorgt war, wurde er ſelbſt zweifelhaft, ob es beſſer für ihn ſey, ſeine Zeit zu Hauſe im Gebete, als auswärts mit Predigen, zuzubringen; weil zwar jenes für das Herz ſehr vortheilhaft, auch ein Umgang mit Gott und den Engeln ſey; das andere aber doch eine Hauptbeſchäfftigung des Sohnes Gottes ſelbſt auf der Welt ausgemacht habe. Er legte dieſe Frage einem ſeiner Ordensbrüder und der heiligen Clara vor; beyde ließen ihm melden, ſie hätten durch ihr Gebet erfahren, es ſey der Wille Gottes, daß er, der zum Heil Anderer berufen war, ihnen auch predigte. Nunmehr eilte er, dieſe Beſtimmung zu erfüllen. Als er an einen Ort kam, wo es eine Menge von Vögeln gab, grüßte er ſie, und ſagte, da ſie mit geneigten Köpfen auf ihn Acht gaben: „Ihr Vögel! meine Brüder! müßt euren Schöpfer ſehr loben, der euch mit Federn bekleidet, euch Flügel zum Fliegen ertheilt, auch eine reine Luft gegeben hat, und euch ohne eure Sorgen regiert.“ Er ſetzte noch mehr hinzu: und ſie bezeugten durch ausgeſtreckte Hälſe, geöffnete Schnäbel und andere Geberden, ihre Freude darüber. (Wadding l. c. p. 129. 130. Einſt wollte er predigen; aber m[illegible] ſtand ihn vor dem Gezwitſchere der Schwalben [illegible] Zu dieſen ſagte er: Schwalben, meine Schw[illegible] es iſt nun Zeit, daß ich auch rede, nachdem ihr ge[illegible] ſprochen habt; ſchweigt, bis das Wort Gottes vorgetragen iſt! und ſie ſchwiegen. (Idem p. 131.) Man erzählt noch mehr ſolche Beyſpiele von ſeiner Macht über

ſatzungen deſſelben, ſagte er, würden ſeine Mönche mehr gelehrt als fromm werden; er wollte vielmehr, daß ſie ſo beten als zu leſen wüßten, und hob alſo dieſe Schule ganz auf. Auch tadelte er den Bruder Elias ſtreng über das niedlichere Kleid, das er ſich hatte machen laſſen; zog es erſtlich ſelbſt an, und ſchritt ſtolz im Gange der Weltmänner hin; ſodann warf er es in einen Winkel; hob auch alle eingeführten Veränderungen auf, nur diejenige, welche das Fleiſcheſſen betraf, ausgenommen. Zum oberſten Aufſeher (Miniſter generalis) des ganzen Ordens ernannte er gleich darauf wegen ſeiner Schwächlichkeit, und um ſich mehr in der Demuth zu üben, Peter Cataneo. Indeſſen kam doch immerfort noch alles auf ſein Gutachten an. Als Peter für die armen fremden Gäſte etwas von dem Vermögen der neuaufgenommenen Mönche aufbehalten wollte: rieth er ihm vielmehr, den Schmuck von dem Altar der heil. Jungfrau zu dieſem Gebrauche zu verwenden, als die heilige Armuth zu übertreten. Einem Vorſteher im Orden, der ſeine vielen angeſchafften Bücher nicht gern fahren laſſen wollte, antwortete er auf ſeine Anfrage: mehr als ein Kleid, ein Strick und Beinkleider, im Fall der Noth auch Schuhe, brauche ein Minorite nicht; wegen ſeiner Bücher könne er das Evangelienbuch, nach welchem ſie alles Eigenthum verworfen hätten, nicht verfälſchen; mit ſeiner Erlaubniß ſollten ihm die Bücher nicht zum Fallſtricke werden. Einer von den Novitien wünſchte mit ſeiner Vergünſtigung das Pſalmenbuch zu behalten. Dieſem ſchlug er es aus gleicher Urſache ab, und ſetzte hinzu, er würde ſonſt ein Buch nach dem andern begehren; er ſelbſt habe auch ehemals eine Begierde nach Büchern empfunden; als er aber den Willen Gottes darüber habe erforſchen wollen, und unter Gebete das Evangelienbuch aufgeſchlagen habe, ſeyen ihm die Worte ins

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Ge-

Würdiges entdecken. Sollte er endlich, wie man e
falls vorgegeben hat, durch dieſelben ganz heilig
vollkommen tugendhaft werden: ſo ſieht man nicht,
fünf Wunden eine ſo herrliche Veränderung ſt
konnten. Es darf nicht vergeſſen werden, daß die
gen, welche die Wahrheit dieſer Begebenheit bezw
haben, auch daran unter andern Anſtoß nahmen,
ſie erſt nach dem Tode des Heiligen auf die geb
Art erzählt worden iſt. Zu unterſuchen, woher
dieſe Wundenmahle entſtanden ſeyn mögen, wen
ihm der Erlöſer nicht ſelbſt mitgetheilt hat; heißt n
fragen, als ſich jetzt beantworten läßt, und als
leicht ſchon damals ausgemacht werden konnte.
läßt ſich wohl als wahrſcheinlich denken, daß ein M
der ſolche Begriffe von Vollkommenheit hatte,
Chriſto ſo ſehr ähnlich zu werden ſuchte, als Fr
ciſcus; der Entzückungen, Geſichter, und jeder an
Gattung von Geſchöpfen einer ausſchweifenden Ein
dungskraft nicht nur ſelbſt gewohnt war, ſondern
ſo viele Tauſende ſeiner Verehrer von ihm zu h
angewöhnt hatte, ſich ſelbſt mit Hülfe eines treuen
fährten ſolche Wunden habe beybringen und offen er
ten können. Höher konnte er in ſeiner Begeiſter
nicht ſteigen; er litt mit Chriſto, und zum Theil
ſeinetwillen; er wurde ein von neuem unter den M
ſchen lebender Chriſtus; der Anblick davon mußt
einem Zeitalter, wie das ſeinige war, erſtaunlic
Eindruck machen; und über die Bedenklichkeiten ei
ſogenannten frommen Betrugs hatte man ſich ſchon
ge hinausgeſetzt. Doch über den Umſtänden dieſer
gebenheit liegt ein viel zu undurchdringlicher Schle
als daß ſich für dieſe oder andere ähnliche Muthma
ſungen mehr ſagen ließe.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Dagegen ſcheint es eben dieſer Auftritt in dem
ben des Heiligen zu fordern, daß hier eines ſehr
rüh

ngen deſſelben, ſagte er, würden ſeine Mönche mehr rt als fromm werden; er wollte vielmehr, daß ſie ten als zu leſen wüßten, und hob alſo dieſe Schu- nz auf. Auch tadelte er den Bruder Elias ſtreng das niedlichere Kleid, das er ſich hatte machen laſ- zog es erſtlich ſelbſt an, und ſchritt ſtolz im Gan- r Weltmänner hin; ſodann warf er es in einen kel; hob auch alle eingeführten Veränderungen ur diejenige, welche das Fleiſcheſſen betraf, ausge- nen. Zum oberſten Aufſeher (Miniſter genera- des ganzen Ordens ernannte er gleich darauf we- einer Schwächlichkeit, und um ſich mehr in der uth zu üben, Peter Cataneo. Indeſſen kam immerfort noch alles auf ſein Gutachten an. Als r für die armen fremden Gäſte etwas von dem nögen der neuaufgenommenen Mönche aufbehalten e: rieth er ihm vielmehr, den Schmuck von dem r der heil. Jungfrau zu dieſem Gebrauche zu ver- en, als die heilige Armuth zu übertreten. Einem keher im Orden, der ſeine vielen angeſchafften Bü- nicht gern fahren laſſen wollte, antwortete er auf Anfrage: mehr als ein Kleid, ein Strick und kleider, im Fall der Noth auch Schuhe, brauche Minorite nicht; wegen ſeiner Bücher könne er das agelienbuch, nach welchem ſie alles Eigenthum orfen hätten, nicht verfälſchen; mit ſeiner Erlaub- ollten ihm die Bücher nicht zum Fallſtricke wer- Einer von den Novitien wünſchte mit ſeiner Ver- ligung das Pſalmenbuch zu behalten. Dieſem g er es aus gleicher Urſache ab, und ſetzte hinzu, ürde ſonſt ein Buch nach dem andern begehren; er t habe auch ehemals eine Begierde nach Büchern funden; als er aber den Willen Gottes darüber erforſchen wollen, und unter Gebete das Evange- uch aufgeſchlagen habe, ſeyen ihm die Worte ins

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Ge-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ihm meldete, er ſollte in jene Kirche gehen, wo ihn Chriſtus und Maria mit einer Menge Engel erwarteten. Als er ſie daſelbſt angetroffen habe, und auf die Erde niedergefallen ſey, habe ihm Chriſtus freygeſtellt, für das Heil der Völker zu bitten, was er wollte; weil er zu demſelben und zur Herſtellung der Kirche der Welt gegeben ſey. Er bat um den gedachten Ablaß; die Königinn des Himmels erſuchte ihren Sohn ſelbſt, ihm ſolchen zu bewilligen; und dieſer erklärte darauf, Franciſcus habe zwar etwas ziemlich Großes gebeten; da er aber noch mehr werth ſey: ſo ſollte ihm derſelbe zugeſtanden ſeyn. Es wird noch mehr von ähnlichem Schlage hinzugeſetzt; beſonders, daß der Heilige keine päpſtliche Verkündigung des Ablaſſes verlangt habe, weil ſich Gott ſelbſt dieſes ſeines Werks annehmen würde. In der Folge beſtätigten ihn jedoch mehrere Päpſte; und obgleich, wenn ein päpſtliches Ablaß- und Jubeljahr gefeyert wird, alle andere Ablaſſe aufhören; ſo haben ſie doch dieſen davon ausgenommen; auch ihn zum Beſten derer, welche nicht am gedachten Tage ſich in jener Kirche einfinden könnten, auf einen ihnen bequemern Tag verlegt; überdieß den Genuß deſſelben den Mönchen und Nonnen dieſes Ordens auch in ihren Klöſtern ertheilt. Da dieſer Ablaß ſo ſehr ausgezeichnet wurde; der Nahme des Heiligen, Wunder und Erſcheinungen für denſelben ſprachen; und ſogar ein Teufel durch einen ihn beſchwörenden Prieſter genöthigt wurde zu geſtehen, daß, wenn ein Menſch alle Menſchen auf der Welt umgebracht hätte, und in der Portiuncula-Kirche voll Reue beichtete, er vermöge deſſelben von allen ſeinen Sünden gänzlich gereinigt würde: ſo iſt der ungeheure Zulauf zu dieſer Kirche, der in den neuern Zeiten noch bisweilen jährlich hunderttauſend Menſchen betrug, leicht begreiflich. (Heiyot l. c. p. 22. 23. Pragmat. Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden, Siebenter Band,

Band, S. 207 — 216.) Bisher hatte auch Franciſcus nur eine mündliche Beſtätigung ſeiner Regel von den Päpſten erhalten; aber im Jahr 1223. bat er ſich, zu Folge eines göttlichen Geſichts, eine ſchriftliche aus, kürzte ſie unter einem vierzigtägigen Faſten bey Waſſer und Brodte auf einem Berge, durch Eingebung des heiligen Geiſtes ab, und erhielt darauf die gewünſchte Bulle des Papſtes. (Helyot l. c. pag. 23. 24.) J. n. C. G. 1073 bis 1309.

Es gehört in der That viel Geduld dazu, alle dieſe auſſerordentlichen himmliſchen Begnadigungen, die einem ſchwärmeriſchen Kopfe wiederfahren ſeyn ſollen, deſſen Hauptabſicht es war, die Welt mit frommſcheinenden Bettlern anzufüllen, ſeinen Ordensgenoſſen nachzuſchreiben. Allein dieſe Geduld belohnt ſich, je mehr ſie ſich anſtrengt, endlich ſelbſt dadurch, daß ſie dem Leſer ohne alle weitere Unterſuchung das Urtheil über alle ſolche geiſtliche Abentheuer ungemein erleichtert. Jetzt wird man ein Beyſpiel davon an dem wunderbarſten vielleicht von allen Vorzügen ſehen, den ein Menſch von dem Welterlöſer zu erwarten ſich unterſtehen dürfte. Franciſcus bekam von ihm ſeine Wundenmahle. Er hatte ſich im Jahr 1224. auf den Berg Alverna begeben, um zu Ehren des Erzengels Michael vierzig Tage hindurch zu faſten; zugleich bat er Gott, ihm ſeinen Willen bekannt zu machen, damit er ſich ganz nach demſelben richten könnte. Plötzlich wurde der Gedanke bey ihm ſehr lebhaft rege, Gott werde ihm denſelben offenbaren, wenn er das Evangelienbuch aufſchlüge. Er ließ alſo dieſes ſeinen Gefährten thun: und dreymal fielen ihm Stellen von dem Leiden Chriſti in die Augen. Daraus ſchloß der Heilige, daß er, ſo wie er Chriſti Leben in allen ſeinen Handlungen nachgeahmt hatte, ihm auch in ſeinem Lei-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Geſicht gefallen: „Euch iſt gegeben, das Ge
des Reichs Gottes zu wiſſen; den andern aber in
niſſen;“ es wären ſo viele, die ängſtlich nach
ſchaften trachteten, daß derjenige ſeelig ſey, der ſi
ſelben enthalte, um allein den gekreuzigten Chr
zu wißen. Wadding p. 331 — 346.)

Unbeſchreiblich war die Freude, welche
ciſcus in eben dieſem Jahr 1220. darüber em
als fünf ſeiner Ordensbrüder zu Marocco den
rertod ausſtanden. Nun erſt, ſagte er, habe er
re Minoriten; aber auſſer der Ehre, die ſeinen
den dadurch wiederfuhr, war es auch ein Vorthei
großer Wichtigkeit. Denn durch die Reliquien
Märtyrer, die man nach Portugal brachte, w
gar bald, wie zu erwarten war, viele Wunder bew
ſie, und die Franciſcaner mit ihnen, bekamen
Klöſter, Kirchen, Capellen und Geſchenke, n
man ſo mächtigen Fürbittern bey Gott ſchuldig zu
glaubte. (Wadding p. 351 — 358.) Auf eine
dern Seite hingegen hatte Franciſcus weniger
che zufrieden zu ſeyn. Der P. Peter Catanes
im Jahr 1221. und an deſſen Stelle ernannte er,
göttlichen Befehl, wie er glaubte, der ihm in ſe
Gebete ertheilt worden war, den ſchon einmal abg
ten Bruder Elias zum Generalvicarius des Or
Dieſer nahm zwar alle Ordensgenoſſen, welche i
Kloſter der Portiuncula-Kirche kamen, ſehr
auf; machte aber doch einen gar merklichen Unter
in Anſehung derer, die ſich durch Gaben, Wiſſen
und Verdienſte auszeichneten; für dieſe hob er di
ſten Plätze und Bequemlichkeiten auf, deren die
gen entbehren mußten. Um ihm dieſe Partheyli
zu verweiſen, ließ Franciſcus einſt zween Br
die vor die einfältigſten gehalten wurden, bey

der bey dieſer Begebenheit zugegen war, und nachmals eine Wundenmahle öfters verband. Viele andere ſeiner Ordensbrüder, auch die heilige Clara, haben ſie geſehen; der Papſt Alexander der Vierte iſt ſelbſt ein Augenzeuge derſelben geweſen; nach dem Tode des Heiligen ſind ſie von vielen Einwohnern zu Aßiſi beyderley Geſchlechts verehrt und geküßt worden; es ſind nicht wenige Wunder durch dieſe Wundenmahle gewürkt worden; die Jungfrau Maria, Engel, ſogar Teufel, haben ein Zeugniß von denſelben abgelegt; Gregor der Neunte hat die Wahrheit derſelben in drey Bullen, unter andern auch gegen einen Erzbiſchof von Cöln, der dawider gepredigt hatte, beſtätigt; Nicolaus der Dritte iſt ihm in einer neuen Bulle beygetreten; und Benedikt der Zwölfte hat dem Orden ein Feſt der Wundenmahle des heil. Franciſcus (Feſtum Stigmatum S. Franciſci) zugeſtanden, das auf Befehl Pauls des Fünften, den Philipp der Dritte, König von Spanien, darum gebeten hatte, nachdem man es in einigen Gegenden unterlaſſen hatte, von allen Geiſtlichen ſeiner Kirche gefeyert werden mußte. (Helyot l. c. p. 25. Pragmat. Geſch. l. c. S. 178—182.) Gegen alle dieſe Zeugniſſe und Beſtätigungen braucht gar nichts weiter erinnert zu werden, als dieſes, daß ſie, wenn ſie auch nicht von ſo partheyiſchen Bewunderern des Heiligen herrührten, doch ganz und gar nicht hinreichen könnten, dieſen übermenſchlichen, mit dem Welterlöſer getheilten Vorzug, für das menſchliche Geſchlecht zu leiden, und nicht etwan Tage lang, wie er, körperliches Elend auszuſtehen; ſondern zwey Jahre hindurch auf dieſe Weiſe ſein Nachahmer und Stellvertreter zu ſeyn, außer Streit zu ſetzen. Oder ſollte er durch die ihm eingeprägten Wundenmahle vor allen andern Menſchen ausgezeichnet werden: ſo möchte man in dieſem Merkzeichen ſchwerlich etwas der Gottheit

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Würdiges entdecken. Sollte er endlich, wie man ei falls vorgegeben hat, durch dieſelben ganz heilig vollkommen tugendhaft werden: ſo ſieht man nicht, fünf Wunden eine ſo herrliche Veränderung ſti konnten. Es darf nicht vergeſſen werden, daß diej gen, welche die Wahrheit dieſer Begebenheit bezwe haben, auch daran unter andern Anſtoß nahmen, ſie erſt nach dem Tode des Heiligen auf die geb Art erzählt worden iſt. Zu unterſuchen, woher dieſe Wundenmahle entſtanden ſeyn mögen, we ihm der Erlöſer nicht ſelbſt mitgetheilt hat; heißt fragen, als ſich jetzt beantworten läßt, und als leicht ſchon damals ausgemacht werden konnte. läßt ſich wohl als wahrſcheinlich denken, daß ein Man der ſolche Begriffe von Vollkommenheit hatte, u Chriſto ſo ſehr ähnlich zu werden ſuchte, als Fra ciſcus; der Entzückungen, Geſichter, und jeder and Gattung von Geſchöpfen einer ausſchweifenden Ein dungskraft nicht nur ſelbſt gewohnt war, ſondern a ſo viele Tauſende ſeiner Verehrer von ihm zu hö angewöhnt hatte, ſich ſelbſt mit Hülfe eines treuen fährten ſolche Wunden habe beybringen und offen er ten können. Höher konnte er in ſeiner Begeiſteru nicht ſteigen; er litt mit Chriſto, und zum Theil ſeinetwillen; er wurde ein von neuem unter den M ſchen lebender Chriſtus; der Anblick davon mußte einem Zeitalter, wie das ſeinige war, erſtaunlic Eindruck machen; und über die Bedenklichkeiten ei ſogenannten frommen Betrugs hatte man ſich ſchon l ge hinausgeſetzt. Doch über den Umſtänden dieſer S gebenheit liegt ein viel zu undurchdringlicher Schle als daß ſich für dieſe oder andere ähnliche Muthma ſungen mehr ſagen ließe.

Dagegen ſcheint es eben dieſer Auftritt in dem ben des Heiligen zu fordern, daß hier eines ſehr l rühr

s Werks gedacht werde, worinne derſelbe
chlich benützt worden iſt, um für ihn den Vor-
r alle andere Menſchen zu behaupten; um ihn
) nicht bloß gleich zu ſtellen; ſondern gewiſſer-
noch über denſelben zu erheben. Iſt gleich
Werk, erſt im Jahr 1385 geſchrieben worden;
gleich ſein Verfaßer manches wahrſcheinlich
ier getrieben, als ſeine Vorgänger in dem Fran-
c: Orden; ſo iſt doch die Grundlage und das
iſte von allem, was er behauptet, ſchon ſeit den
der erſten Schüler des heil. Franciſcus ge-
and ausgeſtreuet worden. Bartholomäus
s, mit dem Geſchlechtsnahmen Albizi, ein
iſcher Mönch jenes Ordens, und Lehrer der
ie, der im Jahr 1401. aus der Welt gegan-
hinterließ ein Buch, das erſt im Jahr 1510.
and in Folio unter Aufſchrift: Liber Confor-
), zum Vorſchein kam. Dieſe erſte Ausgabe
nter die allergrößten Bücherſeltenheiten; iſt
ächteſte von allen, indem man in der zweyten,
Neiland im Jahr 1513. gedruckt worden iſt;
h mehr in denen, welche zu Bologna in den
1590. und 1620. erſchienen ſind, ſehr vieles
melt und geändert hat. Die Hauptabſicht des
:rs war, wie er in einem Schreiben an das
kapitel ſeines Ordens zu Aßiſi i. J. 1399. von
Buch feyerlich beſtätigt wurde, ſagt, zu zeigen,
:iſtus den heil. Franciſcus ſich in allem gleich
habe. Vierzig Conformitäten oder Aehn-
n zwiſchen beyden ſind es eigentlich, welche hier
)en werden; zum Beyſpiel die Vorherverkündi-
und Vorbilder von beyden im Alten Teſtament,
ren und Wunder, ihre Weißagungen, die Kreu-
von beyden, ihre Erhebung über die Engel,
gleichen mehr. Dabey aber iſt es nicht geblie-

J. n. C. G. 1073 bis 1303

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ben; Franciſcus wird Chriſto mehr als einmal vorgezogen. So ſagt der Verfaſſer, es ſey zwar wunderbar geweſen, daß Chriſtus ſeinen Körper bis auf den dritten Tag im Grabe unverweslich erhalten hat; aber noch größer, daß Franciſcus ſeine Wundenmahle zwey Jahre lang ohne Fäulniß erhalten habe; wunderbar, daß Chriſtus von andern mit eiſernen Nägeln ans Kreuz geheftet worden iſt; aber noch größer, daß Chriſtus ſelbſt dem Franciſcus ſeine Wundenmale mit fleiſchernen Nägeln eingedrückt hat. Mit Recht kann man dieſes Buch den vollendeteſten Unſinn des Aberglaubens nennen, über den ſich nicht leicht etwas Ungereimteres und Aergerlicheres denken läßt. Es iſt daher nicht zu verwundern, daß es die Proteſtanten in den erſten Zeiten der Reformation hervorſuchten, und der Römiſchen Kirche bitter genug vorhielten. Erasmus Alber, ein Prediger der Evangeliſchen Kirche, gab im Jahr 1531. ohne ſich zu nennen, mit einer Vorrede Luthers, einen Auszug aus demſelben heraus, den er der Baarfüßer-Mönche Eulenſpiegel und Alcoran nannte; er iſt ſeitdem wenigſtens zweymal wieder gedruckt worden. Von demſelben nahm der Buchdrucker zu Geneve, Conrad Badius, Gelegenheit, einen Franzöſiſch-lateiniſchen Auszug des Buchs, mit beiſſenden Anmerkungen unter der Aufſchrift: l'Alcoran des Cordeliers, im Jahr 1556. ans Licht zu ſtellen. Dieſer iſt in der Folge öfters, bald franzöſiſch, bald lateiniſch, herausgegeben worden. Der ſchönſte Abdruck in dieſen beiden Sprachen iſt im Jahr 1734. zu Amſterdam in zwey Oktavbänden, mit einer Anzahl vortrefflichen Kupfer des berühmten Picart, (deren Vergleichung mit den Zeichnungen in Bonaventurä Lebensbeſchreibung des Heiligen, manche angenehme Empfindungen erregt,) ans Licht getreten. In der Römiſchen Kirche ſelbſt iſt

jenes

jenes anſtößige Werk nach und nach mit andern Augen angeſehen worden, als anfänglich, da es großen Beyfall gefunden zu haben ſcheint. Verſtändige Schriftſteller derſelben haben es mit Unwillen und Verachtung angeſehen; es iſt ſogar in das Römiſche Verzeichniß verbotener Bücher geſetzt worden; und die erſten Ausgaben deſſelben ſind zum Theil vernichtet worden. Auſſer der Amſterdamer Ausgabe des lateiniſch-franzöſ. Auszugs, die ich vor mir habe, habe ich die genaueſte Nachricht von dem Werke nach ſeinen meiſten Ausgaben und Auszügen, in Baumgartens Nachrichten von einer Halliſchen Bibliothek, (B. I. S. 286—359.) gefunden; wo zugleich dasjenige eingerückt und berichtigt iſt, (S. 332. fg.) was der Hofkaplan zu Dresden, P. Götze, im Dritten Bande ſeiner Merkwürdigkeiten der königl. Bibliothek zu Dresden, (S. 267. fg.) darüber geſagt hatte. Reichliche Auszüge aus dem Werke im lateiniſchen Original, deſſen Schreibart des Inhalts vollkommen würdig iſt, kann man auch in der Pragmatiſchen Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden (Band VII. S. 146—212.) finden. Eben daſelbſt (S. 247—288.) iſt aus den Ordres monaſtiques eine etwas verbeſſerte Beſchreibung des Werks eingerückt, und von der Apologie deſſelben Nachricht ertheilt worden, welche der Franciſcaner Provincial, Heinrich Sedulius, im Jahr 1607. drucken ließ; von welcher aber Niceron urtheilt, er hätte beſſer gethan, ſie zu unterlaſſen, weil ſie ihm keine Ehre gebracht habe. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Von der Zeit an, da Franciſcus die Ehre der Wundenmahle Chriſti empfangen haben ſollte, lebte er, nach dem Berichte der Schriftſteller dieſes Ordens, (Bonaventura l. c. pag. 115. Helyot l. c. pag. 26.) noch zwey Jahre hindurch, in einem

J. n. C. 1073 bis 1303.

kränklich ſchmachtenden Zuſtande. Kaum war ein Glied an ſeinem Leibe, welches ihm nicht Schmerzen verurſachte, und man mußte ihn von einem Orte zum andern tragen. Gleichwohl wünſchte er ſeine Laufbahn noch einmal von vorn anzufangen, weil er, wie er ſagte, noch wenig Nutzen geſchafft habe. Endlich da er die Annäherung ſeines Todes merkte, ließ er ſich in die Portiuncula-Kirche bringen, wo er ſeinen Orden gegründet hatte. Hier warf er ſich nackend auf die bloße Erde nieder, um auch noch im Stande der vollkommenſten Armuth zu kämpfen und zu ſterben. Einer von den umſtehenden Ordensbrüdern, den er ſeinen Guardian zu nennen pflegte, und der ſeinen Wunſch merkte, reichte ihm einen Rock, einen Strick und ein Caputium mit den Worten hin, er übergebe ihm dieſes als einem Armen, der es um Gottes Willen ſey, und befehle es ihm, vermöge des heiligen Gehorſams, ſolches anzunehmen. Das that auch der Heilige mit großer Freude; er dankte Chriſto dafür, daß er, frey von allen Dingen, und ohne ein eignes Kleid zu haben, zu ihm gehen könne; ſo wie er ſelbſt nackend am Kreuze gehangen hatte. Daher befohl er auch ſeinen Ordensbrüdern, ihn einige Zeit nach ſeinem Tode ganz entblößt liegen zu laſſen. In ſeinen letzten Augenblicken empfohl er ihnen vor allen Dingen Geduld, Armuth und Anhänglichkeit an den Glauben der Römiſchen Kirche, und ſtarb am vierten October des Jahrs 1226. Seine Ordensbrüder, und vornehmlich der vorher genannte Verfaſſer des Buchs über ſeine Aehnlichkeiten mit Chriſto, wißen noch weit mehr von ſeinem Tode, und von den nächſten Folgen deſſelben, zu erzählen. Als er ſtarb, fanden ſich zwar viele Teufel ein, um ihn zu überwältigen; ſie konnten aber wegen der Menge gegenwärtiger Engel, beſonders vom Seraphiſchen Range, nicht durchdringen, die ſeine Seele in den Himmel

nel führten. Erſt gieng ſie aber ins Fegfeuer; rettete viele Seelen aus demſelben, in deren Begleitung er in den Himmel zog, wo er den ehemaligen Sitz des Lucifer einnahm, und ſeitdem vergöttert (Franciſcus deificatus) ſitzt. (Pragmat. Geſch. der vornehmſten Mönchsorden, l. c. S. 183 — 188.) J. n. C. 1073. bis 1308.

Bisher war nicht allein in ſeiner Lebensbeſchreibung; ſondern auch in der Geſchichte der Stifter anderer Mönchsorden, ſo oft von den unzähligen Wundern die Rede, welche ſie im Leben und nach ihrem Tode verrichtet haben ſollten, daß hier deſto mehr der Ermüdung des Leſers durch Wiederholungen dieſer Art vorgebeugt werden muß, je ähnlicher einander alle dieſe Wunder an Gehalt und Glaubwürdigkeit ſind; das Eigenthümliche aber, das Franciſcus von dieſer und andern Seiten hatte, iſt ſchon an Beiſpielen dargeſtellt worden. Bonaventura hat eine nicht geringe Anzahl der Wunder beſchrieben, welche durch ſeine heiligen Wundenmahle bewürkt worden ſind; ingleichen ſeine zahlreichen Auferweckungen von Todten; Befreyungen von Todesgefahr, von Schiffbruch, Gefängniß, gefährlichen Geburtsarbeiten, Krankheiten, und dergleichen mehr; ingleichen ſeine häufigen Wiederherſtellungen des Geſichts der Blinden; auch die wunderbaren Beſtrafungen derer, welche ihn nicht verehren wollten. (l. c. p. 124 — 159.) Eigentlich hätte man erwarten können, daß Franciſcus, der nach allem, was ſeine Ordensgenoſſen von ihm rühmten, weit mehr als ein bloßer Menſch geweſen iſt, ſchon bey ſeinem Leben canoniſirt worden wäre. Es geſchah auch bereits zwey Jahre nach ſeinem Tode; indem der ſchon mehrmals genannte Bruder Elias, der im Jahr 1227. zum Oberhaupte des Ordens gewählt wurde, es im folgenden Jahre bey Gregor dem Neunten

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ben; Franciſcus wird Chriſto mehr als einmal vorgezogen. So ſagt der Verfaſſer, es ſey zwar wunderbar geweſen, daß Chriſtus ſeinen Körper bis auf den dritten Tag im Grabe unverweslich erhalten hat; aber noch größer, daß Franciſcus ſeine Wunden mehr zwey Jahre lang ohne Fäulniß erhalten habe; wunderbar, daß Chriſtus von andern mit eiſernen Nägeln ans Kreuz geheftet worden iſt; aber noch größer, daß Chriſtus ſelbſt dem Franciſcus ſeine Wunden mit fleiſchernen Nägeln eingedrückt hat. Mit Recht kann man dieſes Buch den vollendeteſten Unſinn des Aberglaubens nennen, über den ſich nicht leicht etwas Ungereimteres und Aergerlicheres denken läßt. Es iſt daher nicht zu verwundern, daß es die Proteſtanten in den erſten Zeiten der Reformation hervorſuchten, und der Römiſchen Kirche bitter genug vorhielten. Erasmus Alber, ein Prediger der Evangeliſchen Kirche, gab im Jahr 1531. ohne ſich zu nennen, mit einer Vorrede Luthers, einen Auszug aus demſelben heraus, den er der Baarfüßer-Mönche Eulenſpiegel und Alcoran nannte; er iſt ſeitdem wenigſtens zweymal wieder gedruckt worden. Von demſelben nahm der Buchdrucker zu Geneve, Conrad Badius, Gelegenheit, einen Franzöſiſch-Lateiniſchen Auszug des Buchs, mit beiſſenden Anmerkungen unter der Aufſchrift: l'Alcoran des Cordeliers, im Jahr 1556. ans Licht zu ſtellen. Dieſer iſt in der Folge öfters, bald franzöſiſch, bald lateiniſch, herausgegeben worden. Der ſchönſte Abdruck in dieſen beiden Sprachen iſt im Jahr 1734. zu Amſterdam in zwey Oktavbänden, mit einer Anzahl vortrefflichen Kupfer des berühmten Picart, (deren Vergleichung mit den Zeichnungen in Bonaventurä Lebensbeſchreibung des Heiligen, manche angenehme Empfindungen erregt,) ans Licht getreten. In der Römiſchen Kirche ſelbſt iſt

jenes

wenn ſie gewiſſe Gebete vornehmen, oder Meſſe leſen; einen Ablaß auf funfzig Jahre für denjenigen, der das Feſt des Ordensſtifters feyern würde; einen andern von 40 Tagen für die Unterſtützung eines Ordensbruders; einen von tauſend dreyhundert und vierzig Jahren, und ein und dreyßig Tagen für ſolche, die an allen Feſten des Heylandes, der heil. Jungfrau, der Apoſtel, des heil. Franciſcus, auch am Feſte Johannis des Täufers, in eine Franciſcanerkirche kommen, und viele andere mehr. (Pragm. Geſch. u. ſ. w. l. c. S. 137—141.) Daß die Franciſcaner auch öfters eifrige Mißionarien unter den Ungläubigen abgaben, wie man beſonders in der Geſchichte der Bekehrungsverſuche bey den Mogolen geſehen hat, (Th. XXV. S. 197—199.) erweckte ebenfalls für ihren Orden Gewogenheit und Freunde. Die Päpſte, welche ſie vortrefflich und mit dem uneingeſchränkteſten Gehorſam zu ihren Geſchäfften gebrauchen konnten, unterſtützten ſie auch, außer den gedachten Vorrechten, noch auf mancherley Art. Hiezu kam eine Veränderung, die ganz mit dem Entwurfe und den Abſichten ihres Stifters ſtritt; allein gleichwohl dem Orden Ruhm und Vortheile genug verſchafft hat. Er ſollte nur fromme und heilige Bettler, durchaus nicht Gelehrte, hervorbringen; und gleich nach den Zeiten ſeines Stifters hatte er die berühmten ſcholaſtiſchen Philoſophen und Theologen, Alexander Hales und Bonaventura; gegen das Ende des Jahrhunderts aber den ſcharfſinnigen und erfinderiſchen Geiſt des Roger Bacon aufzuweiſen; ja einer der ſpitzfindigſten Philoſophen in eben demſelben Zeitalter, Johannes Duns Scotus, gehörte zu eben demſelben Orden. Zwar hat Franciſcus ſelbſt Schriften hinterlaſſen, welche Lucas Wadding zu Antwerpen im Jahr 1623. in Quart geſammelt; und nach ihm ein anderer Franciſcaner, Johannes de la Haye, zu

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Paris

kränklich ſchmachtenden Zuſtande. Kaum war ein
J. n. Glied an ſeinem Leibe, welches ihm nicht Schmerzen ver-
C. urſachte, und man mußte ihn von einem Orte zum an-
1073 dern tragen. Gleichwohl wünſchte er ſeine Laufbahn
bis noch einmal von vorn anzufangen, weil er, wie er
1303. ſagte, noch wenig Nutzen geſchafft habe. Endlich da er die Annäherung ſeines Todes merkte, ließ er ſich in die Portiuncula-Kirche bringen, wo er ſeinen Orden gegründet hatte. Hier warf er ſich nackend auf die bloſſe Erde nieder, um auch noch im Stande der vollkommenſten Armuth zu kämpfen und zu ſterben. Einer von den umſtehenden Ordensbrüdern, den er ſeinen Guardian zu nennen pflegte, und der ſeinen Wunſch merkte, reichte ihm einen Rock, einen Strick und ein Caputium mit den Worten hin, er übergebe ihm dieſes als einem Armen, der es um Gottes Willen ſey, und befehle es ihm, vermöge des heiligen Gehorſams, ſolches anzunehmen. Das that auch der Heilige mit großer Freude; er dankte Chriſto dafür, daß er, frey von allen Dingen, und ohne ein eignes Kleid zu haben, zu ihm gehen könne; ſo wie er ſelbſt nackend am Kreuze gehangen hatte. Daher befohl er auch ſeinen Ordensbrüdern, ihn einige Zeit nach ſeinem Tode ganz entblößt liegen zu laſſen. In ſeinen letzten Augenblicken empfohl er ihnen vor allen Dingen Geduld, Armuth und Anhänglichkeit an den Glauben der Römiſchen Kirche, und ſtarb am vierten October des Jahrs 1226. Seine Ordensbrüder, und vornehmlich der vorher genannte Verfaſſer des Buchs über ſeine Aehnlichkeiten mit Chriſto, wißen noch weit mehr von ſeinem Tode, und von den nächſten Folgen deſſelben, zu erzählen. Als er ſtarb, fanden ſich zwar viele Teufel ein, um ihn zu überwältigen; ſie konnten aber wegen der Menge gegenwärtiger Engel, beſonders vom Seraphiſchen Range, nicht durchdringen, die ſeine Seele in den Him-

mel

en Anzeigen ihres Charakters und Lehrbegriffs auf
ie leſenswürdige Art beurtheilt. Er ſchreibt zwar
ſtiger, als wir es jetzt in hiſtoriſchen Unterſuchungen
r nöthig halten; erklärt auch alle jene Wunder vor
etrügereyen; worunter doch manche Blendwerke der
nbildungskraft und Leichtgläubigkeit ſeyn können;
dient aber bey Gegenſtänden, welche ſo oft den ge-
den Menſchenverſtand beleidigen, Religion und
ittlichkeit untergraben, nicht bloß Entſchuldigung,
dern ſelbſt Achtung. Ueberhaupt iſt hier ein allge-
ines Urtheil über den heil. Franciſcus vermieden
rden, weil es auf der einen Seite äuſſerſt ſchwer iſt,
ils eine richtige Zeichnung von einem Manne zu
fertigen, den man bey ſeinem Leben nur angeſtaunt,
wundert und beynahe angebetet; den aber nie ein ge-
ſener Menſchenkenner geprüft und abgeſchildert hat;
ils die ſichere Mittelſtraße zwiſchen den neuern ein-
der ſo ſehr entgegengeſetzten Meinungen von ihm zu
ffen, nach welchen er bald vor den größten Heiligen,
ld vor einen Wahnwitzigen vom erſten Range gehal-
wird; auf der andern Seite aber es gleichwohl ge-
ſermaaßen leicht heiſſen kann, ſich mit Hülfe der aus
n Nachrichten ſeiner eigenen Schüler und Ordens-
noſſen gezogenen Beſchreibung ſeiner Geſinnungen
d Handlungen, beſonders auch deſſen, was er durch
ele auſſerordentliche Mittel und Schritte eigentlich
würkt hat, einen hiſtoriſch-unpartheyiſchen Begriff
n ihm zu machen. Hoffentlich wird es mit dieſem
ht ſtreiten zu behaupten, daß es mit dem ächten
riſtenthum ſehr zweydeutig und gefährlich ausſehen
rde, wenn es auf ſolchen Muſteen und Stützen, wie
anciſcus geweſen ſeyn ſoll, beruhte.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

An wunderthätigen Nachfolgern in ſeinem Orden
: es ihm ſchon bey ſeinem Leben nicht gefehlt. Der
berühm-

dahin brachte, daß er ihn heilig ſprach; im Jahr 1230. aber ſetzte er deſſen Todestag zu einem allgemeinen Feſte ein. (Helyot l. c. p. 28.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

So iſt es auch ſehr begreiflich, wie der Orden dieſes Heiligen, den er bereits bey ſeinem Leben zu vielen Tauſenden angewachſen ſah, in der Folge nicht allein mit groſſer Schnelligkeit zugenommen hat; ſondern auch vielleicht der zahlreichſte von allen geworden iſt. Einen ſolchen Heiligen, wie kein anderer, zum Stifter zu haben; und durch eine ſolche Bettlerarmuth im Gegenſatze des reichen und trägen Clerus ſich hervorzuthun; überdieß noch einen vom Himmel ſelbſt ertheilten Ablaß zu beſitzen, waren Vorzüge, die allein dazu hinreichten. Aber eben dieſer Orden bekam auch von den Päpſten das Recht, ohne Einwilligung der Biſchöfe und Pfarrer jeder Gegend zu predigen; wenigſtens, wenn es die Franciſcaner auf dem Grunde und Boden ihrer Klöſter und an öffentlichen Oertern thun wollten; auch die Beichte von allen zu hören, und ſie abſolviren, welche zu ihnen kämen; wobey die Erlaubniß des Biſchofs nur zum Schein vorausgeſetzt wurde. (Pragm. Geſch. der vornehmſten Mönchsorden, l. c. S. 134 — 137.) Von eben dieſen Oberhäuptern der Kirche erhielten ſie mehr Ablaße, als irgend ein anderer Orden; ohne dieſe einträgliche Diſpenſationen von Sündenſtrafen würden ſo dürftige Mönche nicht haben beſtehen, noch ſo groſſe und herrliche Kirchen und Klöſter errichten können. Da giebt es einen Ablaß, von Innocentius dem Vierten für alle diejenigen geſtiftet, welche die Kirche zu Aſſiſi, wo der Heilige begraben liegt, an einem gewiſſen Sonntage beſuchen würden; (Baluzii Miſcellanea, L. VII. p. 292.) einen vollkommenen Ablaß in vielerley Fällen für die Brüder und Schweſtern des Ordens, wenn

n ſie gewiſſe Gebete vornehmen, oder Meſſe leſen; F. n.
n Ablaß auf funfzig Jahre für denjenigen, der das C. G.
des Ordensſtifters feyern würde; einen andern von 1073
Tagen für die Unterſtützung eines Ordensbruders; bis
n von tauſend dreyhundert und vierzig Jahren, und 1303.
und dreyßig Tagen für ſolche, die an allen Feſten des
landes, der heil. Jungfrau, der Apoſtel, des heil.
nciſcus, auch am Feſte Johannis des Täufers,
ine Franciſcanerkirche kommen, und viele andere
r. (Pragm. Geſch. u. ſ. w. l. c. S. 137—141.)
ß die Franciſcaner auch öfters eifrige Mißionarien
r den Ungläubigen abgaben, wie man beſonders in
Geſchichte der Bekehrungsverſuche bey den Mo-
n geſehen hat, (Th. XXV. S. 197—199.) er-
te ebenfalls für ihren Orden Gewogenheit und
unde. Die Päpſte, welche ſie vortrefflich und mit
uneingeſchränkteſten Gehorſam zu ihren Geſchäff-
gebrauchen konnten, unterſtützten ſie auch, außer den
chten Vorrechten, noch auf mancherley Art. Hie-
am eine Veränderung, die ganz mit dem Entwur-
nd den Abſichten ihres Stifters ſtritt; allein gleich-
l dem Orden Ruhm und Vortheile genug verſchafft
. Er ſollte nur fromme und heilige Bettler, durch-
nicht Gelehrte, hervorbringen; und gleich nach den
ten ſeines Stifters hatte er die berühmten ſcholaſti-
n Philoſophen und Theologen, Alexander Hales
Bonaventura; gegen das Ende des Jahrhun-
s aber den ſcharfſinnigen und erfinderiſchen Geiſt
Roger Bacon aufzuweiſen; ja einer der ſpitzfin-
ten Philoſophen in eben demſelben Zeitalter, Jo-
nes Duns Scotus, gehörte zu eben demſelben
en. Zwar hat Franciſcus ſelbſt Schriften hin-
ſſen, welche Lucas Wadding zu Antwerpen im
r 1623. in Quart geſammelt; und nach ihm ein
erer Franciſcaner, Johannes de la Haye, zu
Paris

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

mehr als neunhundert weibliche Klöſter in demſelben, welche über acht und zwanzigtauſend dreyhundert Nonnen in ſich faßten. Es waren eigentlich drey Orden, indem auch hier Tertiarier, oder Laienbrüder hinzugekommen waren; und die beyden erſten wurden wieder in verſchiedene Gattungen abgetheilt.

Um gleiche Zeit alſo erhoben ſich ſo zu ſagen aus dem Staube einer bettelhaften Niedrigkeit zwo neue Mönchsgeſellſchaften, die Dominicaner und Franciſcaner, ſo ſchnell und mächtig, daß die ältern, an Zahl, hohem Ruf und großen Reichthümern ſo angeſehenen Orden, die anfänglich nur auf ſie herabſehen konnten, ſchon um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts nicht nur eiferſüchtig auf ſie werden mußten; ſondern auch bereits den Abbruch fühlten, der ihnen durch die neue Art von Heiligkeit, den Ueberfluß an Wundern, die von den Päpſten ertheilten Rechte, die ungemeine Thätigkeit in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten, und andere Vorzüge mehr zugefügt wurden, welche ſich dieſe Ankömmlinge zu geben gewußt hatten. Die Biſchöfe und Pfarrer litten auch nicht wenig durch die ungewöhnlichen Freyheiten, die den Bettelmönchen verliehen worden waren; und es ſcheint, daß viele von dieſen herrſchſüchtig und habſüchtig genug geweſen ſind, um dieſelben noch weit über die Gebühr, und mit einer gewiſſen Gierigkeit, zu erhöhen. Daher kommen ſo viele Klagen des Mißvergnügens über ſie, wovon die Spuren nirgends häufiger und ſtärker ausgeſäet ſind, als in der Geſchichte des zu dieſer Zeit lebenden Engliſchen Benediktiners, Matthäus Paris. Nur die Stiftung des Franciſcaner-Ordens beſchreibt er ausführlich; rückt die von dem Papſte beſtätigte Regel deſſelben ein, und ſchildert deſſen Stifter, nicht ohne einige Züge, die ihm eigen ſind. (Hiſt. maior. ad a. 1227.

i. 1227. p. 339—344. Lond. 1640. fol.) Nachdem er die armſelige Lebensart deſſelben beſchrieben, und ſeine Bitte bey Innocentius dem Dritten um die Beſtätigung ſeiner Regel angezeigt hat, ſetzt er hinzu, dieſer Papſt habe, indem er die elende Geſtalt betrachtete, in der ſich Franciſcus vor ihm darſtellte, zu ihm geſagt: „Geh, Bruder, und ſuche Schweine auf, mit denen du mehr als mit Menſchen verglichen werden mußt; wälze dich mit ihnen in einer Pfütze herum, und wende, indem du ihnen deine Regel übergiebſt, deine Predigerpflicht auf ſie an!“ Franciſcus bückte ſich gegen dieſen Befehl, und ſobald er Schweine angetroffen hatte, wälzte er ſich mit ihnen ſo lange im Kothe herum, bis er vom Kopf bis auf die Füße ganz beſchmuzt war. Darauf kam er wieder zu dem Papſte, und ſagte: Herr, ich habe gethan, was du befohlen haſt; erhöre nun auch meine Bitte! Als ihn der Papſt in dieſem Zuſtande ſah, bedauerte er es ſehr, ihm dergeſtalt begegnet zu haben, ließ ihn ſich abwaſchen, und erfüllte ſein Verlangen. Gleichwohl wollten die Römer ſeine Predigten nicht anhören. Er ſagte daher zu ihnen, nachdem er mehrere Tage hindurch vergebliche Verſuche dieſer Art gemacht hatte, er wolle nunmehr zu ihrer Beſchämung Chriſtum den Thieren und Vögeln verkündigen. Würklich befohl er auch, als er zur Stadt hinaus kam, einer Menge Raben, Geyer, Elſtern, und andern Vögeln, im Nahmen Chriſti, das Wort Gottes anzuhören. Sie thaten es, indem ſie ihn ſtill und unbeweglich anſahen, einen halben Tag lang; er wiederholte dieſes noch zwey andere Tage; und die Römer holten ihn endlich mit ihrem Clerus ehrerbietig in ihre Stadt ein. Paris weiß auch noch den beſondern Umſtand von dieſem Heiligen, daß ſich am funfzehnten Tage vor ſeinem Tode Wunden an ſeinen Händen und Füßen, aus welchen viel Blut floß, und

J. n. C. G. 1073 bis 1308.

eine ſehr tiefe Wunde in der Seite gezeigt haben. Auf die Frage der Cardinäle, was dieſe Erſcheinung bedeute, antwortete er, damit ſeine Zuhörer deſto feſter an den Gekreuzigten glauben möchten; zu ihrer Verſicherung würde auch von dieſen Wunden nach ſeinem Tode keine Spur mehr ſichtbar ſeyn: und dieſes iſt völlig eingetroffen.

N. n. C. G. 1073 bis 1303.

Deſto mehr hingegen klagt eben dieſer Benedictiner in der Geſchichte des Jahrs 1243. über die Dominicaner und Franciſcaner, die ſeit dem Jahr 1220 auch in ſeinem Vaterlande ſich feſtgeſetzt hätten. (l. c. p. 612.) „Es iſt ſchrecklich, ſagt er, und von einer traurigen Vorbedeutung, daß der Mönchsſtand ſeit drey, vierhundert und mehr Jahren keinen ſo ſchnellen Umſturz erlitten hat, als der Orden, deſſen Brüder kaum vor vier und zwanzig Jahren ihre erſten Wohnungen in England erbauet haben, die nunmehr zu einer königlichen Höhe emporſteigen. Dieſe ſind es, die in koſtbaren und täglich erweiterten Gebäuden und hohen Mauern unſchätzbare Schätze zur Schau legen, indem ſie die Gränzen der Armuth und die Grundlage ihres Gelübdes unverſchämt überſchreiten. Sie dringen ſehr fleißig in die ſterbenden Großen und Reichen, nicht ohne Nachtheil und Verluſt der ordentlichen Pfarrer; ſchnappen nach Vortheilen, preßen daher Beichten aus und geheime Teſtamente, wobey ſie ſich und ihren Orden allein empfehlen, und allen andern vorziehen. Schon glaubt deswegen kein Gläubiger ſeelig zu werden, wenn er nicht durch den Rath der Predigermönche und Minoriten geleitet wird. In Erwerbung von Privilegien ſind ſie ſorgfältig; an den Höfen der Könige und Mächtigen Räthe, Kammerherren, Schatzmeiſter, Brautführer und Hochzeitredner, Vollſtrecker der päpſtlichen Gelderpreſſungen; in ihren Predigten aber entweder Schmeichler, oder ſehr beiſ-

leiſſende Tadler, oder Entdecker von Beichten, oder un- J. R. C. G.
vorſichtige Verweisgeber. Die ächten von heiligen Vä- 1073
tern, wie vom heil. Benedikt und Auguſtinus, geſtif- bis
teten Orden und ihre Mitglieder verachten ſie; den ih- 1303.
rigen ziehen ſie allen vor. Die Ciſterzienſer halten ſie vor rohe, einfältige, halbe Laien, oder vielmehr Bauern; die ſchwarzen aber, (ſo nannte man die Benedictiner,) vor Stolze und Epicuräer.“ Weil aber die Dominicaner ſelbſt, ſchreibt Paris an einem andern Orte, (ad a. 1244. p. 616.) über die Bahn der Zucht des heil. Benedikt gar zu unverſchämt herausgiengen: ſo verbot ihnen der Papſt, einen Novitien eher, als nach vollendetem Prüfungsjahre, aufzunehmen. Er beſchwert ſich weiter darüber, (ad a. 1246. p. 693. ſq.) daß eben dieſe Mönche von den Päpſten das unerhörte Vorrecht erhalten haben, überall predigen und Beichte hören zu können; daß ſie die Pfarrer, welche ſie Unwiſſende und Blinde nannten, verächtlich machten, um ihre Beichtkinder an ſich zu ziehen; daß daher die Edelleute und ihre Frauen ſie zu Beichtvätern wählten, und daß überhaupt viele deſto kühner ſündigten, weil ſie ſich auf dieſe Art nicht mehr vor ihrem Pfarrer zu ſchämen hätten, und dadurch ſchon würklich büßeten; ſondern nur bey irgend einem durchziehenden Dominicaner oder Franciſcaner beichteten. Ein Archidiaconus in England wies ſie daher mit dieſen ihren Anſprüchen ab, indem er ihnen den berühmten Lateranenſiſchen Canon vorhielt, nach welchem jeder ſeinem eigenen Pfarrer beichten ſollte. Unterdeſſen war gegen ſie wegen des höhern Schutzes, deſſen ſie ſich rühmten, und wegen der Dienſte, welche ſie dafür leiſteten, nichts auszurichten. Paris geſteht gleichſam zu ihrer Entſchuldigung, er glaube, (ad a. 1247 p. 727.) daß ſie der Papſt wider ihren Willen, mit Verletzung ihrer Ordensverfaſſung, und zum öffentlichen Aergerniſſe,

zu ſeinen Zollbedienten (telonarii) und Boten (bedelli) gemacht habe.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

In Frankreich machten ſich die Dominicaner ebenfalls verhaßt. „Das Volk, ſagt der gedachte Geſchichtſchreiber, (ad a. 1257. p. 939.) verſpottete ſie; entzog ihnen die gewöhnlichen Almoſen, nannte ſie Heuchler, Vorläufer des Antichriſts, falſche Prediger, Schmeichler und Räthe der Könige und Fürſten, Verächter der Biſchöfe, (Ordinariorum) und Verdränger derſelben, ſchlaue Theilnehmer an königlichen Ehen, und unrechtmäßige Beichtväter, die, indem ſie unbekannte Länder durchzogen, eine Frechheit im Sündigen veranlaßten.“ Aber in dieſem Reiche hatten ſie ſich in eine beſondere Streitigkeit mit der Univerſität Paris verwickelt. In der Geſchichte derſelben (Th. XXIV. S. 305.) iſt bereits bemerkt worden, daß die Dominicaner ſchon im Jahr 1221. von dieſer hohen Schule einen gewiſſen Platz daſelbſt erhalten haben; aber auch eben daſelbſt, (S. 306.) wie nahe dieſelbe im Jahr 1229. durch eine gänzliche Zerſtreuung ihrer Auflöſung geweſen ſey. Dieſen ihren Verfall benützten die gedachten Mönche dazu, daß ſie, damit nicht die theologiſchen Vorleſungen zu Paris ganz aufhören möchten, ſich unter Begünſtigung des Biſchofs dieſer Hauptſtadt, und des Kanzlers der hohen Schule, ſchon im Jahr 1230. einer öffentlichen Lehrſtelle dieſer Art (Cathedra Magiſterialis in Theologia) bemächtigten. Doch ſelbſt nach der Wiederherſtellung der Univerſität, rißen ſie noch eine ſolche Lehrſtelle an ſich, ohne erſt die Erlaubniß jener Prälaten geſucht zu haben. Da ſie auch dieſe Stellen mit den geſchickteſten Männern ihres Ordens beſetzten, wie Roland von Cremona, Albrecht der Große, (damals Albertus Teutonicus genannt,) und Hugo von St. Cher (oder de S. Caro) waren; ihre Lehrſtunden überdieß jedermann

auch

auch auſſer ihrem Orden offen ſtanden: ſo zogen ſie dadurch viele Zuhörer herbey. Ihr General, Bruder Jordan, deßen oben (S. 399.) gedacht worden iſt, der allein über tauſend neue Mitglieder ſeinem Orden verſchafft hat, darunter auch mehrere Pariſer Lehrer waren, und der überdieß bey dem Könige in ausnehmender Gunſt ſtand, trug zu dieſem Fortſchritte nicht wenig bey. Die Univerſität faßte zwar bald nach ihrer Erneuerung, aus Beſorgniß, daß auch andere Mönche ſolche Verſuche wagen möchten, einen Schluß ab, daß künftig kein Kloſter zwey theologiſche Lehrſtellen zugleich beſitzen ſollte. Allein die Dominicaner wollten ſich darnach nicht richten; unterdeſſen verglichen ſich doch beyde Theile einigermaaßen mit einander, und ihr Streit ruhte bis zum Jahr 1250. (Bulaei Hiſt. Univ. Pariſ. Tom. III. pag. 138. 139. Hiſt. de l'Univerſ. de Paris, par Crevier, T. I. p. 389. ſq.) J. n. C. 1073 bis 1303.

Auch die Franciſcaner folgten gar bald dieſem Beyſpiele nach: Alexander von Hales, der bereits unter den Scholaſtiſchen Philoſophen aufgeſtellt worden iſt, (Th. XXIV. S. 422.) war der erſte öffentliche Lehrer der Theologie aus ihrem Orden. Ihr General, Johann von Florenz, hatte ihnen zwar ſolche Titel und Würden unterſagt, die ſich mit der ihnen vorgeſchriebenen Demuth nicht wohl vertrugen. Allein er war ſchon Doktor der Theologie, als ihn ein Franciſcaner, der es wußte, daß er nichts abzuſchlagen pflegte, was im Nahmen der Jungfrau Maria von ihm verlangt wurde, um ihrentwillen bat, ihrem Orden, der doch der eigentliche Weg zur Ewigkeit ſey, durch ſeine Gelehrſamkeit mehr Anſehen zu geben: er glaubte daran die Stimme Gottes zu hören. (Bulaeus l. c. pag. 200. ſq.) Um ſich in dieſem Beſitze noch mehr feſtzuſetzen, verſchafften ſich dieſe beyden Orden im J. 1244. von Innocentius dem Vierten ein Schrei-

eine sehr tiefe Wunde in der Seite gezeigt haben. Auf die Frage der Cardinäle, was diese Erscheinung bedeute, antwortete er, damit seine Zuhörer desto fester an den Gekreuzigten glauben möchten; zu ihrer Versicherung würde auch von diesen Wunden nach seinem Tode keine Spur mehr sichtbar seyn: und dieses ist völlig eingetroffen.

Desto mehr hingegen klagt eben dieser Bene-
ctiner in der Geschichte des Jahrs 1243. über die
minicaner und Franciscaner, die seit dem Jahr
auch in seinem Vaterlande sich festgesetzt hatten
p. 612.) „Es ist schrecklich, sagt er, und
traurigen Vorbedeutung, daß der Mönchs
drey, vierhundert und mehr Jahren keinen s
Umsturz erlitten hat, als der Orden, desse
kaum vor vier und zwanzig Jahren ihre ers
nungen in England erbauet haben, die nunm
ner königlichen Höhe emporsteigen. Diese si
in kostbaren und täglich erweiterten Gebäuden
hen Mauern unschätzbare Schätze zur Sch
indem sie die Gränzen der Armuth und die E
ihres Gelübdes unverschämt überschreiten.
gen sehr fleißig in die sterbenden Großen un
nicht ohne Nachtheil und Verlust der ordentl
rer; schnappen nach Vortheilen, preßen da
ten aus und geheime Testamente, wobey sie
ren Orden allein empfehlen, und allen an
hen. Schon glaubt deswegen kein Glä
zu werden, wenn er nicht durch den Rath
germönche und Minoriten geleitet wi
werbung von Privilegien sind sie sorgfä
Höfen der Könige und Mächtigen Räth
herren, Schatzmeister, Brautführer un
ner, Vollstrecker der päpstlichen Gelder
ihren Predigten aber entweder Schmei

geworden ſind; daß ihre Kloſterzucht ſehr bald entkräftet worden iſt, und daß ſie ihr ungeheures Anſehen an den Höfen oft gemißbraucht haben. Es fehlte wenig daran: ſo hätten die Dominicaner Ludwig den Neunten beredet, die Krone niederzulegen, und ein Mönch ihres Ordens zu werden. Einer von ihnen fragte ihn einſt, ob er wohl wünſchte, ſo viel von dem Sohne Gottes täglich in den Händen haben zu können, als ehemals der Leib der Jungfrau Maria davon in ſich faſte; und als der König ſolches bejahte: belehrte er ihn weiter, daß er, um ſeelig zu werden, alles verlaſſen, und das Kreuz ſeines Ordens auf ſich nehmen müße; alsdann werde er bis zum Prieſterthum ſteigen, und täglich in der Meße den Sohn Gottes in die Hände bekommen können. Der König wurde durch dieſe Vorſtellungen ſehr erſchüttert; da er es aber ſeiner Gemahlinn vortrug, und dieſe es dem Bruder des Königs und ihren Söhnen bekannt machte: wurden dieſelben ſo ſehr wider die Dominicaner aufgebracht, und ſtieſſen, ſelbſt in Ludwigs Gegenwart, ſo heftige Drohungen wider ſie aus, daß ſie ihre Abſicht nicht erreichten. (Bulaeus l. c. p. 267. ſq.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Aus dem Beſtreben der Dominicaner, mehrere theologiſche Lehrſtellen zu Paris zu beſitzen, entſtanden nach dem Jahr 1250. neue Händel zwiſchen ihnen und der Univerſität. Dieſe, welche nur zwölf ſolche Stellen hatte, von denen drey in den Händen der Canonicorum der Domkirche waren, zwey von den Dominicanern verwaltet wurden, und die übrigen leicht von den fünf übrigen Klöſtern der Hauptſtadt, den Franciſcanern, Ciſtercienſern, Prämonſtratenſern, und andern, den weltlichen Geiſtlichen entriſſen werden konnten, ſo daß dieſe nach und nach von den für ſie geſtifteten Aemtern ganz ausgeſchloſſen würden,

n. C. 1073 bis 1303

beſchloß daher im Jahr 1251., nachdem ihr die theologiſche Facultät hierinne vorgegangen war, daß kein Kloſter mehr als eine öffentliche Lehrſtelle in der Theologie durch ihre Mönche zu verwalten haben ſollte; wenn es ihnen gleich in ihrem Innern erlaubt wäre, die Ihrigen nach Belieben zu unterrichten. Die **Dominicaner**, welche dieſer ſo billige Schluß verdroß, ſuchten ſich an der hohen Schule vielmehr zu rächen, als ihre Vorſchrift zu befolgen. Die Gelegenheit dazu fand ſich im Jahr 1253. als die Lehrer der Univerſität ſich alle eidlich verbanden, das ihnen verweigerte Recht in einer großen Beſchwerde über die Bürger zu **Paris** mit allem Eifer zu ſuchen. Nur die beiden **Dominicaner**, welche Lehrer der Theologie waren, weigerten ſich, dieſer Verbindung beyzutreten: und ihr Amtsgenoſſe, der **Franciſcaner**, erklärte ſich eben ſo. Vergebens ſuchte man ſie zu gewinnen, auch durch eine Milderung des Schluſſes; die Univerſität nahm endlich den beiden **Dominicanern** ihre Lehrſtellen. Darauf klagten dieſe am Hofe und bey dem Papſte; erlangten auch von dem letztern Befehle zu ihrer Wiederherſtellung; es kam zu Gewaltthätigkeiten zwiſchen beiden Theilen, und die Univerſität ſtellte in einem Schreiben an alle **Prälaten**, worinne ſie ſich den **Grund der Kirche** nannte, das Unrecht, welches ſie erlitt, nachdrücklich vor. (M. Paris l. c. p. 909. Bulaeus l. c. p. 245. 256 — 258. Crevier l. c. p. 396 — 408.)

Zu ihrem Unglücke war **Alexander der Vierte**, ein ungemeiner Gönner der Bettelmönche, Papſt geworden. Schon einige Monathe darauf, im April des Jahres 1255. gab er durch die berühmte Bulle, Quaſi lignum vitae, ſeine Entſcheidung völlig für dieſelben. Er verordnete darinne, daß der Kanzler der Univerſität **Paris** das Recht haben ſollte, einem jeden weltlichen

oder

der Kloſtergeiſtlichen, den er dazu tüchtig befinden würde, die Erlaubniß zum öffentlichen Lehramte zu ertheilen, und vernichtete den Schluß der Univerſität wider die Dominicaner. Dieſe hob zwar ihre geſellſchaftliche Verbindung gänzlich auf, um jene Mönche nicht in dieſelbe aufnehmen zu dürfen; wurde aber eben deswegen, weil dieſes bloß eine erſonnene Ausflucht war, von den päpſtlichen Bevollmächtigten, zwey franzöſiſchen Biſchöfen, excommunicirt. (Bulaeus l. c. p. 282. ſq.) Die Dominicaner ſetzten ihre Vorleſungen fort, und lieſſen ſich bey ihren Doktorpromotionen durch Bewaffnete unterſtützen. Zwar wählten beyde Theile Schiedsrichter, die im Jahr 1256. den Ausſpruch thaten, daß die Dominicaner ihre Lehrſtellen beybehalten, jedoch von der Univerſität abgeſondert ſeyn ſollten, wenn dieſe ſie nicht freywillig wieder aufnehmen wollte. Allein dieſer Vergleich wurde von dem Papſte ſo wenig beſtätigt, daß er vielmehr eine Bulle nach der andern ausfertigen ließ, um die Univerſität zum Gehorſam zu zwingen, und die eifrigſten Streiter unter ihren Lehrern zu beſtrafen. Vier derſelben beraubte er ihrer Würden und Einkünfte; ſie ſollten auch aus ganz Frankreich vertrieben werden. Dieſe hohe Schule wehrte ſich gleichwohl immer dagegen; ſie hatte freylich faſt den ganzen Franzöſiſchen Clerus und die Stadt Paris auf ihrer Seite; indem die Bettelmönche, wie man oben (S. 452.) aus den Nachrichten des Matth. Paris geſehen hat, in dieſem Reiche nichts weniger als beliebt waren. Aber der König Ludwig der Neunte, noch bedeutender der heilige Ludwig genannt, war ihr Freund und Verehrer; er verſtattete dem Papſte Freyheiten, die ſeinen königlichen Rechten nachtheilig waren. Alexander, der nach und nach der Univerſität glimpflicher begegnete, nöthigte ſie endlich doch nachzugeben. Die Bettel-

J. n. C. 1073 bis 1303.

n. C. 1073 bis 1303.

beſchloß daher im Jahr 1251., nachdem ihr die theologiſche Facultät hierinne vorgegangen war, daß kein Kloſter mehr als eine öffentliche Lehrſtelle in der Theologie durch ihre Mönche zu verwalten haben ſollte; wenn es ihnen gleich in ihrem Innern erlaubt wäre, die Ihrigen nach Belieben zu unterrichten. Die Dominicaner, welche dieſer ſo billige Schluß verdroß, ſuchten ſich an der hohen Schule vielmehr zu rächen, als ihre Vorſchrift zu befolgen. Die Gelegenheit dazu fand ſich im Jahr 1253. als die Lehrer der Univerſität ſich alle eidlich verbanden, das ihnen verweigerte Recht in einer großen Beſchwerde über die Bürger zu Paris mit allem Eifer zu ſuchen. Nur die beiden Dominicaner, welche Lehrer der Theologie waren, weigerten ſich, dieſer Verbindung beyzutreten: und ihr Amtsgenoſſe, der Franciſcaner, erklärte ſich eben ſo. Vergebens ſuchte man ſie zu gewinnen, auch durch eine Milderung des Schluſſes; die Univerſität nahm endlich den beiden Dominicanern ihre Lehrſtellen. Darauf klagten dieſe am Hofe und bey dem Papſte; erlangten auch von dem Leztern Befehle zu ihrer Wiederherſtellung; es kam zu Gewaltthätigkeiten zwiſchen beiden Theilen, und die Univerſität ſtellte in einem Schreiben an alle Prälaten, worinne ſie ſich den Grund der Kirche nannte, das Unrecht, welches ſie erlitt, nachdrücklich vor. (M. Paris l. c. p. 909. Bulaeus l. c. p. 245. 256 — 258. Crevier l. c. p. 396 — 408.)

Zu ihrem Unglücke war Alexander der Vierte, ein ungemeiner Gönner der Bettelmönche, Papſt geworden. Schon einige Monathe darauf, im April des Jahres 1255. gab er durch die berühmte Bulle, Quaſi lignum vitae, ſeine Entſcheidung völlig für dieſelben. Er verordnete darinne, daß der Kanzler der Univerſität Paris das Recht haben ſollte, einem jeden weltlichen

oder

der Kloſtergeiſtlichen, den er dazu tüchtig befinden würde, die Erlaubniß zum öffentlichen Lehramte zu ertheilen, und vernichtete den Schluß der Univerſität wider die Dominicaner. Dieſe hob zwar ihre geſellſchaftliche Verbindung gänzlich auf, um jene Mönche nicht in dieſelbe aufnehmen zu dürfen; wurde aber eben deswegen, weil dieſes bloß eine erſonnene Ausflucht war, von den päpſtlichen Bevollmächtigten, zwey Franzöſiſchen Biſchöfen, excommunicirt. (Bulaeus l. c. p. 282. ſq.) Die Dominicaner ſetzten ihre Vorleſungen fort, und lieſſen ſich bey ihren Doktorpromotionen durch Bewaffnete unterſtützen. Zwar wählten beyde Theile Schiedsrichter, die im Jahr 1256. den Ausſpruch thaten, daß die Dominicaner ihre Lehrſtellen beybehalten, jedoch von der Univerſität abgeſondert ſeyn ſollten, wenn dieſe ſie nicht freywillig wieder aufnehmen wollte. Allein dieſer Vergleich wurde von dem Papſte ſo wenig beſtätigt, daß er vielmehr eine Bulle nach der andern ausfertigen ließ, um die Univerſität zum Gehorſam zu zwingen, und die eifrigſten Streiter unter ihren Lehrern zu beſtrafen. Vier derſelben beraubte er ihrer Würden und Einkünfte; ſie ſollten auch aus ganz Frankreich vertrieben werden. Dieſe hohe Schule wehrte ſich gleichwohl immer dagegen; ſie hatte freylich faſt den ganzen Franzöſiſchen Clerus und die Stadt Paris auf ihrer Seite; indem die Bettelmönche, wie man oben (S. 452.) aus den Nachrichten des Matth. Paris geſehen hat, in dieſem Reiche nichts weniger als beliebt waren. Aber der König Ludwig der Neunte, noch bedeutender der heilige Ludwig genannt, war ihr Freund und Verehrer; er verſtattete dem Papſte Freyheiten, die ſeinen königlichen Rechten nachtheilig waren. Alexander, der nach und nach der Univerſität glimpflicher begegnete, nöthigte ſie endlich doch nachzugeben. Die Bettel-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

chloß daher im Jahr 1251., nachdem ihr die theo-
ſiſche Facultät hierinne vorgegangen war, daß kein
loſter mehr als eine öffentliche Lehrſtelle in der Theolo-
e durch ihre Mönche zu verwalten haben ſollte; wenn
s ihnen gleich in ihrem Innern erlaubt wäre, die Ih-
rigen nach Belieben zu unterrichten. Die Dominicaner,
welche dieſer ſo billige Schluß verdroß, ſuchten ſich an
der hohen Schule vielmehr zu rächen, als ihre Vor-
ſchrift zu befolgen. Die Gelegenheit dazu fand
Jahr 1253. als die Lehrer der Univerſität ſich
lich verbanden, das ihnen verweigerte Recht i
großen Beſchwerde über die Bürger zu Paris
lem Eifer zu ſuchen. Nur die beiden Domini
welche Lehrer der Theologie waren, weigerten ſich
ſer Verbindung beyzutreten: und ihr Amtsgeno
Franciſcaner, erklärte ſich eben ſo. Ve
ſuchte man ſie zu gewinnen, auch durch eine
rung des Schluſſes; die Univerſität nahm en
beiden Dominicanern ihre Lehrſtellen. Da
ten dieſe am Hofe und bey dem Papſte; erla
von dem leztern Befehle zu ihrer Wiederſ
es kam zu Gewaltthätigkeiten zwiſchen beid
und die Univerſität ſtellte in einem Schrei
Prälaten, worinne ſie ſich den Grund
nannte, das Unrecht, welches ſie erlitt,
vor. (M. Paris l. c. p. 909. Bulaeus l. c.
— 258. Crevier l. c. p. 396 — 408.)

Zu ihrem Unglücke war Alexand
ein ungemeiner Gönner der Bettelmön
worden. Schon einige Monathe darau
Jahres 1255. gab er durch die berühmt
gnum vitae, ſeine Entſcheidung völlig
verordnete darinne, daß der Kanzle
Paris das Recht haben ſollte, einer

ſollte ſogar noch mit einem andern gefangen geſetzt werden. Die Dominicaner hatten ihn i. J. 1254. bey dem Könige und dem Biſchof von Paris verklagt, daß er die Ehre des Papſtes mündlich und ſchriftlich angegriffen habe. Die Unterſuchung fiel zwar ganz zu ſeinem Vortheil aus; allein da die Mönche ihn als ihren thätigſten und furchtbarſten Gegner anſahen: ſo brachten ſie die neue Beſchwerde gegen ihn vor, daß er ihren Orden verleumdet, und irrige Lehrſätze vorgetragen habe. Auch dagegen rechtfertigte er ſich ſehr nachdrücklich in einer Predigt, ohne daß die anweſenden Dominicaner ſich dagegen zu regen getrauet hätten. Bulaeus l. c. p. 290. 293. ſq. Crevier l. c. p. 423. ſq. 428. ſq.) Aber im Jahr 1256. gieng **Wilhelm von St. Amour** von der Vertheidigung zum Angriffe über; er ſchrieb wider die Bettelmönche, auf Verlangen der Biſchöfe, wie er vorgab, und wenigſtens gemeinſchaftlich mit den übrigen Lehrern der Theologie, wie er ſelbſt ſagt, ſein ſo berühmt gewordenes Buch von den Gefahren der letzten Zeiten, (de periculis noviſſimorum temporum.) Es ſteht nebſt andern ſeiner Schriften und Predigten, die eben dieſe Streitigkeit betreffen, in der Sammlung ſeiner Werke, welche Herr von Flavigny, ein Doktor der Sorbonne, der ſich aber nicht genannt hat, mit der Aufſchrift Coſtnitz, im Grunde zu Paris, im Jahr 1632. in Quart ans Licht geſtellt hat. Dieſe Ausgabe, deren Unterdrückung die Bettelmönche im folgenden Jahre bey dem Könige bewürkten, iſt daher jetzt eine große Seltenheit. Ich folge den Auszügen, welche Du Pin, (Nouv. Biblioth. des Auteurs Eccleſ. T. X. p. 154. ſq.) und Fleury (Allgemeine Kirchengeſchichte des Neuen Teſt. Zwölfter Th. Seite 290. fg.) daraus mitgetheilt haben.

J. n. C. 1073 bis 1303.

Wilhelm nahm die Aufſchrift ſeines Buchs aus einer Stelle Pauli her, (2 Timoth. C. III. v. 1.) wo geſagt

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

geſagt wird, daß in den letzten Tagen greuliche Zeiten kommen werden: und ſeine Abſicht iſt, zu zeigen, daß dieſe Zeiten durch die Bettelmönche herbeygeführt worden ſind. Er verwahrt ſich zwar dagegen, daß man nicht glauben möge, als wenn er ſolche vom heiligen Stuhl beſtätigte Orden gemeint hätte; allein er ſchildert ſie, vorzüglich die Predigermönche, nur allzu treffend. Voran ſteht eine Vorrede über die Pſalmen, ein unvollkommener Commentar über den erſten derſelben, und eine Predigt über das Gleichniß vom Phariſäer und Zöllner, worinne der Verfaſſer die Phariſäer der Bibel auf die Heuchler ſeiner Zeit anwendet, die im Aeußerlichen große Strenge beobachteten, und ſich durch neuerfundene geiſtliche Uebungen ein Anſehen der Heiligkeit gäben, um von den Menſchen gelobt und geehrt zu werden. An ihren Früchten, ſagt er, muß man ſie erkennen; das heißt, an den Werken, welche ſie nicht blicken laſſen; ob ſie gleich dieſelben aus Liebe zum Ruhm und Vergnügen thun. Es giebt vier unfehlbare Merkmale, ſie zu erkennen, wie ſie in der Evangeliſchen Geſchichte bezeichnet werden: ſie trachten nach den erſten Plätzen bey Gaſtmahlen, beſonders an den Tafeln der Könige und Großen, auf eine für Mönche unanſtändige Art; und hauptſächlich, um ſich in die Angelegenheiten vornehmer Herren miſchen zu können; — ſie ſtreben weiter nach den erſten Lehrſtellen in den Synagogen; miſchen ſich ohne rechtmäßigen Beruf, und gegen die Rechte der Prälaten ins Predigen, und ſuchen dabey nur ihre Wißenſchaft und Beredſamkeit zu zeigen; — ſie wollen auf öffentlichen Plätzen gegrüßt ſeyn: ein Bild der Mönche, die in den Rathsverſammlungen der Fürſten und Prälaten Räthe und Richter abgeben; — endlich wollen ſie Meiſter von den Menſchen genannt werden; das ſind wiederum Mönche, die ſich um dieſes Ehrentitels Willen

des

Banns bedienen, und Aergerniß in der Kirche
en. Nun kommt erſt die Abhandlung ſelbſt, in J. n. C. G.
cher zuerſt die ſchlimmen Eigenſchaften derer, von 1078
en die Kirche gefährliche Zeiten zu befürchten hat; bis
Eingriffe in die Rechte der Biſchöfe, die der Papſt 1303.
ſt nicht genehmigen könne; ihr heuchleriſcher
hein; ihre Künſte, ſich in die Häuſer einzuſchleichen,
Beichtkinder zu erwerben, ſich der Weiber und
ſältigen ganz zu bemächtigen, entwickelt werden.
rauf zeigt der Verfaſſer, welche nahe Gefahren von
en der Kirche bevorſtehen, und wie dieſelben von
Prälaten abgewandt werden müſſen. Man neh-
ſchreibt er, ſolchen falſchen Apoſteln ihren Unter-
t: ſo werden ſie bald aufhören zu predigen; denn ſie
nicht berechtigt, vom Evangelium zu leben, weil
keine Gemeine haben. Fragt man, ob es etwas
ſes ſey, um das Nothdürftige zu bitten: ſo antwor-
ch, daß diejenigen, die vom Betteln leben
llen, Schmeichler, Verleumder und Lü-
r werden. Und giebt man vor, daß man
dadurch der Vollkommenheit nähere, wenn
n um Chriſti Willen alles verlaſſe, und nachher
le: ſo behaupte ich, daß die Vollkommenheit
inne beſtehe, alles zu verlaſſen, und Chriſto
Ausübung guter Werke, das heißt, im Ar-
ten, und nicht im Betteln, nachzufolgen. Hat
jemand alles verlaſſen: ſo muß er entweder von
er Hände Arbeit leben; oder in ein Kloſter gehen,
er ſeinen Unterhalt findet. Man lieſet nirgends,
Chriſtus oder ſeine Apoſtel gebettelt hätten; und
en ſie gleich berechtigt, von den Völkern, zu de-
ſie rechtmäßig geſandt worden waren, und die ſie
errichteten, ihren Unterhalt zu fordern: ſo nährten
ich doch von ihrer Hände Arbeit. Selbſt die menſch-
en Geſetze unterſagen das Betteln. Die Kirche

ers

erlaubt zwar oder duldet wenigſtens ſchon längſt das Betteln bey einigen Mönchen. Allein daraus folge nicht, daß es auf immer, wider das Verbot des Apoſtels Paulus, verſtattet werden müße; und wenn es die Kirche aus Irrthum bewilligt hat: ſo ſollte ſie billig, wenn ſie die Wahrheit erkannt hat, ihre Bewilligung widerrufen. Der Verfaſſer bemerkt ferner, daß man dieſe verführeriſchen Apoſtel unter denen ſuchen müße, die vor andern weiſe und heilig zu ſeyn ſcheinen, und nennt endlich zwey und vierzig Kennzeichen derſelben. Darunter ſind auch folgende. Sie wollen davor angeſehen ſeyn, eifriger für das Seelenheil der Menſchen zu arbeiten, als ihre ordentlichen Hirten; ſie rühmen ſich, die Kirche erleuchtet, und die Sünde daraus vertrieben zu haben; ſie ſchmeicheln ans Eigennutz der Menſchen, und halten ſich gern an den Höfen der Fürſten auf; ſie bedienen ſich aller Kunſtgriffe, um weltliche Güter zu erlangen; ſchreyen über Wahrheiten, die ihnen unangenehm ſind; klagen, wenn man ſie nicht aufnehmen will; wollen nichts erdulden; werden unwillig, wenn man ihnen nicht genug ſchenkt, oder ſie prüfen will; verfolgen diejenigen, welche die weltliche Macht gegen ſie aufmerkſam machen, und dergleichen mehr.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Auf dieſe Schrift folgen zwo andere, worinne Wilhelm von St. Amour die beiden Fragen beantwortet: ob es erlaubt ſey, alle ſeine Güter den Armen zu ſchenken, und ſich in den Bettlerſtand zu verſetzen? ingleichen, ob man einem armen Bettler Almoſen geben dürfe? Er verneint beide; beſtätigt ſeine Meinung mit Stellen der Schrift und der Kirchenväter; behauptet auch noch beſonders, daß Prediger kein Geld begehren dürfen, weil ſie ſonſt in Habſucht

ver Simonie fallen können. Eine andere Schrift
s Verfaſſers führt ſeine Vertheidigung gegen die
Beſchuldigung einer Menge von irrigen Lehrſätzen,
ren einige er, wie er zeigt, gar nicht vorgetragen;
ndere aber mißverſtanden, oder verfälſcht ihm beyge-
gt worden ſeyen. Er ſollte, zum Beiſpiel, geſagt ha-
n, daß Mönche weder Doktoren werden, noch Eh-
ämter bekleiden könnten; allein er hatte nur be-
uptet, daß Leute, welche die Welt verlaſſen haben,
cht mit Eifer darnach trachten ſollten; ſo wenig als
ch Reichthum, Vergnügen und Ehrenbezeigungen.
r ſollte es vor unerlaubt ausgegeben haben, daß ſich
e Mönche an Höfen aufhielten; er hat es aber nur
fährlich für ſie genannt. Man gab ihm Schuld,
ujenigen die Seeligkeit abgeſprochen zu haben, der
n Vermögen verſchenkt, um vom Betteln zu leben;
lehrte aber bloß, daß ein ſtarker Menſch, der nichts
leben hat, ſeinen Unterhalt mit den Händen erwer-
n müße, und kein ſolcher länger betteln dürfe, als
s er ein Handwerk erlernt habe; doch gab er zu, daß
i mit geiſtlichen Verrichtungen Beſchäfftigter, den
am Arbeiten hindern, auch betteln könne. (Caſus et
iculi, ſuper quibus accuſatus fuit M. Guil. de S.
more a FF. Praedicatt. cum Reſponſionibus ad ſin-
la, apud Bulaeum l. c. p. 317 — 328.)

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Durch ſein Buch von den Gefahren der
zten Zeiten wurde nicht allein der Streit zwiſchen
n Bettelmönchen und der Univerſität Paris hitziger;
ndern auch zu einer perſönlichen Zwiſtigkeit; ob es
ich in der That überhaupt auf die Rechnung der dor-
ten Theologen geſetzt werden könnte. Richard Si-
on ſpricht von demſelben mit ſchimpfender Heftig-
t; (Critique de la Bibliothèque des Auteurs Eccle-
ſt. de M. Du Pin, T. I. p. 345. ſq.) er nennt es

ein

diese verführerischen Apostel unter denen su
die vor andern weise und heilig zu seyn sch
nennt endlich zwey und vierzig Kennzeiche
Darunter sind auch folgende. Sie wollen t
sehen seyn, eifriger für das Seelenheil der
zu arbeiten, als ihre ordentlichen Hirten;
sich, die Kirche erleuchtet, und die Sünde
trieben zu haben; sie schmeicheln ans Ei
Menschen, und halten sich gern an den Hö
sten auf; sie bedienen sich aller Kunstgriffe
liche Güter zu erlangen; schreyen über N
die ihnen unangenehm sind; klagen, wer
nicht aufnehmen will; wollen nichts erdulde
unwillig, wenn man ihnen nicht genug sc
sie prüfen will; verfolgen diejenigen, welch
liche Macht gegen sie aufmerksam machen, u
chen mehr.

Auf diese Schrift folgen zwo andere
Wilhelm von St. Amour die beiden
antwortet: ob es erlaubt sey, alle seine Gü
men zu schenken, und sich in den Bettlerste

Verantwortung; der ſich aber, weil er niemanden genannt hatte, damit vertheidigte, daß er weder Irrthümer gelehrt, noch einen von der Römiſchen Kirche gebilligten Orden verworfen habe, und bereit ſey, ſich einer ſchärfern Unterſuchung zu unterwerfen. Die Biſchöfe wollten dieſelbe auf einer Kirchenverſammlung anſtellen; allein die Dominicaner nahmen dieſe unter dem Vorwande nicht an, daß die Schlüſſe derſelben nur in einem Theil von Frankreich gelten würden. Sie hofften dagegen alles von dem Ausſpruche des Papſtes, und wußten es ſelbſt bey dem Könige dahin zu bringen, daß er denſelben durch zween Geiſtliche um ein Urtheil über jenes Buch bitten ließ. Die Univerſität ſchickte dagegen auch ihre Abgeordneten an den päpſtlichen Hof; es waren gerade die vier von dem Popſte ſo ſtreng behandelten Theologen, Wilhelm von St. Amour ſelbſt, und ſeine drey Amtsgenoſſen, nebſt zwey Lehrern der Philoſophie. Aber ehe ſie noch zu Rom anlangten, war das gedachte Buch bereits von den vier Cardinälen geprüft worden; und da unter denſelben, um die partheyiſche Behandlung nicht einmal zu verbergen, der berühmte Dominicaner, Hugo de St. Caro, war: ſo konnte ihr Urtheil nicht anders ausfallen, als daß es darinne verwerfliche Stellen wider das Anſehen des Papſtes und ſeiner Mitbiſchöfe; andere dieſer Art wider diejenigen, welche um Gottes Willen unter der ſtrengſten Armuth betteln, und durch ihre freywillige Dürftigkeit die Welt nebſt ihren Werken überwinden; noch andere wider ſolche, die, indem ſie das Heil der Seelen, mit ungemeinem Eifer beſorgen, großen Nutzen in der Kirche ſtiften; endlich auch Stellen gebe, die wider den heilſamen Stand der Armen oder geliebten Bettelmönche gerichtet wären, welche unter Verlaſſung der Welt bloß nach dem himmliſchen Vaterlande ſehnlich trachteten; und daß außerdem die-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

vermuthung gegen die Sorbonne überhaup
zu haben. Daß jener Schriftſteller des
Jahrhunderts Wahrheiten genug von den
chen geſagt habe, iſt auch aus andern Zeu
Thatſachen bekannt; ihre bisherige Geſch
kann es beweiſen, und wird noch mehr Be
darüber geben. Wilhelm hat nicht ohn
gierde und ſchlaue Kunſt geſchrieben; m
aber nicht von Leidenſchaften eingenommen
das vermeinte heilige Betteln, die ſtolze T
die beleidigenden Eingriffe dieſer Mönche
Rechte, mit eben ſolchen Augen wie er,
Crevier tadelt ihn zwar auch, (l. c. p. 41
er die Aufführung ſeiner Gegner von Sei
nicht zur Streitſache der Univerſität gehörte
lig geſchildert, und ihr Bettelleben angeg
das freylich, um gegen Vorwürfe geſich
durch das Anſehen des Papſtes und der K
migt werden mußte; nachdem es aber einma
Vormauer befeſtigt worden war, nicht ohn
habe verworfen werden können. Doch es
Augen, wie wenig erheblich dieſer Tadel ſe

Nur zu ſehr getroffen fanden ſich alſo

iour keiner Ketzerey von dem Papſte beſchuldigt wur-
blieb es doch bey der Verdammung des Buchs;
er ſchädlich und abſcheulich nannte; er verbot ihm
Lehren und Predigen, auch allen Aufenthalt in
nkreich. (Bulaeus l. c. p. 308 — 428. Crevier l.
. 438 — 448. 452. ſq.) Wilhelm begab ſich al-
n ſeine Vaterſtadt, welche, wie die ganze Grafſchaft
rgund, vom Deutſchen Reiche abhängig war. Er
b daſelbſt, bis Alexander der Vierte im J. 1261.
b. Da der Nachfolger deſſelben, Urban der
erte, ſich günſtiger gegen ihn bezeigte: ſo kehrte er
Jahr 1263 nach Paris zurück, und wurde mit
n ſo viel Freude von der Univerſität empfangen,
ſie durch ſeine Verbannung betrübt worden war;
h die Dominicaner widerſetzten ſich ihm nicht wei-
: und er hat bis über das Jahr 1270. hinaus ge-
. So erzählt es Dü Boulay, der aus ſehr gu-
Quellen ſchöpfte; (Hiſt. Univers. Paris. T. III. p.
8. 686.) und man muß ſich daher wundern, daß
Crevier (l. c. p. 470.) in ſeiner Vaterſtadt ſterben
t. Wilhelm ſchickte dem folgenden Papſte Cle-
ns dem Vierten im Jahr 1266. eine umgear-
ete und erweiterte Ausgabe ſeiner Schrift unter der
ffſchrift zu: Collectiones catholicae et canonicae
ntra pericula imminentia Eccleſiae univerſali per
pocritas, pſeudopraedicatores, et penetrantes do-
s, et otioſos et curioſos et gyrovagos, von wel-
r Dü Pin (l. c. p. 157. ſq.) einen guten Auszug
heilt hat. Er beweiſet darinne nicht minder leb-
ft und nachdrücklich, als in dem erſten Buche, wie
chetheilig es ſey, wenn unzählichen Mönchen die Amts-
richtungen der Pfarrer aufgetragen würden, und
ß die Mönche, an Statt zu betteln, vielmehr zur
ndesarbeit verpflichtet ſeyen; er warnet zugleich vor
en einſchleichenden Kunſtgriffen.

J. n. C. 1075 bis 1303.

ſes Buch viel Unruhe und Aergerniß ſtifte, auch für
n. die Seelen gefährlich ſey, weil es die Gläubigen von
G. der gewöhnlichen Andacht, Almoſenreichung und vom
273 Eintritte in dieſe Orden abziehe. Nach dieſem Gut-
bis achten verdammte Alexander der Vierte das Buch,
303. ohne die Ankunft der Abgeordneten der Univerſität ab-
zuwarten; noch im Jahr 1256; befohl jedem Be-
ſitzer deſſelben, es zu verbrennen; und dieſes geſch
auch zu Anagni, wo der Papſt damals ſeinen
hielt. Er eilte zugleich, alles dieſes durch
Schreiben dem Könige von Frankreich und
ſchöfen bekannt zu machen, damit ſein Befehl
vollſtreckt würde. Drey Amtsgenoſſen Wil
waren nunmehr ſo ſehr in Furcht geſetzt, daß
berriefen; Wilhelm allein blieb ſtandhaft.
de verhört; und auſſer dem General der Do
ner, Humbert, ſtritten die beſten Köpfe d
Orden, Albert der Große, Thomas v
no und Bonaventura, mit ihm. Wie er
alle Beſchuldigungen vertheidigt habe, hat m
den Auszügen ſeiner Schriften geſehen. W
lich genug in ſeinen Predigten von den Bettel
ſagt hatte, das drehte er liſtig auf gewiſſe ſch
Partheyen; und in Anſehung ſeines berücht
erklärte er ſich, daß er es auf Verlangen der
Biſchöfe, welche ihre Kirche vor den Geſ
ten Zeiten verwahren wollten, mit einigen
logen aus bibliſchen und kirchlichen Sch
ſammen getragen habe; daß, wenn
Statt der dritten Ausgabe deſſelben,
fünfte von ihm verbeſſerte geſehen hätte
gebilligt haben würde; und daß es übr
Anfange dem beſſernden Urtheile des
Prälaten unterworfen worden ſey.
ſer Wendungen, und obgleich Wilh

n? er setzt aber noch hinzu, sie würden dadurch mit
n Laien nicht in solchen Dingen vereinigt, worinne
h jene von den Geistlichen unterscheiden; sondern in
meinschaftlichen Beschäfftigungen; und so weiter.
ehr weitläufig behandelt er die dritte Frage: ob
den Mönchen erlaubt sey, zu predigen, und
eichte zu hören, wenn ihnen keine Seelsorge
fgetragen ist? Er gesteht, daß sie sich solche Ver-
hrungen nicht aus eigener Macht anmaaßen dürfen;
lärt es aber vor falsch, daß ihnen dieselben von den
lschöfen nicht ohne Einwilligung der Pfarrer verstat-
werden dürften. Da auch, sagt er, viele Priester
unwissend sind, daß sie nicht lateinisch reden können,
d die wenigsten von ihnen die heilige Schrift gelernt
ben: so sind ihnen andere Gehülfen desto nöthiger;
d manche würden auch nicht beichten, wenn sie es
lechterdings bey ihrem Pfarrer thun müßten. Ist
gleich vorgeschrieben, daß ein jeder bey seinem eige-
n Priester beichten soll: so muß man doch unter die-
n nicht bloß seinen Pfarrer, sondern auch seinen Bi-
of, und den Papst selbst, oder auch denjenigen, wel-
m sie die Vollmacht dazu geben, verstehen. Der
pst besitzt eine allgemeine Gerichtsbarkeit über alle
risten; und wenn er gleich nicht der allgemeine Bi-
of (universalis Pontifex) genannt seyn will: so ver-
tet er solches doch nur deswegen, weil er nicht je-
Kirche als ihr besonderer Lehrer vorsteht. Chris
s, der Papst, der Bischof und der Priester machen
ammen nur Einen Bräutigam der Kirche aus. Al-
n der Papst, der es von der allgemeinen Kirche ist,
n dem die Zusammenberufung der Kirchenversamm-
gen, und die darauf auszufertigenden Schlüsse, ab-
gen, kann auch die Vorschriften der Apostel und
heiligen Väter ändern, wenn sie nur nicht göttliche

J. n. C. 1073 bis 1303.

Rechte betreffen, mithin auch den Mönchen die gedachte Erlaubniß ertheilen.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Ob ein Mönch mit den Händen arbeiten müſſe? iſt eine andere Frage, bey welcher Thomas zuerſt die Gründe derer genau entwickelt, welche ſolches fordern. Er geſteht, daß ehemals einige Mönche den irrigen Wahn gehabt haben, man könne in ihrem Stande keine Händearbeiten vornehmen, ohne an ſeiner Vollkommenheit Schaden zu leiden; als ſie aber Auguſtinus widerlegt habe, hätten andere den entgegengeſetzten Irrthum angenommen, daß diejenigen Mönche im Stande der Verdammniß wären, die nicht mit ihren Händen arbeiteten. Dagegen erinnert er, daß dieſe Art von Arbeiten entweder ein Gebot, oder bloß ein Rath ſey; im letztern Falle ſey niemand dazu verbunden, als wem ſein Gelübde dieſes auferlegt; im erſtern wären aber auch die Weltlichen dazu verpflichtet; und zu der Zeit, da der Apoſtel geſagt habe, wer nicht arbeiten wolle, ſolle auch nicht eſſen, wären die Mönche noch nicht von den Weltlichen unterſchieden geweſen. Auch habe der Apoſtel dieſe Arbeit nur alsdann anbefohlen, wenn man ſonſt ſtehlen, oder nach fremdem Gute trachten, oder andern beſchwerlich fallen müßte; diejenigen alſo, welche leben könnten, ohne auf ſolche Ausſchweifungen zu gerathen, wären nicht ſchuldig zu arbeiten; und das könnten die Mönche, welche das Evangelium verkündigten, weil ſie davon ihren Unterhalt hätten. Endlich bemerkt er auch, daß nützlichere Beſchäfftigungen des Geiſtes und Vorübungen des Predigens den Handarbeiten vorgezogen werden müſſen. Auch die fünfte Frage: ob es den Mönchen erlaubt ſey, alles das Ihrige zu verlaſſen, und weder etwas Eigenes, noch Gemeinſchaftliches zu beſitzen? iſt wider die Behauptung Wilhelms von St.

St. Amour gerichtet, welche der Verfasser einen abscheulichen Irrthum nennt, daß es nicht erlaubt sey, alles das Seinige um Christi Willen zu verlassen, wenn man nicht in einen solchen Orden trete, der entweder Besitzungen habe; oder von Händearbeit lebe. Er sucht dagegen, ausser der Beantwortung einer Menge von Einwürfen, zu beweisen, daß zu der Evangelischen Vollkommenheit nicht bloß verachtende Abneigung vor den Gütern; (paupertas habitualis) sondern auch würkliche Entsagung derselben, (paupertas actualis) gehöre, weil der Erlöser schlechtweg gesagt habe, man sollte alles verkaufen, und den Ertrag davon den Armen geben; und weil auch die zeitlichen Besitzungen dem Geiste Gefahr brächten; zweytens, daß diese Vollkommenheit auch alsdann bleibe, wenn man keine gemeinschaftlichen Besitzungen habe; endlich, daß sie auch bey denen, welche keine Besitzungen haben, nicht immer Händearbeit erfordere. Endlich bey der letzten Frage: ob ein Mönch vom Almosen leben könne? behauptet er sogar, daß Christus selbst seinen Unterhalt gebettelt habe, als er zum Zacchäus sagte, er sollte eilends herabsteigen, weil er bey ihm einkehren werde. Das Betteln, meint er, verleite nur alsdann zur Schmeicheley und Niederträchtigkeit, wenn es aus Habsucht vorgenommen werde; nicht aber, wenn man sich an dem Nothwendigen begnüge; glaubt auch, daß das freywillige Betteln keineswegs so gefährlich sey, als das erzwungene. Noch hält er sich auch lange bey der Ablehnung der Vorwürfe auf, welche man den Bettelmönchen zu machen pflegte; zum Beyspiel, daß sie in elenden Kleidern giengen; sich in fremde Geschäffte mischten; in der Welt herum zögen; ihre Orden auszubreiten suchten; vor weltlichen Gerichten ihre Streitsachen führten; sich an den Höfen der Fürsten aufhielten; und was der Vorwürfe mehr waren. Daß

J. n. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

dieſer berühmte Lehrer ſo vollſtändig und mit ſo vieler Geſchicklichkeit für ſeine Ordensgenoſſen geſtritten habe, als es die bündig entwickelten Grundſätze ihrer Lebensart mit ſich brachten, und eine ungemeine Fertigkeit in Wendungen und Ausflüchten jeder Art ihm erleichterten, kann nicht geleugnet werden. Daß er aber auch gründlicher geſchrieben haben ſollte, als **Wilhelm von St. Amour**, wie **Fleury**, ſelbſt ein Abt, zum Beſchluſſe ſeines Auszugs aus dieſem Buche, urtheilt, (Allgem. Kirchengeſch. des Neuen Teſt. Zwölfter Th. S. 306.) dürfte andern Leſern, als Mönchen, nicht ſo einleuchtend ſeyn. **Fleury** bemerkt ſelbſt (S. 305.) nicht geringe Fehler in ſeinen hiſtoriſchen Angaben; und für die große Partheylichkeit des Verfaſſers ſowohl, als für ſeine ermüdende Weitſchweifigkeit, und ſchlechte Schreibart, wird man kaum durch ſeine Beleſenheit in allem, was jemals gegen die Bettelmönche eingewandt worden war, und durch einige Beobachtungen, etwas ſchadlos gehalten.

Er hat auch in ſeinem Hauptwerke viele Fragen über das Mönchsleben unterſucht, die alle zur Ehre und Empfehlung deſſelben, beſonders der Bettelorden, ausfallen mußten; wie unter andern: **ob irgend eine Art des Mönchslebens zum Predigen und Beichthören geſtiftet werden könne?** (S. Thomae Aquinatis Summa totius theologiae, Secunda Secundae, Quaeſtione 188. de Religionum varietate, Artic. 4. p. 333. Colon. Agripp. 1604. fol.) Er trägt zwar allerhand Einwürfe dagegen vor; beantwortet ſie aber alle, ſo gut er kann, und ſchließt endlich, daß jene Beſtimmung allerdings, um das Seelenheil der Menſchen deſto mehr zu befördern, unter gewiſſen Einſchränkungen Statt finde. Eben ſo behauptet er, durch die Erörterung anderer Fragen, daß manche Gat-

tungen

igen des Mönchslebens auch zum Studieren einge- J. n. C. G. 1073 bis 1303.
htet werden können; daß in demselben das beschau-
he Leben dem bloß thätigen schon darum vorzuzie-
n sey, weil Maria, nach dem Ausspruche des Erlö-
s, das beste Theil erwählt hatte; daß es zwar mit
: Vollkommenheit des Mönchslebens streite, eige-
s Vermögen, aber nicht dasselbe gemeinschaft-
h zu den Bedürfnissen des Lebens zu besitzen; und
ß die einsam lebenden Mönche vollkommener
en, als die sich in eine Gesellschaft verbunden haben,
c. Artic. 5 — 8. p. 333 — 336.) Sehr genau be-
mmt er auch in einer eignen Frage (Quaest. 189. de
gionis ingressu, l. c. p. 336 — 341.) alles, was
dem Eintritte in den Mönchsstand in Betrach-
gezogen werden muß. Hier sucht er unter andern
weisen, daß, wenn gleich Knaben die Mönchsge-
nicht ablegen könnten, sie doch in Klöster aufge-
en werden dürften, um sich nach und nach in die-
ensart zu üben; und daß es, wenn Eltern nicht
in ihren Bedürfnissen unterstützt werden können,
rch die Hülfe ihrer Söhne, diesen nicht erlaubt
Mönche zu werden.

Was Thomas im Nahmen der Dominicaner
Vertheidigung der Bettelmönche geleistet hat, das
hte von Seiten der Franciscaner einer ihrer an-
ensten Männer, Bonaventura, in mehr als ei-
Schrift auszuführen. Er hat aber auch sonst viel
Bildung und zum Unterrichte der Mönche, deren
eral er war, geschrieben; man findet es im achten
l seiner Werke nach der Römischen Ausgabe vom
r. 1588., und im zweyten Theil der Pariser des
hrs 1647. beysammen. (Expositio in Regulam
trum Minorum; Determinationes Quaestionum
ca eandem Regulam; Quare Fratres Minores

dis quaeſtubus, cavendisque diſcurſibus; reformandis Fratribus.) Unter dieſen Sch dient die Schutzſchrift für die Armen 395. ſq. ed. Paris.) beſonders ausgezeichnet von der daher auch Fleury (l. c. S. 408 einen guten Auszug verfertigt hat. Sie Jahr 1269. aufgeſetzt worden, und wider ein Wilhelms von St. Amour, Girard ville, gerichtet, der die Bettelmönche in ein dem Buche angegriffen hatte; hier aber nic wird. Man hatte den Bettelmönchen un auch den Einwurf gemacht, daß Chriſtus bey ſich getragen habe; und ſie antworteten habe dieſes aus Nachſicht gegen die Schwach Aber eine ſolche Nachſicht nannte Girard derſpruch gegen ſeine Vollkommenheit. tura begnügt ſich dagegen die Worte Augu zuführen: Chriſtus führte Geld bey ſich, u daß ihm heilige Frauensperſonen dienten; aber lebte ohne dieſe Hülfe; gleichwohl wa tragen des Erlöſers vorzüglicher, weil es war; er wußte, daß Paulus eines ſolchen

hgeahmt werden dürfte: ſo zeigt ihm Bonaven- n. C. 1073 bis 1303.
:a nicht übel das Gegentheil; widerlegt auch die
einung deſſelben, daß die Vollkommenheit und Un-
lkommenheit einander eben ſo entgegengeſetzt wären,
: Tugend dem Laſter, und Geſundheit der Krankheit,
nlich geſchickt. Aber ſein Beweis, daß es die chriſt-
)e Vollkommenheit erfordere, ſich in Todesgefahr zu
zeben; die Spuren der vollkommenſten Armuth, wel-
er in der Apoſtoliſchen Kirche gefunden haben will,
) die Antwort, die er ſeinem Gegner auf den Vor-
:rf, es ſey lächerlich, daß die Franciſcaner leugne-
etwas Eigenes zu beſitzen, da ſie doch ſo viel Eigen-
ım verzehrten, ertheilt: dieſes Eigenthum gehöre
n Papſte und der Kirche; ſie hätten nur den Genuß
)on, und ihre Abſicht wäre auch gar nicht auf etwas
genes gerichtet; dieſe Vertheidigungsarten taugen
r für diejenigen, welche bereits für ſeine Sache gänz-
) eingenommen ſind.

Bonaventura war es unterdeſſen nicht ſo ſehr
: ſeinen Orden, daß ihm die gröberen Flecken deſſel-
n gänzlich entgangen wären. In einem Schreiben,
lches er, als deſſen General, von Paris im Jahr
157. an alle Franciſcaner Provincialen ergehen
ß, (Tom. II. Opp. ed. Paris. p. 352. ſq. Fleury
c. S. 306. fg.) klagte er, daß der Glanz des Ordens
rdunkelt werde; und zwar durch eine Menge Ver-
htungen, für welche Geld gefordert werde; das doch
r größte Feind ſeiner Armuth ſey. Er beſchwerte
h über müßige und faule, auch herumſchweifende
rüder, über ungeſtüme Bettler in demſelben; ge-
ınd, daß die Schönheit der für ihn aufgeführten Ge-
ıude deſſen Freunden beſchwerlich falle, und üble Ur-
eile veranlaſſe; der vertraute Umgang, den ſeine Re-
l verbiete, errege ſchlimmen Verdacht; Aemter wür-

den

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

hören alle in weit ſpätere Zeiten. Man ſieht aber aus einer Stelle dieſer Sammlung, (p. 8.) wie ſehr ſich der Vorrath ſolcher prophetiſchen Schriften nach und nach gehäufft habe.

Niemand, der das Zeitalter kennt, deſſen Geſchichte im gegenwärtigen Buche beſchrieben wird, kann ſich darüber verwundern, daß eben mit demſelben ſo viele neue Weißagungen ihren Anfang genommen haben, und bereits vorhandene auf daſſelbe oder auf die Zukunft gedeutet worden ſind. Es war das Zeitalter der höchſten Schwärmerey, die man noch unter Chriſten gekannt hatte; mithin auch das empfänglichſte für Geſichter der Einbildungskraft, für Ahndungen und Erwartungen, ſowohl in der Nähe als in der Ferne. Manche Mönchsorden begünſtigten und feuerten dieſe prophetiſche Sehekraft ungemein an. Sie ſtellten nicht allein ſelbſt Propheten auf; ſondern eröffneten auch für ſich ſelbſt das weiteſte Feld von Hoffnungen. Nicht minder wichtige Ausſichten für die Nachwelt zeigten die vielen Streitigkeiten der Fürſten mit den Päpſten; die ſogenannten ketzeriſchen Partheyen, die ſich ihnen widerſetzten; und ihre eigenen Händel untereinander. Da man ſich auch immer mehr ein Geſchäffte daraus machte, die Vorherverkündigungen der Offenbarung Johannis zu deuten, ohne ihre Sprache und Bilder zu verſtehen: ſo bekam man daran einen unermeßlichen Stoff von Aehnlichkeiten und Wahrſcheinlichkeiten, aus welchen ſich eine Geſchichte bis ans Ende der Welt zuſammenſetzen ließ. Man hatte ſchon mehrmals die Zeit zu entdecken geglaubt, wenn der Antichriſt auftreten würde; nach den Begebenheiten dieſer Jahrhunderte aber zu urtheilen, meinte man ihm immer näher auf der Spur zu ſeyn. Aber auch ſo viele Anfälle, die in denſelben auf die Päpſte unternommen wur-

memorabiles, Tom. I. p. 446 — 458. Lauingae, 1600. fol.) Es giebt andre Prophezeihungen genug, die unter ſeinem Nahmen auf die Nachwelt gekommen ſind; zum Theil ſtehen ſie auch in ſeinen myſtiſchen Erläuterungen der Propheten und der Offenbarung Johannis. (Super Ieremiam Prophetam, ad Henricum VI. Imp. Venet. 1519. 4. Colon. 1577. 8. in Apocalypſin Explanatio, cum Pſalterio decem chordarum, Venet. 1527. 4. etc.) Andere ſeiner Schriften dieſer Art liegen noch ungedruckt. Seine Weißagungen von den Päpſten hat man auch öfters mit Anmerkungen ans Licht geſtellt, und Italiäniſch herausgegeben. Was er von den Königen von Caſtilien und Leon bis auf Philipp den Fünften, König von Spanien, vorherverkündigt haben ſoll, hat man im Jahr 1670. zuerſt bekannt gemacht. Er ſoll auch Erläuterungen über die Weißagungen anderer hinterlaſſen haben. Eine ſolche ſteht an der Spitze folgender, mit vielen Holzſchnitten gezierter Sammlung, welche ich beſitze. Expoſitio magni Prophetae *Ioachim* in librum beati *Cirilli* de magnis tribulationibus et de ſtatu ſanctae Matris Eccleſiae, ab his noſtris temporibus usque in finem ſeculi, una cum compilatione ex diverſis Prophetis Novi ac Veteris Teſtamenti, *Theolosphori de Cuſentia*, Presbyteri et Heremitae. Item explanatio figurata et pulchra in Apochalypſin de reſiduo ſtatu Eccleſiae, et de tribus Veh (Vae) venturis debitis, ſemper adiectis textibus S. Scripturae et Prophetarum. Item Tractatus de Antechriſto Magiſtri *Ioannis Pariſienſis*, Ordinis Praedicatorum. Item Tractatus de ſeptem ſtatibus Eccleſiae devoti Doctoris, Fratris *Ubertini de Caſali*, Ordinis Minorum, Venetiis, 1516. 4. Jener Cyrillus war ein Einſiedler auf dem Berge Carmel, und ſtarb im Jahr 1225. Die übrigen in dieſer Aufſchrift genannten gehören

J. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

iſt aus ſeiner Erklärung des Jeremias genommen; und eben daher hat auch Flacius (Catal. Teſtium veritatis, p. 404. Argent. 1562. fol.) eine andere genommen. „Es giebt einen andern Feigenbaum, ſagt Joachim in derſelben, welcher durch den Fluch der Ungerechtigkeit ſchon vertrocknet iſt, nemlich die lateiniſche Kirche, oder das Schifflein des heil. Petrus; deſſen zeitliche Blätter zu Schürzen der Entſchuldigungen für die Sünden dienen, mit welchen ſowohl der Adam des Hoheprieſters, als die Eva der Unterthanen der Kirche ihr unanſtändiges Leben bedecken, und ſich im Holze der kirchlichen Ehre erbärmlich verſtecken.“ Wenn aber Flacius hinzuſetzt, Joachim berufe ſich gleich darnach auf das Urtheil der heiligen Brigitta, (oder Birgitta) daß Gott mächtig genug ſey, auch die Franken wider die Kirche aufzubringen: ſo muß man es zu ſeiner Zeit noch nicht durchgehends gewußt haben, daß dieſe Heilige, und auch eine Prophetinn, erſt ohngefähr hundert Jahre nach Joachims Tode gebohren worden iſt. Solche Stellen, und überhaupt die ungewiſſe Aechtheit der Schriften dieſes Abts, werfen zwar auf ſeine Weißagungen einen Verdacht, der ſchwer auszulöſchen iſt; allein man giebt doch ziemlich allgemein zu, daß ihm von ſeiner Zeit an, Weißagungen dieſer Art beygelegt worden ſind. Manſi tröſtet ſich damit, (ad Fabric. l. c. p. 41.) daß, wenn ſich auch Joachim dergeſtalt wider die Römiſche Kirche erklärt haben ſollte, er ihr doch keine Verfälſchung des Glaubens beygemeſſen habe.

Ihn hielt man alſo auch ehemals vor den Verfaſſer des lateiniſch geſchriebenen Ewigen Evangelium: eines Buchs, deſſen Aufſchrift aus Offenbarung Joh. C. XIV. V. 6. hergenommen war. Mit welchem Rechte ſolches geſchehen ſey, kann jetzt nicht mehr aus-

ausgemacht werden. Da man unterdeſſen an ihm einen Propheten verehrte, und das Buch ein neues glücklicheres und vollkommeneres Zeitalter, das Zeitalter und Evangelium des heiligen Geiſtes, ankündigte, das an die Stelle vom Zeitalter des Vaters und des Sohnes Gottes treten ſollte; welche große Veränderung die Bettelmönche ſtiften würden: ſo begreift man einigermaaßen, warum man es ihm vorzüglich zugetrauet habe. Vielleicht waren auch die Theologen zu Paris deſto geneigter, ein übel berüchtigtes Buch auf ſeine Rechnung zu ſetzen, weil er einen ihrer angeſehenſten Lehrer, Peter den Lombarden, verketzert hatte. Zwar findet ſich in der oben S. 477. angeführten Venetianiſchen Sammlung von Weißagungen dieſer und der nächſtfolgenden Jahrhunderte eine Stelle, welche den Abt Joachim gar nicht als einen enthuſiaſtiſchen Bewunderer dieſer Mönche darſtellt. (p. 83 ſq.) Unter der Aufſchrift nemlich: „von den Sünden „und Laſtern der Bettelmönche, wegen welcher ſie und ihre Orden durch ein gerechtes Gericht Gottes in der Römiſchen und allgemeinen Kirche aufgehoben werden „müſſen; ingleichen von dem heiligen und neuen Orden, (religione) welcher durch die Kraft des heiligen „Geiſtes errichtet und eingerichtet werden, und alle alten Orden an Heiligkeit, Güte und Tugend übertreffen ſoll,“ wird von jenen Mönchen geſagt, daß ſie keine zeitlichen Güter beſitzen ſollten, und daß daher der heilige Geiſt dem Cyrillus ihren nahen Umſturz mehrmals vorher geſagt habe; nachdem aber dieſer unter einer ſolchen Anleitung es ſchriftlich aufgeſetzt habe, ſeyen auch vom Joachim Erläuterungen darüber hinzugeſetzt worden. Allein zur Zeit dieſer vermeinten Propheten waren die beyden Bettelmönchsorden erſt im Entſtehen, noch nicht einmal vom Papſte beſtätigt; weit gefehlt, daß ſie ſchon viele Güter erworben

J. n. J. C. 1073 bis 1303.

deſſen zeitliche Blätter zu Schürzen de
gungen für die Sünden dienen, mit w
der Adam des Hohenprieſters, als die
terthanen der Kirche ihr unanſtändiges
und ſich im Holze der kirchlichen Ehre er
ſtecken.“ Wenn aber Flacius hinzuſe
berufe ſich gleich darnach auf das Urthe
Brigitta, (oder Birgitta) daß Gott
ſey, auch die Franken wider die Kirche
ſo muß man es zu ſeiner Zeit noch nicht
gewußt haben, daß dieſe Heilige, und
phetium, erſt ohngefähr hundert Jahr
chims Tode gebohren worden iſt. S
und überhaupt die ungewiſſe Aechtheit
dieſes Abts, werfen zwar auf ſeine Weiß
Verdacht, der ſchwer auszulöſchen iſt
giebt doch ziemlich allgemein zu, daß i
Zeit an, Weißagungen dieſer Art bey
ſind. Manſi tröſtet ſich damit, (ad F
41.) daß, wenn ſich auch Joachim de
die Römiſche Kirche erklärt haben ſollte
keine Verfälſchung des Glaubens beygem

Ihn hielt man alſo auch ehemals
faſſer des lateiniſch geſchriebenen Ewig
lium; eines Buchs, deſſen Aufſchrift

Christus und die Apostel nicht vollkommen ausgeübt hätten; aber ein neuentstandener Orden werde das höchste Muster davon abgeben, und den wahren Weg zur Seeligkeit zeigen; er sey in den Worten des Psalms verkündigt worden: „Das Loos ist mir gefallen aufs lieblichste; mir ist ein schönes Erbtheil geworden;“ kein Mensch könne den andern in geistlichen Dingen unterrichten, wenn er nicht baarfuß gehe. Durchgängig werden diese und andere Lehrsätze des Buchs dem Abte Joachim zugeschrieben, weil man das Ewige Evangelium und die Einleitung in dasselbe als Bücher von einerley Inhalt ansah. Ein Deutscher Dominicaner aus Lübeck, in den frühern Zeiten des funfzehnten Jahrhunderts, der den weitläuftigsten Auszug daraus mitgetheilt hat, (Herm. Corneri Chronicon, p. 349 — 851. in Eccardi Corp. histor. medii aevi, T. II.) setzt noch hinzu, es sey darinne auch gelehrt worden, daß der geistige Verstand des Neuen Testaments selbst in der Römischen Kirche nicht gefaßt werde; daß der dritte Orden der Auserwählten, oder der vollkommene Bettelorden nicht schuldig sey, sein Leben für die Religion aufzuopfern; daß die Trennung der Griechischen Kirche von der Römischen ein Werk des heil. Geistes sey, und daß daher geistliche Männer nicht verbunden seyen, der letztern zu gehorchen; daß der griechische Papst (oder Patriarch) mehr geistlich sey, und sich mehr im Stande des Seeligwerdens befinde, als der Lateinische; daß das Heil des Jüdischen Volks vom Vater, des Römischen vom Sohne, und des Griechischen vom heil. Geiste gewürkt werde. Obgleich andere Schriftsteller, theils Zeitgenossen, theils spätere, welche Nachrichten von diesem berüchtigten Buche ertheilen, sich weit kürzer darüber ausdrücken: so stimmen sie doch alle in der Hauptsache mit einander überein. (Guil. de S. Amore l. c. p. 38. J. n. C. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

hätten. Es müßten alſo wiederum Weißagungen ſeyn; von deren Glaubwürdigkeit aber die Geſchichte nichts weiß.

Fünf und funfzig Jahre hindurch hatte ſich das Ewige Evangelium bereits unangefochten erhalten, als es vom Wilhelm von St. Amour im Jahr 1254. in ſeinem Buche von den Gefahren der letzten Zeiten, zugleich mit den übrigen Pariſer Theologen angegriffen wurde. (c. 8. pag. 38. Bulaei Hiſt. Vniverſ. Paris. Tom. III. p. 266. 299.) Allein es war eigentlich eine neue Schrift, welche dazu Gelegenheit gab: eine Erklärung und Erweiterung deſſelben. (Introductorius in Evangelium aeternum.) Mosheim hat zuerſt gezeigt, (Inſtitutt. Hiſt. Eccleſ. ant. et recent. p. 523. ſq. not. f.) daß man dieſe beyden Bücher, welche ſonſt immer miteinander vermiſcht wurden, unterſcheiden müſſe. Ehemals wurde auch dieſe Einleitung gewöhnlich dem General der Franciſcaner, Johann von Parma, beygelegt. Aber Quetif und Echard haben bewieſen, (Scriptt. Ord. Praedicatt. T. I. p. 202. ſq.) daß ein Freund und Ordensgenoſſe deſſelben, der Bruder Gerhard, Verfaſſer davon geweſen ſey. Als die Univerſität Paris im J. 1256. ihre Abgeordneten an den Papſt ſchickte, um ſich gegen die Bettlermönche zu vertheidigen, ließ ſie auch bitten, daß Gerhards Buch, welches viele gottloſe Lehrſätze enthielt, verdammt werden möchte. In der That war darinne frey behauptet worden, das Evangelium Jeſu werde nur bis zum Jahr 1260. dauern; ein vollkommeneres Evangelium des heil. Geiſtes werde alsdann anfangen, und mit demſelben auch ein anderes Chriſtenthum, von weit größerm Anſehen, als in der erſten Kirche; das bisher bloß thätige Leben werde nun in ein beſchauliches übergehen, das ſelbſt Chri-

Chriſtus und die Apoſtel nicht vollkommen ausgeübt hätten; aber ein neuentſtandener Orden werde das höchſte Muſter davon abgeben, und den wahren Weg zur Seeligkeit zeigen; er ſey in den Worten des Pſalms verkündigt worden: „Das Loos iſt mir gefallen aufs lieblichſte; mir iſt ein ſchönes Erbtheil geworden;“ kein Menſch könne den andern in geiſtlichen Dingen unterrichten, wenn er nicht baarfuß gehe. Durchgängig werden dieſe und andere Lehrſätze des Buchs dem Abte Joachim zugeſchrieben, weil man das Ewige Evangelium und die Einleitung in daſſelbe als Bücher von einerley Inhalt anſah. Ein Deutſcher Dominicaner aus Lübeck, in den frühern Zeiten des funfzehnten Jahrhunderts, der den weitläuftigſten Auszug daraus mitgetheilt hat, (Herm. Corneri Chronicon, p. 349 — 851. in Eccardi Corp. hiſtor. medii aevi, T. II.) ſetzt noch hinzu, es ſey darinne auch gelehrt worden, daß der geiſtige Verſtand des Neuen Teſtaments ſelbſt in der Römiſchen Kirche nicht gefaßt werde; daß der dritte Orden der Auserwählten, oder der vollkommene Bettelorden nicht ſchuldig ſey, ſein Leben für die Religion aufzuopfern; daß die Trennung der Griechiſchen Kirche von der Römiſchen ein Werk des heil. Geiſtes ſey, und daß daher geiſtliche Männer nicht verbunden ſeyen, der letztern zu gehorchen; daß der griechiſche Papſt (oder Patriarch) mehr geiſtlich ſey, und ſich mehr im Stande des Seeligwerdens befinde, als der Lateiniſche; daß das Heil des Jüdiſchen Volks vom Vater, des Römiſchen vom Sohne, und des Griechiſchen vom heil. Geiſte gewürkt werde. Obgleich andere Schriftſteller, theils Zeitgenoſſen, theils ſpätere, welche Nachrichten von dieſem berüchtigten Buche ertheilen, ſich weit kürzer darüber ausdrücken: ſo ſtimmen ſie doch alle in der Hauptſache mit einander überein. (Guil. de S. Amore l. c. p. 38. J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Vollkommenheit des Chriſtenthums erkannt
ſehr begreiflich. Weniger läßt es ſich zwar e
warum er der Griechiſchen Kirche einen ſo hoh
zug vor der Römiſchen zugeeignet habe; doch
einem Freunde der ſtrengſten Armuth, als d
lichſten Vollkommenheit des Chriſten, die un
chen Reichthümer der Päpſte und ihres Cler
anders als ſehr mißfallen. Genug, die Un
Paris fand an dieſem Buche die vollſtändigſt
fertigung ihres Angriffs auf die Bettelmönch
gleich nur ein Theil des Franciſcaner-Or
Schuld von demſelben trug; ſie rächte ſich zug
gen der Klage, die jene Mönche wider das Bu
delms von St. Amour erhoben hatten.
der der Vierte ſelbſt ſah ſich, bey aller ſein
liebe für dieſelben, genöthigt, ein Buch, das
verhaßter machte, als ſie ſchon bey unzähliche
und die Päpſte ſelbſt beleidigte, durch einige C
ſcharf unterſuchen zu laſſen. Er verdammte
im Jahr 1255; befohl aber, daß auch die
welche die hohe Schule daraus gemacht ha
demſelben vernichtet werden ſollten, weil ſie

che verbrannt werden. (Bulaeus l. c. pag. 292. J. n. C. G. 1072 bis 1309
. 299.)

Aber nicht bloß mit andern hatten die Bettelmön-
e gleich in ihren erſten Zeiten zu ſtreiten; ſie wur-
n auch eben ſobald unter einander ſelbſt uneins. Zu-
ſt machten ſie ſich einander den Vorzug des Alter-
ums ſtreitig; worüber ſich, ſagt Matth. Paris, (l.
p. 611. ſq.) viele verwunderten, weil ſie ſo arm und
bulbig ſeyn wollten. Die Dominicaner behaupte-
, ſie wären eher entſtanden, auch eben dadurch wür-
ger, und von anſtändigerer Kleidung; ſie hätten mit
echt vom Predigen Nahmen und Amt erhalten, und
nen gebühre mehr eine Apoſtoliſche Würde. Dage-
n ſagten die Minoriten, ſie hätten ein ſtrengeres
d demüthigeres Leben um Gottes Willen erwählt;
ſey eben darum würdiger, weil es heiliger ſey; von
m Orden der Predigermönche könnten die Brüder
dem ihrigen, als von einem niedrigern zu einem ſtren-
rn und höhern, gar wohl übergehen. Ihr widerſpra-
en aber die Dominicaner ins Geſicht; wenn gleich
e Minoriten, verſetzten ſie, baarfuß giengen, männ-
h gekleidet, und mit Stricken umgürtet einherzö-
n: ſo ſey ihnen doch das Fleiſcheſſen, weder öffent-
h, noch in ihren Speiſezimmern, verboten, wie den
redigermönchen; mithin müſſe man vielmehr von
nen zu ihrem Orden übergehen. Der treuherzige
enedictiner, von dem dieſe Nachrichten hergenom-
en ſind, beſchließt ſie mit den Worten, der Feind
s menſchlichen Geſchlechts habe zwiſchen dieſen Mön-
en, eben ſo wie zwiſchen den Tempelherren und Ho-
italbrüdern im heiligen Lande, Unkraut geſäet; und
raus ſey eine höchſt ärgerliche Uneinigkeit entſtanden,
e, weil es gelehrte Männer und Lehrer wären, der
lgemeinen Kirche ſehr gefährlich worden ſey, und

ein bevorſtehendes großes Gericht angedeutet habe. Neben dieſer erſten Zwiſtigkeit, die ſo natürlich durch die Eiferſucht von zwo bettelnden, auf gleichem und auch auf unähnlichem Wege um Beyfall und Belohnung der andächtigen Chriſten begierig ſtrebenden, und dabey im Grunde demüthigſtolzen Geſellſchaften erzeugt wurde, erhoben ſich gar bald andere zwiſchen ihnen, die bis auf die neuern Zeiten fortgewährt haben. Schon die beiden anderswo (Th. XXIV. S. 355.) beſchriebenen philoſophiſchen Partheyen der Nominaliſten und Realiſten trugen nicht wenig dazu bey, deren erſten die Dominicaner, der zweyten aber die Franciſcaner zugethan waren: Partheyen, die ſich einander heftig bekriegten, und auch theologiſche Irrthümer einander vorzuwerfen pflegten. Noch bedeutender war die Verſchiedenheit ihrer Lehrgebäude in der Religionswiſſenſchaft. Die Dominicaner vertheidigten das Auguſtinianiſche in ſeiner ganzen Härte; dahingegen die Franciſcaner ſich zum Semipelagianismus neigten; eine Gefahr, ſo weit es eine iſt, der im Grunde kein Mönch gänzlich entgehen kann. Endlich waren auch die mindern Brüder, wie man ſie in Deutſchland nannte, eifrige Anhänger der in dieſen Jahrhunderten aufgekommenen Meinung von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria; die Predigermönche aber haben ſie niemals angenommen, und mehrmals öffentlich beſtritten. Doch dieſe Händel zwiſchen beyden Orden können erſt in der Geſchichte der Theologie ihren gebührenden Platz finden.

J. n. C. 1073 bis 1303.

Seltſamer als alle dieſe Streitigkeiten waren diejenigen, welche ſehr zeitig im Innern des Franciſcanerordens ſelbſt, und über den Begriff von eben demjenigen, wodurch er einen unleugbaren Vorzug über

alle

alle Chriſten und Mönche zu behaupten glaubte, von der vollkommenſten Armuth, mit der äuſſerſten Hitze geführt worden ſind. Damit iſt auch die Geſchichte dieſes Ordens überhaupt, ſeit dem Tode ſeines Stifters, oder ſeit dem Jahre 1226. genau verbunden. Schon bey deſſen Leben hatte ſich der Bruder Elias, wie oben (S. 428.) gemeldet worden iſt, Abweichungen von der Regel des heil. Franciſcus erlaubt. Als General des Ordens handelte er deſto willkührlicher; und als ihm Gregor der Neunte im Jahr 1229. befohl, zur Ehre des neuen Heiligen eine Kirche bauen zu laſſen, forderte er, damit dieſelbe, in der That ganz wider deſſen Abſichten, möglichſt prächtig werden möchte, von allen Provinzen des Ordens Geld dazu, und ließ, mit einer offenbaren Uebertretung ſeiner Regel, in alle Kirchen Almoſenſtöcke ſetzen. Die eifrigen Gefährten des Heiligen vereinigten ſich daher, dieſe Stöcke wegzureiſſen und zu verbrennen; Antonius von Padua that ſich unter ihnen beſonders hervor. Der General erhielt zwar im Jahr 1230. von dem Papſte neue Privilegien; aber eben dieſer ließ ihn kurz darauf abſetzen, nachdem er genauere Nachrichten eingezogen hatte, und den P. Johann Parent zum Oberhaupte des Ordens wählen, der die erſte Strenge deſſelben wieder herſtellte. Elias entſchuldigte ſein Betragen damit, daß er ſich nur zu der erſten von Innocentius dem Dritten, nicht zu der von Honorius dem Dritten beſtätigten Regel verpflichtet habe. Er mußte alſo ein Gelübde auf die letztere leiſten: und nun gieng mit ihm dem Anſchein nach eine Hauptveränderung vor. Er zog ſich in eine von den Cellen, welche Franciſcus angelegt hatte, ließ ſich einen langen Bart wachſen, und lebte ſo ſtreng, daß man ihn vor einen Heiligen hielt. Aber heimlich unterhielt er eine Parthey, die mit ihm in ſeinen alten Geſinnungen über

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

n. C. 1073 bis 1303.

die nöthige Milderung der Ordensregel übereinſtimmte. Dieſe begehrte im Jahr 1236. auf einem Generalkapitel mit Ungeſtüm, daß ſeine ungerechte Abſetzung aufgehoben werden ſollte, und wählte ihn von neuem zum General. Der Papſt, der ſich auf ſeine vollkommene Bekehrung verließ, beſtätigte dieſe Wahl; allein die Eiferer im Orden wollten keinem andern als Parent unterworfen ſeyn. (Helyot Tom. VII. p. 37 — 39. Pragm. Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden, Th. II. S. 298 — 303.)

So gab es alſo zwo Partheyen der Franciſcaner; allein Elias führte bey weitem die ſtärkere an. Er war ein feiner, in Geſchäfften wohl geübter Kopf; daher erkannten ihn ſowohl die Fürſten als die Prälaten vor den Ordensgeneral. Seine Gegner thaten ihm zwar, mit dem P. Cäſarius von Speyer an ihrer Spitze, glimpfliche Vorſtellungen über die Mißbräuche, welche er begünſtigte. Er wußte ſich aber von dem Papſte, dem er dieſe Leute als ſcheinheilige Friedensſtörer abbildete, eine Vollmacht zu verſchaffen, nach welcher er ſie beſtrafen konnte, wie ſie es verdienten. Einige von den Cäſarianern alſo, wie ſie von ihrem Anführer genannt wurden, verwies er ins Elend; andere wurden nach einigen Büßungen in verſchiedene Provinzen zerſtreut; manche ins Gefängniß geworfen, und hart gemißhandelt. Antonius von Padua mußte Ketten und Schläge ausſtehen. Auch Cäſarius lag zwey Jahre lang gefeſſelt in einem Kerker; und als er im Anfange des Jahrs 1239. weil derſelbe aus Verſehen offen geblieben war, herausgieng, um ſich an der Sonne zu wärmen, verſetzte ihm ſein Gefängnißwärter, ein anderer Franciſcaner, einen tödtlichen Schlag. Endlich merkte Gregor der Neunte, daß Elias ſeine Unterſtützung durchaus nicht

t verdiene; er ſetzte ihn alſo auf einem Generalka- J. n.
l im Jahr 1239. noch einmal ab; und Albert von C. G.
a kam an ſeine Stelle. Unter dieſem und Hay- 1073
nt von Feversham gieng alles nach den Wün- bis
n der ſtrengern Parthey. Allein bey der neuen 1309.
hl im Jahr 1244. gab ſich die gelindere alle Mü-
dieſelbe auf ihren Elias zu lenken. Da gleich-
l Creſcenzi von Jeſi gewählt wurde: ſuchte Elias
bey dem Papſte Innocentius dem Vierten, we-
ſtens als Friedensmittler in den großen Streitigkei-
deſſelben mit Friedrich dem Zweyten, geltend
nachen. Doch ſein Anſehen fiel nunmehr gänzlich;
Papſt fand, daß er ihm im Nahmen des Kaiſers
e Vollmacht viel verſprach; er nahm ihm daher alle
nals erlangten Freyheiten und Rechte, und wies ihn
Statt ſeines herumſchweifenden Lebens zur Kloſter-
ſamkeit und zum Gehorſam gegen ſeinen General an.
lche Einſchränkungen konnte er ſo wenig vertragen,
er den Orden ganz verließ, und ſich zu dem Kaiſer
ab, dem er von dem Papſte und der Römiſchen Kir-
überhaupt die ſchimpflichſten Abſchilderungen mach-
(Waddingi Annales Minorum, T. III. p. 99. ſq.)
ynald. Ann. Eccl. ad a. 1239. n. 36. p. 482. He-
t l. c. p. 39 — 42. Pragm. Geſch. l. c. S. 303
307.)

Dadurch war aber die Ruhe und Einigkeit im
den noch nicht wieder hergeſtellt. Die Parthey des
lias blieb; Innocentius ſelbſt kam ihr im Jahr
45. durch eine mildere Auslegung der Regel des
l. Franciſcus zu Hülfe, nach welcher er feſtſetzte,
ß die Brüder deſſelben zwar liegende Gründe, Häu-
, Geräthſchaften und Bücher haben und nützen könn-
; daß aber Recht, Eigenthum und Herrſchaft dar-
er dem heil. Petrus oder der Römiſchen Kirche zu-

gehören, und ohne deren Erlaubniß nichts davon verJ. n. kauft, oder auf eine andere Art veräuſſert werden ſollC. G. te. Der General Creſcenzi neigte ſich daher deſto
1073 bis mehr auf dieſe gelindere Seite. Er bauete prächtige
1303. Klöſter in Städten; verſchaffte dem Orden fromme Vermächtniſſe und Begräbniſſe in den Kirchen; auch nahmen ſeine Ordensgenoſſen in vielen Gegenden Italiens ungeſcheut Geld, und klagten um weltlicher Vortheile Willen vor Gerichte. Die ſtrengern Franciſcaner, welche auch Eiferer und Geiſtliche (Zelatores, Spirituales) genannt wurden, wollten ſich darüber bey dem Papſte beklagen; allein dieſer erlaubte vielmehr dem General, der ihnen zuvorgekommen war, ſie zu beſtrafen. Endlich hielt er es doch im J. 1247. vor nöthig, denſelben wegen der von ihm eingeführten Unordnungen abzuſetzen. Johann von Parma, der an ſeine Stelle kam, ſetzte ſich durchaus den Stifter des Ordens zum Muſter vor. Allein er wurde auf dem Generalkapitel des Jahrs 1256. vor Alexander dem Vierten angeklagt, daß er die von den Päpſten gegebene Erläuterungen der Ordensregel verwerfe; nachtheilige Dinge von dem Orden weißage, und Glaubensirrthümer hege. Auf den Rath des Papſtes legte er ſelbſt die Regierung nieder, und ernannte den berühmten Bonaventura, der damals die Theologie zu Paris lehrte, zu ſeinem Nachfolger. Obgleich dieſer von der ſtrengern Parthey war: ſo konnte er es doch nicht verhindern, daß der Papſt bald darauf die vom Innocentius ertheilten Erläuterungen beſtätigte. Indeſſen beförderte er doch immer mehr die Beobachtung der urſprünglichen Regel; der Partheyennahme der Cäſariner hörte nun völlig auf, und drey ſeiner Nachfolger bis zum Jahr 1278. giengen auf dieſem Wege ungehinder fort. (Wadding l. c. Tom. III. p. 171. ſq. T. IV. p. 4. ſq. 128. Helyot l. c. p. 43.)

Nico-

Nicolaus der Dritte glaubte im folgenden Jahre, wegen der in der Stille noch fortdauernden Uneinigkeit, eine neue Erklärung der gedachten Regel vorschreiben zu müſſen. Die berühmte Bulle, durch welche er dieſes that, und die von ihrem Anfangsworte Exiit den Nahmen führt, ſteht im päpſtlichen Geſetzbuche; (Sext. Decretall. L. V. Tit. 12. de verb. ſignific. c. 3. pag. 1028 — 1037. ed. Boehm.) iſt vom Wadding (l. c. T. V. p. 73. ſq.) eingerückt; vom Raynaldi (ad a. 1280. n. 27. pag. 323. T. XIV.) kurz berührt; vom Fleury im Auszuge mitgetheilt; (Th. XII. S. 511. fg.) vom Helyot aber und in der Pragmatiſchen Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden, ganz übergangen worden. Dieſer Papſt, der eine Zeitlang Protektor oder Beſchützer des Ordens am päpſtlichen Hofe geweſen, und demſelben ſo ſehr ergeben war, daß er im Eingange ſeiner Bulle ſagt, jene Regel ſey dem Stifter von dem heil. Geiſte eingegeben worden, und der Erlöſer habe ihn auch durch ſeine Wundenmahle beſtätigt, beſtimmt in derſelben ſehr umſtändlich alle ſtreitige Fragen der Regel. Er erklärt alſo darinne, um die Gewiſſen der Ordensbrüder aufzuheitern, daß ſie eigentlich nur zur Beobachtung derjenigen Evangeliſchen Rathſchläge verbunden ſind, welche in der Regel ausdrücklich genannt ſind; zu den übrigen aber freylich vermöge der Vollkommenheit, nach der ſie ſtrebten. Ihre Entſagung alles Eigenthums ſey bey Gott verdienſtlich und heilig; Chriſtus habe ſelbſt ein Beyſpiel davon gegeben; und wenn er zuweilen Beutel gehabt habe: ſo habe er ſolches aus Nachſicht gegen die Schwachen gethan. Man dürfe auch nicht ſagen, daß diejenigen, welche dieſe Entſagung um Gottes Willen leiſteten, Selſtmörder wären, und, indem ſie Gott verſuchten, ſich einer Lebensgefahr ausſetzten. Denn ſie überließen ihr Leben dergeſtalt

J. n. C. G. 1073 bis 1305.

der

J. n. C. G. 1073 bis 1309.

der göttlichen Vorſehung, daß ſie den Weg menſchlicher Fürſorge nicht verachteten; und alſo, wie in der Regel ausdrücklich verfügt ſey, ſich entweder von freywilligen Geſchenken, oder vom Betteln, oder von ihrer Hände Arbeit nährten. Wenn ſie alſo gleich von Beſitz, Eigenthum und Herrſchaft nichts wüßten; ſo ſey ihnen doch der einfache Gebrauch der zum Unterhalte nöthigen Dinge ohne alles Recht (ſimplex uſus, non iuris, ſed facti,) verſtattet; und die Beybehaltung der Herrſchaft ſey für denjenigen, der den Genuß erlaubt, nicht unfruchtbar, weil er ſolchergeſtalt etwas Zeitliches für ewige Güter vertauſche. Doch, damit die Herrſchaft über ſolche dem Gebrauche des Ordens überlaſſene Dinge nicht ungewiß ſey, und weil ſie auch für niemand an Gottes Statt ſchicklicher gehöre, als für den Römiſchen Papſt, den allgemeinen Vater der Mönche: ſo erklärt Nicolaus nochmals, wie Innocentius der Vierte, feyerlich, daß er ſeinem Stuhl das Eigenthum davon vorbehalte; nur die Wohnplätze ausgenommen, die den Brüdern ſo lange eingeräumt worden ſind, als es ihrem Wohlthäter beliebt. Er verordnet weiter, daß ſie gar nichts Ueberflüßiges in ihren Geräthſchaften haben, nichts borgen, und das empfangene Geld, deſſen Eigenthum dem Schenkenden, bis es angewandt werde, verbleibe, vorſichtig durch ihren Bevollmächtigten zu ihren dringendſten Bedürfniſſen gebrauchen laſſen ſollen, ohne es ſelbſt zu berühren. Ihrer Regel gemäß ſollen ſie zwar Händearbeiten verrichten, wenn ihnen Gott die Gnade dazu gegeben hat; dazu ſollen aber diejenigen nicht verbunden ſeyn, welche ſich dem Studieren oder kirchlichen Amtsgeſchäfften widmen; auch nicht ſolche, die ſich in höhern Betrachtungen und im Gebete üben. Keiner von ihnen ſoll ohne Erlaubniß eines Biſchofs in deſſen Kirchenſprengel predigen, wenn nicht der Apoſtoliſche Stuhl zum gemeinen Beſten etwas

was anders verfügt hat. Er erlaubt es nicht bloß dem General, ſondern auch den Provincialen des Ordens, neue Mitglieder aufzunehmen; nur daß dabey auf einige Wiſſenſchaft und andere Fähigkeiten, dem Orden nützliche Dienſte zu leiſten, geſehen werde. Den Brüdern verbietet er ſchlechterdings, auſſer denen, welchen es die Päpſte beſonders erlaubt haben, in Nonnenklöſter zu gehen. Die letzten Vorſchriften des heiligen Franciſcus, welche ſein Teſtament genannt wurden, und unter andern den Brüdern unterſagten, ſich keine neuen Verhaltungsbefehle von den Päpſten auszubitten, ſollten nicht beobachtet werden; auch ſollte ſich niemand erkühnen, den buchſtäblichen Sinn gegenwärtiger Bulle durch Gloſſen zu verändern; noch wider die Regel des Ordens irgendwo zu reden. J. n. C. G. 1273 bis 1303.

Damit waren aber die Mißhelligkeiten im Orden über dieſe Regeln noch gar nicht gedämpft. Die ſtrengen Eiferer bezeigten ſich mißvergnügt über die eben beſchriebene päpſtliche Bulle; und keiner unter ihnen gieng überhaupt im Vortrage ungewöhnlicher Meinungen weiter, als Peter Johann von Oliva, oder Olivi. Er war zu Serignan in Languedoc gebohren, und wurde von ſeinen Eltern im Jahr 1259. da er in ſeinem zwölften Jahre ſtand, im Kloſter zu Beziers eben deſſelben Landes dem heil. Franciſcus dargebracht. Hier lebte und lehrte er lange Zeit; daher hat er auch bisweilen den Beynahmen von dieſem Kloſter, (Biterrenſis) ſo wie auch von ſeiner Vaterſtadt, (de Serignano) erhalten. Zu Paris wurde er Baccalaureus der Theologie; man bewunderte ihn zugleich als einen gelehrten und heiligen Mann; aber er that ſich auch durch ſeine Freymüthigkeit, die bis zu einer für dieſe Zeiten ſeltenen Kühnheit ſtieg, hervor. Als Franciſcaner verehrte er ſeinen Ordensſtifter

gleich

gleich einem übermenſchlichen Weſen; als Forſcher der
J. n. C. G. Bibel hingegen und der Religion ſchien er ein ſelbſt-
1073 bis ſtändiger Mann zu ſeyn. Durch dieſe, und durch ſei-
1303. nen Eifer für die ſtrengſte Beobachtung der Ordensre-
gel, zog er ſich viele Feindſchaften zu; ob er gleich auch
nicht wenige Anhänger hatte. Er erklärte ſich zwar,
da er zur Verantwortung gezogen wurde, daß er der
erſtgedachten Vorſchrift Nicolaus des Dritten folge;
allein ein ſchriftliches Bekenntniß, das er am Ende
ſeines Lebens ablegte, zeigt, daß er eine noch vollkom-
menere Armuth, entfernt auch von gemeinſchaftlichen
Beſitzungen in ſeinem Orden eingeführt wiſſen wollte.
(Profeſſio Fr. Petr. Ioh. Olivi in Bulaei Hiſt. Vniverſ.
Paris. T. III. p. 535. ſq. Raynaldi ad a. 1297. n. 56.
p. 513. T. XIV. Oudin. Comm. de Scriptt. Eccl. ant.
Tom. III. p. 584. ſq. **Fleury** Th. XII. S. 544. fg.)

Oliva hat viel geſchrieben; allein da er im Ruf der Ketzerey geſtorben und geblieben iſt: ſo ſind ſeine Schriften theils vernichtet worden; theils hat man ſie bis auf unſere Zeiten unter den Handſchriften öffentlicher Bibliotheken liegen laſſen. **Wadding**, (in Scriptt. Ord. Minor. p. 284.) **Baluze**, (in vitis Pontiff. Avenionens. T. II. p. 752. Paris. 1693. 4.) und **Fabricius** (Biblioth. Lat. med. et inf. aetatis, T. V. p. 163. ſq. ed. Pat.) haben Verzeichniſſe derſelben mitgetheilt. Sie ſind philoſophiſchen, exegetiſchen, dogmatiſchen, aſcetiſch-myſtiſchen, und noch andern Inhalts. (Quaeſtiones et tractatus logicales; Poſtillae ſuper Geneſin; in XII. Prophetas minores; ſuper quatuor Evangelia; in Epiſtolas canonicas; Poſtilla ſive Commentarius in Apocalypſin; Tractatus de Sacramentis; Poſtilla ſuper librum B. Dionyſii de Angelica hierarchia; Liber de laudibus et excellentia B. Virginis; Expoſitio regulae FF. Minorum;

Quae-

Quaeſtiones diſputatae de Papae et Concilii auctoritate, de paupere rerum uſu, ſive de paupertate, &c.) Aus dem Buche von der Jungfrau Maria wurden ihm ſchon im Jahr 1278. anſtößige Meinungen von derſelben vorgeworfen; und der General des Ordens, Hieronymus von Aſcoli, nöthigte ihn daher, das Buch ſelbſt zu verbrennen. (Wadding l. c. ad a. 1278. n. 28. Henr. Spondani Continuat. Annall. Eccleſ. Baronii, T. I. p. 268.) J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Da aber ſeine ſpätern Jahre in die Regierung des Generals Matthias von Aquas Spartas ſeit dem Jahr 1287. fielen, der jede Uebertretung der Ordensregel mit Nachſicht behandelte, und, nachdem er im Jahr 1288. Cardinal geworden war, nicht nur ſelbſt ſich alle Bequemlichkeiten erlaubte; ſondern auch verſtattete, daß ſeine Ordensbrüder in ihren Kirchen und bey ihrem Betteln Geld ſammleten, welches Kinder, die ſie herumführten, nehmen mußten; ſich ihr Meßleſen bezahlen ließen, und an Statt ihrer armſeeligen Cellen prächtige Klöſter in Städten erbaueten: ſo erklärten ſich viele Mönche des Ordens, und beſonders auch Oliva, heftig dawider. Er war bereits auf dem Generalkapitel zu Strasburg im Jahr 1282. als ein unruhiger Kopf und Ketzer angeklagt worden. Als der damalige General es einigen Pariſer Lehrern aus ſeinem Orden auftrug, ſeine Schriften zu unterſuchen: urtheilten ſie, daß es darinne einige gefährliche Sätze, aber auch ſolche gebe, die in einem böſen Verſtande genommen werden könnten. Oliva widerrief; allein im Jahr 1290. wurde der Angriff nicht allein gegen ihn; ſondern auch gegen ſeine zahlreichen Anhänger, erneuert. Damals hatten die Franciſcaner in Provence und in der Nachbarſchaft, nebſt einigen aus Toſcana, die zu den ſogenannten Spiritualen gehör-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

gehörten, lauter Vertheidiger der ſtrengſten Armuth, mit ihm eine Geſellſchaft geſchloſſen, welche die Congregation von Narbonne genannt wurde. Nicolaus der Vierte, bey dem ſich der weit ſtärkere Theil des Ordens über ſie beſchwert hatte, befohl dem General Raimond Gaufredy, ſie als übermüthige Friedensſtöreꝛ zu beſtrafen. Es wurden alſo mehrere derſelben gefangen geſetzt; man glaubte auch bey einigen von ihnen Glaubensirrthümer gefunden zu haben. Oliva ſelbſt, der auch zur Verantwortung gezogen wurde, leiſtete dieſelbe über die ſchuldige Armuth ſeines Ordens ganz befriedigend; aber einige ſeiner Anhänger, die ſich auf Lehrſätze beriefen, welche ſie von ihm empfangen haben wollten, auch ſonſt viel hartnäckigen Ungeſtüm bewieſen, machten ihre Geſellſchaft deſto verhaßter. Mitten unter dieſen Händeln ſtarb er im J. 1297. im Kloſter zu Narbonne. Seine Freunde, und die Schriftſteller des Ordens, welche den Spiritualen günſtig ſind, wie Wadding und Helyot, haben Wunder bey ſeinem Grabe angeführt, durch welche ſeine Heiligkeit beſtätigt worden ſeyn ſoll. Allein die Gegenparthey fuhr fort, ihn einen Ketzer zu nennen; ſie brachte es auch bey dem General Johann de Muro ſo weit, daß den Ordensbrüdern das Leſen ſeiner Schriften verboten, und die Auslieferung derſelben anbefohlen wurde. Mehrere von ihnen, die nicht gehorchten, wurden ins Gefängniß geworfen, und im Jahr 1302. wurde jenes Verbot mit ſolcher Strenge ausgeſprochen, daß es erſt der Papſt Sixtus der Vierte gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts aufgehoben hat, indem er erklärte, daß in den gedachten Schriften nichts den Glauben oder die guten Sitten Beleidigendes anzutreffen ſey. (Wadding l. c. T. V. p. 108. 121. 140. 236. 378. Helyot T. VII. p. 44. 50—53.)

Zwar

Zwar gehört der Fortgang dieſer Unruhen im vierzehnten Jahrhunderte nicht mehr in das gegenwärtige Buch dieſer Geſchichte; allein was gegen das Andenken des Oliva noch lange nach ſeinem Tode vorgenommen worden iſt, kann hier deſto weniger übergangen werden, weil dabey der Inhalt ſeines am ſchlimmſten berüchtigten Buchs zur Sprache gekommen iſt. Die Spiritualen, ſeine treuen Anhänger, konnten es nicht verhindern, daß Clemens der Fünfte auf der Kirchenverſammlung zu Vienne im Jahr 1312. folgende Lehrſätze deſſelben verwarf: daß das Weſen Gottes zeuge, und gezeugt werde; daß die Seele des Menſchen, als etwas Vernünftiges, nicht die weſentliche Form ſeines Körpers ſey; daß Chriſtus den Lazarus ſich noch vor ſeinem Tode erhalten habe; und daß die Kinder durch die Taufe zwar die Vergebung der Erbſünde, aber nicht die Gnade und die Tugenden erlangen. (Concil. Viennens. p. 1358. ſq. in Harduini Actis Concill. Tom. VII. Wadding l. c. ad a. 1297. n. 41 — 45. ad a. 1312. n. 4.) Auch ſeitdem hörten die Unterſuchungen über ſeine Schriften und Lehren nicht auf, welche beſonders Johann der Zwey und zwanzigſte anſtellen ließ. Endlich übergaben ihm acht Doctoren der Theologie, Mönche aus dem Franciſcaner- und aus andern Orden, ihr Gutachten über zwey und vierzig Artikel, welche ein Cardinal aus dem Commentar des Oliva über die Offenbarung Johannis ausgezogen, und ihnen im Nahmen des Papſtes zur Prüfung mitgetheilt hatten. (Litterae Magiſtrorum in Theologia infra ſcriptorum, qui articulos infraſcriptos de Poſtilla Fr. *P. I. Olivi*, quondam Ord. Minor. facta ſuper Apocalypſi extractos diligenter examinaverunt, et ipſos tam temerarios, quam haereticos iudicarunt, in Baluz. Miſcell. L. I. n. 213 — 267.) Von dieſen Artikeln, bey deren jedem

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ger durch eben so viele Gesichter des Apo
tet worden sey, angiebt, erklären sie vor
der sechste und siebente den vorhergeh
gezogen werde. Der sechste, schrieb
gewissermaaßen von der Zeit des seel
unsers Vaters Franciscus, an; voll
muß er von der Verdammung Ba
großen Hure, anfangen." Damit ha
zusammen, worinne das sechste Gesicht
dammung der Hure, und des Thie
Häuptern, ingleichen von der daran
neuen Hochzeit des Lamms mit seiner B
Verwerfung des Babylonischen
und die Erneuerung der Gestalt Chri
wird. Das ist in dreyfacher Betrach
sagen die Theologen: erstlich, weil er u
die Römische Kirche und auch die all
che ihr als ihrem Oberhaupte anhängt,
tens, indem er zu erkennen giebt, daß d
und ewig verdammt werden soll; endlich
einer neuen Hochzeit Christi mit der
die er doch nach der einmal vollzogenen
nicht erneuern wird. An andern Arti
ähnliche Behauptungen, zum Beyspiel,

dem Sohne gehörten; daß der Papſt eben ſo wenig an der Regel des heil. Franciſcus etwas zu ändern berechtigt ſey, als am Evangelium, und daß dieſelbe ganz buchſtäblich von Chriſto und den Apoſteln beobachtet worden ſey; daß er gedachten Heiligen allen Heiligen des Neuen Teſtaments vorzieht, und ihn nach Chriſto zum Hauptſtifter des ſechſten Zuſtandes der Kirche macht; daß er die Meinung ſeiner Sekte von der Armuth vertheidigt; daß er vor dem wahren Antichriſte einen myſtiſchen erſcheinen läßt, unter welchem falſche Propheten erſcheinen würden, die jedermann zur Anbetung der fleiſchlichen Ehre des weltlichen Thieres, das heißt, zum Gehorſam gegen den Papſt, den Verfolger der wahren Armen, reizten; und andere ſolche Meinungen mehr. Eine Anzahl Biſchöfe und Lehrer der Theologie bekräftigten es noch beſonders, daß alle dieſe Artikel ketzeriſch ſeyen. (ap. Baluz. l. c. p. 268—272.) Es waren, wie man ſieht, Lehren, die mit dem Inhalte des Ewigen Evangeliums ziemlich übereinkamen, und die man daher von dem Abte Joachim herleitete; aber ſo dreiſt waren die Päpſte noch von keinem Mönche angegriffen worden. Würklich wurden auch vier Franciſcaner, welche dieſe Artikel hartnäckig verfochten, im Jahr 1318. zu Marſeille als Ketzer verbrannt. (l. c. p. 198. ſq. 272. ſq.). Das Buch ſelbſt, in dem ſie enthalten waren, verdammte der Papſt im Jahr 1326. (Baluzii Vitae Pontiff. Avenion. Tom. I. p. 167.) Auch mußten die Gebeine des Verfaſſers ausgegraben und verbrannt werden. (Raynald. ad an. 1325. n. 20.) Er hatte ſchon damals am Ubertino von Caſale, einem ſeiner Schüler und Ordensgenoſſen, einen ſehr eifrigen Vertheidiger am päpſtlichen Hofe zu Avignon, der nicht allein, wie er, es leugnete, daß Chriſtus und die Apoſtel etwas Eigenes für ſich, oder auch gemeinſchaftlich

J. n. C. 1073 bis 1303.

lich beſeſſen hätten; ſondern auch ſeinen Lehrer
J. C. ders von der Beſchuldigung, er habe an der B
1073 lonischen Hure der Offenbarung Johann
bis Römiſche Kirche erkannt, dadurch zu retten
1303. daß er ſich auf die ehrfurchtsvollen und
gläubigen Ausdrücke berief, in denen Oliva ſie
dieſer Kirche in ſeinen Schriften geſprochen
Allein die Schutzſchrift, welche er in dieſer
aufſetzte, that der Gegenparthey gar kein Genü
Baluz. l. c. p. 293. ſq. 307. ſq. et ap. Bulaeum,
p. 537. ſq.) Wadding, der ſich ſeiner Grün
dient, und überhaupt viele Mühe angewandt hat
Rechtgläubigkeit, wie ſie damals gefordert wurde,
Heiligkeit des Oliva auſſer Streit zu ſetzen, (An
Minor. T. V. p. 378.) hat eben ſo wenig Beyfa
den neuern Zeiten gefunden.

Dieſe Streitigkeiten unter den Franciſcaner
über die wahre Beſchaffenheit der von ihrem Ordens
ſtifter nach dem Vorbilde Chriſti und der Apoſtel vo
geſchriebenen Armuth, hatten gegen das Ende des
dreyzehnten Jahrhunderts noch andere merkwürdige
Folgen: eine Art von neuem Orden, der mitten aus
dem übrigen auf eine kurze Zeit hervorgieng, und Ver
folgungen, die nach und nach vielen unter ihnen Frey
heit oder gar das Leben koſteten; aber auch einen Wi
derſtand gegen die Päpſte, der von Mönchen ſehr un
erwartet war. Die Spirituales waren überhaupt
damit höchſt unzufrieden, daß der größte Theil dieſes
Ordens ſich von jener urſprünglichen Strenge ſo ſehr
entfernt hatte; und nicht weniger über die Freyheit
die ſich Päpſte herausnahmen, die Regel des heiligen
Franciſcus willkührlich auszulegen. Einige liefen
auch ihre Klagen zu laut über die Erſchlaffung dieſer
Regel unter der Regierung des Matthias von Aqua
Spa

Spartas hören; er ließ ſie deswegen gefangen ſetzen, bis ſie nach ſeiner Abdankung im Jahr 1290. in Freyheit kamen. Vier Jahre darauf gelangte Cöleſtinus der Fünfte auf den päpſtlichen Thron. Da er ſich ſo ſchwer von ſeinem Einſiedlerleben hatte losreißen laſſen: ſo benützte eine Anzahl Italiäniſcher Spiritualen dieſe ſeine Neigung, und bat ihn um die Erlaubniß, daß ſie, als eine beſondere Geſellſchaft, ein gleiches Leben, völlig ſo arm, wie es ihr Stifter verlangt hätte, führen dürften. Er bewilligte ihnen dieſes mit der Bedingung, daß ſie, an Statt Minoriten, künftig arme Cöleſtiner Eremiten heißen ſollten, und gab ihnen den P. Liberatus zum Superior. So ſehr die übrigen Franciſcaner über dieſe Trennung aufgebracht waren: ſo mußten ſie doch dieſelbe geduldig anſehen, ſo lange Cöleſtinus Papſt war. Dieſer hatte ſogar ſelbſt einen neuen Orden geſtiftet, der noch unter dem Nahmen der Cöleſtiner, und unter einer ſehr geſchärften Regel, vorhanden iſt. Die Grundlage dazu war ein Kloſter nach der Regel des heil. Benedikt, welches er noch als Einſiedler auf einem Berge bey Sulmona, dem alten Sulmo, im Neapolitaniſchen, erbauet hatte. Er hatte bereits von Gregor dem Zehnten die Beſtätigung ſeiner neuen Congregation erhalten, die er vom heil. Damianus genannt wiſſen wollte; und vereinigte in der Folge mehrere hergeſtellte oder neuerbauete Klöſter mit dieſem. Als Papſt gab er ſeinem Orden, außer einer feyerlichen Genehmigung, auch viele Vorrechte, wie die Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe, und von allen Abgaben und Zehnten, ingleichen das Recht zu predigen und Beichte zu hören: Freyheiten, welche die ſpätern Päpſte eingeſchränkt haben. Er erlaubte den Mönchen deſſelben nicht, in einen andern Orden zu treten; wollte aber den ganzen Benediktiner mit demſelben verbin-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. C. 1073 bis 1303.

den, und hatte ſchon funfzig Mönche aus dem Kloſter Monte Caſino beredet, ihre ſchwarze Kleidung mit der grauen und groben der ſeinigen zu vertauſchen: eine Veränderung, welche ſogleich aufhörte, nachdem er noch im Jahr 1294. ſeine Würde niedergelegt hatte. (Coeleſt. V. Approbatio Statutorum Congregat. Monachor. Coeleſtinor. S. Benedicti, cum Indultorum et Gratiarum Conceſſione, in Magno Bullario Romano, T. I. pag. 195 — 198. Lugduni, 1712. fol. Fr. Pagii Breviar. Pontiff. Roman. geſta complectens, T. II. p. 282. ed. Lucens. Fleury l. c. Th. XIII. S. 97. fg. Pragm. Geſch. der vornehmſten Mönchsorden, Vierter Band, S. 97 — 210.) Auch die Cöleſtiner Eremiten hatten ein widriges Schickſal, als Bonifacius der Achte auf ihren Beſchützer gefolgt war. Um ſich vor den Verfolgungen ihrer ehemaligen Mitbrüder in Sicherheit zu ſetzen, flüchteten ſie ſich auf eine griechiſche Inſel. Allein ihre Gegner brachten es unter dem Vorwande, daß ſie dem Papſte ſeine rechtmäßige Wahl ſtreitig machten, dahin, daß er Befehl gab, ſie ſollten zum Gehorſam gegen die Obern des Ordens genöthigt werden. Man vertrieb ſie alſo aus ihrem Zufluchtsorte; der lateiniſche Patriarch von Conſtantinopel excommunicirte ſie, und ihr Vorgeſetzter Liberatus kam zwar im Jahr 1303. nach Italien, um ſie bey dem Papſte zu rechtfertigen; ſtarb aber bald darauf. Die übrigen wurden als Ketzer und Schismatiker vor das geiſtliche Gericht geſtellt. Einige von ihnen ſtarben unter den Martern einer langwierigen Gefangenſchaft; andere wurden nackend durch die Straßen, von Neapel ausgepeitſcht, und aus dem Reiche verwieſen. (Wadding Annal. Minor. p. 324. 338. ſq. Helyot l. c. p. 44 — 49.)

Doch, was die Geſchichte aller ſchwärmeriſchen Religionspartheyen lehrt, das traf auch bey dieſer ein:

ver-

verfolgt, ſtärkte ſie ſich deſto mehr in ihrem Muthe und in ihrer Hartnäckigkeit, weil ſie nur um der Nachahmung des Erlöſers und des heil. Franciſcus Willen zu leiden glaubte. Eben von den ſpätern Zeiten des dreyzehnten Jahrhunderts an, pflanzte ſie ſich zuerſt in Italien, ſodann in Frankreich, vereinigt mit den Anhängern des Bruders Oliva, und im folgenden Jahrhunderte auch in andern Europäiſchen Ländern, ohngeachtet die Päpſte und beynahe die ganze abendländiſche Kirche ihre Feinde waren, nicht unglücklich, und ſogar in einem ſtarken Wachsthum fort. Der Italiäniſche Nahme Fratricelli, oder kleine Brüder, gleichbedeutend alſo mit demjenigen, den Franciſcus ſelbſt ſeinen Schülern beygelegt hatte, (Fratres Minores) wurde nun einer Menge Franciſcaner eigen, welche ſich von den übrigen deswegen gänzlich abſonderten, weil ſie dieſelben als Abtrünnige von der Regel ihres Stifters betrachteten; welche aber auch die Päpſte, als Verfälſcher ihrer Regel, und Verfolger der ächten Anhänger ihres Heiligen, haßten; viel von ihren Ausſchweifungen, viel von der nöthigen Verbeſſerung der Kirche, ſprachen und ſchrieben; endlich auch mit dem Abte Joachim, und mit dem Verfaſſer des Ewigen Evangelium, den Umſturz ihres Reichs, zum Vortheil der Kirche weißagten. Denn daß ſie würklich Franciſcaner geweſen ſind, welches Wadding (l. c. Tom. VI. p. 279. ſq.) und andere, als eine Beſchimpfung ihres Ordens, von demſelben abzuwälzen verſucht haben, hat Mosheim (Inſtitt. Hiſt. Eccl. ant. et rec. p. 529. ſq. not. y.) wohl gezeigt; der überhaupt in der Geſchichte dieſer Parthey und der mit ihr verwandten, ein neues Licht angezündet hat. Die Fratricelli hatten eben ſowohl ihre Laienbrüder, oder ihren dritten Orden, (Tertiarii) als der heil. Franciſcus ſelbſt bereits die Einrichtung für einen

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

nen solchen getroffen hatte. Bey jenen hießen sie Bizochi und Bocasoti; wovon der erstere Nahme aus dem Italiänischen Bizocho, im Französischen Besace, eine Bettlertasche, entstanden ist; der zweyte sehr wahrscheinlich eines gleichbedeutenden Ursprungs ist. In Deutschland wurden sie von dem Worte Beggen oder Beggeren, (das heißt stark und öfters bitten oder betteln,) Begharden, und in Frankreich Beguinen genannt; obgleich diese Benennungen auch von andern Gesellschaften gebraucht worden sind. Doch die Geschichte dieser Partheyen gehört theils mehr in das vierzehnte Jahrhundert; theils in die eigentliche Keherhistorie, und unter andere Classen von Begebenheiten.

Dominicaner also und Franciscaner theilten in diesen Jahrhunderten die Ehre und die Früchte des frommscheinenden Bettelns mit einander; und wenn die letztern darinne den Vorzug behaupteten: so ersetzten solches die erstern durch andere eben so einträgliche Geschäfftsübungen, und durch eine weit größere kirchliche Macht, die ihnen eigen wurde. Die übrigen Orden von Bettelmönchen konnten mit diesen beyden weder an Ruf, Ansehen und Einkünften, noch an der Menge ihrer Mitglieder, verglichen werden. Einer derselben, und eigentlich der geringste von allen, der Orden der Augustiner Eremiten, oder der Einsiedler des heiligen Augustinus, ist gleichwohl dadurch überaus merkwürdig für die Nachwelt geworden, weil aus demselben im sechszehnten Jahrhunderte der gefährlichste Feind der Päpste und ihrer Monarchie hervorgetreten ist. Es ist bereits in der ältesten Geschichte des Mönchslebens, (Th. VIII. S. 377. fg. der 2ten Ausg.) und in der Lebensgeschichte des heil. Augustinus (Th. XV. S. 288. fg.) bemerkt worden, daß dieser Kirchenlehrer weder ein Einsiedler, noch ein Mönch,

auch

nicht Stifter der neuen Canonicorum geweſen iſt; n. C. G. 1073 bis 1303.
i man gleich von der frühern Lebensart der letztern
e Spuren in dem für ſeinen Clerus errichteten Klo-
ntrifft; und daß gleichwohl nicht allein die regu-
n Canonici; ſondern auch die Auguſtiner Ere-
n ihre Regel von ihm empfangen haben wollen.
Streit, den ſie darüber miteinander bis auf die
m Zeiten geführt haben, mit den vermeinten
iden von beyden Seiten, iſt in einem bekannten
ke, (Ordres monaſtiques, T. IV. p. 117. ſq.)
tſächlich zur Beluſtigung der Leſer erzählt, und
emſelben iſt dieſe Nachricht in die Pragmatiſche
ichte der vornehmſten Mönchsorden, (B. V. S.
. fg.) übergetragen worden; verdient aber nicht
zu ſtehen. Helyot, der dieſe Streitigkeit auch
rt, und ſich, als ein Mönch, etwas auf die Sei-
r Auguſtiner Eremiten geneigt hat, (Hiſtoire
Ordres Monaſtiques, T. II. p. 11. ſq. T. III. p.
.) macht doch (T. III. p. 6.) eine Anmerkung
i beyde. Wenn dieſe Eremiten, ſagt er, würk-
Söhne Auguſtins ſind: ſo muß man ſich wun-
, daß die Päpſte den Dominicanern und Fran-
nern, die erſt im dreyzehnten Jahrhunderte ent-
en, den Vorrang über ſie ertheilt haben; und
i die Canonici ſeine Söhne ſind: ſo muß man
benfalls verwundern, daß ſie älter ſeyn wollen, als
Vater, indem ſie ihre Stiftung bis in die Zeiten
Apoſtel zurückführen. Gewiſſer als dieſe Abſtam-
gen iſt es, daß es, ehe noch der Orden der Augu-
r Eremiten ausgebildet worden iſt, Congrega-
n von Einſiedlern in Italien gegeben hat, die an-
lich keine beſondere Regel hatten; und erſt von
nocentius dem Vierten, in den Jahren 1244.
1252. die vom Auguſtinus genannte Regel be-
men haben. Dergleichen waren die Einſiedler

von Toſcana, und die von einem gewiſſen Johann Bon in Romandiola geſtifteten. Gregor der Neunte that eben dieſes in Anſehung der Brittinischen Einſiedler, welche von dem einſamen Ort Brittini in der Anconitaniſchen Mark den Nahmen führten. (Helyot l. c. p. 7—11.

n. C. 1073 bis 1303.

Alle dieſe und noch andere Einſiedlergeſellſchaften vereinigte endlich Alexander der Vierte durch eine beſondere Bulle im Jahr 1256. unter Auguſtins ſogenannte Regel; das heißt, unter die, welche man ſeit geraumer Zeit davor ausgegeben hatte, und gab dem dadurch entſtehenden Orden den Nahmen: Ordo Eremitarum S. Auguſtini. Zum General bekam derſelbe den Bruder Lanfrank; er nahm ſie, befreyt von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe, in den beſondern Schutz des Apoſtoliſchen Stuhls auf, und ertheilte ihnen ſchwarze Kutten. Zugleich erlaubte er ihnen, ſich der Stöcke nicht mehr zu bedienen, die ihnen die Päpſte aufgedrungen hatten, und alle angebotene Beſitzungen auszuſchlagen. (Alex. IV. Vnio diverſarum, Congregatt. Eremitar. ſub denominatione FF. Erem. S. Auguſt. eiusque regula, ac uniformis habitus delatione, in Magno Bullario Rom. T. I. p. 135. ſq. ed. Lugd.) Schon damals wurde dieſer Orden in vier Provinzen, Frankreich, Deutſchland, Spanien und Italien, getheilt. Er gewann auch ſchleunigen Zuwachs, wozu, außer den Vorrechten, welche ihm von den Päpſten zu Theil wurden, worunter gar bald die wichtige Stelle eines Vorſtehers der päpſtlichen Sacriſtey (Sacriſtanus) war, welche ſtets ein Auguſtiner bekleidet hat, der Name Auguſtins das meiſte beygetragen zu haben ſcheint. Im Anfange des jetzigen Jahrhunderts hatte er, ohngeachtet eines ſehr beträchtlichen, durch die Reformation erlit-

erlittenen Verluſtes, noch zwey und vierzig Provinzen, und noch außerdem beſonders regierte Geſellſchaften. Einige Schriftſteller ſagen, daß er ehemals aus beynahe zweytauſend Klöſtern mehr als dreyßigtauſend Mönchen, und mehr als dreyhundert Nonnenklöſtern beſtanden habe; doch dieſe Anzahl ſcheint übertrieben zu ſeyn. Frägt man aber nach allem dieſem, worinn denn jene vorgebliche Regel des heil. Auguſtins beſtehe, die ſeine Eremiten beobachten ſollten: ſo ſind es erſtlich keine Eremiten, ſondern bloß Kloſterbrüder; ihre Ordensverfaſſung iſt erſt im ſechszehnten Jahrhunderte völlig zu Stande gekommen; und wenn man die Veränderungen in ihrer Kleidung, (wegen welcher die Päpſte mehrere Bullen geben mußten, um ihnen die ſchwarze Farbe annehmlich zu machen,) gewiſſe Uebungen, beſtimmte Faſtenzeiten, und dergleichen mehr, ausnimmt: ſo ſieht man an ihnen nur gewöhnliche Mönche. Es geſchah ſogar erſt im Jahr 1567. daß ſie Pius der Fünfte unter die Bettelmönche aufnahm, und ihnen nach den Dominicanern, Franciſcanern und Carmelitern den vierten Platz anwies. Der Verfall der Kloſterzucht in dieſem Orden, hat ſchon ſeit dem vierzehnten Jahrhunderte Reformationen deſſelben, und daraus erwachſene Congregationen veranlaßt, unter welchen die unbeſchuheten oder Baarfüßer Auguſtiner, die erſt im ſechszehnten Jahrhunderte aufkamen, die berühmteſten und ſtrengſte ausmachen. (Helyot T. III. p. 12. ſq. 37. ſq. Pragm. Geſch. der vorn. Mönchsord. B. V. S. 342. fg. B. VI. S. 3. fg.)

J. n. C. 1073 bis 1304.

Allmählich wurde die Menge neuer Mönchsgeſellſchaften, beſonders von der bettelnden Art, die ſo viel Beyfall und Bewunderung fand, im dreyzehnten Jahrhunderte der abendländiſchen Kirche, und den

Päp-

J. n. C. 1073 bis 1303.

Päpſten ſelbſt, überaus läſtig. Die Verehrer des Mönchslebens glaubten zwar, daß man des Guten nicht zu viel haben könne; und das geiſtliche Heer im Dienſte des Papſtes vermehrte ſich auch dadurch ungemein. Aber dieſe Monarchen der Kirche bedurften um jene Zeit ſchon keiner ſolchen Vermehrung; kaum konnten ſie das bereits ſtehende ungeheuer große Heer, das ſich unter ſich und mit dem weltlichen Clerus unaufhörlich zankte, auch an die Päpſte immer neue Forderungen that, gehörig im Zaum halten; ihre übrigen kirchlichen Unterthanen aber wußten beynahe nicht mehr, wohin ſie ihre andächtigen Almoſen, Schenkungen, Stiftungen von Klöſtern und Kirchen, und dergleichen mehr, richten ſollten. Daher verbot bereits Innocentius der Dritte auf der Lateranenſiſchen Synode im Jahr 1215. (ap. Harduin. T. VII. p. 31. c. 13. et in Decretall. Greg. IX. L. III. t. 36. de Religioſis, c. 9. p. 568.) damit, wie er ſagte, die zu große Verſchiedenheit der Mönchsorden nicht eine arge Verwirrung in der Kirche Gottes hervorbringen möchte, weiter keinen neuen zu erſinnen; vielmehr ſollte jeder, der in dieſen Stand treten wollte, (ad religionem converti) ſich in einen von den Päpſten ſchon genehmigten begeben; und darnach ſollten ſich auch diejenigen richten, welche neue Klöſter ſtiften wollten. Gregorius der Zehnte wiederholte dieſes Verbot auf der Kirchenverſammlung zu Lyon im Jahr 1274. noch ſtrenger aus dem Grunde, weil nicht allein das ungeſtüme Anhalten nach jener Synode die Vervielfältigung der Mönchsorden ausgepreßt; ſondern auch manche mit ſtolzer Verwegenheit neue, vornehmlich gleichſam eine unbändige Menge von Bettelorden erfunden hätten, ohne ſich noch eine Billigung derſelben zu erwerben. Er unterſagte alſo alle ſpäter aufgebrachte, und von dem Apoſtoliſchen Stuhl nicht beſtätigte

tigte Orden; die rechtmäßig eingeführten ſollten ohne deſſen Erlaubniß keine neue Beſitzungen annehmen, oder bisherige veräußern; übrigens gehe dieſe Verordnung nicht die ſo nützlichen Orden der Dominicaner und Franciſcaner an; auch die Carmeliter und Auguſtiner Eremiten, welche vor jener allgemeinen Synode geſtiftet worden wären, ſollten in ihrem bisherigen Zuſtande verbleiben. (ap. Harduin. l. c. pag. 725. c. 23. J. n. C. 1073 bis 1303.

Zwey andere Orden, die unter einer gleichen Genehmigung im dreyzehnten Jahrhunderte aufgewachſen ſind, dürfen hier auch nicht übergangen werden. Der eine derſelben iſt der Orden der Serviten. Sieben Kaufleute und Senatoren zu Florenz, Bonfils Monaldi, Bonagiunte Manetti, Amidio Amidei, Manetti de Lantella, Uguccioni, Soſtegno Soſtegni, und Alexio Falconieri, waren die Stifter derſelben; faſt alle von den vornehmſten Familien in Toſcana. Da ſie alle Mitglieder einer geiſtlichen Brüderſchaft waren, deren vornehmſte Pflicht darinne beſtand, Loblieder auf die heilige Jungfrau zu ſingen: ſo begaben ſie ſich am Himmelfahrtsfeſte derſelben im Jahr 1233. in dieſer Abſicht in ihr Bethaus; und hier glaubten ſie insgeſammt durch himmliſche Geſichter die Eingebung empfangen zu haben, daß ſie der Welt entſagen ſollten. Den Anfang machten ſie dazu mit dem Verkauf ihrer Güter, wovon ſie den Preis unter die Armen vertheilten. Der Biſchof von Florenz, den ſie darüber zu Rathe zogen, beſtärkte ſie in dieſem Vorſatze; verſtattete ihnen ein Bethaus mit einem Altar, um darinne Meſſe leſen zu laſſen, und da ſie bloß von Almoſen leben wollten, erlaubte er ihnen auch, öffentlich zu betteln. Sie begaben ſich alſo in ein elendes Haus vor der Stadt; zogen ſchlechte Kleider

an;

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

an; bedeckten ihren Leib mit härenen Hemden und eiſernen Ketten; lebten in einer vollkommenen gemeinſchaftlichen Armuth, und erſchienen nun in der Stadt in dieſem neuen Aufzuge. Hier, ſagt man, zeigten Kinder, die an der Bruſt lagen, mit dem Finger auf ſie, und ſchrieen dazu: Sehet die Diener der Jungfrau! Der Biſchof rieth ihnen, dieſen ſo wunderbar ertheilten Nahmen ja beyzubehalten. Sie verließen aber nach einem Jahre die Gegend von Florenz, weil ihre Ruhe durch die vielen Beſuche geſtört wurde, und ließen ſich in ziemlicher Entfernung davon auf dem Berge Monte Senario nieder, wo ſie aus einem verfallenen Schloſſe eine Kirche, auch darneben kleine Cellen baueten, und indem ſie unter ihrem Superior Monaldi unaufhörlich der Jungfrau Maria zu Ehren ſangen, anfänglich nur von Wurzeln und Kräutern ihren Unterhalt nahmen; nachher aber, auf deſſen Veranſtaltung täglich ihr Almoſen aus Florenz durch zwey aus ihrer Mitte holen ließen. (Helyot, T. III. p. 298 — 300.)

Gottfried von Chatillon, Cardinal und päpſtlicher Legat in Toſcana, dem dieſe neue Geſellſchaft bekannt wurde, mäßigte ihre überſpannte Strenge, indem er ihren Mitgliedern, an Statt daß manche in langer Zeit gar kein Wort ſprachen; oder in abſcheulichen Höhlen wohnten, eine gleichförmige Lebensart empfohl. Sie baten alſo den oftgedachten Biſchof um eine Regel; aber die Schriftſteller des Ordens verſichern, die heilige Jungfrau habe ihm dieſe Mühe erſpart, indem ſie im J. 1239. den Mönchen zum Andenken des Leidens ihres Sohns ein ſchwarzes Kleid zu tragen befohlen, und ihnen zugleich die Regel des heil. Auguſtins übergeben habe. Sie nahmen nun aus den Händen des Biſchofs ein ſolches Kleid, einen ledernen Gür-

Gürtel, ein Scapulier und eine Kappe. Ehe bald traten mehrere in dieſen neuen Orden der Serviten, oder vollſtändiger, Servi B. Mariae virginis) wie ſich ſeine Mitglieder von jener Veranlaſſung und ihrer erſten Beſtimmung nannten. Monaldi wurde im J. 1251. ihr erſter General, und bat Innocentius den Vierten um die Beſtätigung des Ordens; erhielt ſie aber erſt von Alexander dem Vierten im Jahr 1255. Zehn Jahre darauf gab es ſchon vier Provinzen des Ordens: Toſcana, Umbrien, Romagna und das Cisalpiniſche Gallien, oder obere Italien. Philipp Benizi, der ſeit dem Jahr 1267. General des Ordens war, breitete ihn noch mehr aus; er ſchickte ſeine Mönche nach Pohlen, Ungarn, und bis nach Oſtindien. Allein Innocentius der Fünfte, der im J. 1276. Papſt wurde, nachdem er bis dahin ein Dominicaner geweſen war, wollte deſto mehr das vorher angeführte Verbot ſeines Vorgängers Gregors des Zehnten über die Errichtung neuer Mönchsorden, an den Serviten in Ausübung bringen; unterſagte daher ihrem General, Novitien anzunehmen; und erklärte, daß ihre Güter dem heiligen Stuhl anheim gefallen wären; ſie durften auch nicht mehr Beichte hören. Er ſtarb zwar nach wenigen Monathen; und die folgenden Päpſte bezeigten ſich günſtiger gegen ſie; doch währte es bis zum Jahr 1286. daß Honorius der Vierte ihren Orden von neuem genehmigte. Seitdem pflanzte er ſich immer glücklicher fort; er iſt endlich in ſieben und zwanzig Provinzen abgetheilt worden. Die Päpſte haben ihn auch nach und nach mit allerhand Rechten und Freyheiten beſchenkt; beſonders hat er von Martin dem Fünften im funfzehnten Jahrhunderte alle Vorzüge der Bettelmönchsorden erhalten. Auſſer dem Nahmen Serviten, hat man die Mönche deſſelben auch die Brüder des Leidens unſers Herrn

J. n. C. 1073 bis 1303.

Jeſu

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Jeſu-Chriſti, ingleichen, weil ſie alle ihre Geſpräche mit dem ſogenannten Engliſchen Gruße anfangen und beſchließen, die Brüder vom Ave Maria genannt. Es iſt zwar ein ziemlich zahlreicher; aber nie ein ſehr hervorragender Orden der Römiſchen Kirche geworden. Gleichwohl macht ein einziger Mann, der um den Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts aus demſelben aufgetreten iſt, der P. Paul Sarpi, von den Italiänern Fra Paolo oder Bruder Paul genannt, an Geiſt und Verdienſten größer, als eine Menge der berühmteſten Mönchsheiligen zuſammen genommen, daß man ſich etwas um dieſen Orden bekümmert. (Helyot l. c. p. 301 — 309.) Von den Tertiariern und Reformationen dieſes Ordens braucht daher eben ſo wenig etwas hinzugeſetzt zu werden, als von ähnlichen Merkwürdigkeiten der Mönchsgeſchichte. Helyot hat darüber genug geſammelt; (l. c. p. 310. ſq.) er kann auch diejenigen befriedigen, (l. c. p. 345. ſq.) welche die Geſchichte eines andern mit dieſem verwandten Ordens, der Knechte der Jungfrau Maria, in Frankreich ehemals von ihren blauen Kleidern und Mänteln, Blancs-Manteaux genannt, der im Jahr 1257. zu Marſeille entſtanden iſt, kennen lernen wollen.

Von dem zweyten dieſer Orden, die noch einige Aufmerkſamkeit verdienen, läßt ſich etwas behaupten, das ſelbſt von den geprieſenſten der übrigen nicht gilt; nemlich, daß er durch würkliche Bedürfniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft veranlaßt worden, und derſelben auch bis auf unſere Zeiten nützlich geblieben iſt. Der Urſprung dieſes Ordens, der Trinitarier Geiſtlichen, oder von der Loskaufung der Gefangenen, genannt, wird freylich von einer unmittelbaren göttlichen Auffoderung hergeleitet, die deſto weniger nöthig war, da jenes Bedürfniß ſo ſehr empfunden wurde;

ſie

ſie darf aber doch, als ein Beytrag zur leichtgläubigen Denkungsart der Zeiten, nicht vorbeygelaſſen werden: und ohne dieſen Glauben würde der Orden nicht ſo ſchnell und glücklich emporgekommen ſeyn. Die Stifter deſſelben waren Johann von Matha und Felix von Valois. Jener, der Sohn eines Edelmanns in der Provence, der im Jahr 1160. zur Welt kam, ſoll, von ſeiner erſten Kindheit an, bereits Vorbedeutungen ſeiner künftigen Heiligkeit gegeben haben; und nachdem er zu Paris mit ſo glücklichem Fortgange die Theologie ſtudiert hatte, daß er zum Doctor derſelben ernannt, auch bald darauf zum Prieſter geweiht wurde: ſah man, wie Helyot verſichert, als ihm der Biſchof die Hände auflegte, bey den Worten: Nehmet hin den heiligen Geiſt! eine Feuerſäule über ſeinem Kopfe. Noch mehr: da er ſeine Meße hielt, erſchien über dem Altar ein Engel in der Geſtalt eines jungen Menſchen, der ein weißes Kleid mit einem rothen und blauen Kreuze auf der Bruſt trug, und ſeine Hände auf zwey Gefangene legte, als wenn er ſie austauſchen wollte. Der Biſchof von Paris, zwey Aebte, und der Rector der Univerſität, welche ihn alle ſahen, wußten nicht, was dieſe Erſcheinung bedeute, und beſchloſſen daher, daß er mit ihren Zeugniſſen darüber zu dem Papſte reiſen ſollte, um von ihm die Erklärung derſelben zu erhalten. Doch Matha, der nicht in der Welt bekannt werden wollte, wie er es auf dieſe Art werden mußte, begab ſich vielmehr zu einem Einſiedler, Felix de Valois, der in einem Walde bey Gandeleu in der Landſchaft Brie, ein ſehr ſtrenges, oder, nach dem beliebten Mönchsausdrucke, ein ganz engliſches Leben führte; der alſo auch ihn den Weg zur Vollkommenheit lehren ſollte. Indem ſie einſt ſich mit erbaulichen Geſprächen unterhielten: trug ein weißer Hirſch ein rothes und blaues Kreuz in den Wald. Matha erinnerte ſich dabey ſeines ehemaligen Geſichts;

J. n. C. 1073 bis 1213.

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

ſichts; ſie merkten beyde, daß Gott etwas Beſonderes von ihnen verlange; faſteten und beteten alſo ſo lange, bis ihnen dreymal im Traum ein Engel erſchien, der ſie nach Rom zu gehen hieß, wo ſie ihre Beſtimmung erfahren würden. Bulaei Hiſt. Vniv. Paris. Tom. II. p. 528. ſq. Helyot l. c. T. II. p. 310—312.)

Innocentius der Dritte, dem ſie im J. 1198. ihr Anliegen vortrugen, verlangte darüber das Gutachten ſeiner Cardinäle und einiger Biſchöfe; ſtellte Andachtsübungen, beſonders eine feyerliche Meße an, um den Willen Gottes näher zu erfahren; und indem er in dieſer die geweihte Hoſtie empor hob: war gleich wieder der Engel in eben der Geſtalt da, in der er ſich zu Paris gezeigt hatte. Nun konnte der Papſt nicht länger zweifeln, daß die beyden Einſiedler eine göttliche Eingebung hätten. Er erlaubte ihnen alſo, einen neuen Orden zu errichten, deſſen Hauptzweck dieſer ſeyn ſollte, die Gefangenen loszukaufen, die bey Gelegenheit der fortwährenden Kreuzzüge, auch der Kriege der Chriſten mit den Arabern in Spanien, ſo häufig in die Sclaverey der Ungläubigen kamen. Der Papſt nannte ihn den Orden der heiligen Dreyeinigkeit; er führt aber auch einen andern Nahmen von ſeiner Beſtimmung: de redemtione captivorum. Zur Kleidung gab er den Mönchen des Ordens, die andere Canonicos nennen, eben diejenige, und mit einem ſolchen Kreuze, wie der Engel bey ſeiner vorgeblichen Erſcheinung getragen hatte. In Frankreich wurden die beyden Stifter nach ihrer Rückkehr von dem Könige Philipp Auguſt und andern Großen ſo reichlich beſchenkt, und bekamen ſo viele, auch gelehrte Ordensgenoſſen, daß ſie in Kurzem mehrere Klöſter beſaßen. Nach einigen Jahren wurde für ſie das erſte zu Paris an einem Orte angelegt, wo eine dem heil. Mathurin gewiedmete Capelle war; davon hat man ſie in Frankreich les Mathurins genannt. In Flandern

rn, vorzüglich in Spanien, und in andern Ländern J. n. C. G.
ehr, hatten ſie bald ein gleiches Wachsthum. (He- 1073
ot l. c. p. 312— 314.) bis
Bereits im Jahr 1200. brachten zwey Mitbrü- 1303.
r, welche Martha nach Marocco abgeſchickt hatte,
ndert ſechs und achtzig losgekaufte chriſtliche Sclaven
her zurück. Hundert und zwanzig andere folgten
s Tunis, welche Martha ſelbſt geholt hatte.
hatte die Regel ſeines Ordens von dem Papſte be-
tigen laſſen, und ſtarb zu Rom im Jahr 1213.
r 1214. nachdem er in ſeinen letzten Jahren ſich
f den Beſuch der Gefängniſſe und Wartung der
anken dieſer Hauptſtadt mit vieler Anſtrengung ge-
t hatte. Felix de Valois war ohngefähr ein Jahr
her aus der Welt gegangen. Ihre Regel, vom
ſchof von Paris und Abt von St. Victor daſelbſt
worfen, erlaubte ihnen weder Fleiſch noch Fiſche;
genommen wenn ihnen jenes zum Sonntage ge-
nkt worden war. Sie durften auch ihre Reiſen
t auf Pferden, ſondern nur auf Eſeln thun; des-
zen nannte man ihren Orden bisweilen Ordinem
iorum, und ſie ſelbſt die Brüder auf Eſeln.
s Freres aux Anes.) Aber in der zweyten gemilder-
Regel, welche Clemens der Vierte im J. 1267.
ehmigte, wurde den Ordensgenoßen alles Verbo-
e erlaubt. Sie haben ſich ſo ſtark vermehrt, daß
um den Anfang des jetzigen Jahrhunderts ohngefähr
eyhundert und funfzig Klöſter in dreyzehn Provin-
hatten, worunter es die meiſten in Frankreich; aber
i einziges in Deutſchland gab; in welchem Lande, ſo
e ehemals in England, Schottland, Irland, und an-
n Ländern, ſie weit über hundert Klöſter ſeit der Re-
mation eingebüßt hatten. (Helyot l. c. p. 314. ſq.)
ch in den neueſten Zeiten haben die Trinitarier
ihrem Hauptzwecke freywillige Geldbeyträge, zuwei-
ſelbſt in Proteſtantiſchen Ländern, geſammelt. Mit

J. n. C. 1073 bis 1303.

denſelben kauften ſie hauptſächlich in den Africaniſchen Staaten von Algier und Tunis die Chriſtenſclaven los, welche durch die Seeräubereyen derſelben gefangen worden waren, und zogen alsdann mit dieſen freygewordenen Chriſten in den ſüdlichen Seeſtädten in Proceßion ein; wodurch der Eifer ihrer Glaubensgenoſſen deſto mehr zu neuen Geſchenken angefeuert wurde.

Doch, wenn Gott ſelbſt, ſagt Helyot an einem andern Orte, (Tom. III. p. 256.) dieſen Orden geſtiftet hat, weswegen er auch von der heil. Dreyeinigkeit genannt worden iſt: ſo hat er zugleich gewollt, daß ein ähnlicher unter dem Nahmen der heiligſten Jungfrau vorhanden ſeyn ſollte. Sie erſchien im Jahr 1218 einem Edelmann aus Languedoc, Peter Nolasque, der ſchon unter allerhand Büßungen und Andachten im Begriffe war, Chriſtenſclaven in Africa auszulöſen, und meldete ihm, es ſey der Wille Gottes, daß er zu dieſer Abſicht einen beſondern Orden errichten ſollte. Als er dieſes ſeinem Beichtvater, dem nachher ſo berühmten Raymund von Peniafort, damals Canonicus zu Barcellona, erzählte, meldete ihm dieſer, daß er eben dieſelbe Erſcheinung auch gehabt habe. Um jenen Befehl auszuführen, wandten ſie ſich an den König von Aragonien, Alfons den Fünften, der ſich einer päpſtlichen Vergünſtigung, nach welcher dieſe Könige in ihrem Reiche geiſtliche Brüderſchaften und Orden nach Gefallen ſtiften konnten, bediente, um ihre Bitte zu bewilligen. Schon im Jahr 1192. hatten mehrere Edelleute in Catalonien eine Geſellſchaft unter ſich aufgerichtet, welche für die Verpflegung der Armen und Gefangenen ſorgte; die chriſtlichen Sclaven loskaufte, und die Küſten des mittelländiſchen Meeres wider die Anfälle der Mauren beſchützte, auch vom Könige dabey unterſtützt wurde. Dieſe traten jetzt meiſtentheils in den neuen Orden; einige Prieſter kamen dazu, und man machte bald mit Auslöſung

Anzahl von neuen Gesellschaften derselben. Allein sie dürfen hier desto weniger ausführlich beschrieben werden, da es entweder Erneuerungen ihrer alten Verfassung, oder Nachbildungen der neu entstandenen Mönchsorden gewesen sind, so weit sie ihrem Geschlechte angemeßen waren. Daher ist auch bereits in der Geschichte dieser Letztern von den vornehmsten dieser Art, wie von den Cartheuserinnen, (oben S. 324.) von den Nonnen des gemischten Ordens von Fontevraud, (S. 332.) von den Carmeliterinnen, (S. 377.) von den Dominicaner-Nonnen, (S. 402.) und von den Clarißerinnen, oder dem zweyten Orden des heil. Franciscus, auch von deßen Stifterinn, der heil. Clara, (S. 422 fg.) einige Nachricht gegeben worden. Von ihren Regeln, canonischen Stunden, Büßungen, Wundern, Entzückungen, und andern frommen Abentheuern, umständlich zu reden, würde fast eben so viel heißen, als die Mönchsgeschichte noch einmal abzuzeichnen. Soviel scheint indeßen gewiß zu seyn, daß besonders diese neuen Nonnengesellschaften eine Hauptstütze des Mönchslebens überhaupt gewesen sind. Diese Frauensperſonen, welche ohnedem eine ganz sinnliche Religion, und auf die eine erhabene Person ihres Geschlechts noch vom Himmel herab ungemeinen Einfluß hatte, mit allem Feuer ihrer vorzüglich regen Einbildungskraft ergriffen, beschämten und erhitzten zugleich eine Menge vom andern Geschlechte durch die für die Schwäche des ihrigen so fremden und so hoch getriebenen Anstrengungen. Wie sehr sie durch ihre vorgeblichen himmlischen Gesichter und Offenbarungen den Mönchsorden zu Hülfe gekommen sind, von denen sie abstammten, begreift man ohne Mühe; und noch besondere Beyspiele davon wird die folgende Geschichte aufweisen. J. n. C. G. 1073 bis 1393.

An ausgearteten Nonnenklöstern fehlte es freylich eben so wenig, als bey den Mönchen. Auf beyden Sei-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

Seiten floß dieſes zwar aus ohngefähr gleichen Urſachen: die großentheils ſo gedankenloſen und mechaniſchen, ſo erkünſtelten und erzwungenen Uebungen der Gottſeeligkeit, die gänzliche Aufhebung alles eigenen Willens und Beſitzes, das Unnatürliche und Unbrauchbare der Lebensart überhaupt für die menſchliche Geſellſchaft; alles dieſes mußte bey vielen gegen die erſte mächtige Reizung oder Erleichterung in Staub und Ohnmacht zerfallen; die Natur und die Vernunft forderten ihre Rechte wieder; und es iſt gar nicht unerwartet, daß ſie der erſte Stoß nicht auf den Mittelweg geführt; ſondern von dem einem äußerſten Abwege zum andern hingeſchleudert hat. Allein das weibliche Geſchlecht, früh in ſolche geheiligte Grüfte eingeſchloſſen, mußte es noch leichter und öfter fühlen, daß es ſich in eine Unternehmung geſtürzt habe, die ſeine Kräfte weit überſtieg. Es fiel daher wohl gar zuweilen von der unbarmherzigſten Quälung des Körpers und Geiſtes zu einer herrſchenden Laſterhaftigkeit herab. Ivo, Biſchof von Chartres, bat um den Anfang dieſes Zeitalters den Biſchof von Meaux, daß er ja ein gewißes Nonnenkloſter, das ein völliges Hurenhaus geworden ſey, auf irgend eine Art reformiren möchte. (Ep. 127. p. 117. ſq. Paris. 1585. 4.) Eben ſolchen Ausſchweifungen in Engliſchen Klöſtern dieſes Geſchlechts ſetzte ſich die Kirchenverſammlung zu Lamberh, (dem Sitze der Erzb. von Canterbury,) im J. 1281. durch angedrohte kirchliche Strafen entgegen. (c. 17. 18. p. 870. ap. Hard. T. VII.) Geſetze wider das Herumſchweifen der Nonnen auſſer ihrem Kloſter, u. andere ihrer Unordnungen, findet man ebenfalls. (Concil. Turiaſon. in Aragonia, a. 1231. c. 4. 5. 6. ib. p. 185. Concil. Salzburg. a. 1281. ib. 857. Concil. Herbipol. a. 1287. c. 19. ib. p. 1137.)

Merkwürdiger als dieſe Synodalvorſchriften, ſcheint beym erſten Anblicke diejenige Regel zu ſeyn, welche der Philo-

ſoph Abälard, wie bereits in ſeiner Geſchichte an- J. n.
t worden iſt, (Th. XXIV. S. 382.) für ſeine Non- C. G.
i Paracletus, auf das Bitten ihrer Vorſteherinn, 1073
geliebten Heloiſa, entwarf. (Ep. VIII. Inſtitutio bis
egula Sanctimonialium in Opp. p. 130 — 197.) 1309
:r That, ein Philoſoph, und ein Kloſter, ſo
nt ſie auch von einander vielen dünken mögen,
)e könnten ſie doch einander rücken, wenn der
ſoph bey der Einrichtung eines Kloſters ohnge-
ben ſo freye Hände, und einen noch freyern Kopf
als ehemals Pythagoras bey der Errichtung
inigen, gehabt hat. Er würde es alsdann den
rfniſſen der menſchlichen Geſellſchaft allerdings
ieſſen finden, zwangloſe Zufluchtsörter für man-
laſſen Unglücklicher, von der Welt gänzlich Ver-
er oder ohne ihre Schuld Abgeſonderter, unver-
ider Alter, und ſelbſt nach Wahrheit und Wiſ-
aft forſchender Köpfe anzulegen, die nicht verein-
eyſammen leben; ſondern gemeinſchaftlich, und
ein gleiches Loos verbunden, alle Bequemlichkei-
nöſſen, um auf eine edle Art thätig zu ſeyn. Al-
er Philoſoph Abälard war ſchon mehr als zwan-
jahre vor ſeinem Tode ein Mönch geworden; er
ſich die Grundſätze dieſes Standes vollkommen
gemacht; ſeine Regel für die Nonnen konnte al-
h nur ein Abdruck derſelben werden. Ganz ver-
man darinne ſeinen Geiſt, ſeine Geſchicklichkeit
nen Wendungen, und Beleſenheit in alten Römi-
Schriftſtellern, nicht; übrigens aber dreht ſich
ganze Anweiſung um die drey Haupteigenſchaften
Nonnen herum, Enthaltſamkeit, Armuth und
ſchweigen. Er ſetzt ihnen ſieben Schweſtern zu
herinnen in leiblichen und geiſtlichen Angelegen-
i; erlaubt ihnen, dreymal in der Woche Fleiſch zu
auch mäßig Wein zu trinken, weil, wie er aus
Macrobius beweiſet, ihrem Geſchlechte der
Wein

J. n. C. G. 1073 bis 1193.

Wein weniger ſchade, als dem männlichen; und klagt dagegen über die Cleriker und Mönche ſeiner Zeit, welche ihre Keller mit allerley Gattungen Wein anfüllten, denſelben mit Kräutern und Honig noch ſchmackhafter machten, um leichter betrunken zu werden, und ſich zur Wolluſt zu reitzen. (p. 171.) Sehr umſtändlich hält er ſich bey dieſem allem, und bey den kleinen Kloſtergeſchäfften auf; empfiehlt aber zuletzt überaus angelegentlich das Leſen der heiligen Schrift. Ja in einem beſondern Schreiben (Epiſt. VI. de ſtudio litterarum; p. 251—263.) muntert er ſie auf, zur Erleichterung jenes Leſens, auſſer der lateiniſchen Sprache, auch die hebräiſche und griechiſche zu erlernen; in welchen alten ihre ehrwürdige Vorſteherinn ſo geübt ſey. Außerdem hat er auch noch eine andere Bitte der letztern, ihr den Urſprung des Nonnenſtandes zu beſchreiben, in einem beſondern Schreiben erfüllt. (Ep. VII. de origine Sanctimonialium, p. 129.) Daß dieſe Lebensart von Chriſto ſelbſt ſich herſchreibe, beweiſet er aus der frommen Geſchäfftigkeit der Weiber, ſeiner Freundinnen, von denen eine ſogar den Vorzug vor den Männern gehabt habe, ihn ſelbſt zu ſalben; er ſammelt überdieß vieles, um den hohen Werth darzuthun, den man im chriſtlichen und heydniſchen Alterthum der jungfräulichen Keuſchheit beygelegt habe.

Tauſend Jahre waren nunmehr eben um den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ſeit dem Urſprunge des Mönchslebens verfloßen: und eben jetzt war es am höchſten geſtiegen. Nicht an der Vollkommenheit, welche ſich die erſten Anhänger deßelben zum Ziel geſetzt hatten: denn dieſe hatten die morgenländiſchen Mönche ſchon in den frühern Zeiten des fünften Jahrhunderts erreicht. Auch nicht an Veredlung oder gemeinnützigerer Ausbreitung des Geiſtes, von dem dieſe Lebensart beſeelt wurde: denn bey allem gelehrtem Fleiße, durch den ſich die Mönche hervorgethan haben, kom-

löſung von Sclaven im ſpaniſchen Gebiete der Araber einen glücklichen Anfang. Gregor der Neunte beſtätigte dieſen Orden im Jahr 1230; fünf Jahre darauf gab er ihm die ſogenannte Regel des heil. Auguſtinus. Er führt den Namen; Unſerer lieben Frauen von der Auslöſung; im Spaniſchen: Noſtra Senora de la Merced; im Franzöſiſchen: Notre Dame de la Merci; und hatte in den erſten Zeiten des jetzigen Jahrhunderts drey Provinzen in Spanien, eine in Frankreich, und zwölf im ſpaniſchen America. (Helyot I. c. T. III. p. 266 — 283.) J. C. 1073 bis 1309.

Zu allen dieſen neuen Mönchsgeſellſchaften, welche in dieſen Jahrhunderten aufgekommen ſind, könnten noch mehrere geſetzt werden; allein ſie ſind zum Theil in eben denſelben wieder untergegangen, und verdienen auch ſonſt kein beſonderes Andenken in der Geſchichte. Nur von den Humiliaten iſt es der Mühe werth, etwas zu ſagen; einer Geſellſchaft mehrerer wahrſcheinlich von dem Kaiſer Heinrich dem Zweyten in der erſten Hälfte des eilften Jahrhunderts vertriebener Mailänder, die ſich in Deutſchland vereinigten; aber in ihr Vaterland zurückkehrten. Anfänglich waren ſie nur Laien, die ſich zur Handarbeit, und beſonders zum Tuchmachen, einer ſchlechten Kleidung, mancherley guten Werken, und andächtigen Uebungen, verbanden. In der Folge entſtanden daraus zwey Orden: einer von Mönchen und Nonnen; die aber, weil ſie das Tuchmachen fortſetzten, beyſammen wohnten; der andere von Prieſtern; doch blieben auch Laienbrüder. Innocentius der Dritte beſtätigte im J. 1201 alle drey Claſſen, und ſchrieb der erſten eine Regel vor, die mit der Benedikriner größtentheils übereinſtimmte. Ein ſeltenes Beyſpiel in der Mönchsgeſchichte von einem lange fortgeſetzten gemeinnützigen Fleiße, mitten unter einer frommen Eingezogenheit. Allein auch die Humiliaten verfolgte nach und nach

das gewöhnliche Schickſal der Mönche. Sie ver-
J. n. C. G. mehrten ſich ſtark, wurden angeſehen und reich; gerie-
1073 bis 1303. then aber endlich in einen ſolchen Verfall der Sitten, daß Pius der Fünfte ihren Orden im Jahr 1571. gänzlich aufhob. Ihre Geſchichte hat der Jeſuit und Profeſſor der Redekunſt zu Mailand, Hieronymus Tiraboſchi, in einem Werke beſchrieben, das ſich durch lehrreiche Nachrichten, Unterſuchungen und Urkunden von den meiſten größern Mönchsgeſchichten vortheilhaft unterſcheidet. (Vetera Humiliatorum monumenta, Annotationibus ac Diſſertationibus prodromis illuſtrata, Vol. I—III. Mediolani, 1766—1769. 4.) Von andern geiſtlichen Geſellſchaften, welche in dieſem Zeitalter entſtanden ſind, und auch wieder aufgehört haben, hat Mosheim (Inſtitt. Hiſt. Eccl. ant. et rec. p. 514. ſq.) ein Verzeichniß mitgetheilt.

Obgleich übrigens jeder Mönchsorden ſeine beſondere Regel hatte, und nicht wenige Mönche ſich ſelbſt die ſtrengſte Regel waren; ſo haben es doch die Kirchenverſammlungen dieſer Zeiten nicht vor überflüßig gehalten, öfters eigene Geſetze für ſie zu ertheilen. Nur zu leicht und gern durchbrach der Mönchsgeiſt alle Schranken und Verhältniſſe, weil die Vollkommenheit, welche er ſich ſelbſt gebildet hatte, keine Einſchränkungen zuließ; aber eben deswegen blieben auch jene Geſetze meiſtentheils unkräftig. Der weltliche Clerus hatte alle Urſache, ſeine Rechte gegen die Eingriffe der Mönche zu verwahren; und gleichwohl gaben die Päpſte jene Rechte den Mönchen immer mehr Preis. Die Zeiten waren vorbey, da die Biſchöfe ohne Widerrede Aufſeher und Verbeſſerer der Mönche abgaben; ſie verſuchten es wenigſtens auf ihren Verſammlungen, mit einem ſolchen Anſehen über ſie zu ſprechen. Nicht ſelten mußten ſie auch den Mönchen eben das ſtillſchweigend einräumen, was ſie ihnen laut und öffentlich verſagten, weil jene nicht nur großentheils unmittelbar unter den Päpſten, und von ihnen

nicht

nicht ohne Grund vorzüglich begünſtigt; ſondern auch in dem ziemlich allgemeinen Ruf ſtanden, zu allen gottesdienſtlichen und gottſeeligen Verrichtungen, höhere Gaben und Vorübungen zu beſitzen, als der eigentliche Clerus. Die zu Wien im Jahr 1267. unter dem Vorſitze eines päpſtlichen Legaten verſammleten Biſchöfe, neben welchen auch Aebte und andere anſehnliche Geiſtliche zugegen waren, befohlen zwar, daß, weil die Benedictiner Aebte und Mönche in den meiſten Klöſtern, wie man mit Unwillen erzähle, ein ausſchweifendes und anſtößiges Leben führten, die ſämmtlichen Biſchöfen des Salzburgiſchen Kirchenſprengels, ingleichen der Biſchof von Prag, alle halbe Jahre, in Begleitung von zwey Ciſtercienſeräbten, die Klöſter der ſchwarzen Mönche in ihren Biſthümern beſichtigen, und darinne alle nöthige Reformationen, ſowohl an den Oberhäuptern als Kloſterbrüdern, anbringen ſollten; nur die dem Römiſchen Stuhl unmittelbar unterworfenen ausgenommen, für deren Viſitation anders geſorgt werden ſollte. (Concil. Viennenſe, c. 13. ap. Harduin. Tom. VII. p. 584.) Allein, wenn gleich in dieſem Falle die Anweſenheit des Legaten von einiger Würkſamkeit geweſen ſeyn mag: ſo halfen doch ſolche Viſitationen meiſtentheils nichts, und wurden auch kaum angeſtellt. Viele andere Synodalgeſetze verboten den Mönchen mit gleichem, das heißt, mit geringem oder gar keinem Erfolge, gewiſſe Ausſchweifungen in der Kleidungsart und in ihrem ganzen Betragen. Die Synode zu Saumür vom Jahr 1276. wollte nicht, daß ſie ſeidene Gürtel und Börſen, Meſſer mit Gold oder Silber beſchlagen, koſtbare Pelze und Stiefeln, wie die Laien, tragen ſollten; ſie unterſagte ihnen, nicht zugleich in mehrern Klöſtern eine Stelle einzunehmen. (c. 4. 5. 7. ap. Hard. l. c. p. 737. ſq.) Die zu Buda oder Ofen in Ungarn im Jahr 1279. von einem päpſtlichen Legaten gehaltene Synode ver-

J. n. C. G. 1073 bis 1303.

wurde ihnen unterſagt, nichts Eigenes zu
cil. Salmur. a. 1253. c. 16. p. 445. ib.
a. 1260. c. 3. p. 525. ibid. Conc. Lond
c. 41. p. 640.) Nach einem Schluße de
Poitiers im Jahr 1100. ſollte kein Mö
ſtehen, die Amtsverrichtungen der Prieſt
Predigen, und Bußeauflegen zu überneh
pag. 1860. ap. Hard. T. VI. P. II.) Au
die Kirchenverſammlung zu Rouen im
gebot, (c. 52. ap. Hard. T. VII. p. 19
ſeinem achtzehnten Jahre Mönch werden
ſpricht die Synode zu Langeis vom Ja
Knaben, welche Mönche ſind, und die bi
zehntes Jahr unterrichtet werden ſollten
etwan der Biſchof aus irgend einer Urſ
ſollte, ſie früher im Priorate abzuſchicken
pag. 761.) Doch dieſe wenigen Beyſpi
nug ſeyn, um, verglichen mit der M
dieſer Zeiten, es bemerklich zu machen,
weichungen der Mönche von ihren Regel
aufzuheben gefunden haben, und wie we
ches gelungen iſt. Reformationen wurd

konnte der menſchliche Verſtand unter den Feſſeln ihres Standes niemals feſte und große Fortſchritte thun. Sie waren ſogar von ihrer erſten Beſtimmung überaus weit abgewichen. Aus Laien waren ſie Lehrer; aus einſam und von den übrigen Menſchen getrennt Lebenden, Städtebewohner; aus dürftigen Büßenden prachtvolle und oft üppige Reiche, aus Arbeitenden zu ihrem Unterhalte, Bettler geworden. Aber im Sonderbaren und Seltſamen, im Unnatürlichen und Uebermenſchlichen, nicht ſelten im Ungereimten und Poßierlichen, hatten ſie ſich freylich über die gewöhnlichen Menſchen hoch empor geſchwungen; nur war es eine Höhe, welche ſie u. unzählige ihrer Bewunderer ſchwindlich machte. Es iſt traurig, daß gerade da der fruchtbarſte Stoff zur Satyre und zum Lächerlichen bereit liegt, wo alle körperliche und geiſtige Kräfte aufgeboten wurden, die Würde, Größe und Heiligkeit, deren das Chriſtenthum fähig macht, in ihrem ganzen Umfange zu umſpannen. Die Geſchichte erlaubt ſich keine herrſchende ſatyriſche Darſtellung; noch weniger einen Hang, dasjenige von der lächerlichen Seite zu zeigen, was Millionen ehrwürdig und bewundernswerth war. Allein ſie würkt weit mehr, indem ſie durch die treueſte Abſchilderung der außerordentlichen Miſchungen und kühnſten Wageſtücke des menſchlichen Geiſtes, nach allen Quellen und Folgen, welche ſie hatten, ihn mit ſich bekannter macht, und die ſichere Beurtheilung ſeiner Verirrungen lehrt. Ein Mönch um das Jahr 1200. Nigellus Wireker, hat in einer in Elegiſchen Verſen nicht übel abgefaßten Satyre; Brunellus, ſeu Speculum Stultorum, welche zu Cöln im J. 1471. fol. ſeitdem mehrmals, und zuletzt zu Wolfenbüttel im Jahr 1662. 8. gedruckt worden iſt, außer manchen Thorheiten ſeiner Zeit, auch beynahe alle damalige Mönchsorden, mit beißenden Spöttereyen angegriffen. Was Martene und Durand von ihm

J. n. C. G. 1073 bis 1305.

haben drucken laſſen, (Sententiæ Brunelli de Ordinibus Religioſis, in Vett. Scriptt. et Monumentt. Ampliſſ. Collect. Tom. VI. pag. 1 — 10.) begreift nur eine meiſtentheils rühmliche Schilderung einiger geiſtlichen Geſellſchaften, aus der ſie doch auch etliche Verſe weggelaſſen haben, deren bitterer Inhalt ſich muthmaaßen läßt; den ſcherzhaft ſatyriſchen Theil ſeines Gedichts haben ſie ganz übergangen, und übrigens eine Spur gezeigt, nach welcher er wohl gegen die gemeine Meinung, die ihn zu einem Engländer macht, ein Deutſcher geweſen ſeyn dürfte. In unſern Zeiten hat der Verfaſſer der Ordres Monaſtiques, eines, unter der Aufſchrift Berlin, zu Paris in ſieben Duodezbänden gedruckten Buchs, welches die Grundlage der bisher oft angeführten Pragmatiſchen Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden abgiebt, dieſe Geſellſchaften ſehr oft in einem comiſchen Lichte zu zeichnen verſucht. So leicht ihm dieſes ohne alle Verfälſchung der Begebenheiten wurde; ſo iſt doch in der hier eben gerügten Geſchichte des Mönchslebens nicht von ſeinen beluſtigenden Vorſtellungen; ſondern, ſo weit es nur möglich war, bloß von den ernſthaften Nachrichten der einheimiſchen Schriftſteller der Kloſterwelt, Gebrauch gemacht worden. Würklich ſcheinen auch ſo viele redliche Schwachköpfe mehr Mitleiden als Spott zu verdienen, die ſich, aus Eifer für eine freylich ſehr verkannte Religion, in der Selbſtverleugnung und Duldung bis zu einem kaum begreiflichen Grade geübt haben. Die Armſeligen hintergiengen ſich ſelbſt, und verführten unzählige andere in der beſten Abſicht; allein ſie miſchten ſich oft genug auch Heuchler und muthwillige Betrüger; wer aber keines von beyden glauben will, der darf auch die gegenwärtige Geſchichte nicht anklagen, daß ſie ihm mit einem partheyiſch nachtheiligen Urtheil vorgegriffen habe.

Chr. n. G. 1073 bis 1303.

Ende des ſieben und zwanzigſten Theils.

Regi-

Regiſter.

Abälard will keine Aebtißinnen, ſondern nur Aebte, zugeben. 335. ſeine Schutzſchrift für die Mönche. 341. fg. ſeine Regeln für die Nonnen. 522. fg.
Abendmahl, Frage über daſſelbe. 28.
Ablaß der Portiunculakirche. 431. fg. vielfache Ablaße für den Franciſcanerorden. 442. fg.
Advocati Eccleſiarum. 107.
Aebtißinn, Oberhaupt eines Ordens von Mönchen und Nonnen. 334.
Alberich, Abt von Citeaux. 253.
Albrecht, ein Propſt, der weder leſen noch ſchreiben konnte. 103.
Alcoran des Cordeliers. 438.
Alexanders III. Geſetze wider die Simonie. 177.
Alexander IV. ein Freund der Bettelmönche. 456. fg.
Alexander von Hales, ein Franciſcaner und Lehrer der Theologie. 453.
Alter der zu wählenden Clericorum. 230.
St. Amour, Wilh. von, ſeine Schrift wider die Bettelmönche. 458. fg. 482. R. Simons Urtheil darüber. 463. ſeine letzten Schickſale. 467.
Anſelmus, Erzb. von Canterbury, befördert d. Eheloſigk. d. Clerus. 191. fg.
Anſelmus von Lucca, ein Lateiniſcher Canoniſt. 10. fg.
Antonierherren, ihr Präceptor zu Lichtenburg, Canzler der Univerſität Wittenberg. 329.
Antonius, heil. Orden deſſelben. 325.
Antonius von Padua, ein Heiliger. 446. predigt den Fiſchen. 447.
Appellationen an die Päpſte. 65. ihr Mißbrauch. 96.
Archidiaconi werden den Biſchöfen läſtig. 149. fg.
Armuth, die Königinn der Tugenden, nach dem heil. Franz. 419. Streitigk. der Franciſcaner über die Beobachtung derſelben. 487. fg.
Arnold, Abt v. Lübeck, tadelt d. krieger. Biſchöfe. 170.
Attonſi Chriſti ſervi. 241.

Auguſtinus, heil. von ihm genannte Canonici. 224.
Auguſtinus, Anton. ſeine Verbeßerung des Dekrets. 49.
Auguſtiner Eremiten. 504. fg.

B.

Babylon, der Römiſche Hof. 161. 479.
Babyloniſche Hure, ein Franciſcaner deutet ſie von der Röm. Kirche. 498. 500.
Balſamon, Theod. ein griech. Canoniſt. 7. ſein Gutachten über verbotene Ehen. 215.
Bedelli Papae, die Bettelmönche. 452.
Beghарden, 504.
Beichtväter, eine Anweiſung für dieſelben. 234.
Bela, K. von Ungarn, will päpſtl. Legat werden. 76.
Beneficiorum pluralitas. 237.
Bernhard, Abt von Clairvaux, ſeine Vorwürfe gegen den päpſtlichen Hof. 182. ſeine Klagen über die unzüchtigen Sitten des Clerus. 201. ſein Leben und ſeine Schriften. 256. fg. Dienſte, die er den Päpſten leiſtet. 262. ſeine Wunderwerke. 265. Urtheile von denſelben. 268. fg. ſein Charakter. 269. ihm wird das Wunderthun nach ſeinem Tode verboten. 273. Auszüge aus ſeinen Briefen. 274. fg. ſeine Beſchwerden gegen den päpſtlichen Hof. 278. ſeine Schrift über die Pflichten der Mönche im Auszuge. 281. fg. ſeine Apologie gegen den Orden von Clügny. 285. fg.
Berthold legt den Carmeliter-Orden an. 373.
Bettelmönche, ihre Geſchichte. 382. fg. Klagen über dieſelben. 448. 450. Abſchilderung derſelben vom Wilh. v. St. Amour. 460. fg. Schutzſchriften für ſie. 468. Einſchränkung ihrer Anzahl. 508. fg.
Biſchöfe, worinne ihre Würde beſtehe? 9. werden von den Päpſten abhängig. 83. fg. ihr Eid an die Päpſte. 87. fg. nennen ſich von Gottes und des Apoſtol. Stuhls Gnaden. 89. fg. werden von den Päpſten abgeſetzt. 90. fg. ihre Streitigkeiten mit den Päpſten. 93. fg. ihre Ernennung von Fürſten. 100. fg. über ihre ſtreitige Wahl. 102. fg. ihre Rechte. 120. 124. vermehren ihr Gebiet mit den Waffen. 132. ihre weltliche Größe. 137. fg. ihre Gerichte. 147. fg. ihre Excommunicationen. 156. fg. Ausſchweifungen der Deutſchen. 163. fg. ihre krieger. Züge. 166. verheyrathete. 198.
Bizochi. 504.
von Blois, Peter, wider die krieger. Biſchöfe. 171.
Böhmer, J. H. ſein Urtheil von Gratians Decret. 55. fg. ſein Kirchenrecht d. Proteſtanten. 69.

Bonaventura, ſeine Meinung von der Eheloſigkeit des Cleri. 203. ſeine Lebensbeſchreibung des heil. Franciſcus. 405. ſeine Schutzſchrift für die Bettelmönche. 474.
Bonifacius VIII. ſeine Sammlung von Decretalen. 71.
Bonizo, ſeine Sammlung für das päpſtliche Recht. 12.
Bons-hommes. 307.
Bruno, Stifter des Cartheuſer Ordens. 309. Veranlaſſung dazu. 312. fg. ſeine Schriften. 319.
Bücher werden den Franciſcanern verboten. 429.

C.

Caſarinen, einer Parthey der Franciſcaner. 488.
Canonici und Domherren. 220. fg. ſeculares und regulares. 223. ihr gemeinſchaftliches Leben. 224. fg. ihre Stellen reißt der Adel an ſich. 228. ihre Streitigk. mit den Mönchen. 341. regulirte des heiligen Grabes. 345. des heil. Victor zu Paris. 346.
Canoniſches Recht, altes, wo es ſich erhalten hat? 6.
Canoniſten, Griechiſche. 6. fg. Lateiniſche, 10. fg.
Carmeliter, Urſprung dieſes Ordens. 369. fg. ihre Regel. 375. Aenderungen derſelben. 376.
Cartheuſer-Orden, Urſprung und Fortgang deſſelben. 309. fg. Einrichtung deſſelben. 320. fg. ſeine Reformation. 323. fg.
Caſus Papae reſervati. 152. fg.
Cathedra Magiſterialis in Theologia. 452.
Cauſae in Gratians Decrete beſchrieben. 34. fg.
Chriſtian, friedfertiger, Erzb. von Mainz. 91.
Chriſtian, krieger. Erzb. von Mainz mit einer dreyknötigen Keule. 168.
Chriſtus ertheilt ſeine Wundenmahle dem heiligen Franciſcus. 433.
Circa, Bernh. ein Sammler von Decretalen. 60.
Citeaux, Geſchichte dieſes Ordens. 250. 295.
Clairvaux, Urſprung dieſes Kloſters. 258.
Clara, heil. Stifterinn der Clariſſerinnen. 422. fg.
Clavicularii regni coelorum, Biſchöfe. 122.
Clemens III. Geſetz wider die krieger. Cleriker. 172.
Cleri[illegible] büßende, ob ſie ihr A[illegible]halten dürfen? 33. fg. über ihre Güter. 37. fg. leiten alle Teſtamente. 133. ſollen von den weltlichen Gerichten nicht genöthigt werden, ihre Schulden zu bezahlen. 147. ſine titulo. 223. 235.
Clerus, Geſchichte deſſelben im 12. und 13. Jahrhunderte. 4. fg. ſeine Rechte und Güter. 129. fg. ſeine zahlreichen Lehne. 130. fg. ſeine Gerichtsbarkeit. 146. fg.

Einſchränkung derſelben. 148 Sitten deßelben. 158. fg. Urſachen ſeiner Ausartung. 159. fg. kriegeriſcher Geiſt deßelben. 165. ſeine Simonie. 175. fg. ſeine Eheloſigkeit und Unzucht. 185. fg. 201. fg. über die Pflichten und Eigenſchaften deſſelben. 230. fg. Gelehrſamkeit von ihm gefordert. 233.

Clügny, Congregation dieſes Nahmens. 240. viele Vorwürfe gegen d. Mönche derſelben. 285. fg.

Cöleſtiner Eremiten. 501.

Cöleſtinus V. Stifter eines Mönchsordens. 501.

Compaternitas per catechismum contracta. 219.

Concordat, Wormſer, Schickſale deſſelben. 101. fg.

Concubinat d. Clerus. 206.

Conformitatum S. Franciſci Liber. 437.

Converſi. 241.

D.

Dänemark zahlt den Petersgroſchen. 78. ob es d. Päpſten zinspflichtig geweſen ſey? 81. fg.

Damianiſtinnen. 423.

Decretalen, untergeſchobene, ihr Gebrauch. 10. 23. 51. fg. Menge der ſpätern. 57. fg. Sammlungen derſelben. 59. fg. 70. Gregors IX. werden beſchrieben. 63. fg. Bonifacius VIII. 71.

Decretum Gratiani, Beſchreibung deßelben. 25. fg. wird von den Päpſten beſtätigt. 42. fg. große Aufnahme deſſelben. 43. Urſachen davon. 46. fg. Fehler und Verbeſſerungen des Werkes. 48. fg. Urtheile von demſelben. 53. fg. freyere Stellen darinne. 54. Nutzen deßelben. 55. fg. Proteſtantiſche Rechtsgelehrte erklären ſich für deßen Beybehaltung. 56.

Diſtinctiones in Gratians Decret. 26. fg.

Domherren, Urſprung u. Bedeutung dieſes Nahmens. 227.

Dominicaner Orden, Geſchichte deßelben. 382. fg. ſeine Streitigkeiten mit der Univerſität Paris. 452. fg. mit den Franciſcanern. 485. fg.

Dominicus, heil. ſein Leben. 382. fg. ſeine Wunderwerke. 295. ſeine Canoniſation. 396. iſt nicht Stifter der Inquiſition. 397.

Domcapitel, Rechte derſelben. 229.

Dreux, Phil. von, krieger. Biſchof von Beauvais. 168.

Durandus, Wilh. urtheilt glimpflich von der Eheloſigkeit des Clerus. 212.

E.

Ehe, Streit über die Zuläßigkeit der dritten und vierten. 215.

215. andere verbotene oder ſtreitige Ehen. 216.
Eheloſigkeit d. Clerus, Abſichten der Päpſte dabey. 185. Synodalſchlüße für dieſelbe. 187. Unruhen darüber. 188. 195. in Ungarn eingeſchränkt. 202. in Schweden eingeführt. 208. in Dänemark. 209.
Eheſachen, Fragen über dieſelben. 38. fg. Decretalen darüber. 66. fg.
Elias, ob dieſer Prophet Stifter des Carmeliter Ordens ſey? 369. fg.
Elias, ein Franciſcaner, ſeine Veränderungen in der Regel des Ordensſtifters. 428. 430. ſeine Schickſale. 487. fg.
Evangelium, ewiges, Streit über dieſes Buch. 476 fg. Einleitung in daſſelbe, wird verdammt. 482. fg.
Excommunicationen der Biſchöfe. 155. fg.
Exiit, eine päpſtliche Bulle. 491.

F.

Feſt der Wundenmahle des heil. Franciſcus. 435.
Focariae werden den Prieſtern verboten. 196. fg. 205.
Fontevraud, Geſchichte dieſes Mönchsordens. 330. fg.
Franciſcaner, Geſchichte dieſes Ordens. 405. fg. Veränderungen in demſelben. 443. Verfall deßelben. 475. ihre Streitigkeiten mit den Dominicanern. 485. fg. Partheyen in dieſem Orden. 486. fg.
Franciſcus von Aßiſi, ſein Leben. 405. fg. entſagt ſeinem Vater. 411. fg. ſtiftet einen Orden von Bettlern. 413. Regel deßelben. 415. fg. wie er ſeine unzüchtigen Begierden gedämpft hat. 421. ſeine Anreden an Vögel. 424. 449. predigt in Aegypten. 427. bekömmt von Chriſto ſeine Wundenmahle. 433. ſein Tod und ſeine Heiligſprechung. 440. fg. ſeine Schriften. 443.
Fratres barbati. 241.
Fratres et Sorores de Militia Ieſu Chriſti, de Poenitentia B. Dominici. 402.
Fratres Minores. 415.
Fratres Praedicatores. 388.
Fratricelli. 503.
Friedrich II. D. Kaiſer, ſeine Rechte über die Kirchengüter. 108. fg.
Fürſten, ihre Rechte in Kirchenſachen. 97. fg. bey Kirchenverſammlungen. 98. appelliren an allgemeine. 100. beſetzen Biſchümer. 100. fg. entſcheiden über ſtreitige Biſchofs-Wahlen. 102. fg. ihre Lehnsherrlichk. über die Biſchöfe. 105. fg. ihre Rechte bey den Kirchengütern. 107. bey Anlegung neuer Biſthümer. 111. verlieren faſt alle ihre Rechte in Kirchenſachen. 113. fg. ihre Rechte üb. Biſchöfe. 120.

G.

Gaſton ſtiftet den Orden des heil. Antonius. 326.

Geldſteuer nach Rom. 77.

Gerhard, Verfaßer der Einleitung ins Ewige Evangelium. 482.

Gerichte, Dekretalen darüber. 65. fg.

Geroh, Deutſcher Propſt, ſeine Hoffnungen von der Macht der Kirche. 115. ſein Buch vom verdorbenen Zuſtande d. Kirche. 161. fg. 223. ſein Leben und ſeine Schriften. 223. ſeine Abſchilderung der Canonicorum. 223.

Geroldſek, Walther von, ein kriegeriſch. Biſchof v. Straßburg. 167.

Gottfried, Abt von Vendome, ſein Schreiben an Rob. von Arbrißel. 337.

Grandmont, Geſchichte dieſes Ordens. 297. fg. ob er zur Regel des heil. Benedikt gehöre? 299. Regel deſſelben. 305.

Gratianus, Mönch zu Bologna, ſeine Sammlung für das geiſtliche Recht. 24. fg. Beyſpiele ſeiner Methode u. Denkungsart. 27. fg. ſeine Fehler. 48. 50. fg. ſein Eifer gegen die Simonie. 176. ſeine Fragen über die Ehe d. Clerus. 199. fg. über die Ehe überhaupt. 217. fg.

Gregor VII. von einem Mönche getadelt. 125. dringt auf die Eheloſigkeit des Clerus. 186. ſtiftet eine beſondere Mönchsverfaßung. 241. eine ſtreitige Urkunde deſſelben. 298.

Gregor IX. ſeine Sammlung der Decretalen. 63. fg.

Griechiſche Canoniſten. 6. fg.

H.

Heinrich, Biſch. von Lüttich, mit vierzehn unehelichen Söhnen. 207.

Hugo, von St. Maria, ſeine Schrift von der königl. und prieſterl. Würde. 118. fg.

Humiliaten, ein Orden von Mönchen, Nonnen, Prieſtern und Laienbrüdern. 517.

I.

Iacobins, die Dominicaner. 389.

Immunität des Clerus. 143. 155.

Innocentius III. ſein Streit mit einem Biſchof von Poitiers. 93. fg. ſein Geſetz wider die krieger. Cleriker. 173. widerſpricht Alex. III. 179. ſein Geſetz wegen der Eheloſigk. des Clerus. 204. wegen der ehehinderlichen Verwandtſchaft. 218. fg.

Interdikt der Biſchöfe. 157.

Joachim, Abt in Calabrien, ſeine Schriften und Weißagungen. 476. fg.

Irland zahlt einen Petersgroſchen. 79.

Ivo, Bischof von Chartres, sein Leben und seine Schriften. 13. fg. seine Briefe. 17. fg. seine Predigten. 18. fg. seine zwo Sammlungen für das Kirchenrecht. 20. fg. seine Freymüthigkeit gegen die Päpste. 16. 94. erklärt sich wider den krieger. Clerus. 170. reformirt die Canonicos. 225.

K.

Kaiser, ihre Rechte bey Bischofswahlen. 101. fg. bey den Regalien. 109.

Kirche, ein Wort Griech. Ursprungs. 227.

Kirche, Erwartungen d. Clerus von der höchsten Macht derselben. 115. fg. bedeutet nur Papstthum. 117.

Kirchenämter, mehrere in Einer Person vereinigt. 236.

Kirchenbuße, Fragen darüber. 39. fg.

Kirchengüter, Verwaltung derselben. 107. Beraubung derselben. 136. ihre Vertheidigung. 140.

Kirchenrecht, neues, Stützen und Quellen desselben. 5 fg. altes in der Griech. Kirche. 6. fg. Sammlungen für das neuere. 10. fg.

Kirchenversammlungen, ihre Abhängigkeit von den Päpsten. 95. Rechte der Fürsten bey denselben. 98. fg. zu Mainz, 1261. 148. zu Paris, 1212. 163. zu London, 1268. 172. zu Rom, 1087. 186. zu Poitiers, 1087. 187. zu Winchester, 1076. ebendas. zu Quedlinburg, 1085. ebend. zu Lillebonne, 1080. ebend. zu Melfi, 1089. 188. zu Szabples, 1092. 189. zu London, 1102. und 1108. 192. zu Nordhausen, 1105. 193. zu Rouen, 1119. 193. im Lateran, 1123. 195. zu London, 1125. 1127. 1129. 195. fg. zu Gran, 1114. 203. zu Cöln, 1280. 219. zu Wien, 1267. 519. zu Saumür, 1276. 519. zu Buda, 1279. 519.

Knaben erlangen geistl. Würden. 231.

Könige, Vasallen der Päpste. 79. fg.

Königliche und Priesterliche Würde mit einander verglichen. 118. fg.

Kriegerischer Geist d. Clerus. 165. fg. Entschuldigung desselben. 173. fg.

L.

Launoi, Joh. über d. Simonie der Päpste. 183.

Legaten, päpstliche, ihre Geschichte. 72. fg. in Deutschland. 74. fg. einer wird im Hurenhause angetroffen. 196.

Lehen, aufgetragene, der Bischöfe und Klöster. 130.

Lehrer, ihre Simonie. 180.

Ludwig VI. König von Frankreich, seine Rechte über Bischöfe. 109. fg.
Ludwigs IX. Verordnung wider d. Simonie. 180. fg. seine Neigung zu den Bettelmönchen. 455.
Lyon, Erzbischof und Herr dieser Stadt. 137. fg.

M.

Maccabäer, warum ihr Fest begangen werde? 277.
Mächte, die königl. und die priesterliche, ihre Vereinigung 123. eine unglückliche Eintheilung. 127.
Märtyrerübung im vertrauten Umgange mit dem weiblichen Geschlechte. 337.
Marbod, Bischof von Rennes, sein Schreiben an Rob. von Arbrißel. 339.
de Marca, Pet. sein Werk von der Einigk. d. Staats und d. Kirche. 117.
Maria, Jungfrau, Fragen üb. dieselbe. 247. fg. bringt das Scapulier auf die Welt, 379. und das Ordenskleid der Dominicaner. 390. fg.
les Mathurins. 514.
Matrha, Joh. von, Stifter d. Trinit. Ordens. 513.
Meßlesen, eine Gewissensfrage darüber. 276.
Metropoliten, ihre Abhängigkeit von den Päpsten. 86. fg.
Minoriten. 415. 430.
Mittler zwischen Gott und Menschen ist ein Bischof. 121.
Mönche, dreyhundert als Soldaten bey einem Hochamte. 168. ihre Wichtigkeit in der Kirche. 239. ihre Ausartung zu Clügny. 286. fg. wie sie die Christen zu Geschenken reizten. 288. fg. ihre Streitigkeiten mit den Canonicis. 341. fg. ob es ihnen erlaubt sey, zu lehren? 468. fg. ob sie mit den Händen arbeiten müßen? 470. ob sie von Almosen leben können? 471. ob irgend einer ihrer Orden zum Predigen und Beichthören gestiftet werden könne? 472. Kirchengesetze für sie. 518. fg.
Mönchsleben, Geschichte desselben vom J. 1073 — 1303. 239. fg. Bernhards Grundsätze von der Vollkommenheit und den Pflichten desselben. 283. fg. sonderbare Höhe dieser Lebensart. 524. fg.
Muhammedaner, eine Widerlegung derselben. 245.

N.

Niderоos, Erzb. von, will Norwegen von sich abhängig machen. 139.
Niederwerfen, reicher Geistlichen. 136.
Nolasque, Pet. Stifter eines Mönchsordens. 516.

Lonnen, ihre Verfaßung im 12ten und 13ten Jahrhund. 520. fg. Regeln für ſie. 522. fg.
Norbert, Stifter der Prämonſtratenſer, [illegible] eine Stimme vom Him[illegible] ruft ihn zur Bekehrung auf. 348. ſein Körper [illegible]d von Magdeburg nach Prag geſchafft. 367.

O.

Officiales der Biſchöfe. 150. fg.
Oliva, Pet. Joh. von, ein berühmter Franciſcaner. 493. fg. ſeine Schriften. 494. fg. Verurtheilung ſeiner Lehren. 497. fg.
Ordo aſinorum. 515.
Otto, Biſchof von Freyſingen, vertheidigt die Reichthümer d. Clerus. 140. fg.

P.

Päpſte, ihr neues Kirchenrecht. 5. Majeſtät ihres Stuhls. 14. Freymüthigkeit eines Franzöſ. Biſchofs gegen ſie. 16. Sammlungen ihrer Decretalen. 57 fg. ihre Legaten. 72. fg. Geldſteuern, die an ſie gezahlt werden. 76 fg. Lehnsſteuern, welche ſie zogen. 79. fg. Abhängigkeit d. Biſchöfe von ihnen. 83. fg. ihr Devolutionsrecht, ihre Proviſionen und Reſervationen. 85. fg. ihre unmittelbare Gerichtsbark. in allen Biſthümern. 92. fg. beherrſchen alle Synoden. 95. fg. andere ihrer angemaaßten Rechte. 97. geben Geſetze in weltlichen Angelegenheiten. 145. für ſie reſervirte Fälle. 152. fg. üble Sitten ihres Hofs. 158 fg. werden der Simonie beſchuldigt. 182. fg. ob ſie dieſelbe begehen können? 183.
Pannormia oder Pannomia, eine Sammlung für das Kirchenrecht. 21. fg.
Papebrochs Streit mit den Carmelitern über den Propheten Elias. 371. fg.
Paris, Matth. ſeine ſchlimmen Abſchilderungen von den Päpſten. 158. 182.
Paſchalis II. ſeine Geſetze üb. d. Ehe d. Clerus. 191. fg.
Patres beatiſſimi, ſanctiſſimi, Erzbiſchöfe. 129.
Peniafort, Raym. von, ein Sammler der Dekretalen. 92. fg. General des Dominicaner Ordens. 400.
Peter der Ehrwürdige, Abt v. Clügny, ſein Leben und ſeine Schriften. 243. fg. ſeine Briefe. 247. ſeine Geſetze für Clügny. 249. ſein Schreiben über den Streit zwiſchen Clügny und Citeaux. 291.
Petersgroſchen oder Petrospfennig in mehrern Ländern. 77. fg.
Pflichten, nothwendige, von dreyerley Art. 282.

Pontius, Abt von Clügny. 242.

Portiuncula-Kirche. 413. 418. Ablaß für dieſelbe. 431.

Prämonſtratenſerorden, Urſprung deſſelben. 346. fg. Regel derſelben. 356. fg.

Preces primariae, Urſprung dieſes kaiſerlichen Rechts. 112. fg.

Predigen, Hauptabſicht der Dominicaner. 387.

Predigermönche. 388. beten einen Papſt zu Tode. 454.

Prieſter mit einer Beyſchläferinn, ob man ſeine Meße hören dürfe? 31. ob er unwiſſend ſeyn dürfe? 32. fg. ihre Würde mit der königl. verglichen. 118. fg. ſechshundert Schwediſche bleiben in einer Schlacht. 169. von verheyratheten und ihren Söhnen. 191. fg. 197. fg. 199. 213. hinterlaßen ihren Söhnen ihre Kirchen erblich. 193. ob man den Meßen verheyratheter beywohnen dürfe? 200.

Q.

Quaſi lignum vitae, eine Bulle für die Bettelmönche. 456.

R.

Regalien, Rechte der Fürſten bey denſelben. 109.

Religio, der Mönchsſtand. 177. 386. fg.

Religio quadrata. 241.

Robert, Stifter des Ordens von Citeaux. 250.

Robert von [illegible]brißel, Stifter des Ordens von Fontevraud. 330. ſonderbare Verfaßung deßelben. 333. fg.

Rupert von Duits, über die Unzucht des Clerus. 202. vertheidigt die Mönche gegen die Canonicos. 343. fg.

Roſenkranz, über die Erfindung deſſelben. 404.

S.

Scapulier der Carmeliter, von der Jungfr. Maria gebracht. 379.

Schola Anglorum zu Rom. 77.

Schottländer, nehmen keine päpſtl. Legaten an. 73.

Schweden zahlt den Petrspfennig. 78.

Semeca, Johann, ein Deutſcher Canoniſt. 44.

Seraphiſcher Orden. 484.

Serviten, Urſprung dieſes Mönchsordens. 509. fg.

Simonie, Frage über dieſelbe. 36. fg. des Clerus und der Päpſte. 175. fg. Geroh's Schreiben dawider. 222.

Spittler, L. T. ſeine Schrift von der ehemaligen Zinsbarkeit d. Nord. Reiche an d. Röm. Stuhl. 77. 82. fg.

Spirituales. 490. 500.
Staat und Kirche in beſtändigem Streite mit einander. 117.
Stephan von Tigerno, Stifter des Ordens von Grandmont. 297.

T.

Taufe, Frage über dieſelbe. 279.
Teſtamente ſollen nur in Gegenwart eines Pfarrers gemacht werden. 133.
Teufel, verſucht den heil. Franciſcus. 421. verſammelt gegen ihn 5000 böſe Geiſter. 427. ſein Bekenntniß vom Portiuncula-Ablaß. 432.
Thomas von Aquino, über d. Simonie d. Papſtes. 183. ſein gelindes Urtheil über d. Eheloſigkeit d. Clerus. 210. ſeine Schrift wider Wilhelm von St. Amour. 468.
Trinitarier, Urſprung dieſes Ordens. 512. fg.

U.

Ungriſcher Clerus hat einige Freyheiten im Heyrathen. 202.
Univerſität Paris, ihre Streitigkeiten mit den Bettelmönchen. 452. fg.
Urbans II. Geſetze für die Eheloſigkeit d. Clerus. 188.

V.

Valois, Felix von, Stifter des Trinit. Ordens. 513.
Verwandtſchaft, geiſtl. 217.
Verbrechen, Decretalen über dieſelben. 67.
Vicarius Chriſti iſt ein Biſchof. 121.
Vicarii der Biſchöfe. 151.
Vice-Domini d. Biſthümer 107.
Vögte d. Kirchen und Klöſter. 107. fg.

W.

Weißagungen, von den Schickſalen der Kirche, warum ſie ſeit dem 12ten Jahrhunderte häufig wurden? 478.
Wilhelm der Eroberer, ſeine muthige Erklärung an den Papſt. 80.
Wireker, Nigellus, ſeine Satyre auf die Mönche. 525.
Wunder werden den Heiligen nach ihrem Tode zu thun verboten. 273. 304.

Z.

Zelatores. 490.
Ziegler, Caſp. ſein Urtheil vom päpſtl. Rechte. 69.
Zimmermann, J. J. ſeine Unterſuchungen über die Wunder des h. Franz, u. a. 444.
Zonaras, Joh. ein Griechiſcher Canoniſt. 6.

Verbeſſerungen.

Im drey und zwanzigſten Theil.

S. 22. iſt das Wort ehemaligen wegzuſtreichen. Es hat ſich dadurch eingeſchlichen, weil Murhardt ehemals ein katholiſches Kloſter war.

Im ſieben und zwanzigſten Theil.

S. 217. Z. 16. ſt. alle l. allen.
S. 303. Z. 3. ſt. Gegenpaſt l. Gegenpapſt.
S. 382. Z. 30. ſt. Willhelm l. Wilhelm.
S. 400. Z. 31. ſt. Summe l. Summa.
S. 419. Z. 14. ſt. eine l. einer.
S. 426. Z. 26. ſt. 39. l. 392.
S. 490. Z. 34. ſt. ungehinder l. ungehinders.
S. 491. im Columnentitel l. Streitigk.
S. 491. Z. 33. ſt. Selbmörder l. Selbſtmörder.

JUN 22 1949

JUN 22 1949